





3 Bl. 414 S.
nach S. 219 2 nn Bl. Zwischen

9/85

# Archiv
für die
# Geschichte des Niederrheins.

Herausgegeben

von

**Dr. Theod. Jos. Lacomblet,**
Königl. Preuß. Geheimen Archivrathe und Bibliothekar.



IV Band.



**Düsseldorf, 1863.**

In Commission der Schaub'schen Buchhandlung.
(W. Rädelen.)

Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

# Inhalt des vierten Bandes.

## (Erstes Heft.)



## (Zweites Heft.)

# Düsseldorf.

Mit stetem Hinblick auf die Landesgeschichte, aus urkundlichen Quellen dargestellt.

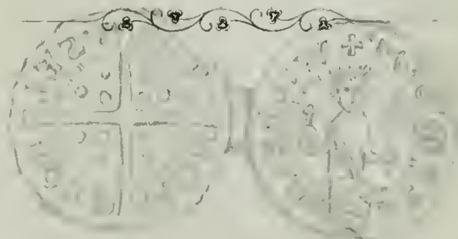
## Zweiter Abschnitt.

Von Gründung der Stadt bis zum Tode Wilhelm's, ersten Herzogs von Berg, 25. Juni 1408.



# Uebersicht.





## §. 25.

# Sühne mit Sifried.

Die Gefangenschaft des Erzbischofs ward allgemein zur Losung, erlittenes Unrecht, wie man sich gern überredete, gewaltthätig abzuwälzen, oder alten Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

Der Ausbruch der Schlacht hatte das Heer aus den sumpfigen Engen vor Worringen in das offene Feld gerufen. Herzog Johann von Brabant verfolgte die Früchte, welche der glänzende Sieg ihm bereitete. So beeilten sich denn auch die Cölner, vereinter Hand mit dem Grafen von Jülich, von neuem die Veste zu berennen, deren Besatzung, entmuthigt von dem Ereignisse des Tages sich bald ergab. [1]) Bis auf die Grundlagen wurden Mauern, Thürme und Pforten niedergeworfen, Steine und Kriegsgeräthe aller Art nach Cöln entführt, um dort zur Wehr und zur Vollendung der Ringmauer verwendet zu werden. Noch jetzt zeugt davon ein, dieser Mauer am Eigelstein eingefügter Denkstein, worin die Namen von 25 Bürgern von Worringen eingegraben sind. [2])

Ebenso verfuhren sie mit den beiden Schlössern Neuenburg und Zons. [3]) Diese waren, wie Worringen, eine Schöpfung jüngerer Zeit. Nachdem Erzbischof Conrad das reiche Geschenk seines Bruders Friedrich, die Grafschaft Hostaden, für das Erzstift erworben, lag der Gedanke nahe, ein Schloß in diesem Gebiete zu besitzen. Friedrich's Urkunde von 1246 gedenkt eines solchen und Graf Lothar von Hostaden wohnte, oder weilte doch daselbst im J. 1227. [4]) Wir wissen, daß es in dem gleichnamigen Dorfe, jetzt Hoisten, [5]) nicht fern von Neuß stand. Sofort nach jener Schenkung hatte aber Walram von Jülich Namens seiner Braut Mechtildis von Mülnark, der Schwester-Tochter Lothar's, die Gültigkeit derselben angefochten. Ein Vergleich mit Conrad im Januar 1248 hatte ihn nicht beruhigen und den Ausbruch neuer

feindlichen Angriffe verhüten können. [6]) Bei diesem Anlaß muß das alte Schloß Hostaden untergegangen seyn, später wird es nicht mehr genannt. In seinem Bereiche lagen die Pfarrkirchen zu Frimmersdorf und Rommerskirchen, welche Graf Lothar von Hostaden 1210 der Abtei Knechtsteden, worüber er Vogt war, [7]) untergeben hatte. [8]) Die dortigen Frohnhöfe mit der Herrlichkeit, woran das Patronat dieser Kirchen hing, waren also Hostadisches Erbe. Conrad ersah Frimmersdorf an der Erft, zwischen den Jülichschen Ortschaften und Burgen Grevenbroich und Caster als die geeignetste Stätte zur Gründung eines neuen Schlosses, von dem uns ein Nebenumstand, die Bestimmung, daß das novum castrum Hostadin zur Kirche von Frimmersdorf gehören soll, [9]) die einzige frühere Kunde gibt. Aufwärts der Erft, dicht auf der Grenze des Kirchspiels nach Caster hin, stehen noch seine Trümmer.

Völlig unbekannt blieb uns bisher das Dasein eines Schlosses zu Zons. Vermuthungen weisen ebenfalls auf Conrad als Erbauer. In seinem Streite mit der Stadt Cöln wegen der gegenseitigen Gerechtsame und, wie eben erwähnt, mit dem Grafen Wilhelm von Jülich und dessen Bruder Walram, hatte er zu Neuß ein Castell am Rhein errichtet. Nachdem im April 1252 eine Sühne mit Cöln, und kurz vorher mit dem Grafen von Jülich, im October 1254 endlich auch mit Walram erfolgt war, [10]) fand er es angemessen, auch Neuß wieder für sich zu gewinnen. Im Januar 1255 ermächtigte er die Stadt, jenes Castell gänzlich zu vertilgen, mit dem Versprechen, nie in derselben oder in deren Burgbanne ein anderes gründen, noch die Bürger zu einer Abgabe heran ziehen zu wollen, wenn er irgendwo eine neue Zollstätte anlegen möchte. [11]) Daß ein später Nachfolger, Erzbischof Friedrich III. bei ähnlicher Spannung mit der Stadt Neuß die Zollstätte von dort wirklich nach Zons verlegte und hier, sobald nach seiner Wahl, den Burgbau vollführen konnte, macht es sehr wahrscheinlich, daß ihm Conrad's Plan vorgeleuchtet und daß Grundlagen des Conrad'schen Schlosses dem Baue zu Statten gekommen. [12])

Weit anstößiger, als diese gegen sein Gebiet gerichteten Schlösser, war dem Hause Jülich der Verlust von Zülpich gewesen. Nach dem verhängnißvollen Tode des Grafen Wilhelm hatte dessen Wittwe mit den Söhnen auf die Vogteischaft des Ortes verzichten und dem Erzbischofe gestatten müssen, denselben zu befestigen. Graf Walram von Jülich, unterstützt von den Cölnern, fing also gleich die Belagerung an, drang durch die für unüberwindlich gehaltenen Bollwerke und eroberte den Wiederbesitz. [13])

Eben so rührig, die Gunst des Zeitpunktes zu benutzen, war Graf Eberhard von der Mark. Wir kennen den alten Kampf zwischen seinem Hause und Cöln um die Vogteischaft von Essen. Zum Anlehnungspunkte derselben hatte Erzbischof Conrad einen freien Grundbesitz innerhalb der Grenzlinien des Stifts sich von der Abtei Werden abtreten lassen und auf demselben ein neues Schloß Isenberg errichtet. Seinen Nachfolgern Engelbert und Sifried war es auch gelungen, die Vogteischaft, wenngleich nicht vererblich, an sich zu ziehen. Nun bemächtigte sich Graf Eberhard derselben auf's neue, brach Isenberg nieder, sowie die Burg Volmestein und die Städte Werl und Menden, welche sein Gebiet bedrohten. [14])

Die Kunde von diesen und ähnlichen Umgriffen, welche die ganze Machtstellung des Erzbischofs zu erschüttern geeignet waren, lief natürlich von Mund zu Munde und allgemein mußte im Erzstifte der Wunsch hervordringen, den verwaisten Stuhl wieder besetzt zu sehen. Graf Adolph von Berg nährte diese Stimmung und weckte, indem er jede Sühne mit seinem Gefangenen abwies, den Gedanken an einen einstweiligen Stiftsverweser, oder Schirmherrn. Die Wahl hätte seinen Bruder, den Domprobst Conrad füglich nicht übergehen können. Wirklich ward auch das Capitel zu diesem Zwecke nach Bonn einberufen. Aber ein Mann von hellem Geiste und beharrlichem Eifer für die Sache seiner Kirche, Wicbold von Holte, Scholaster und bald nachher Dechant des Doms, widersetzte sich kräftigst einem Vorhaben, welches die Gefangenschaft des Erzbischofs verewigt und den benachbarten Gebietsherren das freieste Spiel ihrer habsüchtigen Bestrebungen

gelassen haben würde. Unermüdlich arbeitete er, die Befreiung seines Herrn, wenn auch mit den schmerzlichsten Opfern zu erwirken, was denn endlich, über ein Jahr nach der Haft gelang.

Unter dem 19. Mai 1289 wurden gleichzeitig mit dem Grafen Adolph von Berg und dessen Bruder Heinrich Herrn von Windeck, mit Walram von Jülich, mit Eberhard von der Mark und Otto von Waldeck und mit dem Herzoge Johann von Brabant Sühneverträge abgeschlossen.

Als Ersatz für zugefügte Schäden, wie man es einkleidete, wurde dem Grafen Adolph die namhafte Summe von 12,000 Mark bedungen und, um diese bei dem erschöpften Staatsschatze aufzubringen, mußte auf Gefälle künftiger Jahre vorgegriffen werden. Nur 2000 Mark wurden baar binnen sechs Monaten zu zahlen versprochen; zur Abtödtung fernerer 1000 Mark Stadt und Amt Deutz auf zehn Jahre, und für die übrigen 9000 Mark die Bier- und Mühlenzölle zu Cöln, jährlich mit 1300 Mark angewiesen. Der Graf ward zugleich zur Sicherheit dieser Zahlung in den Pfandbesitz der vier Schlösser Wied, Waldenburg im Kreise Olpe, Rodenberg bei Menden [15]) und Aspel bei Rees eingesetzt. Erzbischof Sifried mußte ferner geloben, die Lehen, welche Limburg von dem Erzstifte hielt, nur nach der Anweisung des Grafen verleihen, mehrern benannten Rittern keinen Vorschub durch Aufnahme in Cölnische Schlösser, oder eine sonstige Hülfe gegen ihn und seine Genossen leisten zu wollen. Er mußte sich verpflichten, nirgend am Rhein auf der einen und andern Seite von der Sieg abwärts bis zur Anger, zwischen demselben und der Landstraße, und insbesondere von Fülingen bei Rheinkassel bis Bergerhof hinter Worringen und von dort bis Dormagen, noch irgendwo im Gebiete des Grafen eine Festung anzulegen. [16])

Der Bruder, Heinrich von Windeck hatte bereits ein Lehen von 40 Mark jährlich aus der Herbstbede zu Attendorn, Drolshagen und Olpe von Sifried erhalten; es mußte aber ein ansehnlicheres Opfer gebracht, das Dreifache an dessen Stelle gesetzt und dabei jeder Schein von Zwang vermieden werden. Das

Kämmerer-Amt des Erzstifts, sagt Sifried, welches die Grafen von Hostaden erblich bekleidet, sey nach dem Erlöschen des Stammes nicht mehr besetzt gewesen. Die Würde des Kirchenfürsten erfordere aber, die Zahl solcher Edelämter wieder ergänzt zu sehen, und so habe er dasselbe mit 120 Mark Gefällen jährlich an Heinrich von Berg Herrn von Windeck, den er unter dem Adel für den Geeignetsten erkannt, erblich verliehen. [17])

Graf Adolph hatte in den mit dem Erzbischofe vereinbarten Bedingungen auch schon die Sache seiner Kampfgenossen vertreten.

Mit dem Grafen Walram von Jülich blieb nur noch der Punkt wegen Zülpich zu ordnen und man verständigte sich, Stadt und Schloß in die Hand seiner Freunde, des Herzogs von Brabant und des Grafen Adolph selbst zu stellen, welche mit zwei Prälaten der Cölnischen Kirche die beiderseitigen Rechte festsetzen sollten. [18])

Leicht ging Graf Eberhard von der Mark auf den Rechtsvorbehalt an der Vogteischaft von Essen seitens des Erzbischofs ein, da er sich in dem Wiederbesitze derselben zu behaupten gedachte und Sifried wegen der zerstörten Schlösser und beschädigten Städte gänzlich verzichtete. [19])

Gegen den Grafen Guido von Flandern, welcher die Schlösser des Herzogthums Limburg besetzt hielt, spielte der Krieg des Herzogs von Brabant noch fort. Vor Allem mußte daher Sifried in der Sühne mit demselben bei namhafter Strafe und unter Sicherheitsstellung geloben, dem Grafen und dessen Partei in keiner Weise Hülfe oder Vorschub leisten; ferner, den Herzog in dem Wiederbesitze von Kerpen und Lommersum und in dem Neubaue des Schlosses zu Kerpen nicht behindern zu wollen. [20])

Den ärgerlichsten Anstoß in der Sühneverhandlung gab die Stadt Cöln. Sie hatte gegen ihren Landesherrn den Schild erhoben, seine Burgen niedergebrochen und seiner städtischen Gefälle sich bemeistert. Ja, man schob ihr zur Last, daß sie den Herzog Johann in's Land gerufen, die Belagerung von Worringen, und somit jene unheilvolle Schlacht veranlaßt habe. [21])

Unter dem 18. Juni kam es endlich zu einem Vertrage, worin Sifried zwar in Beziehung auf Alles, was aus dem Kriege und dem Kampfe bei Worringen hervorgegangen war, verzichtete, aber seine Besitzungen und Gefälle in der Stadt, welche nach der Schlacht ihm entzogen worden, sich vorbehielt. [22]) Eines Schiedsrichters in dieser Hinsicht geschieht keine Erwähnung; dennoch tritt Graf Adolph von Berg als solcher unter dem 25. Juni auf und spricht die Cölner von allem Ersatze frei. [23])

Am folgenden Tage zeigte der Erzbischof den Schöffen von Deutz an, daß er Ort und Amt dem Grafen Adolph verpfändet habe. [24]) Ohne Zweifel ergingen ähnliche Schreiben an die Besatzung der bewußten vier Schlösser mit dem Auftrage, dem Grafen als Pfandherrn zu huldigen. So war denn die Sühne in Vollzug gesetzt und Sifried zog am 8. Juli wieder in Bonn ein. [25])

Inzwischen war die Kunde von der andauernden Gefangenschaft des Erzbischofs und ihren verderblichen Folgen nach Rom gelangt und Papst Nicolaus IV. hatte sich aufgefordert gesehen, mit den geistlichen Waffen einzuschreiten. In Bullen vom 5. und 8. August 1289 ermahnte er die betheiligten Grafen, den Herzog und die Stadt Cöln dringend, den Erzbischof frei zu geben und das Entwendete zu erstatten. Befehle zur Einwirkung in diesem Sinne ergingen an die Bischöfe von Trier, Worms und Straßburg, mit der Ermächtigung, Bann und Einziehung der Lehen, wenn nöthig, anzuwenden. [26])

Bevor diese Schreiben eintrafen, hatte Sifried sich nach Trier begeben. Boemund von Warnesberg war dort, jedoch nicht einstimmig, zum Erzbischofe erwählt worden. Jetzt stand seine Rückkehr von Rom ehestens zu erwarten, da er, nachdem sein letzter Mitbewerber, Gerhard von Eppstein, auf den Stuhl von Mainz befördert worden war, Bestätigung und Pallium erhalten hatte. Am 8. September 1289 hielt derselbe seinen feierlichen Einzug in Trier und an der Spitze der glänzenden Versammlung empfing ihn Sifried, [27]) dem es noththat, hier und in Mainz neue Verbindung anzuknüpfen.

Dann trug er dem Papste im Vertrauen auf dessen Willfährigkeit, welche jene Bullen an den Tag legten, seine mißliche Lage, namentlich die schweren Verpflichtungen vor, die für seine Freilassung bedungen worden. Nicolaus zögerte auch nicht, im Style seiner Zeit, ihn von allen Versprechungen und den Eiden, die er oder seine Bürgen geleistet, unter dem 18. Januar 1290 zu entbinden [28]) und acht Tage später den Erzbischöfen von Mainz und Trier aufzutragen, den Cölnischen Kirchenstaat auf den Fuß, wie er vor Sifrieds Gefangenschaft bestanden, herzustellen, die seitdem errichteten Schlösser zerstören zu lassen, und, erforderlichen Falles, den weltlichen Arm, Bann und Interdict zu gebrauchen. Der Bischof von Straßburg ward, wie früher, ihnen zur Hülfe beigesellt [29]) und den Grafen von Jülich und Mark das Verordnete mit der Aufforderung angezeigt, alle Gefangenen sofort zu entlassen und das Entwendete oder Erpreßte zurückzugeben.

Am folgenden 11. März, wohl nach Ankunft dieser Bullen, war Sifried mit den Erzbischöfen Gerhard von Mainz und Boemund von Trier in Engers zusammen, wo sie, das alte Bündniß ihrer Kirchen erneuernd, sich einander mit Rath und That beizustehen gelobten. [31])

Während dessen blieben aber auch die Gegner nicht müßig. Schon am 14. April 1290 verbündeten sich die Grafen Johann von Sayn, Adolph von Berg und Eberhard von der Mark zur gegenseitigen Kriegshülfe gegen Jeden, welches Standes er auch seyn möge, der ihr Gebiet angreifen, oder Vesten zu ihrer Gefahr errichten möchte. [32])

Ein anderes Hemmniß neuer feindlicher Unternehmungen lag für Sifried in seinem Verhältnisse zu König Rudolph. Dieser war seiner Zeit von der Verwickelung wegen Limburg, von der immer weiter greifenden Kriegsrüstung wohl unterrichtet gewesen. Am 24. März 1287 hatte er zu Würzburg von neuem den Landfrieden beschwören lassen [33]) und den Erzbischof, der anwesend war, zu Pfingsten nach Boppard beschieden, um den Streit desselben und des Grafen von Geldern mit dem Herzoge von Brabant und dessen Anhängern zu schlichten. Auch er hatte in Sifried

den Träger des Zwistes und ein Haupthinderniß friedlicher Lösung erkannt, wie aus seinem Schreiben an denselben vom 9. Mai, worin er die Zusammenkunft auf Jacobi vertagt, deutlich hervor blickt.[34]) Daß es dennoch zu so blutiger Entscheidung gekommen, muß den König zum ernstesten Unwillen, besonders gegen den Erzbischof gereizt haben. Diese Stimmung trat auf dem Hoflager in Erfurt zu Tage, wo Rudolph seit dem 14. December 1289 fast ein Jahr lang weilte und Sifried nicht erschienen war. Der König erwies sich dort gegen die übrigen betheiligten Herren versöhnt und günstig. Am 29. April nahm er den Herzog Johann von Brabant in Schirm und Geleit, soweit nur immer seine Macht reiche.[35]) Am 4. Juli feierte er in glänzender Weise die Vermählung des Grafen von Cleve mit seiner Nichte Margaretha von Kiburg,[36]) die er mit Duisburg und Reichsgefällen aus Nimwegen und Deventer ausstattete.[37]) Am 29. desselben Monats übertrug er dem Grafen Reinald von Geldern die Regierung von Ostfriesland.[38]) Dem Grafen Eberhard von der Mark hatte er die Vogteischaft von Essen schon während der Gefangenschaft des Erzbischofs abgetreten[39]) und später bewilligte er, daß die Abtei selbst ihn wähle,[40]) obgleich Sifried in dem Sühnevertrage seine desfälligen Rechte sich vorbehalten und die Aebtissin Berta durch die schwärzesten Anschuldigungen einzuschüchtern versucht hatte.[41]) Nichts aber gibt uns auch nur eine Andeutung, daß er sich unsers Erzbischofs in dessen Bedrängniß während und auch nach der Gefangenschaft irgendwie angenommen habe. Sifried hatte die Probstei von Kerpen dem Dechant Wicbold aus Dankbarkeit verliehen; aber auch dieser kleinen Gabe versagte Rudolph, der die Probstei als Reichslehen in Anspruch nahm, seine Genehmigung.[41½])

So konnte es denn nicht gerathen erscheinen, jene päbstlichen Erlasse gegen die benannten Grafen in Vollzug zu setzen. Es blieb nur die Stadt Cöln, über welche sich der Bannstrahl, mit Aussicht auf reiche Buße, entladen sollte. Zunächst wurden, um Anlaß und Hergang des Streites, im Sinne der einseitigen unwahren Darstellung, wie diese aus den Bullen wiederhallte, festzustellen, sechs und zwanzig Zeugen, mit geringer Ausnahme,

aus dem Clerus und den Aebten ersehen, und am 5. Juli vernommen.[42]) Wir kennen schon die wesentlichen Thatsachen, welche sie bekundeten; und die Anschuldigung der Stadt als Urheberin des ganzen verderblichen Ereignisses. Es habe, fügt noch der dreizehnte Zeuge erklärend hinzu, der Erzbischof seine Einkünfte daselbst sehr vermehrt und habe geherrscht; daher der Groll der Cölner; die mächtig seyen und keinen Herrn über sich dulden könnten.

Bei diesem Verfahren war seitens der Stadt im Hinblick auf den Sühnevertrag und die Entscheidung des Grafen Adolph, welche eine gänzliche Verzichtleistung und Freisprechung enthielten, Niemand erschienen. So ward denn das Interdict über sie verhängt und ein weiterer Schritt günstigern Zeitverhältnissen vorbehalten.

Es galt also einzulenken und sich mit der Lage der Dinge, einstweilen wenigstens, zu befreunden. Der Schiedsspruch König Philipps von Frankreich wegen Limburg zwischen Johann von Brabant und Reinald von Geldern vom 18. October 1289 verpflichtete den Letzteren, auch Duisburg und Wassenberg an Johann abzutreten.[43]) Dieser muß demnächst Duisburg an König Rudolph zurückgestellt haben, der es, wie wir hörten, dem Grafen von Cleve als Brautschatz in Pfandbesitz gegeben hatte. Wohl mochte die Stadt bei dem Uebergange des Herzogthums Limburg an einen neuen und fernen Erwerber auch endlich Erlösung von dem Drucke eines Pfandherrn erwartet haben. Die Bürgerschaft widersetzte sich daher der Anordnung Rudolph's, so daß es zum offenen Kriege kam. Und siehe, Erzbischof Sifried und sein getreuer Dechant Wicbold sind es, welche eine Verständigung der Stadt mit dem Grafen von Cleve am 6. September 1290 vermittelten.[44]) Am folgenden 9. März ging Sifried zu einer gänzlichen Aussöhnung mit Walram von Jülich über. Er räumte dem Grafen die Vogtei von Zülpich ohne Vorbehalt wieder ein, wogegen ihm dieser die Vogteischaft von Vilich abtrat. Sie gelobten einander Freundschaft, Kriegshülfe und schiedsrichterliche Lösung etwaiger Anstände unter sich. Walram verlobt sich mit der Tochter Heinrichs Herrn von Westerburg, des

in der Schlacht bei Worringen gefallenen Bruders des Erzbischofs, welche dieser mit 5000 Mark auszustatten verspricht und wofür er Wassenberg als Sicherheit bezeichnet. Keiner von ihnen soll sich ohne den Andern mit dem Grafen von Flandern und dessen Enkeln, den Söhnen weiland Wilhelm's, Erstgebornen von Jülich, verständigen. Wegen Grevenbroich sollen Schiedsfreunde entscheiden. Walram stellt Blatzheim, Birgel und Sayndorf dem Erzbischofe zurück, will die begonnene Veste bei Ulpich wieder aufgeben und den Erzbischof im Besitze von Liedberg schützen; wogegen ihm die cölnischen Lehen bestätigt werden. [15])

---

## §. 26.

## Die Königs-Wahl.

Am 15. Juli 1291 starb König Rudolph. Im Vorgefühle des nahenden Todes hatte er den 10. Mai vorher auf einem Hoftage zu Frankfurt die Nachfolge seinem Sohne Albrecht zu sichern gewünscht, aber nicht die Zustimmung aller Wahlfürsten erhalten. Daß unser Erzbischof auf der Seite der Gegner gestanden und auch jetzt nicht gewankt habe, dürfen wir als gewiß annehmen.

Rudolph's kräftige, daher nach der langen Verwilderung des Reiches oft unbequem empfundene Regierung mochte wohl mehrseitig den Gedanken an einen Gebietsherrn von geringer Hausmacht geweckt haben. So dachte Sifried, der nach dem wiederholten Beispiele seiner Vorfahren sich für berufen hielt, mit einem Vorschlage voranzugehen. [1]) Sein Auge fiel auf den Grafen Adolph von Nassau, gewiß im Einverständnisse mit dem Erzbischofe von Mainz, Gerhard von Eppstein, dem Oheim des

Grafen. Unter ihm als Hauptherrn hatte derselbe bei Worringen gefochten. Auch der Feind gab ihm das Zeugniß der Tapferkeit. Von dem befreundeten Kampfgenossen durfte also Sifried, neben reicher Aufhülfe seines Staatsschatzes, ein neues Gewicht über die früheren gemeinsamen Gegner, insbesondere aber den Wiedergewinn der beharrlich angestrebten, noch kürzlich von Rudolph ihm entzogenen Vogteischaft von Essen erwarten. Lange schwankten die zur Wahl mitberufenen Fürsten, bis endlich am 5. Mai 1292 der Ausspruch des Erzbischofs von Mainz, in dessen Hand sie gelegt war, für Adolph entschied.

Erst die Krönung, welche am 1. Juli [2]) zu Aachen stattfand, führte den König an den Niederrhein. Doch ging er von Aachen und Burtscheid zunächst nach Bonn. Seinen Einzug in Köln verzögerte wohl das Interdict, worin die Stadt noch befangen war, oder die von ihm, wie von seinen Vorgängern, erbetene Bestätigung der Privilegien, welche sich mit Sifrieds Anträgen durchkreuzte. Seit dem 23. August ist er jedoch zu Cöln anwesend Allein während der ersten fünf Wochen vernehmen wir keine Verfügung von einigem Belang, die Verpfändung des Schultheißen-Amtes, oder der Meierei von Aachen an den Grafen Walram von Jülich etwa ausgenommen, [4]) welche nirgend Anstoß hatte. Er muß noch, den betheiligten Nachbarherren gegenüber, Schwierigkeit gefunden haben, seinen Zusagen, oder doch den Erwartungen Sifrieds zu entsprechen. Nachdem aber am 1. October der Landfriede von neuem beschworen worden, [5]) verbriefte der König dem Freunde zahlreiche Belohnung. Er verlieh ihm den Pfandbesitz von Dortmund mit den Höfen Westhoven, Brackel und Elmenhorst, [6]) so wie von Duisburg und Sinzig, [7]) setzte ihn in die Vogteischaft von Essen wieder ein [8]) und, indem er ein versöhnliches Verhältniß mit der Stadt Köln durch Bestätigung der Privilegien Friedrich's II. und Rudolph's [9]) anbahnte, erklärte er, dem Erzbischofe an Wahl- und Krönungskosten 37,500 Mark schuldig zu seyn, wofür er ihm Schloß, Stadt und Zoll zu Kaiserswerth verpfändete und zu Bonn auf fünfzehn Jahre einen neuen Zoll zu erheben gestattete. Aus dieser Summe sollten 6000 Mark dem Grafen Johann von Sponheim zur Auslösung von Kaiserswerth

gezahlt und 2000 Mark zur Einziehung des Schlosses Cochem aus dem Pfandbesitz verwendet werden. [10]) Der König übernahm es, die Ansprüche des Grafen Heinrich von Nassau an den Erzbischof wegen seiner Verluste in der Worringer Schlacht abzufinden [11]) und versprach ihm Hülfe und Gunst auf ständige Dauer. [12])

Die Verfügungen über Dortmund, Duisburg und Sinzig zu Gunsten Sifried's hatte Adolph zu Cöln am 4. October getroffen, aber am 25. October, als er zu Ingelheim war, diesen Städten nachträglich bedeuten lassen, daß sie sich nach Maßgabe seines schriftlichen Befehls, den ein Ritter von Thurn ihnen vorzeigen werde, zu benehmen hätten. [13]) Darauf war die Verfügung wegen der Wahlkosten gefolgt, die dem Erzbischofe nebenbei den Beweis auflegte, daß er zu den Höfen bei Dortmund berechtigt sey. Wohl mochte der König Bedenken haben, zur Verletzung des eben erst beschworenen Landfriedens selbst Anlaß zu geben und überhaupt jene Grafen, deren kriegerische Tüchtigkeit ihm bekannt war, feindlich gegen sich zu stimmen. Bald bot sich Gelegenheit dar, ihre Theilnahme gegen eigenmächtige Selbsthülfe aufzurufen.

Der Graf von Lon und Walram von Valkenburg belagerten Born, ein Lehnschloß des Grafen Reinald von Geldern. Dieser hatte auf dem Reichstage zu Nürnberg Klage geführt und dort den 14. April 1294 den Ausspruch erwirkt, daß der König befehlen müsse, die Belagerung eines Schlosses aufzuheben, welche ohne richterliche Ermächtigung unternommen worden. [14]) Demgemäß wurden Erzbischof Sifried, Herzog Johann von Brabant und die Grafen von Hennegau, Cleve und Holland aufgefordert, für's Erste auf eine friedliche Lösung des Streites zu dringen. [15]) Es fruchtete nicht und der König erklärte am 10. Juli, nun dem Grafen Reinald helfen zu müssen. [16])

Sifried besaß noch das vollste Vertrauen des Königs. Am 23. März vorher war er von ihm ersucht und ermächtigt worden, seine Angelegenheit wegen der gestellten Leistbürgen (wohl für den Ankauf der Meissen-Thüringischen Lande) von neuem in die

Hand zu nehmen und mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Herzoge Albert von Sachsen abzuschließen, unter dem Versprechen, ihre Uebereinkunft genehmigen und pünktlich erfüllen zu wollen. [17]) Und jetzt, am 10. August vertrat er denselben bei Bildung des wichtigen Bündnisses mit König Eduard von England gegen Philipp von Frankreich. [18])

Im folgenden Monate zog Adolph mit einem starken Heere nach Thüringen, um jenen Ankauf zur Geltung zu bringen. Graf Eberhard von der Mark hatte sich dem Zuge des Königs angeschlossen, und Sifried, der den Verlust der Vogteischaft von Essen nicht verschmerzen konnte, den Zeitpunkt für bequem gehalten, das Gebiet des Grafen zu überfallen. [19]) Beim Eintritt des Winters mußte sich der König an den Rhein zurückziehen und Eberhard, der mit ihm heimgekehrt, veranlaßte sofort den Herzog Johann II. von Brabant zur Hülfe gegen Sifried. Beide belagerten dessen Stadt Recklinghausen, welche den Grafen bedroht, eroberten und schleiften sie. Darauf wandten sie sich gegen Wassenberg, welches Sifried wegen seines Pfandrechts nicht an Brabant ausliefern wollte, und eroberten auch dieses. [20])

König Adolph, der gemäß seines englischen Bündnisses ein Heer an der Maas zu bilden hatte, muß die landfriedbrüchigen Umtriebe Sifrieds übel empfunden haben. Am 14. Dezember 1294 stand er im Lager vor Born, wo er dem Grafen Dieterich von Cleve nicht nur den Pfandbesitz von Duisburg bestätigte, sondern die Pfandsumme um 1400 Mark erhöhte. [21])

Bald darauf, am 21. März 1295 befahl er den Vorständen von Sinzig, dem Edelherrn Gerhard von Jülich (Herrn von Caster), dem er die Stadt für 1000 Mark verpfändet habe, zu gehorsamen. [22])

Trotzdem ließ Sifried nicht nach, neue Verbindung und Hülfe, die er am Rhein nicht fand, in Westphalen zu suchen. In dem Sühnevertrage mit Eberhard von der Mark hatte er sich seine Rechte auf die Vogteischaft von Essen vorbehalten und noch vor der Entlassung aus der Haft den Grafen Adolph von Berg zum Schiedsrichter ernannt. Da das Capitel von Essen bald darauf

mit Einstimmung König Rudolph's den Grafen Eberhard zum Vogte gewählt, so hatte Graf Adolph sich des Ausspruches, zumal da es die Sache seines Schwagers betraf, enthalten, darauf eine desfällige Zusammenkunft in Deutz angeordnet, wo aber seitens des Erzbischofs Niemand erschienen war. Jetzt glaubte er, seine Entscheidung nicht länger verschieben zu dürfen und sprach am 28. Juli dem Grafen den rechtmäßigen Besitz der Vogteischaft zu. [23])

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Grafen von Berg und Jülich, sowie die Stadt Cöln, wenn sie nicht an jenen Fehden Eberhard's thätig Theil genommen, sich doch bei den fortdauernden Bestrebungen des Erzbischofs, Paderborn, Osnabrück, Arnsberg und andere Herren Westphalens für seine Sache anzuwerben, [24]) gegen ihn gerüstet gehalten haben. Am 8. October 1295 hatte die Stadt Cöln ihren zur Kriegshülfe belehnten Edelbürgern den Grafen Rupert von Virnenburg und am folgenden 29. Januar den Edelherrn Gerhard von Jülich Herrn von Caster zugesellt Letzterer übernahm es zugleich, im Einverständnisse mit dem Herzoge von Brabant und den Grafen von Berg und von der Mark, diejenigen 50 Bewaffneten, welche die Stadt zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu stellen hatte, für sie aufzubringen und bereit zu halten. [25]) Der König, welcher in der Mitte des Jahres den Grafen Adolph von Berg ermächtigte, in seinem Gebiete ächten zu dürfen [26]) und bald darauf erklärte, Sifried habe seine Klage gegen die Bürgerschaft Cölns soweit verfolgt, daß er diese, sobald der Erzbischof es begehren werde, ächten müsse, [27]) hatte gewiß nach beiden Seiten hin von dem Ausbruche eines neuen großen Kampfes abschrecken wollen. Allein die Rüstungen dauerten fort. Sifried stand bereit, mit seinen Verbündeten in's Feld zu rücken, da befahl der König Waffenruhe. Ob dieser Befehl oder das Gefühl sinkender Lebenskraft den Erzbischof bestimmte, — er zog sich um Weihnachten 1296 nach Bonn zurück, wo er am folgenden 7. April starb und in der Cassiuskirche seine Ruhestätte erhielt. [28])

## §. 27.

## Die neuen Landesherren.

Das Grab brachte fast gleichzeitig der Mehrzahl der Fürsten, die wir im Kampfe vor Worringen gesehen, die Ruhe, welche das wilde Treiben jener Zeit ihnen versagt hatte.

Ritterlicher Ehrgeiz auf einem festlichen Waffenspiele zu Bar beschloß am 3. Mai 1294 die ruhmreichen Tage des Herzogs Johann I. von Brabant. [1]) Noch in demselben Jahre fanden wir den gleichnamigen Sohn und Nachfolger im Bündnisse mit Eberhard von der Mark vor Recklinghausen und Wassenberg.

Graf Adolph von Berg starb den 28. September 1296. [2]) Es muß eine besondere Ursache gehabt haben, daß er in der Klosterkirche zu Gräfrath, nicht zu Altenberg beigesetzt worden. Obgleich Kampfgenosse vor Worringen, hegte er, wie es scheint, friedliche und gerechte Gesinnung und besaß zuletzt das besondere Vertrauen des Königs. Er hinterließ kinderlos seine Gemahlin Elisabeth von Geldern. Die in dem gräflichen Hause noch immer nicht feststehende Erbfolge-Ordnung führte daher zu Schwierigkeiten. Adolph's einzige Schwester Irmgard, vermählt an den Grafen Eberhard von der Mark, war ihm zwar am 26. März 1293 vorangegangen, hatte aber Söhne. Seine Brüder gehörten alle dem geistlichen Stande an, mit Ausnahme Heinrich's, Herrn von Windeck, der aber auch vor Adolph gestorben war, jedoch einen Sohn, auch Adolph genannt, hinterlassen hatte.

Von diesen Brüdern lebte noch der älteste, Domprobst Conrad, aber alt und vielleicht schon krank, da er bald nachher starb, und der jüngste, Wilhelm, Domherr zu Cöln. Dieser also stand dem Neffen Adolph gegenüber.

Um den Anspruch des Letzteren abzuschneiden, hatte Wilhelm sofort den König Adolph mit der Bitte angegangen, ihm die Grafschaft Berg, soweit sie Reichslehen sey, zu verleihen, wozu

auch der König, obgleich eine solche Belehnung noch nie geschehen war, im Interesse des Reichs unter dem 10. Februar 1297 gern die Hand bot. [3]) Dem Märkischen Anspruche gegenüber stand der Vorrang des Mannsstammes zur Nachfolge in die eigentlichen Erbgüter schon fest, allein die Errungenschaft fiel noch einer Theilung anheim. Auch der verstorbene Graf hatte sein Pfandrecht an dem Schlosse Waldenberg dem Hunolt von Plettenberg und dieser hatte es dem Grafen von der Mark eingeräumt; jetzt, am 19. Mai 1298 trat Graf Wilhelm von Berg dieses, so wie sein Pfandrecht an dem Schlosse Rodenberg dem Grafen Eberhard gänzlich ab und am folgenden Tage erklärte Letzterer mit seinen sieben Kindern, wegen aller Ansprüche auf die Grafschaft Berg, oder die Nachlassenschaft Grdes afen Berg abgefunden zu seyn. [4])

Graf Walram von Jülich folgte dem Erzbischofe Sifried noch in demselben Jahre 1297. Bei dem Tode des zu Aachen erschlagenen Vaters war auch dessen ältester Sohn Wilhelm gefallen, aus seiner Ehe mit Maria von Flandern lebten aber zwei Söhne. So hatte sich denn auch hier die Rechtsfrage erhoben, ob nicht dem Sohne des ältesten Bruders der Vorrang vor dem jüngeren Bruder gebühre? Wilhelm hatte das im Hause Jülich früher nicht gebräuchliche Prädikat Erstgeborner stets geführt und sichtlich hervorgehoben, was eine besondere Anordnung des Vaters vorauszusetzen scheint. Ueberdies war Walram, der Zweitgeborne, Probst zu Aachen. Darum hatte die Mutter Richardis zunächst selbst die Regierung in die Hand genommen und Walram war erst im Juni 1284 als Graf aufgetreten, während er seine geistliche Stellung, sogar bis zu seiner Vermählung zwischen 1289 und 1290, beibehielt. Noch am 17. März 1288 hatte Erzbischof Sifried ihn nicht als Graf anerkannt und den Oheim Walram, Herrn von Bergheim sich zu verbünden gesucht, indem er diesem gegen den Probst von Aachen, welcher ihm das väterliche Erbe vorenthalte, [5]) Beistand versprach.

Das Loos der Schlacht hatte Alles anders gestaltet, sogar den Erzbischof bestimmt, seine Nichte mit einer ansehnlichen Ausstattung dem Grafen als Braut zuzusagen.

Diese Verbindung war nicht zu Stande gekommen und Walram hatte sich bald darauf mit Maria, Tochter Godfrieds von Brabant, Herrn von Arschot und Virson vermählt. Obgleich er aus dieser Ehe Söhne hinterlassen, so fand doch die Nachfolge des jüngeren Bruders Gerhard keine Schwierigkeit, da sich in der That der Fall wiederholte, den Walram für sein Recht zur Grafschaft geltend gemacht hatte.

Schon Anfangs Mai [6]) versammelte sich das Domcapitel zur Wahl eines Erzbischofs und zwar zu Neuß, da das Interdict von Cöln bei König Adolph's Einzuge wohl nur zeitweise gehoben worden war. Der König, Erzbischof Boemund von Trier, mehrere Fürsten und Große waren dort anwesend. Es konnte kaum zweifelhaft seyn, auf wen die Wahl fallen werde. Wicbold von Holte hatte seit Sifried's Gefangenschaft so eifrig in die Landes-Angelegenheiten eingegriffen und solche Geltung erlangt, daß, soviel bekannt, kein anderer Bewerber aufgetreten war. Um seine Bestätigung zu erwirken, hatte er sofort den Pabst aufgesucht; diese fand aber, vielleicht durch den damaligen Krieg Frankreichs mit England und den diesseitigen Verbündeten des letzteren, womit Bonifaz VIII. so sehr beschäftigt war, lange Verzögerung, da wir ungeachtet der eindringlichen Vorstellung des hohen Clerus des Stifts an den Pabst über die Würdigkeit des einstimmig gewählten Oberhauptes, dessen baldige Anwesenheit so sehr noth thue, [6½]) erst mit dem Anfange des folgenden Jahres Urkunden von ihm vorfinden.

Wicbold's erste Bestrebungen knüpften sich natürlich an die gespannten und unsicheren Zustände in Kirche und Staat, welche Sifried zurückgelassen.

Dem Grafen Gerhard von Jülich, dessen Vorfahren meist gegen seine Kirche die Waffen geführt, brachte er den Standpunkt als Vasall derselben nachdrücklich in Erinnerung. Gerhard mußte bekennen, daß er durch den Besitz vieler Güter, Ehrenrechte und Aemter dem Erzbischofe zu Lehen verbunden sey, wählte mit ihm fünf Schiedsfreunde, worunter Graf Eberhard von der Mark, welche das Verhältniß klar feststellen und in kurzer Frist, bei Strafe des Einritts, den Ausspruch thun sollten. [7])

Dieses am 2. Februar abgelegte Geständniß hinderte damals nicht, daß der Graf und sein Schiedsfreund Eberhard am 3. April mit den Gebrüdern von Erprath gegen den Erzbischof sich verbündeten. [8])

Die Bewachung der Schlösser Nurburg, Wied, Schönstein und Asbach übertrug Wicbold dem Grafen Wilhelm von Neuenahr. Aus besonderem Vertrauen, sagt die Urkunde, doch hielt man es für nöthig, den Grafen eidlich zu verpflichten, sie auf Gesinnen ohne Anspruch auch wieder auszuliefern. [9])

Die Schlösser Waldenburg und Rodenberg hafteten, wie wir hörten, für einen Theil des Lösepreises Sifrieds und waren nun an Eberhard von der Mark übergegangen; der Graf mußte es aber auch selbst aussprechen, daß er sie als cölnisches, von ihm unmittelbar einlösbares Pfand besitze. [10])

Ohne Zweifel war Wicbold vor Allem darauf bedacht gewesen, das Zerwürfniß mit Cöln selbst wieder zu heben und hatte, wohl noch in Rom, für diesen Fall von Bonifaz VIII. eine das Interdict der Stadt lösende Bulle erwirkt, welche am 25. März 1298 öffentlich verkündet wurde. [10½])

Im Kirchlichen gedenken wir der Verfügung Wicbold's für seine Cathedrale, deren Chorbau unter dem Drucke der Ereignisse kaum fortrückte. Mit der Strafe des Bannes wurden Alle bedroht, welche Gaben zum Baue zurückbehalten, dem Einsammeln widersprechen, oder die Cathedersteuer nicht abliefern würden. [11])

König Adolph hatte mehrere Zusagen an Sifried unerfüllt gelassen und ihn zuletzt gänzlich aufgegeben. Auch Wicbold, welcher den König deßfalls gewiß angegangen, hatte keinen Ersatz, keine Gunstbezeigung herbeiführen können. Es befremdet also nicht, daß auch er den am 23. Juni 1298 zu Mainz versammelten Wahlfürsten seine Zustimmung zu Adolph's Entsetzung ertheilte. [12]) Bei der Wahl Albrecht's am folgenden 27 Juli war er zu Frankfurt mitwirkend [13]) und sogleich ließ er sich von dem neuen Könige, vorläufig unter dessen Sekretsiegel, die Versprechungen verbriefen, welche als Preis seiner Stimme bedungen waren. [14]) Merkwürdiger Weise sind es zum Theil dieselben Gegenstände, namentlich Sinzig und Dortmund mit den

Höfen im Umkreise,[15]) welche von Rudolph und Adolph, doch ohne Erfolg, seinem Vorgänger verliehen worden und die auch unter Albrecht ihm nicht zu Theil werden sollten. Sodann verschrieb ihm der König 8000 Mark als Krönungskosten auf die Zölle zu Kaiserswerth und Rheinberg und bestätigte dessen Zollhebung zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg;[16]) Verleihungen, die er selbst später im offenen Kriege bekämpfte. Er bestätigte dessen Wahl als Schirmherrn von Corvey, übertrug ihm die Ausübung seines Königlichen Rechtes der Ersten-Bitte in der Stadt und Erzdiöcese Cöln und verpfändete ihm von neuem Kaiserswerth für 36,000 Mark.[17])

Kaiserswerth hatte Graf Johann von Sponheim für 6000 Mark inne, als König Adolph diese Reichsveste mit Stadt und Zoll dem Erzbischofe Sifried für 37,500 Mark, woraus jener Pfandschilling erstattet werden sollte, in Pfandschaft überließ. Es war dem Könige bekannt geworden, daß der Graf zur Abtretung nicht geneigt sey, weswegen er ihn durch besondern Vertrag dazu verpflichtet hatte. Doch vergebens! Sifried war nicht zum Besitz gelangt und jetzt war Johann Burggraf von Rheineck Pfandherr der Veste, die er durch einen Ritter Ludwig, genannt Perdons, oder Vicedom von Sonnenberg, wie es später heißt, und durch Tilmann von Britzdorf besetzt hielt.

König Albrecht hatte am 28. August 1298 zu Cöln in Gegenwart und mit Zustimmung der Wahlfürsten dem Erzbischofe Wiebold Kaiserswerth verschrieben. Unterrichtet von dem Widerstande der Inhaber, gelobte er, sein königliches Ansehen in die Schale legend, in einer zweiten Urkunde eidlich, bis zum nächsten Martintage die Einräumung bewirken zu wollen, bei Strafe des Einritts in Frankfurt und unter gleicher Verbürgung der Fürsten.[18]) Sein Befehl blieb erfolglos und Albrecht forderte am 23. September die Grafen von Geldern, Cleve, Jülich, Berg und Mark, sowie die Städte Cöln und Duisburg auf, dem Erzbischof zur Entsetzung Beistand zu leisten. Allein auch dieser Schritt würde wenigstens sobald nicht sein Ziel erreicht haben, hätte nicht der Erzbischof von Mainz den Burggrafen von Rheineck und den Sohn jenes Vicedoms ergreifen und zu Ehrenfels festhalten lassen. Beharr-

lich wurde hier dem Ersteren erklärt, daß nichts als die Auslieferung von Kaiserswerth seine Fesseln lösen könnte. Wicbold nahm den Gefangenen in seine Hut und führte ihn nach Godesberg in den Thurm, wo denn endlich der dahin beschiedene Tilmann von Britzdorf von dem Burggrafen den Befehl erhielt, Kaiserswerth an den Erzbischof zu übergeben. [20])

Albrecht war gleichzeitig darauf bedacht gewesen, die Herren und Städte der Landschaft zu beruhigen und sich zu verbinden. Dem Stifte Essen, den Städten Duisburg und Cöln bestätigte er die Privilegien, [21]) wodurch das Stift seine Immunität und die freie Vogtswahl, die dem Grafen von der Mark zu gute kam, die Städte ihre Selbstständigkeit und ihre Beziehung zum Reiche, jene ungeachtet der Verpfändung, diese trotz der erzbischöflichen Ansprüche wahrten. Bald darauf verlieh er dem Grafen Reinald von Geldern und Wilhelm von Berg die Reichslehen; dem Grafen Dieterich von Cleve die Reichs-Begünstigungen und Pfandschaften, im Besondern das Recht, in seiner Grafschaft nach cölnischem Fuße münzen zu lassen. [22])

Nach dem Beispiele seines Vorgängers war Wicbold, dem es schon gelungen, zum Schirmherrn von Corvey gewählt zu werden, emsig darauf bedacht, seine am Rheine schwankende Machtstellung in Westfalen zu stärken. Das Schloß Aldenfels bei Thülen im Kreise Brilon setzte er in wehrhaften Stand, indem er es den Gebrüdern von Horhausen, oder Niedermarsberg mit der Aufgabe anvertraute, einen verpfändeten Zehnten desselben zur Bestreitung der Besatzungskosten einzulösen, wo sie demnächst Burgleute sein sollten. [23]) Von Hermann von Davernberg erwarb er das Oeffnungsrecht des gleichnamigen Schlosses im Stifte Münster. [24]) Durch Ehrenfried Quatterland ließ er das Schloß Rodenberg wieder zu seiner Verfügung bringen. [25]) Den Grafen Burchard von Hohenberg bewog er mit 200 Mark, das Schloß Schildeck ihm zu Lehen aufzutragen. [26]) Es konnte nicht fehlen, daß die rheinischen Grafen auf diese und ähnliche Werbungen mit Eifersucht blickten und zu einem Bündnisse gegen ihn, wie wir aus dem wiederholten Schutzbriefe König Albrecht's

vernehmen,[27]) Veranlassung fanden. Vorwand genug dazu lag in den fortbestehenden zahlreichen Mißhelligkeiten.[28])

Wicbold wußte indeß aus Erfahrung, daß weit furchtbarer als die Befehle des Königs, Geldopfer seyen und daß die Rheinzölle die ergiebigste Quelle zum Ersatze darböten. Dem Grafen Dieterich von Cleve gegenüber hatte er versprochen, den Zoll zu Rheinberg nicht wieder errichten zu wollen. Jetzt bewog er den Grafen, auf dieses Versprechen gegen eine Lehnrente von 400 Mark aus dem Zolle zu Neuß für dessen Sohn Dieterich zu verzichten und in einer zweiten Urkunde von demselben Tage, die des anstößigen Verzichtes nicht gedenkt, wurde dem Sohne Dieterich ebendiese Rente, dem Grafen Wilhelm von Berg eine Summe von 2000 und dem Dieterich Luf von Cleve, Grafen zu Hülchrath, eine dergleichen von 1200 Mark als Subsidien und zur Belegung in Lehen angewiesen.[29])

Das Schloß Kerpen war käuflich an den Herzog Johann I. von Brabant übergegangen, vom Erzbischofe Sifried aber erobert und zerstört worden.[30]) In der Sühne nach der Worringer Schlacht hatte Letzterer, wie wir hörten, dem Herzoge den Wiederbesitz und Neubau einräumen müssen. Dennoch knüpfte Wicbold den Faden des Anspruchs von neuem an. Dieterich, weiland Herr von Kerpen habe dieses Schloß der cölnischen Kirche zu Lehen aufgetragen, aber die dafür bedungenen 200 Mark nicht erhalten, daher überweise er sie nun dem gleichnamigen Erben auf den Zoll zu Andernach.[31])

In dem eigenen Hause des Erzbischofs erhob sich ein Erbstreit gegen denselben. Junggraf Engelbert von der Mark, Eberhard's Sohn, hatte sich kürzlich mit Mechthild von Arberg vermählt. Diese, im Vereine mit der Großmutter Mechthild von Holte forderte das Schloß Schönstein mit dem Dorfe Wissen, die Herrlichkeit Mohrenhoven und die Vogtei Sürdt zurück. Seinerseits behauptete Wicbold, daß das Schloß Arberg mit dem Dorfe Commeren cölnisches Lehen sey. Schiedsfreunde neigten für den Erbanspruch, welchen Wicbold nun mit 4000 Mark ablöste, und sie überließen dem Junggrafen und seiner Gemahlin selbst die Erkundigung, ob Arberg Lehen sey.[32])

Ein anderer, alter Streitpunkt mit dem Hause Jülich war das Schloß Liedberg. Gräfin Rikardis hatte mit ihren Söhnen nach dem tragischen Ereignisse in Aachen auch auf dasselbe zu Händen des Erzbischofs Sifried verzichten müssen. [33]) Allein es mangelte die Zustimmung der beiden minderjährigen Söhne ihres mit dem Vater gefallenen ältesten Sohnes Wilhelm, deren Einer, jetzt Probst zu Mastricht, an dem Erbstücke festhaltend, sein Recht dem Oheime, Grafen Gerhard von Jülich, abgetreten. Auch hier vermittelten Schiedsfreunde einen Vergleich dadurch, daß Graf Gerhard jenes Erbrecht für 5000 Mark an Cöln käuflich übertrug und bis zur Zahlung die Stadt Zülpich in Pfand erhielt. [34])

Während Wicbold in solcher Weise auf die Wiederbefestigung und Erweiterung des Besitzthums seiner Kirche emsig Bedacht nahm und dabei ansehnliche neue Geldkräfte an den Tag legte, stand König Albrecht, dem Bonifaz VIII. die Anerkennung versagte, mit Philipp von Frankreich in Unterhandlung. Die vom deutschen Reiche abgerissenen Länder waren zur Sprache gebracht, allein der Vorschlag König Philipps, seine Schwester Blanca mit Rudolph, dem ältesten Sohne Albrechts zu vermählen, hatte diesen, der außerdem in Philipp eine Stütze gegen den Pabst zu finden hoffte, von dem Reiche auf das eigene Haus abgelenkt. Die anwesenden Fürsten, auch Wicbold, sollen mit dieser Vermählung, wobei an die Wiederherstellung des arelatischen Reiches gedacht worden, nicht zufrieden gewesen seyn. Entschieden war Erzbischof Gerhard von Mainz der Zumuthung Albrecht's, seinen Sohn sofort zum deutschen Könige zu wählen, entgegengetreten.

Albrecht mußte seinen Unwillen über die Weigerung derselben für's Erste noch zurückhalten. Durch Erlöschen des Mannsstammes der alten Grafen von Holland und Seeland um jene Zeit waren diese Landschaften herrnlos geworden. Der König gedachte sie als erledigtes Reichslehen einzuziehen, wobei ihm die Hülfe Wicbold's gegen Johann, Grafen von Hennegau, der sich weiblicher Seits als Schwestersohn König Wilhelm's von Holland dazu für berechtigt hielt, ganz besonders wichtig war. Er beeiferte sich daher jetzt, mittels Urkunden vom 19. October, 2. und

4. December 1299, demselben den Besitz von Dortmund mit den Höfen zu verschaffen und des Endes die Hülfe der benachbarten Fürsten gegen den Grafen Eberhard von der Mark, wenn dieser es behindern möchte, aufzurufen, auch ihm die alte Herzogswürde in Westfalen gewisser Maßen zu erneuern. [35])

Aber bald hiernach schon äußerte sich die Spannung zwischen ihm und dem Erzbischofe, da er fast gleichzeitig dem Grafen Gerhard von Jülich für 3000 Mark, welche als Kosten bei seiner und seines Vorgängers Krönung gedeutet wurden, Sinzig verschrieb, [36]) dem Grafen Wilhelm von Berg für geleistete Dienste 1100 Mark versprach [37]) und dem Grafen Eberhard von der Mark Dortmund mit den Höfen für 1400 Mark in Pfandbesitz gab. [38]) Waren auch diese Gunstbezeigungen in dem Ritterdienste begründet, den er jetzt in Anspruch zu nehmen hatte, so fällt doch die Verfügung wegen Sinzig und Dortmund, die unmittelbar vorher zu Gunsten Wicbold's geschehen war, es fällt das freie Geleit auf, welches dieser sich vom Könige ertheilen ließ. [39])

Ueber Albrecht's Zug nach Holland, dessen Hergang nicht zureichend aufgeklärt ist, liegt uns eine Urkunde vom 17. August 1300 vor, welche die Stellung, die Wicbold als Vermittler dabei vertrat, mindestens als sehr zweideutig erkennen läßt. Johann verspricht ihm darin 3500 Pfund für seine Bemühung, möge die angehobene Verständigung mit Albrecht Fortgang haben, oder nicht. [40]) Der König aber zog eiligst und unverrichteter Sache von Nymwegen zurück.

Der Zug am Rhein hatte ihm Gelegenheit gegeben, eine Anschauung von den zahllosen Zollhebungen zu gewinnen, welche schwer auf dem Handelsverkehr lasteten, und um so geneigter schenkte er den bittern Klagen der Städte Gehör, als der Widerwille gegen seine Plane die rheinischen Kurfürsten zu den äußersten Schritten trieb.

Der Dominicaner Diether von Nassau, Bruder des in der Schlacht gegen Albrecht gefallenen Königs Adolph, also natürlicher Feind desselben, war kürzlich durch Pabst Bonifaz zum

Erzbischofe von Trier eingesetzt worden. Am 14. October 1300 brachte derselbe ein Bündniß mit dem Pfalzgrafen Rudolf und den Erzbischöfen von Mainz und Cöln zu Stande, worin Ersterer zwar nur allgemein von Wahrung ihrer Besitzungen, Rechte und Privilegien spricht, [41]) Diether aber in seiner Ausfertigung dasselbe als gerichtet gegen den Herzog Albrecht von Oesterreich, der sich deutscher König nenne, unverholen erklärt. [42]) In der That war es unter der Einleitung, die frühere Wahl des Königs einer Prüfung zu unterziehen, die dem Pfalzgrafen zustehe, auf Absetzung desselben abgesehen.

Albrecht gewann nun zunächst die betheiligten Städte für seine Sache, indem er am 6. Februar 1301 den Cölnern ihre Privilegien, namentlich ihre Zollfreiheit zu Lahnstein, Coblenz, Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg bestätigte und sie, unter Zusage seines Schutzes, ermächtigte, im Falle, daß ihnen Zollgefälle abgedrungen würden, an die Personen und Güter der Zollheber zu greifen. [43]) Am folgenden 7. Mai aber verbot er alle von den Erzbischöfen zu Cöln, Trier und Mainz über den vom Kaiser Friedrich angeordneten Fuß erhöhten, oder neu eingeführten Zölle, Geleits- und andere Abgaben von Bacharach bis Rheinberg und Schmithausen und forderte die Städte Cöln, Mainz, Trier, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und Constanz auf, als Landfriede zusammen zu treten und thatsächlich die Erhebung zu verhindern; [44]) was er gleichzeitig den geistlichen und weltlichen Vorständen von Ostfriesland mit der Ermahnung anzeigte, den Grafen von Cleve, Jülich, Berg und Mark, den Herren von Valkenburg und Kuick, sowie den Bürgern von Cöln, welche alle er als Pfleger des Landfriedens bestellt habe, auf Verlangen hülfreiche Hand zu bieten. [45]) Unterdessen hatte er ein tüchtiges Heer in seinen Erblanden gesammelt, überfiel wenige Tage später den Pfalzgrafen, der sich bald ergab, und zog darauf in das Erzbisthum Mainz, wo das feste Bingen mehrere Wochen lang Widerstand leistete.

Im Erzstifte Cöln war um dieselbe Zeit zwischen den Vorständen des Landfriedens und dem Erzbischofe der Krieg entbrannt.

Der Graf von Jülich mit Engelbert von der Mark belagerte Stadt und Burg Lechenich, während des Letzteren Vater, Graf Eberhard, vor Rodenberg lag. Nachdem dieser die Burg erobert und zerstört und sich mit dem Grafen von Jülich vereinigt hatte, zwangen sie Lechenich zur Uebergabe und schleiften dessen Burg. Darauf lieferten sie beim Dorfe Gleuel denen von Brühl ein siegreiches Treffen. [16]) Aus diesen Vorgängen mag es zu erklären seyn, daß Albrecht nach der Einnahme von Bingen nicht sofort den Rhein abwärts zog, seinen Sieg zu verfolgen. Erst Anfangs October 1302 traf er mit dem Heere zwischen Cöln und Bonn ein. Der Verlauf des Kampfes ist nicht bekannt, aber schon am 23. desselben Monats hatte sich Wicbold unterworfen, indem Albrecht im Lager bei Cöln beurkundete, daß der Erzbischof und die Stadt Cöln sich gegenseitig die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gewohnheiten gelobt hätten [17]) Am folgenden Tage ward der Friede unter strengen Bedingungen geschlossen. Vorab forderte der König von dem Erzbischofe die Auslieferung des Reichsgutes, dann ging er an die Hauptsache, die Belastungen des Rheinverkehrs. Die Grafen von Cleve, Jülich, Mark und Katzenelnbogen nebst dem Herrn von Knick wurden beauftragt, von Basel rheinabwärts bis Neuß Erkundigung einzuziehen, was dem Erzbischofe nach altem Herkommen zu Andernach an Zoll und Geleit gebühre; was er darüber erhoben, fällt weg. Derselbe soll die Burg Rolandseck (welche den Rhein beherrschte) brechen und mit ihm, dem Könige, den Landesherrn, Prioren und Städten geloben, sie nie wieder zu bauen. Zoll und Geleit zu Bonn und Rheinberg sollen gänzlich abgestellt seyn; die Willbriefe über den letzteren, die der Erzbischof von ihm oder seinem Vorgänger darüber habe, muß er ihm zurückgeben. Zu Neuß endlich mag er den Zoll behalten, aber nach dem alten Satze. Damit nun ohne des Königs und seiner Nachkommen guten Willen die jetzt aufgehobenen Zölle nicht wieder aufleben, soll der Erzbischof die Burgen Aspel, Rheinberg, Liedberg und Neuenberg [18]) zu Händen des Domherrn Ludolph von Dyck auf fünf Jahre zu Pfand stellen und zwanzig Landesherren und hundert Ritter und Knechte geloben lassen, ihm gegen den König nicht beizustehen,

wenn er dieselben wieder in Uebung bringen möchte. Ebenso sollen die Bürger von Bonn und Rheinberg, die von Neuß und endlich die von Andernach geloben und Urkunde ausstellen, nicht gestatten zu wollen, daß an ersteren Orten einiger Zoll, zu Neuß mehr als der alte und zu Andernach über das Ergebniß der angeordneten Erkundigung hinaus erhoben werde. Ferner mußte der Erzbischof dem Könige Hülfe geloben gegen Jeden, für's Erste gegen den Grafen von Hennegau. [49]) Hiernach schritt er zur Ausgleichung seiner Verbündeten, der Herren und Städte, mit dem Erzbischofe, indem er ein Schiedsgericht verordnete, wozu jene und diese je zwei Freunde bis nächste Weihnachten wählen sollten. Die Schiedsfreunde wurden verpflichtet, im folgenden Monate Entscheidung zu treffen, oder im Falle zweispaltiger Ansicht ihm schriftlich die Sache zum Spruch vorzulegen. Sollte der Erzbischof binnen Monatsfrist dem nicht nachkommen, so muß er in Person mit fünfzig Pferden zu Duisburg in Leistung einkehren und, damit er diesen Einritt erfülle, vierzig Ritter und Knechte als Bürgen bestellen. Hiermit soll denn Jeder wieder zu seinem Lehn gelangen, aller Kriegsschaden ausgeglichen seyn, Urfehde gegeben, Gefangene und Bann gelöst werden. Den Cölnern wurde insbesondere die Freiheit von allen erzbischöflichen Zöllen zu Wasser und zu Lande mit allen übrigen Reichsprivilegien bestätigt, worüber Wiebold unter demselben Tage Urkunde gab, [50]) und aus der Burg und Stadt Brühl sollte ihnen nie wieder Feindliches geschehen. Endlich sollte der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve untersuchen, ob die Burggrafschaft zu Cöln vom Reiche oder Erzbischofe abhänge, Conrad von Lorch wieder in die Probstei von Kaiserswerth eingesetzt und durch Schiedsfreunde entschieden werden, wer die Probstei von Kerpen zu vergeben habe. [51])

Der König fühlte sich bei dem glücklichen Ausgange der Sache besonders gegen den Grafen Gerhard von Jülich, den er schon vorher zum Vogte der cölnischen Provinz ernannt hatte, für dessen wesentliche Dienstleistungen verpflichtet.

Zu Cöln am 12. November ermächtigte er denselben, den seither zu Rheineck erhobenen Zoll, wenn er vielleicht dort behin=

dert werden möchte, zu Breisig oder Königswinter einnehmen zu lassen. In einer zweiten Urkunde befahl er dem Domcanonich Ludolph von Dyck, das Schloß Kaiserswerth mit allem Zugehör dem Grafen auszuliefern, sobald dieser ihm 12,000 Mark gezahlt, oder dafür genugsame Sicherheit gestellt haben werde. In einer dritten endlich schärfte er demselben bei Strafe seiner Ungnade ein, wegen Ueberlieferung dieses Schlosses die mit ihm im Beisein der Räthe, des Grafen Eberhard von der Mark, Johann's Herrn von Kuyck und Bertold's von Geppenstein verabredete Anordnung genau zu befolgen, widrigen Falls seinem Befehle gemäß Graf Gerhard in jeder Weise ihn dazu zwingen müsse.[51½]

Albrecht hatte die Genugthuung, die aufsäßigen Kurfürsten gedemüthigt zu haben, wobei ihm der Erbstreit des Pfalzgrafen Rudolph mit dessen Bruder Otto, das Bündniß der Städte Oberwesel, Boppard, Coblenz, Andernach und Bonn,[53]) endlich die stets wache Eifersucht der Stadt Cöln und der Grafen und Herren im Umkreise gegen ihren Erzbischof trefflich zu Statten gekommen war. Er gedachte aber nicht, die Ungunst derselben dauernd auf sich zu ziehen und der in der österreichischen Kanzlei zugespitzte Friedensvertrag stumpfte sehr bald sich ab. An demselben Tage, wo er den Cölnern die Zollfreiheit bestätigen ließ, erklärte er auch schon in einer zweiten Urkunde dem Erzbischofe, daß diese Bewilligung nicht auf neue Zölle, welche demselben vom Reiche verliehen werden möchten, Anwendung finden sollte.[54])

Von keinem der verordneten Schiedsgerichte liegt irgend ein Fortgang vor. Wicbold suchte Geld bei den Juden zu Cöln, welchen er besondern Schutz und freien Verkehr, gleich dem der Christen[55]) bewilligte, und sah sich im Juli 1303 schon im Stande, von Dieterich Luf von Cleve, Grafen von Hülchrath und dessen Gemahlin Lysa die Gerichte, Herrlichkeit und Vogteien zu Bornheim, Bonn und Ahrweiler, deren Waldung zu Flamersheim und anderwärts, die Schlösser Tomberg und Saffenberg, das Patronat und die Gefälle zu Metternich und Weiler in Pfandbesitz zu erwerben[56])

Die Stadt Cöln zählte wenig auf dauernden Frieden, indem sie sofort zur Vermehrung ihrer Streitkräfte die Edelherren Dieterich von Montjoie und Valkenburg, Walram von Heinsberg Herrn von Blankenberg und Andere als Edelbürger zu Lehn anwarb. [57]) Allein die persönliche Kraft unsers Erzbischofs erscheint seitdem gebrochen. Im October 1303 hatte Graf Eberhard von der Mark im Vereine mit dem Bischofe Otto von Münster die Burg Bredenvort erobert. Wicbold fühlte sich gedrungen, mit einem Heere entgegen zu ziehen, da seine Schwester Hermann's von Bredenvort Gattin war; doch ohne Schwertstreich gingen sie wieder auseinander. Darauf, um Dreikönigen zerstörte der Graf die Veste Hovestatt. Der Erzbischof sammelte von neuem ein Heer, verbündete sich den Landgrafen von Hessen und den Grafen Heinrich von Nassau und nöthigte die Soester, für ihn Theil zu nehmen. Der Graf erwartete mit den Seinigen zu Büderich den Feind und löste, da dieser nicht erschien, sein Heer wieder auf. Nach einigen Streifzügen von beiden Seiten erkrankte Erzbischof Wicbold und starb zu Soest am 28. März 1304. [58])

---

## §. 28.

# Erzbischof Heinrich II.

---

Während des ganzen, eben abgelaufenen Jahrhunderts hatten charakterfeste, thatkräftige Männer, Heinrich den Ersten etwa ausgenommen, dem Erzstifte vorgestanden und sein Staatsgebiet gegen die wachsende Macht der Dynasten im Umkreise beharrlich geschützt und erweitert; allerdings im Geiste ihrer Zeit, der über

die Rechtmäßigkeit der Mittel, die jedesmal zur Anwendung kamen, eben nicht ängstlich grübelte. Wicbold beschloß würdig ihre Reihe, und das Domcapitel, welches sich Anfangs Mai zur Neuwahl versammelte, konnte aus der Vergangenheit nur die Lehre schöpfen, wie sehr es eines gleich tüchtigen Hauptes bedürfe. Die Wahl, obgleich dreispaltig, entsprach dieser Ansicht. Domprobst Heinrich von Virnenburg, Reinard von Westerburg, Sifried's Bruder, Propst zu Bonn und Wilhelm von Jülich, Probst zu Mastricht, erhielten die Stimmen. Dem Letzteren gelang es, vom Pabste Benedict XI. die Bestätigung zu erwirken, allein sehr bald hiernach fiel er in der Schlacht zu Mons. Darauf suchte Heinrich, da indeß auch Benedict am 7. Juli 1304 gestorben, dessen Nachfolger Clemens V. zu Lyon auf und trug endlich am 18. December des folgenden Jahres den Sieg über seinen Mitbewerber Reinard davon. [1])

Die allseitige Waffenruhe im Innern der Diöcese, welche diese zweijährige Stuhlerledigung begleitete, legte das fortdauernde, immer neue Reibungen veranlassende Uebergewicht ihres Kirchenfürsten an den Tag.

Auch Düsseldorf, im Kampfe mit dem Erzbischof zur Stadt geschaffen und unablässig von dessen Eifersucht überwacht, hatte daher noch keine staatliche Bedeutung gewinnen, oder auch nur zu einer bemerkbaren Entfaltung städtischer Elemente gelangen können. Im Winkel des rechten Ufers der Düssel und des Rheins war das Städtchen auf die einzige Straße, die wir noch jetzt die Altestadt nennen, mit den beiden Nebenlinien, der Liefer- und Krämergasse, welche die Kirche umkreisten, beschränkt. Noch bildeten die Besitzungen des Ritters Adolph von Flingern auf dem linken Ufer dieses Düsselarmes, namentlich seine Mühle mit Garten und Wiesen auf dem spätern Mühlen- oder Paradenplatze, jetzt Friedrichsplatz genannt, und Rumpold's von Pempelfort, aus dessen gleichnamigen Hofe der heutige Jägerhof mit dem Fasanen- und Hofgarten hervor gegangen, den äußeren städtischen Beifang. [2]) Von einem gräflichen Sitze, von einer Burg verlautet noch nichts. Selbst die Stiftung des Collegiums bei der Pfarrkirche entbehrte noch die bischöfliche Sanktion.

Indeß war Graf Wilhelm von Berg zur besondern Gunst König Albrecht's gelangt, der ihn für wichtige Dienste, vermuthlich auf dem Zuge nach Holland, eigenhändig mit dem Ritterschwerte umgürtet, ihm Schutz und Hülfe gegen männiglich zugesagt und sein Gebiet frei von jedem Landvogte, oder anderen Vorständen, die er am Niederrhein verordnen möchte, erklärt hatte. [3]) Er war kinderlos, jetzt vorgerückten Alters und mit seiner Gemahlin dem Kirchlichen fromm ergeben. Die Canonie Beyenburg hatte er gestiftet [4]) und mehrern Klöstern Wohlthaten erwiesen. [4]) Als nun endlich der neue Erzbischof im Frühjahr 1306 mit dem Pallium heimkehrte, gelang es ihm auch, diesen zu bewegen, der Collegiatkirche zu Düsseldorf die oberhirtliche Genehmigung zu ertheilen. [5]) Wilhelm starb am 21. April 1308 und wurde in der Familiengruft zu Altenberg beigesetzt. [6]) Ihm folgte Adolph VIII., Sohn seines Bruders Heinrich von Windeck.

Erzbischof Heinrich ergriff muthig die Zügel der Regierung. Seine Beharrlichkeit hatte er während des zweijährigen Werbens um die päbstliche Entscheidung an den Tag gelegt. Aber große Summen hatte es gekostet; er fand sein Stift mit Schulden belastet, ansehnliche Geldmittel erforderte noch die Königliche Bestätigung. So ging er zunächst seinen zahlreichen Clerus an, welcher den Zehnten seiner Gefälle auf mehrere Jahre ihm bewilligen mußte. [7]) Dann suchte er den König auf, der ihm am 4. Juni 1306 den seinem Vorgänger untersagten Wiederbau der Burgen zu Lechenich, Rodenberg und Dorsten gestattete und ihn am folgenden 26. Juni mit den Regalien belehnte. [8]) Sehr wahrscheinlich hatte er ihm auch die Wiedererrichtung der Zölle zu Andernach und Bonn bewilligt; es mußte aber, um nicht den König mit seinem kurz vorangegangenen gewaltsamen Auftreten gegen ebendiese Zölle in grellen Widerspruch zu setzen, der Pabst vorgeschoben werden. Schon Bonifaz hatte den König des Endes ermahnt und Clemens V. bot nun am 25. December, da er gleichzeitig unsern Erzbischof für den von ihm zum Erzbischofe von Mainz eingesetzten Peter von Aichspalt in Anspruch nahm, bereitwillig die Hand dazu. Derselbe überwies ihm in einer zweiten Urkunde von diesem Tage die Gefälle des ersten Jahres von

allen erledigten, oder binnen drei Jahren zur Erledigung kommenden Beneficien und Curatstellen der Diöcese, ferner das Recht der Investitur, so wie der Visitation bei allen Collegiatstiften und Klöstern der ganzen cölnischen Provinz: ein Recht, dessen Ausübung einem Verkaufe der Stellen und einer Gelderpressung unter dem Titel von Procuration sehr ähnlich werden konnte. [9])

Mit diesen Mitteln ausgestattet, trat Heinrich sogleich in die Fußstapfen seines Vorgängers, indem er zunächst mit dem Bischofe Thibaut von Lüttich gegen die Angriffe seines unmittelbarsten Nachbars, des Grafen Gerhard von Jülich und dessen Partei, nämlich den Herzog von Brabant, die Grafen von Flandern, Luxemburg, Namur und Loß ein Bündniß einging. [10]) Aber bald ließ er die Händel des Lüttichers wieder fallen und suchte den gefürchteten Nachbar sich enge zu verbinden. Eine Tochter des Grafen Gerhard, noch ein einjähriges Kind, sollte mit dem Sohne Ruprecht's des Jüngern von Virnenburg vermählt werden und dieser künftig die gleichnamige Grafschaft, zugleich mit der von Gerhard ohne cölnischen Lehnconsens erworbenen Burg Ringsheim erhalten, welche letztere der neueste Gegenstand des Streites gewesen war. In den wichtigeren übrigen Punkten wälzten die zugezogenen Freunde die Entscheidung von sich, indem sie wegen Grevenbroich bestimmten, daß im (voraussichtlichen) Falle einer getheilten Meinung unter ihnen der Herzog Johann von Brabant als Obmann entscheiden; daß in Ansehung von Zülpich die Verträge darüber, — insofern es von Rechtswegen geschehen müsse, befolgt werden sollten. [11]) Am folgenden Tage schloß der Erzbischof mit dem gedachten Herzoge ein Schutzbündniß auf Lebenszeit [1]) und dieser sprach bald darauf Grevenbroich dem Grafen Gerhard von Jülich zu, weil — er ihn im Besitze desselben vorgefunden. [13])

Der Tod des Grafen Dieterich VII. von Cleve am 28. September 1305 hatte seinem Sohne Otto aus erster Ehe die Nachfolge eröffnet und ihn auch sogleich angetrieben, den vereinzelten Gerechtsamen, woraus noch großen Theils die Gebiete bestanden, nachzuspüren. Da fanden sich Höfe, die Graf Eberhard von der

Mark erworben, da sie doch clevesches Lehn waren, Forderungen aus früheren Fehden, hauptsächlich aber eine neue Burg, welche Engelbert von der Mark, Gemahl der Mechthild von Arberg, zu Holte auf dem Eigen der Großmutter derselben gegründet. Ein Schiedsspruch vom Januar 1307 [14]) konnte fernere Reibungen nicht heben. So übernahm es nun am 20. April 1308 Erzbischof Heinrich mit dem Herzoge von Brabant und dem Grafen von Geldern, bis Pfingsten den Rechtsspruch zu erlassen. [1]) Allein die Ermordung König Albrecht's am 1. Mai desselben Jahres fiel dazwischen.

Bereits sechsmal hatte ein Erzbischof von Cöln bei der Königswahl die entscheidende Stimme behauptet; Erzbischof Heinrich war der Mann, denselben Vorrang auch bei der bevorstehenden zur vollen Geltung zu bringen. Als nun am 4. Juli Graf Eberhard von der Mark starb, konnte sein Sohn und Nachfolger Engelbert II. es sich mit Gewißheit vorhersagen, daß Heinrich trotz der Dienste, die sein Vater demselben geleistet, [16]) es nicht versäumen werde, unter die Königlichen Bewilligungen für seine Wahl auch die Vogteischaft über das Stift Essen aufzunehmen. Der Erzbischof hatte bald nach seiner Stuhlbesteigung schon einen Schritt gethan, sich dessen Gunst zu erwerben, er hatte den Präbenden der beiden Capitel die Pfarrkirche zu Beeck einverleibt. [17]) Noch vor der Bestattung der Leiche des Vaters und also bei symbolischer Fortdauer des Besitzstandes, beeilte sich daher Engelbert, unter der bündigsten Zusicherung der Rechte und freien Wahl des Stifts und gegen jährliche 300 Mark als feste Gefälle sich von demselben zum Vogte wählen zu lassen. [18]) Erzbischof Heinrich hatte, bevor er die Entscheidung zwischen den Grafen von Cleve und von der Mark übernommen, mit Ersterem sich verbündet und wohl damals schon die Vermählung desselben mit Mechthild, Tochter seines verstorbenen Bruders Rupert eingeleitet, die er ihm jetzt als Braut mit einer Aussteuer von 8000 Mark aus den Zollgefällen zu Andernach und Bonn zuführte. [19]) Einige Tage später, am 4. August 1308, legten die Gebrüder Albert und Johann, Herzoge von Sachsen ihre Wahlstimme in die Hand desselben, [20]) was kurz vorher auch Markgraf Otto von

Brandenburg gethan.[21]) Darauf, am 20. September kam es mit dem Grafen Heinrich von Luxemburg förmlich zum Handel um die Krone. Wir staunen bei Aufzählung der bedungenen Zugeständnisse: der Erzbischof erhält sofort nach der Krönung Kaiserswerth, Dortmund, Duisburg und Sinzig, die Reichshöfe Westhoven und Elmenhorst mit dem Schultheißenamte und den Juden zu Dortmund, den Hof zu Brackel und die Vogtei des Stifts Essen, oder statt dieser Reichsgüter 100,000 Mark; 2. die Burg Zeltingen, welche, sowie Brackel und die Vogtei Essen keines Falles dem Erzstifte abgelöst werden können. 3. Derselbe erhält auf Lebenszeit Düren, die Vogtei und das Schultheißenamt zu Aachen, Boppard und Wesel. 4. Der Graf verspricht den Zoll zu Hammerstein aufzuheben und nie und nirgend innerhalb des cölnischen Geleites, oder Herzogthums wieder zu errichten; im Gebiete und in der Diöcese Cöln keine Münze zu prägen, oder prägen zu lassen, als Cölnische, es sei denn solche, wie vor Alters von römischen Kaisern gestattet worden; alle Privilegien zu erneuern und zu beobachten; den Erzbischof in der Hebung des Zolles zu Andernach, Bonn und Neuß zu handhaben. 5. Er verleiht dem Erzbischofe die Befugniß, die Probsteien zu Aachen, Uetrecht, Lüttich und Kaiserswerth einmal zu vergeben und für die Ausübung der Ersten Bitte in der Diöcese die Personen zu bezeichnen. 6. Er verspricht zu bewirken, daß sein Bruder Walram unter Verzichtleistung auf Aussteuer mit einer Schwester des Grafen Ropert von Virnenburg sich vermähle und daß sein Bruder Balduin, Erzbischof von Trier, diesen Grafen Ropert zum Amtmann zu Cochem, Münstermaifeld und Mayen bestelle. 7. Der Erzbischof und seine Mannen sollen zu keinem Reichszuge verpflichtet seyn. 8. Derselbe soll für erlittene Schäden unter Albrecht 45,000 Pfund, für die Wahlkosten 5000 und für seine Räthe 6000 Mark erhalten. 9. Er verspricht dem Erzbischofe Schutz und Beistand gegen Jeden. 10. Derselbe darf Reichsburgen, Jurisdictionen, Güter und Gefälle kaufen, die sodann seinen Reichslehen zuwachsen. 11. Er verspricht den Erzbischof in den Besitz des Geleites aller Juden in der ganzen Diöcese zu setzen und ihn in diesem Reichslehen zu schützen;

12. endlich den Grafen Otto von Cleve in dessen Reichszöllen und Besitzungen zu erhalten. [22])

Graf Heinrich war auf diese maßlosen Forderungen wohl nur mit dem Gedanken eingegangen, davon erfüllen zu wollen, was mit Fug und Recht geschehen könne. Als er nach seiner Krönung zu Aachen, am 11. Januar 1309 zu Cöln eintraf und dort lange, bis zum 2. Februar verweilte, vernehmen wir nicht einen einzigen Schritt in dieser Beziehung. Gewiß hatten die betheiligten Grafen von Jülich, von Berg und von der Mark nebst dem Herrn von Montjoie und Valkenburg gegen die Gelüste des Erzbischofs Einspruch erhoben; sie standen mit ihm und seinen Verbündeten, dem Grafen Otto von Cleve und andern in offener Fehde. [23]) Erst am 7. Februar, als der König zu Coblenz war, verbriefte er ihm Unverfängliches: Schutz, das Recht Reichslehen zu erwerben und das der Ersten Bitte. [24]) Es währte bis zum 26. September, ehe ein weiteres Zugeständniß folgte. Der König versprach nun, die Zölle nach der Anordnung seines Kanzlers, des Abtes Heinrich von Villers und des Domdechanten Ernest, die aber dabei sein Gewissen im Auge behalten sollten, dem Erzbischofe bestätigen und ihm das Schloß Zeltingen, den Hof Brackel und die Vogteischaft von Essen, wenn sie Erbstücke seiner Kirche seyen, verschaffen zu wollen und überwies ihm zum Ersatz der Wahlkosten die Erhebung des bei seiner Krönung eingesetzten Zuschlages zum Zolle zu Bonn auf vier Jahre. [25]) Gegen Weihnachten 1309 kam der König wieder nach Cöln, um die Reichsbelehnungen zu ertheilen, was eine gegenseitige Beschwichtigung nach sich zog. Jetzt gab es Feste mit Turnieren, Gastmälern, Tanz und Gesang. Auch die Kölner brachten ihre Huldigung nebst Ehrengeschenken dar und erhielten die Bestätigung ihrer Privilegien, [26]) worüber die Urkunde erst später unter dem 20. Juli 1310 ausgefertigt wurde. [27])

Die gedachten Gewissens-Räthe, der Kanzler und der Domdechant hatten gewiß über den Rechtsboden der dem Erzbischofe gemachten Zusagen dem Könige Bericht erstattet und, da dessen Entschließung noch immer sich verzögerte, wird Erzbischof Heinrich Alles aufgeboten haben, um sie vor dem Zuge des Königs

nach Italien herbeizuführen. Endlich, Anfangs September 1310 folgten dann auch die Bewilligungen hintereinander. Der König bestätigte die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß, ungeachtet des Wicbold'schen Verzichtes, den schon Clemens V. vernichtet habe; hob das Privilegium des Stifts Essen, sich den Vogt wählen zu dürfen, als schädlich auf und verlieh die Vogteischaft erblich dem Erzbischofe; stellte demselben den dem Grafen Engelbert von der Mark irrig verpfändeten Hof Brackel zurück und ermächtigte ihn, aus den Händen des Letzteren die Reichspfandschaften Dortmund, Westhoven und Elmenhorst an sich zu lösen. [28]) König Johann von Böhmen, die Erzbischöfe von Trier und Mainz und Markgraf Woldemar von Brandenburg gaben Willbriefe dazu. [29])

Allein alle diese Schritte konnten ihr Ziel nicht erreichen. Zunächst machte Essen es geltend, dem päbstlichen Stuhle unmittelbar untergeben zu seyn und Clemens V. ernannte Geistliche der Paderborn'schen Diöcese, dann, als Erzbischof Heinrich die gedachten Willbriefe vorlegte, Geistliche höheren Rangs, die Bischöfe von Straßburg und Worms, als Richter-Commissare, welche das alte Recht des Stifts, den Vogt zu wählen, und dessen Freiheit von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit und Visitation prüfen sollten. Diese setzten einen Tag zu Deutz an, der aber vereitelt wurde, weil König Johann als Reichsvicar von Deutschland sie an den Hof nach Nürnberg berief. Erzbischof Heinrich gerieth mit dem Könige in Streit und der Pabst hielt die Unmittelbarkeit aufrecht, wie die seitdem von Essen als einem der Diöcesangewalt nicht untergebenen Stifte an die Curie gezahlten Subsidien zeigen. [30]) Engelbert von der Mark behauptete sich auch im Besitze von Dortmund und Brackel.

---

## §. 29.

## Der Kronstreit.

König Heinrich VII. starb bald nachher, am 24. August 1313 in Italien; die Neuwahl aber verschob sich wegen Uneinigkeit der dazu berufenen Fürsten, die in Voraussicht und zur Durchführung einer zwiespaltigen Wahl auf Waffengefolge Bedacht nahmen. Als Bewerber stellte zuerst sich dar König Johann von Böhmen, des verstorbenen Königs siebenzehnjähriger Sohn. Bei der ihm widrigen Gesinnung unsers Erzbischofs knüpfte er mit dessen nächsten Nachbaren im Einverständnisse mit seinem Oheim, dem Erzbischofe Balduin von Trier am 1. Februar 1314 an. Er versprach dem Grafen Adolph von Berg, der ihm zur Erlangung der Krone seine Hülfe zugesagt, 5000 Mark und die Reichspfandschaft an Duisburg.[31]) Aehnliches war, wie die Urkunde durchblicken läßt, mit dem Grafen Gerhard von Jülich und gewiß auch mit Andern verabredet. Herzog Lupold von Oesterreich dagegen ließ sich für seinen Bruder Friedrich mit unserm Erzbischofe in Unterhandlung ein. In zwei Urkunden von dem 9. Mai wurden die Punkte festgestellt, welche ihm und welche den Fürsten und Herren in dessen Gefolge von dem neuen Könige gewährt werden sollten. Der Erzbischof hatte sich früher bei solchem Anlaß nicht blöde gezeigt; jetzt ging er wo möglich noch weiter. Er verlangte: Bestätigung der alten Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß, der Privilegien, Herzogthümer und Reichslehen; Befreiung von Zügen über die Alpen, selbst vom Besuche der Hoftage, unter Beibehaltung seiner Gefälle als Erzkanzler in Italien gegen Stellvertretung; Berechtigung auf Lebenszeit, die Probsteien zu Aachen, Mastricht und Kaiserswerth zu besetzen; Zusammenlegung der vormaligen Zölle zu Rheinberg, Rees und Xanten am erstgenannten Orte; Bewilligung des Bei-

schlages zu den Zollgefällen zu Bonn auf seine Lebenszeit, welchen König Heinrich als Ersatz der Wahlkosten auf vier Jahre angeordnet hatte; Abtretung des Zolles zu Leutesdorf an ihn, den er, sobald der Markgraf von Brandenburg und Herzog Rudolph von Sachsen ihre Befriedigung daraus erhalten haben werden, nach Andernach verlegen mag; der König hingegen soll nirgend auf dem Rhein, oder zu Lande innerhalb des Geleites des Erzbischofs ohne dessen Einverständniß eine Zollhebung errichten oder errichten lassen; auf eigene Kosten ihm gegen Jeden Hülfe leisten und, wenn ein Anderer als Gegenkönig gewählt werden möchte, diesem nicht weichen noch sich mit ihm verständigen ohne Zustimmung des Erzbischofs. Dieser sollte auch ermächtigt sein, auf des Königs Kosten an dessen Hofe immer zwei Räthe zu haben zur Abwehr jedes Nachtheiligen, welches sich gegen ihn erheben könnte. Endlich noch ein Punkt greller Anmaßung. Am 30. Januar 1310 [32]) war Graf Otto von Cleve mit Hinterlassung seiner Gemahlin Mechthild, der Nichte des Erzbischofs, und einer Tochter gestorben, und Dieterich VIII., ältester Sohn Dieterich's VII. aus dessen zweiter Ehe, in die Regierung nachgerückt. Der Erzbischof behauptete, die Grafschaft Cleve (wohl die cölnischen Lehen in derselben) sey ihm heimgefallen; weswegen der neue König auf eigene Kosten ihm zur Besitzergreifung helfen, auch der erwähnten Tochter die Reichsbelehnung ertheilen sollte.

Die zweite Urkunde nennt die Grafen und Herren, welche als bewaffnetes Gefolge am Wahlorte, der Stimme des Erzbischofs das Gewicht geben sollten. Es sind Graf Wilhelm von Hennegau, welcher jedoch später zur Gegenpartei übertrat, Graf Engelbert von der Mark und Reinold Herr von Valkenburg; ferner Bischof Ludwig von Münster, Hartrad von Merenberg, Graf Dieter von Katzenellenbogen, der Bischof von Lüttich, die Gebrüder Simon und Johann von Sponheim und Johann von Nassau. Als Preis wurde für Ersteren die Belehnung mit Holland, Seeland und Friesland, für Engelbert Dortmund mit den Höfen zur erhöheten Pfandsumme, für Reinold die Schultheißerei von Aachen, ebenfalls zum erhöheten Pfandschilling und binnen zwan=

zig Jahren unablösbar, und für jeden der übrigen, woran ihm zumeist gelegen war, bedungen. [33])

In einer dritten Urkunde von demselben Tage wurde unser Erzbischof nebst dem Bischofe Johann von Straßburg ermächtigt, mit dem Markgrafen Woldemar von Brandenburg festzustellen, was demselben an Kosten und sonstigen Zugeständnissen zu gewähren, wenn die Königswahl auf den Herzog Friedrich fallen werde. [34]) Drei Tage später verständigte er sich auch mit dem Pfalzgrafen Rudolph dahin, den König Johann von Böhmen nicht zum römischen Könige wählen zu wollen, da wegen dessen jugendlichen Alters die Wahl wahrscheinlich verworfen werden und ihr Wahlrecht für dasmal verloren gehen könnte. Der Erzbischof fügte das Versprechen hinzu, daß er, wenn seine Wahl auf einen Andern, als den Herzog Friedrich von Oesterreich fallen sollte, er dahin wirken werde, daß der Pfalzgraf von diesem Andern erhalte, was ihm vom Herzoge Friedrich zugesagt worden. [35])

In Folge einer wiederholten Vorberathung zu Rhens am 5. Juni 1314 schrieb Erzbischof Peter von Mainz als Erzkanzler von Deutschland den Wahltag auf den folgenden 19. October nach Frankfurt aus. [36])

Unser Erzbischof war diesmal wohl nicht zu Rhens erschienen. Zwischen ihm und dem Erzbischofe Balduin von Trier hatte sich ein Streit erhoben, welcher, wenigstens zum Theil, die Königswahl und das Geleitsrecht des Ersteren betraf, worüber aber Erzbischof Peter, auf den man sich berufen, nicht entscheiden wollte. [37])

Der Wahltag rückte näher und Herzog Lupold versprach dem Erzbischofe Heinrich bei einer Zusammenkunft zu Siegen am 24. September, was auch am 9. Mai zu Bacharach schon geschehen, 40,000 Mark Silber nebst 2000 für dessen Räthe als Wahlkosten, wovon 17,000 noch vor der Wahl gezahlt werden sollten; ferner dem Grafen Rupert von Virnenburg 12,000 Pfund Heller und die Vermählung seines Bruders Heinrich mit Elisabeth, der Schwester des genannten Grafen. [38])

Mit dem Grafen von Jülich, Berg, Cleve und andern Herren standen auch die Städte Aachen und Cöln auf Seiten der Erzbischöfe von Mainz und Trier, welche in der Voraussicht, die Wahl König Johann's von Böhmen nicht durchführen zu können, sich für den Herzog Ludwig von Oberbayern geeinigt. Unser Erzbischof war zum bestimmten Tage ausgezogen,[39]) hatte aber, vermuthlich von Balduin gehemmt, sein Ziel nicht verfolgen können und daher seine Stimme auf den Pfalzgrafen Rudolph übertragen. Die Partei Friedrichs mußte bekanntlich, da Frankfurt sie nicht einließ, die Wahl desselben zu Sachsenhausen vollbringen, und Heinrich krönte ihn am 25. November zu Bonn, da auch Aachen ihm verschlossen war. Dort, wie hier, war also Friedrich seinen Gegnern um einen Tag zuvorgekommen, welche ihrerseits eine Wahlstimme mehr und den üblichen Krönungsort Aachen für sich hatten.

Beide Könige beeilten sich, ihre Anhänger zu belohnen. Noch zu Bonn bewilligte Friedrich alle die Zölle, welche unser Erzbischof sich bedungen hatte, namentlich den zu Andernach, Bonn und Neuß; ferner, auf dessen Lebenszeit, den von Heinrich VII. hinzugefügten Zoll zu Bonn von acht Tournosen und, zum Ersatz der Wahlkosten, den von ebendemselben zuerst zu Hammerstein und darauf zu Leutesdorf angeordneten, nun nach Andernach verlegten Zoll von zehn Tournosen; endlich den von Rees Xanten und Rheinberg am letzteren Orte zusammen gezogenen Zoll.[40])

Im Jahre 1311 hatte Erzbischof Heinrich mit Reinald, Herrn von Montjoie und Valkenburg zu Euskirchen gefehdet und mit Hülfe der Bonner den Sieg davon getragen;[41]) darauf ihn zum Verbündeten[42]) und bei der Königswahl in's Gefolge geworben, wofür demselben der Pfandbesitz des Schultheißenamtes zu Aachen zur höheren Summe und auf 20 Jahre unaufkündbar bestätigt werden sollte.[43]) König Ludwig ermächtigte aber sofort den Grafen Gerhard von Jülich, dieses Amt aus den Händen Reinald's an sich zu lösen.[44]) Er war zu Cöln, welches ihm die Pforten geöffnet und gehuldigt hatte, nachdem sich zur Vertre-

tung dieses Schrittes die Erzbischöfe von Trier und Mainz, die Grafen Wilhelm von Holland, Gerhard von Jülich, Arnold von Loß, Adolph von Berg, Johann von Sponheim, Dieterich von Cleve und Godfried Herr von Heinsberg und Blankenberg verpflichtet. Erzbischof Balduin stellte darüber am 3. Dezember und der König am folgenden Tage besondere Urkunde aus.[45]) In zwei anderen bestätigte Ludwig die der Stadt von K. Friedrich II. in den Jahren 1215 und 1236 und von K. Rudolph 1273 und 1274 verliehenen Privilegien, insbesondere die Zollfreiheit, Unangreifbarkeit für Schulden des Erzbischofs, die Nicht-Evocation, das Recht, Accise auszuschreiben, Wahl der Schöffen durch die Altschöffen und die Befugniß, einen Richter aus deren Mitte zu wählen bei Ermangelung des Burggrafen, oder eines geeigneten Stellvertreters, und neue Schöffen einzuführen, wenn der Burggraf es verweigert.[46])

Dem Grafen Adolph von Berg, dessen Gemahlin Agnes von ihrem Bruder, dem Grafen Dieterich VIII. von Cleve, Duisburg zur Aussteuer erhalten, bestätigte er diese Reichspfandschaft, erhöht um 1000 Mark, und wies ihm außerdem für geleistete Dienste und künftige 11,000 Mark auf einen Rheinzoll an, den der Graf in seinem Gebiet oder anderswo errichten werde.[47])

Mit den Rheinzöllen lag es aber noch weit mehr im Argen, als unter Albrecht, den es auch wohl zu seinem Heereszuge am Rhein mehr angetrieben, die auffäßigen Kurfürsten daselbst zu demüthigen, als den Verkehr zu entbürden. Eine Kette von Zollstätten, von Burgen überwacht, beherrschte den Strom. Im Besitze von vier derselben, zu Rheinberg, Neuß, Bonn und Andernach, und zu erhöhten Gefällen befand sich wieder seit Heinrich VII. unser Erzbischof, der diese reichste der Geldquellen zur Erweiterung seines Gebietes zu verwenden nicht versäumte.

Die jüngere Linie der Grafen von Cleve, mit dem Beinamen Luf, war mit den Gütern, welche durch Vermählung von Sayn an Heinsberg und von diesem an Cleve gekommen,[48]) abgefunden. Dahin gehörten die Gerichte, Herrlichkeiten und Vogteien zu Brauweiler, Bornheim, Bonn, Ahrweiler, die Waldungen zu

Flamersheim und Umgegend, die Schlösser Tomberg und Saffenberg, hauptsächlich aber die Herrlichkeit oder Grafschaft Hülchrath.

Die letztere bestand u. A. aus dem gleichnamigen Schlosse und dem alten Volksgerichte auf dem Griesberg, oder der Heide bei Fülingen, aus den Pfarrdörfern und Gerichtsbarkeiten zu Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Angelsdorf, Brockendorf und Niederembt, Elfgen, Gilverath und Kapellen, Glehn, Kleinen- oder Corschenbroich, Büttgen und Nievenheim, Kleintrosdorf, Niedertrosdorf, Kirdorf und Blerichen in den jetzigen Kreisen Bergheim, Grevenbroich und Neuß, die namentlich bezeichnet werden, weil sie an den Grafen Gerhard von Jülich, an Rudolph und Johann Herren von Reifferscheid und Rütger von Garzweiler verpfändet waren. Schon 1298 hatte Dieterich Luf seinem Bruder Dieterich, Grafen von Cleve, Hülchrath übertragen, [49]) was zwar nicht zur Ausführung gekommen, aber neben den gedachten Verpfändungen eine Vermögens-Zerrüttung des Ersteren vermuthen läßt.

Jene, seinem Stifte so gut gelegenen Besitzungen, hatte bereits Erzbischof Wicbold 1303 erworben, zwar auf Wiederkauf binnen sechs Jahren, der aber nicht stattgefunden. [50]) Nach dem Tode des Dieterich Luf hatte Erzbischof Heinrich weiter angeknüpft, Darleihe an den gleichnamigen Sohn gemacht und Zusagen erlangt, woraus Streit und Berufung auf Schiedsrichter hervorgegangen. Im Juni 1313 erließ er nun demselben diese Verbindlichkeiten, wogegen Dieterich sein Schloß Oedt ihm zu Lehn auftrug, Kempen zu vertheidigen und Hülchrath ihm zuerst anbieten zu wollen versprach, wenn er es verkaufen werde. [51]) Dazu geschah schon ein Jahr später ein verbindlicher Schritt. Der Erzbischof erwarb Hülchrath für 30,000 Mark und stellte bis zur Zahlung Kempen zum Pfande.

Um einem möglichen Wankelmuthe Dieterich's zuvor zu kommen, zumal da dessen Bruder behauptete, daß Hülchrath clevesches Lehen sey, [52]) gedachte der Erzbischof, sofort den Kauf durch Zahlung zu befestigen. Mit Urkunde vom 28. Juni 1314

bekannte er, von drei Lombarden 29,225 Mark zum Ankauf des Schlosses und der Grafschaft Hülchrath geliehen zu haben und denselben aus einem frühern Darlehen 17,000 Mark zu verschulden, zu deren Erstattung er sie in die Hebung von 4 Tournosen am alten Zolle zu Bonn und von 2 dergleichen am Zolle zu Andernach einsetzte. [53]) Diese Darlehen, welche zwar auf den gedachten Ankauf nicht zur Verwendung gekommen waren, geben in ihrer Höhe für die damalige Zeit einen Begriff von der Einträglichkeit der Rheinzölle.

Unterdessen die beiden Könige sich gegenseitig zu verstärken strebten und einander bedrohten, war am Niederrhein die Stadt Cöln der Mittelpunkt der Partei Ludwig's. Erzbischof Heinrich hatte dagegen Deutz zur Stadt erhoben und eine ausgedehnte Befestigung derselben veranlaßt. Doch schon im März 1317 mußten Schultheiß, Schöffen und Gemeinde sich dem Rathe von Cöln verpflichten, auf dessen Gesinnen die angelegten Werke sofort wieder zu beseitigen. Nur das Siegel an der Urkunde darüber mit der Umschrift: Sigillum libere ciuitatis Tuiciensis, und am inneren Rande: Opus est archiepiscopi coloniensis, gibt uns von der flüchtigen Erscheinung einer „Reichsstadt Deutz, dem Werke des Erzbischofs von Cöln", Kunde. [54]) Es hatte ein engeres Bündniß der Stadt Cöln mit dem Grafen Adolph von Berg zur Folge, worin dieser gelobte, jede künftige Befestigung von Deutz, das Einlagern von Feinden daselbst, Aufstellen von Kriegsschiffen und die Aufnahme von Gebannten mit seiner ganzen Macht abwehren zu wollen. Seine Nachkommen erneuerten dasselbe. [55])

Am 22. Juni 1317 brachte König Ludwig einen siebenjährigen Landfrieden zu Stande, wozu sich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, König Johann und die anderen Gebietsherren, ferner die Städte Cöln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen verbanden. [56]) Dieser hob alle Zölle von Speier bis Cöln und alle neuen Zölle von hier bis Antwerpen auf und setzte die künftige gesammte Hebung von Speyer bis Cöln, vertheilt auf die neu angeordne-

ten Zollstätten zu Coblenz, Remagen und Cöln [57]) zu 33 Tournosen fest, wovon dem Könige und den Fürsten zwei Drittel und den Städten ein Drittel zur Aufrechthaltung des Friedens zugewiesen wurden. Unserm Erzbischofe ward es überlassen, beizutreten, wogegen ihm dann aus jenen zwei Dritteln 6 Tournosen zufließen sollten. Dieser, wie zu erwarten stand, sperrte sich dagegen. Die Grafen von Jülich und Holland mit den Cölnern und dem Erzbischofe von Trier zogen vor Brühl und nahmen die Veste nach viermonatlicher Belagerung. Nothgedrungen mußte nun Erzbischof Heinrich brieflich und eidlich den Landfrieden angeloben. [58]) Nachdem aber König Friedrich, der natürlich das Werk seines Gegners als Aufruhr erklärte, dem Erzbischofe, wohl auf dessen Bitte, am 10. Februar 1318 befohlen, jene neuen Zölle aufzuheben und die früher ihm verliehenen wieder in Hebung zu setzen, [59]) so war auch Heinrich sofort dazu übergangen. Er hatte Bann und Interdict über die Stadt Cöln verhängt und der Geistlichkeit befohlen, sie zu verlassen, dem auch von einem Theile derselben entsprochen worden war. [60]) Graf Gerhard von Jülich und die Stadt Cöln forderten nun wiederholt und gereizt die oberrheinischen Städte als Genossen des Landfriedens gegen den Erzbischof Heinrich auf, „der den Kaufmann berauben und fangen lasse, so daß Niemand mehr den Rhein im Stifte Cöln befahre.“ [61])

Da jedoch von diesen wegen ihres Zollantheiles Beschwerde erhoben und Hülfe nicht zu erwarten war, Raub und Fehde indeß auf das Aeußerste stiegen: so ward man endlich allseitig geneigt, dem rechtlosen Treiben ein Ziel zu setzen. Zunächst verständigten sich die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, daß jeder dem Könige, den er gewählt, anhängen und helfen dürfe, aber dahin wirken müsse, daß diese Hülfe den beiden Andern zu keiner Kränkung ihres Besitzthums gereiche, daß bei einem Kriege unter ihnen der Dritte zur gütlichen Schlichtung desselben ermächtigt und ihr Landfriedensgelübde aufrecht bleiben sollte. [62])

Eine weitere Annäherung fand im folgenden Jahre Statt. Erzbischof Heinrich erklärte, die von Coblenz nach Remagen kom-

menden Schiffe mit Weinen, Kornfrüchten und anderen Waaren in Schutz und Geleit bis Cöln nehmen und zu Bonn nur 3 Tournosen von dem Fuder Zoll erheben zu wollen.[63]) Die Cölner hatten wegen des Interdicts Berufung an Pabst Johann XXII. eingelegt, der jetzt drei Geistliche der Diöcese zur Prüfung und Entscheidung beauftragte.[64]) Nach längerer Unterhandlung einigten sich auch Bürger und Erzbischof, ihre gegenseitigen Beschwerden friedlich zu schlichten. Es zeugt für das gewichtige Ansehen des Grafen Gerhard von Jülich, des Anhängers Ludwig's und Freundes der Stadt, daß der Erzbischof die Entscheidung in seine Hand legte und sich zur Erfüllung strenge verpflichtete. Die päbstlichen Commissarien hoben nun das Interdict auf und Graf Gerhard erließ am feierlichen Tage von Maria-Himmelfahrt 1320 den Schiedsspruch.[65]) Da von dem Theile der cölnischen Geistlichkeit, der in der Stadt verblieben, anders, als von dem herausgezogenen Theile zu inzwischen erledigten Würden und Pfründen gewählt worden war, so ließ der Graf den für diese Punkte sich zugesellten Johann von Lüttich, Probst zu Mastricht, verordnen und behielt den Punkt wegen der erzbischöflichen Bezehntung des Clerus besonderer Entscheidung vor. Sodann erklärte er vor Allem Sühne und Frieden zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern von Cöln sammt deren Helfern, Entlassung der Gefangenen und Wiederantritt der Lehen, und entschied zur Sache, daß der Erzbischof von der Nette oberhalb Andernach bis Cöln von einem Fuder Wein oder Gleichgeachtetem zu Andernach und Bonn zusammen nur 14 Tournosen erheben dürfe, Zoll und Geleit zu Hammerstein und sonst aufheben und die Beobachtung des Landfriedens auf die noch bleibende Dauer von vier Jahren verbriefen und beschwören müsse. Ebendies ward seinen Vettern, dem Probste Heinrich von Bonn, Grafen Rupert von Virnenburg, Conrad Herrn von Tomberg, und den Pröbsten Johann von Kerpen und Everhard von Tomberg auferlegt. Sämmtliche Amtleute sollten diesen Eid leisten; Burg und Stadt Brühl, bei der Einnahme in die Hand des Erzbischofs von Trier gestellt, sollte den Cölnern ferner als Pfand für die Erfüllung haften. Diesen sollte auch der Erzbischof zur Tilgung seiner

Schuld die Hebung von 4 Tournosen am Zolle zu Andernach und Bonn überweisen. Endlich überließ er es jedem Theile, dem einen oder andern Könige anzuhängen, was auch er sich vorbehielt.

Der Friede dauerte nicht lange. Graf Gerhard hatte ehedem die Ansprüche seiner Familie an Liedberg dem Erzbischofe Wicbold für 5000 Mark abgetreten, bis zur Zahlung Zülpich in Pfandbesitz erhalten und darauf, gedrängt von dem Erzbischofe, wie er behauptete, den Ort befestigt.

Dieser hatte ihm, wir wissen nicht, unter welchen Verhältnissen, eine zweite Verschreibung von gleicher Höhe und seinem Sohne Wilhelm ein Mannlehen von 10,000 Mark ebenfalls auf Zülpich angewiesen. Die Tilgung derselben aus den Zollgefällen zu Bonn war unterblieben, neue Fehde mit vielseitiger Verwickelung entstanden. Jetzt einigte man sich auf den Schiedsspruch des Junggrafen Reinald von Geldern, welcher für diese Forderungen den Grafen Gerhard in den Bezug von 4 Tournosen am Zolle zu Bonn und eines fünften, den derselbe früher zu Remagen gehabt, einwies.[66])

Um ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, suchte nun Heinrich die Erwerbung von Hülchrath zum Abschluß zu bringen. Hochwichtig zur Anlehnung und Verbindung der in der Nähe gelegenen erzbischöflichen Besitzungen, befaßte diese Herrschaft zugleich den überaus fruchtbaren Landstrich am Gilbache, wo die cölnische Geistlichkeit reich begütert war. Der Erzbischof begründete hierauf eine abermalige Bezehntung derselben und versprach dem Dieterich Luf eine fernere Anzahlung von 2000 Mark in kurzen Fristen, wonach Hülchrath in dritte Hand gestellt und gegen Aspel, Rees, Xanten und Kempen als Pfand für den Rest der Kaufschillinge von 9030 Mark ausgeliefert werden sollte. Im April 1322 folgte schon die feierliche Einweisungs-Verbriefung und wenn auch bis zum Besitzantritte, da die Pfandstücke vorher aus früherer Verpfändung gelöst werden mußten, noch ein Jahr verlief: auf ständige Dauer war das Schloß mit seinem Gebiete, oder das nachherige Amt Hülchrath für das Erzstift errungen.[67])

Im Sommer desselben Jahres erneuerte sich die Aussicht auf eine noch wichtigere, oft angestrebte Erwerbung. König

Friedrich hatte für besondere, vermuthlich auf seinem Zuge nach der Lombardei ihm geleistete Dienste unserm Erzbischofe die Schlösser und Städte Kaiserswerth, Düren und Sinzig zu Pfand verschrieben und gelobte zu Schafhausen unter dem 18. Juni, sich mit dem Grafen Gerhard von Jülich nicht verständigen zu wollen, bevor derselbe diese Pfandstücke ausgeliefert haben werde.[69])

Mit diesen günstigen Ereignissen traf die Vollendung des Chores der Dom-Kirche zusammen und gern ergriff Heinrich die Veranlassung, die Bischöfe seiner Provinz zu einem Concil nach Cöln einzuberufen, um ihren Blick an der erhabenen Schöpfung des neuen Baustyls zu weiden. Am alten Dedicationstage der Kirche, auf Cosmas und Damian oder den 27. September weihte er ihn und die Versetzung der Dreikönige in denselben verherrlichte das Fest.[70])

Doch schon der folgende Tag brachte Unheil. Die Schlacht bei Mühldorf endete mit der Gefangennehmung König Friedrich's. Da der Erzbischof sich dieser Stütze beraubt sah, suchte er, wie sein Vorgänger in ähnlichem Falle, sich in Westphalen, wo sein Bruder Rupert als Marschall befehligte, zu stärken und schloß mit dem Bischofe Ludwig von Münster ein Schutz- und Trutz-Bündniß. Dieses nennt von den rheinischen Herren nur den Grafen Adolph von Berg als befreundet, des Grafen Engelbert von der Mark wird nicht gedacht.

Wir vernahmen schon, wie Heinrich gleich nach dem Antritte des Erzbisthums bemüht gewesen, den Grafen Otto von Cleve sich enge zu verbinden, wobei es zumeist gegen den gemeinsamen Nachbar, den Grafen von der Mark abgesehen war. Nach dem frühzeitigen Tode Otto's hatte er die Rolle gewechselt, die Grafschaft Cleve für dessen Tochter Irmgard unter seiner Vormundschaft[71]) in Anspruch genommen und gleichzeitig dem Grafen von der Mark sich angeschlossen, dessen Sohn Adolph Irmgards künftiger Gemahl werden sollte.[72]) König Ludwig hatte dagegen diesem die Reichslehen entzogen und sie dem Grafen Dieterich VIII. von Cleve verliehen.[73]) Nach der Niederlage König Friedrich's hatte nun Graf Engelbert dessen Partei

aufgegeben und gegen ihn galt zunächst das Bündniß mit Münster.

Bischof Ludwig fiel wirklich im Frühjahre 1323 in die Grafschaft Mark ein, wurde aber gleich nach Pfingsten bei einem Angriffe auf die Stadt Hamm mit vielen seiner Ritter gefangen. Im Laufe des Sommers besiegte Graf Engelbert noch zweimal das bischöfliche Heer. Im folgenden Jahre belagerte er die Burg Volmestein, eroberte und zerstörte sie, wobei aus eigenem Antriebe König Johann, der Graf von Holland und auch Graf Adolph von Berg, der also die erzbischöfliche Partei auch verlassen, Hülfe geleistet. Der Erzbischof mit seinem Bruder Rupert saß während dessen in Soest und Werl und wagte nicht hervorzutreten, da der Bischof von Lüttich mit starker Mannschaft zu Unna das Land überwachte.[74]) So ward er denn, Anfangs Januar 1325, zu einem Waffenstillstande geneigt, der zwischen ihm, seinem Bruder und dem Probst Heinrich von Bonn auf einer, und den schon genannten Herren nebst dem Grafen Gerhard von Jülich auf anderer Seite eingegangen wurde,[75]) zwar nur auf ein Jahr; allein beschränkt auf den Beistand jener nächsten Verwandten, sah sich der Erzbischof von nun an zu einem friedlichen Verhalten genöthigt. Die Wunden des Krieges zu heilen, ward ihm vom Pabste Johann XXII., dessen Sache er in Bekämpfung König Ludwig's führte, eine abermalige Subsidien-Erhebung in der Diöcese bewilligt, welche durch Vermittlung des städtischen Clerus auf die Gefälle des ersten Jahres aller Beneficien, die während der nächsten drei Jahre zur Erledigung kommen würden, und auf eine zweijährige Bezehntung unter dem Titel von Procuration zur Tilgung der Schulden und Einlöse der für Hülchrath gestellten Pfandstücke vereinbart wurde.[76])

Graf Adolph von Berg hatte beim Antritt der Regierung an eine der letzten Handlungen seines Vorgängers, die bischöfliche Bestätigung der Collegiatkirche zu Düsseldorf angeknüpft, indem er derselben zur Vermehrung der Canonicatstellen die Pfarrkirche zu Mündelheim einverleibte.[77]) Ihm war vom Könige Ludwig der Pfandbesitz von Duisburg mit dem Zolle bestätigt

und außerdem eine Summe von 11,000 Mark verschrieben worden. Er und Andere, welchen der König ähnliche Verbriefungen ausgestellt, sollten die Zahlung aus den Gefällen eines, irgendwo in seinem Gebiete zu errichtenden Rheinzolles erheben. Gewiß hatte der Graf, der die Wahl des Ortes sich offen behalten, an Düsseldorf gedacht, ob mit Erfolg, ist unbekannt. Im Januar 1324 aber erhalten wir sichere Kunde von einer Zollstätte bei unserer Stadt. Ludwig bewilligte, in der Form eines Befehles, dem Grafen, den bisher vor dem Duisburger Walde erhobenen Zoll künftig bei Düsseldorf einnehmen zu lassen. [78]) Allein so eifrig dieser auch bemüht war, hier jenen damals unentbehrlichen Hebel des Aufschwunges einer rheinischen Stadt zu befestigen, noch lange dauerten Schwankungen des von Cöln immer wieder angefeindeten Gerechtsams fort.

Unter den jetzt vorwaltenden Verhältnissen durfte freilich Erzbischof Heinrich an Einspruch nicht denken Eben so wenig kam der vom Pabste Johann über König Ludwig verhängte Bannspruch hier zur Geltung und allseitig benutzte man die Waffenruhe, Angelegenheiten der Familie und der Hausmacht zu ordnen. Graf Adolph hatte seiner Gemahlin Agnes von Cleve das Schloß Angermund zum Witthum bestellt, was der Erzbischof als Lehnsherr jetzt genehmigte. [79]) Er begleitete den König Ludwig nach Italien, wo ihn dieser nach seiner Krönung als Kaiser ermächtigte, zu Wipperfürth auch Silber-Tournosen prägen zu lassen.

Die schon 1306 verabredete Verbindung der Häuser Virnenburg und Jülich durch Vermählung kam nun auch zum Vollzuge, indem am 27. Februar 1327 Aussteuer und Witthum zwischen Heinrich, ältestem Sohne des Grafen Rupert von Virnenburg und Maria, Tochter des Grafen Gerhard von Jülich festgestellt wurden. [81]) Es war das letzte Mal, daß Graf Gerhard in unsern Urkunden auftritt, am 10. März 1328 ward die letzte Belehnung unter seinem Namen ausgefertigt und am 16. desselben Monats belehnte schon sein Sohn und Nachfolger Wilhelm Herrn Otto von Kuyck. [82]) Um dieselbe Zeit vermählte sich Adolph,

Erstgeborner des Grafen Engelbert von der Mark mit Margaretha, Tochter des Grafen Dieterich von Cleve, nachdem die frühere Verlobung mit Irmgard, Otto's Tochter, aufgelöst worden.[83] Der Vater starb bald nachher, den 18. Juli 1328.[84]

Erzbischof Heinrich ergab sich in den Verlust der Vogteischaft von Essen, indem er Pilgrim von Oldendorf, dessen Vorfahren Burgmänner des Schlosses Isenberg bei Essen gewesen, zum Burgmann von Rheinberg machte,[85] und einigte sich mit dem Grafen Wilhelm von Jülich zu einem friedlichen Verhalten für alle Zukunft, auf Alles verzichtend, was mit demselben und dessen Vater Gegenstand eines Streites gewesen.[86] Die in Folge der Friedensbedingungen König Albrecht's geschleifte Veste Rolandseck war jetzt vom Dechanten Johann von Bonn stattlich wiedererbauet; Heinrich verlieh sie demselben auf dessen Lebenszeit sammt den beiden Vogteien zu Mehlem und Lannesdorf, die ehedem von Hülchrath abhängig gewesen.[87] Den Burggrafen Rutger veranlaßte er von neuem Drachenfels als Lehnschloß und Offenhaus der cölnischen Kirche anzuerkennen,[88] und die Stadt Soest zu dem Versprechen, ihm Beihülfe leisten zu wollen, wenn er in Westphalen irgend ein Schloß wieder errichten möchte.[89] Die Gebrüder von Helpenstein waren mit ihm, als Besitzer der Grafschaft Hülchrath, wo sie verschiedene Gerechtsame in Anspruch genommen, in Fehde gerathen, wobei zwei derselben gefangen, der dritte getödtet und die gleichnamige Burg zertrümmert worden. Sie unterwarfen sich jetzt mit dem Versprechen, Helpenstein nicht wieder zu erbauen, und verzichteten auf das Hülchrath'sche Burglehn Horr und auf einen Hof bei dem Schlosse Neuenberg, welches, wie es scheint, wieder entstanden war.[90] Im Juli 1330 erlangte er, daß Pabst Johann die zur Unterstützung der römischen Kirche verordnete Erhebung der Gefälle des ersten Jahres aller Beneficien, welche während drei Jahre zur Erledigung kommen würden, und die von dessen Vorgänger ausgeschriebene, noch rückständige sechsjährige Bezehntung wegen des eigenen Nothstandes der Erzdiöcese und Provinz erließ.[91] Er erlebte noch den Ablauf des den Juden zu Cöln ertheilten zehnjährigen Geleites und widmete die für die Erneuerung gezahlten 8000

Mark, der Uebereinkunft mit seinem Domcapitel gemäß, zur Einlöse von Aspel, Rees, Xanten und Kempen, den Pfandstücken für Hülchrath.[92]) Er starb um Dreikönige 1332.[93])

---

§. 30.

## Das Dynastenhaus Jülich.

---

Graf Wilhelm von Jülich hatte den ritterlichen Ruhm, ein ansehnliches Gewicht an Gebiet und Vasallen [1]) und die Verzweigungen seines Hauses mit Königen und Fürsten ererbet.

Des Vaters älterer Bruder und Vorfahr Walram und der Vater selbst waren, jener mit Maria, dieser mit Isabella, Töchtern und Erbinnen Godfried's von Brabant, Herrn von Arschot und Virson vermählt, dessen Schwester Maria die Gemahlin König Philipp's von Frankreich war. Beide standen zu König Heinrich VII. aus dem Limburg-Luxemburgischen Hause als Geschwister-Kinder. [2])

Er selbst wurde am 24. Juli 1317 mit Johanna, Tochter des Grafen Wilhelm von Holland zur Ehe verlobt, welche bei eintretender Reife der Braut vollzogen werden sollte [3]) und vollzogen ward. König Ludwig nahm deren Schwester Margaretha im Februar 1324 zur zweiten Gemahlin.

Zur Erbschaft seiner Mutter gehörten Lehnrenten am Schatze zu Paris [4]), und die Herrschaft Virson und Lüri in Frankreich, welche ihr nach dem Tode der Schwester Maria zufallen sollte.[5]) Graf Wilhelm fand sich dadurch veranlaßt, bald nach des Vaters Tode in das Vasallen-Verhältniß gegen König Philipp mit einer Leibrente von 600 Pfund einzutreten, welches jedoch nicht gegen

den König von Deutschland und den Herzog von Brabant gerichtet sein sollte. [6])

Sein nächstfolgender Bruder Walram hatte, wie es Styl des Hauses war, den geistlichen Stand ergriffen, und, kaum 26 Jahr alt, bereits die Würde eines Probstes zu Lüttich und Thesaurars am Dome zu Cöln erlangt. Beim Tode des Erzbischofs Heinrich befand er sich auf der Universität zu Paris. Graf Wilhelm erkannte die günstige Aussicht, welche die allseitigen Verhältnisse darboten und eilte sofort an den Hof zu Avignon.

Pabst Johann XXII. verfolgte den Plan, die deutsche Krone von seinem Stuhle abhängig zu machen, wozu die zwiespaltige Königswahl Vorwand gegeben, indem er vor aller Bestätigung eines der Gewählten das Recht der Prüfung der Wahlhandlung, also der Entscheidung darüber, und bis dahin das Reichs-Vicariat in Deutschland in Anspruch nahm. Das Zerwürfniß mit ihm spielte fort, auch nachdem König Friedrich's Gefangenschaft dem Könige Ludwig die Alleinherrschaft verliehen hatte. Im October 1324 waren Bann und Interdict ergangen. Ludwig hatte darauf zu Mailand und Rom sich selbst die Kaiserkrone verschafft, sogar die Wahl des Gegenpabstes Nicolaus V. herbeigeführt. Hatte er auch jetzt nach dem Tode Friedrich's, um endlich den Zwiespalt im Reiche zu lösen, die nachgiebigsten Schritte gegen den Pabst gethan, zu einer unbedingten Entsagung, wie Johann es wollte, konnte er sich nicht herab lassen. Die überwiegende Partei im Reiche, darunter auch Jülich, war ihm ergeben, hier auch Bann und Interdict erfolglos geblieben.

Der Pabst ergriff daher, wohl unter dem Einflusse König Philipps, die Gelegenheit, das Haus Jülich, und mit ihm das Erzstift Cöln sich zu verbinden. Ohne vorgängige Wahl seitens des Domcapitels [7]) ernannte er Walram zum Erzbischofe.

Seit einem Jahrhundert waren die Grafen von Jülich beharrlich und enge mit der Stadt Cöln verbündet. Mit ihr knüpfte Walram, unterstützt von dem Bruder, zunächst an, indem er, begleitet von demselben, am 9. Juni 1332 seinen feierlichen Eintritt hielt und die Rechte und Freiheiten derselben bestätigte. [8])
Soest aber, die zweite Hauptstadt seines Gebietes, sträubte sich.

4*

Walram hatte sie sofort bei seiner Ankunft im Stifte aufgefordert, da die Besitzungen seiner Kirche im Bereiche der Stadt und überhaupt in ganz Westphalen beständigen Reibungen und Kriegen dem Vernehmen nach unterworfen seien, vier Bevollmächtigte auf den 9. April 1332 nach Bonn zu entsenden, um an den Verhandlungen zur Herstellung des Landfriedens Theil zu nehmen. [9]) Er sah sich jedoch genöthigt, dieser stets nach Unabhängigkeit ringenden Gemeinde mit Heeresmacht entgegen zu rücken, worauf sie, nicht ohne trotziges Selbstgefühl am 9. September sich mit dem Versprechen unterwarf, in kurzen Fristen 1600 Mark Kriegskosten zu zahlen; dann am 13. December den förmlichen Huldigungseid leistete und auch zur Hülfe außerhalb ihrer Mauern sich verpflichtete, wenn er, oder sein Bruder, Graf Wilhelm, der Heerführer sein werde. [9½])

Der Erzbischof, welcher bei seiner Ankunft im Stifte als Bote des Friedens begrüßt worden war, hatte es also nicht verhüten können, sogleich von den Waffen Gebrauch zu machen. Unmittelbar hiernach bildete sich ein Bündniß mit dem Bischofe Adolph von Lüttich gegen den Herzog Johann von Brabant, der sich von den Lüttichern in ihrem erneuerten Aufstande gegen den Bischof zur Hülfeleistung hatte gewinnen lassen. Demselben waren König Johann von Böhmen, die Grafen von Flandern, Holland, Geldern und andere Landesherren, darunter auch Graf Wilhelm von Jülich, beigetreten und auch Walram hatte sich nicht entziehen können, Theil zu nehmen. [10])

Aehnliche Drangsale im eigenen Gebiete zu verhüten und dauerhaften Frieden nach Außen und Innen anzubahnen, vereinbarte er sich am 29. März 1334 mit der Stadt Cöln und am folgenden 11. April mit dem Erzbischofe Balduin von Trier. Der Stadt wiederholte er die Bestätigung ihrer Freiheiten, Ehrenrechte, Gewohnheiten und Privilegien, indeß er sich die Ausübung seines geistlichen und weltlichen Gerichtes daselbst in hergebrachter Weise vorbehielt, und versprach ihr Schutz für Personen und Gut im ganzen Stifte. Es war die Zeit, wo die Territorien sich abschlossen, während sie in ihren Grenzlinien noch Fremdherrliches umfaßten. Der Erzbischof gedenkt solcher

Burgen und Gerichte in seinem Stifte, die ihm nicht zugehören, und versprach auch in Ansehung dieser vermittelnden Beistand. Er bedingt, daß die Stadt einem Feinde, der gegen ihn auftreten möchte, weder Mundvorrath, (für den sie in weitem Kreise der einzige Stapelplatz war), noch irgendwie Hülfe leisten dürfe. Dieses Bündniß sollte während seines Lebens nie und von keiner Seite aufgesagt werden; gewählte Schiedsfreunde wurden zur Lösung möglicher Anstände binnen bestimmter kurzer Frist und Geißel für die Vollziehung ihrer Entscheidung ernannt. [11]) Mit dem Erzbischofe Balduin aber verband er sich, ebenfalls auf Lebenszeit, zum Schutze des Kaufmanns und des Pilgers auf dem Rheine und zu Lande. Keiner von ihnen sollte den Andern, oder dessen Untergebene angreifen oder beschädigen, noch aus den Burgen in ihren Landen angreifen lassen; beiderseitig gewählte Räthe entstehende Zwistigkeiten entscheiden. Eine ähnliche Vereinbarung kam zwischen Balduin und dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Stande und später trat auch Erzbischof Heinrich von Mainz bei. [12])

Indeß erneuerte Kaiser Ludwig den Versuch, sich mit dem Pabste Johann zu verständigen. Allein so demüthigend auch die Erklärungen und Versprechungen waren, wozu er jetzt sich hatte bestimmen lassen: König Philipp von Frankreich, der sein herrsch- und habsüchtiges Auge auf Deutschland gerichtet hielt und den Pabst in seinem Bereiche festzuhalten strebte, stand hemmend dazwischen. König Johann von Böhmen aber, der die Rolle des Vermittlers vertreten hatte, erschien in anderm Lichte, als sein Schwiegersohn, Herzog Heinrich von Niederbayern, auf den Grund einer, wie es scheint, eventuellen Entsagungs-Urkunde Ludwigs, sofort, und ehe die Ausgleichung mit dem Pabste erfolgt war, rheinische Städte um Huldigung anging. So scheiterte auch dieser letzte Schritt zu einer Aussöhnung mit der Kirche und Ludwig wandte sich feindlich gegen die Könige von Frankreich und Böhmen. Der Tod Herzog Heinrichs von Kärnthen und Tirol, der bald hiernach eintrat, gab dem Ausbruche seines Grolles ein bestimmtes Ziel. Er hatte früher dem Sohne König Johann's, welcher mit Margaretha, Tochter des genannten

Herzogs vermählt war, die Erbfolge in die Lande des Letzteren zugesagt; jetzt nahm er dieses Versprechen zurück und verlieh sie den Herzogen von Oesterreich. Beiderseits rückten Heere einander entgegen.

Pabst Johann starb am 5. December 1334 und unmittelbar hiernach sehen wir den Grafen Wilhelm von Jülich, dem vielleicht bei der Werbung um den erzbischöflichen Stuhl für seinen Bruder in Beziehung auf den Kaiser Ludwig die Hände gebunden worden, sich diesem enger wieder anschließen. Von ihm hatte er am 26. Februar 1335 die Landhäuser in der Bannmeile oder das sogenannte Reich von Aachen für 10,000 Pfund in Pfandbesitz erhalten. [13]) Jetzt auf dem Kärnther Feldzuge muß er dem Kaiser sehr erhebliche Dienste geleistet haben, wie die rasch auf einanderfolgenden Gunstbezeigungen desselben an den Tag legen.

Graf Adolph von Berg, alt und kinderlos, war der letzte männliche Sprosse seines Namens. Auch seine Schwester Margaretha, Gräfin von Ravensberg, hatte nur Töchter, wovon eine, auch Margaretha genannt, mit Gerhard, ältestem Sohne unseres Grafen Wilhelm vermählt worden war. Im Feldlager bei Scheidingen am 16. August 1336 belohnte nun Kaiser Ludwig die Dienste, welche derselbe ihm gegenwärtig leiste, indem er ihn und den genannten Sohn mit der Grafschaft Berg und den zugehörigen Reichspfandschaften für den Fall belehnte, wenn Adolph ohne eheliche Kinder sterben werde. [14]) In vier andern Urkunden von demselben Orte und Tage erklärte der Kaiser, daß dem Grafen, worüber dieser persönlich die Beweise vorgelegt, Düren für 50,000, Kaiserswerth mit dem Zolle für 39,000, Sinzig für 15,000, die Maierei zu Aachen für 12,000, Boppard mit dem Zolle und (Ober-) Wesel für 19,000 Florin verpfändet seyen; ferner, daß seine Vorfahren den Voreltern des Grafen für Auslagen zu Cöln und Aachen 77,500 Florin schuldig geworden: er verpfände daher demselben für den Gesammtbetrag dieser Summe Düren, Kaiserswerth, die Maierei und Sinzig. Zugleich verlieh er ihm das Recht, die Probsteien zu Kerpen, Aachen und Kaiserswerth, die von den genannten Pfandschaften abhängigen Pfarreien und Beneficien, so wie die davon ausgehenden Lehen,

im Besondern Herzogenrath zu vergeben. [15]) Fünf Tage später, im Feldlager zu Landau, erhob er ihn, den Erlauchten, der von seinen Vorfahren her von königlichem und fürstlichem Stamme entsprossen, zum Fürsten und Markgrafen von Jülich und die Grafschaft zur Markgrafschaft; verlieh seiner Stellung als Reichsfürst das Recht, bei feierlichen Parlamenten und Hoftagen, bei Belehnungen und Ernennungen von Fürsten und bei der Krönung zu Mailand und Rom, dem Könige oder Kaiser das Scepter vorzutragen; setzte demselben vier Hofämter ein, zu deren vererblicher Bekleidung Theoderich Schinman von Aldenhoven als Truchseß; Nyt von Birgel als Marschall, Heinrich, Erstgeborner Heinrich's von Frorzheim als Schenk und Gerard von Bongard als Kämmerer bezeichnet wurden; bestimmte die Währung seiner Münze und schenkte ihm den Reichswald zwischen Cornelimünster und Montjoie. [16])

Durch Separatbündniß des Königs Johann mit den Herzogen von Oesterreich verlor dieser Feldzug bald seinen Gegenstand und Kaiser Ludwig griff die abgebrochene Unterhandlung mit dem Pabste Benedict XII., Johann's Nachfolger, wieder auf. Da er sich überzeugt hatte, daß König Philipp bisher das Hinderniß gewesen, so bot er gleichzeitig diesem zu einer freundschaftlichen Einigung die Hand. In beiden Richtungen war Markgraf Wilhelm der Gesandte des Kaisers. [17]) Derselbe fand anfänglich an den Höfen von Paris und Avignon günstige Aufnahme. Allein nachdem König Philipp als Vorläufer eines Bündnisses das eidliche Versprechen erlangt, daß der Kaiser sich nie mit einem seiner Feinde verbünden wolle, hintertrieb er wieder die päbstliche Absolution, die man schon als ertheilt betrachtet hatte.

Ludwig brach nun erbittert an beiden Orten wieder ab und ernannte am 7. Juli 1337 den Markgrafen Wilhelm gemeinschaftlich mit dem Grafen Reinald von Geldern zu seinem General-Vicar in der Diöcese Cambrai, [18]) wo König Philipp neuerdings Eingriffe gemacht hatte. Den Grafen Rainald, der selbst ein Auge auf die deutsche Krone gerichtet hatte, [19]) forderte er wiederholt und sehr nachdrücklich auf, in Person und mit seiner ganzen Macht sich dem Reichsbanner anzuschließen, [20]) was

dieser denn auch that.[21]) Am folgenden Tage ermächtigte er den Markgrafen, zu Sinzig ein Schloß zu errichten, dessen Baukosten zu 10,000 Pfund der Pfandsumme von Sinzig zuwachsen sollten; ferner in der ganzen Markgrafschaft und in den zugehörigen Reichspfandschaften Zoll und Accise zu erheben, mit dem später auch erfüllten Versprechen, die desfälligen Bestimmungen des Markgrafen unter goldener Bulle sanktioniren zu wollen.[22])

Am 23. desselben Monats kam das von dem Könige Eduard von England angetragene Bündniß mit dem Kaiser gegen die beiderseitigen Feinde, insbesondere gegen Philipp von Frankreich zu Stande, dessen Hauptvermittler unser Markgraf war. Er hatte dadurch natürlich seine Besitzungen in Frankreich, welche König Philipp einziehen ließ, geopfert, Kaiser Ludwig ernannte ihn dagegen am 25. Juli 1338 zum Reichsmarschalle[23]) und König Eduard erklärte ihn zum Pair und Grafen von England, insbesondere von Cambridge mit 20 Pfund Renten aus dieser Grafschaft und mit anderen 1000 Pfund Grundrenten, die er vorläufig aus Hafengefällen und aus dem Königlichen Schatze beziehen sollte, bis sie auf passenden Grundbesitz im Königreiche angewiesen würden.[24])

Allein, obgleich Ludwig auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im Mai 1338 die zahlreich versammelten Fürsten und Stände bestimmt hatte, das Verfahren des Pabstes Johann gegen ihn für nichtig zu erklären, und ihn zu ermächtigen, das Interdict überall aufzuheben: in seinem Gewissen immerfort von dem Banne geängstigt, den jetzt Benedict über seinem Haupte schwebend erhielt, warf er sich wieder in die Arme Philipp's von Frankreich, um durch dessen Vermittelung die Aussöhnung der Kirche herbei zu führen. Weder dieser, noch ein gleicher Schritt gegen Pabst Clemens VI., Benedicts Nachfolger, wobei Ludwig sogar auf die Kaiserwürde verzichtete, erreichten das Ziel. Sein Wankelmuth steigerte nur die Anforderungen des Pabstes und entfremdete ihm zuletzt die Gemüther der Fürsten, welche auf das Drängen der Bann- und Absetzungs-Bulle vom 13. April 1346 am folgenden 11. Juni sich zur Neuwahl in Rhens versammelten.

## §. 31.

## Erzbischof Walram.

An allen Unternehmungen des Kaisers hatte Markgraf Wilhelm, wie die meisten Fürsten und Städte am Rhein, fortdauernd treuen Antheil genommen, doch von seinem Bruder, dem Erzbischofe Walram bemerkten wir keinen Schritt in dieser Richtung.

Walram hatte das Stift mit Schulden belastet vorgefunden und die Geldquellen, welche sein Vorgänger sich zu eröffnen gewußt, wir meinen die zahlreichen und gesteigerten Zölle, die Bezehntung der Geistlichkeit und die Gefälle erledigter Pfründen, waren auf ein bescheidenes Maß zurückgewichen, oder gänzlich versiegt. Daß wir ihn dennoch jede Gelegenheit ergreifen sehen, um mittelst beträchtlicher Summen die Zahl der Dienstmannen, oder sein Gebiet zu vergrößern, zeugt von dem Geiste seiner Zeit, welcher die Herren jener aufkeimenden kleinen Staaten zur Erweiterung ihrer Machtstellung unwiderstehlich fortriß. So erwarb er für 1000 Pfund von dem Grafen Johann von Sponheim das Dorf Langenlonsheim zu Lehen, [1]) kaufte von dem Ritter Friedrich von Hönnepel die Lehnherrlichkeit des gleichnamigen Schlosses, [2]) zahlte dem Ritter Arnold von Buschfeld 400 Goldgulden, dem Ritter Hermann von der Horst 200 Mark, wofür jener sein Burghaus Conradsheim, dieser sein Schloß Horst zum Offenhaus und Lehen erklärte. [3]) Ebenso erwarb er von Adolph von Holdinghausen das Schloß Erntpach, von dem Grafen Otto von Nassau für 300 Mark die Höfe Köttingen und zum Thal, von dem Grafen Johann von Nassau den Zehnten zu Barnstein, von Dieterich Pythane zu Nörvenich das Schloß Oberbohlheim zu Lehen. [4]) Von Goswin von Zwingenberg kaufte er das gleichnamige Burghaus bei Uerdingen. [5]) Das Schloß Kerpen machte er für 300 Mark, das Schloß Cronenberg für 400 Mark, das Burghaus zu Rhens für 300 Mark sich zu Lehen. [6]) Den Ritter Conzo von Fischenich unterstützte er mit einer Summe Geld zum

Baue der Burg Kreuzberg bei Altenahr, die demnächst Lehen und Offenhaus des Stifts sein sollte, und dem Grafen Wilhelm von Neuenahr zahlte er 600 Mark, um dessen Schloß Ersdorf in gleicher Weise sich zu verpflichten. [7])

Zu diesem Aufwande gesellte sich ein unvergleichbar größerer. Gelang es auch dem Erzbischofe, im rheinischen Stifte den Frieden aufrecht zu erhalten, Westphalen zog ihn in die verderblichsten Verwickelungen. Die zerstreuten Besitzungen seiner Kirche und die schwankenden Gerechtsame seiner Herzogswürde daselbst, welche sich mit den hoheitlichen Befugnissen, oder Anmaßungen der benachbarten Grafen und Herren durchkreuzten, hielten deren Eifersucht stets wach.

Eine Menge von Gewaltthätigkeiten im Einzelnen seitens des Grafen Adolph von der Mark, seiner Mannen und Freunde hatte schon 1335 einen Schiedsspruch veranlaßt, der vorzüglich das verletzte Geleitsrecht des Erzbischofs im Herzogthume Westphalen rügte. [8]) Walram glaubte, ähnlichen Uebergriffen für die Zukunft durch ein Bündniß vorzubeugen, indem er im Anfange des Jahres 1338 vereint mit der Stadt Soest einen Landfrieden zwischen Wupper und Weser mit den Bischöfen Ludwig von Münster und Godfried von Osnabrück einging, welcher von nächsten Pfingsten, oder dem 31 Mai an drei Jahre lang gelten sollte. [9]) Kaum war diese Frist abgelaufen, als wir aus dem Schiedssprüche der Grafen Adolph von Berg und Godfried von Arnsberg vom 22. Juni 1341 von Fehden des Ritters Albrecht Sobbe, Freundes und Rathgebers des Grafen von der Mark vernehmen. Die wilden und räuberischen Händel desselben werden zwar nicht näher bezeichnet, aber wir können an der Buße, die der Spruch erkannte, sie bemessen. Der Ritter sollte sich in ein Schloß des Erzbischofs als Gefangener begeben, unwidersagbarer Mann desselben werden, ihm fünf Ritterbürtige zu Lehnsmannen machen, einen Ritterdienst mit 50 Rittern und Knechten während der nächsten beiden Jahre leisten, das der Geistlichkeit abgeschatzte Geld herausgeben und eine Capelle bauen. [10])

Das Marschallamt von Westphalen hatte der Erzbischof 1333 dem Bertold von Büren verliehen, [11]) der 1339 als verstorben

erwähnt wird. [12]) Im Jannar 1338 ist Heinrich Herr von Löwenberg Marschall daselbst, [13]) nach dessen Tode Johann Herr zu Reifferscheid am 31. October 1343 dasselbe nebst Recklinghausen und Dorsten, jedoch mit Ausschluß von Waldenburg und Siegen auf sechs Jahre in Pfandnutzung erhielt. [14]) Er sollte in Ansehung der gesammten Gefälle frei von jeder Rechnungslage seyn, dagegen die Kosten der Vertretung allein tragen und insbesondere auf den Fortbau des Schlosses zu Menden jährlich 200 Gulden verwenden. Unter dem 2. Mai 1344 schloß derselbe ein Bündniß mit den Burgmannen und Städten Westphalens zur Aufrechthaltung des Landfriedens, [15]) dem aber muthwillige Anfeindung und der verderblichste Krieg auf der Ferse folgten.

Graf Godfried von Arnsberg hatte sofort nach des Vaters Tode die Belehnung bei Kaiser Ludwig unter dem 17. August 1338 erwirkt. Wesentlich verschieden von den früheren Lehnbriefen, welche der Vogtei von Soest ausdrücklich, der übrigen Lehen aber, die der Graf vom Reiche halte, nur im Allgemeinen gedenken, hatte derselbe darin u. A. drei Gaugrafschaften, die Herzogswürde (ducatus) innerhalb seines Gebiets (dominium) und bei Kriegen des Kaisers oder Königs in Westphalen, oder seines obersten Herzogs daselbst das Recht des „Vorstreites" aufnehmen lassen. Daß eine vorgängige Nachweise dieser Gerechtsame nicht stattgefunden, sagt die Urkunde in dem Schlußsatze: „so wie und in so weit die Vorfahren des Grafen solche besessen." [16])

Die cölnische Burg Volmestein und die Städte Werl und Menden hatte Graf Eberhard von der Mark, weil sie ihm zu nahe an der Grenze seines Gebiets lagen, während der Gefangenschaft des Erzbischofs Sifried zerstört. Volmestein war wieder erbauet und 1324 von dem Grafen Engelbert von der Mark abermals geschleift worden. [17]) Jetzt war Menden, wie wir hörten, von dem Erzbischofe Walram hergestellt und das Schloß daselbst sollte alljährlich weiter befestigt werden Unterdessen erloubte sich Graf Adolph von der Mark ohne weiters, Volmestein als seine eigene Burg neu zu erbauen und meinte, an dieser Willkür den

Grafen Adolph von Berg zu betheiligen, indem er sie ihm als Offenhaus erklärte. [18])

Von dem Erzbischofe war den Gebrüdern Raven von Papenheim 1342 der Berg Kanstein zu Lehen überlassen worden, um darauf ein Schloß als Offenhaus seiner Kirche zu errichten. Unmittelbar vor dasselbe setzte nun Graf Heinrich von Waldeck ein zweites hin, mit dem Spitznamen Grimmenstein. Aehnliche Streitigkeiten mit ihm walteten wegen des Burghauses Norderna ob. [19])

Auch außerhalb Westpalen wurde Walram gleichzeitig in eine Rechtsfrage verwickelt. Im Jahre 1317 hatte Heinrich Herr von Löwenberg Schloß und Dorf Honnef mit der Herrlichkeit dem Erzbischofe Heinrich zu Mannlehen aufgetragen. Jetzt am 3. Juni 1344, nach dem nicht lange vorher erfolgten Tode desselben, der keinen ehelichen Sohn hinterlassen, konnte das Lehen als heimgefallen betrachtet werden. Allein Heinrich von Löwenberg, Brudersssohn des Verstorbenen, hatte sich mit Dieterich Grafen von Lon (oder Loß) und Chini, Herrn von Heinsberg, zu gemeinsamer Erbfolge in die Löwenbergsche Nachlassenschaft geeinigt, welche auch Honnef in Anspruch nahmen. Markgraf Wilhelm hingegen verzichtete auf die ihm früher von Walram abgetretenen Rechte daran gegen eine Abfindung von 10,000 Gulden, welche um ein Drittel sich ermäßigen sollte, wenn das Manngericht die Ansprüche des Erzbischofs abweisen werde. [20]) Der Markgraf verbündete sich weiter mit dem Bruder am folgenden 31. Juli zur Hülfe in dem gegenwärtigen Kriege gegen den Grafen von Lon, so wie gegen dessen Feinde, die westphälischen Herren. [21])

Die Fehde hatte sich zunächst mit dem Grafen von Arnsberg aus dessen angemaßten Hoheitsrechten in Westphalen entsponnen, dem sich der Graf von Waldeck sogleich und bald nachher auch der Graf von der Mark angeschlossen. Einen Angriff auf Menden hatte dieser schon im Juli versucht. Darauf waren Bischof Adolph von Lüttich, Markgraf Wilhelm und Graf Adolph von Berg als Vermittler eingeschritten und hatten fürs Erste einen Frieden auf ein Jahr, vom 24. August 1344 an zu Stande gebracht. [22]) Allein, so wenig wie das Bündniß, worin der Graf von der Mark

mit dem Erzbischofe vor seiner muthwilligen Einmischung in den Krieg gestanden, achtete er jetzt die angelobte Waffenruhe. Um Allerheiligen warf er sich unversehens auf Menden, erstieg während der Nacht die Mauern und verheerte Schloß und Stadt von Grund aus.

Den Streit mit dem Grafen von Lon und Heinrich von Löwenberg schlichtete nun zwar Markgraf Wilhelm am 6. Januar 1345 dahin, daß Honnef Lehen und zu einem Drittel im Mitbesitze des Erzstifts bleiben sollte, allein Walram mußte zugleich zugeben, daß seine Gegner in dem Bündnisse mit den Grafen von der Mark, von Arnsberg und andern Herren von Westphalen verharrten. [23])

Im nächsten Frühling kam es zu einem Hauptkampfe bei Recklinghausen, wo der Graf von der Mark den Sieg davon trug und eine große Zahl von Edeln und Mannen zu Gefangenen machte. Der Erzbischof sammelte darauf mit großer Anstrengung ein Heer und zog den Rhein hinab, um in die Grafschaft Mark einzufallen; der Graf aber rückte mit starker Mannschaft entgegen und erwartete ihn in befestigter Stellung. [24])

Die befreundeten Fürsten der einen und andern Seite rührten sich nun von neuem, eine friedliche Lösung des Streites zu vermitteln. Graf Wilhelm von Hennegau und Holland griff zunächst ein, doch in ungünstiger Stimmung gegen den Grafen von der Mark, welcher daher den Herzog Johann von Brabant veranlaßte, mit großem Gefolge in Cöln zu erscheinen, wo dieser mit dem Markgrafen Wilhelm und den Grafen Dieterich von Cleve, Dieterich von Lon und Adolph von Berg unter dem 25. November 1345 zwischen dem Erzbischofe und dem Bischofe Ludwig von Münster auf der einen, und den Grafen von der Mark, von Arnsberg und von Waldeck auf der andern Seite eine gütliche Ausgleichung herbeiführte.[25]) Wie gewöhnlich, ward auch jetzt alles Geschehene mit einem Striche gelöscht, alle Gefangenen sollten gegenseitig und ohne Lösegeld entlassen und der Graf von der Mark nur gehalten seyn, den unternommenen Bau zu Volmestein und Bochum bis nächsten Lichtmeßtag gänzlich niederzulegen.

Diese Vorgänge ließen für den Erzbischof die mißlichsten

Folgen zurück. Schon beim ersten Ausbruche der Wirren mit dem Grafen von der Mark im Jahre 1335 hatte er, um Geldmittel in Eile aufzutreiben, den Juden zu Cöln die kaum zur Hälfte abgelaufenen Geleitsjahre verlängert; diese Nothhülfe hatte nochmals 1341 ergriffen werden müssen.[26]) Sämmtliche Einkünfte in Westphalen waren seit 1343 seinem dortigen Marschalle Johann, Herrn von Reiferscheid abgetreten; die Zollgefälle durch Verschreibungen auf Jahre hinaus schwer belastet; die Amtmannschaften großen Theils verpfändet.

Es war also nur das Domcapitel eine letzte Stütze geblieben, als sich der Erzbischof 1344 zu neuer angestrengter Kriegsrüstung genöthigt sah. Allein in der Uebereinkunft mit demselben mußte er sich jeder künftigen Verfügung über die gesammten Zoll- und Landesgefälle feierlichst begeben, woraus ihm nur das Nothdürftige seines Hausstandes gereicht und aller Ueberschuß zur allmählichen Tilgung der schwebenden Schulden verwendet werden sollte, so wie zur Zahlung der Leibrenten, welche das Capitel für Anlehen auf seine eigenen Besitzungen bereits verschrieben hatte und jetzt in größerm Maßstabe weiter beschaffte.[27])

So stand es um unsern Erzbischof, als König Johann von Böhmen für seinen Sohn Carl um die deutsche Krone warb. Dürfen wir uns wundern, daß er die Sympathie seines Hauses und Stiftes für Kaiser Ludwig opferte, dem päbstlichen Befehle und gewiß auch dem Drängen seines Capitels Folge gab? König Johann versprach, daß sein Sohn, sobald der Erzbischof ihn gewählt und gekrönt haben werde, alle früheren Besitzungen und Privilegien des Erzstifts bestätigen und Walramen ermächtigen sollte, seinem Bruder dem Markgrafen alle von römischen Königen und Kaisern demselben verliehenen Gnaden zu erneuern und alle Anstände zwischen diesem und dem Könige von des Königs wegen zu schlichten; er verbürgte ihm zugleich Zahlung von 64,000 Riolen und 15,500 Goldschilden: eine namhafte Summe, womit dennoch nur ein einziger, bisher nicht genannter Gläubiger, Reinard von Schönau befriedigt werden konnte.[28])

Walram betheiligte sich also am 11. Juli 1346 zu Rhens an der Wahl Carl's IV. und krönte ihn, da Frankfurt und Aachen

unzugänglich waren, am 26. November zu Bonn, wo derselbe alle Privilegien und Zusagen bestätigte und erfüllte.

Indeß blieb Markgraf Wilhelm mit den übrigen Herren am Niederrhein dem Kaiser Ludwig ergeben; welcher dessen Sohn Gerhard am 10. August 1346 mit der Grafschaft Ravensberg und am 1. September 1347, nach dem kurz vorher am 7. Juli erfolgten Tode des Grafen Dieterich von Cleve, dessen Bruder Johann mit den Regalien belehnte; insbesondere mit der dem Reiche heimgefallenen Jurisdiction zu Rindern, die Privilegien der Vorfahren bestätigte, die Pfandsumme an Duisburg um 10,000 Mark erhöhte und ihm gestattete, den Zoll von Nimwegen an einen andern Ort seines Gebiets zu verlegen, Orsoy zur Stadt zu erheben und den dortigen Zoll ferner zu beziehen.[29])

Der Kaiser starb den 11. October desselben Jahres und bald darauf, gegen den 23. des Monats auch Graf Adolph von der Mark, dem sein Sohn Engelbert III. in der Regierung folgte.[30]) Mit ihm erneuerte sich der Streit wegen Menden und Bochum, den diesmal Markgraf Wilhelm und Ritter Reinard von Schönau friedlich löſten: der Erzbischof möge das Schloß Menden wieder erbauen, dasselbe darf aber Keinem von beiden gegen den Andern dienen; der Graf soll sich alles Geleites in dem Herzogthum Westphalen enthalten; jeder von ihnen bleibt zehn Jahre lang im Besitze seiner Hälfte des Hochgerichts, der Gefälle von Juden und Christen und der Freigrafschaft zu Bochum. Um inzwischen ein freundschaftliches Verhältniß zu begründen, soll der Graf ein vereideter Rath des Erzbischofs werden und von ihm „Herren-Kleider" gleich andern Räthen erhalten, auch ihm mit 300 gewappneten Rittern und Knechten dienen, wenn der Erzbischof in seinem rechtsrheinischen Herzogthume einen angeordneten Gerichtstag abhalten will, und während dessen ihn und sein Heer beherbergen.[31])

Der neue König, dem es zur Durchführung seiner Wahl um befreundete Fürsten und Städte noth that, verständigte sich nun auch mit unserm Markgrafen und durch ihn mit der Stadt Cöln. Zu Mainz am 16. und 19. Januar 1348 belehnte er denselben mit dem vierten Theil der Lande Hennegau, Holland, Friesland und

Seeland, insofern er der Gemahlin desselben erbrechtlich zugefallen sey, bestätigte seine Pfandschaft an Düren, Kaiserswerth, Sinzig, dem Schultheißenamte zu Aachen und an den Weilern in der Bannmeile daselbst, so wie die durch den Schloßbau erhöhte Pfandsumme an Sinzig; und versprach überdies, die heimfälligen Reichslehen, oder lösbaren Reichspfandschaften ihm auf Verlangen verleihen, beziehungsweise zu lösen gestatten zu wollen. [32]) Am 27. Januar 1349 war er in Bonn und gab hier, wo ihn die Cölner um ein Marktprivilegium angegangen hatten, dem Erzbischofe vorsorglich die Erklärung ab, daß dieses, oder jedes andere Privilegium, welches er der Stadt ertheilen möchte; oder die von seinen Vorgängern schon verliehen seyen, nie der erzbischöflichen Hoheit und nutzbaren Herrlichkeit über dieselbe vorgreifen sollte. [33]) Dann ging er nach Cöln, wo er am 8. Februar der Stadt, die ihn freudig empfangen, versprach, nie einen neuen Zoll zwischen Mainz und Cöln errichten zu lassen, noch die Stadt wider ihren Willen zu einem Heereszuge, zu einer Steuer, oder zu einem Bündnisse drängen zu wollen. Er bestätigte, wie es Markgraf Wilhelm vermittelt hatte, die früheren Rechte und Freiheiten der Cölner in Böhmen und sonst im Reiche und gab diesen sofort Nachdruck durch die Ermächtigung zur Selbsthülfe, wenn nicht die Stadt Prag zwei Schuldbriefe benannten Cölnern ausstellen und einlösen werde. [34])

Zu Cöln hatte sich zwischen dem Könige und dem Markgrafen ein noch engeres Band geknüpft. Dort ernannte er ihn, besonders wegen der ihm zur Verständigung mit dem Könige von England geleisteten Dienste zu seinem Cabinetsrathe und steten Regierungs-Genossen, mit Kleidung, wie er selbst sie trage, gelobte Schutz und Hülfe ihm und seinem Lande und versprach ihm das zunächst fällige Fürstenthum, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Bayern, Meissen, Brandenburg, Sachsen und Tirol ausgenommen. [35])

Allein die Gunst des Königs konnte weder dem Markgrafen eine frevelhafte Auflehnung der eigenen Söhne [36]) verhüten, noch den Erzbischof unter den Drangsalen empor halten, welche das Jahr 1349 auch über seine Diöcese wälzte. Eine furchtbare

Seuche, der „schwarze Tod", ähnlich der Cholera unserer Zeit, raffte einen großen Theil der Bevölkerung, zumal der ärmeren nach kurzem Anfalle hinweg; Fanatisch-Büßende durchzogen, den entblößten Rücken geißelnd die Straßen und steigerten die allgemeine Aufregung; das Volk suchte eine Ursache seines Elends und fand sie in den Juden, welchen man andichtete, daß sie die Brunnen vergiftet hätten.

König Carl hielt eine am rechtmäßigen Orte wiederholte Krönung für erforderlich und Walram vollzog sie zu Aachen am 25. Juli. Doch schon am 3. März vorher, wo Reinard von Schönau, Herr von Schönforst als erzbischöflicher General-Vicar in weltlichen Dingen auftritt,[37] lag die Absicht zu Tage, aus einer Stellung auszuscheiden, die so viel Bitterkeit ihm bereitet, und nur jene unabweisbare Pflicht gegen den König und der Wunsch, den Bruder, der sich enger an ihn geschlossen, mit den Söhnen wieder zu vereinigen,[38] hatten die Ausführung noch verschoben. Als der König am 16. August wieder zu Cöln war, richtete er noch eine Erklärung wegen Dortmund an den Erzbischof Walram,[39] aber am 28. desselben Monats verhandelt er schon mit dem Grafen Gerhard von Berg wegen Beförderung seines Canzlers auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln.[40] Walram hatte sich nach Paris zurückgezogen und starb dort bald nachher.[41]

Noch während seiner Regierung war die Volkswuth gegen die Juden ringsum im Lande zum Ausbruche gekommen. Kaum hatte er das Erzstift verlassen, als ein gleiches Loos die Juden in der Stadt Cöln ereilte, wo man die Wohnungen derselben, die sie nicht zu verlassen wagten, über ihrem Haupte anzündete.[42]

Die unglückliche Auffassung, daß der Christ von dargeliehenem Gelde nicht, wie von jedem andern Gute, einen Miethzins nehmen dürfe, hatte das gewinnreichste Geschäft ausschließlich in die Hände der Juden verwiesen. Bedenkt man den nach Wochen bemessenen Zinsfuß, den großen Spielraum in der Werthschätzung der zahllosen Münzsorten und die stete Geldnoth in jener Zeit der unablässigen Bewegungen im Reiche und in den einzelnen Gebieten selbst: so erklärt sich die schnelle Bereicherung derselben bei mäßiger Anstrengung und die Vermögens-Zerrüttung der-

jenigen, die ihnen zinsbar geworden waren. Das Gefühl der Geldmacht führte zur Ueberhebung. Für ein zehnjähriges Geleit zahlten sie in der Stadt Cöln, neben 70 Mark jährlich, die namhafte Summe von 8000 Mark; bedungen sich aber auch Zugeständnisse, welche den alten Haß vermehren, Aufregung erzeugen mußten. Nicht nur völlige Gleichstellung mit den Christen in allen übrigen staatlichen Beziehungen, ein eigenes Gericht, ausschließlich von ihren Genossen in ihren Synagogen geübt, ward ihnen für alle Beschwerden gegen sie bewilligt. Wiederholt führte das Domcapitel bittere Klage darüber. Es sey ja schimpflich, daß der Christ so dem Juden untergeben werde, möglicher Weise Würdeträger der Kirche vor dem jüdischen Richter erscheinen müßten. Doch nur das Versprechen, bei künftiger Erneuerung der Geleitsjahre den Clerus von jenem Gerichtszwange ausnehmen zu wollen, war zu erreichen gewesen.

---

## §. 32.

## Die Dynasten von Berg aus dem Hause Jülich.

Nach dem Tode des Grafen Otto III. von Ravensberg, welcher mit seiner Gemahlin Margaretha von Berg nur zwei Töchter, Hadewig und Margaretha hinterlassen, war die Grafschaft auf dessen Bruder Bernhard, damals Probst von Osnabrück, übergegangen. Hadewig scheint frühe gestorben zu seyn, jedesfalls war ihre Ehe mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg kinderlos geblieben. Margaretha war, wie schon erwähnt, mit Gerhard, ältestem Sohne unsers Markgrafen, vermählt.

Graf Bernhard hegte zwar 1338 die Absicht, dem Landgrafen Ludwig von Hessen, als dem Sohne seiner Schwester Adelheid, die Grafschaft nach seinem Tode zuzuwenden, hatte sich jedoch auch eine anderweite Verfügung mit Zustimmung des Landgrafen vorbehalten. [1]) Wirklich änderte er seine Gesinnung, setzte den Gemahl der Nichte Margaretha zum Erben ein und bestätigte mit Bezug hierauf die Privilegien der Ritterschaft und Städte von Ravensberg. Er starb 1346.

Schon hatte die Wahl Carls IV. stattgehabt, allein das Haus Jülich hielt treu an Ludwig fest. Gerhard suchte daher den Kaiser zu Frankfurt auf und erhielt von ihm am 10. August die Belehnung mit der Grafschaft. [2]) Allein dieselbe, abgesehen von ihrem Werthe, konnte für's Erste über die Schwierigkeit nicht wegheben, welche der Nachfolge eines Prinzen aus fremdem Hause durch Erbeseinsetzung entgegen stand. Am folgenden 1. October bewog jedoch Gerhard die Stände von Ravensberg, ihn Namens seiner Gemahlin anzuerkennen, bestätigte nun auch seinerseits die Gerechtsame derselben unter Hinweisung auf die Anordnung des Oheims und Uebernahme der Schulden und Verbindlichkeiten desselben. [3]) In Balduin, Bischofe von Paderborn und Bernhard, Herrn von der Lippe fand er alsbald eine Stütze gegen den Grafen von Ritberg, der ihn anfeindete [4]) und sicherte den ruhigen Besitz der Grafschaft durch einen fünfjährigen Landfrieden, den er am 8. Februar 1348 mit den Bischöfen von Osnabrück und Minden, den Grafen Adolph von Holstein-Schauenburg und Hermann von Eberstein, mit Otto Herrn von der Lippe und den Städten Herford, Osnabrück, Minden, Lübbecke und Lemgo einging. [5])

Am 3. April [6]) desselben Jahres eröffnete ihm der Tod des Grafen Adolph von Berg auch die Nachfolge in diese Grafschaft und wir sehen aus seiner Erklärung, welche die Bewohner von Kaiserswerth von dem Zolle befreiet, den er von Duisburg vor dem Walde dorthin verlegt habe, daß sein Blick auf diese wichtige Reichsveste, die der Vater noch inne hatte, gerichtet war. [7])

So günstige Erfolge steigerten die Herrschlust in dem jugendlichen Fürsten. Er unterließ es, von dem Oheim Walram die cölnischen Lehen zu empfangen, behinderte dessen Uebung der

geistlichen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft und hatte ohne alle Ermächtigung den Zoll zu Kaiserswerth erhöht, worüber der Erzbischof bittere Klage bei dem Markgrafen führte. Ja er war mit dem jüngeren Bruder Wilhelm zu der Frevelthat geschritten, gegen den Vater sich gewaltsam aufzulehnen. [8])

Seit seinem Regierungs-Antritte im November 1328 war Markgraf Wilhelm im Geiste der Zeit eifrig darauf bedacht gewesen, seine Machtstellung nach Innen und Außen zu befestigen und zu erhöhen. Sofort hatte er Herren ansehnlichen Besitzthumes, Otto Herrn von Kuyk, Gerhard Herrn von Horn, Oist von Elslo, und den cölnischen Vicegrafen Heinrich Quatermart zu Lehnsmannen angeworben. [9]) Im Laufe der folgenden Jahre waren u. A. die Herrschaften Küdinghoven und Aldenrath mit den Dörfern, das Schloß Witgenstein mit Besitzungen zu Laasphe, die Burg Braunsberg und das Dorf Rheinbrohl, die Burg Aldendorp, das Haus Buir, die Burgen Dollendorf und Grenzau als Offenhaus und Lehen hinzugetreten. [10]) Eine wichtige Erweiterung seines Gebietes ward die Grafschaft Neuenahr, deren Oberlehnsherrlichkeit die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und Jüngere ihm verliehen. [11])

Diese und viele andere Lehen konnten, auch wo es die Urkunden nicht aussprechen, nur um beträchtlichen Preis gewonnen werden. Die Bewegungen im Innern und noch mehr die Kriege Kaiser Ludwig's hatten den Markgrafen immerdar zu großem Aufwand genöthigt. Wohl waren seine Reichspfandschaften immer höher ihm verstrickt, deren Besitz also mehr befestigt, aber kein Baar-Ersatz geleistet worden. Eine schwere Schuldenbürde war auch hier die natürliche Folge. Wir vernehmen davon, als sich der Markgraf und sein Sohn Gerhard gegen den Schluß des Jahres 1347 genöthigt sahen, das Land um Bürgschaft anzugehen. [12]) Wie kurz vorher der Erzbischof und sein Domcapitel, so hatten auch sie zu dem Mittel gegriffen, Geldsummen gegen Verschreibung von Leibrenten zu erwerben, die Ritterschaft und Städte, wie auch dort geschehen, in die Erfüllung solcher dauernden Verpflichtungen hinein gezogen und dadurch der näheren Ausbildung ständischer Landesvertretung die Hand geboten. Die

Markgrafschaft bestand damals aus den Städten Jülich, Düren, Zülpich, Münstereifel, Bergheim und Grevenbroich: und der Herr so geringen Gebiets konnte an die Spitze des kaiserlichen Heeres treten und ein beträchtliches Gefolge stets ihm zuführen!

Das steigende Gewicht des Markgrafen hatte längst Neid und Eifersucht erregt, zumeist in denjenigen, die er selbst, wie er sich ausspricht, bereichert und empor gehoben. Sie hatten die jetzige Verlegenheit seines Staatsschatzes benützt, gegen den Vater die Söhne aufzuwiegeln, welche in jugendlichem Dünkel, Haus und Hof besser vertreten zu können, sich zu einem schmählichen Bündniß gegen denselben verleiten lassen. Der Markgraf fand alsbald in dem Bruder eine bereitwillige Stütze gegen so schnöden Angriff und, um bei dessen eigener Bedrängniß sofort den Aufwand zu vergüten, den seine Hülfe erheischte, erklärte er im Mai 1349 die sämmtlichen Bewohner des Erzstifts frei von den in seinem Lande neu eingesetzten Zöllen und erkannte die Schlösser Wildenburg, Tollendorf und Münstereifel als cölnische Lehen an. Er verzichtete ferner auf ein Guthaben von 40,000 Gulden, die er am Hofe zu Avignon bei Bewerbung um den erzbischöflichen Stuhl für Walram aufgewendet, auf 12,000 Gulden, womit seine Pfandschaft an Zülpich erhöht worden, auf andere 12,000 Gulden, die ihm auf die Zollgefälle zu Neuß verschrieben waren, und überhaupt auf alle und jede Forderung an das Erzstift. [13])

Es scheint bei der gegenseitigen Rüstung geblieben zu seyn. Einer besseren Gesinnung bald wieder Raum gebend, unterwarfen sich die Söhne dem Schiedsspruche des Vaters, des Oheims und des Grafen von Loß, Herrn zu Heinsberg, gelobten in Gegenwart der Edelmannen und Ritter von Jülich und Berg, am 19. Juli sich persönlich zu Cöln einstellen zu wollen, wo Erstere die Entscheidung treffen sollten. [14]) Ob diese verbriest worden, findet sich nicht; jedesfalls war Alles ausgeglichen, als sich König Carl am 16. August zu Cöln befand. Hier verlieh er am folgenden Tage dem Grafen Gerhard die Regalien von Berg und Ravensberg und gestattete ihm, die vordem von Duisburg nach

Kaiserswerth gezogenen Zollgefälle, worüber der Erzbischof Klage geführt, an letzterem Orte ferner erheben zu lassen. [15])

Es war der Zeitpunkt gekommen, wo Walram, wie es scheint, in Verabredung mit dem Könige, seine Würde niederzulegen sich entschlossen hatte und Carl seinen Canzler, den Probst Nicolaus von Prag auf den erledigten Stuhl zu befördern beabsichtigte. Er machte für diesen Fall die Zusagen, daß Graf Gerhard alle cölnischen Pfandschaften auf die Lebensdauer des neuen Erzbischofs unaufkündbar behalten sollte und den Zoll zu Kaiserswerth um drei Tournosen erhöhen dürfe; der Erzbischof sollte ihm die Stifts-Lehen ertheilen, dazu 16,000 Goldschilde zahlen und dem Bruder Wilhelm ein Mannlehen verleihen. [16])

Um ebendiese Zeit hatte Wilhelm von Gennep, Domcapitular und Probst zu Soest, sich bemerklich gemacht. Er war zu Cöln von dem Könige Carl Namens des abwesenden Grafen Johann von Cleve mit dieser Grafschaft belehnt und gleich hiernach als Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof Walram und dem Ritter Rütger von Hönnepel ersehen worden. [17]) Jetzt ward er beauftragt, die Entsagungs-Angelegenheit Walram's, wohl auch die Nachfolge des Canzlers Nicolaus am päbstlichen Hofe zu betreiben. Allein die Empfehlung des Königs, dessen erneuerte Krönung den Pabst, der ihn schon bestätigt, wahrscheinlich verletzt hatte, fand keinen Eingang bei Clemens VI. Wilhelm selbst ward am 1. November 1349 zum Nachfolger ernannt.

---

## §. 33.

## Erzbischof Wilhelm.

Erzbischof Wilhelm war so wenig, wie sein Vorgänger, gewählt; er war wider die Absicht des Königs auf den Stuhl von Cöln befördert worden. Seinem Antritte standen noch andere Schwie-

rigkeiten entgegen. Daher kam es erst in der Mitte des Jahres 1350 zu einer Verständigung mit dem Domcapitel. Jetzt bestätigte er demselben für die übernommenen Stiftsschulden den Bezug der Zollgefälle zu Rheinberg; [1]) erneuerte dann am 2. September die Vereinigung mit dem Erzbischofe Balduin von Trier zum Schütze des Kaufmannes und Pilgrims in ihren Gebieten; [2]) gelobte beim Einritt in Cöln am 8. desselben Monats die Aufrechthaltung der Privilegien der Stadt und trat am 21. in das große Bündniß ein, welches sein Vorgänger mit derselben ebenfalls beim Beginn der Regierung geschlossen hatte. [3])

Die Folgen des scheußlichen Juden-Mordes blieben nun zunächst zu ordnen. Wohl hatte sich im Geiste des Christenthums für die Genossen desselben allmählich die strenge Leibhörigkeit des frühen Mittelalters gemildert; der Jude aber galt noch immer als Sache und Eigenthum seines Herrn. Sie, die Heimatlosen, gehörten dem Reiche und waren von demselben den Fürsten der einzelnen Gebiete zu Lehen überlassen. Im Stifte hatte also der Erzbischof, in der Stadt Cöln, welche den Schutz der dort ansäßigen Juden mit ihm übernommen, [4]) hatten beide das verletzte Geleit zu vertreten. Anforderungen seitens des Reichsfiscals und der Landesherren im Stiftsbereiche standen zu besorgen. Wilhelm vereinigte sich daher mit der Stadt, die Nachlassenschaft der daselbst Erschlagenen, welche ein zu berufendes Manngericht dem Erzbischofe als heimgefallen, gleichsam wie Roß und Rüstung beim wahren Lehen, zuerkennen werde und wirklich zuerkannte, unter sich theilen, dagegen auch gemeinschaftlich desfällige Ansprüche abwehren zu wollen. [5])

Friedliche Zustände im Innern seines Staates und nach Außen zu begründen, mußte der Erzbischof als das einzige Mittel zu dessen Wiederaufrichtung erkennen. Er beugte daher frühzeitig einem Anstoße vor, den seine Bestätigung der Rechte und Gewohnheiten der Stadt Cöln herbeiführen könnte. Bei der desfälligen Unterhandlung war die Zollfreiheit eigenes Weingewächses seitens etlicher Familien zur Sprache gekommen und als Gegenstand von geringem Belange erwähnt worden. Der Erzbischof besorgte richtig ahnend, daß aus solcher Ausnahme

eine allgemeine Zollfreiheit des ritterschaftlichen Adels für eigene Boden-Erzeugnisse erwachsen werde, und knüpfte an seine früheren Zugeständnisse die feierliche Erklärung an, daß es nicht seine Absicht gewesen, an dem bisherigen Bezuge seiner Zollgefälle sich etwas zu vergeben.[6]) Gleich feste Abspradhe nahm er mit dem Clerus der Stadt und Diöcese, welcher eine Bezehntung seiner Einkünfte bewilligt hatte, in Ansehung künftiger Provisionen und Bezehntungen[7]) und ging dann zu einer der wichtigsten Maßregeln über. Mit dem Herzoge Johann von Brabant und dessen Sohne, sowie mit den Städten Cöln und Aachen schloß er einen zehnjährigen Landfrieden zwischen Maas und Rhein und von Andernach bis Xanten.[8]) Dem wilden Treiben im Lande gegenüber, welches im Eingange des Vertrages vom 13. Mai 1351 geschildert wird, verpflichteten sich zur Wehre der Erzbischof und der Herzog, jeder mit 250 Rittern und 50 Schützen, wenn ein Aufgebot unter ihnen ergehen werde, und mit 50 Rittern für den täglichen Dienst; die Städte Cöln mit 150 Rittern und 50 Schützen und Aachen mit 100 Rittern und eben so vielen Schützen, für den täglichen Dienst aber mit 25, beziehungsweise 20 Rittern. Die Städte Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg mußten eidlich geloben, die Verpflichtung des Erzbischofs, wenn er während der Dauer des Bundes sterben sollte, erfüllen zu wollen, bis sein Nachfolger sie übernommen. Neben Pabst und Reich ward seitens der Städte die Markgrafschaft Jülich in ihrem dermaligen Bestande, wenn der Markgraf nicht gegen den Verbund angehen werde, von ihrer Obhut ausgeschieden.

Graf Gerhard von Berg hatte, wie es scheint, sich noch nicht bequemt, die cölnischen Lehen zu empfangen, worüber schon der Oheim Walram Beschwerde geführt. Andere Reibungen waren wohl, wie gewöhnlich, Folge solcher Spannung gewesen. Der Vater und Erzbischof Balduin von Trier vermittelten die Schlichtung des Anstoßes durch ein Schiedsgericht,[9]) worauf Erzbischof Wilhelm willig einging und welches, wie es sich zeigte, zu einem geordneten Verhältnisse mit ihm und auch zu einem Verständnisse in der Familie des Grafen führte. Gerhard's jüngerem Bruder Wilhelm nämlich hätte von dem Canzler Nicolaus, wäre er zum

Erzbisthum gelangt, ein Mannlehen gegeben werden sollen. Gerhard veranlaßte nun den Vater, demselben eine Rente von 1200 Goldschilden auszusetzen. [10])

Auch mit dem Grafen Engelbert von der Mark stand Erzbischof Wilhelm im Bündnisse. [11]) So war denn die Ruhe im Innern der Diöcese, gewiß überall ersehnt nach den schweren Drangsalen des Jahres 1349, glücklich angebahnt und Wilhelm richtete jetzt den Blick auf seinen Clerus, der von den Ereignissen nicht minder hart betroffen worden war. Wir müssen es dem Geiste seiner Zeit beimessen, daß die Aufhülfe wieder in den Pfarrkirchen, welche durch Einverleibung ihrer Selbständigkeit und ihres besten Besitzthumes entkleidet wurden, gefunden ward. Das Domstift erhielt die Kirche zu Glehn, [12]) das Marienstift zu Aachen die Kirche zu Sinzig, nachdem ihm nicht lange vorher die Kirche zu Erkelenz und deren Filiale zu Kückhofen einverleibt worden, [13]) die Abtei Gladbach erhielt die Kirche zu Dülken [14]) und die Abtei Siegburg jene zu Overrath. Bei dieser Gelegenheit vernehmen wir, daß die Abtei im eigenen Kloster 50, und in ihren Cellen oder Probsteien 40 Conventualen ernährte. [15])

Das beharrliche Streben des Erzbischofs nach gesetzlicher Ordnung verfehlte nicht, sein Ansehen in der Provinz zu heben und ihm die Anerkennung des Königs zuzuwenden.

Gerlach, Herr zu Isenburg, hatte im bisherigen Style der Zeit Gewalt und Raub an cölnischen Unterthanen verübt. Der Todtschlag eines Verwandten, des Domcanonichs Ernst von Mülnark bei einer uns unbekannten Veranlassung war ihm Vorwand genug gewesen, dem Erzbischofe die Lehnschaft zu kündigen und der Stadt Cöln den Krieg zu erklären, um dann den Kaufmann und Pilger von seinen Schlössern aus zu überfallen. Erzbischof Wilhelm, im Vereine mit seinen Verbündeten von Trier und der Stadt Cöln, nöthigte ihn zur Unterwerfung und feierlichen Entsagung jeder Selbsthülfe. [16]) Gerhard Beyssel von dem Weyher hatte aus seinem Burghause Conradsheim, obgleich Mannlehen und Offenhaus des Stifts Cöln und in dessen Gebiet gelegen, Fehde getrieben. Der Erzbischof bemächtigte sich des Hauses und der Burgherr mußte Thürme, Zinnen und Festungsmauern

abtragen lassen und die Kriegskosten zahlen. [17]) Adam von Morshoven mit seinem Sohne Cuno, dessen jüngerer Bruder Mord und Raub auf offener Straße begangen und hingerichtet worden, während sie in's Gefängniß gerathen, mußten, um entlassen zu werden, mit ihrem Besitzthume in das Vasallen-Verhältniß eintreten. [18]) Zwischen den Grafen Engelbert von der Mark und Godfried von Arnsberg hatten schon 1352 feindliche Angriffe, woran sich die Stadt Dortmund betheiligt, stattgefunden. Nach der Sühne mit der letzteren war Engelbert zum heiligen Lande gepilgert [19]) und Graf Godfried befestigte unterdessen das Burghaus Geveren. Mancherlei Willkür und Eingriff hatte derselbe früher und jetzt auch gegen das Erzstift begangen. Erzbischof Wilhelm schritt nun ein und zwang ihn, Ersatz und Verzicht zu leisten. Er mußte das seit Walrams Zeiten der Geistlichkeit abgepreßte Geld, welches auf 1152 Goldschilde berechnet wurde, erstatten und ferner erklären, daß das geistliche Gericht in seiner Grafschaft, das hohe Gericht zu Cörbeke, zu Westrich und zu Schmalenberg ein Gerechtsam der cölnischen Kirche sey, von der er das letztere zu Mannlehn halte. Auch mit dem Grafen Engelbert, der eben aus Palästina zurückgekehrt war, [20]) vermittelte der Erzbischof einen Vergleich. In seine Hände mußte Graf Godfried Geveren stellen und seiner Verfügung darüber sich unterwerfen. [21]) Es ward im folgenden Jahr wehrlos gemacht. [22])

König Carl hatte zu Prag am 14. October 1350 den Erzbischof Wilhelm in dessen Abgeordneten mit den Regalien des Erzstifts belehnt, aber auch die persönliche Leistung des Lehneides zur gelegenen Zeit vorbehalten. Diese fand feierlich zu Speyer am 28. November 1353 Statt [23]) und seitdem nehmen wir die Achtung und das Vertrauen des Königs gegen denselben wahr. Er übertrug ihm am 18. desselben Monats die Ehrenrechte, öffentliche Notare zu ernennen und Unehlich-Geborne zu legitimiren und überließ ihm auf fünf Jahre die Falken, welche die Stadt Lübeck jährlich liefern mußte. In einer dritten Urkunde ermächtigte er ihn, künftig außerhalb Cölns, nämlich zu Andernach, Bonn oder Neuß, die bisher zu Cöln geprägten Münzen prägen zu lassen; und in einer vierten verbot er der Stadt Cöln, ohne des Erzbischofs

Bewilligung Bündnisse mit anderen Landesherren einzugehen, oder sie als Edelbürger sich zu verpflichten.[24]) Am 14. Februar 1354 aber ermächtigte er ihn, das Reichspanier aufrichten zu dürfen und gegen alle Ruhestörer, insbesondere gegen die Uebertreter des Landfriedens in Unter-Allemannien zu ziehen.[25])

Kurz vorher war durch den Tod Balduin's von Trier das Bündniß zum Schutze des Kaufmanns und Pilgers erloschen. Unser Erzbischof nahm also Bedacht, nicht nur mit dessen Nachfolger Boemund einen neuen Verein herbei zu führen, sondern auch, der Absicht des Königs entsprechend, den Erzbischof Gerlach von Mainz zum Beitritte zu veranlassen. Nach dem Vorbilde des Landfriedens, den ihre allseitigen Vorgänger am 20. Juni 1339 geschlossen, verbanden sie sich auf 10 Jahre, gemeinsam den Rhein von Mainz bis Rheinberg und vier Meilen landwärts zu beiden Seiten desselben schützen zu wollen. Ein besonderes Augenmerk war dabei auf Zölle, Geleite und Bauten, jene nämlich, welche die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, gerichtet und sie verabredeten, weder neue Zölle, noch Erhöhung der bestehenden aufkommen zu lassen und, um bei der Erhebung Anstoß und Weiterung abzuschneiden, eine gleiche Gold- und Silbermünze, gleichartige Vermessung der Schiffsladungen und gleiche Zollzahlung einzuführen.[26])

Nachdem König Carl am Rhein, wie anderwärts, den Landfrieden hergestellt sah, zog er im October 1354 nach Italien, um sich die Kaiserkrone aufzusetzen, und bestätigte in dieser Würde und unter goldener Bulle am 8. Juni des folgenden Jahres zu Nürnberg, wo der Abschluß des nach solcher Bulle benannten Reichsgesetzes vorbereitet werden sollte, dem Erzbischofe Wilhelm auf stete Zeiten die Zölle zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg, mit dem Rechte, sie an beliebige Orte zwischen Andernach und Rees jeder Zeit verlegen zu dürfen.[27])

Die Erlangung dieser feierlichen Bestätigung trieb sofort die Stadt Cöln zu einem gleichen Schritte. Auf demselben Reichstage, doch später und bei Abwesenheit der rheinischen Kurfürsten ersahen ihre Abgeordneten die günstige Stunde, die ganze Reihe ihrer Privilegien seit Otto IV. bis auf König Adolph vor dem

Kaiser auszubreiten, mit der Bitte, daß sie mittels Erwähnung ihres Inhaltes unter seiner Sanction als ständiger Rechtskörper und Handfeste der städtischen Freiheiten zusammengefaßt werden möchten. Es schien unverfänglich, zu gewähren, was die Vorgänger am Reiche, oder auf dem erzbischöflichen Stuhle selbst verliehen. Die Ausfertigung erfolgte am 8. December 1355 und ebenfalls unter goldener Bulle. [27 b.]) Kaum hatte Erzbischof Wilhelm Kunde davon erhalten, als er dem Kaiser die Bedeutung jener Privilegien, welche der Gunst jeweiliger Zeitverhältnisse abgerungen worden und die darin liegende Kränkung der Rechte des Reichs und seiner eigenen Hoheit in der Stadt auseinander setzte.

Carl fühlte sich dem Erzbischofe für die angestrengte Handhabung des Landfriedens verpflichtet und ermächtigte ihn am 4. Januar 1356, zur Entschädigung seines desfälligen Aufwandes von jeder Pferdelast Kaufmannswaare in seinem Gebiete einen Turnos zu erheben [28]) Am folgenden Tage aber erklärte er, daß im Drange der vielseitigen Bitten aus menschlicher Unbedachtsamkeit leicht eine Bewilligung geschehen könne, die sich als rechtsverletzend für Dritte erweise. Dies treffe bei der früheren und der wiederholten feierlichen Bestätigung der Privilegien der Stadt Cöln zu, wo der Erzbischof, wie seine Vorgänger, zufolge alter kaiserlicher Verleihung die nutzbare Oberherrlichkeit besitze. Er hob dann, in ihre einzelnen Bestimmungen eingehend, die wesentlichen Uebergriffe derselben, vorzüglich in den angeblichen Bann-, Markt- und Stapelrechten zum Nachtheil des Erzbischofs, der Reichsfürsten und Gebietsherren überhaupt hervor und beschränkte, oder vernichtete sie nach dem Rathe der Kurfürsten, die sämmtlich anwesend waren. [29]) Am 22. desselben Monats ließ er dem Grafen Gerhard von Berg die Pfandschaft an Remagen kündigen, in der Absicht, den Ort in gleicher Weise dem Erzbischofe zu untergeben. [30]) Eine weitere Gunst erwies er demselben, indem er auf dessen Bitte am folgenden 20. Juli den Bruder Johann von Gennep, obgleich abwesend, mit der gleichnamigen Herrlichkeit belehnte, als einem Edeltehen, wie der Kaiser hervorhebt, worin auch bei Ermangelung des Mannsstammes

die Töchter, oder Enkelinnen nachfolgen sollen.[31]) Später, im Jahre 1361 ermächtigte er denselben, auf der Maas unter dem Schlosse Immehagen einen Zoll zu errichten.[32])

Alle Vorkehrung vermochte indeß nicht, die tief eingewurzelte Fehde- und Raublust auszurotten. Wir vernehmen gleichzeitig das Bekenntniß des Grafen Gerhard von Virnenburg, daß er wegen wirklich begangener Uebergriffe und Gewaltthat von dem Erzbischofe festgehalten worden.[33]) Johann von Patberg zählt die Ritter mit Gefolge auf, die er als Marschall von Westphalen für beträchtliche, von dem Erzbischofe zum Theil schon überwiesene Summen in dem jetzigen Kriege mit dem Grafen Godfried von Arnsberg angeworben.[34]) Die Burg Empel bei Rees war Lehen und Offenhaus der cölnischen Kirche, aber der Erzbischof hatte sie mit Heeresmacht einnehmen müssen.[35])

Auf dem großen Fürstentage zu Metz um Weihnachten 1356, wo das berühmte Reichsgesetz, die goldene Bulle verkündigt ward, nahm Kaiser Carl auch Veranlassung, den treu ergebenen, um den Landfrieden nicht minder verdienten Markgrafen Wilhelm auszuzeichnen, wobei die Rücksicht, seinem Bruder Wenzel, der kurz vorher das Herzogthum Brabant unter schwierigen Verhältnissen angetreten, eine freundliche Stütze zu bereiten, auch wohl wirksam gewesen. Er erhob ihn feierlichst zu einem Herzoge von Jülich und Grafen von Valkenburg, indem er die Markgrafschaft zum Herzogthum und die Reichsherrlichkeit Valkenburg zur Grafschaft erklärte und diese ihm verlieh.[36]) Auch dem Sohne desselben, dem Grafen Gerhard von Berg, der noch kürzlich mit dem Herzoge Johann von Brabant in dessen Kriege gegen den Grafen von Flandern wegen Mechelen tapfer gefochten,[37]) erwies der Kaiser seine Gunst. Hatte er früher die Absicht gehegt, die Pfandschaft an dem Reichsorte Remagen auf den Erzbischof zu übertragen, so bestätigte er sie jetzt dem Grafen, erhöhte den Pfandschilling um 5000 Goldschilde, erlaubte ihm, den Ort zur Stadt zu befestigen und die Baukosten der Pfandsumme hinzu zu rechnen[38])

Die leider spurlos untergegangene Urkunde über die Erhebung des Markgrafen zum Herzoge enthielt höchst wahrscheinlich

ein ausgedehntes Münz-Privilegium für denselben. Der Erzbischof und die ihm verbündeten Städte Cöln und Aachen vereinigten sich daher, um der fortdauernden Verschlechterung der Münze ein Ziel zu setzen, auf sechs Jahre eine gleiche, nur durch das Bildniß der beiden Fürsten unterschiedene Silbermünze zu Riehl bei Cöln und zu Aachen prägen zu lassen und bestimmten nach derselben den Umlaufswerth der Goldmünzen. [39])

Kaiser Carl, welcher die Vereine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit möglichst zu ermuntern und zu stärken bemüht war, hatte den Genossen unsers Landfriedens, worin jetzt Herzog Wenzel an die Stelle des verstorbenen Herzogs Johann von Brabant eingetreten war, das Recht verliehen, Friedensstörer von Reichswegen vorzuladen und zu ächten. Sie kamen also überein, daß ihr Bündniß für Fälle, wo sie von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hätten, auch nach Ablauf der zehn Jahre noch wirksam bleiben sollte. [40])

Der Krieg des Erzbischofs mit dem Grafen Godfried von Arnsberg im October 1356 war unglücklich, wenigstens sehr nachtheilig für ihn verlaufen. Seit April des folgenden Jahres bis Juli 1358 ergeben die noch vorfindlichen Urkunden die Summe von 3433 Goldschilden, welche für Löse- und Kostgeld, als Ersatz für Pferde und andere Verluste der angeworbenen Ritterslente gezahlt worden. Jetzt hatte der Erzbischof eine Verständigung mit dem Grafen zu Stande gebracht und ihn selbst zu seinem Marschall ernannt. Bald darauf schloß er mit den Bischöfen Adolph von Münster und Balduin von Paderborn, mit Bernhard Herrn von der Lippe und den Städten Münster und Soest einen Landfrieden, worin der Graf die Vertretung von Westphalen übernahm. [41])

Gewiß durfte er sagen, daß er seine Kirche unter der schwersten Bürde von Schulden angetreten, fast alle Tafelgüter in den Händen der Gläubiger vorgefunden, als er am 24. Juli 1358 dem Cölner Arnold von dem Pallaste für ein Darlehen von 4250 Goldschilden das Amt Deutz und die Thorgefälle zu Cöln pfandweise einräumte; [42]) doch sahen wir, woraus diesmal die Geldnoth erwachsen war.

Es scheint, daß diese Lage seines Staatsschatzes den Erzbischof angetrieben habe, den Rhein zur Sicherung seiner Zollgefälle stärker zu überwachen. Er hatte angefangen, einen Burgbau und andere Befestigung auf der Insel Rolandswerth herzurichten, als sich sofort die dabei zunächst betheiligten Städte Cöln, Coblenz, Andernach und Bonn gegen ihn, „der sich über den Rheinstrom eine größere Macht annaße, als jemals seine Vorgänger und er selbst besessen," verbanden, das Unternehmen mit Heeresmacht zu vernichten und immerdar abzuwehren. Noch war der zehnjährige Landfriede vom 13. Mai 1351, welcher den Schutz der öffentlichen Landstraße zum Gegenstand hatte, nicht abgelaufen; außerdem waren Schiffe erforderlich, um die Insel zu erreichen. Die Verbündeten verpflichteten sich deswegen, ihr gesammtes Heer in Schiffen heran zu führen. Cöln übernahm es, 3000 Gewappnete mit 100 Schützen, Coblenz 2000, Andernach 1000 und Bonn 500 Gewappnete mit 100 Schützen insgesammt, alle in Schiffen zu entsenden. [43])

Ein so bedeutsamer Widerstand verfehlte seine Wirkung nicht. Der Kaiser drang eben damals in die Erzbischöfe, eine Sitten-Reformation der Geistlichkeit vorzunehmen, und befand sich in der Nähe von Cöln. So entschloß sich Erzbischof Wilhelm, eingedenk seiner Aufgabe in Erhaltung des Friedens, um so schneller, nachzugeben und verzichtete sogar auf die beiden Privilegien vom 18. December 1353, worin Carl ihm die Verlegung der Münzstätte außerhalb Cölns bewilligt und der Stadt verboten hatte, sich mit andern Herren oder Städten zu verbinden, indem er solche durch den Reichskanzler in dem Reichsregister löschen ließ. [44]) Von Jülich aus ertheilte ihm der Kaiser am folgenden Tage die Ermächtigung, auf näheren Bescheid den Grafen Ludwig von Flandern mit dieser Grafschaft in seinem Namen zu belehnen. [45])

Auf Carl's Geheiß trat er am 3. Mai dem Landfrieden in der Wetterau bei. [46]) Die bewußten Städte aber, welchen sich Oberwesel noch zugesellte, knüpften, ermuntert von dem guten Erfolge ihres Bündnisses, im September desselben Jahrs einen neuen Verein, welcher vorzüglich die innern wechselseitigen Streitigkeiten über Forderungen und Uebergriffe zu verhüten und zu

schlichten bestimmt war. Unter Vorbehalt je ihrer Verfassung in jeder anderen Beziehung, wählten sie, eine Einbürgerschaft für jenen Zweck bildend, aus ihrem Schooße ein Gericht und verpflichteten sich, Cöln mit 1300 Gewappneten und 200 Schützen, die übrigen Städte mit ihrer ganzen Macht nöthigen Falls die Entscheidungen zur Geltung zu bringen.[47])

Erzbischof Wilhelm gewann immer mehr die Gunst und das Vertrauen des Kaisers, der sich seiner in den wichtigsten Angelegenheiten bediente. Er trug ihm auf, in seinem Namen zwischen den Königen von Frankreich und von England einen Waffenstillstand zur Anbahnung eines Friedensschlusses zu vermitteln;[48]) ein Freundschafts- und Schutzbündniß des Bischofs Engelbert von Lüttich mit seinem Bruder, dem Herzoge Wenzel von Luxemburg und Brabant herbei zu führen[49]) und in der Streitsache dieses Bischofs mit den Verwandten des kinderlos verstorbenen Grafen Dieterich von Loß wegen Heimfälligkeit der gleichnamigen Grafschaft zu untersuchen und zu entscheiden.[50])

Allein trotz aller Bemühung, ein friedliches Verhalten überall zu pflanzen und zu pflegen, stiegen aus dem Schooße der so zahlreichen kleinen Gebiete und selbstständigen Sitze, welche die Territorien durchkreuzten, immerdar neue Reibungen auf. Das alte Schloß Tonaburg mit seiner Herrlichkeit war cölnisches Offenhaus. Es entspann sich ein Streit der Gebrüder Conrad und Friedrich von Tomberg mit dem benachbarten Limburg'schen Gebiete, der zur offenen Fehde entbrannte und woran sich auch cölnische Amtmänner betheiligt hatten. Der Erzbischof selbst kam in den Verdacht der Theilnahme und daher in ein Zerwürfniß mit dem Herzoge Wenzel. Herzog Wilhelm II. von Jülich, auch Nachbar von Tomberg, bestimmte die beiden Fürsten, die Schlichtung ihm anzuvertrauen. Am 10. Juni 1362 entschied er, daß der Erzbischof sich durch sein Ehrenwort von jenem Verdachte reinigen, das Schloß in seine Hand nehmen und Bürgschaft stellen sollte, daß daraus ferner keine Gewalt geübt werde; die Gebrüder aber mußten dem Herzoge von Brabant durch persönlichen Einritt in eine Stadt von Brabant, von Limburg und von Luxemburg ihre

Unterwürfigkeit an den Tag legen und ihm einen Ritterdienst mit 50 Lanzen auf Gesinnen leisten. [51])

Gleichzeitig schwebte eine andere Verwickelung mit den Herren von Westerburg, deren Anlaß, oder Vorwand wir eben so wenig, wie in den meisten übrigen Fällen, kennen. Philipp von Isenburg, Herr zu Grensau, war damals vom Kaiser ermächtigt worden, am Zolle zu Andernach, der dem Erzbischofe gehörte, über den Satz hinaus, den dieser einnehmen ließ, einen Turnos bis zur Summe von 3000 Gulden zu erheben. Der Erzbischof hatte es zu bewilligen und knüpfte unter anderen auch die Bedingung daran, daß der Junker auf Lebenszeit aus seinen Schlössern ihm dienen und mit seinem Sohne gegen die von Westerburg Beistand leisten müsse. Am 29. Juni 1362 ward die desfällige Zusage dem Erzbischofe verbrieft. [52]) Noch einmal, am folgenden 31. August tritt er in den Urkunden unsers Archivs auf, als Bevollmächtigter Carl's IV., um sich von Sweder Herrn von Vorst die von diesem bei dem Schlosse Keppel gegründete neue Stadt, worin der Kaiser die Abhaltung eines Jahr= und Wochenmarktes bewilligt, für denselben als Reichslehen auftragen zu lassen und die Belehnung zu ertheilen. Er starb bald darnach, am 15. September 1362.

Unter den rastlosen rohen Wirren, welche auch während seiner Regierungszeit den wehrlosen Stand niederdrückten, sehen wir die Städte in hoher Blüthe. Die namhafte Zahl von Streitern, welche sie zum Schutze ihres Verkehrs, oder zur wechselseitigen Handhabung gesetzlicher Ordnung im Innern bewaffnen konnten, läßt auf ihre große Bevölkerung und ihre Geldkräfte, und weiter auf die Ausdehnung ihrer Handels=Verzweigungen und die Fülle der Erzeugnisse ihres gewerblichen Lebens zurückschließen.

An die Erfordernisse für leibliche und gesellige Zwecke hatte die geübte Hand das Zierliche geknüpft und den Sinn für Kunstgebilde erschlossen. Die Ornamentik war, wie ein Bedürfniß jeder anderen Art, von der Kirche herab, die ihre Pflege in die Statuten aufnahm; von den Sitzen der Hohen und Reichen, deren köstliche Gewänder und Gefäße so manche Urkunde erwähnt,

durch alle Klassen gedrungen. Ein Muster und Sporn für die höhere Kunst, prangte die neue Cathedrale zu Cöln, deren Bau schon weit vorgeschritten war. Seit Walram hatten die Erzbischöfe, nicht ohne Widerspruch des Domcapitels, die Förderung des herrlichen Werkes in die Hand genommen und ihre lebensgroßen Marmor-Bildnisse als Grabdenkmäler schmückten zuerst die Capellen des Chors. Von dem Erzbischofe Wilhelm, der als Sohn eines bescheidenen altfreien Sitzes sich zur Würde eines Reichs- und Kirchenfürsten und zur hohen Geltung im Rathe des Kaisers empor geschwungen, wird erwähnt, daß er selbst das seinige und wahrscheinlich auch das seines Vorgängers Walram habe anfertigen lassen.

---

## §. 34.

## Wachsthum der Landesgebiete.

---

Dem Erzbischofe Wilhelm waren die benachbarten Fürsten, Graf Gerhard von Berg und Herzog Wilhelm von Jülich vorangegangen.

Graf Gerhard hatte mit seiner Gemahlin Margaretha 1355 von dem Ritter Heinrich von Hardenberg die gleichnamige Herrschaft mit Schloß und zugehörigen Dörfern für 6000 Mark erworben. [1]) Darauf war ihnen von dem Vater unter Mitwirkung des Schwagers Reinard Herrn von Schönforst, der mit diesem wegen Valkenburg und Montjoie in enger Beziehung stand, Schloß, Stadt und Zoll Kaiserswerth gänzlich überlassen worden. [2]) Von dem Ritter Heinrich von Oest kauften sie den Stammhof Solingen mit dem Kirchenpatronate und allen Zugehörungen. [3]) Die Vermählung der Schwester Philippa von Jülich aber mit Godart von Heinsberg zu Dalenbroich, dem Brudersohne des kinderlosen Grafen Dieterich von Loß, Herrn zu Heinsberg und

Blankenberg,[4]) hatte den Grund zu der wichtigsten Gebietserweiterung gelegt, welche jedoch sich erst nach Gerhards Tode begab. Der tapfere junge Fürst fiel in einem Gefechte gegen den Grafen Arnold von Blankenheim am 18. Mai 1360 und hinterließ den einzigen noch minderjährigen Sohn Wilhelm als Nachfolger.

Sein Vater war, wie erwähnt, bei der Erhebung zum Herzoge von Jülich gleichzeitig zum Grafen von Valkenburg und Herrn von Montjoie erklärt worden; allein der eben erst erworbene Besitz von Valkenburg, welches Reichslehn war, scheiterte an der Rechtsfrage, ob nicht vor den Töchtern des Erblassers dem männlichen Agnaten desselben der Vorrang in der Erbfolge gebühre. Reinald Herr von Valkenburg, Montjoie, St. Vith und Buttgenbach nämlich hatte bei seinem Tode im Jahre 1332 zwar drei Söhne hinterlassen, sie waren aber bald nach einander, der Dritte 1352 kinderlos gestorben, und die Töchter hatten nun das väterliche Erbe angetreten. Die ältere, Philippa, welche zugleich die Mitbetheiligung einer Schwester an sich gebracht, verkaufte Valkenburg und Montjoie an Reinhard Herrn von Schönforst, den auch Kaiser Carl 1354 mit Valkenburg belehnte. Jetzt aber trat Walram von Valkenburg, Herr von Born, Sittard, Herpen und Ravenstein, Bruderssohn jenes Reinalds als nächster Agnat und Lehnserbe auf, und Reinhard von Schönforst, der sich diesem an Macht nicht gleich fühlte, verkaufte Valkenburg und Montjoie dem Markgrafen Wilhelm, der ihm dagegen das Schloß und Ländchen Caster und die Herrschaften Sichen und Attenrode in Brabant abtrat.[5]) Kaiser Carl hatte zwar durch Belehnung des Herzogs Wilhelm mit Valkenburg den Uebertrag befestigt; allein Walram ließ sich nicht einschüchtern, bereit, sein Recht mit den Waffen zur Geltung zu bringen. Die Grafen Gerhard von Berg und Dieterich von Loß vermittelten nun die Uebereinkunft, den Streit dem Ausspruche des Kaisers zu unterwerfen und bis dahin Valkenburg in die Hand des Herzogs Wenzel von Luxemburg und Brabant zu überliefern. Sie vertraueten einer dem gedachten Schritte des Kaisers entsprechenden Entscheidung. Doch ehe sie erfolgte, im Februar 1361 starb Herzog Wilhelm.

Der Kaiser, welcher sich dadurch, seiner früheren feierlichen Verleihung gegenüber, freier fühlte, entschied für Walram, legte ihm aber eine, der Nichte Philippa zu leistende Abfindungs-Summe von solcher Höhe auf, wie sie Walram nicht aufzubringen wußte. Die Folge war, daß nun Herzog Wenzel, der Bruder des Kaisers, die Rechte der Schwestern von Valkenburg erwarb und sich im Besitze der Herrschaft behauptete. [6])

Es wurde erwähnt, daß Herzog Wilhelm für Valkenburg auch Sichen und Attenrode abgetreten. Diese Herrlichkeiten rührten aus der Erbschaft Godfried's von Brabant-Aerschott, des Großvaters mütterlicher Seite her und waren dem Grafen Gerhard von Berg überlassen, dem Vater aber zu jenem Zwecke gegen eine jährliche Rente von 3500 Gulden und 1000 Goldschilden, deren Zahlung die Städte Jülich, Düren, Zülpich und Münstereifel verbürgen sollten, zurück gestellt worden. [7]) Die Urkunde darüber läßt einen bedeutsamen Schritt in der ständischen Verfassung der Dynastieen am Niederrhein erkennen. Es begann Sitte zu werden, bei Gebiets-Erweiterung die Landschaft, vorzüglich die Städte, die darin einen größeren Schutz erblickten, um Beiträge, oder Bürgschaften anzugehen, was denn auch folgerecht das Erforderniß ihrer Zustimmung für künftige Veräußerung begründete.

Unmittelbar nach dem Tode des Herzogs hatte Erzbischof Wilhelm dem Sohne die Pfandschaft an Zülpich gekündigt, dieser jedoch am 16. Juni 1361 noch einen zweijährigen Fortbesitz erwirkt. [8]) Bei dem Ausbruche des Streites um Valkenburg und Montjoie war ihm die nahe gelegene Veste von besonderer Wichtigkeit. Unter den bald danach eingetretenen Verhältnissen hatte er es aber für angemessen erkannt, den Schwager Reinhard von Schönforst in Montjoie, wenn auch nur pfandweise für 46,000 Goldschilde, wofür ihm Caster überlassen worden war, wieder einzusetzen und ihm für zwei kleinere Beträge das Ländchen Cornelimünster in gleicher Weise einzuräumen, dagegen Caster zurück zu nehmen. [9]) Herzog Wenzel fand sich auch bewogen, dem Herrn von Schönforst, der sein Rath und Lehnsmann war, den Fortbesitz der Herrschaft Montjoie auf so lange zuzusichern, bis dessen

Forderung an den Herzog Wilhelm II. gänzlich getilgt seyn werde [10]) und dem Letzteren das Einlöserecht von Valkenburg, freilich für die große Summe von 51,778 alten Thalern, anzuerkennen. [11])

Hiernach war diese Verwickelung vorläufig beseitigt. Herzog Wilhelm führte nach wie vor den Titel eines Grafen von Valkenburg und Herrn von Montjoie und mit dem Herzoge Wenzel war ein gutes Einvernehmen eingetreten. Beide Herzoge schlossen am 11. November 1364 mit der Stadt Aachen einen Landfrieden zwischen Maas und Rhein, dem die Stadt Cöln und danach auch Erzbischof Engelbert III. beitrat. [12])

Drei Wochen nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, am 7. October 1362 hatte das Domcapitel die öffentliche Aufforderung erlassen, seinem Probste Wilhelm von der Schleiden und dem Mitcapitular Adolph von Virnenburg, als den von ihm angeordneten Stiftsvorständen zu gehorsamen: [13]) denn zwiespältig waren Adolph von der Mark, Bischof von Münster und Domdechant Johann von Virnenburg auf den erledigten Stuhl gewählt worden. Die Entscheidung des Pabstes hatte fast ein Jahr lang gezögert und bestätigte dann Adolph, das Bisthum Münster seinem Mitbewerber verleihend, welche unter sich am 26. October 1363 ein gütliches Abkommen eingingen. [14]) Allein Adolph verweigerte nun, wie früher in Münster, die geistlichen Weihen zu empfangen: die Aussicht auf weltliche Herrschaft, die sich in seinem Hause eröffnete, ließ ihn schon nach neun Monaten zu Gunsten seines Oheims Engelbert, Bischofs von Lüttich, auf den cölnischen Sitz verzichten.

Engelbert fand die Stiftsgefälle fast gänzlich erschöpft vor und sah sich zu neuen Belastungen derselben gedrungen. Alt und krank, widerte ihn bald die schwere Bürde solcher Regierung an und am 23. December 1366 wählte er den Erzbischof Cuno von Trier zu seinem Coadjutor. [15])

Dieser nahm sich mit warmem Eifer des zerrütteten Erzstiftes an und unter den Versprechungen, die er beim Antritte der Verwaltung dem Capitel feierlich verbriefte, betonte er Zülpich, welches bis zum nächsten Lichtmeßtage eingelöst seyn sollte. [16])

Wirklich erklärte Herzog Wilhelm am 2. Februar 1367, daß Cuno ihm die 5000 Mark, wofür die Stadt Zülpich mit dem, was dazu gehöre, seinen Vorfahren verpfändet worden, vollständig gezahlt habe. [17])

Schon vor Cuno war auf die Einlöse, da die zweijährige Verlängerung des Pfandbesitzes längst abgelaufen sey, gedrungen worden, der Herzog hatte sich aber gesträubt. Es war zu Reibungen gekommen, und die Verbündeten des Landfriedens zwischen Maas und Rhein hatten am 26. October 1366 die Stadt in die Hände des Herrn von Schönforst mit der Ermächtigung gestellt, sie dem Erzbischofe einzuräumen, wenn bis zum nächsten Lichtmeßtage die Zahlung der Pfandschillinge geschehen werde. [18])

Der Herzog hatte sich mit Maria, Tochter des Herzogs Reinalt II. von Geldern, ungeachtet ihrer Verwandtschaft im vierten Grade ohne kirchlichen Dispens, vermählt. Auf die Bitten der Gatten war am 25. December 1361 der Bischof von Lüttich vom Pabste Urban V. zur Ertheilung des Dispenses mit der Weisung bevollmächtigt worden, ihnen eine Buße und nebstdem die Stiftung eines Altars aufzugeben. [19]) Sie hatten Letzteres in der Kirche zu Caster erfüllt und der Herzog trat nun nach dem Empfange der Löseschillinge eine Wallfahrt in's Ausland an, vermuthlich die von ihm angelobte Buße. Kaum war er wieder heimgekehrt, als sich der alte Streit darüber, was zum Pfande Zülpich gehört habe, oder als pfälzisches Lehen jülichsches Erbe sey, erneuerte. In einem Spruche vom 13. December 1368 war zwar dem Herzoge seitens seiner Schiedsfreunde die Vogtei zu Zülpich, die Palenz daselbst, die Vogtei zu Mersburden und das halbe Dorf Sievernich zuerkannt worden; der Schwager desselben, Graf Wilhelm von Wied hätte als Obmann beigepflichtet und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere erklärt, daß der Herzog, wie seine Vorfahren, die Grafschaft Molbach mit dem Walde, die Vogtei zu Zülpich mit der oberen Gerichtsbarkeit und die in und außerhalb Zülpich gelegenen Güter, die Palenz genannt, als altpfälzisches Lehen besäße: allein die Schiedsfreunde cölnischer Seite hatten auf die der Gräfin Ricardis von Jülich nach dem aachener Schicksale des Gemahls abgedrungene Erklärung

zurückgegriffen und widersprochen. Cöln war in Besitz von Zülpich gesetzt und hielt daran fest.[20])

Gleichzeitig hatte sich ein Zerwürfniß ähnlicher Art zwischen dem Coadjutor und der Stadt Cöln, nämlich der alte Streit über die gegenseitigen Befugnisse erhoben. Das Interdict war über dieselbe verhängt und der Clerus gedrungen worden, sie zu verlassen. Unser Herzog und die Stadt verbündeten sich also, gemeinsam und mit den Waffen ihre Rechte zu vertreten. Hundert Lanzen von jedweder Seite sollten im Gebiete des Herzogs den täglichen Dienst in Beschädigung des Stifts wahrnehmen, und ihre gesammte Macht sollte, wenn es zum Kriege käme, in's Feld rücken.[21]) Unter diesen Auftritten begab es sich, daß brabantische Kaufleute im Jülichschen beraubt wurden. Herzog Wenzel als Haupt des Landfriedens zwischen Maas und Rhein forderte Ersatz und Genugthuung, unser Herzog aber überhörte die Klage. Der Hergang mit Valkenburg hatte in ihm eine gereizte Stimmung gegen Wenzel gelassen, die sich immer weiter bis zur offenen Kriegserklärung steigerte.

Herzog Wenzel sammelte aus den Edeln und der Ritterschaft der eigenen und benachbarten Gebiete ein sehr stattliches Heer und rückte über Mastricht bis Baesweiler bei Geilenkirchen unserm Herzoge entgegen, der seinerseits von seinem Neffen, dem Grafen Wilhelm von Berg, seinem Schwager Godfried, Herrn von Heinsberg, von cölnischer Ritterschaft und dem Herzoge Eduard von Geldern unterstützt wurde. Am 22. August 1371 in der Frühe begann die Schlacht, welche die Brabanter mit solcher Heftigkeit und Machtentwickelung eröffneten, daß das jülichsche Heer bereits im Weichen begriffen war, als der Herzog von Geldern unvermuthet dem Feinde in die Flanke fiel und dem Kampfe eine plötzliche Wendung gab. Die Brabanter geriethen in Verwirrung, indeß die jülichschen Schaaren zu neuem Angriffe vordrangen und das vereinte Heer den Gegner gänzlich in die Flucht trieb. Zweihundert siebenzig Edele und Ritter des Letzteren deckten das Schlachtfeld; unter den Gefangenen war Wenzel selbst. Der empfindlichste Verlust auf jülichscher Seite war der Held des Tages, Herzog Eduard von Geldern, welcher nach

beendigter Schlacht durch einen Pfeilschuß in's Gesicht, das er eben zur Erfrischung gelüftet, tödtlich verwundet wurde.

Der Herzog behandelte seinen Gefangenen mit feiner Höflichkeit, begleitete selbst ihn nach Jülich, dann nach Nideggen. Allein die Unterhandlung wegen seiner Haftentlassung konnte nicht, da der Sieger immer höhere Forderungen aufstellte, zum Abschluß gelangen.

Unterdessen war Herzog Reinalt von Geldern seinem kinderlosen Bruder in der Regierung gefolgt; doch damals schon an unheilbarem Uebel leidend, starb er noch in demselben Jahre, das Herzogthum ohne männlichen Erben zurücklassend.

Den Gemahl endlich wieder auf freiem Fuße zu sehen, suchte die Herzogin den Kaiser zu Coblenz auf und bat um dessen Vermittlung. Dieser ermächtigte auch den Cardinal Johann, eine Verständigung anzubahnen und als Lösepreis das Herzogthum Geldern in Aussicht zu stellen. Unser Herzog, als Gemahl einer Tochter aus diesem Hause, mochte sich aber für schon berechtigt dazu betrachtet und vorzugsweise vom Kaiser die Verleihung erwartet haben, da dieser bereits 1349 seinem Vater das zunächst fällige Fürstenthum zugesagt hatte. So blieb auch dieser Versuch fruchtlos und der Kaiser fühlte sich jetzt aufgefordert, für den Bruder mit seiner Macht einzuschreiten. Unter zahlreichem Gefolge von Bischöfen, Fürsten und Edeln erschien er mit 1100 Rittern im Juni 1372 zu Aachen, wo das Brabantsche Heer zu dem seinigen stoßen sollte. Nun aber gab unser Herzog den Vorstellungen seiner Freunde nach, führte selbst den Herzog Wenzel, frei von Haft und Lösegeld dem Kaiser entgegen und unterwarf sich der Gnade desselben. [22])

Der Kaiser nahm diese friedliche Lösung freudig auf, verordnete in der Form eines Schiedsspruches Sühne und Freundschaft zwischen beiden Herzogen. Dem Sohne des unsrigen, auch Wilhelm genannt, welcher zugleich mit Katharina, Tochter des Pfalzgrafen Albert, Grafen zu Hennegau und Holland zur Ehe verlobt wurde, verlieh er das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen, welche der Vater bis zu dessen Großjährigkeit verwalten sollte. Die beiden Herzoge schlossen ein besonderes

Bündniß mit Anordnung von Schiedsfreunden für mögliche Anstände und der Kaiser, sowie Wenzel gelobten unserm Herzoge Vertretung im Besitze von Geldern. [23])

Fast gleichzeitig trug sich in den Häusern Cleve und Mark, so wie im Erzstifte Cöln eine ähnliche Gebiets-Verzweigung zu.

Nach dem Tode des Grafen Otto von Cleve, welcher nur eine, an Johann, Herrn von Arkel vermählte Tochter hinterlassen, hatte dessen Bruder aus des Vaters zweiter Ehe, Dieterich VIII. die Grafschaft angetreten. Der jüngere Bruder Johann war Domdechant zu Cöln, die Schwester Anna mit Godfried, Grafen von Arnsberg vermählt.

Aus Dieterich's Ehe mit Margaretha von Geldern gingen nur Töchter hervor, weswegen der Domdechant die künftige Nachfolge in's Auge faßte und wirklich nach dem Tode des Bruders im Jahre 1347 in die Regierung einrückte Seine Ehe mit Mathilde von Geldern, Wittwe Godfrieds von Heinsberg blieb kinderlos; daher sich die Söhne der Margaretha, ältesten Tochter Dieterichs VIII., welche allein den Vater überlebt hatte und mit dem Grafen Adolph II. von der Mark vermählt war, für berufen zur künftigen Erbfolge erachteten. Engelbert III. von der Mark und sein Bruder Adolph, Bischof zu Münster, nachher zu Cöln, einigten sich schon 1362, bei Lebzeit des Oheims Johann dahin, daß Jenem die Grafschaft Mark mit einigen Cleveschen Angrenzungen, Diesem die Grafschaft Cleve zufallen sollte. So geschah es, als Graf Johann am 9. November 1368 starb.

Graf Godfried von Arnsberg hatte seit seinem Antritte 1338 ein sehr bewegtes Leben geführt, zum öftern die Erzbischöfe von Cöln befehdet und beschädigt. Im Jahre 1354 glauben wir eine veränderte Richtung seines Gemüthes wahrzunehmen, als er zur Erstattung des Geldes, daß er der Geistlichkeit seit den Zeiten der Erzbischöfe Walram und Wilhelm abgeschatzt, förmlich überging. Seine Ehe mit Anna von Cleve war ebenfalls kinderlos und auch seinerseits war kein Agnat des Stammes übrig. Die Gatten entschlossen sich also, die gesammte Grafschaft an das Erzstift zu übertragen. Eifersucht, vorzüglich seitens der Gräfin, mag auch mitwirkende Triebfeder gewesen seyn. Die Grafen

von der Mark hatten ihr väterliches Erbe, die Grafschaft Cleve verschlungen und es stand mit Grund zu besorgen, daß sie, im Uebergewichte ihrer jetzigen Macht, auch die Hand nach der angrenzenden Grafschaft ausstrecken würden.

Die erste Urkunde über diese wichtige Handlung vom 25. August 1368 kleidet sich in einen Verkauf für 130,000 Goldflorin ein. Wir kennen zu gut die damalige finanzielle Lage des Erzstifts, um nicht hierin eine Vormauer gegen das Einstands- oder Beschüttrecht der Verwandten zu erblicken. In einem zweiten Acte vom 10. Mai 1369 nennen sie auch den Uebertrag eine Schenkung mit Vorbehalt einer Vergütung von 30,000 Gulden zu ihrer Lebensnothdurft, und begründen dieselbe in der Wohlfahrt des Landes selbst, welches ohne ihre Verfügung Erbstreitigkeiten unterliegen würde. Sie bedingen dabei ausdrücklich, daß kein Erzbischof die Grafschaft, oder auch nur einzelne Landestheile derselben dem Grafen von der Mark, oder überhaupt einem Märkischen Herrn untergeben dürfe. Bald folgten gegenseitig Theilzahlung und Ueberweisung einzelner Burgen, Einsetzung des Grafen als Marschall von Westphalen und im September gänzliche Einräumung der Grafschaft an Cöln, wofür nun Stadt und Amt Brühl mit einer Rente von 6400 Gulden ihnen auf Lebenszeit untergeben wurden. Graf Godfried war schon nicht mehr, als Kaiser Carl am 20. November 1371 den Erzbischof Friedrich III. von Cöln mit der Grafschaft Arnsberg belehnte. [24])

## §. 35.

## Die Grafschaft Berg wird Herzogthum.

Nach dem Tode des Grafen Gerhard war dessen Mutter Margaretha mit dem Sohne Wilhelm, beide unter dem gräflichen Titel von Berg und Ravensberg in die Regierung eingetreten. Der

Sohn mag noch minderjährig gewesen seyn;[1]) jedenfalls stützte sich die Mitregierung der Mutter zugleich auf der alten Rechtssitte im Hause Berg, wonach sie zwar nicht bei eigentlichen Regierungs-Handlungen und neuen Erwerbungen, aber fortdauernd bei Verfügungen über älteres Besitzthum zugezogen wurde. Noch im Jahre 1374, als die Abtei Deutz einen Hof, welcher Lehen der Grafschaft Berg war, erwarb, ward auch ihre Zustimmung nachgesucht, obschon der Graf in besonderer Urkunde bereits seine Bewilligung ertheilt hatte.[2])

Gegenstand ihrer ersten Sorge war jener unglückliche Kampf, welcher über das Leben des Grafen Gerhard in dessen bestem Mannesalter entschieden hatte. Ueber Anlaß und Sühne des Streites fehlen die Verbriefungen; wir haben nur die Zeugnisse Dieterich's von Dhaun Herrn von Broich, Gerhard's Herrn zu Hunolstein und Johanna's von Rodemacher Frau zu Gerardstein, jetzt Gerolstein, über den Empfang von 10,000 Goldschilden, womit die Gefangenen ausgelöst worden.[3])

In der Grafschaft Ravensberg hatte die frühere Erbfolge durch Frauenhand neuen Vorwand zu Widersetzlichkeiten und wilden Umtrieben gegeben. Durch kräftiges Einschreiten des Grafen Wilhelm wurden jedoch die Stände im Anfange des Jahres 1362 willig, der Mutter zu huldigen, die jetzt den Sohn zum Regenten einsetzte.[4]) Wilhelm schloß dann ein friedliches Bündniß mit dem Bischofe Johann von Osnabrück, wobei Junker Dieterich von der Mark als Beschirmer des Stifts auftritt, und mit dem Bischofe Heinrich von Paderborn[5]) und konnte sich demnächst ungetheilter der wichtigern Grafschaft Berg zuwenden.

Godart, oder Godfried II. von Heinsberg und Dalenbroich hatte 1361 den Oheim Dieterich II. Grafen von Loß und Chiny, Herrn von Heinsberg, Blankenberg und Löwenberg beerbt. Diesen klangreichen Namen entsprach indeß die Wirklichkeit nicht. Der Titel von Chiny beruhte nur auf einem Anspruche des Oheims und Loß war ein Lehen des Bisthums Lüttich, um dessen Heimfälligkeit, da Dieterich nicht in gerader absteigender Linie Erbe gewesen, schon gegen ihn gestritten worden war. Natürlich wurde dem Neffen die Belehnung versagt. Derselbe ergriff den-

noch den Besitz, den er mit den Waffen zu behaupten versuchte; doch in gleicher Weise seitens des Bischofs gedrängt, mußte er nach dem Verluste des Schlosses Stockem sich gänzlich zurückziehen.

Beim Ausbruche dieses Krieges hatte er, um den ihm fern gelegenen Herrschaften Blankenberg und Löwenberg ein friedliches Verhältniß mit der Grafschaft Berg zu verschaffen, wo schon seit des Oheims Zeiten wegen Errichtung des Burghauses Lohmar Spannung bestand, nachgiebig den Grafen Wilhelm angehen müssen;[6]) durch seine Anstrengung gegen Lüttich war er in große Schulden verwickelt worden: so sah er sich bewogen, seine Besitzungen an der Acher und Sieg, nämlich die Kirchspiele Honrath, Altenrath, Sieglar, Rheydt und Obercassel unserm Grafen zu verkaufen.[7])

Darüber war er mit dem Hause Nassau-Siegen, welches von Adelheid, einer Tante seines Oheims ein Näherrecht ableitete, in Fehde gerathen. Der Neffe, Graf Johann der Jüngere von Nassau ließ sich jedoch auf Sühne ein, da Godfried versprach, wenn er künftig ein Schloß oder Land zu verpfänden oder zu veräußern beabsichtigen möchte, ihm zunächst davon Anzeige machen und den Vorkauf bewilligen zu wollen; auch ihm eine Rente von 400 Goldschilden auf Stadt und Land Blankenberg verschrieb.[8])

Nichts desto weniger verpfändete er wenige Monate nachher eben diese Herrschaft dem Grafen Wilhelm für 60,000 Mottunen, mit der besonderen Bedingung, daß die Einlöse während der nächsten fünf Jahre nicht, und nur während der dann folgenden sechs Jahre geschehen dürfe.[9]) Dies führte natürlich sogleich zu einem Bruche zwischen Nassau und Berg. Allein Graf Johann, gewiß außer Stande, eine so namhafte Zahlung zu leisten, mußte sich abermals fügen; doch gab ihm jetzt unser Graf selbst das Versprechen, ferner keine Herrschaft Godfrieds an sich bringen, auch die auf Blankenberg ihm verschriebene Rente und dazu eine zweite von 150 Mottunen jährlich aus dem Zolle zu Kaiserswerth zahlen zu wollen.[10])

In der Zwischenzeit dieser Erwerbungen hatte Graf Wilhelm sich mit Anna, Tochter des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngeren vermählt und einen Brautschatz von 24,000 Gulden auf den Zoll zu Kaub angewiesen erhalten.[11])

Diese Verbindung mochte seinen Ehrgeiz und seinen Muth zur Erlangung einer so beträchtlichen Gebiets-Erweiterung gesteigert haben, obgleich die verfügbaren Zahlungsmittel größtentheils mangelten. Es mußte also Entbehrliches, der Hof Solingen wieder veräußert, die Herrschaft Hardenberg verpfändet und, da auch dies nicht ausreichte, zu Anleihen geschritten werden, welche gegen Verschreibung von Leibrenten, wie es damals üblich geworden, beschafft wurden. Die desfälligen, durch Doppelausdrücke und Wiederholungen ermüdenden Machwerke juristischer Spitzfindigkeit enthalten in dem Uebermaße der Sicherheits-Gewährung, wonach Land und Leute für die Zahlung der Rente zugleich verpflichtet werden, das Anziehende, daß sie den ganzen Umfang der Grafschaft Berg außer der neuen Vergrößerung aufzählen. Es werden die Städte und die Aemter mit ihren Kirchspielen und Dörfern genannt, nämlich die Städte Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, Lennep, Rade vorm Wald und Mülheim am Rhein; und die Aemter Angermund mit Kreuzberg (ehemals vor Kaiserswerth), Breiterbrücke, oder der Landgerichtsbezirk in der Brügge nach Erhebung von Ratingen zur Stadt, Mülheim an der Ruhr und Homberg; A. Monheim mit Monheim, Hittorf, Rheindorf, Reusrath, Richrath, Himmelgeis, Bilk und Hamm; A. Mettmann mit Mettmann, Gerresheim und Erkrath; A. Solingen mit Solingen, Wald, Sonnborn, Grüten, Düssel, Schöller und Hilden; A. Mieseloe mit Opladen, Neukirchen, Lützenkirchen, Leichlingen, Wisdorf, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch und Bürrig; A. Bornefeld mit Dhünn, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid und Dabringhausen; Hückeswagen, das Kirchspiel; A. Bensberg mit Odendahl, Paffrath, Stammheim, Dürscheid, Bensberg, Porz, Volberg, Lülsdorf, Meindorf und Bergheim; A. Steinbach mit Wipperfeld, Bechem, Gürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen und Hohkeppel.[12])

Um nicht das einzelne Besitzthum einem Pfandgläubiger einräumen zu müssen, hatte man diesen verderblichen Ausweg gewählt, der, beispielsweise, [13]) für ein Darleih von 400 Gulden eine jährliche Rente von 50 derselben auf das Leben eines jungen Mannes zusicherte und die laufenden Landesgefälle in erheblichem Maße verzehrte. Es überrascht also nicht, daß man bald ihn wieder verließ und zur alten Nothhülfe zurückgriff, da, wie es scheint, die Kaufschillinge für Blankenberg noch guten Theils ungedeckt waren. Der Graf mit Gemahlin, Mutter und Schwester verpfändeten 1368 die Burg und Stadt Kaiserswerth mit dem Zolle, der Vogtei und allen Zugehörungen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern für 57,593½ Goldflorin. Man fühlt es dieser spitzen Summe an, daß sie das Ergebniß einer Berechnung gewesen und der Graf hatte, um die von der Grafschaft unmittelbar umgebene Reichsveste nicht in fremde, künftig vielleicht feindliche Hand zu bringen, den Schwiegervater zur Uebernahme willig gemacht. [14]) Kaiser Carl genehmigte die Verpfändung. [15])

Graf Johann von Nassau, dessen Verzicht auf Blankenberg nur im Drange der Verhältnisse geschehen war, hatte im Bezuge der desfälligen Renten Schwierigkeit gefunden, zumal nach der Veräußerung von Kaiserswerth, auf dessen Zollgefälle eine derselben angewiesen war. Unser Graf stand im Begriffe, Ansprüche gegen den Oheim, Herzog Wilhelm von Jülich mit den Waffen zu verfolgen, wobei ein Feind an der entgegengesetzten Grenze des Gebiets ihm sehr hinderlich gewesen wäre: so suchte er, sich mit Johann auf friedlichen Fuß zu stellen und versprach ihm die Hebung eines Turnoses an jenem Zolle, wenn dazu die Bewilligung des Kaisers, oder des Pfalzgrafen zu erwirken seyn werde, sonst am Zolle zu Düsseldorf, oder an anderer Stätte; wogegen derselbe dem Oheim keine Hülfe leisten dürfe. [16])

Graf Wilhelm hatte am Kampfe zu Baesweiler, welcher für den Oheim einen so glücklichen Ausgang gefunden, Theil genommen. Darauf war es der Schwester der Herzogin von Jülich, Mathilden von Geldern, Wittwe des Grafen Johann von Cleve und jetzigen Gemahlin des Grafen Johann von Blois, gelungen, als ihren Erbtheil an der Nachlassenschaft der Brüder

Reinald und Eduard die Hälfte des Herzogthums Geldern auf Lebenszeit zu erstreiten. [17]) Dieser Erfolg mag unsern Grafen, der sich ebenfalls an seinem Jülichschen Erbtheile für verkürzt erachtete, um so mehr angetrieben haben, denselben Weg zu betreten. Die fast zweijährige Fehde endigte im März 1376, indem der Oheim, Herzog Wilhelm alle Ansprüche an den Vetter aus dem Kampfe zu Baesweiler übernahm, ihm gestattete, Forderungen an den Grafen von Blois in dessen Hälfte von Geldern zu verfolgen und ihm Sinzig und Breisig abtrat. [18])

Ereignisse sehr ernster Art im Innern hatten den Erzbischof seit längerer Zeit abgehalten, an den Bewegungen außerhalb seines Gebietes Theil zu nehmen.

Am 25. August 1368 war Erzbischof III. von Cöln gestorben und Cuno hatte die Verwaltung der cölnischen Kirche, zeitweilig als päbstliches Reservat fortgeführt, in seinem Eifer für dieselbe aber in den alten Knoten der bischöflichen und städtischen Gerechtsame gegriffen. Der reiche Clerus in der Stadt Cöln genoß nach kirchlichen Satzungen und Gewohnheit Abgabe-Freiheit seiner Gefälle, allein er hielt die Weine, die er einführte, im Kleinhandel feil und war von der städtischen Behörde zur Entrichtung der Accise gezwungen worden. Da Verhandlungen nicht fruchteten, verhängte Cuno das Interdict über die Stadt und befahl zu dessen strengerer Ausführung der Geistlichkeit, sie zu verlassen. [19])

Um dieselbe Zeit hatte sich die mächtige Weberzunft in Cöln erhoben und im Gefühle ihrer Geldmacht einen Antheil an dem städtischen Regimente trotzig verlangt. Der aus den Geschlechtern besetzte Schöffenrath war schrittweise genöthigt worden, den willkürlichsten Forderungen nachzugeben; es war eine Umbildung der bisherigen Verfassung, welche den Zünften den Eintritt in den weiten Rath öffnete, entstanden. Der steigenden Anmaßung ein Ziel zu setzen, war es zum Kampfe gekommen, wo ein Theil der Weber getödtet, die übrigen aus der Stadt gedrängt wurden.

Während dessen hatte Cuno das ihm angetragene Bisthum Cöln abgelehnt und seinen Vetter, den Domcanonich Friedrich von Saarwerden empfohlen. Allein Kaiser Carl, welcher gewiß

damals schon den Gedanken hegte, seinem Sohne Wenzel die Nachfolge im Reiche zu sichern, bestrebte sich, seinen Vetter Johann von Luxemburg, Bischof von Straßburg auf den erledigten Stuhl eines Wahlfürsten zu befördern. Papst Urban V. indessen, zu dem sich Friedrich begeben, ernannte diesen am 13. November 1370.

Es erklärt sich also die längere Dauer, ehe der neue Erzbischof in seinem Stifte auftritt. Erst im Frühjahre 1372 ward das Interdict gehoben und am 30. April hielt er unter dem üblichen Eide, die Gerechtsame der Stadt ehren zu wollen, den feierlichen Einritt in Cöln. [20])

Das Verhältniß mit seiner rheinischen Hauptstadt blieb für's Erste ein freundliches. Dieselbe bewilligte auf sein Ansuchen, wieder Juden als Mitbürger aufnehmen zu wollen [21]) und schloß sich mit ihm dem Landfrieden zwischen Maas und Rhein an. [22])

Auch mit dem Kaiser war eine Verständigung eingetreten. Derselbe unterstützte und begünstigte den Erzbischof in ausgezeichneter Weise. Er verlieh ihm nämlich, neben früheren Gerechtsamen, die Privilegien der Trier'schen Kirche, befahl den Dortmundern, ihm zu gehorsamen, ermächtigte ihn, zu Bonn, so wie zu Neuß, oder Linz drei Turnosen über den alten Zollsatz zu erheben und verbot jedem Andern eine Zollstätte, so weit der Rhein dem Erzstifte gehöre. [23]) Eben so günstig erwies er sich in mehrern Verleihungen dem Grafen Friedrich von Mörs, dem Gemahle der Schwester des Erzbischofs, mit dem dieser sofort beim Antritte eine engere Verbindung angeknüpft hatte. [24])

Nicht so glimpflich, wie mit Cöln, verfuhr Friedrich mit der Stadt Neuß, welche, wie jene, seit alter Zeit Unabhängigkeit anstrebte. Er hatte zu Zons einen, wahrscheinlich von Cuno schon unternommenen Burgbau errichtet, den Ort mit der Benennung Fritzstrom zur Stadt erklärt, den Zoll von Neuß dorthin verlegt und die Neußer, die an der heimischen Stätte zollfrei gewesen, an der neuen als zollpflichtig behandelt. Die Stadt hatte sich beugen müssen und nur die künftige Zollfreiheit zu Zons erringen können.

Kaiser Carl war darauf der Ausführung seines Planes näher getreten. Am 11. November 1374 hatte er den Erzbischof zu der Zusage bestimmt, seinen Sohn zum römischen Könige zu wählen und zu krönen, und dagegen versprochen, dessen Schuld bei der päbstlichen Curie entweder selbst tilgen, oder wenn er die desfällige Unterhandlung dem Erzbischofe überlassen werde, zur Summe, welche vereinbart würde, 30,000 Florin beitragen, auch ihm 6000 Schock Prager Pfennige zahlen und das zunächst sich erledigende Bisthum, wenn er es wünschen sollte, verschaffen zu wollen. Er ernannte ihn zugleich zum täglichen Tischgenossen mit einem Tagegelde von 100 Florin wöchentlich. [26])

Wohl waren die Weber beseitigt, allein die übrigen Zünfte, die von den Edelschöffen zum gemeinsamen Kampfe gegen sie hatten angegangen und zugezogen werden müssen, hielten nach dem Siege nicht minder an der neuen Verfassung, an der errungenen Selbständigkeit und Berechtigung fest. Nicht lange vermochte sich dabei die Eifersucht der alten Geschlechter zu beruhigen. Reibungen entstanden und bald sollten Zustände zurückkehren, wie wir sie unter Conrad und Engelbert II. kennen gelernt. Nach gelungenem Einschreiten gegen die Stadt Neuß und des Beistandes des Kaisers gewiß, war der Erzbischof leicht auf Vorstellungen eingegangen, die mit dem Schilde der verletzten landesherrlichen Hoheit in der Stadt die eigene Herrschsucht bedeckten. Eine lange Kette blutiger und verheerender Bewegungen war das traurige Ergebniß.

Unterdessen hatte Wenzel's Wahl und Krönung am 1. und 24. Juni 1376 stattgefunden und der Kaiser mit dem Sohne beurkundeten nun dem Erzbischofe die schon früher zugesagten Privilegien, worunter nochmals die Vogtei Essen auftaucht. [27]) Er bot zugleich in wiederholten Erklärungen und Befehlen sein ganzes Ansehen auf, die Stadt Cöln zum Vergleiche zu drängen. [28])

In dem Streite mit derselben hatte unser Erzbischof die Verbündeten des Landfriedens zwischen Maas und Rhein aufgerufen, aber Herzog Wilhelm von Jülich die Theilnahme verweigert. Nichts desto weniger blieb der Kaiser dem verwandtschaftlich befreundeten Hause zugethan. Er bewilligte dem Herzoge für

Dienste und Auslagen, vermuthlich bei der Wahl und Krönung seines Sohnes, eine Erhöhung des Zolles zu Nimwegen, bis diese 25,000 Gulden abgeworfen haben werde, einen Landzoll im Herzogthume Jülich, wo er „Pfade" hergerichtet habe und die Straße beschirme.[29]) Bald darauf schloß sein Bruder, Herzog Wenzel von Brabant, mit unserm Herzoge, dessen Sohne Wilhelm, Herzoge von Geldern und dem Grafen Wilhelm von Berg ein Freundschafts- und Hülfsbündniß auf Lebenszeit.[30]) Gewiß hatte der Kaiser selbst diesen engern Anschluß zur Stütze seines Bruders veranlaßt und war bemüht, wie den Herzog von Jülich, so auch den Grafen von Berg zum Danke zu verpflichten. Im November 1377 ermächtigte er diesen, von jedem Einwohner in der Pflege Sinzig und in der Vogtei Breisig, welcher daselbst Wein wachsen habe, einen kleinen Gulden an Zoll von jedem Fuder zu erheben, er bestätigte demselben alle Privilegien und Besitzungen und ernannte ihn zu seinem geheimen Rath und Hausgenossen.[31]) Wenige Tage später, am 4. December gestattete er dem Grafen, den Zoll, den dessen Vorfahren zu Duisburg vor dem Walde erhoben, künftig zu Düsseldorf erheben zu lassen. Selbst die noch lebende Mutter desselben ward mit einem Landzolle bedacht.[32])

Am 29. November 1378 starb Kaiser Carl und hinterließ die schwere Bürde des Reichs seinem Sohne, der das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet hatte. Unmittelbar vorher war von ehemaligen Cardinälen aus Frankreich, wo man es nicht verschmerzen wollte, daß unter Gregor XI. Rom wieder päbstlicher Sitz geworden, dem bereits im April dieses Jahres zu Rom gewählten, vom Kaiser anerkannten Pabste Urban VI. aus ihrer Mitte Robert von Genf unter dem Namen Clemens VII. entgegen gestellt worden. Natürlich nahm diese Spaltung sogleich den jungen König in vollen Anspruch. Auf dem Reichstage zu Frankfurt, am 27. Februar 1379, brachte er zu Gunsten Urban's ein Bündniß mit den rheinischen Erzbischöfen und den drei Pfalzgrafen zu Stande, welchem im September auch die Herzoge von Jülich und von Geldern, gewiß auch Graf Wilhelm von Berg beitraten.[33])

Dieser innige Anschluß des Hauses Jülich an ihn und den Oheim Wenzel, so wie die wichtigen Dienste, welche der Pfalzgraf eben jetzt dem Könige zur Verständigung mit dem Erzbischofe Adolph von Mainz geleistet, bestimmten diesen sehr wahrscheinlich, der von seinem Vater gefaßten Zuneigung zu unserm Grafen Wilhelm von Berg, dem Schwiegersohne des Pfalzgrafen, einen höheren Ausdruck zu geben. Zu Aachen am 24. Mai 1380 erhob er denselben zu einem Fürsten und Herzoge und die Grafschaft Berg zu einem Herzogthume und Fahnenlehen, verlieh ihm die Würde, bei Feldzügen das Königliche Streitroß am Zügel zu führen und bei feierlichen Gastmalen dem Könige vorzuschneiden. [34])

---

## §. 36.

## Düsseldorf.

---

Beim Regierungs-Antritte Erzbischof Heinrich's II. von Cöln war Düsseldorf noch auf den engen Raum der ersten Umwallung beschränkt. Die Kirche, jetzt zwar als Collegiata canonisch bestätigt, zählte nur sechs Pfründen; zum Genusse der beiden neuen, welche Graf Adolph von Berg durch Einverleibung der Kirche zu Mündelheim gestiftet, mußte vorerst die Erledigung dieser Pfarrstelle abgewartet werden. [1])

Auch die Verlegung der Zollstätte von Duisburg vor dem Walde nach Düsseldorf im Jahre 1324, welche König Ludwig dem ihm nun ergebenen Grafen bewilligt, [2]) war von keiner Dauer.

Umgeben von den alten, dem Hansebunde angehörigen Städten Soest und Dortmund in Westphalen, Duisburg, Neuß und Cöln am Rhein, darf nicht erwartet werden, daß eine Betheiligung der immer noch auf den Feldbau hingewiesenen Bewohner

unserer Stadt an größeren Waarenbezügen aus der Ferne stattgefunden habe. Selbst zum Aufschwunge des innern Handelsverkehrs und zur Belebung der dem Orte verliehenen Jahrmärkte fehlte noch der höher ausgebildete Handwerksbetrieb, es fehlte ein gräflicher Burgsitz und eine gefeierte Kirche.

Ein Bild der stillen Entwickelung und des allmählichen Fortschrittes der Stadt gibt eine Urkunde von 1341. Dechant und Capitel waren Zehntherr im Kirchspiele; das Stadtfeld war nun aber nach und nach mit Häusern bedeckt und zu Gärten umgewandelt, die Zehnthebung also verkümmert worden. Ein Schiedsspruch auf dem Schlosse Angermund, wo der Graf mit zahlreicher Ritterschaft anwesend war, löste den desfälligen Streit dahin, daß von jedem Hause mit Herde ein Huhn und von einem Garten, den jeder Stadt- und Flurbewohner zur Größe eines halben, oder eines viertel Morgens, je nach Maßgabe seiner Berechtigung an der Bilker-Mark anlegen dürfe, ein Denar entrichtet werden sollte. [3])

Die Kirche selbst entsprach in ihrem Umfange und Style noch dem früheren Dorfe und das Capitel sah sich genöthigt, zum weitern Ausbau derselben und zur Beschaffung des innern Bedarfs an Büchern, Gefäßen, Gewändern und Ornamenten nach den Anforderungen der Zeit die Pfarre zu Mündelheim für geraume Dauer mit einem Gliede aus seiner Mitte zu besetzen, um in ihren Gefällen die Mittel zu diesen Zwecken zu finden. [4]) Wir vernehmen dann 1349, daß der neue Chor im Baue begriffen sey.

Graf Gerhard hatte sofort, nachdem ihm die Grafschaft Berg zu Theil geworden, den Besitz der wichtigen Reichsveste Kaiserswerth angestrebt und im August 1358 sein Ziel erreicht. Sein Leben war zu bewegt und zu kurz, um der Emporrichtung der benachbarten Rheinstadt sich zuzuwenden. Die Zollstätte und Betheiligung an der Herrschaft über den Strom auf jenem Burgsitze verringerte ihm die Bedeutung von Düsseldorf.

Eine andere Ansicht mußte hervortreten, nachdem zehn Jahre später der Ankauf von Blankenberg den Grafen Wilhelm in die

Lage gesetzt, Kaiserswerth dem Schwiegervater Ruprecht in Pfandbesitz überlassen zu müssen. Eine unmittelbar vorangehende Handlung deutet darauf, daß sein Gedanke nun auf Düsseldorf gerichtet war. Im Juli 1368 befreiete er den Hof, welchen unsere Stiftskirche zu Stockum besaß, von allen Steuern und öffentlichen Lasten mit der Aufgabe, seine und seiner Familie Memorie zu feiern.[5]) Drei Jahre später aber, im August 1371 tritt seine Absicht, den Ort erheben zu wollen, klar zu Tage. Er bestätigte nicht nur die früher der Stadt mit Einschluß von Flingern ertheilten Freiheiten, sondern um „sie zu bessern und zu mehren", verlieh er ihr einen freien Wochenmarkt; das Recht, in ihren Stadtküren die Erhebung von Maß- und Wagegeld anzuordnen, um die Einnahme für städtische Baubedürfnisse zu verwenden, und die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitze des Amtmannes von Angermund.[6]) Es hatten Bürger vogteiliches Gut ohne seine Bewilligung an sich gebracht, jetzt überließ er dasselbe, auf die dadurch verwirkte Bruchfälligkeit verzichtend, dem freien Verkehr.

Haupthebel für städtischen Aufschwung war aber eine Haltestelle auf dem vorbei wallenden Strome, eine Zollanstalt am Ufer der Stadt. Graf Adolph hatte die von König Ludwig bewilligte Zollhebung bei Düsseldorf nicht aufrecht zu erhalten vermocht; er war zur früheren Stätte, vor dem Walde bei Duisburg zurückgekehrt und der König hatte ihn 1344 ermächtigt, dort in der Weise, „wie bisher", das Zollregal auszuüben.[8]) Jetzt strebte Graf Wilhelm, das früher Mißlungene zur Geltung zu bringen. Schon im Mai 1374 muß er Aussicht dazu gehabt haben, indem er dem Grafen Johann von Nassau versprach, wenn die demselben zugesagte Hebung eines Turnos am Zolle zu Kaiserswerth die Bewilligung des Kaisers, oder des Pfalzgrafen nicht erhalten möchte, er eine gleiche Hebung ihm zu Düsseldorf, wenn er dort eine Zollstätte haben werde, gestatten wolle.[9]) Doch währte es noch bis zum 4. December 1377, ehe Kaiser Carl jene Verlegung des Zolles von neuem bewilligte. Er habe, sagt derselbe, die Urkunde gesehen, wodurch früher schon dieser Wechsel von seinem Vorgänger am Reiche genehmigt worden;

daß es thatsächlich dazu gekommen und von Dauer gewesen, konnte nicht angeführt werden. [10])

Natürlich folgte sofort seitens des Erzbischofs von Cöln ein Einspruch beim Kaiser. Friedrich wies auf die Privilegien seiner Kirche, welche die Errichtung einer neuen Zollstätte zwischen Andernach und Rees untersagten und innerhalb dieser Strecke das Geleit auf dem Rheine ihm zusicherten. Unser Graf wandte mit Recht ein, daß Düsseldorf im Bezirke und Geleite der Reichsburg Kaiserswerth, wo doch der Erzbischof sich keine Hoheit werde anmaßen wollen, gelegen sey und berief sich vor Kaiser und Reich. Carl machte dem Erzbischofe Mittheilung hiervon. [11])

Unterdessen starb der Kaiser und leicht ließ sich der junge König zu einer Erklärung bestimmen, welche die Erleichterung des durch Zölle schwer belasteten Handelsverkehrs auf dem ganzen Rheinstrome in den Vordergrund stellt, um dann zur Unterdrückung der auf Widerruf verliehenen Zölle zu Düsseldorf und Ruhrort einzulenken und nebenbei der Behauptung unsers Erzbischofs, daß der Leinpfad und das Geleit von Andernach bis Rees ausschließlich ihm gehöre, das Bestätigungs-Siegel aufzudrücken. [12])

Unser Graf verlor aber den Muth nicht, an seinem Plane festzuhalten.

Die Südspitze unsers Schlosses, durch ihren Baustyl als der ältere Theil desselben unterschieden und von der Düssel begrenzt, wo das Rheinufer eine Bucht bildet, mag zur Zeit der ersten Zollbewilligung im Jahre 1324, vielleicht noch früher entstanden seyn, doch nur als Wartethurm gedient haben; von einem gräflichen Sitze oder einem Castrum zu Düsseldorf geschieht bis jetzt keine urkundliche Erwähnung. Der Ausbau des Schlosses aber zum künftigen Wohnsitze war mit Schwierigkeit und längerem Zeitaufwande verbunden, da die Grundfesten desselben, nach dem Bedürfnisse der Zeit, bis in die Fluthen des Rheins vorgeschoben wurden und zum Schutze gegen Ueberschwemmung eine entsprechende Höhenlage erforderten. Erst nach seiner Erhebung erhalten wir daher Kunde, daß der Herzog nun dort häuslich verweile.

Unter ihm, noch als Grafen, war Düsseldorf bereits Münzstätte geworden. In neuester Zeit wurde nämlich ein Münzstück unter der Erde aufgefunden, welches seinen Namen mit der doppelten Bezeichnung als Graf von Berg und von Ravensberg trägt. Wie die Abbildung auf dem Titel dieses Abschnittes zeigt, führt dasselbe auf der Stirnseite die Umschrift: Wilhelmus com' de M' (comes de Monte) und zugleich das Ravensbergische Wappen; auf der Kehrseite aber: Moneta Duseldorp. Gleichzeitig fand man beim Neubaue eines Schloßflügels unter dem alten Gemäuer eine Münze Erzbischof Friedrich's von Cöln, des Zeitgenossen unsers Herzogs.

Um das Jahr 1377 erwarb Graf Wilhelm ein ausgedehntes Besitzthum bei der Stadt, den Pempelforter Hof, aus dem später der Jägerhof mit dem Hof- und Fasanen-Garten hervorgegangen; [13]) dem er 1383 ein anderes, welches von den Wiesen jenes Hofes bis zur Grenze der Stadt reichte, nämlich die Mühle mit dem Mühlenfelde, woraus der Mühlen- jetzt Friedrichsplatz und die Mühlenstraße sich gebildet haben, hinzufügte. [14]) Ritter Haick von Flingern hatte dasselbe 1335 dem Grafen Reinald von Geldern zu Mannlehen aufgetragen [15]) und jetzt tauschweise gegen einen Hof zu Mündelheim abgetreten.

Näher zum Ziele war aber unser Graf erst mit seiner Erhebung zum Herzoge gelangt, indem König Wenzel gleichzeitig in einer zweiten Urkunde gestattete, die von seinem Vater bewilligte Zollhebung von sechs Turnosen zu Kaiserswerth nun nach Lülsdorf, oder Düsseldorf zu verlegen. [16]).

Erzbischof Friedrich stand damals mit dem Grafen Adolph von Cleve, mit dem Grafen Johann von Nassau, mit dem Grafen von der Mark, so wie wegen Neuenahr, Saffenberg und anderer dortigen Besitzungen fast gleichzeitig im Kriege [17]) und bedurfte bald nachher der Hülfe unsers Herzogs zur Bekämpfung der Schlösser Dyck und Alpen: [18]) so blieb denn dieser vorerst unangefochten in der Ausübung seines neuen Zolles zu Düsseldorf, worauf er 1383 dem Grafen Engelbert von der Mark eine Rente anwies. [19])

Die Erhebung in den Fürstenstand hatte in ihm das Bestreben gesteigert, dem Orte, den er zum Wohnsitze bestimmt, recht bald eine höhere Geltung nach Außen und Innen zu verschaffen. Zunächst ging er also an die Vergrößerung desselben in Bewohnern und räumlicher Ausdehnung. Das von dem Urahnherrn Engelbert erworbene Besitzthum Arnold's von Tivern faßte die ganze Uferstrecke südlich vom Schlosse [20]) bis zur jetzigen Neustadt in sich und bot die Mittel dar, weite geradlinige Straßenzüge mit dem Burg- und Marktplatze zu bilden. Um Anbauer zu gewinnen, schloß er im Frühling 1384 die zunächst gelegenen Dorfschaften Golzheim, Derendorf und Bilk bis zur Kirche in den Verband und die Freiheiten der Stadt ein, mit der Bedingung, daß die Bewohner derselben nach Düsseldorf ziehen, daselbst Häuser errichten und von diesen aus ihre Güter bewirthschaften sollten, bestätigte nochmals die städtischen Privilegien und befahl den Beamten bei namhafter Strafe die Beachtung derselben. [21])

Kaum hatte der Erzbischof seine Verwickelungen mit den oben gedachten Grafen und Herren gelöst, als er sofort gegen unsern Herzog sich rüstete. Die Gerechtsame, welche dieser zu Hilden und Haan, im Königsforste und zu Deutz in Anspruch nahm, vor Allem aber der Rheinzoll zu Düsseldorf und die Landzölle im Herzogthume waren ihm, und letztere zugleich auch der Stadt Cöln ein Anstoß und Aergerniß. Er schloß also mit der Stadt am 11. November 1385 ein Bündniß, worin diese sich zum täglichen Dienste und zur Besatzung der cölnischen Schlösser eine angemessene Zahl von Bewaffneten und bei Eröffnung des Feldzuges 1000 gewappnete Mannen und 100 Schützen zu stellen verband.

Herzog Wilhelm hatte, vielleicht aus eigener Willkühr, die Zollsätze über das Maß der Königlichen Verleihung hinaus erhöht und bei ihrer Erhebung die Bewohner des Stifts und der Stadt Cöln nicht verschont. Der jetzt so drohend herauf steigenden Gefahr durfte er nicht trotzig entgegen schreiten und so entschloß er sich denn zu einem Vergleiche, worin die sämmtlichen Einsassen des Stifts und der Stadt Cöln von jenen Zöllen völlig frei erklärt, der Rheinzoll zu Düsseldorf von 18 auf 12 Tur-

nosen von jedem Fuder und die Landzölle auf die Hälfte ermäßigt wurden. Außerdem sollte, wenn darauf bestanden werde, ein Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der demnach noch bleibenden Zölle erkennen. [22])

Hierbei beruhigten sich für's Erste der Erzbischof und die Stadt, und der Herzog ging mit Jenem am 30. Januar 1387 einen Landfrieden auf sechs Jahre ein. [23]) Doch solche Friedensverträge galten thatsächlich nur so lange, bis sich ein Anlaß ergab, sie zu brechen.

In dem Streite wegen der gegenseitigen Rechte zu Hilden, Deutz und im Königsforste hatte der Erzbischof auf Schöffen-Weisthum dieser Ortschaften, in einem andern wegen fortgesetzter Befestigung von Remagen auf Schiedsrichter sich berufen. Die ergangenen Weisthümer lauteten ungünstig für den Herzog, dem nur die Vogtei- oder Schirmgerechtigkeit zuerkannt wurde, und das Schiedsgericht hatte erklärt, daß die Festungsbauten zu Remagen, welche n a ch der dem Erzbischofe von dieser Stadt gegebenen Zusicherung entstanden, auf dessen Gesinnen sofort niedergelegt werden müßten, widrigenfalls er berechtigt sey, die gesammten Werke schleifen zu lassen. [24]) Dadurch war eine Beschwichtigung dieser Zwistigkeiten für den Augenblick eingetreten und das erwähnte sechsjährige Bündniß gefolgt.

Allein der Erzbischof konnte auf die Dauer bei dem Gedanken sich nicht beruhigen, daß eine neue Zollstätte in der Linie seines vermeintlichen Rheingebiets zur Geltung gekommen sey. Neue Reibungen fanden Statt und er machte gegen Ende 1389 von dem Vorbehalte Gebrauch, wegen Rechtmäßigkeit der Fortdauer des ermäßigten Zolles zu Düsseldorf und im Lande das Schiedsgericht zu berufen. Beiderseits erfolgten Rechtsausführungen. Der Erzbischof stellte die Behauptung auf: daß Kraft alter, oft bestätigter Verleihung von Kaisern und Königen der Leinpfad zu beiden Seiten des Rheins, die Herrlichkeit und das Geleite auf dem Strome von Andernach bis Rees ihm und seiner Kirche gehöre und daß innerhalb dieses Bereiches kein neuer Zoll errichtet werden dürfe; daß das Geleit im Herzogthume Berg und durch dasselbe ihm als Herzoge von Westphalen zustehe, der Her-

zog also weder Geleitgeld, noch Zoll daselbst erheben dürfe; daß auch Kaiser Carl, als er von diesem Rechtsverhältnisse unterrichtet worden, so wie König Wenzel bei seinem Regierungs-Antritte dem Herzoge die Zollhebung untersagt habe. Der Herzog antwortete: die Ufer des Rheins, die man Leinpfad nenne, seyen Gemeingut, das kein Kaiser, oder König zum Eigenthum eines Einzelnen habe umwandeln können; er gönne dem Erzbischofe das Geleit in dessen Lande, aber ebenso nehme er es in seinem Gebiete, sowie den Zoll zu Düsseldorf, der im Geleite von Kaiserswerth liege, in Anspruch und erkenne hier keinen dritten Geleitsherrn an. Er habe auf den Strom, so weit sein Land ihn berühre, dasselbe Recht, welches dem Stifte in dessen Rheinbereiche zustehe. Kein Kaiser, welcher gegen das Stift Gnade geübt, habe seinem Nachfolger zu ähnlicher Handlung die Hand schließen können; er habe für die Rechtmäßigkeit seines Zolles (durch Wenzel's Verleihungs-Urkunde) einen „gichtigen Herrn und eine lebende Were." Wer von seinen Zöllen betroffen werde und klage, dem wolle er an gehöriger Stätte Rede stehen, dem Erzbischofe und Stifte liege solcher Anlaß nach der bewilligten Zollbefreiung nicht vor. Die Straßen in seinem Lande und das Geleit auf denselben habe er, wie jedes andere öffentliche Recht und Gut vom Reiche zu Lehen. [25])

Erzbischöflicher Seite wird man das Gewicht dieser Gegengründe nicht verkannt haben und die Stadt Cöln mag, nachdem sie durch Freilassung an den streitigen Zöllen aus der Sache gesetzt war, nicht geneigt gewesen seyn, die Bürde eines Krieges zur Vertretung dritter Ansprüche auf sich zu laden. So kam es denn endlich am 17. September 1390 zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge zu dem Vergleiche, den Streit drei Jahre lang auf sich beruhen zu lassen. [26])

Nach Beseitigung dieses Angriffs, welcher eine der wichtigsten Anordnungen für die Emporhebung unserer Stadt, wo der Herzog seit 1386 wirklich seinen Sitz hatte, [22]) in Frage gestellt; war es die Collegiatkirche, der er seine Sorgfalt in ausgezeichneter Weise zuwandte. Schon 1384 hatte er in derselben bei dem St. Peter's Altare eine Familiengruft, wo seine Mutter

Margaretha ihre Ruhestätte fand, herrichten lassen und seine Absicht an den Tag gelegt, die Kirche selbst zu verherrlichen. Sie zählte immer noch nur acht Pfründen, den Dechanten einbegriffen; mit Urkunde vom 1. März 1392 stiftete er dazu eine Probstei, Scholasterie, Thesaurarie und Cantorie nebst zehn Canonical-Präbenden und dotirte sie in entsprechendem Bedarf mit Höfen und Gefällen.[28]) Ja im Juli desselben Jahres wurde in einer zweiten Ausfertigung der Urkunde, welche vom Erzbischofe und Pabste Bonifaz IX. bestätigt worden, die Zahl der neuen Präbenden auf fünfzehn erhöht und zwölf neue Vicaricen zu den beiden bestehenden hinzugefügt.[29])

Bei dieser letzteren Erweiterung, welche nicht zur Vollführung gekommen, hatte der Herzog ohne Zweifel vorsorglich den Erfolg in's Auge gefaßt, den er von einem weiteren Vorhaben erwartete. Die Kirche, nun durch zahlreiche Geistlichkeit feierlicher, sollte auch durch innere Würde weithin Ruf und Zudrang gewinnen. Das Vorbild von Cöln und Aachen, wo christliche Heiligthümer stets Scharen von frommen Gläubigen hinzogen, lag nahe. Der Herzog erwirkte also die Erlaubniß des heiligen Stuhls, von andern Kirchen der Diöcese Reliquien erhalten zu dürfen[30]) und ließ sich dann von den Collegiatkirchen zu St. Severin, Pantaleon,[31]) Groß-Martin in Cöln für Geschenke von Höfen, Steuerfreiheit, oder Wiederbau ihrer abgebrannten Thürme, so wie von den Abteien des eigenen Landes Ueberbleibsel der Heiligen abtreten. Um sie an den Festtagen den Pilgern vorzuzeigen, hatte die Sakristie unserer Kirche eine Emporbühne nach Außen erhalten und es begannen, wie die Limburger Chronik bei dem Jahr 1394 meldet, die Bittfahrten nach Düsseldorf.[32])

Bei so günstigem Ergebnisse seiner Anordnungen schien es dem Herzoge, daß die der Stadt gegebene Ausdehnung, welche man die neue Stadt nannte, zu beengt gezogen sey. Noch in demselben Jahre 1394 ermunterte er nun auch die Bewohner des Kirchspiels Hamm, sich in Düsseldorf anzubauen, der Stadt eine zweite Erweiterung bis zum südlichen Arme der Düssel zu geben und sie mit Gräben und mit Mauern abzuschließen. Er verlieh ihnen dagegen Steuer- und Dienstfreiheit, schloß sie in

die städtischen Privilegien ein, wie es zehn Jahre vorher in Ansehung von Golzheim, Derendorf und Bilk geschehen, löste ihren alten Verband zum Schöffengerichte in Bilk und versprach, binnen 24 Jahren sie um keine Bede angehen zu wollen. [33]) Um ihnen, wie es der äußern Würde seines Wohnsitzes entsprach, zur Anlage von Steinpflaster und zur Ueberbrückung der durchfließenden Düsselarme mit Gemäuer eine nachhaltige Bauhülfe zu gewähren, ermächtigte er sie, von jedem durchziehenden Fuhrwerke mit Kaufmannswaare eine Abgabe auf stete Dauer zu erheben. [34])

Die ursprüngliche Stadt war von dem nördlichen Düsselarme begrenzt, zwischen welchem und der Stadtmauer ein Weg sich befand, der von der fürstlichen Rentei, wegen des aushangenden Landeswappens das Löwenhaus genannt, oder von der Liefergasse auf die Burg führte. Die neue Stadt-Umwallung hatte ihn entbehrlich gemacht; die Collegiatkirche dagegen bedurfte im Style der Zeit eines vollfreien Sprengels, einer Immunität. Der Herzog also, im Einverständnisse mit Bürgermeister und Rath überwies diesen Weg mit den anschießenden Grundstücken zu der erwähnten Bestimmung. [35])

So hatte die Stadt auf Jahrhunderte ihren Bezirk erreicht, bis unter den Fürsten des pfalzgräflichen Hauses der Neubau von Festungswerken in erweitertem Umkreise das Entstehen der Neu- und Ritterstraße, der Citadelle und Carlstadt veranlaßte und endlich die Schleifung derselben ein unbegrenztes Baufeld eröffnete.

---

## §. 37.

## Die Schlacht vor Cleve.

Am 9. November 1368 starb Graf Johann von Cleve. Seine Ehe mit Mechthild, Tochter Herzog Reinald's II. von

Geldern, Wittwe Godfried's von Heinsberg war kinderlos geblieben. Er selbst hatte nach dem Tode seines Bruders Dieterich VIII., der keinen Sohn hinterlassen, nicht unangefochten die Grafschaft angetreten. [1])

Eine Tochter dieses Bruders, Margaretha war 1327 die Gemahlin des Grafen Adolph II. von der Mark geworden, aus welcher Ehe drei Söhne 1347 den Vater überlebten, nämlich Engelbert III., Nachfolger in der Grafschaft Mark, Adolph und Dieterich.

Adolph war, ungeachtet seines jugendlichen Alters, seit 1357 Bischof zu Münster. Ohne innern Beruf für den geistlichen Stand und in der Voraussicht, daß der Oheim Johann kinderlos sterben und die Grafschaft Cleve seinem Stamme zufallen dürfte, hatte er die geistlichen Weihen nicht empfangen und schon am 11. December 1362 sich mit seinem Bruder, dem Grafen Engelbert auf jenen Fall dahin geeinigt, daß Mark dem Bruder verbleiben, Cleve auf der linken Rheinseite mit Emmerich und der Hetter ihm zu Theil werden und der Zoll zu Büderich gemeinschaftlich seyn sollte, wobei es Engelbert übernommen, den jüngsten Bruder Dieterich abzugüten. [2])

Außer dem Hause Mark, das sich zur Erbfolge für berechtigt hielt, traten aber auch Nachkommen zweier anderen Töchter des Hauses Cleve, beide Irmgard genannt, mit gleichem Anspruche auf.

Irmgard, Tochter des Grafen Otto von Cleve, welcher der ältere Bruder der genannten Grafen Dieterich VIII. und Johann von Cleve gewesen, vermählt mit Johann von Arkel, hatte in ihrem Sohne Otto, und Irmgard, Tochter Dieterich's VII., also Schwester dieser Grafen, in ihrem Sohne Dieterich, Herrn von Horn und Parweis, Bewerber hinterlassen.

Otto von Arkel hatte bereits bei der Nachfolge des Grafen Johann, doch ohne Erfolg Einspruch erhoben. Jetzt bei dessen Tode kam es ihm zu Statten, daß er sein Rath und Hausgenosse zu Cleve gewesen und sich sogleich den Besitz und die Huldigung einiger Städte verschaffen konnte. [3]) Beiden Bewerbern stand entgegen, daß ihre Mütter, von welchen sie ihr Erbrecht ablei-

teten, verstorben waren, die Mutter der Märkischen Grafen aber noch lebte.

Zur Stütze seiner künftigen Erbfolge hatte Adolph von der Mark mit der Gemahlin des Oheims Johann, der herrsch= und ränkesüchtigen, Männern leicht ergebenen Mechthild angeknüpft und von ihr, noch bei Lebzeit des Gemahls, am 11. November 1363 das eidliche Versprechen erhalten, nach dessen Tode mit ihrer ganzen Macht ihm zur Erlangung der Grafschaft behülflich seyn zu wollen; [4]) worauf Adolph im folgenden März zu Gunsten seines Oheims Engelbert, Bischofs von Lüttich, das Erzbisthum Cöln, wohin er inzwischen versetzt worden, aufgab, zugleich aber von diesem eine Verschreibung von 50,000 Goldschilden auf die Schlösser Oedt, Kempen und Rheinberg mit dem Zolle erwirkt und also an der Grenze der Grafschaft Cleve Fuß gefaßt hatte. [5])

Wenige Tage nach dem Tode des Grafen Johann, am 25. November 1368 schloß Adolph mit dessen Wittwe und ihrem Bruder, dem Herzoge Reinald von Geldern eine Uebereinkunft, worin diese ihn als Graf von Cleve anerkennen und bedingen, daß Emmerich mit der Liemersch, welches von Geldern an den verstorbenen Grafen verpfändet war, nach dem Tode der Mechthild; Huissen mit dem Zolle sofort an Geldern fallen sollte; Letztere sich das Schloß Monreberg als Sitz, alle Kleinodien und alles Hausgeräthe zu Cleve vorbehielt und versprach, daß die Amtmänner zu Linn, Orsoy, Sevenaer und Bachbergen, unbeschadet ihrer Leibzucht an diesen Ortschaften, dem Grafen Adolph als ihrem Erbherrn huldigen sollten. Eine Forderung von 100,000 Goldschilden und die Ansprüche des Herrn von Parweis wurden der Entscheidung von Schiedsfreunden überlassen. [6])

Graf Adolph, dem die erwähnten Mitbewerber keinen ernsten Widerstand hatten leisten können, war demnächst im Besitze von Cleve und vermählte sich im folgenden Jahre mit Margaretha, Schwester des Grafen Wilhelm von Berg, welcher die Braut mit 20,000 Goldschilden aussteuerte. [7]) Einige Monate später verliehen Wenzel und Johanna, Herzog und Herzogin von Brabant „ihrem lieben Neffen Adolph, Grafen von Cleve“ ein

Mannlehn von 300 Motunen auf den Zoll zu Mastricht [8]) und die Herzogin traf, statt des abwesenden Gemahls jene vorbehaltene Entscheidung dahin, daß Dieterich von Horn und Parweis Cranenburg mit dem Bezirke gegen eine Geldentschädigung an Adolph abzutreten habe. [9])

Anna von Cleve, Schwester Dieterich's VIII. und Johanns, und ihr Gemahl, Graf Godfried von Arnsberg, alt und kinderlos, gaben, wie schon bemerkt, ihrem Grolle über die Anmaßung des Märkischen Hauses dadurch Ausdruck, daß sie die Grafschaft Arnsberg dem Erzstifte Cöln schenkten, um ähnlichen Umgriffen dieses Hauses nach ihrem Ableben vorzubeugen. Gräfin Anna fügte 1377 die ihr auf die Grafschaft Cleve versicherte Aussteuer=Rente, welche seit Adolph's Antritt der Grafschaft nicht mehr gezahlt worden war, zur Feier ihrer Memorie noch hinzu. [10])

Die Verfügung Kaiser Carls über das Herzogthum Geldern zu Gunsten des Herzogs von Jülich, nachdem am 4. December 1371 mit dem Herzoge Reinald III. der letzte männliche Sprosse des Hauses Geldern gestorben war, hatte die Erbansprüche der Schwester Mechthild nicht beschwichtigt und die Parteiungen neu belebt, welche früher unter den Brüdern des Hauses geherrscht.

Gräfin Mechthild versah sich also zunächst mit Geldmitteln, indem sie dem Grafen Adolph von Cleve für ein Darlehen von 38,000 Goldschilden Emmerich mit den Werdern als Pfand einräumte; [11]) unterwarf dann zwar ihren Erbstreit mit der Schwester, der Herzogin von Jülich, den Hauptstädten und der Ritterschaft von Geldern zur Entscheidung, erachtete aber bald nachher für besser, mit der Herzogin Johanna von Brabant gemeinsame Sache zu machen. [12]) Die Gemahlin, jetzt Wittwe Reinald's stammte nämlich aus dem Brabantschen Hause.

Dieses Bündniß zerfiel aber wieder; es kam zwischen Jülich und Geldern zum Kriege und 1374 endlich zu dem Vergleiche, daß die beiden Schwestern, Maria von Jülich und Mechthild, welche inzwischen sich zum dritten Male, mit Johann Grafen von Blois vermählt hatte, auf ihre Lebenszeit das Herzogthum Geldern unter sich theilen sollten. [13]) Allein auf die Dauer sah sich

Mechthild außer Stande, ihre stets angefeindete Betheiligung zu behaupten und verzichtete 1379 mit ihrem Gemahle gegen mehrere Renten. [14])

Kaum war diese Verwickelung gelöst, als Gräfin Mechthild eine andere veranlaßte, die auf lange Dauer Gegenstand des hartnäckigsten Streites ward.

Sie hatte, wie erwähnt, bei dem Erbübergange der Grafschaft Cleve auf Adolph zugleich dessen Erbrecht an Linn und Orsoy, jedoch mit Vorbehalt ihrer Leibzucht anerkannt und versprochen, daß der Amtmann dieser Ortschaften sofort ihm den Huldigungseid leisten sollte. Linn mit dem überaus festen Schlosse und dem zugehörigen Gebiete war unter diesem Amtmanne, dem Ritter Heinrich von Strünkede Schutzwinkel räuberischer Angriffe gewesen, weswegen die Verbündeten des Landfriedens zwischen Maas und Rhein im August 1378 beschlossen, mittels Belagerungsthürme gegen die Burg vorzuschreiten, welche im Falle der Eroberung sogleich in den erblichen Besitz des Grafen Adolph, doch als Lehn von Cöln übergehen sollte. [15]) Ohne dieses Ziel erreicht zu haben, war das Unternehmen wieder aufgegeben worden und Gräfin Mechthild verpfändete gleich hiernach Linn und Orsoy mit der Vogtei Friemersheim ebendiesem von Strünkede für 6000 Goldschilde über jene Summe hinaus, wofür sie ihm Linn zum Ersatz seiner Vertheidigungskosten bereits verpfändet habe, und im folgenden Monate verpfändete sie dasselbe mit den Dörfern Bockum, Lank, Büderich, Heerdt, Fischelen und Willich für 45,000 Goldschilde dem Erzbischofe Friedrich von Cöln. [16])

Diese Handlung unsers Erzbischofs, welcher der Erwerbung eines seinem Stifte so vortheilhaft gelegenen Besitzthums, das er jetzt als heimgefallenes Lehn betrachten wollte, nicht hatte widerstehen können, erzeugte natürlich eine Kette von Reibungen und Kämpfen zwischen ihm und dem Grafen Adolph.

Erzbischof Cuno von Trier erwirkte zwar im Februar 1381 als Vermittler des Erzbischofs in mehrseitigen Händeln desselben auch mit Adolph eine Verständigung, allein Linn und Orsoy waren darin nicht berührt worden. [17]) Die Spannung dauerte

fort und war 1385 wieder grell aufgetreten, da der Erzbischof die von Cöln ausgehenden Lehen, nämlich die Städte Calcar, Uedem, Sonsbeck, Burg Monreberg und Vogtei Xanten dem Otto, Herrn von Arkel verlieh und also Adolph's Erbrecht zur Grafschaft Cleve verläugnete. [18])

Der Tod des am 21. December 1391 ohne Sohn verstorbenen Bruders Engelbert machte denselben zur endlichen Ausgleichung mit dem Erzbischofe geneigt. Vorerst sühnten sie den von dem verstorbenen Bruder angehobenen Kampf [19]) und schlossen dann einen Vertrag, worin der Graf auf die Burg, die Stadt und das Land Linn erblich zu Gunsten des Erzbischofs verzichtete, dieser dagegen 70,000 Gulden zu zahlen versprach; Xanten aber als gemeinsames Besitzthum zu gleichen Hälften erklärt wurde. Da der Erzbischof auf den Verzichtspreis nur 13,000 Gulden baar abführte, so wurden für den bleibenden Betrag Aspel und Rees, das halbe Gericht Bockum und die Höfe Schwelm und Hagen dem Grafen verpfändet. [20])

An allen diesen Händeln des Grafen Adolph hatte Herzog Wilhelm von Berg, obgleich dessen Schwager und Verbündeter auf Lebenszeit, [21]) keinen thätigen Antheil genommen. Er stand, wie wir wissen, wegen seiner Zollstätten zu Düsseldorf und im Lande mit Cöln im Streite. Anstöße wegen ähnlicher Rechtsverhältnisse walteten zwischen ihm und dem Grafen Engelbert von der Mark. Wohl hatten die Herren der neugebildeten Territorien allmählich sich über gegenseitige äußere Grenzlinien geeinigt, dabei aber nicht ihre aus besonderer Wurzel stammenden Gerechtsame im Gebiete des Nachbars aufgegeben. So dauerte ein alter Wildbann, oder ein Waldgerechtsam in der früheren Ausdehnung, es dauerte der Ausfluß von Vogtei- und Hofeshörigkeit immer noch fort. Zwischen Berg, Mark und Westphalen überhaupt bestanden desfällige schwierig auszugleichende Verwickelungen.

Der Herzog und Graf Engelbert verständigten sich zwar im April 1383, daß der Duisburger Wildbann, der an die Urkunde Kaiser Heinrich's IV. für Adelbert von Bremen erinnert, [22]) vom

Rheine aufwärts der Ruhr und jenseits derselben, soweit sich die Landschaft Berg erstrecke, und der Wildbann zwischen der Wupper und der Ennepe dem Herzoge gehören sollten, wobei dem Grafen die Werden'schen Leute im Lande Berg, dem Herzoge dessen Vogteileute in der Grafschaft Mark vorbehalten wurden.[23]) Allein dadurch waren die Anstände nicht beseitigt, welche so sonderbare Gerechtsame immer neu erzeugen mußten. Ein Schiedsspruch von 1385 verpflichtete solche Fremdlinge im Territorium wenigstens zur Vertheidigung desselben.[24]) Hiernach war auf kurze Dauer ein freundliches Verhältniß mit dem Grafen, so wie der sechsjährige Friede mit dem Erzbischofe Friedrich eingetreten.[25]) Doch schon im folgenden Jahre hatte dieselbe Frage ein neues Schiedsgericht veranlaßt, worin die Befugniß des Vogtes über Einsaßen in fremdem Gebiete auf deren Verpflichtung aus der Hofeshörigkeit beschränkt, dem Amtmanne des Gebietsherrn die Vollstreckung zuerkannt und dem Grafen insbesondere sein Recht als Vogt von Essen und Werden und in Beziehung auf Duisburg vorbehalten wurde.[26]) Die Amtmänner hatten es nun an Pfändungen solcher Fremdhörigen nicht fehlen lassen; das Bündniß des Herzogs mit Duisburg und die Rechte des Grafen als Vogt von Essen und Werden waren durch den Schiedsspruch mißverständlich geworden, daher neue Reibung und Fehde, welche zwar am 7. Mai 1389 mit einer Sühne, doch nicht mit festerer Begrenzung der beiderseitigen Rechte endete.[27])

Bald darauf starb Engelbert. Seine erste Ehe war kinderlos geblieben und aus seiner zweiten mit Ricardis, Tochter des Markgrafen Wilhelm von Jülich, die als Aussteuer eine Rente von 2400 Gulden aus dem Zolle zu Kaiserswerth eingebracht hatte,[28]) war nur ein Kind, die Tochter Margaretha hervorgegangen, welche von den Aeltern 1374 an Philipp, Herrn von Falkenstein und Minzenberg vermählt wurde. Sie hatten dabei vorsorglich erklärt, daß Margaretha keinen Erbverzicht auf die Grafschaft Mark und ihre übrigen Besitzungen geleistet habe, und dem Brautpaare eine Aussteuer von 12,000 Gulden verschrieben, welche während ihrer Lebzeit nicht gefordert werden dürfe und im Falle, daß künftig die Erbfolge in ihre Lande der

Tochter rechtlich aberkannt werden möchte, auf der Grafschaft Mark haften sollte. [29])

Unbekümmert um die Tochter des Bruders Engelbert hatten Adolph und Dieterich schon 1380 sich geeinigt, nach dessen Tode Mark unter sich theilen zu wollen [30]) und, als dieser Fall eintrat, eine andere Uebereinkunft getroffen, welche Jenem die ganze Grafschaft Mark, dem Bruder Dieterich Duisburg mit der Rente des Wildbannes und das Haus Ruhrort mit einer Rente von 4000 Gulden aus dem dortigen Zolle zuwies. [31]) Graf Adolph traf nun eine Erbscheidung zwischen seinen Söhnen, indem er dem jüngern, Dieterich die Grafschaft Mark mit Bilstein, Fredeburg, Lippe und auch jene 2400 Gulden Aussteuer-Rente aus dem Zolle zu Kaiserswerth als Erbtheil abtrat, [32]) dem älteren Sohne Adolph die Grafschaft Cleve offen hielt, in deren Regierung derselbe bei des Vaters Tode am 4. September 1394 nachrückte. [33])

Während dessen verlautet von dem Erbanspruche der Tochter Engelbert's nicht das Mindeste. Dieterich war im ungeschmälerten Besitze der ganzen Nachlassenschaft des Oheims. In unsern gräflichen Häusern hatte sich allerdings durch mehrere vorangegangene Fälle die Rechtsansicht befestigt, daß vor der Tochter dem Mannsstamme des Erblassers der Vorrang gebühre; allein die eheliche Errungenschaft war immer von dem Stammgute unterschieden und jener Vorrang auf sie nicht angewendet worden.

Bei der Verpfändung von Kaiserswerth an den Schwiegervater Pfalzgrafen Ruprecht hatte Herzog Wilhelm von Berg die seiner Tante Rckardis auf den dortigen Zoll angewiesene Rente vorbehalten und sie dem Grafen Engelbert bis zu dessen Tode zahlen lassen. Hiernach war dieselbe drei volle Jahre unabgeführt geblieben, weil der Herzog sich von der Ansicht durchdrungen fühlte, daß sie nicht dem Vetter Dieterich, sondern seiner Nichte Margaretha als eingebrachtes Erbe der Mutter rechtlich gebühre. Unterhandlungen, woran es gewiß nicht gefehlt haben wird, hatten aber keine Nachgiebigkeit erzielen können.

Eingedenk der frühern Anmaßungen des Märkischen Hauses, wie wir sie unter Engelbert gesehen, und in gereizter Stimmung über den jugendlichen Muthwillen, den die Vettern dreist an den

Tag legten, hielt der Herzog endlich einen entschiedenen Schritt, solchen Umgriffen des Grenznachbars eine Schranke zu setzen, für unvermeidlich. Er selbst trat nun an die Stelle der Ehegatten von Falkenstein, indem er am 26. April 1395 denselben den Rückstand seit Engelberts Tode zahlte, am folgenden Tage die Rente selbst käuflich von ihnen erwarb und in der desfälligen Anzeige an den Schwiegervater erklärte, daß er jeden Anspruch Märkischer Seits schriftlich, oder mit den Waffen abwehren werde. [34])

Neue, fruchtlose Unterhandlungen mögen gefolgt seyn; denn ein volles Jahr lief noch hin, ehe wir von Kriegsrüstungen des Herzogs Kunde erhalten. Dann aber warb er in Westphalen mehrere Ritter mit Gefolge gegen den Grafen von der Mark, zuletzt, am 6. Mai 1397, den Ritter Bernd von Strünkede, diesen also nur einen Monat vor der Schlacht bei Cleve. [35])

Ueber den Verlauf dieses folgenreichen Feldzuges und seinen wunderbaren Ausgang am 7. Juni 1397 fehlt jeder gleichzeitige Bericht; den Chronisten späterer Zeit, die des Ereignisses gedenken, war also ein freies Spiel der Phantasie gelassen. Ihre Erzählung, die sich mit empfindsamer Schilderung schmückt, aber voll Widerspruch und Ungereimtheit ist, [36]) kann über den wahren Verhalt keine Befriedigung gewähren.

Herzog Wilhelm, der Kriegs- oder Hauptherr, sämmtliche Führer seines Heeres, 90 Ritter und gegen 2000 des reisigen Zuges mit 1900 gesattelten Pferden wurden mit Einem Male gefangen und von Getödteten verlautet weder in den Sühne-Verträgen des Herzogs mit den Grafen von Cleve und von der Mark, die sonst immer eine desfällige Verzichtleistung enthalten, noch in den zahlreichen Abfindungen mit seinen Verbündeten, die mit ihrem Gefolge gefangen worden, nicht das Mindeste. Selbst Gert von der Schüren, dem die Aufzeichnungen über das Ergebniß des Kampfes vorlagen und die erwähnten Zahlangaben entnommen sind, meldet mit keiner Sylbe von Getödteten.

Wir wissen nun, daß der Zusammenstoß auf dem von Cleve, einem Höhenzuge und dem Rhein eingeengten, tiefen Fruchtfelde, das man Cleverhamm nennt, stattgefunden: was bleibt uns also

anders zu vermuthen, als daß das herzogliche Heer, unversehens von mehrern Seiten überfallen und gedrängt, seine Streitkräfte nicht hatte entfalten und ordnen können und in völliger Verwickelung die Beute des Feindes geworden?

§. 38.

## Die letzten Lebensjahre Herzog Wilhelm's I. von Berg.

Die ganze Bürde des verhängnißvollen Tages wälzte sich auf die Schulter unsers Herzogs, der nicht allein sich selbst loskaufen, sondern auch nach der Sitte der Zeit seine Verbündeten und Vasallen für Lösegeld und Verluste aller Art entschädigen mußte.

Die beiden Grafen hatten sich sofort geeinigt, den Gewinnst des Sieges in gleichen Hälften unter sich zu theilen und gegenseitig aus ihrer Ritterschaft Freunde gewählt, um die Schatzung der Gefangenen zu bestimmen. [1]) Dies enthob sie der Rücksichtnahme gegen den Oheim.

Sein Lösepreis ward zu 74,000 Goldschilden festgesetzt, wofür Sinzig und Remagen, die Schlösser und Aemter Windeck und Beyenburg, das Kirchspiel Mülheim an der Ruhr, mehrere Landesgrenzen, Höfe und Gerechtsame zu Pfande stehen sollten. Alle Bewohner von Cleve und Mark mit Einschluß von Essen und Werden wurden von den Zöllen des Herzogs frei erklärt. Er verzichtete auf den in Cleve oder Mark hinüberreichenden Wildbann, wo er nicht zugleich Gerichtsherr sey; er mußte dem Grafen Dieterich den rechtmäßigen Besitz der 2400 Gulden aus dem Zolle zu Kaiserswerth, ja er mußte den Grafen so anerkennen, als ob er der eheliche Sohn des Grafen Engelbert sey: das war der Kern, die Rente war nur die Schale des Streites gewesen. [2])

Diese Sühne war schon am 3. August von dem Herzoge genehmigt worden, allein Ereignisse im eigenen Hause hemmten die Vollziehung.

Auf die Kunde von der Niederlage des Vaters waren dessen drei jüngere Söhne in die Gemächer des Schlosses zu Düsseldorf eingedrungen, hatten sich der Kleinodien, Geräthe und Briefschaften bemeistert, Landesgefälle erhoben und sich huldigen lassen. Sie erkannten den günstigen Zeitpunkt, dem Vater Landestheile abzunöthigen, vorzüglich Adolph, den es drängte, selbständig aufzutreten. Schon fünf Jahre früher hatte er nach Gebiet gestrebt, doch sich mit einer Rente von 1000 Gulden abfinden und zu einer zweijährigen Reise in's Ausland bestimmen lassen, mit dem Versprechen, nach der Rückkehr mit einer guten Wohnung im Lande ohne weitern Anspruch an den Vater während dessen Lebzeit sich begnügen zu wollen: [3]) allein in dem Bündnisse mit dem Erzbischofe Friedrich von Cöln von 1396 erscheint er als Graf von Ravensberg. [4]) Dennoch hatte der Vater, wie es scheint, ihn und die Brüder von der Theilnahme an dem Clevesche Feldzuge abgehalten, um so mehr war nun nach dem unglücklichen Verlauf desselben sein Verlangen gespornt, thatkräftig in die Ereignisse einzugreifen.

Der Herzog mußte sich entschließen, ein Abkommen mit den Söhnen zu treffen, da ohne ihre Zustimmung in die Verpfändungen an Cleve seine Haft sich nicht löste. Am 2. September endlich, wo der Herzog vorläufig entlassen wurde, [5]) war eine Verständigung angebahnt, die am folgenden 24. October dahin verbrieft wurde, daß er Hückeswagen mit dem Kirchspiele, die Stadt Wipperfürth mit der Veste Steinbach, die Stadt Lennep mit der Veste Bornefeld den Söhnen überließ und gelobte, fernerhin ohne ihre und die Zustimmung der Ritterschaft und der Städte keine Verpfändung unternehmen zu wollen. [6])

Der Herzog mußte also seine Gebietskräfte und Gefälle in dem Augenblicke schwächen, wo er zur Schadloshaltung seiner Kampfgenossen so große Opfer zu bringen hatte; weit größern Kummer verbarg ihm noch der Schooß der Zukunft

Johann Herr von Heinsberg und Löwenberg berechnete den

erlittenen Verlust für sich und 28 benannte Ritter auf 27,000 Gulden und für die übrigen, den Grafen Johann von Salm Herrn von Born nicht einbegriffen, auf 25,000 Goldschilde, die auf die Bede von Blankenberg, beziehweise auf die Dörfer Mondorf und Bergheim und den Zoll zu Mülheim angewiesen wurden. [7]) Die Entschädigung des Junggrafen Gerhard von Sayn ward auf 18,000 Gulden festgestellt und die Dörfer Much, Herchen, Dattenfeld, Hoenrath und Walterscheid verschrieben. Reinhard Herr von Westerburg nahm 10,000 Goldschilde als Schadenersatz in Anspruch, welche der Herzog auf die Gefälle des Amtes Monheim versicherte. [8]) Reinald von Jülich, später Herzog von Jülich und Geldern, und Graf Johann von Salm scheinen auf eigenen Gewinn und Verlust an dem Kriege Theil genommen zu haben, da sich von Ersatz, den unser Herzog zu leisten hatte, in keinem Archive Andeutung findet.

Diese und die zahlreichen Verpflichtungen, die ihm aus der Niederlage der eigenen und angeworbenen Ritterschaft erwachsen waren, erschöpften auf Jahre hinaus und überstiegen für's Erste die gesammten Landes-Einkünfte. Der Herzog wandte sich in dieser Noth an König Wenzel, der auch eingedenk, ihn früher zum Herzoge erhoben zu haben, gestattete, die auf Drängen von Cöln am Zolle zu Düsseldorf abgesetzten sechs Turnosen künftig zu Kaiserswerth zu erheben [9]) und die Zahlung seiner Kriegsschulden auf fünf Jahre fristete. [10]) Er wandte sich an König Richard von England, der den angebotenen Vasallendienst gegen ein jährliches Manngeld von 1000 Pfund annahm, wie ein solches Verhältniß mit dem Herzoge Wilhelm von Jülich und Geldern schon bestehe [11]) und vorher mit dem Erzbischof Friedrich von Cöln angeknüpft worden war. [12])

Kaum hatte sein Sohn Adolph, schon Graf von Ravensberg, den Vater zur Abtretung von Landestheilen des Herzogthums Berg bewogen, als er Salentin, Herrn von Isenburg und Andere zu Helfern gegen den Grafen Dieterich von der Mark anwarb. [13]) Der Letztere stand mit Everhard von Limburg, „der ihm das Schloß Schwarzenberg vorenthalte und von da aus sein Land beschädige", in Fehde; [14]) Adolph machte mit ihm ge-

meinsame Sache, wodurch sich der Kampf in das Herzogthum Berg, in die Nähe von Elberfeld hinzog.

Ritter Johann von Elberfeld hatte 1366 die gleichnamige, von Cöln lehnrührige Burg und Herrschaft dem Ritter Engelbert Sobbe verkauft, welcher sie einige Jahre später dem Grafen Engelbert von der Mark und dessen Erben zum Offenhaus erklärte. Everhard von Limburg, vermählt mit Anna von Elberfeld, Engelbert's Tochter, mußte 1396, als Gefangener unsers Herzogs, unter Anderm geloben, daß sein Schwager Johann Sobbe, Engelbert's Sohn, dem Grafen Dieterich von der Mark die Burg zwar öffnen werde, aber nicht gegen den Herzog; auf welches Vorrecht dieser wieder in der Sühne nach seiner Niederlage vor Cleve verzichtet hatte. Demnächst hatte Johann Sobbe Elberfeld und andere Güter in der Grafschaft Mark dem Schwager gänzlich übertragen. Graf Adolph und Everhard verfolgt von dem Grafen Dieterich, der bis Mülheim am Rhein vorgedrungen war, hatten sich in die Burg Elberfeld zurückgezogen und Dieterich stand zum Angriffe vor derselben. Er fiel dort am 14. März 1398, tödtlich getroffen von einem Pfeilschusse. [15])

Unser Herzog, der, wie es scheint, nicht ganz unbetheiligt an der Fehde geblieben war, [16]) beeilte sich, größerer Verwickelung zuvor zu kommen. Er erklärte dem Grafen Adolph von Cleve, welcher den unvermählten Bruder Dieterich beerbt und schon am 8. April von König Wenzel die Belehnung mit Mark erhalten hatte, [17]) daß Elberfeld in dasselbe Rechtsverhältniß gegen ihn wiedertreten sollte, welches unter Engelbert Sobbe bestanden habe; [18]) worauf auch Eberhard von Limburg Elberfeld an Johann Sobbe zurückstellte, seiner Schwester Anna, Eberhard's Gattin aber den Rückfall vorbehielt, wenn er kinderlos sterben werde. [19])

Unterdessen hatte sich Graf Adolph von Ravensberg, welcher durch ein Eheverlöbniß mit Catharina, Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg Verbindung in Westphalen angeknüpft, mit diesem und den Bischöfen Otto von Münster und Johann von Paderborn gegen den Grafen von Cleve und Mark verbündet. [20]) Der Letztere vermählte sich im folgen-

den Jahre mit Agnes, Tochter des Pfalzgrafen Ruprecht, des Bruders unserer Herzogin Anna, welche ihm das pfalzgräfliche Pfandrecht an Kaiserswerth theils als Aussteuer, theils gegen ein Darlehen einbrachte. [21]) So stand er nun durch Mutter und Gattin in der engsten Verwandtschaft mit dem Herzoglichen Hause, was eine allseitige Aussöhnung anbahnte, die am 3. November 1399 geschlossen ward. [22])

Die Verlobung mit Catharina von Braunschweig, damals noch Kind, war durch den Tod derselben erloschen und Jungherzog Adolph ging mit Jolendis, Tochter des Herzogs Robert von Bar eine Eheberedung ein, welche im April 1401 vollzogen wurde und ihm eine Aussteuer von 20,000 Goldschild zuführte. [23]) Hatte er vorher schon wilden, herrschsüchtigen Sinn an den Tag gelegt, jetzt regte sich um so stärker sein Drang nach Gebietsvermehrung.

In der Absprache mit Johann von Sayn Grafen zu Wittgenstein über die Entschädigung wegen der Niederlage vor Cleve sehen wir ihn schon neben dem Vater mithandelnd auftreten. [24]) Von diesem waren ihm bereits 6000 Schild auf Burg verschrieben worden, was eine Huldigung der Schloßbeamten zur Folge gehabt; er befand sich im Besitze der an Cleve verpfändeten Aemter Windeck und Beyenburg, die er wahrscheinlich in Folge der Niederlage des Grafen Dieterich von der Mark erobert hatte. Im Januar und März 1402 kam es zwar zu einem Vergleiche, worin der Herzog die Ansprüche des Sohnes auf den Besitz des Schlosses Burg bis zu seinem Ableben zurückschob und Adolph seinen Bruder Wilhelm, Erwählten von Paderborn mit der Herrschaft Ravensberg nebst dem Antheile an Wiedenbrüggen gegen Abtretung von Hückeswagen, und den Bruder Gerhard mit einer Rente von 150 Gulden abfand. [25])

Allein das Errungene steigerte den Muth zu weitern Umgriffen. Die Grenze der Ehrfurcht war einmal überschritten und in der angeblichen Schwäche des allerdings bejahrten Vaters fand man Rechtfertigung für eine Gewaltthat, wie sie in den Häusern Jülich und Geldern schon stattgefunden.

Am 11. December 1403 ließ Adolph dem Vater nachstellen und ihn zu Monheim festnehmen. [26]) „Wegen des gemeinen

Bestens habe er dem Vater Einhalt gethan [27]) und die Regierung der Schlösser und Lande angetreten." [28])

Unser Jungherzog, wie er später sich nannte, hatte zunächst von Düsseldorf Besitz genommen und, um die Stadt zu beschwichtigen, ihr sogleich ausgedehnte Privilegien verliehen. Namentlich überließ er ihr die Accise und die Grüt, oder das Bierbrauen-Gerechtsam, verzichtete auf die Bede von 400 Mark jährlich, welche beim Einschlusse von Bilk in die städtischen Freiheiten bedungen worden, und schenkte ihr die Fischerei in den Stadtgräben bis Pempelfort. [29]) Aehnliche Privilegien erhielten Ratingen und andere Städte. Seiner Mutter überwies er das Amt Monheim, und, da auf den Gefällen desselben die dem Reinard von Westerburg verschriebene Entschädigung von 10,000 Goldschild haftete, so wurde solche nun auf den Zoll von Mülheim übertragen. Den erwähnten Edelherrn und dessen gleichnamigen Sohn hatte er zwei Tage vorher zu seinen Edelmannen mit einem Manngelde von 100 Gulden erklärt. [30])

Nicht so glimpflich verlief es mit Johann von Lon Herrn zu Heinsberg und Löwenberg und mit dem Junggrafen Gerhard von Sayn, welchen sich Graf Johann von Sayn und der Herzog von Burgund angeschlossen hatten: es war zum Ausbruch des Krieges gekommen. Die Parteien einigten sich jedoch im Juli 1404 zu einem Frieden auf ein Jahr und das Abkommen, welches alles Geschehene niederschlägt, zeigt, daß der Kampf unentschieden geblieben. [31])

In der Nacht auf den 24. August 1404 gelang es, den Herzog zu befreien. Durch Gottes Hülfe, sagt er in einem Schreiben an den Sohn Gerhard, Domprobst zu Cöln. [32])

Nach seiner Einkerkerung hatte die Herzogin sofort ihren Bruder, den König Ruprecht aufgesucht und den Prozeß des Hofrichters gegen den Sohn veranlaßt, der begreiflich auf die ergangenen Vorladungen nicht erschien. Bedenklicher ward ihm die jetzige Befreiung des Vaters. Er suchte also zunächst sich der Landes-Ritterschaft zu versichern, was er durch Angelobung der ausgedehntesten Freiheiten erreichte. In dieser ersten Urkunde ihrer Privilegien erklärt er als altes Recht derselben Schatzfrei-

heit ihrer Halbwinner, freie Benutzung ihrer Wälder, Zollfreiheit ihres Holzes und ihrer Kohlen, freies Gemahl ihrer Lehnsleute und Pächter auf ihren Mühlen und den Gebrauch der Schlösser und Schiffanstalten des Landes gegen ihre Feinde, wenn sie sich zuvor zum gütlichen Austrage erboten. [33])

Man rüstete sich also von beiden Seiten. Der Herzog und die Söhne Wilhelm und Gerhard erweiterten dem Johann Herrn von Heinsberg und Löwenberg und dem Junggrafen Gerhard von Sayn die Pfandschaft an Blankenberg und Siegburg, jenem bis zu 60,000, diesem bis zu 18,000 Gulden, unter der Bedingung, dem Sohne Adolph und der Ritterschaft von Berg Fehde anzukündigen. [34]) Dann setzten sie sich mit dem Grafen Adolph von Cleve und Mark in die freundschaftlichste Beziehung und der Sohn Wilhelm schloß mit demselben ein Hülfsbündniß gegen den Bruder Adolph. [35])

Dieser hatte dagegen den Grafen Wilhelm von Limburg Herrn zu Broich zu seinem Edelmann und Helfer gegen den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Paderborn und Münster angeworben. [36]) Junggraf Gerhard von Sayn, den er ebenfalls zu seinem Edelmann mit einem Lehen von 100 Goldschilden gemacht, hatte sich mit ihm wieder verständigt. [36])

Mit dem Grafen Adolph von Cleve und Mark hatte die Fehde sich bereits eröffnet; [38]) die Achterklärung Adolphs von Berg war am 15. Mai 1405 erfolgt [39]) und bald nachher zu Neuß und Cöln öffentlich angeheftet worden. [40]) Da vermochte das Herz des alten frommen Vaters nicht länger zu widerstehen. Er entschloß sich, die erlittene Kränkung zu verschmerzen und sein gutes Recht zu opfern, um den langen Drangsalen im Schooße der Familie ein Ziel zu setzen. Im Beisein und gewiß auch auf Zureden des Sohnes Wilhelm, der Grafen von Cleve, Sayn und Waldeck, der Herren Johann von Wildenburg, Eberhard von Limburg und eines Theiles der Ritterschaft schloß ein Vergleich vom 2. Juli 1405 endgültig den Frieden zwischen Vater und Sohn. Der Herzog behielt Düsseldorf mit dem Schlosse und Zolle, in der Ausdehnung, welche er dem Stadtbezirke gegeben, und mit den beiden Höfen Holthausen und Pempelfort; ferner

das Amt Monheim mit dem Hause Benrath, den Forst mit dem Amte Miseloe, das Schloß Lülsdorf mit der Veste Porz, die Kirchspiele Merheim, Flittard und Bocheim mit Mülheim. Alle übrigen Landestheile überließ er dem Sohne Adolph, welcher dem Vater eine jährliche Rente von 650 Gulden aus dem Amte Mettmann verabreichen, den ausschließlichen Bezug der Grüte, oder des Hopfens von Düsseldorf aus durch das ganze Land aufrecht erhalten und nach dem Tode des Vaters dessen Landesantheil antreten sollte, vorbehaltlich den Brüdern, was ihnen davon gebühre.[41])

Gleichzeitig verbriefte der Jungherzog die Sühne, die er Tages vorher mit dem Grafen von Cleve und Mark abgeredet. Er zahlte 3000 Gulden, wofür dieser die Gefangenen ohne weitere Schatzung seinerseits entließ.[42]) Schwieriger blieb die Ausgleichung mit dem Erzbischofe und der Stadt Cöln, welche auch den Herrn von Heinsberg vertraten. Bedenkt man das Fehdewesen dieser Zeit, das überall von Gewaltthat im Einzelnen, von Fangen, Rauben, Brennen und Beschädigen begleitet war, so erklärt es sich, daß eine Abwickelung der desfälligen Ansprüche das Ziel der Aussöhnung nicht zu erreichen pflegte, daß der Knoten durchschnitten werden mußte. In dieser Ansicht bestimmten denn auch am 23. März 1406 die Schiedsfreunde, worauf man endlich sich berufen, gegenseitigen Verzicht auf allen Schadensersatz und freie Entlassung aller Gefangenen. Der Streit wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit soll auf dem Rechtswege entschieden, die Zollfreiheit der Cölner im Herzogthum Berg gehandhabt, die dem Herrn von Heinsberg ausgestellten Pfandbriefe auf Blankenberg und Siegburg aufrecht erhalten werden; der Jungherzog erhält Solingen zurück und wird Edelbürger von Cöln.[43])

Mit Johann Herrn von Heinsberg kam es aber noch nicht auf's Reine. Der Jungherzog hatte sich zwar verpflichtet, jene Uebereinkunft bestätigen zu wollen, welche der Vater und die Brüder am 8. October 1404 mit demselben geschlossen; allein darin war die auf Blankenberg versicherte Entschädigung wegen der Niederlage vor Cleve von 52,000 auf 60,000 Gulden erhöht, der Herr von Heinsberg war ermächtigt, auch die Entschädigungs-

summe des Junggrafen Gerhard von Sayn ankaufen zu dürfen, und dagegen hatte er es übernommen, feindlich gegen Adolph, mit dem er doch damals im Bündnisse stand, oder mindestens gegen die Ritterschaft von Berg aufzutreten. Vielleicht jetzt erst hatte dieser den besonderen Inhalt der Urkunde kennen gelernt und eben so sehr es von sich gewiesen, dem Streben des Heinsbergischen Hauses nach dem völligen Wiederbesitz von Blankenberg die Hand zu bieten, als es ihm unwürdig erschienen, einem Vertrage unter jenen Vorgängen sein Siegel aufzudrücken. Daran knüpfte sich neue Fehde, worin Johann von Heinsberg und Gerhard von Sayn vor Bensberg eine Niederlage erlitten. Jetzt mußten sie nachgiebiger werden. Johann ließ von seiner Pfandsumme 23,500 und Gerhard 2,500 Gulden schwinden, ein Drittel der Gefälle von Blankenberg blieb dem Jungherzoge frei und vorbehalten und an Siegburg wurde dem Herrn von Heinsberg nur der Mitbesitz und nur auf seine Lebenszeit zugestanden. So schlossen sie am 27. Juni 1407 die Sühne.[44])

Unterdessen war unser Herzog wohl wieder auf seinem Lieblingssitze, in der Stadt, die er emporgehoben, nah der Collegiatkirche, die er so glänzend ausgestattet und an der sein frommes Gemüth hing. Allein seine Hand war gelähmt, auf den Grundlagen, die er geschaffen, weiter zu bauen. Die Aufrechthaltung seiner Zölle zu Düsseldorf und Kaiserswerth gegen die wieder erwachte Eifersucht von Cöln[45]) dankte er dem Zufalle, daß sein Schwager Ruprecht den Königs-Thron bestiegen; er hatte aber oberhalb das ganze Cölnische Stiftsgebiet und unterhalb Cleve und Mark mit den Vogteischaften zollfrei erklären müssen. Der Tiefgebeugte sah sich kurz vor seinem Ende genöthigt, zu erklären, daß der Neffe, Graf Adolph von Cleve und Mark aus reiner Güte ihm auf Lebenszeit gestattet, von dessen Unterthanen zu Düsseldorf Zoll erheben zu dürfen, um darin eine Hülfe in seinem Tischbedarf zu finden.[46]) Er starb den 25. Juni 1408 und erhielt seine Ruhestätte in der Gruft, die er der Mutter in der Kirche zu Düsseldorf am Petri-Altar errichtet.



# Noten.

(S. die Bemerkung zu den Noten III. 99 dieser Schrift.)

§. 25. — [1]) Die Brabantschen Chronisten sind von ihrem Helden, dem Herzoge Johann so sehr erfüllt, daß sie ihm und seinem Heere ausschließlich den Lorber des Tages von Worringen zutheilen. So berichten sie denn auch, daß der Herzog nach beendigtem Kampfe das Schloß Worringen zerstört habe. Der neueste Biograph desselben, Professor Stallaert in dem Werke: Geschiedenis van Hertog Jan den Eersten van Braband, Brussel 1859, Seite 212. 213. 215, entscheidet sich zwar für die Angabe, daß der Herzog am Abend der Schlacht mit dem Probste von Aachen (also dem Grafen Walram von Jülich) sich nach Cöln eingeschifft; dennoch soll sein Heer vor dem Abzuge die Burg bis auf den Grund zerstört, erst am folgenden Tage an die Beerdigung seiner Todten gedacht und nun dieselben völlig ihrer Kleidung beraubt gefunden haben. Wie wäre dies möglich gewesen, wenn das Heer das Schlachtfeld nicht verlassen gehabt hätte? Die Zeugen des Ereignisses in unserer Urkunde II. 892 sagen ausdrücklich, daß die Cölner in der Belagerung von Worringen verharrend geblieben, bis die Burg ihnen übergeben worden. — [2]) Hübsch, Epigrammatographie, 2. Theil 14. Am Schlusse der Namen steht dort: Hec facta sunt sub Chunrado rege et Arnoldo archiepiscopo et Arnoldo preposito, also unter Arnold I. von Cöln. Die Inschrift tritt hiernach mit der Urkunde K. Friedrich's I. vom 14. Juni 1153 (I. 376) in Verbindung, worin der König in der Reichsversammlung zu Worms bekundete, daß Erzbischof Arnold II., noch als Domprobst, von seinem Vorgänger Arnold I. die Vogtei über Worringen,

welche demselben nach dem Tode des jüngern Grafen Gerhard von Jülich heimgefallen, für 100 Mark gekauft habe. Eben der Ansprüche des Hauses Jülich wegen ist wahrscheinlich damals diese feierliche Inschrift mit dem voranstehenden Kreuze als Huldigungs-Denkmal errichtet und darum jetzt im Triumphe entführt und zur Schau gestellt worden. — [3]) II 892. — [4]) II 154. — [5]) II. 854 in der Note. — [6]) II 342. — [7]) I. 319. — [8]) II. 32. — [9]) II. 371. — [10]) II. 376. 404. — [11]) II. 408. — [12]) Archiv für die Geschichte des Niederrheins, II. S. 340. — [13]) II. 892. — [14]) Ebendaselbst. — [15]) II. 689. — [16]) II. 865. — [17]) II. 869. — [18]) II. 866. — [19]) II. 867. — [20]) II. 868. — [21]) II. 892. — [22]) II. 870. — [23]) II. 871. — [24]) Kremer, Akadem. Beiträge III Nr. CLXXVII. — [25]) Chron. Colon. ap. Würdtwein, p. 336. — [26]) II. 872. 873. — [27]) Gesta Trevir. ap. Hontheim, 811. sqq. — [28]) II. 879. — [29]) II. 880. — [30]) II. 881. — [31]) II. 884. — [32]) II. 885 — [33]) Boehmer, Regesta, 135. — [34]) II. 826. — [35]) Jan, Brabantsche yesten, 672. — [36]) Chron. Sampetrinum ap. Mencken. Script. III. 297. — [37]) II, 893. 898. — [38]) Boehmer, Regesta, 149. — [39]) II. 849. — [40]) II. 908. — [41]) II. 849, in der Note. — [42]) II. 892. — [43]) Sabbato ante fest. b. Lucae ap. Dintheri Chron II. 445. — [44]) II. 895. — [45]) II. 907.

§. 26. — [1]) Levoldi a Northof, Catal. archiepiscopor. Colon, ap. Tross, p. 294. — [2]) Wie Boehmer, Regesta 161 gegen die Angabe der Chronisten, die den 24. Juni als Krönungstag bezeichnen, vermuthet. — [3]) Ebendaselbst nach den Daten der Urkunden. — [4]) II. 924. — [5]) Boehmer l. c. 164. — [6]) II. 931. 935. — [7]) II. 931. 935. — [8]) II. 932. — [9]) II. 934. — [10]) II. 937. — [11]) II. 938. — [12]) II. 940. — [13]) II. 935. — [14]) Boehmer, l. c. 173. — [15]) II. 945. — [16]) II. 947. — [17]) II. 944, — [18]) Original im Archive zu Düsseldorf. — [19]) Levoldi Chron. ap. Tross. 122. — [20]) L. c. — [21]) II. 950. — [22]) II. 952. — [23]) II. 953. — [24]) Levoldi Chron. 124, Schaten ad a. 1296. —

[25]) II. 956. 960. — [26]) II. 963. — [27]) II. 964. — [28]) Levoldi l. c. 126.

§. 27. — [1]) Dintheri Chron. — [2]) Levoldi Chron. 124. Der Chronist sagt daselbst in dem Catal. archiepisc. Colon. von Sifried: captus est a comite de Monte Adolpho, qui subvehi consuevit in curru. Die Stelle ist offenbar verderbt. Denn abgesehen davon, daß der Graf doch nicht im Wagen dem Heere nachgezogen, sondern ritterlich gekämpft hat; so hat es auch dem Verfasser dieses kurzen Katalogs nicht in den Sinn kommen können, statt in seiner Chronik, hier an der ungeeignetsten Stelle eine sonderbare Eigenschaft des Grafen von Berg berichten zu wollen. — Wie alles Uebrige, so muß auch diese Stelle sich auf den Erzbischof beziehen. Es wird zu lesen sein: qui eum vehi curavit in curru. — [3]) II. 968. — [4]) II. 987. 988. — [5]) II. 837. — [6]) Levoldi Chron. 127 und Catal. archiep. Col. 294. Bei dem umständlichen Berichte dieses Zeitgenossen muß die Angabe in den Annales Agrippin. bei Pertz, Monumenta, XVI. 737. „in die exaltationis s. Crucis" (14. September) eine Verwechselung mit inventionis (3. Mai) seyn, wodurch dann Levold's Angabe „in principio Maii" näher bestimmt würde. Beide Quellen sagen, daß das Interdict fortbestanden habe. — [6½]) IV. 678. — [7]) II. 980. — [8]) II. 983. — [9]) II. 985. — [10]) II. 987. — [10½]) Nach den Annales Agrippin. l. c. fand die Aufhebung des Interdicts auf Maria-Verkündigung (25. März, damaliger Jahranfang in der Diöcese Cöln) 1299 Statt, nachdem dasselbe 7 Jahre, 7 Monate und 10 Tage bestanden habe. Ernst, Chronologie hist. des archev. de Cologne in L'art de vérifier les dates, zählt mit Berufung auf das Chron. Colon. richtig vom August 1290 (in Folge des am 5. Juli 1290 stattgehabten Zeugenverhörs II. 892); um dann aber auf das Jahr 1299 zu kommen, nimmt er 8 Jahre als Dauer des Interdicts an. Offenbar ist aber die Aufhebung 1298 vor sich gegangen, was nicht nur die angegebene Dauer von 7 Jahren, sondern auch der Aufenthalt König Albrecht's zu

Cöln und die Bestätigung der städtischen Privilegien am 28. und 29. August 1298 beweisen. — [11]) II. 982. — [12]) Boehmer, Regesta, 191. — [13]) L. c. 193. — [14]) II. 992. — [15]) II. 993. 997. — [16]) II. 994. 995. — [17]) II. 996. 1000. 997. — [18]) II. 998. — [19]) II. 1008. — [20]) II. 998 in der Note. — [21]) II. 1001. 1002. 1003. — [22]) II. 1008. 1012. 1013. 1014. — [23]) II. 1007. — [24]) II. 1010. — [25]) II. 1017. — [26]) II. 1022. — [27]) II. 1019. 1023. — [28]) II. 1064. 1065. 1066. — [29]) II. 1026. 1027. — [30]) III. 93. dieser Zeitschrift. — [31]) II. 1028. — [32]) II. 1033. — [33]) II. 730. — [34]) II. 1035. 1036. — [35]) II. 1039. 1041. — [36]) II. 1042. — [37]) II. 1044. — [38]) II. 1043. — [39]) II. 1053. — [40]) II. 1058. — [41]) II. 1063. — [42]) Boehmer, Regesta, 223. — [43]) III 2. — [44]) III. 8. — [45]) Boehmer, Regesta, 225. — [46]) Levoldi Chron. 135. Urkunden hierüber liegen nicht vor, aber der Friedensschluß mit Albrecht, III. 21., und dessen spätere Urkunde III. 41. gedenken der Thatsachen. Das „Gluene" bei Levold ist in Gluele, Gleuel zu verbessern. — [47]) III. 20. — [48]) Scheint das „Novum castrum Hostadin" zu seyn, welches der Erzbischof also wiedererrichtet gehabt hätte. — [49]) Ein Beweis, daß die Erbfolge des Grafen von Hennegau in Holland und Seeland noch nicht vom Könige anerkannt war. — [50]) III. 22. — [51]) III. 21. — [52]) S. Beilage 1. Kaiserswerth wurde im Laufe der Zeit mehrmal verunterpfändet, zuletzt 1424 und 1440 an den Erzbischof Dieterich und das Domcapitel von Cöln. Der von Jülich am Ende des XVI. und im Anfange des XVIII. Jahrhunderts am Reichskammergerichte erhobene Einlöse-Prozeß veranlaßte Rechtserörterungen, welche mit urkundlichen Belegen in Druck erschienen. Keinerseits kannte man den Ursprung des Jülich'schen Pfandrechts. Erst nach der Herausgabe unsers Urkundenbuches sind die desfälligen Verleihungsbriefe in gleichzeitiger Abschrift im Archive des Domcapitels entdeckt worden, welche die bezogene Beilage mittheilt. — [53]) Günther, Cod. Dipl. III. Nr. 6. — [54]) III. 23. — [55]) III. 24. — [56]) III. 27. — [57]) III. 25. 26. — [58]) Levoldi Chron. 137. Urkundliche Quellen fehlen.

§. 28. — [1]) Levoldi Chron., 139. — [2]) II. 846. — [3]) II. 1059. 1060. 1061. Kremer, Akad. Beiträge III. 233. — [4]) Kremer, a. a. O. 236. 244. — [5]) III. 10. 28. — [6]) Gemäß des Epitaphiums bei Jongelini Notitia abbatiar. lib. 2. p. 32. — [7]) III. 46. — [8]) III, 41. 43. — [9]) III. 50. — [10]) III. 45. — [11]) III. 47. — [12]) III. 48. — [13]) III. 54. — [14]) III 57. — [15]) III. 60. — [16]) Levoldi Chron., 143. — [17]) III. 44. — [18]) III. 63. — [19]) III. 64. — [20]) III. 65. — [21]) Boehmer, Regesta, 375. — [22]) III. 68. — [23]) III. 80. — [24]) III. 75 76. — [25]) III. 81. 82. — [26]) Gesta Trevir. ap. Hontheim, 822. — [27]) III. 89. — [28]) III. 90. 92 93. — [29]) III. 91. — [30]) III. 115. — [31]) III. 125. — [32]) Teschenmacher, Annales, p. 232 hat irrig 1311. — [33]) III. 128. 129. — [34]) III. 130. — [35]) III. 131. — [36]) III. 133. — [37]) III. 136. — [38]) III. 137. — [39]) Dies beweisen die Stellen des Schiedsspruches III. 163: Vort up dat puynt, des unz here van Colne aenziet den greuen van Guylge, dat hie zu Vrankenvort mit em zur koeren nyet inreyt, spreghe wir, dat geyn man schuldig inis zu riden mit sime heren uysher lande, hee inmoege in suynderlighen mit verbuyntnisse gewisen, dat hie id schuldig si zu dune. Ferner: Vort up dat puynt, des sig der greue van Guylge beclait, dat unz here van Colne em ind sinen vruynden, du si zur koer ryden soylden des Roemsen koninges zu Vrankenvort, ir oueruart werde intgeen Zuydendorp; darup spreghe wir, as die vier raitluyde unz heren van Colne ind des greuen van Guylge van beiden siden eyndregtlichen gesproghen haint: dede unz here van Colne de schif an sime stade nemen, sig ind sine vruynt ouer zu voerne, dem greue ind sinen vrunden nyet z'ärgelist, dat hie niet misdaen inhait. — [40]) III. 138. 139. — [41]) III. 101. — [42]) III. 122. — [43]) III. 129. — [44]) III. 140. — [45]) III. 141. — [46]) III. 142. 143. — [47]) III. 144. 145. — [48]) II. 419. 685. — [49]) II. 1011. — [50]) III. 27. — [51]) III. 123. — [52]) III. 163. — [53]) III. 134. — [54]) III. 156. —

[55]) III. 167. — [56]) III. 159. — [57]) III. 168. — [58]) III. 170. — [59]) III. 168. — [60]) III. 176. 180. — [61]) III. 170. — [62]) III. 172. — [63]) III. 174. — [64]) III. 176. — [65]) III. 176, Note. 180. — [66]) III. 187. — [67]) III. 188. 192. — [69]) III. 193. — [70]) Levoldi Chron., 161. — [71]) III. 163. — [72]) III. 225. — [73]) III. 157. — [74]) Levoldi Chron., 161. — [75]) III. 205. — [76]) III. 209. — [77]) III. 62. — [78]) III. 199. — [79]) III. 226. — [80]) III. 234. — [81]) III. 220. — [82]) III. 230. Die Belehnung unter Gerhard s. bei Kremer, Akad. Beiträge, III. S. 144, wo der Tag feria quinta ante dominicam qua cantatur Letare iherusalem irrig als 8. statt 10. März aufgelöst ist. — [83]) III. 225. — [84]) Levoldi Chron., 171. — [85]) III. 233. — [86]) III. 236. — [87]) III. 215. — [88]) III. 224. — [89]) III. 231. — [90]) III. 244. — [91]) III. 248. — [92]) III. 258. — [93]) Levoldi Chron., 177: „Eodem anno (1331) circa festum Epiphanie Domini dom. Henricus de Verneborgh archiepiscopus Coloniensis moritur.“ Durch das Diöcesan-Statut von 1310 war der Jahranfang für die Zukunft auf den 25. December festgesetzt. Der Erzbischof datirte daher seine beiden Urkunden über das Judengeleit auf den 28. und 29. December 1331, während er in der erstern sagt, daß die bewilligten zehn Geleitsjahre mit dem künftigen zweiten Februar 1331 anheben sollen. Dieterich Luf von Cleve verbriefte ihm den Empfang des Restes der Kaufschillinge von 9030 Mark unter dem 16. November 1331 (III. 192 in der Note.) Der Erzbischof hat also das Jahr 1331, welches damals in der Diöcese Cöln am 25. December 1330 nach unserer Zählung seinen Anfang genommen, durchlebt und Levold hat seiner Angabe den alten Kalender zu Grunde gelegt, wonach das Jahr 1331 bis zum 25. März, oder auch bis Ostern 1332 (nach unserer Zählung) lief, den Dreikönigentag also in sich faßte.

§. 30. — [1]) Kremer, Akad. Beiträge, III. Seite 130—144 theilt das Verzeichniß mit. — [2]) Ebendaselbst S. 104 die Stammtafel. — [3]) III. 161. — [4]) III. 137. — [5]) III. 253. — [6]) III. 239. — [7]) In den Archiven der Erzbischöfe und des

Domcapitels von Cöln zeigt sich keine Spur, daß das Capitel ihn gewählt, oder irgend einen Schritt für ihn gethan habe. Der Zeitgenosse Levold bemerkt in seinem Kataloge der Erzbischöfe von Cöln bei allen Vorgängern Walram's seit Conrad von Hostaden electus est, oder eligitur, von ihm heißt es aber: Quinquagesimus quintus, Dominus Walramus, prepositus Leodiensis, frater marchionis Juliacensis, ipso marchione in curia apud papam hoc procurante succedit. — [8]) III. 278 in der Note. — [9]) Seibertz, Urkundenb. des Herzogth. Westfalen, II. Nr. 636. — [9½]) III. 260. 263. — [10]) III. 264. — [11]) III. 278. 280. — [12]) III. 279. und Beilage 3. — [13]) III. 291. — [14]) III. 306. — [15]) Ebendaselbst in der Note. — [16]) III. 307. — [17]) Die Quellen bei Boehmer, Regesta, Ludwig der Baier, Nr. 1702. 1798. — [18]) Ebendaselbst Nr. 1841. — [19]) III. 338. — [20]) III. 304, wo irrig das Jahr 1336 statt 1337 angegeben ist. — [21]) III. 333. — [22]) III. 311. 326. — [23]) III. 332. — [24]) III. 349.

§. 31. — [1]) III. 290. — [2]) III. 298. — [3]) III. 309. 320. — [4]) III. 350. 356. 379. 365. — [5]) III. 371. — [6]) III. 377. 380. 381. — [7]) III. 390. 395. — [8]) III. 301. [9]) III. 319. — [10]) III. 363. — [11]) Seibertz, Urkundenb. II. Nr. 642. — [12]) III. 344. — [13]) III. 319. — [14]) III. 400. — [15]) Seibertz, a. a. O. Nr. 691. — [16]) Ebendaselbst Nr. 666. Die ohne Angabe einer Quelle bei Kleinsorgen, Kirchengeschichte, II. 229 vorkommende Nachricht, daß Erzbischof Walram den Grafen Godfried von Arnsberg im Jahre 1339 zum Marschall von Westphalen ernannt habe, ist gewiß irrig. In keiner Urkunde führt er diese Bezeichnung; spricht vielmehr in der Sühne vom 22. Juni 1341 (III. 363.) von dem Marschalle von Westphalen als von einer dritten Person. Wir müssen unserm Erzbischofe die Staats-Klugheit zutrauen, daß er zur Aufrechthaltung seiner dortigen Hoheitsrechte nicht einen natürlichen Gegner derselben, zumal nach der Anmaßung in der Belehnung, gewählt haben werde. — [17]) Levoldi Chron., 163. [18]) III. 407. — [19]) Seibertz, a. a. O. Nr. 686. 688. —

[20]) III. 405. — [21]) III. 409. — [22]) III. 426. Im Uebrigen bei Levold 193. — [23]) III. 418. — [24]) Levoldi Chron., 194. — [25]) III. 426. — [26]) III. 295. 370. — [27]) III. 416. 422. 427. — [28]) III. 432. — [29]) III. 435. 445. 446. 447. — [30]) Levoldi Chron., 201. — [31]) III. 450. — [32]) III. 453. 454. 455. — [33]) III. 466. — [34]) III. 467. 468. 469. 470. — [35]) III. 471. — [36]) III. 478. — [37]) III. 474. — [38]) III. 480. — [39]) III. 484. — [40]) III. 487. — [41]) Levoldi Chron., 203. sagt, daß der Erzbischof zu Paris gestorben, gibt aber den Tag nicht an. Bisher wurde irrig der 15. August genannt. — [42]) III. 489.

§. 32. — [1]) Lamey, Gesch. von Ravensberg, Urkunde CXVIII. — [2]) III. 435. — [3]) Lamey a. a. O., Urkunde CXXVIII. — [4]) III. 439. — [5]) III. 456. — [6]) Archiv für die Gesch. des Niederrheins, III. 128. — [7]) III. 460. — [8]) Das Mspt. Averdorpiense vel Honselariense berichtet zwar, der Markgraf sey von den Söhnen im J. 1350 bis in das folgende Jahr in Haft gehalten worden, allein die Urkunden III. 478. 480. lassen solche Folgerung nicht zu und die genannten Jahre bezeichnen schon die Angabe als eine sagenhafte Uebertreibung. [9]) III. 230. 243. 246. 262. — [10]) III. 266. 275. 313. 316. 318. 335. 339. — [11]) III. 389. — [12]) III. 464. — [13]) III. 478. 479. — [14]) III. 480. — [15]) III. 485. — [16]) III. 487. — [17]) III. 472. 474.

§. 33. — [1]) III. 422 in der Note. — [2]) III. 279 in der Note. — [3]) III. 489 in der Note. — [4]) III. 258. — [5]) III. 489. 508. — [6]) III. 490. — [7]) III. 493. — [8]) III. 496. — [9]) III. 498. — [10]) III. 502. — [11]) III. 503. — [12]) III. 500. — [13]) III. 506 und Note. — [14]) III. 509. — [15]) III. 518. — [16]) III. 522. — [17]) III. 534. — [18]) III. 540. — [19]) Levoldi Chron., 207. 209. — [20]) Ebendaselbst. — [21]) III. 537. — [22]) Levoldi Chron l. c. — [23]) III. 491. — [24]) III. 527. 591. — [25]) III. 530. — [26]) III. 538. — [27]) III. 546. — [28]) III. 550. — [29]) III. 551. — [30]) III. 566. Note. — [31]) III. 558. — [32]) III. 615. — [33]) III. 656. [34]) III. 562. — [35]) III. 563. — [36]) III. 565. — [37]) Le-

voldi Chron. 209. sqq. — [38]) III. 566. — [39]) III. 574. [40]) III. 576. — [41]) III. 586. — [42]) III. 580. — [43]) III. 589. — [44]) III. 591. — [45]) III. 592. — [46]) III. 593. — [47]) III. 595. — [48]) III. 598. — [49]) III. 611. — [50]) III. 612. — [51]) III. 627.

§. 34. — [1]) III. 548. — [2]) III. 582. — [3]) III. 596. — [4]) III. 567. — [5]) III. 549. — [6]) Butkens, Trophées de Brabant, I. 483, sqq. — [7]) III. 549. — [8]) III. 617. — [9]) III. 621. — [10]) III. 652. — [11]) Butkens, l. c. — [12]) III. 657. — [13]) Urkunde im Archiv. — [14]) III. 645. — [15]) III. 671. — [16]) III. 672. — [17]) III. 673. — [18]) III. 673 in der Note. — [19]) III. 633. — [20]) III. 683. — [21]) III. 692. 693. — [22]) Butkens, l. c. 489, sqq. — [23]) III. 722. 723. 724. 725. 726. — [24]) III. 689. und Note.

§. 35. — [1]) Der Vater war schon 1336 vermählt. — [2]) III. 757. — [3]) III. 607. — [4]) Lamey, Gesch. von Ravensberg, 68. — [5]) III. 626. — [6]) III. 608. — [7]) III. 634. — [8]) III. 637. — [9]) III. 642. — [10]) III. 647. — [11]) III. 639. — [12]) Beilage 4. — [13]) Dieselbe Beilage. — [14]) III. 684. — [15]) III. 702. — [16]) III. 756. — [17]) III. 755. — [18]) III. 777. — [19]) III. 778. — [20]) Archiv für die Gesch. des Niederrh. II. 185 — [21]) III. 752. — [22]) III. 766. — [23]) III. 728. 729. — [24]) III. 720. 746. 749. 750 u. ff. — — [25]) III. 738. 742. 743. Vergl. Archiv f. d. Gesch. des Niederrh. II. 340. — [26]) III. 760. 761. — [27]) III. 782. 783. — [28]) III. 784. 789. 790. 792. — [29]) III. 783. — [30]) III. 794. — [31]) III. 803. — [32]) III. 806. — [33]) III. 832. — [34]) III. 848.

§. 36. — [1]) III. 62. — [2]) III. 199. — [3]) III. 361. — [4]) III. 62, Note. — [5]) III. 681. — [6]) Beilage 5. — [7]) Beilage 6. — [8]) III. 412. — [9]) III. 756. — [10]) III. 806. — [11]) III. 824. — [12]) III. 833. — [13]) III. 796. — [14]) Beilage 7. — [15]) Beilage 2. — [16]) III. 849. — [17]) III. 854. 855. 861. 865. — [18]) III. 873. — [19]) III. 872, Note. [20]) Sie ward nach und nach fürstlicherseits zu öffentlichen Zwecken verwandt, indem die Gebäude der Gemälde-Gallerie,

des Rathhauses, der s. g. alten Canzlei, des Komödien-, Ball- und Grupello'schen Hauses, des Zollthores und Parlaments darauf errichtet und der noch übrig gebliebene Garten mit der Orangerie in die gleichnamige, die Citadelle- und Bäckerstraße umgewandelt worden. — [21]) III. 878. 880. — [22]) III. 901 und Note. — [23]) III. 912. — [24]) III. 902 903. 904. 905. — [25]) III. 948 in der Note. — [26]) III. 948. [27]) III. 900 und 901 in der Note, wo der Herzog sagt, daß ihm die Klageschrift »zu Duysseldorp up unse huyss« zugestellt werden soll. — [28]) III. 962. — [29]) III. 971. — [30]) III. 1007. — [31]) III. 972. 979. — [32]) Die Stelle lautet: Jn demselben Jar (1394) gieng der Ablaß und Römerfarth an zu Düsseldorf, das da liegt im Niederland und ist des Hertzogen von dem Berg. Und war das von Gnaden Bonifacius IX. Pabst zu Rom. Und ward in derselben da gestift ein Canonicat von neuen, und das war von dem großen Zulauff, der da war. Auch gieng dieselbige Gnad und Gratien zu Cölln an, die währete ein ganzes Jahr. S. die Limburger Chronik, herausgeg. von C. D. Vogel. 8. Marburg 1828, S. 119. — [33]) III. 1001. — [34]) III. 1009. — [35]) III. 1014.

§. 37. — [1]) III. 452. — [2]) III. 631. — [3]) Levoldi Chron., 122. — [4]) III. 646 Jn dem zweiten Bande der Annales Hirsaugienses des Abtes Tritheim, Seite 249, findet sich ein grelles Urtheil über den Grafen Adolph. Es ist schon mehrfach in seinen stechendsten Worten und ohne Würdigung dieser Quelle hervorgehoben worden. Tritheim schrieb diese Annalen 1514, also 150 Jahre nach der Begebenheit und nennt keinen Gewährsmann. Sie wimmeln von Jrrthümern und gefallen sich besonders in märchenhaften Sagen. Man sehe z. B., was dort Seite 64 von Erzbischof Sifried's Gefangenschaft nach der Worringer Schlacht erzählt wird. Die Stelle, die wir im Auge haben, lautet vollständig: MCCCLXIV. Anno Wignandi abbatis v., indict. Romanorum secunda, Adolphus Coloniensium archiepiscopus accusatus coram Rom. pontifice Urbano V., quod res ecclesiasticas male dis-

pensaret, ac turpiter consumeret, ad eius audientiam citatus est. Erat autem iuvenis petulans atque lascivus, cui nec aetas, nec mores ad Pontificatum aliquod ministrabant suffragium. Citatus igitur ad curiam summi Pontificis noluit defensionis aliquem subire laborem et ideo Pontificatum (non vi, neque metu, sed amore unius puellae, ut dicebatur, sororis comitis de Monte, cum qua se comitatum Clivensem accepturum sperabat) in manus Papae libere ac spontanea voluntate resignavit. Resignatione Pontificatus solemniter facta, puellam memoratam duxit uxorem et cum ea comitatum de Clivis, quemadmodum speraverat, obtinuit.

Nun wissen wir, daß Adolph nicht nach seiner Resignation 1364, sondern fünf Jahre später sich mit der Schwester des Grafen Wilhelm von Berg vermählt hat, daß er damals schon Graf von Cleve war und diese Grafschaft mit seiner Braut nicht erhalten hat, noch erhalten konnte. Ebenso ist die Vorladung vor den Pabst mindestens sehr zweifelhaft. Indessen kann jene Angabe auch nicht völlig aus der Luft gegriffen seyn. In dem sittlichen Charakter des Grafen, der sieben Jahre Bischof war, ohne sich zum Empfange der Weihen entschließen zu können, findet sie allerdings einen Anhalt. Sollte nicht eine Verwechselung der spätern Gemahlin mit der Gräfin Mechthild zu Grunde liegen? — 5) III. 654. 737. — 6) III. 682. — 7) III. 691. — 8) III. 696. — 9) III. 703. — 10) III. 807. — 11) III. 716. — 12) III. 735. — 13) III. 755. — 14) III. 834. — 15) III. 798. — 16) III. 810. 811. — 17) III. 854. 855. — 18) III. 892. — 19) III. 965. — 20) III. 968. — 21) III. 791. — 22) I. 205. — 23) III. 872. — 24) III. 898. — 25) III. 910. 912. — 26) III. 921. — 27) III. 940. — 28) III. 649. — 29) III. 763. — 30) III. 846. — 31) III. 963. — 32) III. 976. — 33) III. 995. — 34) III. 1004. 1005. — 35) III. 1019. — 36) Die Nachricht über den Hergang, welche aus dem Cleve'schen Archive zu III. 1031, Seite 918 mitgetheilt worden, hebt mit einer zwiefachen Unwahrheit an, um sogleich

für die Beurtheilung des Streites vom rechtlichen Standpunkte für das Haus Cleve günstiger zu stimmen. Es heißt dort, Graf Engelbert habe seine Tochter Margaretha mit jenen 2400 Gulden aus dem Zolle zu Kaiserswerth ausgesteuert und ihr Gemahl Philipp von Falkenstein habe diese Rente 1395 nach dem kinderlosen Tode der Margaretha dem Herzoge Wilhelm verkauft. Wir wissen aber urkundlich, daß sie ohne Erbverzicht auf die Lande des Vaters und ohne Aussteuer, welche einen Erbverzicht in sich schließt, vermählt worden und daß der Vater die Rente bis zu seinem Tode bezogen hat; wir wissen, daß 1395 beide Gatten dieselbe als mütterliches Erbe der Margaretha dem Herzoge verkauft haben.

Die Nachricht fährt fort: Da nun die Grafen Adolph und Dieterich die Zahlung der Rente gefordert, sey der Herzog unversehens (de improviso) in das Cleve'sche eingefallen und bis Cleverhamm vorgedrungen, wo die beiden Grafen mit den in der Eile (subito) gesammelten Vasallen von Cleve aus dem Feinde entgegen gerückt und nach einem mehrstündigen zweifelhaften und erbitterten Kampfe den Herzog und sein Heer gefangen genommen.

Ganz anders lautet, was dort aus einem andern Manuscripte ausgehoben ist: Graf Adolph habe dem Bruder seine Gefahr gemeldet und ihn um Hülfe angerufen; dieser sey, mit Zurücklassung seiner Hauptmacht herbei geeilt; dann seyen beide dem bis zu den Pforten von Cleve vorgedrungenen Herzoge entgegen geschritten, hätten aber, die Flucht ergreifend sich zurückziehen müssen; worauf der Sieger sein Heer auseinander treten lassen, das nun, von den über den Rhein nachrückenden Märkischen Schaaren plötzlich angegriffen, da es sich nicht habe sammeln können, bis auf den letzten Mann gefangen, oder vernichtet worden.

Bedenken wir nun, daß der Herzog seit einem Jahre vorher namentlich durch Anwerbung von Kampfgenossen auf der Grenze der Grafschaft Mark und gegen den Grafen Dieterich, mit dem der Streit bestand, gerüstet: was sollen wir denn von einem Berichte halten, wonach derselbe unversehens den

Feldzug angetreten, Graf Dieterich von der Bewegung nichts gewußt, als Helfer des Bruders herbeigerufen wird, aber seine Hauptschaaren zurückläßt; was von dem Herzoge denken, der den Feind bis hinter die Mauern von Cleve zurückdrängt und dann, statt dieses Hauptquartier des Feindes zu belagern, bei völlig unentschiedener Sache sein Heer auseinander treten läßt; was von einer mehrstündigen Schlacht, die, wie unsere Urkunden es dringend wahrscheinlich machen, kein Leben eines namhaften Mannes gekostet hat!

Gert von der Schüren, der in der Vorrede sagt, Herzog Johann von Cleve habe ihm die Abfassung einer Chronik, aber keiner Reimchronik aufgetragen, um nicht auf Kosten der Wahrheit Verse zu machen, bemerkt, daß zu seiner Zeit (in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts) keine unverstümmelte Cleve'sche Chronik vorhanden gewesen und daß er aus Schriften, Registern, Briefen, Karten und Rechnungen des Archivs geschöpft habe. Was berichtet er nun von jenem Kampfe? Zwischen dem Herzoge Wilhelm und dem Grafen Dieterich von der Mark sey es zu Fehde und Krieg gekommen und Graf Adolph sey Helfer des Bruders geworden. Der Herzog habe das Cleve'sche Land mit Rauben, Brennen und Fangen (nach allgemeiner Kriegssitte jener Zeit) durchzogen; dann seyen die Grafen Adolph und Dieterich bis Kellen entgegen gerückt, wo von beiden Seiten trefflich gestritten worden, bis Gott den Cleve-Märkischen Herren den Sieg verliehen. Mehr wußte der Archivar nicht anzuführen. Von den Gefangenen hatte er Kunde, aber von Getödteten, was zu erwähnen und zu beklagen der fromme Mann nicht unterlassen haben würde, sagt er kein Wort, er hatte davon nirgend Meldung gefunden.

§. 38. — 1) III 1030. — 2) III. 1931. — 3) III 960. — 4) III. 1015. — 5) III. 1032. — 6) III 1033. — 7) III. 1039. — 8) III. 1056 und Note. — 9) III. 1040. — 10) III. 1055. — 11) III. 1063. — 12) III. 1050. — 13) III. 1036. — 14) III. 1043. — 15) III. 669. 686. 1022. Gert von der Schüren, S. 150, wo das Jahr 1399 irrig 1398 angegeben

ist. — [16]) III. 1071. — [17]) III. 1044. — [18]) III. 1052. — [19]) III. 1059. — [20]) III. 1054. — [21]) III. 1065. – [22]) III. 1071. — [23]) III. 1080. — [24]) IV. 2. — [25]) IV. 7. 11. Die Koelhoff'sche Chronik von Cöln berichtet auf den 15. Mai 1398 die Eroberung von Beyenburg durch Adolph von Berg, wo der Druckfehler „Wyenburg" steht. — [26]) Nachricht in Redinghoven's Manuscripten. — [27]) Den Vater „upgehalden", heißt es sehr fein in der Urkunde. — [28]) IV. 24. — [29]) Beilage 8. — [30]) IV. 24. — [31]) IV. 26. — [32]) Wie Redinghoven aus diesen, jetzt fehlenden Schreiben anführt. Die Koelhoff'sche Chronik, welche das Schloß Burg als den Ort seiner Gefangenschaft nennt, erzählt, Heinrich von Oyr, Rath des Erzbischofs Friedrich habe, da er mit dem Jungherzoge Adolph wegen einer Forderung in Feindschaft gestanden, mittels eines Nachschlüssels das Gefängniß geöffnet, den Herzog nach Zons geleitet, wo er von dem Erzbischofe empfangen und nach Cöln gebracht worden. Ein Heidenrich von Ore erscheint in dem Bündnisse gegen den Jungherzog und in der Sühne zwischen Vater und Sohn, so wie mit Adolph von Cleve IV. 33. 34. 38. 39. — [33]) IV. 27. — [34]) IV. 28. — [35]) IV. 33. 34. — [36]) IV. 30. — [37]) IV. 31. — [38]) IV. 39. — [39]) IV. 37. — [40]) Koelhoff'sche Chronik. — [41]) IV. 38. — [42]) IV. 39. — [43]) IV. 45. — [44]) IV. 47. — [45]) III. 1064. — [46]) IV. 52.

## Beilage 1.

**König Albrecht gestattet dem Grafen Gerhard von Jülich, den ihm verliehenen Zoll zu Rheineck, wenn er dort behindert werden möchte, zu Breisig, oder zu Königswinter zu erheben; befiehlt dem Ludolph v. Dyck, dem Grafen das Schloß Kaiserswerth zu überweisen, so bald derselbe 12000 Mark gezahlt, oder dafür Sicherheit geleistet; schärft dem Ludolph ein, die Verabredung wegen dieser Ueberlieferung genau zu befolgen. — 1302, den 12. November.**

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus Spectabili viro Gerardo comiti Juliacensi, aduocato prouinciali, fideli suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Tuis semper intendere profectibus cupientes tibi presentium duximus concedendum, ut thelonium quod dudum tibi apud Rineckin, sicut in aliis nostris declaratur litteris, colligendum indulsimus, si forsitan impedimentum haberes ibidem, possis apud Briseke vel Keyserswintere eodem modo recipere sicut istinc, ita tamen quod dum in uno premissorum locorum thelonium iam dictum percipis, in locis aliis recipere non presumas. Harum litterarum testimonio sigillo nostro regio munitarum.

Datum Colonie anno domini MCCC secundo, in crastino beati Martini, indictione prima, regni vero nostri anno quinto.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus Honorabili viro Ludolpho de Dicka, canonico ecclesie Coloniensis, deuoto suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Volumus deuotioni tue (committere) mandantes firmiter et precise, quatenus viro spectabili Gerardo comiti Juliacensi, aduocato prouinciali, fideli nostro dilecto castrum in Werda non omittas nostro nomine assignare, statim postquam idem tibi de duodecim milibus marcarum pagamenti Coloniensis satisfecerit vel pro eisdem duodecim milibus sufficientem tibi prestiterit cautionem.

Datum Colonie anno domini MCCC secundo, II. ydus Nouembris, indictione prima, regni vero nostri anno quinto.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus Honorabili viro Ludolpho de Dicka, canonico ecclesie Coloniensis, deuoto suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Deuotioni tue districte committimus et mandantes, quatenus contra pacta et statuta super assignatione castri Werdensis inter nos et te mediantibus consiliariis nostris amicis tuis, videlicet viris nobilibus Euerardi comitis de Marka, Johanne domino de Kuc et religioso viro fratre Bertoldo de Geppensteyn tractatoribus ordinata non venias, sed ea studeas inviolabiliter obseruare, nam secus faciendo gratiam nostram offenderes et nichilominus vir spectabilis Gerardus comes Juliacensis, aduocatus prouincialis, fidelis noster dilectus ad seruandum ordinationem huiusmodi de nostro mandato te viis et modis oportunis inducere tenebitur et artare.

Datum Colonie, II. idus Nouembris, regni nostri anno quinto.

## Beilage 2.

Haick von Flingern trägt sein Mühlenfeld bei seiner Mühle von Düsseldorf dem Grafen Reinald von Geldern und Zütphen zu Mannlehn auf. — 1335, den 17. October.[1])

Ick Haych van Vlyngeren doe kondt allen den die desen brief aensien off hoeren lesen, dat ick myt verhengenisse ende myt willen Aleyts myns eligen wyffs ende mynre kynder byn komen voer eersame lude here Henrick van Graesscap een ritter ende amptman myns heren here Adolph greve van den Berghe ende die

[1]) Aus dem Cartular des Herzogthums Geldern, genannt het oudste Register, Nr. 194.

burghermeysteren ind die stat gemeynlic van Duseldorp, ind haen myn eyghen goet, aen allen dat id kerckreit gheyt,[2]) geheiten dat moelenvelt dat ghelegen is by mynre moelen buten Dusseldorp, soe wie dat ghelegen is te velde, te acker, te water ende to weyden ind in allen den recht alss it leecht, verbonden eynen groten heren here Reynalt greve van Gelren ende van Zutphen, want hy mer gegeven haidt ende betzailt sestzich march brabansh pennynghen, drie haller voer eynen pennynck getzalt, die ick bekenne dat ick van eme ontfangen heb, alse dat ick ende myne erven dat voirscreven goet van demselven heren den greve van Gelren ende van Zutphen ind van synen nacomelyngen erfflichen haven ende halden soelen to mansleen. Ind in orkonde des haen myn ingeseghell aen desen brieff gehanghen ende hain gebeden here Henrick van Graesschap den amptmann ind die gemeyn stat Duseldorp die voirscreven syn, dat sy hoer ingeseghell aen desen brieff hanghen in merre urkund der waerheit, want sy weten dat dat voirspraken goet wail goet pant is voer tsestich march brabansch. Ende wir Henrich van Graescap een riddere amptman des greven van den Berghe ende die gemeyn stat van Dusseldorp van beden des voirscreven Haychs, die in onser antwerden hait ghegeert die voirscreven punten vaiz toe syn, hain unse ingesegell aen desen brieff gehanghen. Die is gescreven ende gegeven doe men screeff den jaere onss heren M. CCC. in deme XXXV. jaere an sunte Lucas avonde des h. ewangelisten.

---

[2]) Eigen, also frei, mit Ausnahme, daß es Kirchrecht, d. h. Zehnten gibt.

## Beilage 3.

Die Erzbischöfe Walram v. Cöln, Heinrich v. Mainz und Balduin v. Trier verbünden sich auf Lebenszeit zum Schutze des Kaufmanns und Pilgers auf dem Rhein und auf der Landstraße. — 1339, den 19. April.[1])

Wir Walraven von gots gnaden der heiliger kirchgin von Colne ertzebischof, des heyligin roymschen richgis uver berch ertzecanceler dun kunt allen luten unde bekennen uffenliche an diesem brieve, daz wir umb unser und unsers stiftes und des landes noit gemenliche beste eyndrechtich worden sin und uns virbundin han zu den erwirdigen in gote vatern hern Henrich ertzebischof zu Mentze und hern Baldewine ertzebischove zu Triere und sie sich wider zu uns unser drier lebetage, als her nah geschriebin stet. Zu den ersten sollen wir und unser ieglicher in sime lande den koufman und den pilegryn schirmen und behuten uff deme Rine und uff den Strazen und in unser moge nah unser macht zu yren noyden, rechten und bescheidenheit nah gewonlichen, mogelichen und redelichen sachen ane argelist; vort sollen wir nit gestaden, daz den vorgenannten heren von Mentze und von Triere kein schade adir leyt gheschee uz unsern slozzen noch lande, noch da enbynnen; wir ensollen ouch

[1]) Mitgetheilt von Herrn Dr. Fr. v. Weech aus dem Original im Reichsarchiv zu München, wofür wir hier unsern Dank aussprechen. Die in der Note zu III 279 unseres Urkundenbuches bezogene Urkunde des Erzbischofs Walram nennt Heinrich Rolman v. Sintzige statt Deberich von Hademare, wie es hier heißt, ist aber im Uebrigen völlig gleichlautend. Dieses Bündniß hatten schon am 11. April 1334 die beiden Erzbischöfe von Cöln und Trier geschlossen, als noch der Streit zwischen dem vom Pabste Johann XXII. auf den Stuhl zu Mainz ernannten Erzbischof Heinrich, wogegen das dortige Capitel sich sträubte, und Balduin von Trier bestand, der von demselben zum Administratar erwählt war. Die Urkunde von 1334 ist nur ihrem wesentlichen Inhalte nach in unserm Buche abgedruckt, weswegen es um so angemessener erschien, dieses erneuerte Bündniß vollständig zu geben.

selbir nit wider sie tun, noch wider ir stifte zu Mentze und zu Triere in keynerhande wys. Were ouch yman gesezzen odir enthalden in unser eines lande, der ubirgrif tede, die unser eyme stunden zu riechtene und des nit an uns odir den vorgenanten herren virliben wolte sines rechtes odir sines unrechtes des zu riechtene odir zu bezzerne und wir des nit wol mechtig weren, den zu rechte zu haltene, gesunne dan unser eyner des andern helfe dar zu, so sal er den andern enthalden in sinen vestenen und slozzen also lange, biz daz der, der den ubirgrif getan hat, gerechtfertiget und rechtes gehorsam wirt. Und umb daz dese vorgeschriebenne stucke und vorwurte alle stete und veste virliben und wir alle dry mit eynandir und unsir stifte allewege unser lebetage eindrechtig sin und virlibin und stede fruntschaff und liebe zwischen uns drien virlibe und uff daz alle zweiunge, vorderunge und uffloufe, die geschen sint odir noch geschen mochten zwischen uns und den, zu den wir itzunt virbunden sin, virhaldin und gesatzit werden, so han wir von unser wegen die strenghen rittere Johanne Waltboden und Dederich von Hademare und der vorgenante ertzebischof von Mentze die vesten rittere Hermannen von Bazzenheim und den man nennet Schilling von Lonstein von siner weghen und wir bede mit einander den edeln man Gerlach herren von Isenburg zu ratluten irkorn, also daz uns odir den, zu den wir itzunt virbunden sin, icht werrende were, daz sollen wir und sie an den vorgenanten herren von Mentze brenghen, und entriechtete er uns des nit, so mogen wir odir unser amptlude den vorgenanten funf raitluden einen tag yn selbis odir in yr husere enbiedin, doz sie kommen zu Andernachge ubir achte tage und undir viertzehen tagen und sollent sie dar kommen uff den selbin tag, daz sie uns unser clage, die wir sie alda sollen lazen wizzen, alda ende und uztrag gebin mit minne odir mit rechte, ob sie mogent: geschee des nit, so mogent sie uzfaren und sich andirswo des

rechten umb die sache ervaren, also daz sie von deme tage, so sie uzfarent, ubir viertzehennacht uns wider in komen zů Andernache, nit danne zu commenne, sie enhaben uns ee der clage ende gegebin. Und so daz gescheen ist, so magent sie dem vorgenanten herren von Mentze dar nah ouch eyner clage uzdrag und ende geben daselbis, ob sie alda an sie bracht wirt und obe sie zu hant konnent oder mogent; were des nit, so mogten sie abir uzfaren und sich andirswo dar umb irvaren des rechten, und sollent sie von dem tage, so sie uzfarent, ubir veirtzehen tage wider in komen zu Obirnlonstein, nit danne zů kommene, sie enhaben ee der clage, die an sie komen ist, von des vorgenanten ertzebischoves von Mentz wegen ende und uzdrag gegebin. Daz selbe sollent sie tun dem selben Ertzebischove von Mentze zu Obirnlonstein zu siner clage, als hie vorgeschrieben stet von uns zu Andernache, ob er zu dem ersten claget. Die ratlude vorgenant sollent ouch ie einer clage, die zu dem ersten an sie bracht wirt, zu male ende und uzdrag gebin und so sie eyner partyen einer clage ende gegebin hant, so sollent sie der andern partyen ouch einer clage uzdrag gebin, ob keine klage an sie bracht ist, und also sollent sie ie einre partyen vor und der andern nah einer und einer clage ende gebin. Were abir, daz der partyen eine zu dem male nit clagen enwolde odir one clagen, so sollent die ratlude der andirn partyen aller ire clage, die danne clagete, uzdrag gebin, ee man der andern partyen clage horte, und waz die funf ratlude eindrechtig werdent, daz sollen wir iewedersyt halden, waz abir dry unden yn eyndrechtig werdend vor ein recht uff iren eit, daz sollent sie besagen mit yren uffenen brieven und iren ingesiegelen, und was sie besagent, daz sal die besagete partye der andern partyen riechten binnen einem mande darnah, daz der drier ratlude besages brief an sie kommet; unde were daz der vorgenanter fünf ratlude einer abeginge odir man yn nit haben enmochte zu diesen vorgeschriebenen

stucken, so sal die partye undir uns iewedirsyt; der irer ratlude gebristet, die vorgenant sind, einen odir zwene andir ratlude an der abegenger stad setzen bynnen viertzehennachten dar nah daz sie dar ubir gemanet werdend von der andern partyen wegen; were ouch daz der vorgenante Gerlach von Isenburg abe gienge odir daz man sin nicht haben en mochte zu diesen stůcken, so sollent die andern vier ratlude an sine stad eynen andern kiesen eindrechtecliche bynnen viertzehen tagen dar nach, daz si dar ubir gemanet werden von uns odir des vorgenannten herren von Mentze wegen; und enteden sie des nit, so sollent sie zuhant uzgende den viertzehentagen uns in kommen zu Andernache, ob wir sie gemanet hetten und sollent da bynnen achte tagen einen andirn man kiesen. Geschee des nit, so sollent sie, als die achte tage erloufen sint, zu hant zu Obirnloynstein in komen und sich da vireynen eines andirn mannes bynnen achtagen, also daz sie in den zwein steden zu Andernache und zu Obirnlonstein ie in eyner stat achtage bliben sollent, nit danne zu komene, biz daz sie einen andirn man gekorn hant, der sich des umb unser beider partien bede willen anneme, und wurden sie dar ubir ee gemanet von des vorgenannten ertzebischoves wegin von Mentze, so sollent sie in komen zu Obirnlonstein die ersten achte tage und dar nach zu Andernache, als hie vorgeschrieben stet. Alle diese vorgeschriebin stůcke hant uns und den vorgenanten herren von Mentze iewedirsyt die vorgenante fonf ratlude, als verre als is sie und irn irglichin anrüret, in guten truwen an eides stad globet stete und veste zu haldene, als da vor stet geschrieben. Und wer zu eine ratmanne odir an des vorgenanten Gerlachs von Isenburg stat her nah males gekorn wirt zu diesen dingen, der sol daz selbe globen zu hant stete zu haldene. Alle diese vorgeschrieben stucke, als sie hier vor erludit sind und ir yegliches besondern han wir den vorgenanten ertzebischoven allen beiden und sie uns wider in guten truwen

globit, unsir iglicher mit siner furstlichen ere und truwen stete und veste zu haltene, als lange als wir leben, und wilcher undir uns, des got nit enwolle, daz breche und nit hielde, den mogent und sollent die andern zwene dar umb zusprechen und sich beclagen zu hoven und zů tagen und an allen steten, daz man yn odir yme ir globnisse brieve und vorwurte nit hielde in aller der wys, als hie vor stet geschrieben, uz gescheiden allerleye argelist an allen diesen vorgeschriebenen stucken und an yrm ieglichem. und des zu urkunde unde stedekheit ist unser ingesiegel gehangen an diesen brief, der gegebin ist zu Walresheim, do man zalte nach Christus geburte drutzehenhundert jar dar nach in dem nune und drizzegestem jare des mantages vor sente Georgien tage.

---

## Beilage 4.

Graf Wilhelm von Berg mit Gemahlin, Mutter und Schwester, und die Städte und Dorfschaften der Grafschaft versichern dem Sohne des Ritters Johann vom Hirsch zu Cöln für gezahlte und zum Ankauf von Blankenberg verwendete 400 Goldflorin eine jährliche Leibrente von 50 derselben. — 1363, den 6. September.

Uniuersis presentes litteras visuris ac audituris Nos Wilhelmus de Juliaco comes, Anna de Bauaria eius conthoralis legitima comitissa, ac Nos Margareta mater domini comitis iam dicti comitissa de Monte et de Rauensbergh, ac nos sculteti, magistri opidanorum, scabini toteque uniuersitates opidorum comitatus Montensis, videlicet de Ratingen, Duseldorp, Wippervurde, Lynphe, Royde et Mulnheym; et nos sculteti, schabini, parrochiani et villani toteque communitates villarum et parrochiarum dicti comitatus, videlicet in Cruytzbergh, Breyterbrucgen, Mulnheym et Hoymburgh in officio et terra Angermont; item villarum et parrochiarum de Můnheym, Hittorp,

Ryndorp, Reusroyde, Rychroyde, Hemelgeys, Bilke et de Hamme in officio de Munheym; item de Meidemen, Gerisheym et Erckroide in officio de Meidemen; item de Solincgen, Walde, Sumburne, Gruten, Dussel, Scholar et Heilden in officio de Solincgen; item villarum et parrochiarum de Upladen, Nuwenkirghen, Lutzelkirghen, Leychlincgen, Wistubbe, Burscheit, Wytselden, Slebusch et Burge in officio de Meyseloe; item villarum et parrochiarum de Doen, Wermoltzkirchen, Lutmennynchusen, Reymscheit et Dabrichusen in officio de Byrnuelde; item tocius parrochie de Hukeshouen; item villarum et parrochiarum in Odendar, Pafroide, Stampheym, Durse, Bainsbure, Portze, Volbergh, Lulstorp, Mendorp et Berc-heym in officio de Bainsbure; item de Wipperveelde, Bechen, Curten, Oylpe, Lyntlan, Ouerroide, Engelerskirchen, Keppel et parroche de Wippervurde in officio de Stheynbech ac omnium aliarum et singularum villarum et parrochiarum tocius comitatus Montensis predicti ad dicta officia et sedes judiciales dictorum opidorum, villarum et parrochiarum pertinentium Notum facimus presentibus publice protestantes, quod cum nos et terra comitatus Montensis predicti de presenti necessario indigeremus magnis pecuniarum summis soluendis et exponendis pro dominio terra et opido de Blanckenbergh cum suis castris et villis, juribus et pertinenciis uniuersis, per nos comitem et comitissas predictos de communi consilio et beneplacito militarium et armigerorum, opidorum, villarum et subditorum terre Montensis predicte pro utilitate communi et ampliatione et melioratione ipsius terre Montensis sub certis modo et forma acquisitis, quibus pecuniis caremus nec sine magno et irrecuperabili dampno dicti comitatus habere potuimus, et cum ad id euidens necessitas nos et terram predictam compelleret; nos super hiis diuersis tractatibus diligenter factis tandem per experientiam comperimus, quod nullo minori dampno et maiori commodo nos posse pecunias huiusmodi

conquirere, quam per venditionem redditiuum siue pensionum ad vitam aliquarum personarum. Matura igitur deliberatione ac tractatu diligenti super hiis prehabitis, videlicet per nos comitem et comitissas predictos cum communi consilio amicorum et fidelium nostrorum et tocius terre Montensis ac per nos opida et villas predictos cum omnibus et singulis opidanis et villanis ac utriusque sexus hominibus qui interesse voluerunt et potuerunt in dictis opidis et villis in locis publicis et consuetis ad pulsum campane conuocatis et congregatis, recognoscimus publice in hiis scriptis, quod de communi consensu et libera et spontanea voluntate omnium nostrorum vendidimus pro nobis nostrisque successoribus et heredibus et pro tota terra, incolis et subditis comitatus Montensis predicti ac justo venditionis titulo vendimus per presentes honestis personis domino Johanni de Ceruo militi et domine Katherine eius uxori legitime ementibus erga nos in personam et ad dies vite Johannis mediocris filii eorum redditus annuos quinquaginta florenorum aureorum de Florencia justi et grauioris ponderis Colonie bonorum et datiuorum pro quadringentis florenis aureis bonis et grauioris ponderis nobis ab eisdem coniugibus pro dicto eorum filio numeratis, traditis et integraliter persolutis ac pro dominio de Blanckenbergh predicto per nos acquisito utiliter conuersis, de quibus etiam florenis sic nobis solutis prefatos coniuges et Johannem eorum filium acquitamus ac acquitauimus publice per presentes. Quos quidem redditus annuos quinquaginta florenorum aureorum de Florencia prefato Johanni aut presentium litterarum conseruatori eius nomine, quamdiu ipse Johannes vixerit, etiam in quocunque statu, habitu et conditione fuerit constitutus, ex nunc in antea persoluemus et Colonie in suum saluum obtentum presentabimus nostris laboribus, periculis et expensis in dictis florenis aureis de Florencia iusti et grauioris ponderis seu in alio pagamento equiualenti tempore solutionis Colonie communiter currenti,

bono et datiuo singulis annis terminis infrascriptis, videlicet medietatem dictorum reddituum in festo Pasche et aliam medietatem in festo b. Remigii episcopi aut infra quindenam post quemlibet dictorum terminorum immediate sequentem sine captione; ita etiam quod guerra siue discordia, que inter nos et terram Montensem et ciuitatem Coloniensem seu quoscunque alios oriri poterit in futurum, aut vis siue potentia, metus, incendium, rapina, inhibitio cuiuscunque maiorum siue minorum, aut arrestacio ex nostra vel prenotati Johannis aut presentium conseruatorum seu alterius cuiuscunque culpa, siue causa qualitercumque proueniens aut grando, sterilitas aut aliquis alius casus prouisus vel improuisus, qualiscunque fuerit, diuinus aut humanus non poterit nos aut successores et heredes nostros aut terram Montensem predictam et homines et incolas ipsius terre a solutione et presentatione dictorum reddituum aliquo anno siue termino excusare quin eam facere teneamur et debemus singulis annis predictis terminis in vita prefati Johannis integraliter et complete, eligentes et sponte in hiis scriptis acceptantes pro nobis, successoribus et heredibus nostris et tota terra Montensi, quod si nos aut nostri successores et heredes in solutione et presentatione dictorum reddituum aliquo anno siue termino, quibus dictus Johannes vixerit, negligentes fuerimus vel remissi in parte seu in toto, extunc prefato Johanni vel presentium suo nomine conseruatori dabimus et persoluemus de quolibet floreno dictorum reddituum sibi pro tunc solui restante et pro termino non soluto singulis septimanis in antea duos antiquos grossos Turonenses bonos et datiuos monete regis Francie vel valorem eorundem in alio bono pagamento, donec redditus florenorum predictorum pro termino non soluti sibi qualibet cum integritate dati fuerint et bene persoluti una cum pena et interesse sibi cessis occasione defectus solutionis predicte; de quibus quoque pena et interesse ac defectu solutionis reddituum predictorum

prefato Johanni vel presentium suo nomine conseruatori ad ipsius requisitionem satisfacere tenebimur absque dilatione quacumque. Pro maiore autem firmitate premissorum nos comes et comitisse predicte prefato Johanni, aut aliis personis qui similes redditus erga nos emerunt, obligauimus castra, munitiones nostras videlicet Keyserswerde cum theolonio nostro ibidem et Byenburgh et Nuweburgh cum omnibus suis juribus et pertinentiis et ad manus eorum obligari se fecimus nostros officiatos in dictis castris residentes et jurare in omni modo et forma, prout in litteris specialibus super hoc confectis lucidius continetur, quas dictis personis super hoc tradidimus quasque in omni eorum forma et tenore jurauimus ad sacrosancta et juramus per presentes firmiter et inuiolabiliter obseruare. Preterea nos comes et comitisse predicti, opida et ville predicta pro nobis et successoribus et heredibus totaque terra Montensi ac incolis et subditis ipsius terre Montensis libera nostra voluntate eligimus, volumus et arbitramur ac plenam et liberam potestatem et licentiam specialem prefato Johanni super hoc damus et concedimus per presentes, si quod absit prefatus Johannes aut presentium suo nomine conseruator aliquem defectum in solutione et presentatione dictorum redditUum aut pene aut interesse predictorum aliquo anno sine termino predicto aut in aliis quibuscunque punctis et articulis, clausulis et promissionibus per nos factis et promissis ratione redditnum predictorum tam in presentibus quam in aliis litteris super hoc confectis contentis et expressis habuerit vel sustinuerit, quod ex tunc ipse Johannes aut presentium suo nomine conseruator se in omnibus bonis et rebus nostrum comitis et comitissarum predictorum, necnon in personis, bonis et rebus nostrum opidorum et villarum predictorum et singularium personarum earundem ac omnium incolarum et subditorum comitatus Montensis bonis, personis et rebus uniuersis et singulis, in quibuscunque speciebus consistentibus et ubicunque

locorum sitis et compertis, licite recuperare poterit et debebit totiens quotiens opus fuerit, eadem bona personas et res et quamlibet personam et cuiuslibet persone bona et res pro toto et in solidum tam infra ciuitatem Coloniensem quam extra in quibuscunque potestatibus territoriis et jurisdictionibus dominorum terrarum atque judicum tam ecclesiasticorum quam temporalium, necnon in ciuitatibus, opidis, villis tam super aquas quam in terra mediante judicio vel sine judicio inuadendo capiendo, arrestando, manutenendo et detinendo suisque usibus totaliter applicando modis et viis quibus melius poterit et sibi magis videbitur expedire sine nostra aut successorum aut heredum nostrorum aut alterius cuiuscunque contradictione et offensa, tamdiu et quousque prefato Johanni et presentium suo nomine conseruatori de omni defectu reddituum et omnium aliorum predictorum ac de penis et interesse supradictis necnon de omnibus aliis et singulis dampnis, custibus et expensis que et quas premissorum occasione sustinuerit siue fecerit, ad ipsius Johannis vel presentium conseruatoris simplex dictum siue verbum cui stabitur in hac parte, fuerit Colonie plene et integraliter satisfactum. Rogantes propterea et studiose requirentes pro nobis et successoribus et heredibus nostris ac pro omnibus et singulis incolis et subditis terre Montensis uniuersos et singulos terrarum dominos et judices tam ecclesiasticos quam temporales presentes et futuros, quorum jurisdictionibus et cohertionibus nos et successores et heredes nostros ac incolas et subditos dicte terre ac nostra et eorundem bona et res subicimus in hac parte, ut ipsi huiusmodi inuasionem, captionem, detentionem, arrestationem personarum bonorum et rerum et omnia alia premissa, quandocunque et quotienscunque contigerint, in suis territoriis jurisdictionibus opidis et villis et potestatibus fieri permittant et consentiant et predictum Johannem aut presentium conseruatorem ad hoc juuent et promoueant cum effectu, quod plenariam

satisfactionem de premissis omnibus integraliter consequatur; quia gratum nobis in hoc obsequium et fauorem facient et impendent, et nos promittimus pro nobis successoribus et heredibus nostris, quod huiusmodi inuasionem, captionem, detentionem, arrestationem personarum bonorum et rerum predictorum et omnia alia que inde secuta fuerint nunquam vindicabimus aut vindicari faciemus vel consentiemus ullomodo. Et specialiter quod ciuitatem et ciues Colonienses propter premissa in aliquo non occasionabimus aut offendemus, sed potius omnes et singulos qui predictum Johannem et presentium conseruatorem suo nomine in premissis juuerint et promouerint, habebimus tamquam nostros sinceros amicos specialiter commendatos. Insuper ad maiorem securitatem omnium premissorum proprio motu et ex certa nostra scientia subicimus et submittimus nos heredes et successores nostros nec non terram Montensem et incolas et subditos uniuersos comitatus Montensis predicti ac omnia nostra et eorundem bona quecunque fuerint tam acquisita quam acquirenda jurisdictioni et cohercioni venerabilis viri domini officialis curie Coloniensis pro nunc et cuiuslibet eius successoris pro tempore existentis, ita si nos in solutione et satisfactione premissorum defecerimus aliqualiter partim vel totaliter aut contra premissa vel aliqua premissorum fecerimus vel venerimus, quod ex tunc ipse dominus officialis premissis penis, cautionibus, judiciis vel artationibus temporalium judicum et potestatum non obstantibus ymo in fortificationem et multiplicationem eorundem nos omnes et singulos heredes et sucessores nostros et incolas et subditos terre Montensis predicte ad requisitionem dicti Johannis et presentium suo nomine conseruatoris monitione canonica premissa compellere et cohartare poterit et debebit singulis annis et temporibus et quotiens et quando super hoc requisitus fuerit, per censuram ecclesiasticam et per processus suos atque mandata et in nos atque uniuersitates nostras, terras atque loca et quaslibet singulares

personas suam jurisdictionem et ecclesiasticam censuram etiam per excommunicationis in nos et in singulares personas dicte terre et per interdicti in loca et terram Montensem sententias libere exercere, non obstantibus quibuscunque juribus prohibentibus ne pro debito pecuniario interdictum in loco aliquo ponatur, et specialiter constitutione felicis recordationis domini Bonifacii pape que incipit Proinde, quibus constitutioni et juribus nos omnes pro nobis et nostris successoribus et heredibus et tota terra Montensi ex certa nostra scientia de ipsis constitutione et juribus prius certificati expresse renuntiauimus et renuntiamus in hiis scriptis. Nichilominus etiam poterit prefatus Johannes aut presentium suo nomine conseruator contra nos nostrosque successores et heredes ac incolas et subditos dicte terre Montensis rescriptum apostolicum impetrare et judices auctoritate apostolica obtinere, qui simili censura nos et eos compellant ad satisfactionem omnium premissorum non obstantibus omnibus supradictis. A quibus etiam sententiis, processibus et mandatis tam domini officialis quam judicum auctoritate domini pape predictorum nullatenus appellabimus nec exceptiones aliquas in contrarium proponemus nec ipsis nos aliqualiter opponemus verbo vel facto publice vel occulte nec ab ipsis appellari vel se eis opponi per quemcunque procurabimus vel consentiemus. Processus etiam, sententias et mandata domini officialis et judicum apostolicorum predictorum ac nuntios et executores dictorum processuum sententiarum et mandatorum nullatenus offendemus, molestabimus vel impediemus aut molestari offendi vel impediri aliqualiter procurabimus seu permittemus per justiciarios judices vel officiatos nostros aut per quemcunque alium seu alios verbo vel facto, directe vel indirecte, publice vel occulte, sed ipsos nuntios et executores ad exequendum libere et secure mandata huiusmodi promouebimus et a violentiis quorumlibet cum omni promptitudine et beniuolentia defendemus ac ipsis in

omnibus et per omnia fideliter obediemus. Et si aliqua dampna, offensiones aut impedimenta dictis nuntiis et executoribus illate fuerint per quemcunque, illas et illa restaurabimus et emendabimus ad ordinationem et decretum domini officialis et judicum predictorum seu alterius eorundem. Item est condictum, si predictum Johannem infra primum annum emptionis reddituum predictorum mori contigerit, quod ex tunc redditus pro integro anno competentes presentium conseruatori vel illi cui ipse illos deputauerit persoluemus et Colonie presentabimus, quandocunque super hoc requisiti fuerimus sub omnibus penis et conditionibus et pactis supradictis et ad solutionem huiusmodi reddituum nos et quemlibet nostrum obligamus publice per presentes. Quandocumque etiam prefatus Johannes post primum annum emptionis predicte morte fuerit preuentus, ex tunc solutio predictorum reddituum cum eodem totaliter morietur, salua tamen conseruatori presentium solutione huiusmodi reddituum pro rata temporis, quo vixerit Johannes predictus, quam illi faciemus modo et forma antedictis. Volumus etiam quod copia siue transsumptum presentis littere sub aliquo sigillo autentico siue instrumento publico signato predicto Johanni aut presentium conseruatori suo nomine suffragium faciat tamquam presens littera principalis. Nulla autem lesio aut corruptio huius littere aut sigillorum presentibus appensorum hanc litteram viciabit aut deteriorabit. Et si presens littera aliquo casu lesa, perdita aut deuastata fuerit aut perierit modo quouis, propter hoc non eo minus dictos redditus persoluere tenebimur modo et forma predictis et aliam litteram in simili forma bene sigillatam trademus et assignabimus prefato Johanni aut presentium conseruatori eius nomine inpertractim. Hec autem omnia et singula supradicta et infra in presenti littera scripta et contenta nos comes et comitisse Montenses predicti, ac nos sculteti, magistri opidanorum scabini, uniuersitates opidorum et villarum predictarum promisimus bona fide

prestita corporali et tactis per nos sacrosanctis dei euangeliis jurauimus promittimus et juramus per presentes firmiter, obseruare fideliter tenere et effectualiter adimplere et contra ea seu eorum aliquod nullatenus facere vel venire per nos, alium seu alios directe vel indirecte, publice vel occulte et ad ea obseruanda et adimplenda obligamus nos et nostros successores et heredes necnon incolas et subditos terre Montensis nostraque et eorum bona uniuersa et quemlibet nostrum et eorum et cuiuslibet nostrorum et eorum bona omnia et singula mobilia et immobilia, presentia et futura pro toto et in solidum in omnibus et singulis punctis clausulis et articulis suprascriptis, renuntiantes expresse pro nobis successoribus nostris ac omnibus aliis prescriptis, de iuribus nostris omnibus et singulis prius sufficienter informati et ad plenum certificati, omni fraude et dolo mali ac omnibus et singulis exceptionibus et defensionibus juris et facti canonici et ciuilis, beneficio restitutionis in integrum, exceptioni deceptionis ultra dimidium justi pretii, et pecunie non numerate, non tradite nec solute, epistole diui Adriani, noue constitutioni de pluribus reis debendi et de diuidenda actione, condictione indebiti et sine causa, priuilegio fori, omni appellationis remedio omnique statuto loci vel patrie, priuilegiis, liberatibus, gratiis et indultis a quibuscunque concessis seu concedendis, et specialiter indulto ab archiepiscopis Coloniensibus nobis et terre Montensi concesso seu concedendo, ne homines ipsius terre Montensis ad judicium suum citari aut vocari aut per illud coherceri possint nisi in certis expressis casibus, cui in premissis expresse renuntiamus, aliisque omnibus et singulis defensionibus et juribus in contrarium facientibus et specialiter iuri dicenti generalem renuntiationem non valere nisi processerit specialis, et insuper promisimus et jurauimus, promittimus et juramus per presentes tactis per nos sacrosanctis, contra dictas renuntiationes nullatenus facere vel venire per nos vel alium seu alios,

nec contrauolenti consentire ullo ad hoc quesito colore, sed ipsas renuntiationes et omnia et singula suprascripta bona fide inuiolabiliter obseruare. In quorum omnium testimonium atque fidem nos comes et comitisse predicti sigilla nostra, nos quoque sculteti, magistri opidanorum, scabini et uniuersitates opidorum in Ratinegen, Dusseldorp, Wyppervurde, Lyniphe et Roide sigilla nostra duximus presentibus appendenda, nos vero sculteti, scabini, opidani, villani opidi in Mulnheym et aliarum villarum et parrochiarum predictarum in terra Montensi consistentium propriis sigillis carentes utimur sigillis illustrium domini nostri comitis et dominarum comitissarum predictarum ad preces nostras presentibus appensis, sub quibus nos obligamus ad obseruantiam omnium premissorum. Rogauimus insuper nos omnes supradicti, videlicet nos comes, comitisse, magistri opidanorum, sculteti, scabini, opidani, parrochiani et villani opidorum parrochiarum et villarum comitatus Montensis et rogamus per presentes venerabilem virum dominum officialem curie Coloniensis pro tempore existentem, coram quo premissa omnia et singula sic acta et facta esse recognosci et ea promitti et sic fieri et in animas nostras iurari ac eius jurisdictioni et cohercioni nos heredes et successores nostros ac bona nostra subici et submitti in omni modo et forma prescriptis nomine nostro voluimus et mandauimus ac per presentes volumus et mandamus per certos procuratores nostros, videlicet honestos et discretos viros dominum Euerardum de Ketwich et Alexandrum de Duysburgh canonicos ecclesie s. Georgii Coloniensis, Johannem de Reuele armigerum camerarium nostri comitis Montensis, et magistrum Ottonem de Alen procuratorem curie Coloniensis, quos et quorum quemlibet in solidum adhoc specialiter post huiusmodi venditionis tractatum constituimus et constituisse nos fatemur, prout constat per legitima documenta et per instrumenta publica per discretos viros dominum . . . de Buirehusen Coloniensis dyocesis imperiali et Johannem

Hirzlin Coloniensis dyocesis clericos apostolica autoritatibus notarios publicos ad nostras petitiones et requisitiones super hoc confecta et eorum signis signata, ut ipse dominus officialis in signum et testimonium omnium premissorum, dum premissa omnia et singula sic ut premittitur coram eo facta fuerint recognita promissa atque iurata, sigillum maius officialatus sui litteris suis presentibus transfigiendis apponat nosque coherceat et compellat ad satisfactionem omnium premissorum in omni modo et forma superius contentis et expressis.

Datum anno domini M. CCC. sexagesimo tertio sexta die mensis Septembris.

---

## Beilage. 5.

Graf Wilhelm von Berg bestätigt die Privilegien der Stadt Düsseldorf und verleiht ihr das Recht, einen Wochenmarkt zu halten, Maß- und Wagegeld zu erheben, die Criminal-Gerichtsbarkeit zu üben und Urtheile auch bei Abwesenheit einiger Schöffen zu erlassen. — 1371, den 16. August.[1])

Wir Wilhelm van Guilge greue van dem Berge und van Rauensberghe doin kund und bekennen offenbar vur ons, onse eruen und nacoemlinge in desem intgeynwerdigen openen breue, dat wir angesien hain gnedige gunst unser lieuer alderen und vurfaren greuen zo dem Berge, die sy gehait haint zo onser stat mit name Duysseldorp ind den burgeren dabinnen of dabuissen gesessen, die ouch darin ouermitz breue gevryet ind geburgert syn to Flingern of anderswoe gelegen, ind ouch anderen mangvuldigen dienst, den sy uns gedain haint und noch doin sullen, und hain yn darumb yre priuilegien, alde und

---

1) Aus dem fünften Bande f. 336. v. der von Redinghoven'schen Handschriften-Sammlung in der Königlichen Staats-Bibliothek zu München

nuwe breve, so wie yn die van unsen vurfaren gegeuen verlient und besiegelt synt mit jairmarten und anderen vryheiden nae ynnehalden der breue overmitz desen unsen breiff bestediget confirmirt und befestiget, befestigen bestedigen und confirmieren zo ewigen dagen vur uns, unse nakoemlinge unverbruchlich zo halden. Vort me so hain wir unser vurschreuen stat und burgeren umb sunderliche gunst, dieselue stat damit zo besseren und zo ermeren, verleint und gegeuen, geuen und verlenen ouermitz desen breiff eynen vryen steden wochenmart, alle wochen angain und vry zo syn yn yre stat allewege up den saterdag zo vesperzyt, duerende und werende bis up den niesten maendach darnae volgende zo primzyt, den mart mit aller vryheit und gelegenheit zo halden na gewonheit anderer unser stede und sunderlinge unser stat van Ratingen. Vortme haint wir unsen vorschreuen burgeren verleint und gegeuen, geuen uud verlienen in diesem breiff, dat sy in yrer stat kueren[1]) maesgelt wagengelt setzen und machen mogen, hogen und nideren nae bescheide und dat nemen und keren in yrer stat behuef, die stat damit zo besseren da yn des noit were zo doin. Ouch han wir Wilhelm greue vurgemelt derseluer unser stat zo Duysseldorp verleynt und oirloff gegeuen mit goedem moitwille und unsen burgeren, dat sy eyn gerichte mit namen galgen und anders dat darzo gehort by yre stat und binnen yrer stat vryheiden setzen und machen mogen und sollen und daan van verwysden luiden nae verdienen bruchten und schulden richten of doin richten. Vortme so willen wir und hain vur uns behalden in desem brieue, dat allwegs unse ambtmann zo Angermont, de nu is of naimals werden sal, richten sal in der vurschreuen unser stat van unsenwegen als ein ouerster richter van alle sachen die an dem gerichte erclaget werden mogen. Ouch so willen wir und hain unsen burgeren verleynt, oft sache were dat

[1]) Stadtküren d. i. Rathsbeschlüsse.

ein scheffen, off me buyssen yre stat weren und ordelen geburden zo wysen off me, dat de urdel die ander scheffen, die da entgeinwerdich weren, uysgeuen und wysen sullen und umb der ander willen die uiss weren, die urdeil nit vertrecken noch ungewyst laissen, as verre as dem off den scheffen die nit entgeinwerdich weren yre uysvart nit verboden enwurde noch enwere und sy ouch darumb nit uysgefaren enweren oen argelist. Alle dese vurgeschreuen punte und yglich besonder geloven wir Wilhelm greue vurschreuen in guden truwen vor uns unse eruen und naekomlinge vast stede und unverbruchlich zo halden oen argelist und hain darumb unse meiste siegel an desen tgeinwerdigen breiff doin hangen zo gezuige der warheit aller deser vurschreuen sachen, de gegeuen und geschreuen is in den jairen na goids geburt Duysent dryhondert und ein und seuentzig jair des niesten dags unser frouwen dag assumptionis dat is als sy zo himmel voer.

## Beilage 6.

Graf Wilhelm von Berg verzichtet auf die vogteiliche Eigenschaft des von Bürgern der Stadt Düsseldorf besessenen Vogt-Gutes, mit Vorbehalt der Summen und üblichen Dienste. — 1376, den 8. Juni.

Wir Wilhelm van Guilge greve van dem Berge ind van Ravensberge doin kunt ind bekennen vur uns, unse erven ind Naekomlinge, dat wir verziegen hain ind verzien overmitz disen brieff up alsulche bruche, as sich tusschen uns ind unsen burgeren van Dusseldorp ergangen haint, as van Vaitgutz wegen, ind haven sy vort damit benadiget, also dat sy, ire erven ind Naekomlinge alsulchen Vaitgut, as sy hude dis dags haven, halden, besitten ind under inn verkouffen mogen on hindernisse oder kroed van uns off van unsen wegen, uns unsen summen zo dryn zyden des iairs zo geven darvan, in der wys, as dat

herkommen is; id enwere dat ire einich Vaitgut hedde off ander gut, dat uns vurder gedeint hedde ind zo dienen verbonden were, darvan sal men uns ouch vort dienen ind in dem dienste verbonden bliven; mer splislinge van lande sullen uns die summen geven as vursc. is. Jnd dis zo getzuge hain wir unse Siegel an diesen brieff vur uns ind unse erven doin hangen.

Datum anno domini M. CCC. septuagesimo sexto, ipso die octav. penthecostes.

---

## Beilage 7.

Herzog Wilhelm von Berg überläßt dem Heinrich Haick von Flingern gegen die Mühle zu Düsseldorf einen Hof zu Mündelheim. — 1383, den 7. September.

Wir Wilhelm van Guilge van der Goeds genaden Hertzouge van dem Berge, Greve van Ravensberghe ind Here zu Blanckenberge bekennen offenbairlichen vur uns, onsen erven ind Nakomlinge und doin kunt allen den geinen de desen brieff soelen sehen off hueren leysen. Want Henrich Haick van Flingern de Moelen zu Dusseldorp an uns hat komen laissen und onse erven, so hain wir eme, synen erven ind nakomelingen gegeven und geven overmitz desen offenen brieff onsen hof zu Mundelicheim, de wilne Wymers plag zu syn, mit alle syme zugehoire nit uisgescheiden, loss ind vry van allem dienst, beden, sommen, schetzongen, honen, honampten zu hueden und van rechte off gewoenden, de onse Vurfaren off wir daran gehait hain zu einigen vurleiden zyden, wir, onse erven off nakomlinge hernamals gesinnen off heischen mogten. Und bevelen uch onsen Ambtluiden, Richter, Vronen, boden und honnen nu zur zyt off herna werden moigen, so wie vurschreven is, in synre macht unverbruchlich zu halden stede und vaste. Oepe argelist. Dis zu eine ewigen

gezuyge so hain wir vur uns, onse erven und Nakomlinge onse Siegel an desen brieff doin hancgen.

Datum anno domini M. III^c LXXXIII. in vigilia nativitatis Marie virginis.

---

## Beilage 8.

Adolph von Berg, Graf von Ravensberg bestätigt der Stadt Düsseldorf die früheren Privilegien und überläßt ihr die Accise, die Grüte, die Bede von 400 Mark jährlich, welche von dem Dorfe Bilk für den Einschluß desselben in die städtische Freiheit erhoben wurden, und die Fischerei in den Stadtgräben. — 1403, den 17. December.[1])

Wir Adolph van dem Berge, greue zo Rauensberg bekennen vur uns, unse eruen und naekomlinge, dat wir belieft und bestedigt hauen, belieuen und bestedigen ouermitz diesen brieff unsen lieuen geminden burgeren gemeinlichen unser stat Duysseldorp alsulche vryheit, recht ind gnade ind alsulche priuilegien ind principal brieue, as sy gehat hauen van unsen vorvadern den god genade, heren Adolph ende heren Gerart greuen van dem Berge ind zo Rauensberge, und ouch alsulche brieue, as unse lieue geminde here ind vader here Wilhelm van Guilge, hertzouge van dem Berge ind greue zo Rauensberge unser stat Duysseldorp zo merer vryheit gegeuen hait, also dat wir denseluen unsen burgeren der stat Duysseldorp vorschreuen de vorschreuene vryheit, recht, gnad ind brieue vortan zo halden gelouen in alle der massen also as sy de van unsen vorvaren heeren ind vader vorschreuen gehat hauen. Vortme so hain wir de issyse unser stat Duysseldorp gegeuen erfflichen, also dat war noch unse naekomlinge nummerme van yn vorderen

[1]) Aus dem fünften Bande f. 334. v. der von Redinghoven'schen Handschriften-Sammlung in der Königlichen Staatsbibliothek zu München.

ensullen. Vortme so hain wir ouch der vurschreuen stat Duysseldorp gegeuen erfflichen de gruit, also verre ind wyt der vurschreuen stat vryheit geit, yre urbar und nutz mit zo doin ind sy dairane nit zo hinderen. Ouch so hain wir innen quit gegeucn erfflichen vierhundert marck brabentz, de unse vader ind here vurschreuen zo heuen plach an den van Bilck, da sy vor in die stat van Duysseldorp gevryet synt. Ouch so hain wir unser stat vurschreuen erfflich gegeuen de vyscherie de gelegen is umb yre stat in yren graue mit zo Pempelfurde. Jnd diss ze urkunt hain wir unse segel an desen brieff doin hangen ind vort zo merer sicherheit ind vaster stedicheit der vorschreuen punten hauen wir geheischen den edelen Diederichen unsen lieuen neuen van Lynepe, heren Arnd van Calcheim ritter, Alff vam Huys, Reinhart van Lantzberg ind Herman van Winckelhuysen, unse getruwen, dat zy yre siegele zo dem unsen an desen brieff haint gehangen. Und wir Diederich van Lynepe, Arnd van Calcheim ritter, Ailff vam Huys, Reynart van Lantzberg ind Herman van Winckelhuysen vurschreuen bekennen, dat wir van geheische des hochgeboren unses gnedigen hern Adolphen van dem Berge greue zo Rauensberge vurschreuen unse siegele an diesen brieff gehangen hauen.

Datum anno domini Millesimo quadringentesimo tertio, feria secunda proxima post festum Lucie virginis et martyris.



# II.

## Vita Ezonis.

Die Gründung der Benedictiner-Abtei Brauweiler unweit Cöln knüpft sich bekanntlich an die Geschichte des Sächsischen Kaiserhauses. Die Stifter, Pfalzgraf Ehrenfried oder Ezo und seine Gemahlin, Kaiser Otto's II. fromme Tochter Mathildis, haben um die Anfänge des Klosters einen Glanz verbreitet, dessen Wirkungen durch die folgenden Jahrhunderte gedauert haben und an den noch in späten Zeiten der Reichsadler im abteilichen Wappen erinnert: eine Auszeichnung, die in der Regel nur den reichsunmittelbaren Klosterstiftungen zu Theil geworden.

Innig verwebt mit der Geschichte der Pfalzgrafen sind die Gegenden am Niederrhein, welchen sie als Gaugrafen vorstanden. Zahlreiche Bestandtheile der Grafschaft oder des spätern Herzogthums Jülich waren Lehen derselben. Die Aufnahme der bekannten Lebens- und Stiftungsgeschichte des Pfalzgrafen Ezo in die vorliegende Schrift, welche die Denkmäler der Vergangenheit eben dieser Gegenden zu sammeln bestimmt ist, mag daher, obgleich in jüngerer Zeit ein wiederholter Abdruck stattgefunden, gerechtfertigt erscheinen. Der Herausgeber sah sich um so mehr dazu ermuntert, als ihm Quellen zu Gebote standen, um den alten Bericht ergänzen und das Verhältniß der verschiedenen Handschriften und Abdrücke näher bezeichnen zu können.

Der Erste, welcher mehrere Stellen dieser Chronik (nicht die ganze, wie Boehmer, fontes rer. Germ. III, p. LV. und nach ihm Janssen, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein I. S. 102. annehmen) veröffentlichte, ist Aegidius Gelenius in der zu Cöln 1649 erschienenen Schrift „Historia et Vindiciae b. Richezae comitissae palatinae Rheni reginae Poloniarum,“ worin er S. 2. 12. 19. 21. 43. 45. wiederholt der „manuscripta fundatorum Brawilerensium uita ad b. Wolphelmum per quendam G.“, gedenkt und Stellen derselben aushebt.

Der erste Abdruck der Vita selbst nach einer Abschrift aus der Abtei wurde von Papebroch in „Acta Sanctorum Maii V, p. 49—58" besorgt. Darauf folgte 1702 der Abdruck bei Leibniz Script. rer. Brunsvicens. I. 313—322, und 1853 der im dritten Bande von Boehmers fontes r. G. p. 362—382, beide einfache Wiederholungen des ersten. Zuletzt hat Prof. R. Köpke 1854 im 14. Bande der Monumenta Germaniae historica von Pertz (Scriptor. t. XI. p. 394 sqq.) eine Ausgabe mit kritisch berichtigtem Texte und mit Benutzung einer Brüsseler Handschrift aus dem 17. Jahrhundert geliefert.

Alle diese Abdrücke lehren im Wesentlichen eine und dieselbe Gestalt der Textesüberlieferung kennen. Daß noch eine andere, durch mannigfache Interpolationen umgestaltete Fassung der Vita existirt habe, wußte man bisher nur durch die von Papebroch gegebenen Andeutungen und Auszüge aus einer Handschrift, welche er neben der von ihm zu Grunde gelegten Abschrift des P. Gamans aus der Abtei erhalten hatte. Diese Handschrift, die auf Veranlassung des P. Schnorrenberg nach der 1667 erfolgten Erhebung von Ezo's und Mathilden's Gebeinen gefertigt war, enthielt unter Anderem (vgl. Acta SS. l. l. p. 49, 53—56) einen Abschnitt, welcher die Ereignisse bei und nach Kaiser Otto's III. Tode und namentlich den zehnjährigen Streit Ezo's als des von dem sterbenden Kaiser designirten Nachfolgers mit Heinrich II. behandelte. In keiner von beiden Handschriften las Papebroch indessen den nachstehend zum ersten Male vollständig veröffentlichten Prolog, wie ihn schon Gelenius gekannt hatte.

Diesen Prolog, der durch die Widmung an den Abt Wolfhelm (1065—1091, s. die Annal. Brunwil. bei Boehmer, fontes, III, S. 383, (zugleich einen Anhalt für die Abfassungszeit der Schrift gewährt — Köpke setzt dieselbe mit Wahrscheinlichkeit in die Jahre 1076 bis 1079 — so wie ein Kapitel über Otto III. und das „dissidium Ezonis" sammt anderen Abschnitten bieten zwei Handschriften des Kölner Stadtarchivs und ein vor mehreren Jahren zum Provinzial-Archive erworbener Band dar, letzterer von der Hand und aus dem Nachlasse des Brauweiler Conventualen P. Franz Cramer herrührend.

Die ältere der beiden Cölner Handschriften, 220 Folien stark und in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. geschrieben, auf dem Rücken des Pergamenteinbandes von einer Hand des 17. Jahrh. „Historia Braweilerensis“ betitelt, bildet eine fortlaufende Geschichte der Abtei nach der Reihenfolge der Aebte und ist nach Angabe des Canonicus Forst zu St. Martin in Cöln von einem Brauweiler Conventualen und zeitigen Senior, Bartholomäus von Grevenbroich, verfaßt „Scripsit acta abbatum — sagt Forst — ab initio usque in annum 1525“ und von anderer Hand ist damit übereinstimmend auf der letzten leeren Seite (fol. 220 v.) bemerkt „Acta abbatum usque ad 33 Joannis de Lunen 9 regiminis annum dom 1525 inclusiue.“ Die Schriftzüge dieser bis 1525 reichenden Chronik sind die eines Mannes, der dem 15. Jahrhunderte noch nahe stand, ja diesem durch Lebenszeit und Bildung wesentlich angehört, und lassen daher auf eine Urschrift oder vom Verfasser selbst besorgte Reinschrift — für Letzteres sprechen verschiedene Auslassungen und sonstige Schreibfehler — schließen. Neben zahlreichen in die Geschichte der einzelnen Aebte verflochtenen Urkunden finden wir in der Handschrift die vollständige Vita b. Wolfhelmi (fol. 49—75), „miracula s. Nicolai“ nach einer sehr alten Quelle — libello admodum uetusto — (fol. 75 v. —80) und an der Spitze des Ganzen (fol. 1—22 v.) den „libellus fundationis,“ wie der Compilator unsere Brauweiler Chronik wiederholt bezeichnet. Mit den beiden bei Papebroch und Koepke abgedruckten Wundergeschichten (Constat autem — solido antea cibo uti ualuit) schließt der Text der libellus; es folgt zunächst fol. 23 ein offenbar aus anderer Quelle stammendes Capitel „de sollicitudine fundatoris nostri ut monasterium perficeretur et de prima eius dedicatione per reuerendissimum dominum archiepiscopum Coloniensem Piligrimum,“ um zu den bezüglichen Urkunden dieses Erzbischofs vom Jahre 1028 (s. Lacomblet, Urkundenb. I, 164. Acta acad. Palat. III. p. 133—140.) überzuleiten.

Das zweite Cölner Manuscript ist unter der Ueberschrift „Vita gesta et obitus domni Ezonis eiusque deo devo-

tissimae coniugis Mathildis" in des Aegidius Gelenius großem handschriftlichen Sammelwerke: Farraginis diplomatum historiae Vol. XIV, p. 425—495 enthalten. Wie die Historia Brunwil., beginnt auch Gelen's Abschrift mit der „praefatio prima", d. h. dem prologus, und schließt mit der ersten der gedachten beiden Wundererzählungen (mit den Worten „sanam ei restituit"); da 2½ Blätter unmittelbar darauf unbeschrieben sind, bleibt die Vollständigkeit der Abschrift im letzten Theile zweifelhaft.

Die um 1774 ausgearbeitete Cramer'sche Handschrift im Provinzial-Archive, auf 117 Folioseiten den Text der Vita mit zahlreichen erläuternden Anmerkungen vereinigend, worauf im Anhange die auch bei dem sog. Barthol. von Grevenbroich fol. 75 v.—80 zusammengestellten „miracula s. Nicolai" folgen, war als erster Theil eines größeren Sammelwerkes zur Geschichte der Abtei angelegt, das in fünf Abtheilungen alles handschriftliche und urkundliche Material unter Beigabe historisch-kritischer Abhandlungen umfassen sollte. Der wahrscheinlich nie zu weiterer Ausführung gediehene Plan ist bei Würdtwein, Nov. subsid. diplom. V, p. 268 ff. mit Cramers eigenen Worten ausführlich dargelegt.

Obgleich auf ein gemeinsames Original zurückweisend, stehen doch diese drei Handschriften insofern selbstständig neben einander, als weder die Gelen'sche Abschrift (Gel.) noch die des Franz Cramer (Cr.) aus dem sog. B. v. Grevenbroich (H.) geflossen ist. Dafür sprechen sowohl die zahlreichen Varianten des Textes, als auch eigene Angaben der Ersteren. Gelenius bezieht S. 447 in Bezug auf Ezo's Sohn Ludolf ausdrücklich in seinem Originale vorgefundene Bemerkungen, also Glossen von anderen Händen, die in der Historia Br. bereits in den Text verwebt erscheinen und Cramer, der nur ein Manuscript benutzte (ex Mss. Brunwilarensi" steht deutlich in seiner Titelangabe und p. 77 sagt er in der Note: ex Mss. nostro suppletur) hat im Einzelnen zu viele Abweichungen von H., als daß er unmittelbar aus dieser geschöpft haben könnte. [1]) Wahrscheinlich stammen alle drei Handschriften aus einem älteren Manuscripte Saec. XIV—XV, welches viele Abbreviaturen und zum Theil auch übergeschriebene Varianten hatte.

Die Zusätze, wodurch sich die Textesgestalt dieser Handschriften von den bisherigen Abdrücken, abgesehen vom Prologe, unterscheidet, zerfallen in drei bestimmte Abschnitte: der erste behandelt die Zeit der zwei ersten Ottonen, der zweite Otto III. und Heinrich II. in ihrem Verhältnisse zu Ezo, der dritte endlich den Streit um Clotten und des h. Wolfhelm's Schritte zur Wiedererlangung des Letzteren. Beide erstere Abschnitte widersprechen offenbar der zu Ende des Prologs, in dessen schon früher bekanntem Schlußabsatze, deutlich ausgesprochenen Absicht des Verfassers, die Grenzen einer Lebensgeschichte seines Helden nicht zu überschreiten. Auch deuten Spuren einer Benutzung des Sigebert, der kurz vor 1106 schrieb (s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 298) und vielleicht auch der umgearbeiteten Vita s. Heriberti des Rupert von Deutz (um 1125) auf einen späteren Schriftsteller. Dennoch sind diese Abschnitte aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. entstanden. Denn schon Ekkehard und dem ersten Verfasser der theils im 12., theils im 13. Jahrh. niedergeschriebenen Chronik von St. Pantaleon lag ein durch die reichsgeschichtlichen Zusätze erweitertes Exemplar unserer Chronik vor (vgl. Chron. reg. s. Pantaleon. ad. a. 975, 994, 1001, 1011, 1036 bei Eccard Script. I, p. 897—898, Pertz M. G. XVII, p. 740—742.) wie die Auszüge aus den interpolirten sowohl als den ursprünglichen Theilen derselben beweisen, und die jüngsten Quellen des Interpolators gehören, so weit sie erkennbar sind, dem 11. oder spätestens den ersten Decennien des 12. Jahrh. an.[2]) Dazu kommt, daß die ungünstige Beurtheilung Kaiser Heinrich's II. in ihrem Gegensatze gegen die übrigen Darsteller seiner Thaten auf die Zeit vor der Canonisation desselben (1146) hinweist. Die Bedeutsamkeit dieses Umstandes wird um so einleuchtender, wenn man damit die zurückhaltende Sprache der Chronik von St. Pantaleon vergleicht.

Der dritte Abschnitt über Wolfhelm und Clotten, ein dem Zwecke des Biographen ganz fremdartiger Bestandtheil, ist von dem Interpolator aus der von dem Brauweiler Conventualen Conrad zwischen 1010 und 1023 verfaßten Vita b. Wolfhelmi übernommen worden. Die betreffenden Stücke der letzteren, wahr=

scheinlich von Conrad herrührend und von demselben unter Benutzung der Vita Ezonis verfaßt, von Surius aber, dessen Text die neuern Ausgaben reproduciren, absichtlich ausgelassen oder abgeändert, waren nach Papebroch und der von Koepke gebrauchten Brüsseler Handschrift Saec. 17. zu urtheilen (in letzterer, einer Abschrift eines Manuscriptes der Abtei St. Martin zu Cöln, angeblich aus dem 15. Jahrh., findet sich der vom Abschreiber nicht fortgesetzte Eingang des Abschnittes) vermuthlich auch Handschriften beigefügt worden, welche sonst die ursprünglichere Textesgestalt darstellten.

Somit ergeben sich zwei Textesgestalten oder Handschriftenklassen, eine ältere kürzere und eine interpolirte, von denen die letztere in der Abtei vorzugsweise und zu Cramers Zeit vielleicht allein noch gelesen wurde. Wie bei Papebroch nach der Gamansischen Abschrift, so fehlt auch in der Brüsseler Handschrift in Folge früherer Verstümmelung der Originalien der größte Theil des Prologs und ein später, aber ungeschickter Restaurator hatte daher, um einigen Zusammenhang herzustellen, dem erhaltenen letzten Absatz des Prologs den Satz „Fundator monasterii — Saxonia vorgeschoben, mit welchem Koepke nach Beseitigung der willkürlichen Umstellung Papebroch's seinen Text beginnt. Ein Beweis für die Unächtheit dieses Satzes liegt schon darin, daß Mathilde, Otto's II. Tochter, „filia potentissimi magni Ottonis“ genannt wird, was wir nicht mit Koepke als „Enkeltochter" verstehen möchten. Ganz fehlte der Prolog wahrscheinlich in der zweiten der dem Papebroch aus Brauweiler mitgetheilten Abschriften, der Schnorrenberg'schen Handschrift (Sa.), welche den drei bezeichneten Handschriften gegenüber überhaupt eine eigenthümliche Stellung einnimmt. Dieselbe gehörte zwar der interpolirten Handschriftenklasse an, unterschied sich jedoch von H. Gel. Cr. mehrfach durch Umstellungen, Auslassungen, neue Zusätze wie durch gewisse andere Modificationen des Textes und erscheint schon insofern als eine bewußte Umarbeitung, als nach Papebroch's Angabe (l. l. p. 48), der Erklärung des ursprünglichen Verfassers entgegen, der von Ezo's Geschlechtsgeschichte nichts schreiben will, die Geschichtserzählung hier grade mit des Pfalzgrafen Vater, Heri-

mann anhob. Demgemäß mußte der Prolog als zu den Absichten des Ueberarbeiters nicht passend wegbleiben, außerdem aber fehlte, dem Stillschweigen des in Aufzählung der Interpolationen sonst genauen Papebroch zufolge auch der in den drei Handschriften aufgenommene größere Abschnitt über Ezo's Charakterentwicklung und die Verhältnisse unter Otto I. und Otto II. Daß der Redactor, welchem Handschriften beider Klassen vorlagen und der dieselben abwechselnd benutzte (wie die §. 16 und §. 19 nach Papebroch in G und S fehlenden Zahlen zeigen) jenen Abschnitt kannte, lehrt die Vergleichung seines Anfangs (s. Papebr. a. a. O. S. 50, Anm. b.) mit §. 3 in unserem Texte und man begreift danach leicht, wie aus letzterer Stelle und anderweitigen Nachrichten der späte Interpolator seine Sätze bildete, indem er Titulatur und Rechtsanschauung seiner Zeit — von Otto I. als „illustrissimus imperator“ und den Herrlichkeiten (dominia) Herimanns redend, auf jene ferne Vorzeit übertrug. Die Auslassung der übrigen Theile jenes Abschnittes motivirt sich durch die chronologischen Unmöglichkeiten desselben, wodurch unserem Ezo, wenn er schon Otto I. als Mann gegenüberstand, höchst unbefangen ein anderthalbhundertjähriges Alter beigelegt wird.

Ueber die von dem zweiten Interpolator (Sa.) beliebten Umstellungen und Zusätze giebt Papebroch näheren Aufschluß. Die Erzählung von Ezo's Ritt mit dem heil. Ulrich und dem Wunder mit dem in des Letzteren Hand ergrünenden Zweige, welche unten nach den Schlußworten des §. 21, wie auch bei Papebroch, folgt, stand in Sa. schon in dem Capitel über Ezo's Jugendzeit nach den Worten nullis se corrumpendum puerilis ineptiae lusibus dedit, Papebr. p. 50. Ferner reihten sich die beiden Wundergeschichten von Limmars Tochter und Gunzelin, womit H schließt, in Sa. nach Schnorrenbergs ausdrücklicher Angabe (s. Papebr. Acta SS. l. l. p. 55–56) unmittelbar an die Erzählung vom Begräbnisse der Pfalzgräfin Mathildis, nach den Schlußversen des Epitaphs: „Tu fer solamen, Christe redemptor, amen.“ Die zu den gehörigen Stellen in den Noten bezogenen Zusätze in Sa. kennt und citirt Cramer nur aus Papebroch, in der Gelen'schen Abschrift fehlen sie sämmt-

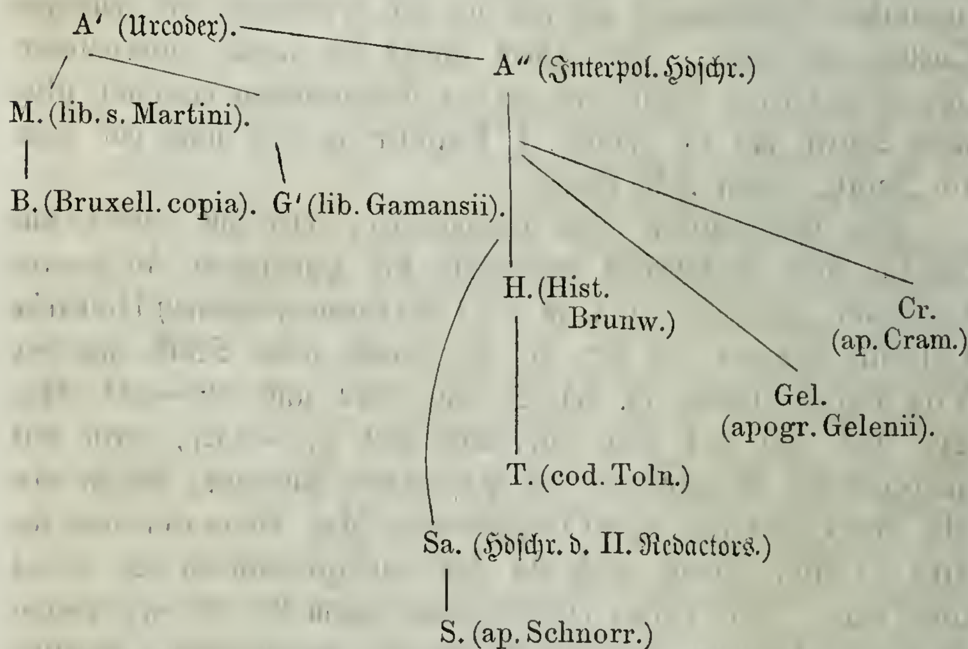
lich und in H. findet sich (fol. 46 v.) nur das von Richeza und der von ihr zu Clotten gestifteten Capelle handelnde Stück wieder, aber hier keineswegs im Context des libellus fundationis, sondern vielmehr im Zusammenhange der weiteren Klostergeschichte bei der Erzählung von der zweiten Weihe des letzteren unter Tegeno (1061) und auch nicht durchaus wörtlich übereinstimmend. Ohne Zweifel haben wir indessen hier die Quelle der Interpolation zu suchen.

Wesentlicher sind die Aenderungen, welche der spätere Interpolator sich in der Erzählung von Otto's III. Tode und Ezo's Verhältniß zu Heinrich II. erlaubt hatte. In durchaus tendenziöser Ausschmückung wird hier Ezo als der von dem sterbenden Kaiser designirte Nachfolger dargestellt, während der ältere Interpolator hiervon noch nichts weiß und eben so wenig einer einjährigen Reichsvacanz gedenkt, die sich der andere aus sonstigen Quellen abstrahirte. Nach Allem schrieb der zweite Interpolator (der einmal einer Glosse des sextus decretalium erwähnt, also einer Schrift des 14. Jahrh., s. Papebr. p. 56) nicht vor dem 15. Jahrh., wenn nicht später.

Den interpolirten Text reproducirte, vielleicht wieder um einzelne neue Einschiebsel vermehrt, die Handschrift de gestis abbatum, welche Tolner zu der 1700 herausgegebenen Historia Palatina benutzte, in der sich überhaupt große Stücke aus der Vita Ezonis finden (s. bes. S. 230—232 und 239—244. 248. 249. 254. 260. 261. 264. 267. 268. 269. 273—74.), meist mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Papebrochs Ausgabe, welche als Ms. Brovvilerense apud Papebroch, Mst. Browilerense de vita Ezonis, einmal auch als Ms. antiquissimum (S. 5. 6.) citirt wird. Was Tolner (p. 233) aus einem Ms. Browilerense de gestis abbatum mittheilt, ist offenbar umschreibende Inhaltsangabe des Abschnittes über Ezo's Streit mit Heinrich II. (aus der Crollius, erläut. Reihe der Pfalzgraven zu Aachen S. 34 geschöpft hat,) und enthält nichts der Fassung in H. Gel. Cr. Widersprechendes, während das kurz vorher p. 232 über denselben Gegenstand Vorgebrachte auf Papebroch's Angaben zurückgeht, unter willkürlicher Beimischung des in anderweitigen Quellen Ge=

gebotenen. Die Alternative, ob das von Tolner eingesehene Manuscript aus H. oder Sa. abgeleitet war, stellt sich sonach anscheinend zu Gunsten des erstern, jedenfalls aber ist jenes den zweimal von Tolner angeführten Worten „Odernheym modo Philippsburch“ zufolge nicht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden, da der Ort den neuen Namen erst 1644 von Philipp Heinrich von Soeteren, Erzbischof von Trier und Bischof von Speyer, empfing. Die gleichen Worte in einem Ms. acta abbatum“ (im Besitze des Pfarrers Giersberg zu Herchen a. d. Sieg, früher Kaplan zu Brauweiler, s. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein VII, S. 16) lassen die Identität beider Handschriften vermuthen.

Das Verhältniß der Handschriften unserer Vita ist demnach in schematischer Uebersicht wie folgt:




Auf Grund dieser handschriftlichen Ueberlieferung ist der nachfolgend abgedruckte Text kritisch festgestellt und demselben eine Uebersicht der wesentlicheren Abweichungen angefügt worden. Es schien angemessen, auch die neuen Zusätze des zweiten Interpolators in den Noten hinter dem Texte zu beziehen und die Interpolationen überhaupt durch kleineren Druck von der ursprünglichen Fassung

zu unterscheiden. Hinsichtlich der Eintheilung in Capitel und Paragraphen, wie in den (eingeklammerten) Ueberschriften ist die Cramer'sche Handschrift zu Grunde gelegt worden. In der Brüsseler Handschrift zerfällt der Text bekanntlich in 23 Capitel. Die miracula s. Nicolai, womit Cramer's Handschrift schließt, eben so wie die bereits in den bisherigen Ausgaben abgedruckten beiden Erzählungen, sind theils als dem libellus fundationis fremd, theils ihrer historischen Bedeutungslosigkeit wegen hier weggeblieben; dieselben entstammten, wie schon oben angedeutet, mit Ausnahme jener beiden einem besonderen Manuscripte, welches die Abtei noch in Gelenius Zeit (s. dessen Schrift de magnit. urbis Colon. p. 387) bewahrte und waren daraus in die Handschrift des Barthol. v. Grevenbroich (fol. 75 v.—80) übergegangen. Wenn Cramer diese Wundergeschichten seiner Abschrift zusetzte, geschah es ohne Zweifel in der Absicht, so gewissermaßen den „ordo signorum" herzustellen, welchen der alte Verfasser wohl versprochen, aber wahrscheinlich nie über die zwei bekannten Erzählungen hinaus fortgesetzt hatte.

Was schließlich den Abschnitt über die Entstehung des Namens Brauweiler und die Gründung der St. Medarduskapelle betrifft (Cap. V, §. 35—36), so ist auch dieses vielleicht kein ursprünglicher Bestandtheil des libellus fundationis. Wenigstens bleibt es zweifelhaft, ob man den Begriff der „cetera perpauca", worauf der Verfasser im Prologe verweist, außer den Nachrichten über die pfalzgräfliche Familie auch noch auf jene in sich ganz selbstständige Gründungssage ausdehnen darf. Auch scheint die Art und Weise, wie Ezo's gedacht wird, auf eine Benutzung des libellus fundationis an dieser Stelle durch einen andern, wenngleich wenig jüngern Autor zu deuten und man muß sich fragen, warum der ursprüngliche Verfasser, wenn er jene Sage berichten wollte, nicht lieber am Anfange oder bei der Erwähnung des Traumes der Mathilde (Cap. III, §. 15) dieselbe eingeflochten haben sollte. Denn daß jener Abschnitt jemals an der Spitze der Schrift gestanden, dagegen spricht der Prolog und das übereinstimmende Zeugniß der Handschriften.

## Vita Ezonis comitis palatini sive libellus fundationis monasterii Brunwilarensis.

Domno venerabili ac dei gratia Wolfelmo Brunwilrensis coenobii abbati G. humilis et exiguus eorum beatitudinem consequi quorum die noctuque voluntas est in lege domini. Omnium artifex rerum Deus ut vestrae notissimum est peritiae, pater beate, mirum quoddam et immortale sensibus humanis indidit bonum scire videlicet litteras quae sunt notae elementorum. sicut enim illa mundum, sic istae corpora vocum constituunt, propter quod et ab eis vocabula traxerunt. Quarum nimirum tantae perfectionis extat scientia ut earum indagine labentibus iam seculis nec ipsa nos scire volentes atque valentes rerum lateant principia. Propter quod tanta illarum fretus efficacia-nam sopitos hominum cineres ad vitam revocant, dum scriptis eorum quibus in mundo vixerant factionibus suis eos lectoribus vivos quodammodo repraesentant- operam dedi, reverendissime pater, iuxta veracium assertionem testium eorum felices actus prosperosque successus utcumque scripto edere, qui sacri Brunwilrensis coenobii fundatores atque auctores ab initio fuere, tum quod supernae dispensationis gratia eidem monasterio vos praeesse voluit atque prodesse, tum etiam praecipue quod vestris in diebus crebris miraculorum indiciis suam Deus praesentiam cunctis in hoc loco fidelibus dignatus est ostendere. Per quorum coelestium videlicet signorum frequentationem quid divinam arbitramur clementiam significasse nisi bona illorum opera talibus testimoniis approbasse nosque inertes et negligentes qui debitis illos studiis non extulimus increpasse. Re vera enim illorum gesta litteris non deesse, est ad exempla viventium vel

imaginariae huic eos vitae adhuc etiam superstites esse. Ubi notandum quod apud eos quorum in hoc negotio sum exempla secutus aliter visa aliter audita narrantur. Nam de hiis sola purae fidei conscientia interueniente nihil ambiguum scribunt, de illis vero quaecumque dixerint suorum assertorum quibus ea auctoribus didicere fidei atque indicio relinquunt, morem nimirum nautarum imitantes qui non solum propriis adiuti viribus obices undarum rudentibus findunt verum etiam prosperis vela pandentes ventis iter cupitum expediunt. Et sicut illis evenire solet verbi gratia ut flante vento quolibet optato alterius subito maiori, etsi parum accommodo non tamen multum aduerso impetu acti sed solo naucleri gubernaculo quo cupiunt correcti perveniunt: ita isti consummandae operam dantes historiae per suas aliorumque sententias, ut ita sit dictum in diuersitate relationum, plurimorum sibi assensum consciscunt; nihil enim vetat credi posse quod tantum possibile sit sive sic sive aliter fieri potuisse. Quo fit ut in sequentis serie operis, si quid imo quod constat simile actitatum, nullius censeatur iudicio fore damnandum.

De genealogia sane gloriosissimi viri domni videlicet Ezonis ideo nihil a nobis hoc in libello litteris est mandatum quia quicquid inde dici vel scribi poterat nostrae id notitiae et antiquitate temporum et maiorum neglectu extat oblitteratum. Nam et hoc a nonnullis superflue quaeritur cum sicut in sequentibus liquebit et luce clarius sit suorum gloriam progenitorum ad illum usque deductam non in illo defecisse sed suae illos summam generositatis in illo peperisse, quem constat et rerum affluentia et fama virtutum tam gloriosum fuisse. Quod autem Erenfridus primum sed Ezo postmodum est appellatus, hocque nomine insignior habebatur, praecedentium gratia patrum imbutus est quibus mutatis semper nominibus virtus maior meritumque divinitus insitum est. cuius cum sacri deoque frequenti miraculorum illustratione dicati loci memoriam litteris et per eas posteris mandare curassemus,

placuit nobis eisdem prius inserere quae viro a pueritia vitae institutio, quanta in militari virtute strenuae actionis perfectio quamque perfecta ad ultimum in christiana religione fuisset devotio. His etenim et caeteris perpaucis hoc in eodem codice commemoratis ordo signorum congruum acceptat locum ut veritatem historiae habens fundamentum spirituale praecellens aedificium sui latius fulgoris praetexat ornamentum.

[explicit prologus.

Incipit praefatio.]

Multi cum legunt vel audiunt fortium facta virorum, ad eorum imitationem accenduntur. Sed si vitam moresque religiosorum deo scilicet devotorum hominum inspexerint, multo in his salubrius quid agere, quid vitare qua discretione mentis cuncta perpendere debeant, instruuntur. Ut enim se res habet, pleraque illorum tam in viribus suis confidentium facta cum vita depereunt, quia dum domum suam quae est suae opus fortitudinis, super arenam labentis humanae laudis construunt, semetipsos ut ita dicam ad impulsum miseri mortalis lapsus destruunt. Sed enim hi fortes in deo facti suae considerantes cursum naturae, quod scilicet vita hominis vapor est ad modicum parens deinde exterminabitur, eo proficere deliberant ubi pro mortalibus aeterni fiant ideoque in his profectuum conatibus ut ipsius verbis domini loquar domum suam supra petram aedificant quam nec ventorum id est daemonum illisiones nec fluctuum nequam videlicet hominum inundationes diruunt. Nam etsi quid rei publicae vel curae domesticae inservientes fortiter gesserint, non hoc ad suam sed ad illius virtutem et laudem referunt, cui illud Davidicum concinunt: Fortitudo mea et laus mea dominus et factus est mihi in salutem.

[explicit praefatio.

Incipit narratio sequentis operis.]

## Caput I.

(Ezonis adolescentia. Res gestae ab Heinrico I. rege, ab Ottone I. et II. imperatoribus.)

1. Vir itaque praeclarissimi generis Ezo comes palatinus tum propria virtutum actione tum etiam gloriosissimae coniugis suae pia ac deo devota religione venerandus semper et praedicandus manifesta suorum reliquit indicia gestorum in quibus nulli sit ambiguum, eum consortium tantorum, de quibus paucis praelibatum est, adeptum esse virorum. Denique totius Galliae principum cum esset corporis elegantia venustissimus mentis industria prudentissimus animi magnanimitate fortissimus, ad disponenda negotia tam privata quam publica discretissimus, regalis palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando, eo profecit honoris ut suam semper gloriam pluris quam accepisset efficeret decoris. Nam ut altius rerum primordia inchoantes in similitudine amnis a fonte decurrentis usque ad certum narrationis limitem derivemus, mox ubi primum adolevit nullis se corrumpendum puerilis ineptiae lusibus dedit,[3]) sed ut esset tam validus corpore quam erat animi virtute, etsi prae nobilitate qua summe praeditus fuerat, vestium aureo fulgebat nitore, plus tamen equitatu venatu atque quolibet militari corporis motu desidiosa proterens otia valitudine armorum delectabatur et fulgore, quatenus inimicis terrori et amicis esset amori. Nullum est enim virtutum exercitium quod per invidiam ignaviae non execretur vitium. Et quidem ignavia se virtuti per livoris aemulationem inimicam ostendit et eius tam timore percussa tabescit quam omnis virtus ad alta se subrigens in suis se indeficienter augescit ideoque memorabilem hunc virum quanto secum altius sustulit tanto fama clariorem universis Romani regni principibus extulit. Nec mirum si ullis sui temporis potentibus viris tametsi divitiis praeclare pollentibus potentior esse poterat atque

praestantior qui omnibus procul dubio claruit uxoris generositate liberorumque honestate fortunatior. Quod enim ingenium, quae lingua, quae facundia tantam explicabit gloriam Romanorum quanta excrevit terra marique Ottonum temporibus Augustorum quorum praedicta Mathildis clarissima scilicet foemina primum habuit avum, alterum patrem germanum alterum? Verum quales successus superna disponente clementia sortiretur ille vir illustrissimus ad conducendum sibi eiusdem feminae tam excellentis venerabile matrimonium, hinc sumatur exordium quo nullum laetius hac duntaxat in serie audiri poterit eulogium.

2. Igitur prima tirocinii sui tempora non severitate tumida sed mansuetudine instruxit et misericordia, ne dum militaria tractando negotia excederet alienam irae rationem, furoris incideret terrorem et virtutem militiae in atrocitatem convertendo saevitiae non tantum improbis infligeret punitionis quantum bonis inferret terroris. Sciebat enim quod si in potestate maxima minima audendi potiretur licentia, plures sibi ex benivolentia contraheret, quam potentia subiugaret, iuxta illud proverbiorum: noli esse quasi leo in domo tua subvertens domesticos tuos. Ex hac ergo tali tantaque animi eius modestia acciti sunt ad eum quamplurimi rebus etiam et uita nobilium quibus eo duce nullus labor difficilis nulla res esset aspera, praecipue quod eius egregia liberalitas nullas eos alieni aeris pati curas sinebat vel molestias. Quibus rebus tam fidos sibi eos faciebat ut vitae illius aeque atque suae timerent sperarent tristia propellerent laeta ocius admittere non desisterent. Horum suffultus obsequiis armatus praesidiis nec minus eorum quos ex suis libertos fecerat fretus servitiis nihil erat quod non auderet in hostes profligare militaris audaciae defendendo cives patriae illis terribilis ad mortis exitium istis desiderabilis ad tutamentum vitaeque praesidium. Numquam sane securitas illi detrimentum intulit negligentiae, tam domi quam militiae frequentes castrorum agebantur vigiliae ut tanto tutior esset in adversis quanto minus erat securus in prosperis. Et cum omnes gloria anteiret omnibus tamen carus erat quippe qui virtute potior, fama clarior omnibus enitebat quo surgere non valens invidia torpebat.

3. Quid plura? gloriosissimus Otto magnus imperator cernens virtutem eius regno suo gloriae fore, tum quod Herimannus comes palatinus cognomento Pusillus qui matre Helywiga pater extitit eius, in praelio quod contra belluinam Ungariorum gentem commiserat fortissime hostilem pugnando aciem attriverat tum quod is postmodum paternae ferventissimus aemulator industriae multa egregie patraverat amicitia familiaritate beneficiis ceteris plus principibus eum excolebat quippe cuius consilium neque inceptum ullum frustra erat. Ceterum id loci attingentes quo nunc nil dici potest memorabilius praesertim quod inscrutabili dei consilio praedicta Mathilt neptis eiusdem magni Ottonis ipsius erat copulanda coniugio quam magnificus imperator quam clarum Romanum reddiderit imperium sicut nobis a maioribus traditum est enarremus ut cunctis scire volentibus ordo rerum existat eo notior quo fuerit in enarratione propensior. Sed quod magnus idem Otto appellatus est sic eum appellari triplex causa exposcebat, sive quod corpore robusto atque eminenti vigebat sive quod ceterorum progenitor Ottonum erat sive quod Romano imperio quam maxime dilatando maximum suae magnanimitatis studium impendebat. Erat ei pater Heinricus natione Saxo, quo sicut nullus ad id temporis extitit generis nobilitate facultate rerum solertia animi insignior ditior vel prudentior ita etiam cunctis in sublimitate constitutis gratia divina adminiculante factus est potentior atque sublimior. Nam in Italia atque Germania turbatis undique rebus humanis ad Romani statum regnum reparandum omnibus spebus in eum collatis ad nutum superni regis gloriam adeptus est regiae maiestatis, quatenus generaliter omnibus valeret prodesse, quod in eo specialiter effulsit iustitiae ac pietatis insigne. Defuncto enim Arnulpho imperatore piissimo quis mala enumeret omnia quae per novendecim annos sub Ludovico scilicet eiusdem Arnulphi filio et quodam Conrado ad eius usque duraverant tempora cum per caecam ambitionis gloriam ubique saevirent rapinae caedes et incendia? quae crudelitatis pestilentia ita irrepserat improborum pectora, maxime cum eis quodlibet audendi increvisset licentia ut bonos iuxta ac malos non abhorrerent interficere ceteros metu

terrere. quae rabies ferina ita regis prudentissimi cohercebatur disciplina ut paulatim crescente bonorum gloria penitus improborum aboleretur memoria. nunquam enim ad disponenda regni negotia cum magnifice posset propria contentus erat industria. Sed ut in his agendis rata suorum forent consilia semper ea confirmari voluit episcoporum auctoritate canonica. Nihil ergo nisi quod regem deceret agendo divinitate propitia praerogativam regnandi suae nimirum relinquens clarissimae posteritati decessit anno regni sui XVIII. atque in Saxonia apud Quidelineburc sepelitur anno dominicae incarnationis nongentesimo tricesimo sexto.

4. Otto igitur filius eius, de quo non erat ambiguum quod maximum in eo regni foret praesidium, patris honore sublimatur coronatur magnifice praedicatur magnificentius honoratur, utpote qui iam magnus munere regio maior erat futurus Romani nominis imperio. Siquidem mox ad suae dignitatis augmentum fratribus germanis Heinrico scilicet atque Brunoni debitae munificentiae impendens affectum ob robur regni atque firmamentum sibique indeficiens testamentum alterum Baioariae ducatus alterum sanctae Coloniae sublimat honore archiepiscopatus, quatenus dextra sinistraque armatus aequaliter omnem hostilem impetum audacter exciperet reprimeret viriliter vinceret regaliter. interim effera gens Ungariorum ferinis excita furiis omnem invadit provinciam Noricorum agros villasque depopulando miseros cives imparatos et passim palantes necando mulieres et parvulos tragica caede lacerando quos cerneres non tam hostiliter saevire quam feraliter insanire. iam Alemanniam occupant, civitatem Augustam obsidione circumdant: eam acriter impugnant. Sancto Udalrico cum omni tempore tum uti credi fas est tunc praecipue accipiente armaturam dei scutum fidei gladium spiritus, quod est verbum dei, electa iuventus nihilo segnius repugnans moenia civitatis defensat; quisque alterum ad pugnam hortatur, multum utrimque praeliantur, cum ecce rex gloriosissimus Otto quarto idus augusti cum validissimo sui exercitus brachio eos impavide aggressus tametsi fortissime resisterent, exuperat, fugat triumphat multis occisis belli ductores vivos omnes comprehendit et in equuleis perfossis crurium suris suspendit. dehinc Italiam petit Berengerum regem expellit impotentibus sibi

ad rebellandum Romanis ipse magna cum potestate ferro viam faciens Romam ingreditur et ab apostolica benedictione Johannis papae imperator efficitur. nam eodem anno iuxta chronicorum fidem signum in solis medio reliqua parte clarius apparuit quod eius proculdubio singularem potentiam mundo lumen veritatis et iustitiae illaturam fore indicio fuit. Compositis vero iuxta ac dis-posuerat in Italia rebus reversus per Gallias inveniensque cis Rhenum in Germania Saxonum quamplurimos perniciosis paganismi cultibus obnoxios propter paganos circumquaque finitimos cum salutifera suasione vel suae potestatis terrore tum etiam episcoporum praedicatione fidei subegit christianae. ad confirmandum vero ibidem sanctae ecclesiae statum in Parthenopoli civitate quae ab accolis Magdeburg dicitur instituit archiepiscopatum, suffraganeorum scilicet episcoporum principatum ibidemque post plurima quae Romano imperio digna peregerat diem clausit extremum, nonas Maii anno regni suo XXXVII. imperii X. dominicae incarnationis nongentesimo septuagesimo tertio. cuius corpus in admirandae magnitudinis domo quam ipse in honore Sancti Mauritii construxerat eo quo dignum erat regio cultu venerabiliter est humatum. consenuerat autem secum imperatrix nomine Adelheit, non minus quam ipse habens in christo devotionis ob quod meritorum eius virtutes non solum Salsineburg ubi sepulta quiescit sed ubique maximam suae transfundunt lucem admirationis.

5. Otto itaque filius eius per omnia patris ingressus vestigia nomine moribus et vita — nam iam frater eius Ludolphus dux Suevorum qui patri rebellaverat morte interierat — statim Romam profectus atque coram totius regni principum frequentia quorum diu ad hoc laetum spectaculum protracta studia fuerant ab Apostolico Leone VIII. imperialis benedictionis gloriam est adeptus, cuius ad imperi umvalerc iam dudum spectata virtus extitit atque probata. cui pater adhuc vivens filiam Johannis Graecorum regis Theophanu nomine in coniugium desponsaverat simulque cum ipso nuptias eius Papiae celebrauerat. a qua iam filium nomine suo scilicet Otto insignem clarissimique sui sanguinis normam propemodum exprimentem filiamque vocabulo Mathilt procreauerat quam etiam sorori suae venerabili abbatissae Sophiae in Asnide mona-

sterio nutriendam commendaverat. Suscepti itaque regiminis strenuissime disponens moderamina Lotharium mox regem secedere cogit a Gallia. sed interim dum haec patrare aggreditur et alia his similia quo Romana respublica augustior esset etiam sub speciali gloria, fit certus a Graecia Johannem imperatricis Theophanu patrem defunctum aliumque eius in loco regem esse constitutum sibique de Calabria uxoris suae hereditate consuetum denegare tributum. explorans interdictionem mittit legationem: responsum accipit Calabriam non Theophanu imperatricis sed hereditatem et dotem esse sanctae crucis quam ut legitur Helena regina partim reliquit Jerosolimis partim honorificandam Constantinopolitanis invexit aulcis. Imperator irae praecipitio non rationis auxilio cum exercitu quem habebat in praesenti numero pauciorem verum usu militiae fortem ocius Calabriam ferro petit perniciter hostem. Jam fama praecesserat quae regem omnibus quibus posset se munire praesidiis compulerat. qui diffidens suis — sunt enim omnes fere Graeci imbelles atque quieti nihilque eis inesse militaris audaciae ex ipsa suarum vestium claret specie — ut rei exposcebat asperitas, pro vita pro patria graecas contemptui habens divitias expolians opibus aerarium auro argentoque Saracenos sibi paciscitur in auxilium. qui conscribentes legiones centurias manipulos cohortes turmas et omnia quae belli poscebat usus procurantes imperatorisque exercitum explorantes, pauci contra ipsum ad praelium proficiscuntur, reliqui omnes per loca insidiis opportuna circumquaque disponuntur. pugna conseritur: omnes pariter Saraceni prosternuntur. Similis acies quae a tergo occisorum iam ordinata extiterat fortius aliquid ut putabat actura cum eis conflictatur, impulsu primo plurimi trucidantur: reliqui omnes fugantur. quibus visis qui constiterant in insidiis a silvarum secretis atque virgultorum abditis erumpentes, rati quod evenire solet, scilicet si non fortitudine saltem multitudine praevalerent, eminus eos sagittis impetunt, dehinc armis undique circumfundunt. belli negotio acriter insistunt, isti haud timidi resistunt. tandem multis occisis immanique diutissime praelio protracto Romani imperii strenuissimi defensores Bucco Ekkehart Udo ceterique pariter omnes lassi viribus destituuntur et sic interficiuntur. Im-

perator vero confertissimas hostium acies impetu interrumpens et utriumque gladio viam secans lancea lorica ceterisque omnibus quae oneri essent iactis in mare equo etiam cui insederat deficiente fluctibus maris tota innatat nocte. mane vero a piscatoribus captus et quis esset sciscitatus occisi imperatoris armigerum se esse respondit sique sese redderent Romanis sibimet valde placiturum fore confirmavit. Romani adsunt, pro seruo dominum pretio redimunt Romam maesti laetique redeunt quia etsi imperatori non provenerat victoria vivus tamen ipse rediit eorum laetitia et gloria. infirmatus autem decimi imperii sui anno ibidem defunctus atque in porticu sancti Petri est honorifice sepultus. supra cuius sepulchrum iugiter ardens cernitur lucidum in ampulla suspensa oleum. Tragicis modulis totus orbis ad lamenta incitatur: sed non multo post profligatis tristibus ad laeta vocatur.

---

## Caput II.

(Ezonis coniugium cum Mathilde, liberi ex ea decem. Ottonis III. et Heinrici II. imperatorum res gestae.)

6. Siquidem imperatrix in disponendis Galliae Germaniaeque negotiis viri prudentissimi domni Ezonis semper intenta consilio, cuius nunquam ad haec decenter perficienda vacabat auxilio, in Aquisgrani palatio interim morabatur cum filio scilicet Ottone tertio qui inter reliqua admirandae in eo sagacitatis indicia adeo peritus effulsit in construendo sive dissolvendo flexuoso alearum scemate ut neminem crederet fore qui in hac arte praevaleret adversum se. quadam ergo die domnum comitem palatinum compellat quatenus secum ad tabulam alearum e regione sedeat, ordinem disponat pariterque iocosam congressionis stropham promoveat: ea vero altrinsecus proposita conditio est ut cui per tres continuas vices victoria proveniret, alterius potiretur rebus optimis etiam quibus vellet. pariter igitur considunt, ludo confligunt.

Domnus Ezo invocata sanctae trinitatis auxilio ter victor extat. deinde tametsi impetrare desperaret quod divinitate procul dubio aspirante diu optaverat sororem eius sibi ab ipso dari in coniugium postulat. cernens ille ludum ad seria processisse simulque ex consultu eorum qui interfuerant tractans eam rem ex dei nutu provenisse, non esse regii honoris si mendax fieret suae sponsionis, ipsum etiam apud avum apud patrem postremo apud semetipsum plurimum potuisse propositae conditionis fidem manus in manu confirmat impositione, quatenus iuxta apostolum castum connubium et thorum immaculatum cum sua servaret sorore. Palatinus comes collatis suorum copiis Asnide properat venerabilem puellam edicto regis ad presentiam vocat fratre iubente matre volente eam suam fore sponsam enunciat. Amita vero eius pertinaciter obsistit, sed sive eius potestate sive regia maiestate territa cedit. Mathilt sponsalium more annulo subarrhatur: in Brunwilre praedio comitis palatini nuptiae parantur atque in ambobus a sacerdotibus Christi patriarcharum benedictionibus completis eundem ad locum non tam velociter quam laetanter festinatur. nam laetitia quae tunc saecularium more agebatur Christi ecclesiaeque ibi fore copulam in spiritualium conversatione protestabatur iuxta illud apostoli „quia non prius quod spirituale sed quod animale deinde quod spirituale est.“ et alio in loco ad construendum sponsi et sponsae Christi et ecclesie caelestem thalamum trahens a veteri testamento viri et mulieris exemplum „propter hoc, inquit, relinquet homo patrem et matrem adhaerens uxori suae et erunt duo in carne una, sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia.“

7. Praeterea ubi ad supradictum locum ventum est, fertur quod memorabilis Ezo ramusculum arboris eiusdem terrae involutum cespite acceperit et cum eodem Brunwilrense praedium et alia proprii iuris plura eidem venerabili suae sponsae in dotem tradiderit ubi mox illa nullam

retractionis morulam perpessa sed ecclesiolam sancti Medardi quae inibi antiquitus constructa fuerat, ingressa Christo deo Saluatori nostro simulque sanctis eius et quorum in suis praesentia reliquiis aderat et eis etiam quos specialiter honorificare devoverat eandem dotem suam solemni traditione condonavit idemque ramusculus in boni testimonium facti longa viroris gratia iucundus permansit. Nuptialis interim apparatus festiva procuratur celebratio, proceres togatos splendidioris ambit amictus accuratio. pauperes victus recreat, indumentum consolatur et quo semet ipsam liberalitas excedens plus singulis suffragatur eo laudabilior ab omnibus praedicatur. apud omnes ergo gaudium ingens exortum est quia felicissimi illius proventu connubii multis postmodum gaudere et laetari divinitus provisum est. Siquidem legitimo humanae procreationis tempore exacto nati sunt eis filii tres Hermannus Otto Ludolphus[4]) et filiae septem Richeza Adelheit Ida Mathilt Theophanu Heylewig Sophia quibus talem tantamque gloriam gratia divina contulit ut memoriam eorum apud deum et apud homines immortalem esse nulli dubium sit, nam et ipse numerus — VII enim et III decem sunt — cum pro eo quod ceterorum infra se omnium summam concludat perfectissimus atque ex decalogo legis idem sit sacratissimus, indicio est venerabiles eorum parentes non solum in dilectione dei et proximi sacratos sed etiam quantum cura secularis eos non impedierat in omni observantia mandatorum dei fuisse perfectos. alio etiam modo et ipsa VII et III quae decem constituunt magnorum in se sacramentorum plenitudinem exprimunt, sive propter vitae praesentis tempus quod VII diebus volvitur sive propter septiformem sancti spiritus gratiam quae prophetica lectione septempliciter distinguitur, seu etiam propter sanctam trinitatem qua ad fidem imbuimur. nam ambo in hac vita constituti et eadem gratia sancti spiritus adiuti fidem suam bonis in se vixisse operibus luce clarius praemonstraverunt non solum sese videntibus verum etiam post se futuris cunctis fidelibus.

8. Ludolphus autem maior natu quod erat animo acerrimus et corpore robustissimus militarique prorsus virtuti aptissimus praeter parentum glorias et divitias comitatum seu praefecturam adeptus est, scilicet ut ingruente bellicosi discriminis articulo Coloniensis archiepiscopi legionis signifer id est primipilarius esset. Hic filiam Ottonis comitis de Sudveno nomine Mathildem in coniugem accipiens duos aeque per omnia sibi simillimos ex ea generavit filios, Heinricum videlicet et Cunonem quorum alter suam post mortem eius comitatum, alter vero Baioariae meruit ducatum. verum e vita excessit uterque sine ulla stirpis successione. Sed Cunonis interitus haec causa extitit quod contempta imperatoris Henrici filia quam uxorem accipere debuerat et ob hoc sui ducatus honore depulsus sed propere Ungariis amicitia coniunctus est. Horum etenim auxilio moliebatur eum non solum bello pulsare sed et regno privare si posset. quod tale tantumque facinus frustra conatus est, nam veneno quod coquus suus per immissionem imperatoris pro pactione pecuniae prandio eius immiscuerat, extinctus est. cui imperator non solum pecuniam non dedit sed et pro magno munere ne se deinceps videre presumeret, concessit. Dux autem Cuno ibidem est tumulatus; sed per Coloniensem archiepiscopum Annonem post aliquot annos Coloniam translatus atque in ecclesia s. Mariae ad gradus est humatus.

9. Porro Adelheit[5]) in Nivella monasterio, Theophanu in Asnide, Heylewig in Nussia, Mathilt in Didinkirica atque Vilica, Ida in monasterio sanctae Mariae Coloniae, Sophia similiter in monasterio sanctae Mariae Moguntiae atque Gandersheim sanctimonialibus feminis sunt prelatae loco regiminis. quarum fere singulae et pro caelestis vitae conversatione et pro Christi amore in semet ipsis habita corporis ac spiritus sanctificatione ac si viventes in carne suis in locis pro virtutum etiam operatione summo frequentantur honore. e quibus Theophanu virum se moribus agens Asnidense monasterium cum universis eius of-

ficinis iam partim vetustate collapsum ab ipsis fundamentis novo erigens opere mirabiliter amplificavit: unde et ibidem eius memoria semper in benedictione erit. de Hermanno vero Ottone etiam et Richeza alliis in locis est dicendum quoniam ad superiora a quibus digressi sumus nobis parumper est revertendum.

10. Ut enim praefati sumus Theophanu imperatrix domni Ezonis qui iam praeter regium nomen secundus in regno erat, magnifice suffulta praesidio Galliae atque Germaniae principatum agebat cum sapientissimo Ottone filio. qui patre adhuc vivente rex institutus fuerat in Aquisgrani palatio. qua tempestate Crescentius quidam strangulato Benedicto papa sedis apostolicae assumpta tyrannide oppressit Romam invasit Italiam arbitratus universum imperium facile suae potestati cedere, quippe qui cum suis omnibus se munierat in validissima Adriani imperatoris quae et Theoderici opinatur tyranni fuisse fabrica quae sine ulla laesionis iniuria contra omnem impulsionis machinam durare videtur in secula. cuius insolentiam rex indigne ferens Italiam tendit cum omnibus pene regni sui optimatibus non solum tempestatis illius auctoribus poenas debitas illaturus verum etiam firmata Romae quae diu vacillaverat sede apostolica sanctae ecclesiae statum simul et imperium reparaturus. itaque tam sui quam omnium qui secum venerant sapientum voto atque sententia Bruno archicancellarius eius dignus adiudicatus est cui pro vitae forma moribus et scientia ad totius sanctae regimen ecclesiae committi debeat sedes apostolica summi pontificatus apicem auctore deo Gregorius appellatus adipiscitur. cuius et omnium simul qui aderant episcoporum benedictione ipse rex imperator efficitur sed eodem post biennium papa ex hac luce subtracto Gerbertus primo Remorum sed tunc Ravennatium archiepiscopus propter quod erat omnium liberalium artium instaurator nedum doctor peritissimus imperatori curioso admodum dilectus Romanae et apostolicae summum sedis honorem Silvester secundus appellatus adeptus est.

11. Interim Crescentio non sua sicut opinabatur munitio imperii gloriam sed longam carceris efficiebat custodiam et quem

imperatoris longanimitas sua suorumque sibi indulta impunitate flectere non potuit ad deditionem iustam suae dei iudicio pertinaciae passus est ultionem. tandem enim ad praesentiam eius fide interposita evocatus venit; monitus ut sese cum omnibus suis imperatoris gratiae dederet tumens abnuit: redire permissus clatis militibus qui fidem suam virtute probarent eum perniciter insequentibus revertitur et ad altioris aedis secretum ascendere ostiumque pessulo obfirmare nititur, sed repente velociori persequentium impetu repulsus clamore in altum elato simulque e latere strictis quos absconderant gladiis perterritis suis ipse vecors impigre a cavea sua extrahitur imperatori presentatus ut reus maiestatis capite damnatur: ductus vero in montis illius planitiem qua totam videre possis urbem capite truncatur idemque mons usque hodie ob triumphatum tyrannidis praesumptorem a Teutonicis mons gaudii a Romanis autem mons malus vocatur. quidam dicunt quod corruptis ad perditionem pecunia eiusdem munitionis custodibus a regiae maiestatis ultoribus inventus ludere arcis in edito ad tabulas cum tesseribus, violenter extractus et mox super Tyberis pontem capite sit truncatus. Laetus triumphus laeta victoria et cui laetis carminibus merito prolixa responderent tempora si elerius imperatori sua in semetipsum ad vitae exitium non insurgeret concupiscentia quae iuxta quod notatur ex apostoli Jacobi sententia cum conceperit parit peccatum peccatum vero cum consummatum fuerit generat mortem. cernens etenim triumphati eiusdem tyranni pulcherrimam esse uxorem eius in exitiabilem incidit amorem, quam nocte sequenti constuprans ab eadem veneno inficitur et augescente grassantis per venas veneni peste non multo post gravissimo languore corripitur. Heriberto autem Coloniensium archiepiscopo iam dudum Christi virtutum operatore mirifico cuius tota imperialis curia parebat consilio, familiarius eum observante ibidem moritur et mox ut ab ipso fuerat dispositum ac si vivus esset purpura indutus super equum velut expeditionem acturus arte extruitur et ita morte eius Romanis incognita quorum nonnullos occiso Crescentio graviter offenderat cis Alpes in Sueviam defertur. sepultis eius intestinis in civitate Augusta corpus delatum in Franciam in medio oratorii sanctae Mariae quod est

Aquisgrani honorifice ab eodem beato archiepiscopo sepelitur, propter quod eundem locum cultu quam maximo renovaverat et constructis ibidem etiam aliis monachorum atque canonicorum monasteriis illustriorem quam eatenus esset fecerat. Monachorum monasterium quod dicitur Burcetum in honore sancti Joannis baptistae atque sancti Nicholai Myrrenorum archiepiscopi constituerat, quod materno ex sanguine graecus erat, canonicorum in honore sancti Adelberti episcopi et martyris quod idem de Bohemiá natus suo tum tempore et monachus et martyr factus clarus virtutibus enitebat: Bracorum etenim praesul effectus cum genti Pruzorum verbum vitae praedicaret a paganis septies perfossus et capite truncatus tribus diebus ab aquila custoditus est et primo apud Polanos tumulatus sed postea a Bolezlao duce ad sedem suam Bracham urbem summo cum honore est relatus.

12. Sed cum supradictus antistes scilicet sanctus Heribertus imperialia etiam insignia secum ab Italia deferret Henrici Noricorum ducis qui ad imperium iam dudum aspiraverat insidiis iuxta Alpes positis atque maiore militum manu oppressus, eadem amittens multis iniuriis affectus est ob quod contrario et ipse regni invasor iusto dei iudicio plurimos postea labores ante imperium perpessus est. verum ex occasione imperialium apud se retentorum pluribus regni maioribus ad sese cum favore commigrantibus idem Henricus regnat. sed mox saepius commemorati palatini comitis rebus quam plurimis quas ipse ex haereditate nobilissimae suae coniugis possederat sibi ex occasione regni vendicatis cuius se opibus ditat amicitiis privat quas potiores esse omnibus facultatibus facile probat quaelibet imminentis periculi atrocitas. etenim domnus Ezo talibus ad iustam irae vindictam concitatus iniuriis quam plurimo suorum fretus armato scilicet praesidio magnanimiter obnititur ne vel regiae sedis honore potiatur cuius potiri alteri omni modo fuit impossibile quia tantum alterius in tota Lotharingia quoniam ipsa sedes erat praevaluit posse. perque enim continuos decem annos sive comitis palatini magnanimitate sive confirmata ad eius sententiam sacramentis publica fide ab universis Lotharingiis omnis regius honor eidem regnatori abdicatur. qui diffidens quod ullam tanto posset viro laesionem inferre ad suum eo colloquium advocato simulque in Maguntina civitate

habito frequenti primorum concilio suam offensionem eorum tractat consilio qui sive favori sive timori principis obnoxii iuxta quod voto sententiaque praefixum fuerat in regem lenia discrimant, in in ipsum vero praemeditato vel eius honore vel rerum quibus incomparabiliter illis omnibus excellebat facultate aspera dictitant. quarum fastus minarum indigne ferens festine a curia se proripit, Odernheim ad villam secedit fixisque in prato papilionibus fortissimis castra praesidiis munit. concitata regis ira immanior efficitur suas praesentibus offensiones aegre queritur simulque quid leniundis rebus temerariis solatii ferant percunctatur. Theodericus cuius tunc super Mosellam ducatus vigebat summam potestatem apud ipsum nactus, quo studium suum in eius gloriam clarius esset, si tantum praeter suos quam regio ex latere per se ipsum eligat militaris sibi manus suffragetur, palatinum comitem quantocius regio conspectui impotem sui praesentandum pollicetur. quos ad hoc desiderat regnator annuit. quibus ille velut assumptis alis laetus Odernheim advolat, sed pro certo easdem perniciter amissurus militares alas quas assumpserat. Palatinus etenim comes exploratorum cautela paratior quam dux speraret inventus adversus eum magnis suorum animis sed maxime fratris germani Hezelini comitis filiorumque quorum audaciam frequenter expertus fuerat in praelium proficiscitur Congressio citatur, strepitus armorum ad caelum fertur, instar grandinis tela telis miscentur. igitur nullus in alio magis quam in sese spem habebat: alteri alteros avidius sauciare quam semetipsos tegere certant: par utrimque vincendi omnibus extitit affectus, sed dispar virtus vincentibus gloriam victis suae confusionis intulit notam. nam pene omnis exercitus ducis caesus fusus atque fugatus et quod maximum victoriae genus est ipse dux cum suis quamplurimis captus ac vili iumento inermis ac vinctus impositus Tonaburg castro palatini comitis custodiendus illatus est. tanta autem strages militum hostilis agminis in supradicto loco facta est ut ipsius caedis atrocitatem execrantes usque hodie in proverbio amici amicis optare soleant, quatenus eis nunquam in Odernheim adventare contingat.

13. Itaque rex consultius arbitratus virum egregium bene-

ficiis placare quam molestiis iam ullis infestare pro abolenda ducis et concaptivorum calamitate eo accersito offensas ignoscit fidem amicitiamque exposcit utque non minore etiam apud se quam a maioribus suis familiaritatis vel honoris emeriti gratia potiatur insulam quae est in Rheno sancti Suitperti cum omnibus appendiciis suis Duysburg etiam atque Salavelt non modica regni subsidia sibi suisque liberis perpetua haereditate possidenda largitur. parum dixerim, si infra Romanum tantum orbem et non etiam apud exteras et barbaras gentes maxima viri foret opinio. Nam eodem tempore Poloniorum rex nomine Misecho cum diversis regiae tamen personae congruis munerum speciebus missis procis per praefati regnatoris interventum filiae eius quae primogenita erat Richezae petit consortium. cuius ut desiderabat puella sponsalibus quo decebat multorum favoribus adaptatur, quoniam eiusdem occasione coniugii regnum Sclavorum regno Teutonicorum confoederari a multis spe non inani credebatur quo non multo post tempore rex suarum de statu securus rerum quarum procul dubio vir excellentissimus tutum erat firmamentum, Romam profectus imperator creatur.

---

## Caput III.

(Monasterii fundatio. Mors utriusque fundatoris et miracula.)

14. Post hoc gloriosissimus heros pari nobilissimae suae coniugis voto tractat quonam in loco oratorium servisque dei congrua divinas excubias agentibus habitacula construat. cuius voti propositum sibi divinitus insitum ut ratum inveniat consilium sanctissimi viri Romani pontificis Johannis ambo Romam profecti expetunt, commissa quae vel domesticis occupati curis vel publicis regni negotiis obnoxii nullatenus vitare praevaluerant per confessionem aperiunt. quibus idem papa post absolutionem cum pretiosissimis sanctorum reliquiis cruciculam donat auream propter confirmandam in eis apostolicam benedi-

ctionem, simul sua eis iniungens auctoritate quatenus ut voverant deo in propria haereditate monachorum instituant collegium, quorum et arctioris vitae conversatio et iugis die ac nocte ad deum profusa oratio sibi plenum etiam caelestis vitae conferre posset remedium.

15. Reversis autem ad patriam quantum reverentiae quantum honoris et gloriae ubique adventantibus impenderetur, postremo quam laetis suorum animis quamque festiuis occursibus susciperentur, satius est tacita id opinione aestimari quam quibus non valeas verbis iuxta modum aestimationis effari. igitur ille sedulus explorat ubinam locorum quae propriae possessionis essent placitum deo in fundando sanctae religionis cenobio suum expleat votum, Duysburg praecipue seu insulam sancti Suitperti diiudicans ad hoc aptissimam esse, seu propter Reni fluenta seu propter maximae amoenitatis locis in ipsis iucunda quaedam oblectamenta. Nam pene ad collocanda in Duysburg fundamenta desiderium eius proveniret, si illa tenacioris animi ipsi non obstitisset, Brunwilre omnibus anteponens locis propter revelatam sibi quandam visionem gloriae caelestis. erat enim solemnis ei consuetudo numquam e vicino loci illius iter agere quin secedens de via in ecclesiolam Sancti Medardi orationi solito prolixius insisteret aut psalmodiae. unde contigit ut quadam die et itineris labore et solis ardore aestuans expletis in sacri ambitus aedicula consuetae devotionis suae precibus refrigerandi se gratia sub umbra arboris sycomori quam Teutonici mulbom appellant quae e regione stabat supra cespitis amoeni thorum accumberet et parum dormitans somni caperet, cum ecce ut sibi visum est aperto desuper coelo globus lucis ipso sole splendidior super eundem Deo placitum locum descendit tanta eum claritate perfundens ut omnem circumadiacentem regionem iucundam atque coruscam in magna sui admiratione efficeret. hac visione venerabilis heros cognita moxque omni ambiguitate postposita unum idemque simul cum ipsa animo

voluebat nullo scilicet in loco consultius diuinae mansionis habitaculum fundari, quam in eodem quem et paterni laboris instantia iam dudum densissimo arboribus nemore cum tribulis et vepribus radicitus extirpato pro bestiis quarum prius tuta ibi lustra fuerant incolis hominibus habitabilem fecerat et religiosissimae suae coniugis visione caelestibus ad hoc esse notatum indiciis noverat.

16 et quoniam per semet ipsum qualiter id foret inchoandum minus discernebat, abbatis Popponis apud quem tunc temporis maxime religio monachica cum regulari discretione vigebat, patris scilicet monasteriorum sanctorum confessorum Christi Maximini atque Remacli consilium atque solatium per allegationem archipontificis domni Piligrimi expetebat, qui ut semper paratus erat piis obedire precatibus, septem fratres vita religiosos doctrina simul et actione probos ad hoc opus non secus ac ab ipso didicerant instituendum ei mittebat. Annus dominicae incarnationis millesimus vicesimus quartus iam tunc instabat et defuncto apud Bavenberg episcopium suum imperatore Heinrico imperium Conradus agebat, cum illi accepta paterna benedictione atque fraterna uenerunt ad praedictum locum XVIII. Kalendas Maii feria simul et hora diei tertia ut annuntiarent in Sion nomen domini in conueniendo populos in unum, ut seruirent domino, quibus ipse in suo nomine diceret congregatis: bonas facite vias vestras et studia vestra et habitabo vobiscum in loco isto in sempiternum. igitur omnia quorum gratia eo conuenerant certatim accelerantur. fundamenta monasterii non in eo tamen loco quo ecclesiola supradicta erat, sed ad eius aquilonarem partem XVIII. ferme passibus[6]) ab ea locantur ea de causa praesertim quod cuiusdam infantis defuncti corpus dum ter ibi fuisset humatum totiens egesta humo tumuli sit quiete priuatum.

17. Dum ergo remotiori loco fundantes monasterium pro sepultura mortuorum solliciti sunt, inter ipsa laeta sanctae operationis exordia ipsius opinatissimae virtutum

operatricis Mathildis deoque devotissimae matronae tristi morte turbati sunt. quae quidem quamdiu sano et incolumi valuit corpore praeter secretae sollicitam intentissimamque orationis atque eleemosinarum operam, praeter hoc etiam quod in seruis dei monachis cum Martha Jesum Christum excepit in domum suum Brunwilrensem gaudens circa quorum frequens erat ministerium nec minus praeter hoc quod cum Maria sedulo lectionibus sacris velut ipsius domini verbis intendens integrum quotidie decantabat psalterium, nullius unquam septimanae sabbatum quo tantum balneo uti liceret, praeteriit quin aliquem de turba inopum sibi secretius adductum calidis per se ipsam aquis perfundens sordes ablueret crines comeret indutumque vestibus seu novis seu non multum vetustis consolatum abire permitteret;[7]) qua de re contigit etiam ut mundissimarum ex huiusmodi operibus manuum eius facta in aqua ablutione aliqui caecitate praedamnati aegris orbibus suis remedium videndi inferrent qui hoc eius merita posse indubia fide crederent. ad quarum testimonia virtutum quaedam Adelburg ad nostra usque durauerat tempora iam veterana quae solebat nobis referre quia cum caeca fuisset ab infantia in adolescentiae perueniens aetatulam eo quo praediximus modo diu optatam commeruit lucis videre gloriam. eandem etiam sanitatis gratiam in Thonaburg castro ab ipsa quaedam caeca coram sancta cruce ipsius nimirum ut indubitanter credi potest crucifixi domini medicabili dextra adiuuante consecuta est, propter quod eadem crux sancta ad venerationem sui maiorem per se ipsam Brunwilre honorifice translata est. quid plura? omnem curam omnibus subinferens ministrauit in fide sua virtutem scientiam abstinentiam patientiam, pietatem amorem fraternum atque charitatem, ut per bona opera certam suam vocationem faciens introitum sibi pararet in aeternum regnum gloriae Christi Jesu.

18. Instabat iam annus post eum quem superius commemorauimus proximus incarnationis scilicet domini

millesimus vicesimus quintus cum Ezelinus comes frater Erenfridi cognationis imo impendendae uenerationis atque munificentiae gratia illam Ethcheze uilla[s]) ad suum accersitam conuiuium omni quo potest honorificat obsequio. quam non minus ut credi fas est Christus interim caeleste vocatam ad conuiuium laetificare disponit in gaudio perenniter cum vulto suo, simulque consortium suarum Sarae Sefforae atque sanctae Elizabeth honorificare contubernio. nam expleto conuiuii gaudio levi mox inprimis corripitur febricula cuius per singulos dies acrius ingrauescente molestia septimo tandem post eum diem quo aegra decubuit accepto salutis viatico reliquit suos lugentes et flentes, quia de hac conualle lachrymarum transiuit ad contubernales suas in uera perpetuae beatitudinis vita sine fine gaudentes. cuius transitu in Aquisgrani palatio propere cognito — nam ibi tunc comes palatinus erat occupatus cum totius Lotharingiae maiorum colloquio — assumptis eis secum quorum alii se dominam nonnulli decus et imperii gloriam se amisisse dolerent gemerent et plangerent, velocius peruenit ad conthoralis suae corporis exanimi pignus venerabile. quibus ceruices suas feretro subicientibus aliis ex sacro ordine psallentibus aliis lampades et cereos praeferentibus ad Brunwilrense transfertur oppidulum poniturque extenso desuper tentorio infra monasterialis ambitus medium. tota Coloniensium turba ultimum eius funeri officium redditura cum venerabili archiepiscopo suo Piligrimo eo convenit: tribus diebus ac noctibus continuis ad eius exequias quae tantae dolor foeminae atque amissio exigebat, cum psalmis et vigiliis missarum sacramenta expleuit, donec demum quarto die ab archiepiscopo infra ipsum tentorium altare in honore sanctae Mariae consecratum est, ante quod eius corpus venerabiliter humatum est et epitaphium supra eam huiusmodi scriptum est:

Otto auus Otto pater fuerant huic Ottoque frater
sub queis Roma potens subdidit omne nocens
Haec huius tecti structrix dux foemina facti
Mathilt nobilius suscipit inde genus.
Arcitenens ipsam quarto sub lumine fixam
transtulit ad uitam lucis in arce sitam.
Cui quod debemus, quia non implere ualemus,
Tu fer solamen Christe redemptor Amen.[9])

19. Decubuerat autem in eadem praefata Ethcheze villa qua et ipsa eadem febris molestia quidam miles eius nomine Harnit qui post ipsam quidem die sequenti defunctus est, sed ante ipsam primus sepulturae quietem ante fores adhuc rudis aedificii sortitus est. attamen venerabilis heros tanto instabat inchoato operi studio, ut quinto anno ad integrum perfecto eodem monasterio dedicationem eius supradictus antistes VI. idus Nouembris consummaret atque iuxta morem praedia quae liberorum suorum permissione pius ipse sancti loci fundator et auctor praecipuis Christi confessoribus sancto uidelicet Nicholao atque Medardo delegauerat quaeque liberis relicta ab eis postmodùm absque haeredum posteritate libera fore sperauerat banno suo rata in perpetuum confirmaret. His ita non secus ac abba Poppo reuerendissimus voluit patratis ipse aliorum cura monasteriorum occupatus prouidit a suis electum fratribus proprium eidem loco abbatem moribus religiosum verbo vero et opere diuino atque humano per omnia insignem et probum nomine Ellonem cui euangelica quidem uillicatio ab ipso domno Ezone commissa est et sic ad curam accepti regiminis agendam anno dominicae incarnationis millesimo tricesimo benedictione praefati archipraesulis ordinatus est. Huius igitur abbatis et fratrum quorum exceptis minoribus qui ad eorum disciplinae formam instituebantur XVI erant,[10]) religiosam conuersationem atque feruentissimam omnimodis in diuinis cultibus deuotionem adeo amplectebatur et diligebat ut sub serica ueste atque aureo

baltheo conuersatus moribus ipse potius quam habitu monachus esse putaretur.

20. Unde etiam contigit ut quadam vice sui militis cuiusdam qui monachis libenter detrahebat, oblocutione satis procaci offenderetur. Nocte ergo sequenti quae solemnis erat, ubi signum ad explendas laudes diuinas sonat, iubet eundem quod antea non solebat accensa lampade ad ecclesiam se cum lumine sequentem praecedere atque ibidem donec peragerentur subsistere. iussa facit et ut ventum est ad hoc ut dominica oratio sub silentio diceretur, aestimans omnia esse finita volebat accensa ut aduenerat lampade sed sine nutu imperantis non audebat quoquam recedere: arctabatur etenim sola subsistens in camisia nimio gelidissimae noctis frigore. fecit ergo secunda vice et tertia similiter. cuius angustias ad correctionem eius pius et prudens heros se scire dissimulans nusquam declinauit sed semper solemnibus usquequo ad integrum [11]) decantarentur hymnis et suis ut solebat placitis nimirum Deo precatibus intentus fixus eodem in loco permansit. ita ille potius correctus artificiose quam aspera increpantis inuectione coepit dominum suum assidue et vehementer compellere, nihil sibi reliqui dimittere se suaque simul omnia dei seruis monachis dedere solos illos sua etiam sententia esse contestans quamuis euangelicae nescius doctrinae qui eum hic deficientem in aeterna deberent tabernacula recipere.

21. Neque hoc praetereundum est quod ex eius fidei virtute miraculum factum est; opera enim quae ego facio, dicit dominus, qui credit in me et ipse faciet. a cuius verbis neuter sexus, nulla conditio aut professio et ut pace virginum viduarumque dixerim nec etiam coniugatus aliquis excludi potest. contigit enim ut villicus eius Rudolphus nomine in eiusdem Brunwilrensis praedii agro nonnisi purum tritici semen seminaret, messis vero tempore perparum quidem tritici per totum autem siliginis sementem atque in execrabile lolium versum

id ipsum ad eius praeceptum in horrea recondendum admissa falce meteret quod a suis excussum paleis exaratis eiusdem iterum terrae sulcis recommendaret. factum est ergo ut praecepit et in cuius nomine omnia credenti prosperantur, sequentis anni messe non siliginem aut lolium sed purissimi tritici sementem recepit. non hoc solummodo ipsius Rudolphi sed omnium senum illius regionis accolarum certa narratione nobis relatum est.

22. Nec mirum si ante suae finem vitae alienus in se ipso non fuit a fidei virtute qui florens adhuc primaeua iuuenilis aetatis lanugine sancti Udalrici episcopi propter quod eius erat consanguineus familiari miraculorum ipsius frequenter est iucundatus dulcedine: cum sancto, inquit psalmista, sanctus eris et cum electo electus eris. contigit enim quadam vice beatum virum instante christi natiuitate Ottonis magni imperatoris cum reliquo episcoporum conuentu curiam in ipsa hyemis asperitate petisse cui per quandam siluam ire fuit necesse: verum illi ut euenire solet equitanti ramusculus arboris obiectus impedimentum itineris intulit quem auulsum dextra psalmorum et orationum sacro semper frequens murmure secum in via tulit qui mox sanctae manus suae calore velut aestiuo solis adanimatus feruore gemmis turgentibus expansisque foliis virentibus effloruit. quod cum egregio iuuene secum familiarius commeante stupefactus ipse cerneret volens latere quod euenit ramusculum abiecit quem ille protinus equo dissiliens collegit. sed ut ei vanum fauorem uulgi nullum excitaret ex virtute miraculi, a sancto pontifice mandatum accepit, quod et omni quoad vixit tempore obseruauit semperque pignus amabile conspicuo virore iocundum ac desiderabile secretius apud se seruatum habuit. Nam postea huius praecipue miraculi gratia Herimannus archiepiscopus venerandi [scilicet Erenfridi comitis palatini] patris eiusdem filius in sancta Coloniensi ecclesia sancti confessoris Christi solempnizare instituit festa.

23. Ut vero ad maturiores eius actus stilum reflectamus, post obitum religiosissimae coniugis suae cum iam decimus annus instaret maximo suorum ut semper comitatu stipatus ad suam prouinciam Salaueld profectus et prolixiore tempore ibidem commoratus et infirmatus LXXX prope annos aetatis habens congruo suae fidei spei et operationi fine defunctus et vere beatis qui in domino moriuntur in illa qua nemo moritur vita spiritu coniunctus est. corpus uero eius ad dilectum sibi locum quem ut verus Abraham patriarcha non ab indigenis terrae sed a Christo et sanctis eius datis rebus suis in sepulturam emerat delatum et ab archipraesule supradicto iuxta corpus consortis suae deuotissimae deo Mathildis sepultum est.[12]) et hoc epitaphium supra ipsum descriptum est.

Nomen Erenfridi tribuat super aethera scribi
nomine pro cuius structa stat ista domus.
Ad quod eum factum coniux charissima tractum
flexit et haec obiit, liquit et hic subiit.
cuius fecundi dederint cum pignora lumbi,
subtraxit natis quod daret hic monachis.
Quem sub bis senis gemini misere Kalendis,
qua fouet ille domo qui deus est et homo.

---

## Caput IV.

(De Ludolpho Herimanno archiepiscopo Ottone Sueuiae duce et Richeza Poloniae regina fundatorum filiis.)

24. Ludolphus solus filiorum eius tribus ante transitum eius annis in ipso Brunwilrensi oppido cuius aduocationem primus post patrem habuit, relinquens eam filio suo Cunoni defunctus et ibidem conditus, iuxta quem et filius eius Heinricus situs est. Otto igitur filius eius [scilicet Erenfridi] qui erat aspectu venustus statura procerus affatu iocundus, patriis rebus et honore dignus heres substitutus est et non multo post etiam frater eius

Herimannus Piligrimo archiepiscopo transmigrante Conrado adhuc imperante sanctae Coloniae archipontificatum gratia dei et electione totius cleri atque fauore uniuersi populi adeptus est.

25. eodem tempore Richeza regina facto inter se et regem coniugem suum diuortio per odium et instigationem cuiusdam suae pellicis cum ei iam peperisset Gazimerum cuius generosa posteritas diuitiis et potestate nobiliter insignis permanet usque hodie, veste mutata paucis se fugam clanculo agentem adiuuantibus utpote fastus eius intolerabiles simulque et barbaros Sclauorum pertaesa ritus venit ad imperatorem Conradum in Saxoniam: a quo venerabiliter et ipsa suscepta est et ipse nihilominus gloriosis ipsius xeniis magnifice honorificatus est: accepit namque ab ipsa duarum ipsius regisque sui coniugis coronarum insignia concessitque ei eadem in suo sicut in regno proprio quoad uiueret auctoritate potiri semper eademque gloria, congrua plane sibi reddita vicissitudine cuius totum venit ex munere quicquid suum extra limitem Romanum imperium magnificentiae eius ad sese contraxit in tempore. Nam patrata mox super Polanos expeditione triumphatoque sub tributo Miscchone cum tota Sclauorum gente victoriae trophaeum duplici quidem sub corona sortitus est, sed in hac in breui functus sicque defunctus est et Heinrico filio eius summam rerum agere concessum est. qui cum regnare coepisset exorta contra eum Godefridi ducis atque Baldewini comitis inuidia ad excitandum plurimis perniciosissimum mortalibus tumultum multa quidem passus est aduersa quae quamuis cum difficultate supradicto tamen archipraesule Herimanno et fratre eius Ottone comite palatino quos prae omnibus sui semper laboris et gloriae consortes habuit laboriosissime secum decertantibus simul et eum gloriosissime in omnibus adiuuantibus superauit uniuersa. siquidem imperatori comitis palatini non solum fidem sed et virtutem sibi summopere appetendam fore ea res maxime suadebat quae et tunc

recens erat et magnam ubique viro laudem circumferebat.

26. Fuit in saltu Sclauorum qui ob densitatem nemoris umbrosam iuxta linguam eorum Louia dicitur quique ob immensae latitudinis et longitudinis vastam solitudinem infinitam ursorum enutrit multitudinem, ursus quidam naturali rabie caeteris saeuior atque crudelior et ipsa etiam enormi corporis mole maior ultra quam credi possit et immanior. huius tanta rabies erat ut non solum venatus ceruorum raptusque damularum atque aliarum conculcatio bestiolarum ad mitigandam immanem sui ventris ingluuiem non sufficeret, quin etiam sub clara luce diei ferali ausu ad nullorum pauidus occursus venatorum horrida rictibus ora trahens in patentes e vicinitate regiones e cubili suo potenter emergeret et valida iumentorum ac fortia boum corpora siue adiuncta carpento siue subiugata aratro inuaderet suffocaret voraret. compulsa ergo tota gens illa a tali suarum rerum imo vitae suae exitiabili vastatore aut illum si praeualerent omnes quoquomodo pariter insequentes suis a finibus exturbare siue necare aut si id agere non possent alio sub caelo quieta suisque commoda usibus habitacula quaerere afflictis suis rabida peste rebus tandem quamuis sero remedium id solum fore explorant, si domnum palatinum comitem ad hoc humili precatu flectere queant, quo se communi hosti victoriam et domini procul dubio dextera et virtute percepturus propria opponat. Nam suimet ipsius prouinciam Salaueld maxime deuastauerat. quod implorant ocius actu consequuntur. ascenso namque emissario comitante licisca quod est genus canum iubis inflexis villosum atque fortissimum, venatum aggreditur caeterisque venatoribus cum tubis raucisonis circa spissiora saltus loca occupatis bestia immanis quidnam circa se agatur exploratura egreditur et solum e vicino cernens adesse emisso horrendo satis uncatu simulque erectis in altum brachiis cum plantis minacibus eum aggreditur, cuius mox primus

impetus licisca graui aurem eius morsu lacerante impeditur; nam ut est iniuriae natura inpatiens dum ad eam versa planta cum asperis unguibus se ulcisci nititur abscisa protinus eadem venabulum in medio occipitis accipiens ad terram eliditur. paratis post hoc, ut par erat, carnibus eius in escam, laetum conuiuium instauratum est: corium vero eius quindecim pedum longitudinis spatium habuisse probatum est. Sunt qui dicant quod non prouectioris sed recentioris aetatis tempore has theatrico dignas spectaculo monomachiae patrauerit palaestras: quod eo vicinius laudi est, quo constat quod tenuis aetas tale quid agendi suam virtutem non habet.

27. Imperator autem maioris volens dignitatis gloria virum extollere accepta ab eo insula sancti Suitperti atque Duysburg munificentiae gratia Sueuorum ei committit ducatum Heinrico patrui eius filio ad palatii officium substituto. qui traditum sibi ducatum omnium fere mortalium fauorabili erga eum habita dilectione gloriose gubernans tertio proh dolor eiusdem ducatus anno VII. idus Septembris immatura morte in Thonaburg castro diem clausit extremum. ea tempestate imperator expeditionem supra Flandrenses acturus sanctae Mariae festum celebrauit apud Xantum. ubi pius archipraesul Herimannus exhortationem instanti periculo congruam ad plebem faciens uniuersosque admonens quatenus a superna clementia pro continuanda regni pace imperatori filium dari secum implorarent, cognita per nuncium morte fratris flebili voce finem allocutionis fecit et omnes ad lamenta perturbatos incitauit. expletis autem missarum solemniis vix frequenti omnium et ipsius imperatoris petitione, propter quod nec ad momentum quidem eius solatio carere poterant, retentus et episcopus Tullensis Bruno qui ex virtute animi vel fidei Leo appellatus papa Romanus postea factus est, ad tumulandum fratrem eius Brunwilre missus est. quo deuote quae vel iussus vel postulatus fuerat expleturus adueniens (erat enim iste vir ipso corporis statu vultuque

terribilis simul et amabilis verbo etiam et opere ad aedificationem corporis Christi mirabiliter insignis) omnia quae tristibus exequiis usus ecclesiasticus impendenda sanciuit, pro requie ipsius reuerenter et competenter expleuit sicque venerabiliter eum iuxta suorum ossa parentum sepeliuit.[13]) super cuius sepulchrum hoc epitaphium descriptum est:

virgineum sidus dum septem terminat idus,
admonet huc veniens ut legat ista gemens.
heu ruit Ottonum flos regum magnificorum,
imperiale quibus cessit in orbe decus.
flos hic eorundem tulit Otto nomine nomen
cui Mathilt mater cui fuit Ezo pater.
Dux qui Suevorum, moriens fit planctus eorum,
sed de morte, Deus, hunc repara melius.

28 eadem die soror eius Richeza regina (ita enim deplanxit eum ut ipsa prope moreretur) omnem ornatum suum lunulas et torques et monilia et inaures et gemmas et vittas, omnia aut auro textilia aut penitus aurea in diuinos commutanda cultus principali altari imponit acceptoque a sancto pontifice sacro velamine caput obnubit sibique sepulturam iuxta fratrem fore disponit suorumque fidem super hoc quod id ipsum superstites ipsi fideliter compleant exposcit. Qua de re abbas Ello ipsius permagno confisus auxilio vetus monasterium funditus destruxit, et aliud validioribus fundamentis ambitiosius construendum nouo opere inchoans imperfectum reliquit. iam antea ecclesiola sancti Medardi destructa eius altare submotum sine laesione infra ambitum prioris monasterii transferre voluit sed non valuit: nam penitus confractum est. et quia locus sanctus cui prius inerat quadam immunditia contaminatus est, diuino verbere putredine scilicet unius cruris grauiter tactus est, aliás autem praeter hanc causam in omnibus felix et prospere agens ex hac luce subtractus est et a successore suo Tegenone qui iam pridem ordinatus fuerat, honorifice sepultus est.

29. Verum quid pius Herimannus archiepiscopus pietatis aut potius tutelae eidem loco prouiderit si quis scire desiderat apostolici papae Leonis epistolam legat et contra eam agentes neque diuinas neque leges humanas iustitiae cultui commendantes sed contemnentes expauescat nostrique temporis miserias totis visceribus ad deum conuersus defleat. exemplar vero huius hoc est: »Leo episcopus seruus seruorum dei Herimanno sanctae Coloniensis ecclesiae venerabili archiepiscopo ac per eum suis successoribus illuc canonice intrantibus in perpetuum. Conuenit apostolico moderamini pia pollentibus religione assensum praebere pietatis ut et nobis proficiat ad aeternam beatitudinem et ecclesiis ad perpetuam defensionem. Quia nuntius tuus Romam veniens fili charissime sollicitauit nos precum suarum nimietate ut per apostolicae defensionis paginam confirmaremus ecclesiae tuae abbatiam sitam in Brunwilre sicut praeceptum charissimi filii nostri imperatoris Heinrici videtur continere, inclinati igitur tuis iustis precibus confirmamus et corroboramus tuae ecclesiae praedictum monasterium nostra apostolica auctoritate, ut habeat et possideat cum omni sua integritate et quod habet modo et quicquid acquirere poterit in futuro secundum diffinitionem qua diffinitum est ante praesentiam filii nostri serenissimi imperatoris statuentes apostolica censura ut nullus imperator, rex, archiepiscopus, episcopus dux marchio comes vicecomes vel quilibet cuiusquam potestatis exactor molestare vel infringere audeat, sed sicut a te est constitutum, permaneat. Si quis autem contra hanc defensatricem paginam venire temptauerit nostri anathematis iaculo perfossus ad vitam nunquam surgere mereatur, qui vero custodierit, immutilatam nostram benedictionem habeat cumulatam.« Siquidem Heinricus imperator, sicut haec carta testatur, iuxta praedicti pontificis votum eundem iam sua auctoritate et priuilegio confirmauerat locum. ubi cognita prioris et nostrae aetatis distantia facile discernitur in quam peri-

culosa deuenimus tempora, cum a statu suo deo placita et hominibus commoda immutata sint omnia. nam sicut ait veritas quoniam abundauit iniquitas refrigescet charitas multorum.

30. Anno etenim dominice incarnationis millesimo quinquagesimo sexto defuncto pio archipraesule Herimanno successit in episcopatum vir venerabilis Anno qui quamuis sanctae religionis approbatus cultor fuisset interdum tamen proprii plus arbitratus quam iustitiae cultus tenax eidem loco nihil pietatis impendebat aut affectus. quod sentiens Richeza regina habito prudentum apud se concilio ratum duxit esse pontificem beneficiis placare veniensque ad eum in insulam sancti Suitperti commorantem cum imperatore sancto Petro Salaueld Coburg, sancto Nicholao vero Clotteno per manum mundiburdis sui Heinrici comitis palatini de placito sibi ad vitam usufructuario sub solemni dedit traditione, ubi mox archiantistes eodem animi voto eademque sententia qua sancto Petro et sibi Salaueld Coburg, Clotteno s. Nicolao et abbati Tegenoni qui praesens erat, ut ipse imperator sub dino hoc agi iustum fore dicebat, banno suo terribili sub anathemate damnatis inuasoribus earundem rerum perpetuo possidenda confirmabat. super quo etiam piae actionis negotio ipsius reginae priuilegii carta descripta est quae in redargutionem impiorum quibus iustitia poena est, adhuc usque eam legere volentibus apud sacri cultores loci seruata est.

31. Anno autem post hoc millesimo sexagesimo primo cum iam perfectum esset in Brunwilre monasterium, idem reuerendissimus archipraesul Anno quod sui erat officii expleturus cum Egilberto Mindensi episcopo eo veniens et sub veneratione sanctorum confessorum Christi pariterque pontificum Nicolai atque Medardi eiusdem monasterii dedicationem III. Kalend. Nouembris consummauit et ita ut erat sacerdotalibus indumentis infulatus — Jesum testor — Clotteno specialiter et reliqua generaliter praedia

sacro illi collata loco banno suo secunda iam vice confirmauit. constructum est et aliud ex eiusdem gloriosissimae foeminae atque reginae sumptibus monasterium per Adalberonem Wirzeburgensem episcopum, in loco ubi sancti Kiliani sociorumque eius sacrum extat martyrium, utpote cuius episcopium ex eius numerosa familiarium clientela cum omnibus quae ad oppidum Salzo pertinent regia prorsus munificentia adauctum est[14]). verum non multo post anno scilicet dominicae incarnationis millesimo sexagesimo tertio duodecimo kalendas Aprilis apud Salaueld ipsa defuncta est[15]), corpus vero eius religioso tantaeque foeminae exequiarum congruo apparatu Coloniam delatum et archipontifice insistente ibidem in ecclesia sanctae Mariae quae est ad gradus humatum est. hacque ex occasione contra fas iusque diuinum excepto quinque librarum censu sacer Brunwilrensis locus non solum fundatricis suae corpore sed etiam Clotteno priuatus est. Super qua re imo temerato omni aequitatis iure ex industria abbatis et fratrum formata in persona sancti Nicolai epistola sibique in praesentia reliquorum etiam episcoporum missa correptus est cuius hoc exemplar est.

32. Nicolaus dei gratia Myrrensium archiepiscopus Annoni fratri et coepiscopo salutem. Miror fraternitatem tuam propter quosdam impios inuidos et adulatores in me nescio ob quam culpam mei sic grauiter exarsisse ut me odire lacerare et res meas a bonis hominibus mihi traditas non desinas contra humanas diuinasque leges iniuste diripere quod quam sit absurdum et inconueniens ad te ipsum tandem reuersus perpende. Quod enim tibi non uis quare hoc in me agis? Piligrimus archiepiscopus in prima dedicatione mei monasterii ne mea raperentur vetuit, itidem et papa tunc temporis Johannes eius decretum firmans statuit. Herimannus quoque archiepiscopus hoc idem. Leo quoque papa cuius sanctitas neminem latet eadem positus in Colonia praesente imperatore Heinrico confirmauit, postea a Roma directis litteris apostolico signo insignitis sicut in promptu habetur, ne iniustitia ulla mihi fieret, sub anathemate decreuit. Tu etiam in dedicatione

ipsius ecclesiae banno sancti Petri et tuo quod antecessores tui firmasti. vide ergo ne forte dei iudicio, sicut tu tantorum pontificum et tua paruipendis decreta, ita successores tui tuo prouocati exemplo etiam tua conuellant et res a te datas ecclesiis quas aedificas diripiant et eas quibus vel in quos voluerint usus expendant. eadem quippe mensura, ut ait dominus, qua mensi fueritis remetietur et vobis. timens ergo dei iudicia quae sunt abyssus multa noli eum irritare auferendo sanctis sua, ne forte omnium aduocatus nostris clamoribus iratus de medio te auferens aeternis tradat cruciatibus. Nam multum rogamur, compellimur et horribiliter a multis adiuramur atque multotiens blasphemamur, quia a domino vita tua prolongatur. quanto igitur excellentiorem locum tenes inter homines, tanto (magis) aspectui omnium pates et ideo non solum non reprehensibile sed etiam quoduis vel quod agis debet esse laudabile. Sciat autem fraternitas tua quod fratres qui sunt in meo monasterio non sicut tibi dictum est opibus superabundant, sed multa eos saepissime constringit egestas. praedium autem Brunwilre quod Mahthild Deo dilecta a marito sumpsit in dote, illud eos enutrit pane cereuisia sagina et legumine, nam caetera praedia quae supersunt, nec uno quidem mense possunt panem sufficere. vini autem tanta copia est eis ut si nimia abundantia orbem terrarum repleuerit, pro miraculo erit si ultra XXX carratas meruerint. haec sunt opes nimiae quibus fratres mei dicuntur superabundare. his ita praelibatis rogo tuam dilectionem per illam quae inter Deum et homines est charitatem ut a te ulterius meae res non fiant in direptionem. sed quae haereditario iure mihi relicta sunt restitue ne ad communem iudicem clamor meus ueniat pro te.

33. Hoc quidem iusto ac digno increpationis eulogio, ipso eodem in tempore quo vana calliditatis suae stropha sibi blandiebatur de rapina in holocaustum data redargutus est et sibimet ipsi in contrarium isse notatum est. Sed mirum dictu quod virum tam prudentem nec iusta ab obstinatione sua reuocare sententia potuit nec illa ultio diuina qua capellanus eiusdem Richezae reginae Otto nomine iustas suae luit poenas perfidiae, deterrere valuit. Siquidem idem ille Otto ab eadem venerabili regina in

mandatum acceperat ut venerandas sanctorum reliquias quas in scrinio decenter ornato condierat post mortem suam Brunwilre deferret. sed ille caecus avaritia earum pretio pactus praeposituram cum archiepiscopo mox ut in Saxoniam ad sua reuertitur, quadam in silua ictu fulminis percussus ab equo cui insederat praeceps agitur. tanta autem inundatio pluuiae tonitruum [fragorem] est subsecuta ut ex eius infusione valida attriti corporis cinere cum arena inuoluto sola tantum ipsius dextera manus integra sit reperta. Nihilominus vero successor abbatis Tegenonis domnus Wolfhelmus cernens quam plurimos huius iniquitatis exemplo contempto ecclesiastici usus vigore non in ante iuxta apostolum sed retro ad errorem viam ueritatis et iustitiae reflectere, eum de perpetrata iniquitate et per se et per alios etiam sui ordinis viros episcopos videlicet ad emendationem reuocare satagebat. sed parum proficiens eo defuncto regiam praesentiam plurimo labore sui suorumque super hoc negotio sollicitabat. denique tam diu pio labori institit donec Heinrico rege imperante praecipue tamen pio palatino comite Herimanno sibi per omnia fideliter adminiculante permittente vero supradicti archipontificis successore Hildolpho Clotteno recepit et exacto ab incolis fidei iuramento in usum propriae possessionis redegit. cuius cum fidei virtute qualis habita esset animi constantia, in quadam eius manifeste continetur epistola cuius haec forma est.

34. Domno Henrico Augustorum sanguini dei gratia Romanorum regi Wolfhelmus cum omni Brunwilrensium congregatione fidem cum intentissima precum deuotione. Misericordiae vestrae genibus prouoluti quod conquesti sumus iterum conquerimur, quia pro iustificatione quam nobis fieri praecepistis frustra clamantes taediis atterimur. est autem querimonia nostra super quodam praedio quod Clotteno dictum beato Nicholao quando puer fuistis imo quia fuistis est ablatum; quod quia tunc vestra non prohibuit infirmitas puerilis, aspiret dominus ut modo corrigat auctoritas virilis, nullumque patiatur ecclesiasticam censuram infirmare quamuis etiam dicatur miraculis coruscare. Nam cum sint duae natiuitates miraculis coruscantium, uetus Adam et nouus, boni malique litem gerant inter se compugnantium, ac ex bono quidem

eorum statuit nos dominus deus informari, malum vero vel in beato Petro praesertim quod Christum negauit non debemus imitari, (cur enim egressus foras fleuit amare, si non malum fuit dominum suum negare?). ex his ergo bona sanctorum non mala nos imitari debere intelligitur et mox ex eisdem miracula quae faciunt ob ea tantum quae imitatione digna sunt fieri colligitur. quod si miracula eorum nulla mala struunt nec ecclesiasticam censuram, quod caeteris malis aliquanto grauius est, destruunt, ergo ne miracula quae fieri dicuntur ad sepulchrum domni nostri archiepiscopi Annonis nostram querelam apud vestram clementiam videantur impedire. qualiter imperator Augustus pater vester Heinricus pro nobis agat dignetur vestra serenitas audire. nam in carta quam nobis fieri iussit de domno nostro archiepiscopo Herimanno et suis sororibus ita loquens »nostram, inquit, adiuere clementiam rogantes ut eam loco Brunwilre nominato libertatis statueremus gratiam quatenus ab omnium presentium ac futurorum tam pontificum quam regum seu imperatorum liber dominatu laetius tam pro nostra quam pro ipsorum salute vacaret.« et post pauca: »hanc eorum petitionem iustam ac piam agnoscentes voluntati eorum praebuimus assensum loco illi Brunwilre nominato libertatem statuentes atque ut rata et inconuulsa maneat in perpetuum, cartam hanc ei libertatis conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri, quam si quis infringere tentauerit, ad primum iram dei sanctique Petri simulque omnium sanctorum incurrat sciatque se compositurum auri purissimi libras centum nostrae camerae medietatem, archiepiscopo alteram medietatem«. Ecce, si munera desideratis vos et domnus noster archiepiscopus Coloniensis, sine peccato Caesaris edictum utriusque cameram ponderibus onerat immensis. si tamen iustificetur unde nobis causa mouetur? at vero cauete vobis et vestris hanc tanti patris declinando maledictionem cui domnus papa Leo cum aliquot suis antecessoribus suam quoque iungit anathematizationem, sed nec suam subtrahit domnus noster archiepiscopus Anno cum suis antecessoribus Piligrimo et Herimanno, in tantum ut Clotteno expresse et diffinitive nominaret eo quod nobis timens carnales haeredes hoc ablatum ire formidaret.

Supersunt adhuc qui quando nouissime nostram ecclesiam dedicauit praesentes fuerunt et hanc diffinitam eiusdem nominis expressionem audierunt. constat igitur ipsius bannum ut de caeteris taceamus a semet ipso esse violatum si praedium illud unde agitur illis qui nunc retinent ab eo sicut ipsi fatentur postea fuerat datum. unde ut ab eius hostia macula tollatur, largius a domino vobis affluant viscera pietatis quibus ita pensetur miraculorum eius commendatio ut ecclesiasticae censurae non fiat infirmatio, nostrae quoque pusillanimitati consulatur ne abundantiori tristitia absorbeatur.« Haec quidem ille scilicet Wolfhelmus. Nos etiam nihil aliud sentimus de illo nisi quod de omnibus in commune Paulus sentit apostolus, quia »omnis homo mendax, solus autem Deus uerax«. et alibi: »omnes inquit, peccauerunt et egent gloria dei, instificati gratis per gratiam ipsius«.

## Caput V.

(Origo nominis loci Brunwilre.)

35. Operae pretium est, sicut a maioribus nobis traditum est commemorare unde idem sacer locus iam olim nominatus fuerit Brunwilre qualiterque ibidem vera rerum inuestigatione repertum sit quod sancti Medardi sacrum eidem loco inesset memoriale. Erat in diebus Herimanni comitis palatini patris memorabilis scilicet Erenfridi qui velut Abraham patriarcha nomine mutato Ezo appellatus est, vir quidam in vico qui Mannestede dicitur copiosum habens in sua possessione peculium. casu contigit ut die quadam scrofa praegnans a silua cuius minabatur ad pascua cum reliquo grege porcorum non esset domum reuersa, quia ad eiciendos foetus secretiora sibi nemoris elegerat loca. nihil ergo ille aliud quam quod euenerat arbitratus accepta secum bipenne lucum abscisis remotisque vepribus quasi viam faciens secretius quam soleret intrat et ecce aediculam ex ligno satis curiose constructam lateribusque studiose ab infusione imbrium de-

fensam aspectat. explorat itaque aditum, tectum non sine admiratione novitatis ingreditur, altare utpote in ecclesia more consulto constructum aspicit suemque simul domesticam sibi a crepidine altaris cum decem porcorum capitibus occursantem laetus suscipit. post hoc submoto lapide superiori sancti Medardi aliorumque venerandas sanctorum dei reliquias cum carta in fasciculum compositas a fossa altaris eicit et secum illas auferens praeposito Indensis monasterii qui ex more eas in partes saepius venire consueuerat, ostendit. qui inspecta carta et cognita admiranda rei nouitate-erat enim cognatus comitis palatini ipsique ob hoc familiaris et notus-ad eum velociter properat et quam inspexerat ex ordine boni euentus salutem illi laetanter annunciat. ille insperatum laetique ominis nuncium gratanter audiens rusticum eundem, cui nomen erat Brun, ocius accersiit, cartam cum reliquiis inquisitam et exhibitam reuerenter excipit et hanc illi causam esse inscriptam agnoscit.

36. Huius sacrae fundator et auctor aediculae Bruno nomine germanum habens vocabulo Berechonem, vir potens et nobilis, non procul hinc in silua quae ex sui magnitudine Veila dicitur [16]) constructa tutissima degebat in munitione, quam quidam tyrannus Heymo nomine subita inuadens incursione, interfecto eiusdem fratre Berechone cum reliquis fere omnibus, hunc cum paucis praesidio fugae vitam seruantibus suis a finibus extorrem fecit et in Franciam ire coegit. qui Suessionis ciuitatem adiens et flebilem suae calamitatis historiam coram omnibus pietatis affectum habentibus edicens sancti Medardi reliquias ad construendam in eius honore ecclesiam petiit et impetrauit, cuius indubium ad reuincendum hostem meritum et patrocinium sibi adesse sperauit. ad votum omnia suffragante illi pio salutis suae protectore prosperantur, ecclesiola fundatur et dedicatur. verum huius dedicationis auctor quis esset, incertum adhuc usque manet, quoniam auiditate rustici qui maxime pecuniam esse sperabat quod

inuenerat, fragilis cerae signum confractum est sicque auctoris persona et nomen aboletum est. verumtamen supradictus ut fertur acephala a multis eatenus timore periculi deuitatus postmodum a prefato Brunone impetitus occiditur et quamuis eius munitio triumphato hoste destruitur, idem locus tamen usque hodie Heymenburg dicitur. Fiunt praepopere metropolitano episcopo Warino comperta quae fuerant comiti palatino iam cognita: altare reparatur, ecclesia instructis ex lapide parietibus innouata ab eodem archipontifice dedicatur sacroque illi loco congruentibus sibi veteris ecclesiae et antiqui auctoris et noui eiusdem inuentoris nominibus Brunwilre nomen aptatur

37. Constat autem venerabilem patrem Ezonem praecipuum sacri illius loci innouatorem nec non et Mathildam religiosissimam eius coniugem etiam post mortem virtutibus claruisse. quod eo magis credibile est quo longe superius digesta oratio ambos adhuc in carne viventes his non caruisse in testimonio est. Nam et earundem virtutum miracula quae frequenter illic fiunt si beatorum patrum Nicholai atque Medardi meritis adscribenda sunt, hi tamen alieni illis non sunt quibus auctoribus nomina eorum ibidem in saecula vivunt.



## Noten und Varianten.

¹) Z. B. Varianten wie: quatinus generaliter H. qualiter generaliter Cr. pro ceca ambitionis gloria H. per cecam ambitionis gloriam Cr. deuouerat H. decreuerat Cr. sacratissimus H. sanctissimus Cr. Ascenso igitur emissario H. Ascenso namque emissario Cr. qua ipsa sedes H. quoniam ipsa sedes Cr. choruscam in magna sui admiratione H. choruscam in magnam sui admirationem Cr. monachus esse uideretur H. monachus esse putaretur Cr. — ²) Z. B. in Bezug auf die Vorgänge bei und nach Kaiser Otto's III. Tod: Chronicon Wirceburgense (um 1057) oder Ekkehard (1106), Sigebert (1106), Petrus Damiani, Ruperti Vita s Heriberti, Glaber Rodulfus (um 1040), ferner an mehreren Stellen Hermann von Reichenau (um 1050) die Vita s. Adalberti, Vita s. Oudalrici (S. 180) u. A. — ³) Interpolator huc refert tanquam loco magis proprio miraculum ramusculi revirescentis in manu s. Udalrici et ab Erenfrido excepti, quod auctor noster habet infra (relatum est. Nec mirum si e. q. s.) Papebr. l. l. p. 52 a. — ⁴) Ludolphus (Notandum quod habuerunt adhuc alium filium nomine Heynricum sicut in uetustissimo libello inuenitur, hic Henricus electus fuit ex summo Coloniensi in abbatem monasterii Gorziensis) et filie septem e. q. s. H. uncis inclusa?om. Cr. — Hermannus-Sophia.) Gelenius margini aduotauit haec: »NB. in autographo alia manu haec notantur: NB. quod fundatores adhuc habuerunt alium filium nomine Henricum sicut-invenitur', et alia manu: Hic Henricus electus-Gorziensem.« — ⁵) Porro Adelheit e. q s. Addit interpolator quod Adelheis ut desiderauit in loco Broweyler apud parentes sepeliri, tumulata iacet in crypta

ante altare b virginis sub lapide elevato. P. p. 52, not. k. – [6]) Cf. Papebr. p. 55, not. i. — [7]) Addit interpolator: Pecten quoque e. q. s. Papebr l. c. p. 55 b. not. l. — [8]) Interpolator legit Ethcheze etc. Papebr. l. l. p. 55, not. o. — [9]) Hic interpolator tria ad sepulcrum Mathildis facta miracula ponit cum clausula caet. Papebr. l. l. p. 55, not. r. — [10]) Cf. Papebr. l. l. p. 55 t. — [11]) Cf. Papebr, l. l. p. 55 v. — [12]) Addit interpolator e. q. s. Papebr. 55, not. b*. — [13]) Interpolator addit. Sed exuviae e. q. s. Papebr. p. 58. not. r. — [14]) Addit interpolator: Fecit etiam ipsa e. q. s. Papebr. p. 59, not. f. — [15]) Interpolator Papebr.: Tandem beata Richeza e q. s. l l. p. 59, not. g. — [16]) Vgl. Urk. B. I. 164, 184, 185.

---

(***C*** bezeichnet die Cramer'sche Handschrift, ***H*** die Historia ms. Brunwilar., ***G*** die Gelen'sche Abschrift, ***P*** den Papebroch-schen Text in den Actis S.S. T. V. vol. XVI; ***K*** die Ausgabe von Koepke in den Monum. Germ. Script. vol. XI; ***W**** die Ausgabe der Vita Wolfhelmi von Fahne. Die vorangestellten Lesarten sind überall die in den Text aufgenommenen.)

| Seite. | Zeile. | |
|---|---|---|
| 174 | 6 | vestrae ***H***. ***G***. nostrae ***C***. |
| 174 | 21 | tum quod ***H***. ***G***. tum quia ***C***. |
| » | 23 | práecipue quod ***H***. ***G***. praecipue quia ***C***. |
| 175 | 3 v. u. | insitum est ***H***. ***G***. ***C***. *Brux. cop.* est insignitum ***K***. |
| 176 | 16 | tam ***H***. ***G***. ***C***. tantum ***K***. |
| » | 23 | deinde ***H***. ***G***. ***C***. demum ***K***. |
| » | 27 | illisiones ***C***. illusiones ***H***. ***P***. ***K***. |
| » | 28 | diruunt ***C***. diruant ***H***. ***K***. |
| 177 | 4 | Vir itaque ***H***. ***G***. ***C***. fuit itaque ***K***. |
| » | 6 v. u. | tam ***C***. tamen ***G***. ***K***. quam ***C***. quoniam ***G***. ***K***. |
| » | 2 v. u. | ullis ***C***. nullis ***G***. *Brux cop.* multis ***K***. |
| 179 | 10 v. u. | quatinus (quatenus) generaliter ***H***. ***G***. qualiter generaliter ***C***. |

| Seite. | Zeile. | |
|---|---|---|
| 179 | 5. 4 v. u. | per cecam-gloriam ***C.*** pro ceca-gloria ***G. H.*** |
| 180 | 9 v. u. | cum omni tempore tum-tunc praecipue *emendavi.* cum omni tempore-tunc praecipue ***H. G. C.*** |
| 182 | 22 | poscebat usus ***C.*** postulat usus ***H. G.*** |
| » | 34 | immanique ***C.*** iamiamque ***H. G.*** |
| 183 | 11 | ardens cernitur ***C.*** ardere cernitur ***H. G.*** |
| » | 23 | construendo ***H. G. C.*** constituendo ***K.*** |
| » | 28 | congressionis ***H. G. K.*** aggressionis ***C.*** |
| » | 31 | considunt ***H. G. C.*** *Brux. cop* consident ***K.*** |
| 184 | 3 | aspirante ***H. G. C.*** inspirante ***K.*** |
| » | 26 | construendum ***H. G. C.*** constituendum ***K.*** |
| 185 | 3 | saluatori ***H. G. P. K.*** salutari ***K.*** |
| » | 5 | devoverat ***H. G. P. K.*** decreverat ***C.*** |
| » | 24 | sacratissimus ***H. G. K.*** sanctissimus ***C.*** |
| » | 26 | sacratos ***H. G. K.*** sanctos ***C.*** |
| » | 33 | sanctam trinitatem ***H. G. C.*** sanctissimam tr. ***K.*** |
| 187 | 1 | officinis ***H. G. C.*** officiis ***K.*** |
| » | 1 | collapsum ***C.*** collapsis ***H. G. K.*** |
| 189 | 6 v. u. | quoniam ipsa sedes ***C.*** qua e. q. s. ***H. G.*** |
| 190 | 4 | praemeditato ***C.*** preiudicato ***H. C.*** |
| 192 | 17 | Nam pene ***H. G. C.*** nam bene ***K.*** |
| » | 22 | iter agere ***H. G. C.*** iter facere ***K.*** |
| 193 | 9 v. u. | accelerantur (accelerātr) ***H. G. C.*** accelerant ***K.*** |
| » | 1 v. u. | opinatissimae ***H. G. C.*** ornatissimae ***K.*** |
| 194 | 3 | preter secrete-operam ***H.*** preter secretam-operam ***C.*** praeter s. i. q. secretae ***K.*** |
| 195 | 20 | conthoralis ***C.*** concorporalis ***H. G. Br.*** cop. |
| 196 | 4 | nobilius ***H. G. C.*** nobilibus ***K.*** |
| 197 | 2 | putaretur ***G. C. K.*** uideretur ***H.*** |
| » | 9 | peragerentur ***H. G. C.*** perageretur ***P. K.*** |
| » | 15. | tertia ***P. K.*** tertio ***H. G. C.*** |
| » | 18 | decantarentur ***H. G. C.*** decantaretur ***K.*** |
| » | 19 | nimirum ***H. G. C.*** nimium ***P. K.*** |

| Seite. | Zeile | |
|---|---|---|
| 197 | 20 | artificiose ***H.*** ***G.*** ***C.*** artificiosa ***P.*** ***K.*** |
| » | 34 | purum ***H.*** ***G.*** ***C.*** parum ***P.*** |
| 198 | 2. 3 | exaratis eiusdem iterum terrae sulcis ***H.*** ***C.*** ***K.*** |
| » | » | exaratis iterum eiusdem terrae sulcis ***G.*** exaratis eisdem iterum sulcis ***P.*** |
| 198 | 17 | curiam in ipsa hiemis asperitate petisse ***H.*** ***G.*** ***C.*** iter ad curiam — fecisse ***K.*** |
| 198 | 9 v. u. | nullum ***H.*** ***G.*** ***C*** nemo ***K.*** |
| » | 3. 2 v. u. | scilicet Erenfridi ***H.*** ***G.*** *omis.* ***G.*** ***K.*** |
| 201 | 19 | exitiabili ***H.*** ***C.*** execrabili ***G.*** ***P.*** |
| » | 28 | implorant ***H.*** ***G.*** ***C.*** implorauerant ***K.*** |
| » | 29 | ascenso namque ***G.*** ***C.*** ascenso igitur ***H.*** ascenso equo atque ***K.*** |
| » | 35 | uncatu ***H.*** ***G.*** ***C.*** micatu ***K.*** |
| 202 | 2 | ad eam ***H.*** ***G*** ***C*** ad eum ***K.*** |
| » | 8 | sunt qui dicant ***G.*** ***C.*** sunt qui dicunt ***H.*** |
| » | 20 | Thonaburg ***H*** ***C.*** Tonaburg ***G.*** ***K.*** Conabs. (*corr. ex* Tonabs) ecgr. Papebr. Conabs *cop. Brux.*) |
| » | 26 | continuanda ***H.*** ***G.*** ***C.*** concinnanda ***K.*** |
| » | 26 | imperatori filium ***H.*** ***G.*** ***K.*** filium ***C.*** |
| » | 29 | vix-frequenti-petitione ***H.*** ***G.*** ***C.*** iuxta-frequentem-petitionem ***K.*** |
| » | 30 | propter quod nec ***H.*** ***G.*** ***C.*** quod prope nec ***K.*** |
| 203 | 6 | sepeliuit e. q. s. ***H.*** ***C.*** sepeliuit qua die ***G.*** *om. epitaphia.* |
| » | 15 | de morte ***H.*** ***C.*** vi morte ***P.*** ***K.*** |
| » | 20 | commutanda ***H.*** ***G.*** ***C.*** conuertenda ***K.*** |
| » | 27 | construendum ***H.*** ***G.*** ***C.*** construendo ***K.*** |
| » | 31 | locus sanctus ***C.*** locus sacratus ***H.*** ***G.*** |
| 204 | 2 | prouiderit ***C.*** preuiderit ***H.*** ***G.*** ***K.*** |
| » | 5 v. u | immutilatam ***C.*** immutulatam ***H.*** immaculatam ***G.*** ***P.*** ***K.*** |

| Seite. | Zeile. | |
|---|---|---|
| 205 | 1. 2 | Deo placita et hominibus commoda ***H. C.*** deo placida et hominibus commodo ***G.*** |
| 206 | 5 | sacrum extat ***H. G. C.*** sacrum erat ***K.*** |
| » | 16 | fundatricis ***H. G. C.*** confundatricis ***K.*** |
| » | 17 | etiam Clotteno ***C.*** et Clotteno ***H. G. K.*** |
| » | » | immo ***H. G. C.*** in uno ***K.*** |
| » | » | ex industria ***H. G. C*** et industria ***K.*** |
| » | 19 | missa ***C. H. G.*** iussu *cop. Brux.* ***K.*** |
| 208 | 8 | sola tantum ***H. G. C.*** eius tantum ***W.*** |
| » | 8 | ipsius dextera manus ***G. C.*** eius dextera manus ***H.*** |
| 210 | 25 | casu contigit ***K.*** cuius contigit ***H. G. C.*** *cop. Brux.* |
| 211 | 3 | constructum ***H. C.*** constitutum ***G. K.*** |
| » | » | suemque *corr.* ***K.*** suamque ***H. C. G.*** |
| » | 7 v. u. | ad construendam ***H. C.*** ad constituendam ***G. P. K.*** |
| 212 | 7 | praepropere ***C.*** propere ***H. G. P. K.*** |
| » | 7 | comperta ***G. C.*** iam comperta ***H.*** |



# III.

## Altes Bruchstück der Annales Mettenses.

Die wohlthätigste Erfindung für das geistige Leben der Völker, die Buchdruckerkunst, führte durch ihre rasch auf einander folgenden Erzeugnisse allmählich zur Mißachtung der Quellen. woraus sie ihre erste Nahrung und ihr schwunghaftes Gedeihen gesogen. Auf engerem Raume, das Lesen erleichternd und handhabiger, gewann bald das Druckwerk den Vorzug vor der schwerfälligen Handschrift, deren Text schon in Typen erschienen, oder die man doch ehestens in dieser Vervielfältigung zu erblicken wähnte. Dabei empfahl sich das Pergament zu vielseitiger Verwendung. Bald nahm man wahr, daß dasselbe als innere Bekleidung der Holzdeckel am besten die Bücher gegen Wurmfraß schütze und wir finden sehr oft einen Folianten des XV. oder XVI. Jahrhunderts, der von dem Untergange einer Pergamentschrift in solcher Weise Zeugniß ablegt. Von den Büchern der Abtei Werden gilt dies ganz besonders. Das Bruchstück der Annales Mettenses, dessen wir hier gedenken, stammt aus derselben.

Es ist ein Quartblatt von großer kräftiger Schrift des XI Jahrhunderts, welches auf jeder Seite 19 Zeilen enthält. Da einige Lücken in dem Abdrucke bei Pertz, Monumenta, I. p. 334 dadurch ergänzt werden, halten wir die Mittheilung für Pflicht, und zwar, da es kurz ist, seinem ganzen Inhalte nach.

...(R)egni sui causas corrigendas pippinus nullum iter exercuit. Natus est autem ei filius. cui nomen suum imposuit. Qui uixit annos. II[os] et in tertio defunctus est. Celebrauit autem gloriosus rex pippinus eodem anno na-

talem domini in longare. et pascha in iopila. Anno incarnationis domini DCC.LX. Pippinus rex cernens uuagfarium ducem aquitaniorum minime iustitias ecclesiarum que in partibus francorum erant facere uoluisse. ex consilio optimatum principumque suorum in aquitaniam iter direxit et peruenit in locum qui dicitur tedoad. cum hec uidisset uuagpharius. direxit nuntios suos uuicbertum scilicet et dadinum. et dedit obsides adelgarium et iter. spondens sub iureiurando. ut quod quondam malo ordine commiserat contra dominationem regis pippini secundum iudicium et legem emendaret. Hac firmitate suscepta. pius princeps pippinus ad propria reuertitur. et celebrauit natalem domini carisiaco. et pascha similiter.

Anno DCC.LXI. Pippinus rex conuentum francorum habuit in duria villa publica. et de utilitate regni francorum tractans. suos optimates ibi adunauit. uuagfarius autem inito prauo consilio. excercitum uua . . . in fines burgundię direxit. qui usque ad cauadonem urbem totam illam partem burgundię uastauerunt. Hoc cum pippino regi nuntiatum fuisset quod uuagfarius fidem promissam postponeret. cum exercitu ad ligerum fluuium uenit. Quo transiecto. ad castrum cui nomen burbone in pago biturico uenit. destructoque eodem castro. cunctos quos ibi repperit captos secum duxit. peragratamque aquitaniam usque clarum montem castr . . montem peruenit. quod non sua uoluntate sed bellatorum ui iniecto igne concrematum est. In quo itinere b(lan)dinus perfidus comes in presentiam pippini regis captus ductus est. Innumerabilibus itaque spoliis et captiuis totus ille exercitus ditatus in franciam reuersus est. Celebrauitque gloriosus rex pippinus natalem domini in carisica uilla. et pascha similiter. Anno. DCC.LXII. Tertia uice gloriosus rex pippinus . . .

# Archiv

für die

# Geschichte des Niederrheins.

Herausgegeben

von

**Dr. Theod. Jos. Lacomblet,**

Königl. Preuß. Geheimen Archivrathe und Bibliothekar.



IV. Bandes zweites Heft.



**Düsseldorf, 1863.**

In Commission der Schaub'schen Buchhandlung.

(W. Nädelen.)

Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

# Inhalt.

## §. 39.

## Wahl Dieterich's von Mörs zum Erzbischofe von Cöln.

Herzog Wilhelm's kummervolles Alter hatte den Erzbischof Friedrich und die Stadt Cöln zur Nachgiebigkeit gestimmt und die Ansprüche Johann's von Heinsberg und Anderer, welche sich aus der Niederlage vor Cleve, oder aus den nachfolgenden Reibungen des damaligen Jungherzogs Adolph herleiteten, beschwichtigt; jetzt lebten sie wieder auf.

Kaum also war Adolph im vollen Besitze des Herzogthums Berg, als auch schon eine Fehde zwischen ihm und den Grafen von Wied-Isenburg entbrannte. Es galt um Ansprüche auf Blankenberg und der Herzog, welcher mit den Herren von Limburg und von Gimborn verbündet war, hatte den Besitzer der in das Blankenberg'sche Gebiet verflochtenen Herrlichkeit Reichenstein zum Burgmann von Windeck und zum Kampfgenossen angeworben Bei Engelskirchen war es zum Treffen gekommen, beiderseits mit Verlust von Gefangenen, doch ohne Entscheidung. [1])

Gleichzeitig schoß ein anderer Keim der Spannung hervor, als es immer wahrscheinlicher wurde, daß Herzog Reinald von Jülich und Geldern sein reiches Erbe kinderlos hinterlassen werde. Denn bei mehrfacher Verzweigung des Stammes schwankte noch immer das Vorrecht zur Erbfolge.

Bekanntlich hatte von den beiden Söhnen Wilhelm's, des Markgrafen und ersten Herzogs von Jülich, der Aeltere, Gerhard die Grafschaften Berg und Ravensberg, Wilhelm II., oder der Jüngere das Herzogthum Jülich erhalten; die Tochter Philippa war mit Godfried von Heinsberg vermählt worden. Jetzt also standen, würde die Erbfolge in Jülich sich eröffnen, deren Sohn, Johann II. von Heinsberg, und Herzog Adolph von Berg, Gerhard's Enkel sich gegenüber, jener in absteigender Linie um einen Grad näher dem Erblasser, dieser als einziger Sprosse von der

Schwertseite des Stammes. Herzog Wilhelm II. von Jülich, vermählt mit Maria von Geldern, hatte aber 1372 auch dieses Herzogthum erlangt und beide auf seinen Sohn Wilhelm III. vererbt, dem der Bruder, der jetzige Herzog Reinald in der Regierung gefolgt war. Seine Tochter Johanna, die Schwester dieser Brüder, war die Gemahlin Johann's von Arkel und Mutter der Maria geworden, welche mit ihrem Gemahl Johann von Egmont die künftige Trennung der beiden Herzogthümer wieder herbeiführte.

Herzog Reinald mußte, im vorausgesetzten Falle, für die Nachfolge des männlichen Abkommen seines Stammes gestimmt seyn, für den kühn aufstrebenden jungen Fürsten, der auch wohl am ehesten den Muth und die Macht besitzen werde, eine Theilung seiner Gebiete abzuwehren, dem jedenfalls der Vorzug zur Erbfolge in das alte Stammhaus Jülich gebühre. Auf diese Richtung deuten die Schritte, die er schon jetzt unternahm. Zunächst vermittelte er ein freundliches Einverständniß zwischen den Vettern Adolph und Johann, indem feierlich bei Anwesenheit König Ruprecht's, des Pfalzgrafen Ludwig, des Bischofs von Uetrecht und der Grafen von Cleve, Sayn und Mörs Johann's Pfandverschreibung auf Blankenberg durch Einräumung dieser Veste an denselben zum ungetheilten Mitbesitze sicher gestellt wurde. Er selbst warb ihn mit allen seinen Schlössern für eine gezahlte Baarsumme zum Vasallen und Kampfgenossen gegen Jeden. [2]) Nun fanden es auch die Grafen von Wied-Isenburg angemessen, ihren Zwiespalt mit dem Herzoge Adolph wegen der ihnen auf die Gefälle von Blankenberg und am Zolle zu Mülheim zustehenden Verschreibung friedlich zu lösen. [3]) Schwieriger stand es mit Cöln. Es war zum vollen Ausbruche der Feindseligkeit gekommen und der Erfolg schien auf Adolph's Seite zu neigen. Dem Herzoge Reinald gelang es indeß, beiderseitig als Schiedsrichter erkoren zu werden. Derselbe stundete also den alten Streit wegen der Zölle zu Düsseldorf und im Lande Berg und wegen des Geleites durch dieses und bis zum Rhein auf die Lebensdauer der beiden Gegner, wobei er, wie es auch unter Adolph's Vater geschehen, die bedungene Zollfreiheit der Bewohner des

Stifts und der Stadt Cöln aufrecht erhielt. Die Rechtsfrage wegen Deutz, Hilden und Haan sollte in den Sühne- und Scheidebriefen darüber ihre Erledigung finden und Adolph das Kämmereramt, so wie etwa sonstige Cölnische Lehen empfangen. Alle Forderungen für Raub, Brand, Verwundung und Tödtung sollten beruhen, alle Gefangenen beiderseits sofort entlassen werden. Der Erzbischof endlich ward angewiesen, dem Herzoge 6000 Gulden zu zahlen, wohl als Rückstand der Rente, welche das Kämmereramt abwarf. Herzog Reinald übernahm es zugleich, ein Bündniß zwischen beiden Theilen abzufassen, welches am 7. Mai 1411 zur Vollziehung kam, den erwähnten Schiedsspruch genehmigte, für alle noch unentschiedenen, oder künftig sich erhebenden Streitfragen ein neues Schiedsgericht mit den Malstätten Bonn und Düsseldorf anordnete und den gegenseitigen Unterthanen freien und sichern Verkehr und Entscheidung aller Streitfälle auf gerichtlichem Wege zusicherte. Das Bündniß wurde von den gesammten Spitzen der Ritterschaft und der Hauptstädte des einen und andern Gebiets besiegelt und Herzog Adolph empfing vor einer zahlreichen Versammlung aus dem Clerus und dem Adel die Belehnung mit dem Kämmereramte. [4])

Am 18. Mai 1410 war König Ruprecht gestorben, mitten unter den Wirren einer dreispaltigen Pabstwahl, welche bei gleich getheilter Ansicht der Churfürsten über die Erledigung, oder Wiederbesetzung des Reichs sich noch mehr steigerten. Sachsen und Brandenburg, welche an der Wahl Ruprecht's nicht Theil genommen, erblickten in Wenzel einen noch vorhandenen König. Die rheinischen Churfürsten zerfielen unter sich, da Trier und Pfalz noch an dem vom Concil zu Pisa entsetzten Gregor XII. festhielten, Mainz und Cöln aber Johann XXIII. anerkannten. So erklärten sich denn diese am 20. September, dem ausgeschriebenen Wahltage, für den Markgrafen Jost von Mähren, Trier und Pfalz, welche den Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Bevollmächtigten von Brandenburg sich zuzählten, für Sigmund von Ungarn. Acht Tage später erschienen dann auch die Abgeordneten von Chursachsen, König Wenzel und Jost selbst und gaben für Letztern den Ausschlag.

Der neue König bestätigte bald danach, den 26. December 1410 dem Erzbischofe Friedrich von Cöln die Regalien und das Herzogthum Westphalen, erklärte in einer zweiten Urkunde der Aebtissin und dem Capitel von Essen, daß den Cölnischen Erzbischöfen die Vogteischaft des Stifts erblich zustehe, die er überdies ihnen jetzt neuerdings verleihe, und befahl denselben, so wie in einer dritten Urkunde der Stadt Dortmund nebst den Reichshöfen Westhofen, Brackel und Elmenhorst, dem Erzbischofe zu huldigen. [5])

Allein schon am 8. Januar 1411 und ehe er gekrönt war, starb König Jost und Sigmund gewann nun auch die Stimmen, welche vorher für den Mitbewerber entschieden hatten. Am Tage nach der Wahl, den 22. Juli verbürgten sich Johann Bischof von Würzburg, Pfalzgraf Ernst, Burchard Markgraf von Baden, Johann Burggraf von Nürnberg, Albrecht Schenk von Landsberg und Dieterich Kraw, daß ein unserm Erzbischofe eingehändigter Entwurf eines Gelöbniß- und Privilegien-Briefes bis zum nächsten Martintage von Sigmund unter seinem Königlichen Siegel ausgefertigt werden sollte. Er enthält, übereinstimmend mit der bei gleicher Veranlassung dem Erzbischofe von Mainz ausgestellten Urkunde das Versprechen, seine Bestätigung vom Pabste Johann XXIII. empfangen, dem Erzbischofe alle Privilegien, Würden und Gebiete, insbesondere die Münze, das Geleit und alle seine Zölle aufrecht erhalten, ohne ihn keinen Reichsvicar anordnen und in Ansehung aller Privilegien, die er der Stadt Cöln, einem Fürsten, oder der Stadt Dortmund bestätigen möchte, immer die Rechte des Erzbischofs als unverletzbar vorbehalten zu wollen. Dann folgt noch bei dem Versprechen, neue, oder Erhöhung der bestehenden Zölle ohne dessen Zustimmung nicht eintreten zu lassen, die besondere Zusage, die von seinem Vater widerrufene Zollhebung zu Düsseldorf und im Lande Berg ebenfalls zu widerrufen. Am 7. Mai war nun aber der Vergleich zu Stande gekommen, welcher die Fortdauer ebendieser Zölle auf die Lebenszeit des Erzbischofs und des Herzogs Adolph genehmigt hatte und wir können es also erklären, daß eine Ausfertigung der Urkunde seitens des Königs selbst nicht erfolgt ist. [6])

Die Neffen Adolph und Johann hatten in Folge ihrer Einigung gemeinsame Sache gegen Gerhard Grafen von Sayn gemacht, dessen Ansprüche auf Blankenberg aus der Niederlage vor Cleve noch fortbestanden. Sie waren, wie gewöhnlich, darüber in Fehde gerathen, wobei es an Gewaltthat, Verwundung, Todten und Gefangenen nicht fehlte Herzog Reinald trat auch hier als Vermittler ein und schloß am 28. Mai 1412 ein Abkommen, worin Herzog Adolph eine neue Schuld- und Lehn-Verschreibung dem Grafen ausstellte, Reinald die Ausgleichung mit den Gefangenen in seine Hand nahm und auf alles Weitere verzichtet wurde. [7])

Am 7. December Jahres vorher hatte Reinald mit dem Neffen Johann eine Uebereinkunft getroffen, welche schon deutlich seine Absicht an den Tag legte, die Nachfolge in seine Gebiete dem Herzoge Adolph anzubahnen. Er hatte jenem nämlich gestattet, das Ländchen Schönforst mit 8000 Gulden aus dem Pfandbesitze des Ritters Godart von Royre an sich zu lösen und solches nebst Münstereifel in gleicher Eigenschaft zu besitzen. Möchte der Herzog ihm diese Pfandsumme abtragen, so sollen beide Stücke ihm erblich und als Abfindung wegen des Herzogthums Jülich angehören [8]). Dem Vetter Adolph aber schenkte er das Schloß und Amt Heimbach und die Stadt Bergheim mit dem Schlosse, Zolle und Amte. [9])

Diese Zuwendungen hatten noch eine andere Bedeutung. Bereits seit vierzig Jahren saß Friedrich von Saarwerden auf dem erzbischöflichen Stuhle von Cöln. Sein nahes Lebensende, wahrscheinlich schon durch Entkräftung angedeutet, stand zu erwarten und es mußte den Herzog Adolph antreiben, dieses Ereigniß zur Beförderung eines seiner Brüder zu benutzen. Bekanntlich war der ältere, Wilhelm, Bischof von Paderborn und Graf von Ravensberg, Gerhard, der jüngere, Domprobst von Cöln. Die Wahl eines derselben zum Erzbischofe würde ihm also die Grafschaft Ravensberg, oder im andern Falle das Schloß und Amt Lülsdorf nebst angrenzenden Besitzungen und Gefällen, die er in neuester Zeit dem Bruder Gerhard zur Erbscheidung überlassen hatte [10]), zuführen; sie würde, was gewiß noch wichtiger war, zur Ausgleichung aller Anstände mit dem alten Nach-

bargebiete gereichen und ihm zur mächtigen Stütze dienen, sobald Reinalds Erbschaft sich eröffnen werde. Der Letztere begünstigte auch diese Bestrebungen. Die den Neffen abgetretenen Schlösser und Städte begrenzten unmittelbar das Cölnische Gebiet und müßten unserm Herzoge trefflich zu Statten kommen, wenn eine zwiespaltige Wahl, wie man es jetzt schon vorher sah, den Nachdruck der Waffen erfordern sollte.

Adolph rüstete sich wirklich für beide Fälle, wie die Anwerbung Wilhelm's, Herrn von Saffenberg, im Sommer 1412 unverhohlen dies ausspricht. [11]). Mit Dieterich von Limburg, Herrn zu Broich, erneuerte er das frühere Vasallen-Verhältniß und Ruprecht Graf von Virnenburg ward sein Lehns- und Dienstmann, insbesondere gegen Wilhelm von Arkel, oder dessen Schwester, wenn diese nach Reinald's Tode Erbrechte auf das Herzogthum Jülich verfolgen sollten. [12])

Erzbischof Friedrich starb wenige Tage vor dem 8. Februar [13]) 1414 zu Bonn, wo der Domcanonich Dieterich von Mörs, Sohn seiner Schwester, Probst des Cassinsstiftes war und beim Ableben des Oheims, der ihn als Nachfolger gewünscht hatte, sich im Besitze der Landeskassen befand. Die von demselben zum Erscheinen daselbst gewonnenen fünfzehn Mitcapitularen und unter ihnen der Dechant Conrad von Rittberg vereinbarten am 21. April die Wahlbedingungen, worin ihnen u. A. der Bezug mehrerer neuer Geld- und Fruchtrenten aus Zöllen und Vermächtnissen zugesichert wurde, und wählten ihn am folgenden 24. April; [14]) während die übrigen Domherren mit dem Probste Gerhard von Berg dessen Bruder Wilhelm, Bischof von Paderborn, zum Nachfolger Friedrich's erkoren.

So war denn ein weites Feld der Umtriebe und Bestechung, der Bündnisse und Anfeindung eröffnet, womit sich die vorbereitenden Schritte zur Erkämpfung der künftigen Nachlassenschaft des Herzogs Reinald durchkreuzten. Erzbischof Friedrich hatte sich früher mit Johann von Mainz befreundet, als sie gemeinsam sich für König Jost und den Pabst Johann XXIII. erklärten. Jetzt unterstützte dieser bei demselben Pabste eifrigst das Gesuch Dieterich's, der es nach dem Berichte der Zeitgenossen nicht unterließ,

die Erörterungen gegen die Rechtmäßigkeit seiner Wahl durch Gold zu überbieten.

König Sigmund war vor und seit seiner Wahl in Italien anwesend, beschäftigt mit Venedig und demnächst mit der Unterwerfung Mailand's. Jetzt hatte er den Pabst Johann bewogen, mit ihm das lang vorbereitete allgemeine Concil nach Constanz auszuschreiben, und sehnte sich, bevor er auf demselben erscheine, sich krönen zu lassen. Dazu war ein anerkannter Erzbischof von Cöln erforderlich und es ist zu denken, daß auch er auf baldige Entscheidung des Pabstes einwirkte. Wirklich erfolgte dessen Bestätigung für Dieterich unter dem 29. August 1414, [15]) begleitet von den üblichen Bullen an die Suffragan-Bischöfe, das Domcapitel, den Clerus, die Vasallen und Unterthanen und an den König selbst, ihn anzuerkennen, beziehweise zu schützen. Eine fernere Bulle vom 1. September ermächtigte ihn, sich von jedem beliebigen Prälaten, der in der Gemeinschaft der römischen Kirche stehe, weihen zu lassen, was jede weitere Verzögerung abschnitt.

Unterdessen hatte Herzog Adolph von Berg, keineswegs entmuthigt von diesem Vorgange, sich zu rüsten fortgefahren. Er hatte den Grafen Ruprecht von Virnenburg jetzt auch zur Hülfe in dem Streite um den erzbischöflichen Stuhl verpflichtet und sich zu demselben Zwecke mit Gerhard von Cleve und Mark, Dieterich von Endelsdorp, Peter von Schoneck, mit dem Oheim Reinald und dem Herzoge Anton von Lothringen, Brabant und Limburg verbündet. [16]) Auf der Seite des Erzbischofs standen Pfalzgraf Ludwig, Graf Adolph von Cleve und Mark, Graf Gerhard von Sayn, die Grafen von Mörs und von Saarwerden, Dieterich's Vater und Bruder. [17])

Allein Bischof Wilhelm von Paderborn war bereits vor jenem Streite zerfallen und in Fehde gerathen mit dem eigenen Capitel [18]), welches nun am 22. September dem bestätigten Erzbischofe die Stifts-Vormundschaft übertrug, während die Stadt Paderborn ihm huldigte. [19]). Am 30. September traf Sigmund selbst zu Aachen ein, und am Tage der Krönung, welche Dieterich vollzog, den 8. November bekleidete er denselben mit den Regalien des Erzstifts. Nicht ohne geheime Absicht benutzte der

Erzbischof die günstige Stimmung des Königs, sich gleichzeitig von demselben alle und jede Privilegien mit Einschluß der stets bestrittenen, oder selbst verschollenen aufzählen und erneuern zu lassen, namentlich das Münzrecht an jedem beliebigen Orte der Diöcese, das Recht der Nicht=Evokation, die Erlaubniß, Schlösser und Gebiete zu erwerben, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaft Arnsberg, die Stadt Dortmund mit dem Comitat, die Vogtei über das Stift Essen, das Judengeleit in der Stadt und Diöcese Cöln, den Wildbann zwischen Maas und Rhein und Raga mit den Villen im Umkreise, das Geschenk Kaiser Friedrich's I.; wobei er zugleich eine erneuerte Ausfertigung des wörtlichen Inhaltes dieser Privilegien in drei starken Pergamentheften veranlaßte.[20]) An der Spitze der königlichen Bewilligungen ward natürlich das Hauptgerechtsam, die Zollhebung zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg genannt, mit der Genehmigung, daß der Zoll von Andernach nach Linz und der von Neuß nach Fritzstrom (Zons) von dem Vorgänger Friedrich verlegt worden, und mit dem Versprechen, daß er keine Hebung für sich und das Reich und, außer den von seinen Vorfahren verliehenen und jetzt in jenem Bereiche vorhandenen Zöllen, keine neuen gestatten wolle. Es mußte dem Erzbischofe angemessen erschienen seyn, den Zoll zu Düsseldorf und im Lande Berg jetzt unberührt zu lassen, um den Unwillen des Herzogs Adolph nicht noch mehr zu steigern.

Der König war folgerecht bemüht, den Wahlstreit selbst allseitig zu beschwichtigen und veranlaßte schon am Tage nach der Krönung den Herzog Reinald von Jülich und Geldern, aus der Verbündung gegen Dieterich auszuscheiden, nachdem er bei jener Festlichkeit ihm die Regalien des Herzogthums Jülich und in vier andern Urkunden die Privilegien und Pfandschaften, insbesondere die Nicht=Evokation, und dessen Witthums=Verschreibung bestätigt und alle am Hofgerichte schwebenden Klagen gegen Unterthanen desselben zu seiner eigenen Entscheidung überwiesen hatte.[21]) Am 21. November war er zu Cöln und bestätigte die Privilegien der Stadt, indem er zugleich eine Verständigung derselben mit dem Erzbischofe vermittelte. Demgemäß sollten alle

gegenseitigen Forderungen erloschen seyn, die mit weiland Friedrich eingegangenen Sühne- und Verbundbriefe noch zehn Jahre gültig bleiben, mit der Beschränkung, daß sie während dieser Zeit sich einander zur Vollziehung des Bündnisses gegen die Zollhebung zu Düsseldorf und im Lande Berg nicht drängen dürfen. Es sollten bei entstehendem Zweifel über die Zuständigkeit des geistlichen oder des weltlichen Gerichts in einem gegebenen Falle zwei je beiderseits zu wählende geistliche Rechtsgelehrte entscheiden; und die Stadt mit dem Erzbischofe nach Einsicht seiner Bestätigungs-Urkunden und nachdem er die Aufrechthaltung ihrer Privilegien gelobt habe, den Tag seines feierlichen Einritts vereinbaren. Dabei vergaß nun Sigmund auch sich selbst nicht. Er traf die Uebereinkunft, daß die Stadt ihm 30,000 Gulden leihe und der Erzbischof mit seinem Capitel ihr zur Erstattung die Hälfte der Zollgefälle zu Bonn überweise. Erfolgt dann sein Einritt, so werden ihm 5000 Gulden als Geschenk der Stadt auf jene Summe in Aufrechnung gebracht.[22])

Allein es müssen noch Schwierigkeiten, wie sie aus so vielfachen Verwickelungen leicht aufsteigen konnten, der Vollziehung aller dieser Punkte und Bedingungen im Wege gestanden haben, da Dieterich erst am 7. Februar 1415 den Einzug in seine Hauptstadt hielt.[23]) Gewiß hatte er nun Alles aufgeboten, um hier wenigstens eine feste Anlehnung gegen seine, keineswegs abgeschreckten Widersacher zu finden.

Am gefährlichsten für den Augenblick mußte ihm sein Miterwählter, Bischof Wilhelm von Paderborn seyn, der gegen seine Bestätigung an den rechtmäßigen Pabst und an das Concil Berufung eingelegt hatte. Die Entsetzung des, der Bestechung und anderer Verbrechen angeklagten Pabstes Johann war eben jetzt kaum noch zu bezweifeln und würde vielleicht zu einer neuen Prüfung seiner Wahl führen können. Es galt also vorzubeugen, wozu Dieterich in den persönlichen Verhältnissen des Bischofs das Mittel erkannte. Dieser war aus seinem Stifte verdrängt, überhaupt nicht kirchlich gestimmt, da er noch immer nicht die geistlichen Weihen empfangen hatte, und äußerst mit Schulden belastet. Er ging also leicht auf den Vorschlag ein, sich mit

dessen Nichte Adelheid, Tochter des Grafen Nicolaus von Tecklenburg zu vermählen, welche der Erzbischof mit 20,000 Gulden zur Einlöse der verpfändeten Schlösser und Gefälle der Grafschaft Ravensberg auszusteuern versprach. Am 19. Februar 1416 verzichtete Wilhelm auf den erzbischöflichen Stuhl und quittirte am folgenden Tage über 10,000 Gulden als Gemahl der Adelheid.[24])

Unterdessen hatte Herzog Adolph von Berg von dem Kriege gegen den Erzbischof nicht abgelassen, Mülheim und Monheim befestigt und die Stadt Cöln, die sich hierdurch auch für gefährdet hielt, zu einem Bündnisse mit dem Erzbischofe bewogen. Diese vereinbarten sich am 1. Juli 1416, unter dem Schutze eines beiderseits zu stellenden zahlreichen Heeres ein Bollwerk zu Deutz aufzurichten und es nebst der nöthigen Besatzung so lange zu unterhalten, bis jene Werke wieder geschleift sein würden.[25])

Der Krieg spielte erbittert den Sommer und Herbst hindurch fort, wobei natürlich aller Rheinverkehr im Stiftsgebiete und also die ergiebigste Quelle der Einkünfte gehemmt war.

König Sigmund war um diese Zeit von seiner Reise nach Paris und London zurückgekehrt und erneuerte zu Nimwegen am 20. November 1416 dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern eine längst verschollene Reichssatzung. Unter König Heinrich VII. nämlich war zu Speier am 13. September 1310 in einem Rechtsspruche des Fürstenraths erklärt worden, daß kein Landesherr ohne Zustimmung des Königs einer Stadt Privilegien ertheilen dürfe, der damalige Graf Reinald von Geldern also die ohne solche Ermächtigung einigen Städten verliehenen Freiheiten als nichtig aufheben müsse; so wie in einem zweiten Ausspruche von demselben Tage, daß die von dem Grafen einigen Städten, namentlich Zütphen, ebenso bewilligte Freiheit am Zolle zu Lobith rechtlos sey.[26]) Die Wiederbelebung dieses Erkenntnisses, welches sich auf die Lehneigenschaft des Landes stützte, sollte natürlich das Gewicht des Herzogs gegen seine schwierigen Städte von Geldern steigern.

Gegen Ende November ging der König nach Aachen, wohin er zur Beilegung des weit verzweigten verderblichen Krieges zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Cöln auf einer, und dem

Herzoge Adolph von Berg auf der andern Seite Fürsten und Herren des Niederrheins geladen hatte. Es gelang ihm, als Schiedsrichter gewählt zu werden. Sein Ausspruch vom 13. December geht im Einzelnen auf Klage und Widerrede ein; allein nur die Punkte, die der Herzog nachgegeben hatte, namentlich die Belehnung mit dem Kämmereramte und etwa sonstigen Cölnischen Lehen, doch ohne neuen Eid und Brief; die geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Lande, aber beschränkt auf Testament, Ehe und Pfründen, und einige andere kleine Anstände fanden darin ihre Erledigung. Ueber den Kern des Streites, das Zollgerechtsam des Herzogs und die Festungswerke sich auszusprechen, verschob der König bis künftige Lichtmesse, wohl in der Absicht, den Gemüthern Zeit zu lassen, sich zu beruhigen. Zu jenem Tage sollten sie ihre Freunde mit den Beweisstücken nach Constanz senden, wo er alsdann den Ausspruch erlassen, oder, wenn es nicht geschehe, dem Herzoge Mülheim und Monheim, die er in seine Hand gestellt hatte, wieder überweisen werde.[27])

In dem Schiedsspruche zu Aachen hob Sigmund es hervor, daß er auch zum Vortheile des Kaufmannes Frieden zu stiften bemüht sey, und zwei Tage später mußte der Erzbischof ihm 18,000 Gulden zahlen, welche durch eine neue Erhöhung der schon so schwer den Rheinverkehr drückenden Zölle zu Bonn und Linz erstattet werden sollten. Am 31. März des folgenden Jahres ward jene Summe auf 21,000 Gulden gesteigert, indem der König zugleich erklärte, von so ernsten Reichs=Angelegenheiten (wohl die Achterklärung Herzog Friedrich's von Oesterreich) betroffen zu seyn, daß er des Erzbischofs und Herzogs bedürfen werde und um so mehr ihre gänzliche Ausgleichung wünsche.[28]) Wirklich in diesem versöhnenden Sinne und schon am 22. April 1417 erging zu Constanz der vorbehaltene Spruch, welcher den Herzog anwies, die Zusage der Aeltern desselben, nämlich die gewährte Zollfreiheit der Bewohner des Stifts und der Stadt Cöln zu erfüllen, und beide Theile verpflichtete, die errichteten Festungswerke, seitens des Erzbischofs zu Wesseling, Deutz und Riel, seitens des Herzogs zu Mülheim und Monheim gänzlich schleifen zu lassen.[29]) Er hatte am Tage nach dem Aachener

Spruch die von dem Erzbischofe den Juden zu Cöln ertheilten Privilegien genehmigt,[30]) ihm also eine Quelle für die Aufbringung des großen Darlehns eröffnet, welche nicht weniger als 25,000 Gulden ergab, und am folgenden Tage den Herzog mit Berg und Ravensberg belehnt.[31])

So war denn Friede im Lande, doch nur für kurze Dauer. Bald folgten neue Reibungen und Kämpfe, die in dem Bruderzwiste der Grafen von Cleve, in dem Ringen nach der künftigen Erbschaft des Herzogs von Jülich und Geldern und in dem alten Hoheits- und Privilegien-Streite der Stadt Cöln mit ihrem Erzbischofe eine fast unversiegbare Quelle hatten.

Graf Adolph II. von Cleve, dem der Sieg bei Cleverhamm eine überaus reiche Beute und bald hiernach der Tod des Bruders Dieterich die Grafschaft Mark zugewendet hatte, dankte seiner ersten Gemahlin Agnes, Tochter des Pfalzgrafen und Königs Ruprecht, den Pfandbesitz von Kaiserswerth und seiner zweiten, Maria von Burgund, eine Aussteuer von 60,000 Kronen. Im März 1409 überließ er dem jüngeren Bruder Gerhard als eine auf fünf Jahre gültige Abfindung das Schloß Sevenaer und die Liemersch, welche Landestheile aber schon 1411 mit Stadt und Land Huissen, wieder zwei Jahre später mit den Pfandschaften von Kaiserswerth, Sinzig und Remagen und den sechs Schlössern im Süderlande vertauscht wurden und dies mit der Bewilligung, das Wappen Halb-Cleve und Halb-Mark mit dem Märkischen Helme zu führen.[32])

Bald hiernach geschah es, daß Dieterich, Probst von Bonn, während der Oheim noch auf dem Krankenbette lag, nach dem Erzbisthume Cöln trachtete und in dem Grafen Adolph, der auch Marschall von Westphalen war, eine der mächtigsten Stützen gegen gleiche Bestrebungen des Herzogs von Berg erkennen mußte; es gelang ihm, denselben für 33,000 Gulden zu gewinnen, wofür bald nach der Wahlbestätigung der Cölnische Antheil an Xanten zum Pfande gestellt wurde.[33])

Nachdem nun Dieterich unter Mitwirkung des Königs zum ruhigen Besitze des erzbischöflichen Stuhles gelangt war, fehlte es nicht an Beweggründen zu einer Standeserhöhung, welche

dem mit ausgedehntem Gebiete und großen Geldmitteln ausgestatteten, mit hohen Fürstenhäusern verschwägerten Grafen Adolph jetzt zu Theil wurde. In der Versammlung zu Constanz, wohin sich derselbe mit glänzendem Gefolge begeben hatte, wurde er am 28. April 1417 feierlich zum Herzoge von Cleve ausgerufen und mit dem neuen Herzogthume belehnt. [34])

Adolph fühlte sich in dieser Würde überglücklich und ihn erfüllte nun der Wunsch, daß er recht lange solchen Glanz genießen und daß sein Landesgebiet ungetheilt bleiben und möglichst wachsen möge. In dieser Stimmung stiftete er sofort die Feier von Messen und Gebeten in der Abtei Altenberg und einen neuen Altar in der Collegiatkirche zu Cleve, diesen zu Ehren des h. Ritters Georg und der h. Jungfrau Wilgifortis, genannt „Unkommer", also zum Schutze gegen Niederlage und Gefangenschaft. [35]) Die Amtmänner von Cleve aber mußten geloben, falls er nur minderjährige Söhne hinterlassen möchte, keinen Vormund derselben anerkennen zu wollen, bevor dieser Sicherheit gestellt, künftig die Lande bereitwillig an den ältesten Sohn auszuliefern, an den sie ungetheilt unter Abfindung der Geschwister übergehen sollten. Die Cleveschen Städte im Vereine mit der Ritterschaft gelobten ebendies und wiederholten es mit der zusätzlichen Erklärung, daß die Abfindung vor ihrer Huldigung geschehen müsse und nur in Renten, oder in solchen Schlössern bestehen dürfe, welche nicht altclevesche Landestheile seyen, wovon wieder Emmerich und Rees ausgenommen wurden. Schwieriger waren die Städte und Stände der Grafschaft Mark, leisteten jedoch zum Theil im Juli und October 1418 dasselbe Versprechen. [36])

Diese Schritte reizten natürlich den Bruder Gerhard, der eine feste Aussicht auf den künftigen Besitz der Grafschaft Mark gerichtet hatte, zur offen erklärten Feindschaft gegen Adolph. Schon am folgenden 22. November schloß er mit dem Herzoge von Berg ein Schutz- und Trutzbündniß auf Lebenszeit und nun faßte auch die Stadt Hamm mit Einschluß derjenigen Glieder der Märkischen Ritterschaft, welche dort Bürger waren, den Muth, dem neuen Herzoge auf jenes Angesinnen die Huldigung

zu verweigern und nöthigen Falls gemeinsam mit Junker Gerhard bewaffneten Widerstand zu leisten. [37]) Auch Duisburg als Reichsstadt wies das verlangte Gelübde zurück und Sigmund stellte sie unter den Schutz und Gehorsam Gerhards. [38]) Die Vereinbarung mit dem Herzoge von Berg ward ausdrücklich gegen den Bruder gerichtet und, da jener mit diesem in einem Bündnisse stand, welches vertragsmäßig vorher mit 3000 Gulden gelöst werden mußte, so ermächtigte Gerhard den Herzog, Sinzig und Remagen, die er dem Grafen Friedrich von Mörs weiter verpfändet hatte, zum Ersatze an sich zu ziehen und ließ sich wenige Tage später von dem Erzbischofe Dieterich 5000 Gulden zahlen, als Pfand für das Versprechen, gegen denselben, der mit dem Herzoge von Berg in Fehde begriffen war, nichts Feindliches unternehmen zu wollen. [39])

Sigmund's Schiedssprüche hatten neue Verwickelungen zwischen dem Erzbischofe und der Stadt nicht verhüten können. Leicht fand sich in der langen Reihe von Privilegien, für deren Neubelebung Dieterich so emsig gewesen, eine Stütze zur Beschränkung städtischer Gerechtsame, welche, zwar oft bestritten, thatsächlich sich Geltung errungen hatten. Kaum war im April 1417 durch die Entscheidung des Königs zu Constanz der Streit völlig gelöst, als im Dezember desselben Jahrs die Stadt Cöln ihre alte Verbindung mit dem Herzoge von Berg, der von neuem ihr Edelbürger mit einem Lehen von 100 Gulden jährlich geworden, wieder anknüpfte [40]) und im Juni des folgenden Jahrs ein Bündniß mit ihm einging, sich einander mit den Waffen Hülfe leisten zu wollen, wenn Dieterich und dessen Brüder, die Grafen von Mörs und Saarwerden, ihre Freiheiten verletzen, oder zu Deutz in der Vogtei des Herzogs, oder sonst in dessen Gebiete eine Festung oder ein Lager aufrichten möchten. [41]) Es trat bald ein, was man nicht dulden wollte. Der Erzbischof bestritt das Stapel- und Accise-Gerechtsam der Stadt und ließ zu Deutz ein Bollwerk aufführen, während städtischerseits durch ein Pfahlwerk der Rheinstrom gesperrt wurde; der Herzog ließ sich, ungeachtet der Ermahnung des Königs, [42]) von der Theilnahme am Kriege nicht abhalten. Die rheinischen Churfürsten, welche insgesammt von

der Rheinsperre betroffen waren, traten endlich in's Mittel und es kam im Mai 1419 zwischen den Erzbischöfen von Cöln und Mainz, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Herzoge von Jülich und Geldern auf einer, und der Stadt Cöln auf der andern Seite zu einem gütlichen Ausspruche des Erzbischofs Otto von Trier, welcher in Ansehung des Stapels entschied, daß Jeder auf dem Rheine vor Cöln und außerhalb der Stadt auf dem Leinpfade seine Weine beliebigen Käufern überlassen dürfe; daß er das Bollwerk zu Deutz für's Erste in seine Hand nehme, die Stadt aber das Pfahlwerk unverzüglich wegräumen müsse, und die Fehde des Herzogs von Berg somit aufhöre. Ein zweiter Spruch vom 15. Juni beschränkte jenen freien Weinverkauf auf die nächsten vier Jahre und auf zwei Monate in jedem derselben. Ein dritter endlich vom 20. September verordnete die gegenseitige Aufrechthaltung der Privilegien; der Erzbischof sollte die Stadt mit dem geistlichen Gerichte nicht weiter behelligen, als wie es unter seinem Vorgänger gehalten worden und Keiner von beiden Theilen neue, von Sigmund verliehene Privilegien in Anwendung bringen. Das Bollwerk zu Deutz wurde jetzt geschleift und die Stadt aufgefordert, die dortigen Juden zur Abführung der 25,000 Gulden anzuhalten, welche dem Erzbischofe für die bewilligten Geleitsjahre bedungen worden waren. [43])

Bevor dieser letzte Ausspruch den Krieg mit dem Erzbischofe völlig beendigt hatte, war der Herzog von Berg in das Bündniß mit Gerhard von Cleve und Mark eingetreten, der sich dessen ungeachtet, wie wir hörten, für 5000 Gulden von dem Erzbischofe zum Freunde gewinnen ließ. Die Vereinbarung hierüber lautete zwar nur auf gegenseitiges friedliches Verhalten: Gerhard sollte nichts Feindliches gegen Dieterich unternehmen und dieser in seinem Erbscheidungsstreite dem Bruder keine Hülfe leisten. Allein Herzog Adolph von Cleve, obgleich mit dem Erzbischofe verbündet, stand keineswegs mit ihm auf Freundes-Fuße, wie es später aus den gegenseitigen Anklagen zu Tage tritt. [44]) Darin wird er einer langen Reihe von Eingriffen und Gewaltthaten beschuldigt, worunter die jetzt schon zutreffende Rüge: er habe als Marschall von Westphalen sich huldigen lassen, den Erzbischof

überbauet und zu Mülheim am Rhein seinen Feinden Büchsen, Pulver u. s. w. geliefert. Andererseits war es schrittweise dem Bruder Gerhard gelungen, einen größeren Erbantheil zu erringen. Er hatte sich in den Waffen versucht und in den Städten Duisburg und Hamm, so wie in einem Theile der Märkischen Ritterschaft Theilnahme gefunden. Herzog Adolph von Cleve erkannte also leicht die weiter greifende Bedeutung der Absprache des Bruders mit dem Erzbischofe, und dem Herzoge Adolph von Berg konnte die Absicht des Letzteren auf die Reichsorte Sinzig und Remagen, welche von dessen Brüdern, wohl im Einverständnisse mit Gerhard, ihm nicht ausgeliefert wurden, kein Geheimniß sein. Beide Herzoge vereinigten sich daher am 11. November 1419 zu einem Trutz- und Schutzbündnisse gegen Dieterich und am 24. Januar des folgenden Jahres gegen die Ungehorsamen aus der Ritterschaft und den Städten von Cleve und Mark und gegen das Stift Essen, also gegen den Bruder Gerhard. Freilich stand der Herzog von Cleve, wie erwähnt, mit dem Erzbischofe, der Herzog von Berg mit Gerhard und der Stadt Duisburg im Bündnisse; aber was bedeuteten Vertrag und Eide in jener Zeit der rohen Gewalt! Die Herzoge verabredeten gleichzeitig, daß Adolph von Cleve seinen Sohn Johann, ein Kind, das noch in der Wiege lag, [45], und Adolph von Berg seinen unmündigen Sohn Ruprecht mit benannten Schlössern ausstatten sollte, damit jener gegen den Erzbischof, dieser gegen Gerhard und die Stadt Duisburg vorgeschoben werden könne. [46])

---

## §. 40.

## Vereinigung des Herzogthums Jülich mit Berg.

Während dessen hatte eine andere wichtige Angelegenheit den Punkt erreicht, daß ein persönliches Einschreiten des Herzogs von Berg unvermeidlich geworden war. Herzog Eduard von Bar,

Bruder seiner Gemahlin Jolandis, war 1415 ohne rechtmäßige Kinder gestorben und dessen jüngerer Bruder Ludwig, Cardinal-Bischof von Chalons, hatte das erledigte Herzogthum angetreten. In der hierdurch begründeten Aussicht auf künftige Nachfolge hatte unser Herzog 1417 vom Könige Sigmund die mit Bar verbundene Markgrafschaft Pontamousson als eröffnetes Reichslehn verliehen erhalten [1]) und seitdem auch diesen Titel geführt, jedoch, wie es scheint, die Absicht gehegt, vor weiteren Schritten den Tod des Cardinals abzuwarten. Als dieser nun aber die Lande des Bruders an den Sohn seiner Schwester, René von Anjou, den er mit Isabella, Tochter des Herzogs Carl von Lothringen vermählt hatte, im Jahre 1419 abtrat, so sah sich Herzog Adolph plötzlich aufgefordert, seinem Rechte mit den Waffen Geltung zu geben. Bisher hatte er nach dem ausschließlichen Besitze der künftigen Nachlassenschaft des Oheims Reinald von Jülich und Geldern getrachtet, wie noch das Bündniß mit Jakoba von Bayern, Gräfin von Hennegau und Holland vom 21. Januar 1418 ergibt; [2]) jetzt aber mußte er in's Feld ziehen, bedurfte Hülfe im Auslande und Schutz daheim.

Er entschloß sich also, den Vetter Johann von Heinsberg, dessen ansehnlicher Landesbesitz die Herzogthümer des Oheims Reinald umgab und durchkreuzte, zu einem festen Abkommen über die künftige Nachlassenschaft des Letzteren zu gewinnen. Am 1. April 1420 vereinigten sie sich, daß dem Herzoge Schloß und Stadt Randerath, dem Vetter Johann Born und Sittard ausschließlich, die übrigen Lande des Oheims aber jenem zu drei Viertel, und diesem zu einem Viertel zufallen und von ihnen ungetheilt besessen werden sollten. [3]) Der Herzog hatte kurz vorher schon sich zum Lothringischen Zuge gerüstet, [4]) wurde aber für's Erste noch durch den zum Ausbruche gekommenen Krieg zwischen den Brüdern von Cleve zurückgehalten. Am 2. November 1420 kam es dann auch zwischen diesen zu einer Verständigung, wonach der Herzog von Cleve dem Bruder die Stadt Hamm mit der Ritterschaft, die sich dort ihm angeschlossen hatte, und die Stadt Duisburg zu der früheren Abfindung, jedoch mit dem Vorbehalte des Rückfalls nach dessen Tode überließ. [5]) An diesem Kriege hatte

Jungherzog Ruprecht und mit ihm Eberhard von Limburg, Herr zu Hardenberg gegen Gerhard von Cleve Theil genommen und es war die Burg und Herrlichkeit Elberfeld, woran der Herzog von Cleve Pfandrecht und Eberhard von Limburg Namens seiner Gattin, der Tochter Johann's Sobben Erbanspruch hatte, in dritte Hand gerathen. Beide verbanden sich daher mit dem Herzoge von Berg, die Burg mit Heeresmacht wieder zu erobern, wonach der Herzog von Cleve sie in Besitz nehmen, dem Herzoge von Berg 2000 Gulden zahlen und anderthalb Jahr später dem Eberhard von Limburg die Einlöse mit 5000 Gulden gestatten sollte. [6])

Wir verlieren nun den Herzog von Berg aus dem Auge, bis wir von seiner Gefangenschaft in Lothringen, wo auch Gerhard von Cleve gegen ihn und den Sohn Ruprecht zur Vergeltung des gebrochenen Bündnisses gekämpft hatte, und von seiner Haftentlassung gegen ein Lösegeld von 40,000 Gulden hören. [7])

Gleichzeitig hatte Erzbischof Dieterich sich nicht entziehen können, der Aufforderung des Königs und Martin's V. gemäß ein Heer gegen die Hussiten in's Feld zu führen, was einen bedeutenden Geldaufwand erforderte und, bei dem stets erschöpften Staatsschatze, weitere Verpfändung von Gebietstheilen nothwendig machte. So erhielt am 2. Juli 1421 der Comthur von Altenbiesen, Iwan von Cortenbach das Dorf Hersel für 4000 Gulden als Auslage zu diesem Zuge in Pfandnutzung. [8]) Der Pabst spendete dem Erzbischofe für die Theilnahme an dem Kampfe der Kirche großes Lob [9]) und das Domcapitel sah sich aufgefordert, ihm die Einziehung des sechsten Theils aller Gefälle der Stiftsgeistlichkeit zu bewilligen, womit die fast sämmtlich verpfändeten Schlösser und Aemter wieder eingelöst werden sollten. [10])

Der Erzbischof benutzte nun auch die Abwesenheit des Herzogs von Berg, um die demselben vom Reiche verpfändeten Ortschaften Sinzig und Remagen an sich zu bringen, worauf der ihm zu Dank verpflichtete König leicht einging. Er ermächtigte ihn am 7. März 1422 zur Einlöse derselben, befahl dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern, unter dessen Schutze wohl das verwaiste Gebiet des Neffen stand, sich dem nicht zu widersetzen, und jenen Ortschaften, dem Erzbischofe nach bewirkter Einlöse zu huldigen. [11])

Der Stadt Cöln aber befahl er bei Strafe von 1000 Mark. das Bündniß mit dem Herzoge von Berg zu kündigen. [12])

Bald hiernach gelang es endlich dem Herzoge, unter Verzichtleistung auf die Lothringische Erbschaft, seine Fesseln zu lösen, und der Erzbischof, der davon Kunde hatte, schloß nun mit Gerhard von Cleve ein enges Bündniß auf Lebenszeit, worin sie sich gegenseitigen Schutz, insbesondere gegen den Herzog von Berg gelobten [13]) Dieser knüpfte dagegen, als er einige Wochen später, im August 1422, die Heimat wiedersah, mit den Grafen Ruprecht von Virneburg und Friedrich von Mörs, welcher in Brabant gefangen gewesen, sofort an, um die ihnen während der Abwesenheit zugefügten Unbilden zu rächen, zunächst gegen Craft, Herrn von Saffenberg, dem Ruprecht Fehde ankündigen sollte, und gegen den Erzbischof Dieterich, wenn er jenen vertreten, oder sonst sie verletzen werde. [14])

Dieses Auftreten des Herzogs brachte den Erzbischof auf andere Gedanken. Er fand es gerathen, nachgiebig einzulenken, und denselben zu dem Bündnisse gegen den Herzog von Cleve zu gewinnen, mit welchem er fortdauernd in feindlicher Spannung stand und von dem auch der Herzog von Berg sich keine befreundete Stütze für den Fall versprechen konnte, wenn die Erbschaft des Oheims Reinald sich eröffnen werde. Der Plan gelang. Der Herzog versöhnte sich mit Gerhard von Cleve wegen der in Lothringen gegen ihn geleisteten Hülfe [15]) und veranlaßte zugleich seinen Bruder, den Grafen Wilhelm von Ravensberg, und seinen Sohn Ruprecht, sich mit Gerhard zu verbünden, [16]) der nun, am 17. Juni 1423, seinem Bruder Adolph Fehde erklärte [17])

Wenige Tage hiernach, den 23. Juni, [18]) starb Herzog Reinald von Jülich und Geldern und sofort schritten auf Grund ihrer früheren Vereinbarung Adolph als Herzog und Johann von Heinsberg als Herr von Jülich ein, empfingen am 30. desselben Monats die Huldigung der Ritterschaft, der Städte und der Landschaft und gelobten, die Herzogin bei ihrem Witthume und die Stände bei ihren Privilegien zu erhalten, die Landes-Aemter mit Eingebornen zu besetzen, das von dem Oheim einge-

führte Dienstgeld abzustellen und durch Mißthat verwirktes Gut halb den Erben zu überlassen und die andere Hälfte mit dem Kläger zu theilen. [19])

Eben so schnell konnte Johann II. von Egmont die Stände von Geldern und Zütphen bewegen, seinen ältesten Sohn Arnold als ihren Erbherrn anzuerkennen und bis zu dessen Großjährigkeit ihm die Vormundschaft zu übertragen. Johanna von Arkel, die Mutter seiner Gemahlin Maria, war nämlich, wie erwähnt, die einzige Schwester des verstorbenen Herzogs Reinald, nach dem Verwandtschaftsgrade also die Nächste zur Erbfolge in beiden Herzogthümern und in Beziehung auf Geldern genau in demselben Falle ihrer eigenen Mutter Maria von Geldern, welche auch nach dem kinderlosen Tode ihrer beiden Brüder Eduard und Reinald das Herzogthum Geldern ihrem Gemahl aus dem Hause Jülich zugebracht hatte.

Nach vielen verhängnißvollen Unternehmungen des Vaters Johann von Egmont, der unter dem Grafen Wilhelm VI. von Holland sein Gebiet eingebüßt hatte, war es demselben endlich gelungen, die Gunst Johann's von Bayern zu finden, welcher Namens der Jacoba, Tochter und einzigen Erbin seines Bruders Wilhelm, Holland verwaltete und ihm 1421 die Herrschaft Egmont zurückgegeben, im folgenden Jahre seinen Beistand zu Erlangung des Herzogthums Geldern nach Reinald's Tode zugesagt und jetzt gewiß auf die Stände von Geldern eingewirkt hatte.

Wohl durften diese in dem Herzoge Adolph einen kräftigen Regenten und in der Verbindung mit Jülich und Berg eine starke Stellung nach Außen erwarten. Allein nationale Stammverschiedenheit dem alten Ripuarien gegenüber, dem nur das Oberquartier Ruremund zuneigte, hatte ihre Eifersucht auf Selbstständigkeit trotz der langen Verpaarung mit dem Hause Jülich nicht erlöschen lassen. Der einen und andern Partei war es indeß klar, daß die eingenommene Huldigung den erlangten Besitz noch nicht sichere, während sie dem Erbansprnche, den jede von ihnen auf das andere Herzogthum richtete, geradezu entgegen trat. So suchte man beiderseits Verbindungen, um für den fast

unvermeidlichen Fall der Entscheidung durch die Waffen gerüstet zu seyn

Der Herzog von Jülich mit dem Vetter Johann von Heinsberg fanden sogleich in dem Grafen Friedrich von Mörs [20]) und dem Erzbischofe Dieterich [21]) Kampfgenossen zur Eroberung von Geldern, indeß Arnold von Egmont sich den Herzog von Cleve durch ein Eheverlöbniß verband, demgemäß er dessen Tochter Catharina ohne Aussteuer und unter Erbverzicht auf die väterlichen Lande zur Gemahlin nehmen und, wenn sie zwölf Jahre erreicht haben werde, heimführen wollte. Würde die Braut früher sterben, dann gelte das Verlöbniß für die nächstfolgende Tochter, und möchte er eher abberufen werden, so sollte sein Bruder und Nachfolger Wilhelm seine Verpflichtung erfüllen. [22]) Zwei Tage später, den 24. Juli, verbrieften sie, worauf es abgesehen war, ein Freundschafts-, Schutz- und Trutz-Bündniß auf ihre Lebenszeit und gegen Jeden, die Herzoge Johann von Brabant und Johann von Bayern ausgenommen. [23])

Auf der andern Seite suchte Herzog Adolph von Jülich und Berg sein Bündniß mit Dieterich, worin bedungen war, daß es nicht gegen die Stadt Cöln gelten sollte, durch das Versprechen zu befestigen, dieser im Falle eines Krieges mit dem Erzbischofe nicht eher Hülfe leisten zu wollen, bis er ihm 12,000 Gulden gezahlt haben werde. [24]) Dieterich stand nämlich mit der Stadt, welche die, den dortigen Juden verliehenen Geleitsprivilegien nicht beachten wollte, in Spannung und Sigmund's Befehl und Ladung des Magistrats vor das Reichsgericht bei fernerer Weigerung verbürgten keinen Erfolg; [25]) wie es die gänzliche Ausweisung der Juden bald hiernach bestätigte. [26])

Der Herzog durfte auf die Unterstützung des Königs zählen, welcher Holland als heimfälliges Reichslehen einzuziehen und die Anlehnung an Geldern abzuschneiden Willens war; ihm kam der lange und viel verzweigte Kampf um den erledigten Bischofsstuhl von Uetrecht, worin die von Egmont verwickelt wurden, zu Statten, um für's Erste unangefochten sich in dem Herzogthume Jülich einrichten zu können; ein besonderer geheimer Plan aber fesselte den Erzbischof an seine Hülfe in dem Cleve'schen

Bruderzwiste. Beide und der Sohn Ruprecht beschlossen also am 12. December 1424, zwischen jetzt und Pfingsten nächsten Jahrs in einem gemeinsamen Schreiben dem Herzoge von Cleve den Krieg anzukündigen,[27]) und wenige Tage nachher traten u. A.[28]) Erzbischof Conrad von Mainz, die Stadt Dortmund und Gerhard von Cleve ihnen bei.[29]) Am Tage nach dem Bündnisse mit Letzterm sah Dieterich das Ziel erreicht, wonach seine Vorgänger und er so sehnlich gestrebt hatten. Gerhard verkaufte ihm, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Mitbesitzes, die Stadt und Burg Kaiserswerth mit dem Zolle, der Vogtei und allen Zugehörungen für 100,000 Gulden und verzichtete für den Fall, daß er die Grafschaft Mark erlangen werde, auf jene 2400 Gulden aus dem Zolle daselbst, welche ehedem den Kampf vor Cleve hervorgerufen hatten. Trotz der Erschöpfung seiner Geldmittel wußte Dieterich 50,000 Gulden aufzubringen und zahlte die andere Hälfte des Kaufpreises, indem er das Amt Uerdingen mit Renten des Schlosses Linn und aus dem Zolle zu Zons, das Vest Recklinghausen und Erprath an Gerhard auf dessen Lebenszeit überwies.[30]) So kam Cöln in den Besitz von Kaiserswerth, an dem es so zähe bis 1772 festhielt.

Es muß nun überraschen, daß der Erzbischof bald nachher, am 26. Februar 1425, ein friedliches Verhalten auf fünf Jahre mit Arnold als Herzoge von Geldern und Jülich einging und ihm ausdrücklich vorbehielt, dem Herzoge von Cleve Hülfe leisten zu dürfen.[31]) Er hatte ihn also zugleich als Herzog anerkannt und kam in eine doppelt schiefe Stellung, als Sigmund, nach unlängst erfolgtem Tode Johann's von Bayern, den Herzog Adolph von Berg am 24. Mai desselben Jahrs mit Jülich und Geldern belehnte,[32]) und zwei Tage später dem Erzbischofe befahl, die Ritterschaft und Städte von Geldern und Zütphen zu einer Tagesfahrt zu bescheiden und sie zu ermahnen, dem Herzoge zu huldigen und von Arnold von Egmont abzustehen,[33]) wozu er auch in besonderm Schreiben die Städte von Geldern und Zütphen mit Erwähnung der Bitte der Herzogin (=Wittwe) aufforderte.[34])

Inzwischen waren die Verbündeten gegen Herzog Adolph

von Cleve in's Feld gerückt und hatten das Gebiet von Dinslacken verheerend durchzogen.[35]) Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern, trat sogleich in's Mittel und seine Abgeordneten, Graf Emich von Leiningen und Heinrich Bayer von Boppard, Landvogt in Elsaß, bewogen auch die Parteien, Waffenruhe und Sühne zu geloben und die Entscheidung zur Sache dem Pfalzgrafen anzuvertrauen, dem in dem Streite der Brüder von Cleve unter sich Erzbischof Dieterich beigeordnet wurde.[36]) Der Ausspruch in letzterer Beziehung folgte zunächst: es wurde dem Gerhard von Cleve die ganze Grafschaft Mark, jedoch nur auf Lebenszeit und mit unbedingtem Rückfalle an den Bruder Adolph zuerkannt.[37])

Während des Streites waren gegenseitig Klage- und Schmähschriften ergangen,[38]) Gewaltthat aller Art verübt und jetzt dem Pfalzgrafen artikelweise vorgebracht worden. Derselbe wollte aber nur eine Scheidung in Minne übernehmen und lehnte daher in seinem unter Zuziehung einer Menge von Fürsten, Herren, Räthen und Rechtsgelehrten erlassenen Ausspruche vom 2. März es als ungeziemend ab, sich darüber zu äußern. Da blieben denn nur wenige Punkte, worüber Entscheidung folgte: der Herzog von Jülich-Berg sollte dem Herzoge von Cleve vollständig erstatten, was dieser für ihn zur Löse aus der Lothringischen Gefangenschaft gezahlt habe und über die Einnahme des Schlosses Breckerfeld durch den Jungherzog Ruprecht wurde, da dieser Punkt noch nicht zureichend aufgeklärt sey, weitere Prüfung vorbehalten. Noch weniger konnten die zahlreichen Anschuldigungen zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge von Cleve, da sie meistens Ehre und Gewaltthat betrafen, und andere, die als nicht genügend erwiesen erkannt wurden, Erledigung finden. Indeß näherten sich doch die Parteien und der Herzog erklärte am 18. Mai, den von seinem Vater wegen Linn und Xanten geschlossenen Vertrag erfüllen zu wollen und bezeichnete die Lehen, die er 1392 von dem Erzbischofe Friedrich empfangen habe. Ein weiterer Spruch vom 12. Juli hielt in Ansehung des Geleitsrechtes, der Zölle u. s. w. den Besitzstand aufrecht, bis der König darüber entscheiden werde; die von dem Herzoge

behauptete Herrlichkeit im Veste Recklinghausen aber wurde nicht anerkannt [39])

König Sigmund hatte gleichzeitig mit seinem Befehle an die Stände von Geldern dem Herzoge von Jülich-Berg eine Geldquelle zum bessern Auftreten gegen dieselben schaffen wollen. Er bestätigte ihm von neuem die Erhebung von sechs Turnosen Zoll auf dem Rhein im Herzogthum Berg, welche ehedem König Wenzel dem Vater desselben bewilligt hatte und verordnete die Aufrichtung einer Münzstätte zu Mülheim am Rhein, wo Gold- und Silbermünze unter seinem Namen und mit dem Wappen des Herzogs geprägt und der Schlagschatz zwischen ihnen getheilt werden sollte. [10]) Allein sein Befehl an die Stände von Geldern blieb gänzlich erfolglos. Der Erzbischof hatte wahrscheinlich keinen ernsten Schritt in dieser Richtung gethan und um sich doch als ergeben der Sache des Herzogs zu bezeigen, weckte er den unglücklichen Gedanken, den Sohn Ruprecht mit Reinald's Wittwe, der kinderlosen Matrone zu vermählen. Es muß die Ansicht vorgewaltet haben, hierdurch einen fortdauernden Besitz des Landes darstellen zu können und so wurde schon am 24. Februar diese Verbindung von ihm eingesegnet und glänzend zu Cöln gefeiert.[11]) Es fruchtete aber eben wenig und Sigmund befahl nun dem Herzoge, die Bewohner von Geldern und Zütphen einem besondern und hohen Zolle auf dem Rheine zu unterwerfen und an seinen übrigen Zollstätten doppelt zu besteuern, bis sie zum Gehorsam sich bequemen würden. [12])

Unterdessen war der Ausspruch des Erzbischofs Dieterich und des Pfalzgrafen Ludwig, wodurch die ganze Grafschaft Mark an Gerhard auf dessen Lebenszeit übergehen sollte, von dessen Bruder, dem Herzoge von Cleve, nicht genehmigt worden. Derselbe hatte Berufung an Pabst Martin eingelegt, der den Bischof von Cambray zur Prüfung und Entscheidung ermächtigte. Es folgten Ladungen und Befehle durch dessen Richter-Commissare, zuletzt Vernichtung jenes Schiedsspruches, während Gerhard gleiche Schritte gegen den Bruder vor dem Reichsgerichte unternahm. [13]) Dies führte wieder zur Selbsthülfe, wozu Erzbischof Dieterich im März bis Mai 1427 den Herzog Carl von Lothringen, den Bischof

Johann von Basel, den Erzbischof Conrad von Mainz, Ruprecht von Berg und andere zu Verbündeten gewann, welche mit Gerhard dem Herzoge von Cleve den Krieg erklärten. [44]) So verlief der Sommer unter den scheußlichen Auftritten damaliger Fehden, welche den unbetheiligten Landbewohner durch Raub und Brand niederdrückten, ohne den Knoten des Streites zu lösen. Der Legat Heinrich, Cardinal von England, mit seinem Bruder, dem Erzbischofe Otto von Trier und andern Churfürsten versuchte nun in der nach Cöln ausgeschriebenen Tagesfahrt die Parteien gütlich zu verständigen; allein keiner ihrer Vorschläge fand Eingang und nur eine Waffenruhe bis Pfingsten 1429 war zu erlangen gewesen, während welcher der Herzog von Cleve die Städte und Schlösser Wetter, Blankenstein, Volmestein, Werden, Bilstein, Bredeburg, Neustadt, die Vogtei Essen und Lippstadt; der Bruder Gerhard die Mark, Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Nienrode, Hürdt und Bochum, welche sie dermalen inne hatten, fortbesitzen sollten. [45])

Allein ein so gespannter Zustand, welcher die Grafschaft gespalten erhielt, konnte nur zu feindlichen Auftritten führen und bewog zuletzt die Ritterschaft und die Städte des Landes insgesammt zu einem durchgreifenden Entschlusse. Auf Betreiben der Amtmänner des Herzogs war von Wetter, Volmestein und Blankenstein aus bei nächtlicher Weile Nienrode in Brand geschossen worden und ihre Klage darüber hatte kein Gehör gefunden; es war neuerdings ein gleicher Angriff auf Schwerte, Bochum und Hattingen geschehen. Sie erklärten also dem Herzoge, Junker Gerhard von Cleve, Graf von der Mark sei ihr rechtmäßiger angeborner Herr, dem auch die Grafschaft zuerkannt worden; unter den Verhältnissen aber, worin sich derselbe befinde, seyen sie zu der Vereinbarung gedrungen worden, sich unter den Schutz des Erzbischofs Dieterich zu übergeben, wollten jedoch bis zum nächsten Sonntage nach Ostern noch Abhülfe der verderblichen Lage des Landes von ihm erwarten [46]) Dieser kräftig-kühne Schritt verfehlte seine Wirkung nicht. Zwar versuchte der Herzog noch, durch die Vermittelung des Erzbischofs, den er jetzt sehr freundlich anging, den Bruder zu bestimmen, statt der Grafschaft

Mark das Land Dinslaken mit den in der ersten Scheidung ihm überwiesenen Schlössern in Westphalen als Erbtheil anzunehmen; [47]) allein Gerhard hielt jetzt um so entschiedener an der Grafschaft fest, welche denn endlich auch ihm überlassen wurde. Die Uebereinkunft sollte sechs Jahre Geltung haben, [48]) wurde aber bei Ablauf derselben auf Gerhard's Lebensdauer ausgedehnt. [49])

Während dieser Wirren mit dem Bruder hatte der Herzog ein Zerwürfniß mit dem Herzoge von Berg zu vermeiden gesucht. Im Gebiete des Letztern lag die Burg und Herrlichkeit Elberfeld, welche Clevesches Lehen und Offenhaus war [50]) und schon oft zum Stützpunkte feindlicher Angriffe gegen ihn gedient hatte. Es gelang ihm im November 1427, dieselbe von Adolph Quad und dessen Gattin Metza von Elberfeld, Johann Zobbe's Tochter käuflich zu erwerben und der Herzog von Cleve verzichtete auf das Oeffnungsrecht. [51])

Kurz vorher, am 1. October 1427 hatte sich Herzog Adolph von Berg und sein Sohn mit Philipp, Herzoge von Lothringen und Brabant und Rudolph von Diepholt, postulirten Bischofe von Utrecht gegen Arnold von Egmont, „der sich Herzog von Geldern und Graf von Zütphen nenne", auf ein Jahr verbündet und zwar Jeder von ihnen auf eigenen Gewinn und Verlust, da sie alle sich verletzt fühlten. [52]) Das Jahr verlief, wohl nur unter gegenseitigen Rüstungen und Reibungen, jedesfalls ohne entscheidenden Erfolg. Hieran knüpfte sich eine Spannung des Herzogs mit dem Mitbesitzer von Jülich, Johann von Heinsberg, der, aus der Gefangenschaft in Frankreich [53]) heimgekehrt, eine auf Born und Sittard ihm verschriebene Pfandsumme, die Entschädigung für geleistete Kriegsdienste gegen Geldern und die volle vertragsmäßige Betheiligung an dem Herzogthume Jülich forderte. Erzbischof Otto von Trier und Graf Ruprecht von Virneburg hoben als Schiedsfreunde hervor, wie sehr ein freundliches Zusammenhalten ebenjetzt noth thue und schlichteten in diesem Sinne den Zwist, indem sie zur Hauptsache die ursprüngliche Vereinbarung über den gemeinsamen Besitz des Herzogthums aufrecht erhielten. [54])

Indeß verharrte der Herzog in seiner feindlichen Stellung gegen Geldern, allein der kräftige Widerstand, welcher bisher jede

Anstrengung vereitelte, bewog ihn zuletzt, im Juli 1429 mit Arnold einen vierjährigen Frieden einzugehen. Graf Friedrich von Mörs hatte ihn vermittelt und erhielt auf die Dauer desselben Süchteln, die Grenzfeste der beiden Herzogthümer, gleichsam als Pfand in Besitz und Nutznießung. [55])

Unter diesen Ereignissen hatte Herzog Adolph von Cleve sein Gebiet und seine Geldkräfte möglichst zu schonen gestrebt. Er hatte lange und beharrlich sich gesträubt, dem Bruder in der Erbtheilung vollaus gerecht zu werden und benutzte jetzt auch die schwierige Lage des künftigen Schwiegersohnes, Herzogs Arnold von Geldern zu eigenem Vortheile. Er lieh ihm angeblich 11,000 Gulden, wofür er sich einen großen Waldstrich, der von Asperden der Niers abwärts bis zur Maas und dieser entlang nach Middelaer, Moldick, Graffwech, Cranenburg und Goch sich ausdehnte, den sogenannten Reichswald, in Pfandbesitz abtreten ließ und veranlaßte ihn, die erhobenen Ansprüche auf die Kirchspiele Beeck und Sterkrade fallen zu lassen. [56]) Beides geschah kurz vor der Vermählung desselben mit seiner längst ihm verlobten Tochter Catharina, welche jetzt, am 11. Februar 1430 unter erneuertem Verzicht auf Aussteuer und Erbfolge zur Vollziehung kam. [57])

Drei Tage später schritt auch Herzog Adolph von Jülich-Berg zur zweiten Ehe. Seine Gemahlin Jolendis von Bar war bereits lange vorher, am 10. Januar 1421 gestorben; wir dürfen also diesen späten Entschluß dem Umstande beimessen, daß die Verbindung des Sohnes mit der Wittwe des Oheims Reinald, wie zu erwarten stand, ohne Nachkommen blieb. Er vermählte sich mit Elisabeth, Tochter des Pfalzgrafen und Herzogs Ernst von Bayern, die ihm eine Aussteuer von 32,000 Gulden zuführte. [58])

Unterdessen die Fürsten Waffenruhe und Hochzeit feierten, war Herzog Adolph gegen die Ritterschaft, die Vorstände und Städte von Geldern und Zütphen, welche ihm die Huldigung verweigerten, am Reichsgerichte vorgeschritten. Die dritte Ladung war fruchtlos abgelaufen und König Sigmund, in Nürnberg zu Gericht sitzend, wo Jungherzog Ruprecht mit Abgeordneten des Vaters erschienen war, verhängte die Reichsacht über die Städte von Geldern, die Stadt Nimwegen ausgenommen, welche sich mit

ihrer Eigenschaft als Reichsstadt hatte entschuldigen lassen. Zwar ließ sich einwenden, warum sie denn dem Gegner, Arnold von Egmont, gehuldigt habe; allein es galt, Freunde im Lande zu gewinnen und so ward sie angewiesen, Auskunft über den Hergang und den Pfandbrief vorzubringen. Sigmund verkündete das Urtheil dem von Egmont und dessen Schwiegervater von Cleve, diesem mit dem Befehle, die Geächteten nun als solche zu behandeln Allein was vermochten damals Urtheil und Befehl ohne den Nachdruck der Waffen und woher wären diese jetzt aufzubieten gewesen! Die Aechtung blieb völlig wirkungslos und der Herzog bat den König, als er in Italien nach der Kaiserkrone strebte, um Erlassung der Oberacht. Da erhob sich eine denkwürdige Rechtsfrage. Rechtskundige von Basel, so schrieb Sigmund zurück, hätten ihm zwar erörtert, daß er als römischer König überall, wo er sich befände, das „Reichsgericht vollziehen und seinen (Richter-) Stuhl setzen möge", die Rechtskundigen von Siena seien aber anderer Meinung, weshalb er denn zum Besten des Herzogs selbst bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland den Ausspruch verschieben wolle. Er erging zu Basel am 6. November 1433.[59])

Erzbischof Dieterich hatte die Wahl Eugen's IV. im März 1431 benutzt, um das Stift Paderborn, dessen Verwaltung er seit der Entsagung Wilhelm's von Berg führte, seiner Kirche durch den Pabst einverleiben zu lassen, und Sigmund, der sich dem Erzbischofe für dessen zweimalige Hülfe gegen Böhmen verpflichtet fühlte, säumte nicht, die Regalien des Stifts ihm und seinen Nachkommen zu verleihen, insofern die Incorporation von der Kirche aufrecht erhalten würde.[60]) Er ermächtigte ihn gleichzeitig, das Einlöserecht des Reiches gegen Alle, welchen Kaiserswerth verpfändet sey, den Herzog von Jülich ausgenommen, auszuüben und diese Veste in gleicher Weise zu besitzen.[61]) Der Pabst zog noch weiter in Erwägung: Der Erzbischof habe zweimal ein zahlreiches Heer mit großen Kosten gegen die Feinde des wahren Glaubens in's Feld geführt und sich persönlich den Mühen und Gefahren des Kriegs ausgesetzt; dabei habe er mehrere, seiner Kirche besonders ersprießliche Erwerbungen gemacht;

nun seyen aber seine Tafelgüter gering und überdies mit Schulden belastet; seine Burgen, Distrikte und Gefälle verpfändet: er ermächtigte daher den Cardinal-Legaten Julian, eine allgemeine Subsidien-Umlage auf die gesammte Welt- und Kloster-Geistlichkeit der Stadt und Diöcese Cöln, die Exemten einbegriffen und nach eigenem Ermessen zu verordnen.[62]

Schon hatten die Herren der allmählich enger gegen einander abgeschlossenen Territorien eine obere und einheitliche Hoheit in denselben gegründet und schrittweise den Kampf gegen die eingreifenden Befugnisse der Diöcesan-Gewalt aufgenommen. Die Verfügung über den Neubruchszehnten, welche die Metropolitankirche als die Mutter aller übrigen des Sprengels seit alter Zeit ausübte, war ihnen bereits längst in ihren Gebieten anheim gefallen Aber die geistliche Gerichtsbarkeit hatte noch immer nicht eine feste und anerkannte Abgrenzung gegen die weltliche finden können; immer anstößiger ward die Bezehntung der in ihren Gebieten seßhaften, oder begüterten Geistlichkeit, welche die Steuerkräfte zum Vortheil des Diöcesans, oft des politischen Gegners verzehrte.

Nicht lange vorher, im Januar 1423, war von dem Domcapitel, ebenfalls zur Einlöse der verpfändeten Burgen eine Besteuerung der gesammten Geistlichkeit und zwar zu einem Sechstel ihrer Gefälle ausgeschrieben worden, welche bei ihrer Anwendung auf die ganze Diöcese große Schwierigkeit hervorgerufen hatte. Die neue Subsidien-Bewilligung, verpaart mit den sich immer wieder erneuernden Verwickelungen in Ansehung der weltlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Zoll-, Geleits- und ähnliche Gerechtsame hatten fortdauernde Reibungen zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge von Jülich-Berg und jene kleinen Kriege einzelner Parteien, welche das Jahrhundert kennzeichnen, unterhalten. Den beiderseitigen Drangsalen endlich ein Ziel zu setzen, waren die Stände des einen und anderen Landes, nämlich das Domcapitel mit der Ritterschaft und den Städten von Cöln, so wie die Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg 1433 zusammengetreten und ermächtigt worden, als Schiedsfreunde die zahlreichen, zum Theil freilich kleinlichen, aber nicht

minder verderblichen Zerwürfnisse zu schlichten. Doch vergebens! Der Ausspruch blieb unerfüllt und es war wieder zur Fehde gekommen. Erst im März 1434 einigte man sich, ihn unter der Bedingung zu erfüllen, daß der Erzbischof dem Herzoge gestatte, auch in seinem Gebiete die Reichsacht gegen die Geldernschen zu verfolgen, wogegen dieser die Erhöhung der cölnischen Landzölle auf vier Jahre nachgab, mit dem Vorbehalte, daß die jülichschen Unterthanen ihr eigenes Wachsthum und die Städte 60 Fuder Wein jährlich zum alten Satze einführen dürften, und daß er dem Erzbischofe die jetzt empfangenen 6000 Gulden erstatten müsse, wenn er nach Ablauf jener vier Jahre die Zollerhöhung nicht länger bewilligen, oder einem der in ihrem Bündnisse ausgenommenen Fürsten gegen den Erzbischof Kriegshülfe leisten wolle.[63])

Während dieser Händel war Jungherzog Ruprecht von Berg im August 1433 kinderlos gestorben. Da um dieselbe Zeit der vierjährige Friede mit Geldern ablief, so hatte der Herzog damals um so eifriger den Ausspruch der Oberacht und jetzt die ausgedehntere Handhabung derselben betrieben. Allein sowohl ihm, wie dem Kaiser war es sehr einleuchtend, daß auch diese Maßregel ohne gleichzeitige Anwendung der Waffen nicht fruchten werde. So erneuerte der Herzog sogleich nach dem Ableben seines Sohnes das frühere Bündniß mit Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark, welches nun insbesondere gegen Arnold von Egmont und zwar auf beiderseitigen Gewinn und Verlust gerichtet wurde. Dafür bewilligte er ihm den freien Rückfall der seinem Sohne verpfändeten Schlösser Schwarzenberg, Plettenberg und Lüdenscheid nach seinem Tode, wogegen wieder Gerhard für den Fall seines kinderlosen Todes dem Herzoge 6000 Gulden auf das Schloß Altena verschrieb.[64]) Herzog Adolph von Cleve trat nun entschieden und offen auf Seite des Schwiegersohnes.[65]) Der Kaiser aber ermächtigte den Herzog von Jülich-Berg, gegen die geächteten Geldernschen das Reichspanier zu führen, befahl der Stadt Dortmund, sowie dem Landgrafen Ludwig von Hessen, der schon mit demselben in einem Schutzbündnisse stand,[66]) ihm Kriegshülfe zu leisten, erließ die Weisung,

den Herzog von Cleve, der sich den Geächteten zugesellt, vor das Reichsgericht zu laden [67]) und veranlaßte zugleich das Einschreiten der Baseler General-Synode, welche den beiden Dechanten zu Mastricht und dem Scholaster von Gereon in Cöln auftrug, die Ritterschaft und Städte von Geldern und Zütphen, nöthigen Falls durch öffentlich anzuheftende Briefe zu ermahnen, dem Herzoge gemäß der kaiserlichen Belehnung zu gehorsamen, und bei fortdauernder Weigerung die geistlichen Censuren anzuwenden. [68])

Der Schritt des Kaisers gegen den Herzog von Cleve hatte diesen, wie es scheint, geneigt gemacht, aus der Verbindung mit Geldern zurück zu treten und sich mit dem Herzoge von Jülich-Berg wieder zu verständigen, dem nur sein Bündniß mit Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark, welcher fortdauernd mit dem Bruder in Spannung stand, Schwierigkeit entgegen stellte. Man vereinbarte also in dieser Beziehung, daß der Herzog immer noch dem Grafen Gerhard Hülfe gegen den Herzog von Cleve leisten dürfe, wenn er diesem 3000 Gulden gezahlt haben werde; sollte Letzterer die Annahme des Geldes verweigern und der Herzog vertragsmäßig dem Grafen Gerhard die Schlösser Beyenburg und Landsberg einräumen müssen: so sey er alsdann auch verpflichtet, dem Herzoge von Cleve die Schlösser Elberfeld und Hardenberg zu übergeben, welche diesem als ein, nur mit 10,000 Gulden ablösbares Pfand dienen sollten. [69])

Allein die weitern Vorkehrungen des Kaisers gegen Geldern und alle Anstrengungen unsers Herzogs konnten dem Ziele nicht näher führen. Sie hatten seine Kräfte allmählich erschöpft und seine Kampfgenossen ermüdet, wie denn auch auf Geldern'scher Seite die langen kriegerischen Wirren wegen der streitigen Bischofswahl zu Uetrecht den Herzog Arnold eine Zeit der Ruhe und Erholung wünschen ließen. Rudolph von Diepholt hatte endlich den Besitz des Bischofsstuhls errungen und Arnold stand seit dem 17. December 1432 mit Philipp von Burgund in einem Freundschaftsvertrage, welcher ihren Unterthanen gegenseitig freien und friedlichen Verkehr zusicherte. Philipp, jetzt auch im Besitze von Brabant und Holland, war bei der Frage nicht unbetheiligt,

ob sein Grenznachbar im Herzogthume Jülich auch solcher in Geldern und Zütphen seyn sollte. Es ist wahrscheinlich, daß seine Staatsklugheit eine Trennung der beiden Herzogthümer begünstigte. Am letzten Tage des Jahres 1435 vereinigten sich Erzbischof Dieterich und Herzog Adolph von Cleve zu einem freundschaftlichen Verhalten auf ihre Lebenszeit, welches nur nach dem Tode Gerhard's von Cleve, (von dem Dieterich Kaiserswerth gekauft hatte), gekündigt werden dürfe.[70]) Um dieselbe Zeit war auch durch die Vermittelung der Räthe des Herzogs von Burgund, an deren Spitze wieder der frühere Vermittler, Graf Friedrich von Mörs, Bruder des Erzbischofs, erscheint, zu Sittard ein Waffenstillstand geschlossen worden, welcher als jetzige Hauptherren des Krieges den Herzog Adolph von Jülich-Berg, Wilhelm von Lon, Herrn von Jülich und Grafen von Blankenheim und die Stadt Cöln auf der einen Seite, und den Herzog Arnold von Geldern mit seinem Bruder Wilhelm, Johann von Lon, Herrn zu Heinsberg und dessen gleichnamigen Sohn auf der andern Seite bezeichnet. Die Waffenruhe wurde demnächst zur Anbahnung des Friedens bis zum 1. October 1436 mit der Maßgabe verlängert, daß alle Gefangenen einstweilig zu entlassen seyen, die Unterthanen gegenseitig freien Verkehr, jedoch mit Geleite, genießen und die Parteien zur Ausgleichung der Hauptsache einen Tag beschicken sollten, den der Herzog von Burgund bestimmen werde. Derselbe ordnete dazu den 12. Mai 1437 an, der aber fruchtlos ablief. Jetzt ward ein neuer Tag nach Mörs auf Sonntag nach Johann Baptist festgesetzt, der aber auch ohne Erfolg blieb, — wohl weil Herzog Adolph schon krank danieder lag.[71]) Er starb wenige Tage später, am 14. Juli 1437.[72])

---

## §. 43.

## Die Schlacht bei Linnich.

Mit dem Tode des Herzogs Adolph war nicht nur die Aussicht auf endliche Schlichtung des Streites um Jülich und Geldern plötzlich abgeschnitten; es war zugleich ein thatkräftiger Fürst, der seine schwierige Stellung zu vertreten und die Aufgabe würdig zu lösen vermocht hätte, zu Grabe gegangen. Ihm folgte als nächster Agnat, Gerhard, der kaum zwanzigjährige Sohn des verstorbenen Bruders Wilhelm, Grafen von Ravensberg.

Herzog Adolph hatte wohl, als er zu Cöln in der Abtei Groß-Martin weilte, wo er starb, für den Neffen, der so sehr einer Stütze bedürftig war, den Verwandten der Mutter, den Erzbischof Dieterich angegangen, dessen Vermittelung wir jetzt in allen wichtigern Angelegenheiten wahrnehmen.

Die nächste Sorge war, das Verhältniß des neuen Herzogs zu Wilhelm von Lon, Grafen von Blankenheim zu befestigen und es wurde verabredet, beiderseitige Freunde nach Cöln zu entsenden, wo der Vertrag über dessen Mitbesitz von Jülich auf ihre Namen übertragen und etwaige Anstände geordnet werden sollten. [1]) Derselbe bestätigte dann der Ritterschaft des Herzogthums Berg jene belangreichen Privilegien, welche der Oheim Adolph am 8. September 1404 in bedrängter Lage derselben zuerkannt hatte, [2]) und bat gleichzeitig den Kaiser um die Belehnung, welche Sigmund auch schon am 13. September mit der Weisung ertheilte, den Lehnseid vorläufig zu Händen des Erzbischofs Dieterich zu leisten. [3]) Darin werden aber nur die Herzogthümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensberg verliehen, obgleich Gerhard im Eingange der Urkunde auch Herzog von Geldern und Graf von Zütphen genannt wird: es sollte wohl für den Augenblick dieser Knoten nicht berührt werden. Auch die nachgesuchte Belehnung mit den pfälzischen Lehen im Herzogthume Jülich ward seitens des Pfalzgrafen Otto ertheilt.

Nach diesem Antritte der Regierung vernehmen wir nur von Handlungen des jungen Fürsten, welche auf friedliches Verhalten nach außen und auf Ordnen des innern Haushaltes gerichtet sind. Die rastlos und mit äußerster Anstrengung fortgeführten Kriege, zuletzt zwischen Jülich und Geldern hatten alle verfügbaren Geldkräfte verschlungen und durch Verbriefung und Verpfändung auch für die Zukunft fast jede Quelle der Einnahme gelähmt, oder gänzlich gesperrt. Der Herzog mußte also, wie berichtet wird, [5]) für die nächsten vier Jahre jeder neuen Unternehmung entsagen, um die Gefälle der Herzogthümer zur Abtragung von Schulden verwenden zu können. Auf gleiche Dauer ward von dem Erzbischofe Dieterich am 12. Febr. 1438 eine Verlängerung der Waffenruhe, deren Geldern nicht minder bedürftig war, bewirkt. [6])

Die Uebereinkunft wegen des Mitbesitzes von Jülich war nicht sogleich zu erreichen gewesen, da in der Familie des Hauses Heinsberg ein desfälliges Zerwürfniß noch fortbestand. Johann II. hatte nämlich in einer Erbscheidung zwischen seinen Söhnen seine Mitberechtigung an Jülich 1424 dem ältesten Sohne, Johann III., und 1433 dem zweiten, Wilhelm, Grafen von Blankenheim zugetheilt, woraus, wie wir beim Abschlusse der Waffenruhe zwischen Jülich und Geldern sahen, offen erklärte Feindschaft erwachsen war. Durch Vermittelung des Grafen Friedrich von Mörs und des Bischofs Johann von Lüttich, Schwagers und Bruders des Vaters löste sich jetzt diese Spannung, indem Wilhelm im Jannar 1438 seinen vierten Theil an Randerath dem Vater abtrat.

Auch mit Cleve kam es zum Einverständnisse. Unser Herzog war in das Bündniß, welches der Oheim Adolph am 20. August 1433 mit Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark geschlossen hatte, sogleich nach dessen Tode eingetreten; allein mit dem Herzoge von Cleve schwebten noch mancherlei Streitpunkte. Graf Friedrich von Mörs bewirkte nun auch hier eine Vereinbarung, welche die gegenseitigen Ansprüche und Beschwerden ebenfalls auf vier Jahre beschwichtigte. Auch mit der Stadt Cöln erneuerte er das Bündniß des Oheims Er ward Edelbürger mit dem gewöhnlichen Geldlehen und unter gegenseitiger Zusicherung von Freizügigkeit, Schöffenrecht und Schutz. [7])

Nach der kurzen Regierungsdauer König Albrecht's II. hatten die drei rheinischen Churfürsten beschlossen, vor der Neuwahl sich über die Person, nöthigen Falls durch Abstimmung unter sich, zu vereinigen, [8]) und unter den Zusagen, welche Dieterich für seine Stimme von dem Herzoge Friedrich von Sachsen sich machen ließ, war auch die enthalten, daß der neue König, Friedrich III. seine Schwester unserm Herzoge Gerhard zur Gemahlin geben sollte, wenn es bei den schon eingeleiteten Schritten, sie zu vermählen, noch füglich geschehen könne [9]) Dies muß nun nicht mehr thunlich, oder dem Könige Friedrich angemessen erschienen seyn; darum mag er aber um so mehr sich bewogen gefühlt haben, zwei Tage nach seiner Krönung zu Aachen den Herzog Gerhard mit den Herzogthümern Jülich, Geldern, Berg und den Grafschaften Zütphen und Ravensberg zu belehnen [10]).

Der bedungene Zeitpunkt der Waffenruhe zwischen Jülich und Geldern war bereits Ostern, oder am 1. April 1442 abgelaufen; Erzbischof Dieterich vermittelte aber eine Verlängerung bis Martin 1443; dann bis Petri Stuhlfeier und zuletzt bis St. Victor, oder den 10. October 1444.

Mittlerweile war Herzog Gerhard zu einer frommen Handlung übergegangen. Zu Düsseldorf, wo der Großvater und Oheim ihren Hauptsitz gehabt, und wo auch er jetzt wohnte, bestand außer der Pfarr- und Collegiat-Kirche nur eine Kapelle, unmittelbar vor der Pforte nach Ratingen und mit einem Gasthause verbunden, das zur Pflege erkrankter Bürger und Pilger errichtet war. Ein Bild der h. Jungfrau, welcher die Capelle geweiht war, zog in besonderm Grade die Andacht an und wandte einer aushangenden Büchse reichliche Opfer zu.

Längst schon hatte sich in den Städten bei steigender Bevölkerung das Bedürfniß fühlbar gemacht, neben dem wohlhabenden Clerus Geistliche geringerer Ordnung zu besitzen, die aus dem Volke selbst hervorgegangen, unmittelbarer auf dasselbe einzuwirken berufen und vermögend seyen. Der Herzog also, indem er das Gasthaus in die Nähe der damaligen Flinger-Pforte verlegte, überwies dessen Stätte mit Gebäuden, Capelle und Opferstocke zur Stiftung eines Kreuzherren-Klosters, die er am Vor-

abend von Maria=Himmelfahrt 1443 feierlichst beurkundete. [12]) Für's Erste ward die Zahl der Brüder auf vier beschränkt und, damit diese nicht genöthigt seyen, ihren Lebensunterhalt nach dem Brauch des Ordens einzusammeln, trat er ihnen eine Rente ab, die nach ihrer besondern Natur sich an die Person des Fürsten anknüpfte. Die Städte nämlich hatten gewöhnlich Zollfreiheit im Lande und für diese Begünstigung pflegten sie Bedingungs= oder Sitte gemäß dem Fürsten zu Weihnachten eine kleine Geldsumme, Opfergeld genannt, ehrerbietig darzubringen. So zahlte Düsseldorf 50, Düren 100 Mark. Jene waren bis dahin der Collegiatkirche zur Beschaffung goldener Gefäße überlassen gewesen; von diesen stand nur die Hälfte wegen der Heinsbergischen Mitbetheiligung an Jülich dem Herzoge zur Verfügung. Beide Renten, zusammen 100 Mark, schenkte er nun bleibend der neuen Klosterkirche und entschädigte den Pfarrdechanten, der aus den Opfern der bisherigen Filial=Capelle 6 Mark jährlich bezogen hatte, durch Verleihung einer zweiten Stiftspfründe.

Außer diesem Acte sehr bescheidener Freigebigkeit war und blieb der Herzog eifrigst bemüht, die innern Zustände der Lande zu ordnen und zu bessern. Mit dem Erbe des Oheims waren ihm zahllose Verpflichtungen desselben überkommen und man muß die staatlichen Wirthschafts=Verhältnisse, wie sie hier und überall im Reiche bestanden, in's Auge fassen, um die Bürde solcher Aufgabe richtig zu würdigen. An gemeinsamen Staatsschatz, an Uebersicht der jeweilig verfügbaren Geldkräfte ist nicht zu denken. Zu den Schulden nun, womit jeder Amtsbezirk, jede Zoll= und sonstige Hebung beladen war, gesellten sich die Entschädigungs=Ansprüche aus dem Geldern'schen Kriege, die noch großen Theils unbefriedigt schwebten. Um in wehrhaftem Zustande für neue Angriffe gerüstet zu seyn, erforderten eben sie vorzugsweise Berücksichtigung und dazu blieb meistens kein anderes Mittel, als neue Belastung der Gefälle, oder neue Verpfändung derjenigen Gebietstheile, welche durch allmähliche Ersparungen ergiebiger geworden waren. So hatten, beispielsweise, Graf Johann von Nassau und seine Vettern, die Gebrüder Johann und Heinrich von dem Herzoge Adolph ein Mannlehen von 500 Gulden jährlich auf den

Zoll von Düsseldorf verliehen erhalten, aber die Zahlung war seit lange unterblieben; der Herzog setzte sie also 1442 wieder in den Bezug der Rente und des auf 8500 Gulden angeschwollenen Rückstandes ein. Wilhelm's, Herrn von Büren Bündniß- und Schuldbriefe für Hülfe gegen Geldern forderten Befriedigung und es mußte ihm 1443 das kaum von dem Grafen von Virneburg eingelöste Schloß und Amt Heimbach für 20,000 Gulden in Pfandnutzung überlassen werden. Graf Dieterich von Sayn hatte das angewiesene Mannlehen von 100 Gulden als Edelmann des Herzogs Adolph nicht mehr erhalten; Herzog Gerhard erneuerte das Verhältniß und wies den Rückstand von 4000 Gulden auf künftige Gefälle an. Herzog Philipp von Burgund kündigte unserm Herzoge den Pfandbesitz des Brabantschen Schlosses und Landes Kerpen und Lommersum. Die kurz vorher abgelaufene Waffenruhe mit Geldern gebot Willfährigkeit; allein die Pfandschaft war an Johann von Palandt für 14,100 Gulden weiter verpfändet und es mußte, um dieses Hemmniß zu beseitigen, das unlängst eingelöste Schloß und Land Montjoie von neuem verpfändet und ihm untergeben werden. [13])

Die jetzt erwähnte Unterhandlung mit Burgund scheint unserm Herzoge Vertrauen gegeben zu haben, für's Erste von Geldern'scher Seite einen Wiederausbruch der Feindseligkeit nicht besorgen zu müssen, als drei Wochen später unversehens Herzog Arnold mit 2200 Rittern bei nächtlicher Weile in das Herzogthum Jülich einbrach, siebenzehn Dörfer niederbrannte und an der Ruhr aufwärts vordrang. Herzog Gerhard, der sich voll jugendlichen Muthes zur ersten Mannesthat berufen fühlte, sammelte in Eile Ritter und Knechte, empfing selbst den Ritterschlag, den er nun weiter austheilte, und zog mit einem Heere, das nur 800 Pferde zählte, dem Feinde entgegen. In dem Felde zwischen Brachelen und Linnich um die Mittagsstunde kam es zur Begegnung. Unser Herzog ritt an der Spitze seiner Schaar, leitete selbst den ersten Angriff und führte ihn so kräftig, daß der Gegner bald zu weichen begann und die Flucht ergriff. Dreißig und mehr seiner Streiter deckten das Schlachtfeld und einige sechszig wurden gefangen, darunter Wilhelm von Egmont, Bruder des

Herzogs Arnold und sein Landdrost.[11]) Am Hubertus-Tage, dem 3. November war der Sieg errungen worden und Herzog Gerhard verherrlichte ihn durch die Stiftung des ritterlichen Hubertus-Ordens.

## §. 42.

## Die Soester Fehde.

Erzbischof Dieterich hatte in der Angelegenheit des Neffen, Herzogs Gerhard unabläßig dahin gestrebt, den Wiederbeginn feindlicher Verwickelung mit Geldern möglichst zu verhüten. Wichtige Aufgaben in der That, namentlich das mit König Heinrich VI. von England wieder angeknüpfte Vasallen-Verhältniß,[1]) wozu beständige Geldnoth ihn trieb, das Zerwürfniß in der römischen Kirche,[2]) und die Königswahl nahmen ihn abwechselnd und genugsam in Anspruch, um ruhige Zustände im Innern des Gebietes dringend zu wünschen. Dennoch traten hier Ereignisse und Bestrebungen sehr ernster Natur hervor.

Im Herbste 1435 war ein Jülich'scher Unterthan, Johann von Krieckenbeck, genannt Spohr, mit Geleite nach Neuß gekommen, als zufällig Erzbischof Dieterich auf der Reise die Stadt berührte. Spohr wurde bemerkt und auf Dieterich's Befehl von seinem Gefolge verhaftet. Die Bürgerschaft erblickte darin Gewalt und Verletzung ihrer selbstständigen Gerichtsbarkeit; Waffenruf erscholl und unter Sturmgeläute ward die Stadtpforte gesperrt. So wurde der Gefangene dem Erzbischofe, der ihn als Straßenschänder hatte ergreifen lassen und zur Verurtheilung fortführen wollte, abgedrungen. Er sollte freilich nur zur Rechtfertigung in Obhut gehalten werden; dies geschah aber auch nicht, da zwischen der Gemeinde und dem vom Erzbischofe eingesetzten Magistrate Zwiespalt bestand.

Natürlich forderte solcher Frevel nachhaltig warnende Bestrafung. Nach Bonn vor Gericht geladen, bat die Gemeinde um gütlichen Austrag durch Schiedsrichter, welche denn auch aus den Domherren, den Edelmannen, der Ritterschaft und den Vorständen der Städte erkoren wurden. Um zunächst die verletzte Hoheit des Landesherrn, die hintangesetzte Ehrfurcht zu sühnen, verordneten diese Herren, daß alle Bürger männlichen Geschlechts über 15 Jahre alt, nachdem auch die Abwesenden vorher einberufen worden, dem Erzbischofe bis zum Regulierherren-Kloster mit entblößtem Haupte entgegenziehen, dort mit gebeugtem Knie um Verzeihung bitten und von neuem den Eid der Unterthänigkeit leisten sollten. Sie erklärten dann alle bestehenden Verbindungen, alle Innungen für aufgelöst und legten endlich der Gemeinde eine Geldbuße von 10,000 rheinischen Gulden auf, welche durch Anordnung einer Accise, die der Erzbischof auf gemessene Dauer gestatten möge, aufgebracht werden sollte. [3])

Nicht so leicht und so gewinnreich für den Erzbischof löste sich eine andere Spannung, welche um dieselbe Zeit zwischen ihm und den Ritterschaften und Städten von Westphalen und Arnsberg bestand. Diese hatten förmlich ein Bündniß unter sich zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Nutzbarkeiten errichtet und also Selbsthülfe beschlossen. Der Erzbischof fand es gerathen, hier nachgiebiger einzulenken. Unter der Vermittelung des Domcapitels wurden ihre alten Freiheiten, ihre Gerechtsame auf zugehörige Leute und Hofeshörige, auf Wald und Trift wieder zugestanden und die Anwendung des geistlichen Gerichts nach dem eigenen Entwurfe, so wie der Vorbehalt, diesen wieder abändern zu können, genehmigt. Die Stadt Soest war namentlich mit Anforderungen aufgetreten. [4])

Auch in Cöln hatte sich städtisches Selbstregiment in greller Weise wieder geregt: es waren Geistliche auf Befehl des Rathes verhaftet und eingekerkert worden. Unter dem 5. März 1440 verhängte der Erzbischof das Interdict über die Stadt. Allein die neue Königswahl, die eben jetzt zum Abschluß kommen sollte, überbot jede andere Angelegenheit und machte ihn geneigt, mit seiner Hauptstadt bald wieder in gutem Einvernehmen zu stehen. [5])

Wenige Tage vor der Wahl, am 28. Januar 1440 hatte sich Erzbischof Dieterich, wie schon erwähnt, mit dem Herzoge von Sachsen auf die desfälligen Bedingungen seinerseits eingelassen. Es sollte der neue König ihn beauftragen und ermächtigen, das Verhältniß des Herzogs von Burgund zum Reiche zu ordnen und ihm 60,000 Gulden, unter der Einkleidung eines Darlehns überweisen.[6] Sehr wahrscheinlich war es mit diesem Gelde schon auf Kaiserswerth abgesehen; der Plan trat zu Tage, als König Friedrich, nach endlicher Annahme der Krone, dem Erzbischofe am 20. Mai eine vorläufige Bestätigung der Privilegien ertheilte. Darin heißt es am Schlusse, daß er die von Kaiser Sigmund dem Erzbischofe überwiesene Steuer von den Städten in Elsaß demselben für die nächsten sieben und acht Jahre zu erheben bewillige und auf seinen, oder den Namen des Pfalzgrafen Ludwig erneuern wolle.[7] Bekanntlich hatte der König Ruprecht, noch als Pfalzgraf, die Pfandschaft an Kaiserswerth seiner Tochter Agnes bei der Vermählung mit dem Herzoge Adolph, damaliger Grafen von Cleve zur Aussteuer gegeben, die heimfällig geworden war, da die Ehe sich kinderlos gelöst hatte. Am folgenden 10. Juni nun verkaufte Pfalzgraf Otto jenes in der Erbtheilung ihm zugefallene Pfandrecht mit Zustimmung des Vetters Ludwig und der Brüder dem Erzbischofe und verpflichtete sich, die Einziehung des Pfandes nach dem Ableben des Herzogs zu bewirken, was er dem Grafen Gerhard von der Mark und der Stadt selbst anzeigen ließ.[8] Es ward der Zunder jenes hartnäckigen Kampfes, der unter der mittelalterlichen Bezeichnung „Die Soester Fehde" in unsern heimatlichen Denkwürdigkeiten fortlebt, und von der Wehrkraft der Städte des fünfzehnten Jahrhunderts ein ruhmreiches Beispiel liefert.

Seit dem glücklichen Verlaufe der Schlacht vor Cleve, vorzüglich seit seiner Erhebung zum Herzoge, hatte Adolph von Cleve unablässig gestrebt, das einmal errungene Gebiet vereint zu erhalten und möglichst zu erweitern. Seine frühzeitigen Verfügungen auf den Todesfall, seine Zähigkeit, dem jüngern Bruder einen angemessenen Landestheil abzutreten, zeugten davon. Die Vermählung seiner Tochter mit Arnold von Egmont, welcher

darin eine Stütze zu finden wähnte, um sich in Geldern zu behaupten, benutzte er dazu, von dem bedrängten Schwiegersohne auf dem Wege der Verpfändung und schrittweise den Reichswald,[9]) Wachtendonk und die Düffel[10]) an sich zu bringen.

Dem Bruder Gerhard hatte er nur auf Lebenszeit Besitzungen abgetreten und durfte also die von demselben 1424 unternommene Veräußerung von Kaiserswerth an den Erzbischof als rechtsbestandlos betrachten; einen Schritt der befreundeten pfalzgräflichen Familie, wie wir eben vernahmen, hatte er um so weniger besorgt, als deren Pfandrecht nur zum Theil als Aussteuer, zur größeren Hälfte gegen Darlehen auf ihn übergegangen war. Anders stand es jetzt, zumal da Erzbischof Dieterich von Sigmund ermächtigt war, das dem Reiche zustehende Einlösereecht gegen Jeden, den Herzog von Jülich ausgenommen, auszuüben

Die uralte, dem Hansebunde angehörige Commune der Stadt Soest, enge in sich verwachsen und nach Außen von den stärksten Mauern und Thürmen umschlossen, überwachte von jeher mit zäher Eifersucht ihre Verfassung. Zum öftern schon waren sehr ernste Spannungen, ja Kämpfe hervorgetreten, wenn ein Erzbischof es versucht hatte, die Zügel seiner Oberhoheit über dieselbe wieder straffer anzuziehen. Wir fanden Soest in der Verbindung der Ritterschaften und Städte von Westphalen und Arnsberg zum Selbstschutze ihrer Gerechtsame. Das grelle Beispiel von Neuß hatte gewiß auch hier böse Besorgniß erzeugt, zumal da Klagen der Stadt gegen den Erzbischof über Eingriffe, besonders in ihre Gerichtsbarkeit wirklich bestanden. In dieser Stimmung fand ein Entgegenkommen seitens des Herzogs von Cleve leicht Eingang. Unter dem 24. Oktober 1441 ward mit ihm ein inniges Freundschafts-Verhältniß auf vier Jahre und weiter vereinbart, gegenseitig volle Freizügigkeit bedungen und feiler Kauf zugestanden.[11])

Erzbischof Dieterich, der über das Ziel dieses Schrittes nicht zweifelhaft seyn konnte, kündigte sofort dem Herzoge von Cleve das bisherige Bündniß und bewog seinen Bruder, den Bischof Heinrich von Münster, welcher mit dem Herzoge wieder auf freundlichem Fuße stand, von neuem demselben abzusagen.[12])

Der Streit erging sich zunächst in Schmähreden und Schriften über gegenseitige Verletzung; er steigerte sich für den Herzog, als sich Friedrich am 17. Juni 1442 zu Aachen krönen ließ. Erzbischof Dieterich, welcher die feierliche Handlung vollzog und dem Könige so nahe stand, versäumte nicht, in die Hefte der Privilegien seiner Kirche, die von neuem ihm ausgefertigt wurden, auch die Vogteischaft von Essen und die Pfandschaft an Dortmund wieder aufnehmen zu lassen; [13]) zugleich soll er auch den König um die Pfandschaft an Duisburg, die ebenfalls der Herzog besaß, angegangen haben. [14])

Dieterich glaubte noch, oder versuchte es wenigstens, dem Ausbruche des Krieges mit der eigenen Hauptstadt in Westphalen in ähnlicher Weise zuvor zu kommen, wie es ihm mit Neuß gelungen war. Er berief sich auf ein Schiedsgericht aus dem höheren Clerus, der Ritterschaft und den Städten, und die Stadt Soest wußte sich nicht, ohne die Rechtmäßigkeit ihrer Beschwerde sogleich bloßzustellen, dem Angesinnen zu entziehen. Allein auf die Erörterungen, welche demnächst seinerseits als Herzog von Westphalen schriftlich eingebracht wurden, ging sie nicht ein.

Das Compromiß hatte eine Berufung von dem Schiedsurtheile nach Lauenburg als dem obersten Gerichtshofe für Westphalen offen behalten und Dieterich knüpfte an jenen Standpunkt an, indem er den König veranlaßte, zugleich als Lehnsherr des Herzogthums Westphalen einzuschreiten und den Herzog Bernd von Sachsen-Lauenburg als Richter-Commissar unter dem 11. December 1443 zu bestellen. An dem auf den 21. Februar 1444 nach Lauenburg ausgeschriebenen Gerichtstage erschien die Stadt eben so wenig, machte aber in notarieller Urkunde die Anzeige, daß sie bereits am 11. Februar Berufung vor den päbstlichen Stuhl eingelegt habe, da sie als in Westphalen, oder Sachsen gelegen, vor ein herzogliches Gericht (also nicht von Reichswegen) hätte geladen werden müssen.

Unterdessen hatte der Erzbischof den Herzog von Cleve auf Grund ihres Bündnisses und wegen Verletzung desselben nach Rheinberg beschieden und ihm zugleich die Einlöse von Aspel und Rees angekündigt. Bekanntlich war die Verpfändung länge

vorher, unter seinem Vorgänger Friedrich III. im Jahre 1392 geschehen. Der Vater des Herzogs hatte damals sich mit dem Erzbischofe geeinigt, gemeinschaftlich Xanten zu besitzen und gegen Zahlung von 70,000 Gulden auf Linn verzichtet; der Erzbischof aber, welcher nur 13,000 Gl. baar abführen konnte, hatte für die bleibenden 57,000 Gl. Schloß, Stadt und Amt Aspel und Rees, die cölnische Hälfte des Gerichtes Bockum und der Höfe Schwelm und Hagen als Pfand eingeräumt, wogegen wieder die Cleveschen Städte Neustadt, Lüdenscheid und Rode als Bürgschaft für die Rückgabe jener Pfandstücke nach erfolgter Zahlung bestellt worden waren. [15])

Nach so langem Verlaufe mußte die Kündigung den Herzog überraschen. Es mußte ihn bei dem beharrlichen Streben nach Erweiterung des Gebiets und bei dem eben erst erlittenen Verluste von Kaiserswerth auf das empfindlichste berühren, daß ihm jetzt diese so wohl gelegenen Besitzungen entzogen werden sollten. Das Gesinnen des Erzbischofs gewann eine doppelt aufregende Spitze, als er, wie es sich auf der Tagesfahrt zu Rheinberg ergab, den Vorwurf absichtlicher Mißachtung des Pfandvertrages daran knüpfte. Der Herzog habe dem zuwider das Schloß Aspel und die dortigen Burghäuser verfallen lassen, durch Errichtung der Isselburg ihn überbauet, den Junker Gerhard von Cleve nicht angehalten, auf Linn zu verzichten, wodurch er mit diesem zu Fehde gekommen, und jene drei Städte, das Gegenpfand, in andere Hände übergeben. Die herzoglichen Räthe erwiderten zur Entschuldigung, man habe die Einlöse nicht erwarten können, da Aspel mit Rees dem Stifte entlegen, die Rente gering und der Pfandschilling beträchtlich sey; die Isselburg liege in der Hetter, also auf cleve'schem Boden. Zuletzt fiel man auf den Einwand, daß vorgängig die Währung des Geldes festzustellen sey. So blieb der Tag ohne Ergebniß; der Erzbischof aber, der an der Einlöse als einem Rechtsgeschäfte festhielt, beeilte sich die Form zu erfüllen. Bald erschien er wieder mit einem Notar zu Rheinberg, ladete eine Menge Bewohner der benachbarten Städte dahin ein und ließ den ganzen Pfandschilling sammt 3000 Gulden für mögliches Aufgeld in ihrer Gegenwart baar vorzählen und

dem Herzoge anbieten. Mochte dieser auch noch einwenden, das Anerbieten habe in Xanten geschehen müssen: in gereizter Stimmung beschloß er, sich auf thatkräftige Abwehr gefaßt zu machen.

Sein ältester Sohn Johann, geboren den 16. Februar 1419, weilte seit seinem neunten Jahre am Burgundischen Hofe bei Herzog Philipp, dem Bruder der Mutter. Der Vater hatte ihm zwar 1440, nach erlangter Großjährigkeit die Herrschaft Winnenthal in Flandern abgetreten, doch nur als Rente und gegen das Versprechen, auf keinen andern Gebietstheil, so lange er lebe, Anspruch zu machen. Er sollte in Brabant verbleiben und nur, wenn Philipp sterben möchte, ein Schloß im Lande, Blankenstein mit Hattingen erhalten.[16])

Die Lage der Dinge gebot jetzt dem von Alter und Gicht gebeugten Herzoge einen andern Entschluß. Er berief den Sohn und setzte ihn in seine Schlösser in der Grafschaft Mark mit den Vogteischaften von Werden und Essen ein.[17]) Herzog Bernd hatte die Soester der Klage geständig erklärt und König Friedrich das Urtheil bestätigt;[18]) worauf die Stadt mit dem Jungherzoge, wie früher mit dem Vater, ein Freundschafts-Bündniß auf dessen Lebenszeit einging, das selbst durch eine Sühne mit Dieterich nicht gelöst werden sollte.[19]) Der Erzbischof hatte inzwischen auf Achterklärung gedrungen und der König, obgleich er sich für wohl befugt dazu erklärte, vorgängig noch eine erneuerte Vorladung vor ihn selbst erlassen:[20]) so sah sich die Stadt zu einem raschen entschiedenen Schritte gedrängt. Sie vereinbarte mit dem Jungherzoge, ihn als Erbherrn empfangen zu wollen, wofern es nicht bis zum 31. Mai zu einem gütlichen Einverständnisse mit dem Erzbischofe kommen werde,[21]) was sie auch demselben und seinem Capitel unverholen anzeigte.

Diese erkannten sehr wohl den hohen Ernst des Augenblicks und die Nothwendigkeit, die aufgeregten Gemüther durch nachgiebige Vermittelung für's Erste zu besänftigen. Der Probst und andere Würdenträger des Doms gräflichen Standes, Sechs aus der Cölnischen Ritterschaft und sämmtliche Vorstände der Städte in Westphalen erschienen als Abgeordnete am 9. Juni zu Soest und versuchten, in herablassender und freundlich bittender Rede

die versammelten Bürgermeister, Räthe, Bruderschaften, Gilden und Aemter zu bewegen, ihrem Eide getreu an dem Stifte festzuhalten. Sie erklärten, von ihrem Herrn zu der Zusage ermächtigt zu seyn, daß die gesammten Rechte der Stadt ohne Arglist anerkannt und unversehrt gewahrt werden sollten und erboten sich, für die Erfüllung als Leistbürgen haften zu wollen. Schlicht und trocken erwiderten die Vertreter der Stadt: ein Entwurf zur Anerkennung ihrer Gerechtsame sey schriftlich abgefaßt und eingereicht worden; ob die angebotene Bürgschaft dafür gelten solle, daß dieser vollzogen und besiegelt ihnen rückgehändigt werden würde? Die Abgeordneten fanden sich betreten; sie mußten erklären, daß man es in der besten Absicht unterlassen habe, das Schriftstück dem Erzbischofe vorzulegen. Jetzt könne er nicht sich, sein Capitel, seine Ritterschaft und seine Lande erblich binden, ohne vorgängig Rath gepflogen zu haben. Sie bäten um Ausstand bis zum folgenden Tage, während dessen ein Theil von ihnen sich heimbegeben, die Berathschlagung veranlassen und Entscheidung mitbringen sollte. Die Stadtvorstände aber zogen die Schlußfolgerung: wenn die Abgeordneten, ihrem Worte gemäß, ermächtigt seyen, der Stadt ihre Gerechtsame zu verbürgen, so könnten sie auch für die Besiegelung jenes Entwurfes einstehen, da er kein Gerechtsam bezeichne, das nicht über Jahrhunderte hinaus von der Stadt besessen werde. Darauf beständen sie; es liege nicht in ihrer Macht, Aufschub zu gewähren.[22])

So verlief die Verhandlung dieses denkwürdigen Tages und noch an demselben erklärte Herzog Adolph von Cleve dem Erzbischofe formgerecht den Krieg; wenige Tage später schloß sich der Jungherzog und dann die Stadt mit gleicher Erklärung an, nachdem diese ihn freudig empfangen und ihm als Erbherrn gehuldigt hatte.[23])

Die erneuerte Vorladung war wohl der Stadt sofort kund geworden, doch hatte der Erzbischof sie bisher als Drohung in Händen behalten; jetzt ward sie derselben von einem Notar zugestellt, und am folgenden Tage bemächtigte sich Jungherzog Johann der erzbischöflichen Hälfte von Xanten.

Die Fehde war eröffnet und verwüstete im Style der Zeit

durch Ueberfälle, Einäschern wehrloser Ortschaften und Zertreten der Feldfrüchte zwei volle Jahre ohne Entscheidung die weite Landschaft um Soest. Inzwischen erging das Urtheil des Reichsgerichts und König Friedrich, der es bestätigte, befahl am 16. Januar 1445 allen Fürsten und Unterthanen, mit den geächteten Soestern jede Gemeinschaft zu meiden und sie als Widerspänstige zu verfolgen. [25])

Die befreundeten Hansestädte versuchten zwar durch den Rath von Lübeck eine Vermittelung; auch wurden des Endes noch Zusammenkünfte nach Uerdingen und Mastricht eingeleitet: allein keinerseits konnte unter den gegebenen Verhältnissen eine befriedigende Schlichtung davon erwartet werden. Das Schwert mußte entscheiden und man bemühte sich beiderseits, Verbündete zu gewinnen. Der Herzog hatte nur den Bischof von Uetrecht, Ludolph von Diepholt, und sein Sohn die Edelherren Bernd und Simon von der Lippe dazu geneigt gefunden, die Letztern, indem die Cleve'sche Pfandschaft an Lippstadt in einen gemeinsamen Besitz derselben umgewandelt wurde. [26]) Herzog Gerhard von Jülich-Berg war besonnen genug, durch eine friedliche Einigung mit dem Jungherzoge von Cleve sich der Verwickelung zu entziehen. [27]) Dem Erzbischofe hingegen, den der König ermächtigt hatte, gegen die gebannten Soester das Reichspanier zu führen, war ein weites Feld eröffnet, Kampfgenossen anzuwerben. Er fand Theilnahme seitens der Bischöfe von Münster, Hildesheim und Minden; der Herzoge von Bayern, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig; der Grafen von Sayn, [28]) Nassau, Ziegenhain, Waldeck, Solms, Hanau, Ritberg, Pyrmont und Spiegelberg; der Herren von Runkel, Westerburg, Ghemen und der Stadt Dortmund, vor Allen aber in einem zahlreichen Gefolge aus Böhmen. Man schätzte, wohl übertrieben, sein Heer auf 60,000 Köpfe. [29])

Bevor die fremden Söldner auf dem Kampfplatze erschienen, bot Jungherzog Johann durch den Marschall Namur und den Herold Johann Laer, die ihm der Oheim, Herzog Philipp, zugesellt hatte, dem Erzbischofe eine Schlacht auf den 16. Juni 1447 an. Dieser aber, von dem Heranrücken des Böhmischen Heeres

unterrichtet, erwiderte mit höhnischem Uebermuthe: er bedauere, so großes Blutbad anzurichten, schlage einen Zweikampf zwischen ihnen Beiden zur Entscheidung vor, mit, oder ohne Panzer, im Felde, oder im Zimmer. Das Erbieten ward angenommen. Beiderseitige Räthe, antwortete Johann, sollten das Nähere des Kampfes feststellen; doch müsse ihn, fügte er hinzu, von einem Prälaten der Kirche solcher Vorschlag befremden. Der Marschall überbrachte das Schreiben und Dieterich hielt ihn gefänglich fest. Nachdem man einige Tage seine Rückkehr vergebens erwartet, rückte das Cleve'sche Heer in's Feld, um den Gegner aufzutreiben, dieser aber entzog sich dem Treffen. Nun kam die Kunde, daß die Böhmen der Lippe sich näherten. Edelherr Bernd eilte hin, sein Land zu schützen, mußte aber der Uebermacht weichen. Es wurden die Städte Blomberg, Lemgo und Detmold überwältigt, beraubt und verwüstet; nur Lippstadt widerstand sieghaft der Belagerung.

Unterdessen hatte der Jungherzog seine gesammte Macht aufgeboten und zu Soest zusammengezogen, vor dessen Mauern bald nachher, am 2. Juli, die fremden und die heimischen Streiter des Erzbischofs sich zusammendrängten. Er ließ sämmtliche zehn Stadtthore mit einem besondern Bollwerke versehen und überwies jedes derselben einer Abtheilung aus den Erlesensten seines Heeres zur Vertheidigung; er selbst besetzte das Walburgis-Kloster, welches vor der Stadt in nächster Nähe derselben lag.

Nicht lange vermochte der Jungherzog, seinen vereinzelten Standpunkt gegen die Uebermacht des Feindes zu behaupten. Die Böhmen erstürmten das Kloster und kaum gelang es ihm, mit empfindlichem Verluste unter den Seinigen, wobei der nächste Ritter hinter ihm fiel, die Stadt zu erreichen. Hier bezog er mit starker Besatzung den höchsten und stärksten der Thürme, den Buddenthurm; die gesammte kampffähige Bevölkerung der Stadt ward auf die Wälle vertheilt und auch die Frauen erhielten ihre Aufgabe.

Die Feinde draußen säumten nicht, ihre Angriffswerke ringsum auszudehnen, wobei das eroberte Kloster zum Aufpflanzen des schweren Geschützes sehr zu Statten kam So verliefen meh-

rere Tage unter gegenseitigem Beschießen aus Feuer- und Wurfgeschossen aller Art. Schon hatten die Stadtmauern stellenweise erhebliche Beschädigung erlitten, als sich im Heere der Belagerer Mangel an Lebensmitteln ergab. Bisher hatte der Erzbischof in voller Rüstung unter seinen Streitern verweilt und ihren Muth und Eifer belebt; aber er vermochte nicht, den Brodbedarf solcher Menschenmenge auf die Dauer zu befriedigen. Er ritt davon, um den Klagen zu entgehen, aber der Unwille der Böhmen, die auch in andern Erwartungen sich getäuscht sahen, steigerte sich so bedenklich, daß er eine rasche Entscheidung für geboten erachtete. Es ward der Sturm auf die Stadt beschlossen und in der Nacht von dem 18. auf den 19. Juli an drei Punkten gleichzeitig unternommen. Die Soester hatten an den vorgängigen Bewegungen des Feindes seine Absicht erkannt, standen alle bereit und empfingen ihn mit jenem begeisterten Muthe, den die Vertheidigung des väterlichen Herdes einflößt. Pfeile und Steine, Töpfe mit Kalkstaub, oder mit siedendem Wasser, welche die Frauen stets füllten und zureichten, ergossen sich über die Herannahenden; keiner der Aufsteigenden erreichte die Zinnen der Mauer, ohne von Waffen, oder schweren Geräthen getroffen herab zu stürzen. Fast drei Stunden wüthete der heiße Kampf; gegen 1200 Leichen füllten schon die Stadtgräben: da verzweifelten die Stürmenden an dem Siege. Sie zogen sich zurück, verfolgt von den Pfeilen der Besatzung, ließen 1600 Sturmleitern im Stich und verheerten noch auf dem Heimzuge Ravensberg.[30])

---

## §. 43.

## Erfolglose Bestrebungen Erzbischof Dieterich's.

Die freundliche Absprache mit dem Jungherzoge Johann im Mai 1445 hatte den Herzog Gerhard von Jülich-Berg nicht allein vor den verderblichen Folgen bewahrt, welche der Soester

Streit später allen Theilnehmern an demselben bereitete, sondern ihm auch die angestrebte Vermittelung dem Herzoge Arnold von Geldern gegenüber verschafft. Unter dem 21. November brachte Johann einen Vertrag zwischen den Herzogen zu Stande, welcher beiden auf zehn Jahre den dermaligen Besitzstand gewährte.[1]) Gleichzeitig wurde Wilhelm von Egmont der Haft entlassen, worin er sich noch immer seit dem Hubertustage, also über ein Jahr lang befand. Dieser verzichtete demnächst auch, unter Mitbesiegelung des Schwagers von Cleve, auf das Herzogthum Jülich[2]); allein zwischen den Herzogen hatten sich sogleich wieder Anstände erhoben. Der Vertrag blieb unter neuer Verletzung des Friedens unbesiegelt, bis der nahe Ausbruch des Angriffes auf Soest den Jungherzog dringender es wünschen ließ, den friedlichen Bestand auf jener Seite des Herzogthums zu befestigen. Am 4. Juni 1447 ward die zehnjährige Uebereinkunft durch seine Vermittelung vollzogen[3])

Sieghaft hatte Soest gegen den übermächtigen Feind gestritten, aber dessen Abzug beschloß nicht die Fehde. Keine der Parteien war gewillt, von ihrem Rechte, oder Anspruche irgendwie abzulassen, so sehr auch Ruhe und Erholung beiden noth that. Zunächst legte die Stadt Cöln sich in's Mittel, um den Verkehr wieder zu beleben. Sie erwirkte vom Könige Friedrich die Bestätigung einer Verordnung Sigmunds, welche den Geächteten den Eintritt in Cöln zu dem Zwecke erlaubte, dort Eßwaaren und Getränke zu verkaufen, woran es gewiß jetzt mangelte.[4]) Durch die Vermittelung des Herzogs Philipp von Burgund ward dann ein kurzer Waffenstillstand, vom 21. September bis 11. November 1447 zwischen Cleve und Cöln eingegangen.[5]) Im Mai des folgenden Jahrs aber hören wir wieder von andauernder Feindseligkeit. Herzog Adolph nämlich fühlte das Schwinden seiner Kräfte und überdrüßig der weltlichen Sorge entschloß er sich jetzt, dem Sohne seine Zölle und die Städte im Bereiche des Rheins abzutreten, um auf alleinige Hand und Rechnung den Krieg gegen den Erzbischof und dessen Verbündete fortzuführen.[6])

Zu den Letzteren gehörte Dortmund, seit alter Zeit ein Gegenstand der Eifersucht zwischen Cöln und Cleve, das nun durch

seine Parteinahme den Jungherzog um so mehr gereizt hatte. Dieser ersann eine tückische Vergeltung. In's Geheim sammelte er eine Reiterschaar, welche bei nächtlicher Weile nahe bis Hörde bei Dortmund vorrückte und in einem tiefen Grunde sich verborgen hielt, während Einige am frühen Morgen in der Rennbahn vor Dortmund, wie es wohl zu geschehen pflegte, ein Rennspiel anhoben. Die Dortmunder, nichts Böses ahnend, ließen sich zum Zuschauen heranlocken und, als sie nach und nach zahlreich geworden, brachen jene aus dem Hinterhalt hervor, stürzten sich über die wehrlosen Bürger und schleppten gegen dreihundert in's Gefängniß. Man brachte dem Vater die Nachricht, die ihn nicht erfreuete. Er starb fünf Tage später, am 19. September 1448.[7])

Ein so wichtiges Ereigniß blieb nicht ohne Einwirkung auf Gemüth und Betrachtung des Sohnes. Vom Vater ausschließlich zum Zweck der Kriegsführung herangezogen, hatte er bisher diese Aufgabe beharrlich verfolgt. Eine andere stellte sich dem jetzigen Landesherrn dar. Durch den fünfjährigen Krieg waren auf beiden Seiten alle Geldkräfte erschöpft, der gefahrvolle Zustand überall im Lande sperrte die Quellen der Erholung. Konnte nun auch keine der Parteien sich zur Nachgiebigkeit in der Sache selbst bestimmen; so fühlte man doch beiderseits das dringendste Bedürfniß der Waffenruhe und entschloß sich, auf die Vermittelung des Herzogs Philipp von Burgund einzugehen und die Ausgleichung dem Schiedssprüche des Cardinal-Legaten Johann mit dem Vorbehalte anzuvertrauen, daß die nicht zu lösenden Punkte der Entscheidung des Pabstes unterliegen sollten.

Am 27. April 1449 folgte dieser Spruch, der, um rasch Friede im Lande zu stiften, von allen Anlässen des Kriegs absah und sich auf die Anordnung einer allseitigen gänzlichen Sühne mit Urfehde beschränkte, welche Gerhard von Cleve, Oheim des Herzogs, und der Lüttichsche Archidiacon Nicolaus von Cues durch Schlichtung möglicher Anstände aufrecht erhalten sollten. Bald hiernach ergab es sich, daß über die Streitgegenstände selbst eine gütliche Einigung nicht zu erreichen sey und der Cardinal verfügte nun schriftliches Verfahren vor dem Abte von Panta-

leon, woraus nach der Weise der Zeit und nach Verlauf fast eines Jahrs massenhafte Actenhefte erwuchsen, welche, da es den beiderseits abgeordneten Räthen an der nöthigen Unbefangenheit gebrach, den Knoten zu lösen, zuletzt dem Pabste Nicolaus V. zur Entscheidung eingesandt wurden.[8])

Unterdessen erneuerte Herzog Johann mit dem Schwager Arnold von Geldern das vom Vater geschlossene, aber oft verletzte Bündniß, welches jetzt unter die Obhut des Herzogs von Burgund gestellt wurde[9]). Er beeilte sich dann, durch Abgeordnete die Belehnung mit Cleve-Mark und mit der vom Vater käuflich erworbenen Herrschaft Gennep nachzusuchen, welche König Friedrich mit dem einzigen Vorbehalt ertheilte, daß, wenn er nach Aachen, oder Cöln kommen werde, der Herzog auch persönlich den Lehnseid zu leisten habe.[10]) Von Soest und der Reichsoberacht war seit dem Einschreiten des Cardinals nicht mehr Rede.

Schlimmer stand es mit dem Erzbischofe. Er hatte, um die großartigen Kriegsrüstungen durchzuführen, alle Landeskräfte anstrengen müssen und zuletzt auch das Domcapitel in seine Geldnoth verwickelt. Da sich dasselbe, seiner Stellung nach, dem nicht entziehen konnte, so hatte es doch auch die Gelegenheit ergriffen, ähnlichen Anläßen für die Zukunft vorzubeugen. Der Erzbischof mußte eine Capitulation eingehen, die für alle Nachfolger maßgebend wurde und dem Capitel nicht nur Dienst- und Zollfreiheit seiner Höfe und Gefälle, auch in dem neu erworbenen Amte Hülchrath; sein herkömmliches Recht auf die Prälaturen, welche sich erledigen, und andere Freiheiten gewährte; sondern auch als Verfassungs-Grundsatz festsetzte, daß ohne seine Zustimmung kein Schloß, oder Landestheil verpfändet, keine Subsidien, oder Bezehntungen ausgeschrieben werden dürften.[11])

Jetzt also, wo die Nachwehen des Krieges schwer drückten, mußte der Erzbischof auf ein anderes Mittel sinnen und brachte eine allgemeine Landesbede, die erste, welche jemals stattgehabt, wie er selbst sagt, zu Stande, zu welcher Edelmannen und Ritterschaft auch in Ansehung ihrer Herrlichkeiten und freien Güter ihre Zustimmung gaben.[12]) Gleichzeitig kam noch eine wirksamere und nachhaltige Hülfe in Aussicht.

Herzog Gerhard von Jülich=Berg, länger als sechs Jahre mit Sophia, Tochter des Herzogs Bernd von Sachsen=Lauenburg vermählt, [13]) konnte mit Fug an Nachkommenschaft zweifeln. Er war der letzte des Stammes von der Schwertseite; sein kinderloser Tod würde also dem durch die Frauenhand zunächst berechtigten Cleve'schen Hause die Erbfolge in seine Stammlande eröffnet haben. Gewiß hatten die Bestrebungen dieses Letzteren, Soest von dem Erzstifte abzureißen, sein Rechtsgefühl verletzt und die alte Eifersucht über Gebietserweiterung, welche Nachbaren zu beherrschen pflegt, neu belebt. Es war leicht zu bemessen, welches Gewicht Cleve=Mark durch die Vereinigung des Herzogthums Berg dem bedrängten Erzstifte gegenüber gewinnen würde. Herzog Gerhard war dem Erzbischofe, der sich seiner bei dem ersten Landesantritte so warm angenommen hatte, zu Dank verpflichtet und dieser dem schwächlichen Fürsten an Geist und Kraft weit überlegen. Es lebte im Andenken fort, wie ehedem unter ähnlichen Verhältnissen die Grafschaft Arnsberg an das Erzstift gekommen; das Beispiel sollte sich wiederholen. Mit Urkunde von dem 12. März 1451 schenkte Herzog Gerhard mit seiner Gemahlinn, in der Einkleidung eines Verkaufes, auf den Fall, daß er keine Kinder hinterlassen werde, oder daß diese ohne Nachkommen sterben würden, das Herzogthum Berg mit der Herrschaft Blankenberg, die Grafschaft Ravensberg und die Städte Sinzig und Remagen dem heiligen Peter. Sofort wurde Blankenberg dem Erzstifte eingeräumt und die Amtmänner, die Ritterschaft und Städte der gesammten Lande leisteten ihm den auf jenen Fall lautenden Erbhuldigungseid. [14]) Der Herzog hatte die Städte durch Privilegien und die Ritterschaft durch zwei wichtige Bewilligungen zu diesem Schritte im voraus geneigt gemacht. Er erließ dieser letzteren nämlich den Futterhafer, d. i. das alte Fodrum, oder die auf den freien Höfen haftende Verpflichtung, zu Kriegszeiten Mann und Roß zu verpflegen, welche sich im Laufe der Zeit in eine ständige Haferlieferung umgewandelt hatte; ferner ermächtigte er sie, steuerpflichtige, oder Schatzgüter zu erwerben und als freie zu besitzen. [15])

Die Vorsehung wollte es anders. Wenige Jahre nachher

wurde Gerhard's Ehe mit Söhnen und Töchtern gesegnet;[16]) und obgleich Erzbischof Dieterich dennoch an dem Acte festhielt, weil er die maßlos ausschreitende Bestimmung enthielt, daß die Schenkung auch für den Fall gelten sollte, wenn jemals der herzogliche Stamm aussterben würde, so nahm doch sein Nachfolger gänzlich davon Abstand.[17])

Herzog Johann von Cleve aber hatte nach glücklich beendigtem Kriege den Gedanken gefaßt, eine Reise in's heilige Land anzutreten, weswegen er sich vorgängig, um die innern Beziehungen des Hauses geordnet und friedlich zurück zu lassen, mit dem jüngern Bruder Adolph über eine Erbscheidung verständigte. Dieser erhielt die Herrschaft Ravenstein mit Herpen und Ude, eine Lehnrente von 600 Kronen aus Herzogenbusch und nach dem Tode der Mutter eine Burgundische Rente von 2000 Kronen, wodurch also dem alten Bestande des Herzogthums, wie es der Vater gewollt, nichts entzogen wurde. Die Uebereinkunft war am 13. März 1450 verbrieft worden[18]) und Johann hatte wenige Tage nachher, am 5. April die Heimat verlassen.[19]) Während seiner Abwesenheit war es dem Erzbischofe gelungen, jenen reichen Ersatz für Soest seinem Stifte anzubahnen; in dieselbe Zeit fiel noch ein anderes Ereigniß, das er nicht minder zu seinem Vortheile zu lenken sich bestrebte.

Am 2. Juli 1450 war Bischof Heinrich von Münster gestorben. Graf Johann von Hoya warb um den erledigten Stuhl für seinen Bruder Erich, der Domprobst zu Cöln war; Erzbischof Dieterich aber schob seinen jüngern Bruder Walram vor. Das Verhängniß einer zwiespaltigen Wahl war die Folge. Nicht nur die Stimmen des Capitels zu Münster theilten sich, auch die Ritterschaft und die Städte waren uneins unter sich. Eine Urkunde vom 18. Januar 1451 nennt die Parteiführer, als sie Dülmen mit dem Bezirke bis zur entschiedenen Sache in die Hand und Obhut Hermanns von Merfeld stellten. Auf Walram's Seite stand der Erzbischof mit dem Vetter, dem Grafen Vincenz von Mörs, Herzog Gerhard von Jülich-Berg und Gerhard von Cleve, Graf von der Mark; ihnen gegenüber der Graf von Hoya und die Stadt Münster.[20]) So fand Herzog Johann, als er gegen

Ende März desselben Jahrs heimkehrte, die Parteien gerüstet, den Streit mit den Waffen zu entscheiden. Der verstorbene Bischof Heinrich war im Soester Kriege sein Gegner gewesen; ein Gleiches hatte er, bei der fortdauernden Spannung mit Dieterich, von dessen Bruder Walram zu erwarten; gewiß war er von dem Handel mit dem Herzogthume Berg sehr empfindlich berührt worden. Er konnte also wohl nicht schwanken, auf die Bewerbung des Grafen von Hoya einzugehen.

Die Fehde verlief unter seinem Beistande sieghaft. Es wurden die festen Plätze des Stifts Münster nach und nach erobert, so daß hauptsächlich nur das Schloß Ahaus noch in den Händen der Gegner war. [21]) Die gräfliche Partei glaubte nun, zur gänzlichen Verdrängung des Feindes der Hülfe des Herzogs ferner nicht zu bedürfen und Domprobst Erich, dem der Bruder inzwischen die Vormundschaft über die Stadt Münster übertragen hatte, erneuerte in eigenem Namen die Pfandverschreibung auf die Schlösser Dülmen und Stromberg, welche von dem Grafen von Hoya unserm Herzoge für ein Darlehn von 20,000 Gulden zur Führung des Krieges ausgestellt worden war. [22]) Allein nach dem Austritte des Letzteren wechselte das Glück. Erzbischof Dieterich hatte den Pabst und das Reichsgericht in den Streit gezogen und keiner der beiden Bischöfe kam zum ungetheilten Besitze des Bisthums.

Herzog Johann hatte auf seiner Pilgerfahrt auch Rom besucht und wird es, als er dem Pabste sich vorstellte, [23]) nicht unterlassen haben, die Soester Angelegenheit zu vertreten. Nicolaus erhielt bald nachher Kunde von der großartigen Schenkung des Herzogs Gerhard, die er bestätigte, [24]) und beschloß, die Soester Streitfrage unentschieden beruhen zu lassen.

Erzbischof Dieterich nahm daher wieder auf Selbsthülfe Bedacht. Wirklich versprach ihm Erzherzog Albrecht am 10. November 1454 Beistand mit seiner ganzen Macht gegen Herzog Johann von Cleve zur Wiedereroberung von Soest. [25]) Einer gleichen Theilnahme des Herzogs Gerhard war er sicher; von besonderer Wichtigkeit aber war ihm die Fortdauer des Bündnisses mit Gerhard von Cleve, dessen Lande und Schlösser zu

jenem Zwecke am gelegensten waren. Er hatte sich deswegen bestrebt, dasselbe durch neue Zusagen zu befestigen. Früher hatte er ihm die Hälfte von Zons eingeräumt; jetzt verpfändete er ihm auch die andere für 13,000 Gulden. Er versprach, die von den Pfalzgrafen käuflich erlangte Pfandschaft an Kaiserswerth gegen Gerhard auf dessen Lebensdauer nicht geltend zu machen und verzichtete auf die ihm 1445 eingeräumte Befugniß, dessen Schlösser, Städte und Aemter im Süderlande zu verpfänden.[26]) Nach Ablauf des Winters starb Pabst Nicolaus und Dieterich versuchte nun für's Erste, dessen Nachfolger Calixtus III. zur Entscheidung des Soester Streites zu bewegen, was ihm gelang. Der Spruch lautete gänzlich zu seinen Gunsten; es wurden Befehle an die Städte Xanten und Soest erlassen, und päbstliche Commissare ernannt, die Bürger durch geistliche Censuren zum Gehorsam gegen den Erzbischof zurückzuführen. Herzog Johann dagegen erklärte das Verfahren für rechtswidrig, da er sich auf den Pabst Nicolaus und nicht auf einen Nachfolger desselben berufen, auch sein Oheim, Herzog Philipp bedungen habe, daß ohne dessen Vorwissen keine Entscheidung getroffen werden sollte.[27]) Er hielt also seinen Besitz dieser Städte aufrecht und es würde wohl zu Thätlichkeiten gekommen seyn, wenn nicht bald nachher, am 6. August 1458 Calixtus gestorben wäre.

Ihm folgte Pabst Pius II., welcher sogleich eine Fürstenversammlung nach Mantua berief, um gegen die Türken, welche Constantinopel erobert hatten, einen Kreuzzug zu Stande zu bringen. Dort war auch Herzog Johann in eigenem Namen und in Vertretung Herzog Philipp's von Burgund erschienen und erklärte, bei Eröffnung der Sitzung, nicht tagen zu wollen, wenn nicht vorher die ungerechten Erlasse des Vorgängers zurückgenommen würden. Pabst Pius fürchtete den widrigen Eindruck, welchen die Klage des Herzogs auf die Berathung gleich bei ihrem Beginne ausüben könnte, und hob jene Befehle auf, freilich nur für den Augenblick, wie es sich bald zeigte.[28]) Er hatte lange genug als Geheimschreiber König Friedrich's die Reichsangelegenheiten in Deutschland gelenkt, um von der Persönlichkeit unsers Erzbischofs unterrichtet zu seyn. Der unbeugsame Wille, das

beharrliche Streben dieses geistlichen Fürsten, die Macht der Kirche emporzuhalten und möglichst zu erweitern, stimmte mit seinem Plane, das Pabstthum auf die frühere Höhe wieder zu erheben.

Fünf Bullen vom 20. Januar 1459 ließ er gleichzeitig dem Erzbischofe ausfertigen, um wie mit einem Zauberschlage ihn aller Bedrängniß zu entziehen. Er verordnete, daß die Gefälle sämmtlicher Beneficien in der Diöcese, mögen sie in Canonicaten, Würden, Aemtern, oder in Klöstern, Pfarreien u. s. w. bestehen, auf fünf Jahre zur Verminderung der Schulden, womit, nach der alten Ausdrucksweise, die erzbischöfliche Tafel belastet sey, von dem Erzbischofe von Trier eingesammelt und verwendet werden sollten. Dieterich hatte ihm vorgestellt, daß das cölnische Kirchengebiet zwischen mehrern weltlichen Fürstenthümern sich ausdehne, weswegen ehemals unter den Erzbischöfen und ihren Suffraganen Bündnisse zum gegenseitigen Schutze bestanden hätten, die aber nicht mehr befolgt würden. Er befahl daher, daß jeder neue Bischof der Provinz sich von dem Erzbischofe weihen lassen müsse, jedenfalls, wenn er schon geweiht sey, ihm den, dem apostolischen und seinem Stuhle schuldigen Eid zu leisten habe, und ermächtigte ihn, die Uebergriffe der Diaconen in die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit mittels Censuren in ihre Schranken zurückzuweisen; ferner, da die große Mehrzahl der Würden und Canonicate des Doms dem Adel vorbehalten sey, darauf zu wachen, daß die bestehenden sieben Priester-Präbenden nur an Magister der Theologie, oder doch graduirte Doctoren (des Gegengewichts wegen) verliehen würden.

Von der günstigen Stimmung des Pabstes gegen den Erzbischof und von den Absichten des letztern war man zeitig in Cöln unterrichtet gewesen, was die Pfandinhaber cölnischer Schlösser zu dem eidlichen Bündnisse veranlaßt hatte, ihren Besitzstand gegen mögliches Einschreiten von Rom aus mit vereinter Hand schützen zu wollen. An diesem Bündnisse, als einem aufständischen, faßte sie Pius und, indem er erklärte, daß die von jenen Schlössern genossenen Nutzungen die gemachten Darlehen schon überböten, ermächtigte er den Erzbischof, die Theilnehmer an demselben mit dem Kirchenbanne zu zügeln. [28])

Der Hauptschlag folgte mit der Bulle vom 27. April 1460, worin Pius den schon erwähnten Widerruf der gegen Soest und Xanten erlassenen Vollziehungsbefehle zurücknahm und die strenge Durchführung derselben verordnete. Der gedrängte Herzog suchte nun für's Erste, Zeit zu gewinnen; er bat um einen sechsmonatlichen Ausstand und erhielt ihn. Allein unter den bestehenden Verhältnissen war Nachgiebigkeit und Verständigung von der einen und andern Seite unmöglich. Cardinal Gerhard als päpstlicher Richter-Commissar setzte also das Verfahren in Gang und, nachdem dieser inzwischen abberufen worden war, führte es Bischof Agapitus zu Ende. Herzog Johann war auf die Vorladung nicht erschienen und der Pabst verurtheilte ihn im April 1462 zur Auslieferung der beiden Städte mit den genossenen Früchten. Die Bischöfe von Magdeburg, Würzburg und Worms wurden mit der Vollstreckung des Spruchs, nöthigen Falls unter Anwendung von Kirchenbann und Interdict beauftragt. [30])

Neuer Krieg allein konnte die Folge seyn. Im nächsten Monate schon schloß der Herzog für sich und seine Lande, die Stifte Werden und Essen einbegriffen, ein dreijähriges Bündniß mit der Stadt Cöln [31]). Wir vernehmen nicht, daß die erwähnten drei Bischöfe Schritte gethan, aber sofort hören wir vom Ausbruche der Feindseligkeit. Doch eben so schnell trat Pfalzgraf Johann, Administrator des Stifts Münster vermittelnd dazwischen; es ward Waffenruhe bis zum nächsten Michaelistage bedungen. [32]) Eine förmliche Verlängerung derselben hat nicht stattgefunden; vermuthlich war sie bei dem körperlichen Zustande des Erzbischofs unnöthig geworden. Er starb am 13. Februar 1463.

## §. 44.

## Erzbischof Ruprecht. Belagerung von Neuß.

Das Domcapitel und die weltlichen Stände des Erzstifts waren längst vorher entschlossen, der eigenwilligen Herrschaft ihres Oberhauptes eine feste Schranke vorzuschieben, so bald eine Neuwahl die Befugniß dazu bieten werde. Neben dem allgemeinen Landeswohl galt es der Erhaltung ihrer eigenen Rechte und Freiheiten. Wenige Tage also nach Dieterich's Tode, am 26. März, wurden zwei Vereinbarungen besiegelt, welche in beiden Hinsichten Schutz und Regelung nachhaltig gewähren sollten. Unter Aufzählung der namhaften Geldbeträge, welche das Capitel gegen Verpfändung seiner Güter und Verschreibung von Leibrenten in dem Soester Kriege und zum Ankaufe der Lande Berg hatte aufbringen müssen, verpflichteten sich dessen Mitglieder durch gegenseitigen Eid, daß Derjenige aus ihrer Mitte, auf den die Wahl als Erzbischof fallen werde, sofort dem Capitel den Zoll und das Amt Zons, den halben Zoll zu Kaiserswerth und den dritten Theil des Subsidiums, wenn eine Erhebung bewilligt werden möchte, zur allmählichen Tilgung jener Vorschüsse überweisen sollte. Sie errichteten sodann mit den Edelherren, der Ritterschaft und den Städten eine Landesverfassung, welche jeder künftige Erzbischof, bevor ihm gehuldigt werden dürfe, beschwören müsse. Dieses fortdauernd unter dem Namen Erblandes-Vereinigung aufrecht erhaltene Staats-Grundgesetz befaßt das Gerichtswesen, die Anordnung eines ständigen Raths, die Erhaltung von Kaiserswerth und Fredeburg beim Erzstifte, den Vertrag wegen künftigen Anfalls der Lande Berg und den Schutz der Unterthanen; zur Hauptsache aber legt es dem Erzbischofe die Abtragung der Schulden seines Vorgängers auf, sichert den Ständen ihre Gerechtsame und verbrieften Forderungen, ja es räumt ihnen auch eine staatliche Stellung ein, welche das Recht des Landesherrn, einen Krieg anzufangen, an ihre Zustimmung bindet, und ihnen gestattet, sich auf eigene Hand als Stände zu versammeln. [1])

Am 30. März schritt das Capitel zur Wahl und der Domcapitular, Pfalzgraf Ruprecht gelobte am folgenden Tage als Erzbischof unter feierlichem Eide, jene Satzungen pünktlich zu erfüllen [2]).

Allein in dem freudigen Eifer, während der Stuhlerledigung mit einem Schlage sich für alle Opfer Ersatz schaffen und den neuen Herrn in allen Schritten von Belang hemmen zu können, hatte das Capitel die bedrängte Lage des Landes und die Verlegenheiten übersehen, die es demselben bereiten werde. Sie traten sehr bald zu Tage.

Nicht lange vor dem Erzbischofe Dieterich, im Jahre 1461 war Gerhard von Cleve, Graf von der Mark gestorben und seine Nachlassenschaft vertragsmäßig auf den Neffen, Herzog Johann von Cleve zurückgefallen. Wir kennen Gerhard's zahlreiche, von Cleve bestrittene Uebereinkünfte mit Dieterich, deren Geltung jetzt entschieden werden mußte. Sie befaßten u. A. Kaiserswerth und eine Verschreibung von 25,000 Gulden auf Zons, wovon jenes, wie wir hörten, dem Erzstifte dauernd erhalten und dieses dem Domstifte frei überlassen werden sollte. Daraus ergab sich sogleich eine kriegerische Spannung zwischen Cöln und Cleve. Ruprecht fand zu Verbündeten die Städte und Landschaft von Lüttich und Loon, welche mit ihrem Bischofe, Ludwig von Bourbon entzweit waren, und Herzog Johann seinen Schwager, den Grafen Vincenz von Mörs. [3])

Die Lage der Dinge mußte indeß allseitig den Wunsch nach friedlicher Lösung nahe legen. Ruprecht hatte eben erst das erschöpfte Erzstift angetreten, sein Capitel war bei dem Gegenstande selbst unmittelbar betheiligt und Dieterich's Tod hatte das päbstliche Verfahren gegen den Herzog wegen Xanten und Soest nur verschoben. Im Mai 1464 einigte man sich also, daß aller Streit bis zum Ableben des Erzbischofs, oder des Herzogs auf sich beruhen und inzwischen Cöln die Städte und Schlösser Kaiserswerth, Fredeburg und Bilstein, Cleve die Städte Soest und Xanten fortbesitzen sollte. Ruprecht übernahm die Zahlung jener 25,000 Gulden mit dem Versprechen, daß sein Capitel nicht davon betroffen werden dürfe. [4])

Ein scheußliches Ereigniß im Hause Geldern, welches bald nachher folgte, wälzte aber über unser Erzstift eine neue verhängnißvolle Verwickelung. Herzog Arnold von Geldern hatte, wahrscheinlich unter Anwendung des von König Heinrich VII. veranlaßten und von Sigmund erneuerten Reichsspruches, welcher die den Geldernschen Städten von den vormaligen Grafen ohne königliche Sanktion ertheilten Privilegien für kraftlos erklärte, durch Besteuerung die Hauptstädte seines Landes gegen sich aufgeregt und sein Sohn Adolph, den es drängte, regierender Herr zu werden, war an die Spitze der Bewegung getreten. Von dem Vater mittels der Waffen in Venlo eingeschlossen, hatte er sich jedoch unterwerfen müssen und gelobt, während dessen Lebensdauer keine Betheiligung an den Landen begehren zu wollen. Er war demnächst auf längere Dauer nach Palästina ausgezogen; allein kaum zurückgekehrt war in ihm auch wieder der Drang nach Herrschaft erwacht. Jetzt wich er zwar dem Vater aus und begab sich an den Hof Philipp's von Burgund, Oheims der Mutter, unterdessen Wilhelm von Egmont, Bruder des Herzogs Arnold sich bemühte, das Einverständniß zwischen Vater und Sohn zu befestigen, was anscheinend gelungen war. Adolph kam mit der Mutter gegen den 6. Januar 1465 nach Grave zu dem Herzoge, wo einige Tage freundlich verkehrt wurde. Aber sein Gemüth verbarg einen tückischen Plan, der am Hofe zu Brüssel zur Reife gekommen war und von dem auch die unnatürliche Mutter und Gattin wußte. Am 10. Januar, als der alte Vater sich eben zur Ruhe begeben hatte, bemächtigte sich Adolph seiner Person, schleppte ihn, der nur in etwa bekleidet war, in dem Froste der Winternacht fünf Stunden weit zu Fuß nach dem Schloße Büren, wo er ihn in der Tiefe eines finstern Thurms einsperrte.

Vergeblich legte sich Wilhelm mit den beiden Söhnen Johann und Gerhard, deren dritter Bruder Friedrich zugleich festgenommen worden war, und Herzog Johann von Cleve in's Mittel. Sie hatten den Herzog von Burgund gebeten, einzuschreiten, fanden aber kein Gehör und entschlossen sich endlich, den Herzog, der nun fast ein Jahr lang im Kerker schmachtete, mit bewaff-

neter Hand zu befreien [5]). Unterdessen aber hatte Adolph dem Vater einen förmlichen Verzicht auf die Landesregierung abgedrungen und die Anerkennung der Städte und eines Theiles der Ritterschaft, so wie des Jungherzogs Carl von Burgund gefunden. Bei dieser Wendung der Dinge war die gegen Adolph von dem Oheim Wilhelm und dem Herzoge von Cleve angetretene Fehde zur Hauptsache ziellos geworden. Man verständigte sich also mit ihm, nur noch darauf bedacht, dem Vater die Freiheit und ein anständiges Verbleiben zu verschaffen. Zu diesem Ende war in Vorschlag gekommen, entweder demselben die Stadt Büren, mit dem Schlosse oder ein anderes Schloß unter gewisser Ueberwachung abzutreten, oder einfach ihn in Freiheit zu setzen. Jungherzog Carl sollte als Schiedsfreund in diesem Sinne die Entscheidung treffen. [6])

Carl, bald nachher Herzog von Burgund, verlor für die nächsten Jahre, die ihn mit den Lüttichschen Städten ununterbrochen in Krieg verwickelt hielten, jene Angelegenheit aus dem Auge und Jungherzog Adolph fühlte sich während dessen freier, an seinem ärgsten Widersacher Rache zu nehmen. Im Mai 1467 verbündete er sich mit dem Erzbischofe Ruprecht zum Schutze des friedlichen Verkehrs ihrer Unterthanen, zugleich aber auch zum bewaffneten Vorgehen gegen ihre Feinde. [7])

Unserm Erzbischofe waren die engen Grenzen, worin er sich durch die Capitulation und die Erblandesvereinigung eingezwängt sah, immer drückender und unerträglich geworden. Es zeigte sich, daß die ihm verfügbaren Stiftsgefälle für die Erfordernisse seiner staatlichen Stellung, selbst seiner häuslichen Würde nicht ausreichten. Vergebens hatte er desfalls sein Capitel und demnächst auch die übrigen Stände mit Klagen und Bitten angegangen. Er suchte daher und fand eine mächtige Stütze in dem Pfalzgrafen und Herzoge Friedrich, welcher dem Capitel bedeutete, daß er auf die Wahl seines Bruders zum Erzbischofe nicht den mindesten Einfluß ausgeübt habe, daß aber die Ehre des Hauses gebiete, die ihm einmal verliehene Würde aufrecht zu erhalten. Der Pfalzgraf hob seine Nichttheilnahme bei der Wahl besonders hervor, weil die Beförderung des Bruders ihm allerdings einen

Gewinn brachte, da sie ihn von der Zahlung einer Leibrente von 11,000 Gulden an denselben entledigte. Er sandte also dem Erzbischofe ein tüchtiges Heer mit den nöthigen Lebensmitteln und dieser schritt nun über jene beengenden Verträge hinweg und erklärte mit seinem Verbündeten, dem Jungherzoge Adolph, daß ihre Vereinbarung zunächst gegen Herzog Johann von Cleve gerichtet sey, welcher mit den Waffen genöthigt werden sollte, ihm die Städte Soest, Xanten, Aspel und Rees, und diesem Emmerich mit der Liemersch, Wachtendonk und den Reichswald wieder abzutreten. Er erklärte zugleich, daß er sich an die Uebereinkunft mit dem Herzoge vom 22. Mai 1464 nicht mehr für gebunden erachte, da sie von demselben mehrfach verletzt worden sey. Auch habe er den Herzog Gerhard nur in Beziehung auf Berg, Ravensberg, Sinzig und Remagen, aber nicht in Ansehung von Jülich aus der Reihe derjenigen ausgeschieden, wogegen ihre Verbindung gelten dürfe. [8])

Herzog Gerhard war gegen 1460 in Blödsinn verfallen und seine Gemahlin Sophia von Sachsen, welche mit den Räthen regierte, nahm nun gedrungen nicht weiter Anstand, in die alte Verbündung der Herzoge von Jülich und Berg mit der Stadt Cöln einzutreten, welche mit dem Erzbischofe wegen Ausübung des Hohen Gerichts entzweit war. Gegen ein Darlehn und das übliche Manngeld ward der Herzog mit den beiden Söhnen Wilhelm und Adolph, sobald diese 15 Jahre erreichen würden, Edelbürger der Stadt. [9])

Die erlangte Hülfe trieb den Erzbischof zu einem weitern Schritte, der sich an die Bulle des Pabstes Pius II. gegen die Pfandinhaber der cölnischen Schlösser und Bezirke anlehnte. [10]) Der Krieg gegen Cleve war im Spätherbste 1467 völlig entbrannt. Im Stifte Elten hatten wilde Auftritte stattgefunden und Graf Wilhelm von Limburg war im Dienste von Cleve in Gefangenschaft gerathen [11]); Ruprecht belagerte Wachtendonk. [12]) Am Drei Königen=Abend 1468 stießen zu Wichterich bei Lechenich Kriegsmannen des Erzbischofs mit dem Grafen von Virnenburg und mit Wilhelm, Grafen von Blankenheim und Mitbesitzer von Jülich, zufällig zusammen. Die Erzbischöflichen, welche über

die Personen, die ihnen begegneten, sich aufklären wollten, kamen darüber mit diesen zum Kampfe, worin Graf Wilhelm, erst kürzlich vermählt mit Maria von Croy und noch kinderlos, erstochen wurde [13]. Die jugendliche Wittwe ward durch das schreckliche Ereigniß vom Uebermaß des Schmerzes erfüllt, dem sie in einer offenen Klageschrift an alle Fürsten und Herren der Gegend, worin der Erzbischof als Urheber der schnöden That dargestellt wird, einen ergreifenden Ausdruck gab.

Die cölnischen Pfandherren fanden dadurch eine theilnehmende Stimmung für ihre Sache. Die Grafen von Virneburg, Wied-Isenburg, Sayn-Wittgenstein, die Herren von der Mark-Arensberg, von Runkel, von Ghemen, von Bronkhorst zu Rimburg, ein Theil der Jülich- und Bergischen Ritterschaft schlossen sich mit ihnen dem Herzoge von Cleve gegen Ruprecht an [14]. Allein sie konnten gegen die mächtige Hülfe nicht aufkommen, welche der Pfalzgraf, der sich auch persönlich im Februar 1469 nach Cöln begab, dem Bruder zuführte. Im Einzelnen in ihren Schlössern belagert, oder gefangen, mußten sie bald mit bedeutendem Opfer Freiheit und Friede erkaufen. Stadt und Schloß Brühl, welches Johann von Palant, Herr zu Wildenburg inne hatte, wurde belagert und der Pfandherr gefänglich abgeführt. Vergeblich suchte Claus von Drachenfels noch kurze Zeit die dortige Burg zu behaupten [15]. Er hatte sein Schloß Gudenau und seine Pfandschaft an Wolkenburg und Königswinter eingebüßt und mußte zur Sühne jenes dem Erzbischof auf dessen Lebensdauer überlassen und zu Ritter- und Hofdienst sich ihm verpflichten [16]. Johann von Palant aber erhielt gegen Abtretung von Schloß und Amt Brühl eine neue Verschreibung von nur 8000 Gulden [17].

Inzwischen hatte sich Pfalzgraf Friedrich mit dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berg auf freundschaftlichen Fuß gestellt. Durch seine Vermittelung verzichtete nun Ruprecht auf die frühere Verschreibung der Lande Berg an Cöln gegen Erstattung von 45000 Gulden gänzlich [18]. Urkunden und Reverse darüber wurden rückgehändigt und die geleisteten Huldigungseide als erloschen erklärt [19]. Sehr wahrscheinlich hatte der Pfalzgraf auch dazu mitgewirkt, daß Kaiser Friedrich schon am 9. März 1469

den durch den Tod des Grafen Wilhelm von Blankenheim erledigten Mitbesitz von Jülich zum Herzogthum wieder einzog [20]).

Mit Ritter Dieterich von Burtscheid, an den sich die übrigen Bündnißgenossen aus der jülichschen Ritterschaft und vom Mittelrheine angeschlossen hatten, kam es daher zu einer mildern Ausgleichung. Zwar mußte auch er das Schloß und Amt Lechenich, die er als sein Pfand vertheidigt hatte, ausliefern; erhielt aber neue Verbriefung über seine Stammforderung und die erfallenen Renten. [21]) Für Ritter Johann von Hoemen, Pfandherrn von Linn, der mit seinem Sohne gefangen worden war, hatte sich Herzog Carl von Burgund bei dem Pfalzgrafen verwendet. Gegen gänzliche Verzichtleistung auf Schloß und Amt Linn wurde sein Guthaben von 16,000 Gulden ihm erstattet und eine gegen die Stadt Neuß übernommene Bürgschaft von 8000 Gulden erlassen. [22]) Nicht so günstig konnte Hermann von dem Neuenhofe, genannt Ley aus der Gefangenschaft sich lösen. Er mußte auf seine Forderung an den verstorbenen Erzbischof, welche vier Herren aus der jülich'schen Ritterschaft verbürgt hatten, und auf eine andere an den Ritter Witgin von dem Broiche unbedingt verzichten. [23])

Schon vorher war der Jungherzog von Geldern für sich und den Erzbischof zu einer Sühne mit Herzog Johann von Cleve bewogen worden. Er hatte seinem Gegner die Düffel wieder abgestritten und zahlreiche Gefangene gemacht, welche auf 5000 Gulden geschatzt wurden und die er so bald er Doesberg inne haben und Arnheim ihm huldigen werde, vorläufig in Freiheit zu setzen versprach, um in bezeichneten Fristen zuerst 2000, und demnächst 3000 Gulden aufzubringen und abzuführen. Der Herzog sollte das Bollwerk zu Oeffel, Gennep gegenüber, und er mit dem Erzbischofe das vor Schulenburg und vor Wachtendonk errichtete wegräumen. Würden diese Bedingungen erfüllt, so wolle er binnen den nächsten fünf Jahren nicht trachten nach Schlössern, Städten und Landen, welche zu Cleve und Mark gehören und die der Herzog jetzt inne habe, vorausgesetzt, daß derselbe auch nicht nach seinen, oder des Erzbischofs Schlössern und Städten greifen werde. [24]) Obgleich diese Absprache in allem Wesentlichen durch die Sorgfalt des Herzogs vollzogen worden war, so zeigte sich doch der Jung-

herzog in allerlei kleinlichen Punkten schwierig. So war, beispielsweise, die Schatzung bezahlt worden, aber die Entlassung der Gefangenen nicht vertragsmäßig geschehen, weil er ein höheres Fanggeld, als üblich verlangte. Zuletzt berief man sich auf den Ausspruch Herzog Carl's von Burgund, welcher im Juli 1469 einige Streitpunkte entschied und bei andern, da sie Thatsächliches betrafen, eine weitere Erkundigung verordnete. — Das Geberden des Jungherzogs, welches durch diese Erörterungen an den Tag trat, mag wohl einen widrigen Eindruck auf ihn gemacht, vielleicht damals schon sein Auge auf Geldern gerichtet haben. Er schloß seinen Spruch mit der Erklärung, daß bei einem Zerwürfnisse zwischen Geldern und Cleve auch seine Lande betheiligt seyen und er für denjenigen einstehen werde, der von dem Andern feindlich angegangen würde.[25]) Wenige Tage später verlieh er dem Herzoge von Cleve eine Leibrente von 6000 Franken und nahm dessen Sohn Johann an seinen Hof.[26])

Während seiner Kriege mit den Lüttichschen Städten und in seiner damals günstigen Stimmung für Jungherzog Arnold hatte Carl die ihm übertragene Entscheidung wegen des alten Herzogs Arnold, der noch immer in Haft war, hinzögern lassen. Bekanntlich handelte es sich um seine Wahl zwischen den beiden Vorschlägen: entweder dem Vater ein Schloß im Lande mit angemessener Rente und unter beschränkter Freiheit zu überlassen, worin Adolph willigen wollte; oder ihn unbedingt in Freiheit zu setzen, was die Meinung des Herzogs von Cleve war. Die neuesten Vorgänge mögen eingewirkt haben, diese Angelegenheit, wofür sich Pabst und Kaiser verwendet hatten, endlich auch zum Austrage zu bringen. Carl beschied den Jungherzog im Juli 1470, um mit dem Vater vor ihm zu Hesdin zu erscheinen, was auch nach Beseitigung aller Schwierigkeiten im December stattfand. Hier vor dem Herzoge und den versammelten Rittern stritt der alte Vater auf das eindringlichste für sein gutes Recht. Der Herzog machte im Sinne der auf ihn genommenen Berufung den Vorschlag, dem Vater das Städtchen Grave mit 3000 Gulden Renten und einer Pension von gleicher Höhe abzutreten; der Sohn aber erwiderte in der heftigsten Aufregung, er wolle lieber

den Vater in die tiefste Pfütze und sich nachstürzen, ehe er solches Abkommen eingehe. Seit 44 Jahren sey derselbe Herzog gewesen und es sey gerecht, daß auch einmal die Reihe an ihn gekommen. Er wolle ihm 3000 Gulden aus Gnade auswerfen, unter der Bedingung, daß er nie einen Fuß in Geldern setze. Wenige Stunden später mochte es ihm ahnden, welchen Eindruck seine wilde leidenschaftliche Aeußerung gemacht haben müsse und was die Folge davon seyn könne. In derselben Nacht ergriff er die Flucht; Herzog Carl aber ließ ihm nacheilen und hielt ihn gefangen, indeß er den Vater in die Regierung von Geldern wieder einsetzte.[27])

Die gewaltsamen Auftritte des Erzbischofs hatten überall im Stifte Erbitterung erzeugt. In der Verhandlung mit Ritter Johann von Hoemen, als er seiner Pfandschaft an Linn entsagen mußte, wird auch der Verbindung desselben mit Neuß gedacht. Diese mächtige Handelsstadt hatte seit alter Zeit für den Ausbau einer selbständigen Verfassung und die Erhaltung des freien gewerblichen Verkehrs gestritten und sich jetzt, den Eingriffen des Erzbischofs gegenüber, den Gegnern desselben angeschlossen. Ruprecht ging auf den schimpflichen Vorschlag ein, durch Verrath die Stadt in seine Gewalt zu bringen. Einer der Gedungenen selbst aber entdeckte den Plan dem Magistrate, der zeitig genug die beiden Andern ergreifen und zu Neuß hinrichten ließ.[28]) Der mißlungene Handstreich steigerte seinen Zorn gegen die Stadt.

Längst schon nährte das Capitel den Gedanken, den Erzbischof zu beseitigen. Es war wegen Nichtzahlung seiner Schulden, wofür es Bürgschaft geleistet, in den Bann gerathen und bat im Juni 1472 unter Darstellung des Sachverhältnisses, Sixtus IV. diese Kirchenstrafe bis zur Entscheidung seines Streites mit dem Erzbischofe zu stunden. Für die beabsichtigten Schritte gegen denselben sollte der Pabst vorbereitet werden.[29]) Pfalzgraf Friedrich sandte inzwischen den Bischof Reinhard von Worms und den Ritter Wolf Kämmerer von Talberg nach Cöln, um eine Ausgleichung des Bruders mit dem Capitel zu versuchen. Als diese unverrichteter Sache wieder auf dem Heimzuge waren, wurden sie überfallen und in's Gefängniß geschleppt, aus dem

sie sich mit 10500 Gulden lösen mußten, die der Pfalzgraf erstattete.[30]) Das Capitel forderte nun den Erzbischof auf, sich gegen eine Leibrente des Regiments zu begeben, und wählte, da der Antrag kein Gehör fand, den Landgrafen Hermann von Hessen, Domcanonich- und Probst zu Aachen zum Administrator des Stifts mit künftiger Nachfolge auf den erzbischöflichen Stuhl. Die Wahl ward am 24. März 1473 öffentlich verkündigt und fand in einem großen Theile der Edelmannen, der Ritterschaft und seitens der Städte Bonn, Neuß, Andernach und Ahrweiler Zustimmung.[31])

Wohl stand Herzog Arnold von Geldern wieder an der Spitze seiner Lande, aber gegen ihren Willen, vorzüglich der Städte, wovon nur Nuremund und Geldern für ihn gestimmt waren. Sie hatten durch Auflehnung gegen ihn zuerst den Sohn zu der Frevelthat veranlaßt, dessen Hand nach dem gemeinsamen Kampfe für ihre Steuerfreiheit an diese gefesselt war. Von dem tiefgekränkten und aller Geldmittel entblößten Vater mußten sie die Rückkehr der frühern Belastung befürchten und verschlossen ihm die Pforten.

Gewiß in Verabredung mit Carl dem Kühnen hatte Herzog Johann von Cleve den Schutz des alten Herzogs übernommen, der ihm auch sofort die Düffel als dessen früheres Pfand zurückgab, nun verpaart mit der Lehnherrlichkeit über das Schloß Calbeck an der Niers, und es genehmigte, daß er das seinem Bruder Wilhelm von Egmont verpfändete Schloß Nergena an sich gelöst habe, mit der Erklärung, daß Stadt und Schloß Wachtendonk, die er ihm auch zu verpfänden versprach, mit Nergena ein unzertrennliches Pfandstück seyn sollte.[28]) Allein von Alter und Gram gebeugt und immerdar im eigenen Gebiete angefeindet, entschloß er sich, kaum zwei Jahre nach seiner Wiedereinsetzung, seine Lande dem Herzoge Carl von Burgund für 92,000 Goldthaler abzutreten, worüber die Verbriefung am 30. December 1471 (nach unserer Zählung) vollzogen wurde. Er starb bald nachher, am 24. Februar des folgenden Jahrs.

Die Städte widersetzten sich nicht minder dem neuen Landesherrn und wählten den Grafen Vincenz von Mörs zum Schirm-

herrn der Wittwe Arnold's. Herzog Johann aber, der nach dem Vorbilde seines Vaters stets zur Hand war, wenn Aussicht auf Erweiterung, oder Abrundung des Gebiets sich darbot, rückte jetzt auch mit Herzog Carl in's Feld. Es gelang, nach und nach, Geldern und Zütphen demselben zu unterwerfen und Johann erntete als Preis seiner Dienstleistung die Besitzungen des Ritters Oswald von Berge, Stadt und Amt Goch, Haus und Zoll zu Lobith, die Vogtei über das Stift Elten, das Kirchspiel Angerlo und einen Bezirk von Emmerich bis zur alten Yssel. [29])

Da Erzbischof Ruprecht keineswegs gewillt war, seinem Gegner Hermann das Feld zu räumen, so mußte dieser sich rüsten. Auch ihm waren in der Erbtheilung die Gefälle mehrerer Schlösser und Städte und 2000 Gulden jährlich als Leibrente zugewiesen worden, welche wegfallen sollte, wenn er eines der Erzbisthümer Mainz, Trier, oder Cöln erlangen würde. [30]) Landgraf Heinrich von Hessen hatte also dieselbe Aufforderung, wie vorher Pfalzgraf Friedrich, den Bruder Hermann auf der angetretenen Bahn thatkräftig zu unterstützen. Er sandte ihm bald nach dessen Wahl schweres Geschütz und anderes Kriegsgeräthe aus Hessen, womit die Burg Poppelsdorf zur Uebergabe genöthigt wurde. Die Städte Bonn, Andernach und Linz hatten ihm gehuldigt, die letztere aber fiel bald dem Erzbischofe wieder zu, der nun den Zoll daselbst doppelt, als Ersatz für den zu Bonn, erheben ließ. Ein kurzer Waffenstillstand vom 27. Mai bis 10. Juni 1473 war zu Stande gekommen, indeß Hermann, das Domcapitel und die übrigen Stände ein hundertjähriges Hülfsbündniß mit der Stadt Cöln eingingen. [31]) Landgraf Heinrich kam im November mit einem großen Heere in's Erzstift und auch Kaiser Friedrich traf mit seinem Sohne Maximilian am 30. desselben Monats zu Cöln ein, wo zugleich die Erzbischöfe von Mainz und Trier erschienen. Er verweilte dort bis zum 18. Januar, während die Stadt durch Geschenke und Feste ihn günstig für sich und die Sache Hermann's stimmte. Am 14. Decbr. ließ er einen Gesandten mit dem Bischofe von Eichstädt nach Brühl abgehen, um in seinem Auftrage ein Abkommen mit Ruprecht zu versuchen. Dieser aber erwiderte trotzig: das Capitel habe sich einen Mombar gewählt, dasselbe

habe auch er gethan. Sein Mombar sey Herzog Carl von Burgund.[32]) Der Kaiser entschied sich nun für Hermann, versprach ihm seine Mithülfe zur Erlangung des erzbischöflichen Stuh's, wenn Ruprecht verzichten würde, oder entsetzt werden möchte und ernannte den Landgrafen Heinrich zum Beschirmer des Erzstifts mit der Ermächtigung, jene Fürsten und Städte zur Theilnahme heran zu ziehen, welche er dazu aufgefordert habe.[33])

Um sich des Besitzes von Geldern allseitig zu versichern, faßte Herzog Carl nun auch den jülich'schen Anspruch, der durch stete Erneuerung des zehnjährigen Friedens schlummerte, in's Auge.

Herzog Gerhard war (wie wir wissen) längst geisteskrank und seine Gemahlin, die ihn vertrat, jetzt sehr leidend: sie starb am 9 September 1473. Jungherzog Wilhelm befand sich in sehr schwieriger Lage. Er hatte seine Vermählung mit Elisabeth, Tochter des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken und der Johanna von Lon, die lange vorher beredet worden war, am 19. October 1472 vollzogen[34]) und die reiche Mitgabe, das Erbe der Mutter seiner Braut, nämlich die Lande Heinsberg, Löwenberg, Diest und Zichen sofort antreten können[35]), da die Aeltern derselben bereits nicht mehr lebten. Allein jene Lande waren zum Theil Pfand, oder Lehen von Brabant; überdies blieben bei dem Erbübergange durch die Frauenhand dritte Ansprüche zu befürchten. Nach dem Tode Wilhelm's Grafen von Blankenheim und Mitherrn von Jülich hatte wohl Graf Dieterich von Manderscheid mit seinen Söhnen gegen Ueberlassung der Stammgüter des Hauses Blankenheim, aus dem sie mütterlicher Seite stammten, auf jene Betheiligung an Jülich verzichtet, aber bald nachher Unzufriedenheit an den Tag gelegt, die sich zur offenen Gewaltthat steigerte. Auch Friedrich von Sombref, Herr zu Kerpen, der mit einer Tochter jenes Grafen Dieterich einige Höfe im Lande Tomberg als Mitgabe erhalten hatte, war zu argen Uebergriffen geschritten und hatte sich der Burg Tomberg und der zugehörigen Dorfschaften bemeistert. Der Jungherzog mußte ihn mit Waffengewalt entsetzen[36]), und durch ein feierlich abgehaltenes Manngericht die von Manderscheid ihrer herzoglichen Lehen für verlustig erklären lassen.[37]) Ein Schiedsspruch des Erzbischofs

Johann von Trier hatte die jülichschen Rechte an Tomberg und Gerechtsame zu Königswinter, die von Löwenberg ausgingen, anerkannt [38]) und den von Manderscheid waren aus Gnade die Lehen wieder verliehen worden; dennoch war es mit ihnen und dem von Sombref, wie die spätere Sühne zeigt [39]), nicht zur völligen Ruhe gekommen. Dem Grafen Vincenz von Mörs war es sogar gelungen, die kaiserliche Belehnung mit dem Blankenheimischen Antheile an Jülich sich zu verschaffen. [40])

Unter diesen Verhältnissen war Carl der Kühne unmittelbarer Nachbar von Jülich geworden und hatte als Rechtsnachfolger Arnold's von Egmont Erbansprüche auf dieses Herzogthum, wie unser Jungherzog auf Geldern. Dieser konnte wohl jetzt nicht mehr hoffen, die seinigen jemals gegen den so mächtigen Fürsten zur Geltung zu bringen, und entschloß sich daher, um Jülich mit Heinsberg ferner unangefochten zu besitzen, seine Rechte an Geldern auf den Herzog Carl zu übertragen, der ihm neben einer Kaufsumme von 80,000 Gulden, steten Schutz mit seiner ganzen Macht, insbesondere von Geldern und Zütphen aus, versprach. [41]) Hiernach empfing Carl, als er mit dem Kaiser zu Trier verkehrte, auch die Belehnung mit Geldern.

Die neue Gebietserweiterung erweckte in dem kühn unternehmenden Fürsten den Gedanken, seine Herrschaft über den Niederrhein auszudehnen, als Erzbischof Ruprecht seine Hülfe gegen das Domcapitel nachsuchte. Ihre Uebereinkunft zeugt davon. Carl sollte es auf eigene Kosten übernehmen, die dem Erzbischofe abgedrungenen Schlösser und die feindlichen Städte Andernach, Bonn, Boppard, Zons, Neuß, Uerdingen und Hülchrath wieder unter seine Gewalt zu bringen und insbesondere seine Hoheit und Gerechtsame in der Stadt Cöln herzustellen. Dagegen wurde ihm die Schirmherrschaft über das Erzstift übertragen und ein Kostenersatz von 200,000 Gulden verschrieben, welche nach Ruprecht's Tode auf dem Lande haften sollten, insoweit sie nicht nach völliger Unterwerfung desselben durch eine für beiderseitige Rechnung nach und nach umzulegende Steuer gedeckt seyn würden. Er erhielt die Städte und Schlösser Uerdingen, Brilon und Volkmarßen eingeräumt und das Oeffnungsrecht in Ansehung aller

übrigen. Die Buße, welche sie über die Stadt Cöln nach ihrer Bezwingung verhängen würden, sollte halb ihm zufallen.[12])

Dieser Vertrag war gegen den 27. März 1474 geschlossen worden; es kam aber dem Herzoge jetzt nicht gelegen, Streitkräfte in's Erzstift zu entsenden, da der Herzog von Oesterreich, wie er vernommen, mit den Schweizern in Elsaß einfallen wollte. Um Zeit zu gewinnen, lud er das Capitel und den Erzbischof zu einem Sühneversuch auf den 20. Mai nach Mastricht ein.[13]) Indeß wurde Ruprecht von dem Landgrafen Heinrich von Hessen gedrängt, der mit seinem Heere in Westphalen eingerückt war. Er bat um eilige Hülfe und Carl erwiderte am 23. April, daß er ihm ehester Tage 500 Lanzenträger mit dem nöthigen Kriegsgeräthe aus dem Herzogthume Geldern zusenden wolle, der Erzbischof es dennoch nicht unterlassen möge, den Tag in Mastricht zu beschicken.[14])

Diese Tagesfahrt blieb erfolglos und Carl sammelte ein Heer, angeblich von 13200 Mann ohne den zahlreichen Troß, womit er am 29. Juli vor Neuß erschien. Der Administrator Hermann hatte sich kurz vorher in die Stadt geworfen, um die Vertheidigung bis aufs Aeußerste zu leiten und zu ermuthigen. Der Herzog faßte Fuß in dem Oberkloster von Neuß mit 4000 Mann und vertheilte die übrigen unter fünf Hauptführer, womit die drei Thore eingeschlossen, Volmerswerth und Hamm besetzt wurden. Der Erftfluß ward der Stadt entzogen und oberhalb in den Rhein abgeleitet; Laufgräben bis in die Nähe der Stadtmauern wurden eröffnet. Die Stadtbesatzung aber, unterstützt von der gesammten Bürgerschaft, selbst von den Frauen, wehrte unerschrocken jeden Sturm ab, der oft an demselben Tage mehrere Male erneuert wurde; machte sogar einige siegreiche Ausfälle.[15])

Kurz vor seiner Ankunft bei Neuß hatte Carl einen Herold in die Stadt Cöln entsandt, der sein Wappen als jetziger Erbvogt über Stadt und Stift anheftete, mit der Aufforderung, sich dem Erzbischofe Ruprecht zu unterwerfen. Die Stadt aber schickte Beiden Absagebriefe, brach die Frauenklöster Mechtern und zum Weiher, den Judenkirchhof und mehrere Häuser ab, welche vor

den Ringmauern lagen, und warb Söldner an, mit welchen sie am 10. August gegen die Belagerer von Neuß ausrückte.

Auch Kaiser Friedrich, dringend um Hülfe angerufen, erschien im Januar 1475 mit dem Reichsaufgebote, welches sich zu einem so mächtigen Heere ansammelte, wie lange nicht gesehen worden war.

Sofort wurde unter dem Oberbefehle des Markgrafen von Brandenburg Andernach belagert und nach acht Tagen genommen; Linz, von burgundischem Kriegsvolke besetzt, hielt sich bis zum 7. März. Im Lager vor Linz am 18. Januar kündigte der Kaiser mit den Fürsten dem Herzoge Carl den Krieg an; doch währte es bis zum 5. Mai, ehe er von Cöln aufbrach, da bedeutende Zuzüge noch erwartet wurden; am 23. Mai endlich stand er dem Herzoge gegenüber. Dieser machte auf das herannahende Heer einen lebhaften Angriff, noch ehe sich dasselbe ein Lager gebildet; wurde aber zurückgeworfen. Indeß scheint es dem Kaiser nicht voller Ernst gewesen zu seyn, seine weit überwiegenden Streitkräfte, die den Herzog hätten vernichten können, zu entfalten. Ein päbstlicher Legat, den er bei sich führte, trat alsbald zwischen den Parteien als Vermittler auf. Es wurde eine dreitägige Waffenruhe verabredet und am 28. Juni löste sich die Belagerung unter nicht bekannter Absprache auf, nachdem der Herzog noch rasch aufeinander wiederholte Stürme auf Neuß, vielleicht nur aus Ehrgeiz, doch vergeblich, versucht hatte.

Mit heldenmüthiger Anstrengung und Ausdauer hatte die Stadt dem mächtigen Feinde widerstanden, aber sie lag nun großen Theils in Schutt und Trümmern. Alles Gewerbe stockte seit dem Beginne der fast einjährigen Einschließung; alle Vorräthe waren aufgezehrt, nur einige Kühe hatte man für den Milchbedarf der Kinder verschont und dann zu den Pferden als Nahrung gegriffen.[46]) Kaiser Friedrich that, was nur immer bei der Lage des völlig erschöpften Stifts thunlich war. Als Anerkennung und zur Aufhülfe verlieh er der Stadt in sechs Gnadenbriefen die Ermächtigung, künftig den zweiköpfigen Reichsadler als Wappen zu führen und in rothem Wachs zu siegeln; Freiheit von der Zollerhöhung, die er während des Krieges mit dem Herzoge von Burgund bewilligt habe, oder künftig bewilligen

werde, und volle Zollfreiheit für 100 Fuder Wein; das Recht Gold- und Silbermünzen zu prägen; einen fünften Jahrmarkt zu Martin; die Befugniß, den Rheinlauf wieder zur Stadt heranzuleiten; am Zolle zu Bonn, so wie für die nächsten zwanzig Jahre auch zu Zons und zu Rheinberg einen Tournos über den üblichen Satz für sich zu erheben. Er verfügte zugleich, daß die Geistlichkeit neu erworbene Güter binnen zwei Jahren wieder veräußern müsse; die Bürger alle Rechte und Vortheile der Hansa genießen, nicht auswärts geladen werden sollten und daß das städtische Gericht in allen weltlichen Sachen zuständig sey. Etwas später bestätigte er die städtischen Satzungen und Gewohnheiten, namentlich die freie Wahl der Schöffen, ohne deren Vermittelung kein Güterkauf in der Stadt, oder in dem Bannbezirke stattfinden dürfe. So erhielt Neuß mindestens die Färbung einer freien Reichsstadt und die Bestätigung jener Gerechtsame, worüber sie so oft mit den Landesherren gestritten hatte.[47])

Auch den Administrator Hermann, der Gut und Blut für die Vertheidigung von Neuß eingesetzt und das Land vor den ehrgeizigen Bestrebungen Carl's des Kühnen glücklich bewahrt hatte, belohnte der Kaiser. Er ernannte ihn zum Statthalter des Erzstifts mit einem kleinen und großen Rathe; bewilligte ihm eine Zollhebung zu Linz und verordnete, daß er aus den Zöllen zu Bonn und Andernach jährlich 5000, die Stadt Cöln 6000 auf ihr Guthaben von 99600 Gulden beziehen und daß der Ueberschuß zur Abtragung der Stiftsschulden, zunächst der Forderung des Grafen Philipp von Virneburg verwendet werden sollte.[48]) Herzog Johann von Cleve hatte sich zwar schon 1473 mit Hermann in freundschaftliche Verbindung gesetzt, es galt ihm aber eigentlich nur um die Fortdauer seines Besitzes von Xanten und Soest. Man kannte seine Schwäche, nicht widerstehen zu können, wenn zur Anbahnung von Gebietserweiterung die Geldnoth des Nachbars Gelegenheit darbieten würde. Kaiser Friedrich untersagte ihm daher nachdrücklich, von dem Erzbischofe Ruprecht cölnische Schlösser in Westphalen anzunehmen.[49])

Herzog Gerhard von Jülich und Berg hatte an den Bewegungen im Erzstifte nicht Theil genommen, aber auch Herzog

Carl's Zug nach Neuß durch sein Gebiet und die Speisung dessen Heeres aus demselben nicht verwehrt. Jungherzog Wilhelm fühlte sich vielmehr am 31. December 1474, als das übermächtige burgundische Lager unmittelbar seine Landesgrenze berührte, gedrungen, in das freundschaftliche Bündniß einzutreten, welches beim Uebertrage der jülichschen Erbrechte auf Geldern errichtet worden war. Carl versprach ihm dagegen Ersatz für Beschädigungen durch sein Kriegsvolk und Schutz gegen den Kaiser.[50]) Dieser war, wie erwähnt, wenige Tage später zu Cöln eingetroffen und ließ sofort den Jungherzog vor sich laden. Vergeblich versuchten seine Räthe, die zu Cöln erschienen, ihn zu vertreten und zu entschuldigen; er mußte persönlich sich einstellen und dem Kaiser sich unterwerfen.[51]) Der Tod des geisteskranken Vaters am 18. August 1475 eröffnete ihm endlich eine selbständige Regierung;[52]) sein jüngerer Bruder Adolph war der Mutter bald in's Grab gefolgt.

Obgleich diese Ereignisse dem Erzbischofe Ruprecht jede Stütze und Aussicht, seine Stellung zu behaupten, entzogen, konnte er zur Entsagung sich doch nicht entschließen. Er richtete seine Hoffnung auf Rom und hatte eine ansehnliche Zahl aus dem Adel und der Ritterschaft, so wie die Städte Kempen, Zülpich, Uerdingen, Linn, Lechenich, Brühl, Rheinbach, Adenau und Altenahr bewogen, in gemeinsamer Schrift Sixtus IV. zu bitten, den rechtmäßigen Erzbischof gegen Hermann, den frevelhaften Eindringling zu schützen.[53]) Er fuhr fort, die Schlösser Brühl und Lechenich besetzt zu halten und als Landesherr zu verfügen. So verschrieb er dem Herzoge Wilhelm von Jülich 5000 Gulden auf Zülpich, welche Carl als Ersatz der durch das burgundische Heer angerichteten Schäden versprochen hatte.[54])

Auf die Dauer blieb nur übrig, nochmals zu den Waffen zu greifen, um endlich der Unsicherheit und Gewaltthat im Innern des Landes ein Ziel zu setzen: Im Juni 1477 vereinigten sich Hermann und das Capitel mit der Stadt Cöln, für's Erste Brühl und Lechenich anzugreifen;[55]) durch Dazwischentritt des Herzogs Wilhelm kam es jedoch im folgenden Monate zur gütlichen Verhandlung. Dem Erzbischofe sollte unter Beibehaltung des Titels

eine Leibrente von 4000 Gulden gesichert und des Endes Schloß und Amt Lechenich mit dem Hause Heimerzheim eingeräumt werden; es ward Waffenruhe bis zum 1. October vereinbart.[56]) Allein der Vorschlag, als Titelherr im Erzstifte zu verweilen, mag wohl dem Erzbischofe nicht zugesagt und dem Capitel keine genügende Bürgschaft für künftige Ruhe und Ordnung gegeben haben. So verlief fast noch ein Jahr, bis unter Vermittelung des Pfalzgrafen Philipp, Ruprecht gegen eine Leibrente von 4000 Gulden aus dem Zolle zu Kaiserswerth einfach auf das Erzstift verzichtete.[57])

---

## §. 45.

## Geldern unter Oesterreich.

Carl der Kühne war nach der Belagerung von Neuß sofort in Lothringen eingefallen, fand aber bei weiterm Vordringen in den Verbündeten der Schweiz, oder den Eidgenossen, sowie in der Vereinigung der Stände von Elsaß einen so unerwarteten und kräftigen Widerstand, daß er, in zwei Treffen besiegt, in einem dritten bei Nancy am 5. Januar 1477 das Leben verlor. Dieses Ereigniß, welches dem Erzbischofe Ruprecht die letzte Stütze abschnitt, hatte ihn endlich zu der Entsagung bestimmt. Allein die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit Maria, Carl's Erbtochter, am 26. April 1477 verwickelte sogleich wieder die diesseitigen Gebietsherren, vorzüglich Cleve in einen neuen, wechselvollen Kampf um Geldern und Zütphen.

Nach dem Tode des Herzogs Carl hatten die Stände von Geldern die Regierung des Landes als erledigt betrachtet und die Genter bewogen, Adolph, den Sohn ihres früheren Herzogs Arnold aus dem Gefängniß zu Courtrai zu befreien. Seine beiden Kinder Carl und Philippina wurden am Hofe der Erzherzogin Maria von Burgund gehütet. Adolph fühlte sich zu-

nächst aufgefordert, an dem Kampfe der Fläminger gegen Frankreich Theil zu nehmen, setzte daher seine Schwester Catharina zur Stadthalterin von Geldern ein, fiel aber bald nachher am 22. Juni 1477 bei Doornick.[1])

Die Statthalterin gerieth dadurch in eine schwierige Stellung, die sie nicht lange zu behaupten vermochte. Vergebens hatte sie die Kinder des Bruders vom Burgundischen Hofe zurückgefordert; vielmehr trat jetzt Wilhelm von Egmont, Bruder ihres Vaters, der sich als Vormund derselben angab und von dem Erzherzoge Maximilian unterstützt wurde, gegen sie auf. Es war ihm gelungen, die Stadt Arnheim für Burgund zu gewinnen, er ward aber in derselben von der Stadt Nimwegen, die seine eigenen Söhne Friedrich und Wilhelm gefänglich festhielt, und von Zütphen belagert. Die nächste Hülfe war Herzog Johann I. von Cleve. Ihn hatte Carl der Kühne 1469 sich enger verbunden, als er dessen gleichnamigen Sohn an seinen Hof nahm und für beide eine Rente von 6000 Franken aussetzte, welche jetzt von der Tochter Maria „ihrem lieben Neffen, der nach dem Tode ihres Vaters von Stunde an und ungeachtet seiner Leibesschwäche zum Schutz und Rathe sich zu ihr begeben habe", am 20. Juni 1477 erneuert und von Maximilian am folgenden 8. October bestätigt worden war.[2]) Derselbe schloß sich denn auch zum Entsatze von Arnheim auf Kosten der Stadt und behufs des Erzherzogs durch Bündniß vom 17. Juli 1478 an.

Gleichzeitig hatte Herzog Wilhelm von Jülich und Berg mit Johann und dessen Sohne sich zu Schutz und Hülfe vereinbart;[4]) Kaiser Friedrich aber den Cardinal Georg und den Erzherzog Maximilian ermächtigt und beauftragt, den Statthalter des Erzstifts, Hermann von Hessen zur Kriegshülfe gegen Geldern anzuwerben. Der Statthalter sollte, sobald Maximilian dem Lande den Krieg ankündigen werde, eine gleiche Erklärung erlassen, in eigener Person und mit einem Heere nach Landeskräften sich anschließen und drei Monate lang auf eigene Kosten im Felde ausharren; möchte er persönlich nicht Theil nehmen können, so soll die Hülfe in 500 Reisigen zu Pferde und 1000 zu Fuß bestehen; möchte man seiner gegen Geldern nicht bedürfen, so soll

er auf Erfordern die Hülfe gegen den König von Frankreich leisten. Der Kaiser will dagegen für die päbstliche Bestätigung Hermann's als Erzbischof und die Verleihung des Palliums sich verwenden, zur Einholung der Regalien auf ein Jahr Indult geben und ihn den Zoll zu Linz, wie er jetzt besteht, lebenslänglich beziehen lassen, vorbehaltlich des dem Kaiser daraus bedungenen Tributs. Eine zweite Urkunde stellte diesen auf 4000 Gulden jährlich fest; außerdem sollte Hermann den Rückstand und andere Schulden binnen zwei Jahren dem Kaiser entrichten. In einer dritten Urkunde versprach der Erzherzog dem Statthalter seine Hülfe zur Wiedererlangung der Schlösser und Städte Soest, Xanten, Aspel und Rees gegen den Herzog von Cleve, der sich auch der Schlösser und Städte Arnsberg und Eversberg unterwunden habe. In einer vierten endlich schlossen sie ein Freundschaftsbündniß auf Lebenszeit. [5])

Die Ritterschaft und vorzüglich die Städte von Geldern und Zütphen rüsteten sich, mit Aussicht auf Hülfe von dem Könige von Frankreich, entschieden gegen den Erzherzog, und bei dem mächtigen Widerstande, den sie zu leisten vermochten, galt es, alle diesseitigen Landesherren eng und beharrlich gegen sie zu vereinigen, daher zu keinerlei Aufregung bestehender Streitpunkte Anlaß zu geben. Maximilian sicherte also dem Herzoge von Cleve, als er unter dem 7. November 1478 das Hülfsbündniß mit ihm verbriefte, Schloß und Zoll zu Lobith und alle bisherigen Verschreibungen auf Geldern'sche Gebietstheile zu. Acht Tage früher hatten sie die Soldsätze und Entschädigungen festgestellt, welche dem Herzoge zu leisten seien. [6]) Eine ähnliche Uebereinkunft ward am 21 Januar 1479 mit dem Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg abgeschlossen. [7])

In der Mitte des Jahres standen die Verbündeten im Felde, wo Graf Adolph von Nassau als Marschall, Wilhelm von Egmont und Ramprecht von Reykenburg als Kriegsobersten das erzherzogliche Heer befehligten. [8])

Nach vergeblichem Versuche der Statthalterin, durch Ludwig von Bourbon, Bischof von Lüttich, und demnächst seitens des alten, zuletzt in Kindheits-Zustand verfallenen Herzogs Friedrich

von Braunschweig, der sich sogar um ihre Hand beworben hatte, Hülfe zu finden, hatte sie endlich dem Drängen des Erzherzogs weichen und gegen Zusicherung der Leibzucht an Stadt, Amt und Vogtei Geldern auf das Land verzichten müssen. Auch Bischof Heinrich von Münster, welcher Zütphen pfandweise inne hielt und den die Geldernschen Stände zum Vormunde der Kinder des Herzogs Adolph auf sechs Jahre gewählt hatten, vermochte nicht, die Fortschritte des Erzherzogs und seiner Verbündeten zu hemmen; schrittweise fiel eine Stadt, oder Veste nach der andern in ihre Hände. 9)

Herzog Wilhelm von Jülich und Berg verlor schon 1479 seine jugendliche Gemahlin Elisabeth von Nassau kinderlos. Bald hernach war, wir wissen nicht von welcher Seite, der Gedanke aufgetaucht, ihn mit Philippine, der Tochter des verstorbenen Herzogs Adolph von Geldern zu verbinden. König Ludwig XI. von Frankreich, in seiner feindlichen Stellung gegen Burgund, ermunterte dazu in den lockendsten Ausdrücken 10) und sandte Geleitsbriefe zu einem Besuche. 11) Unser Herzog hütete sich aber vor dieser Schlinge. Die Vermählung Maximilian's mit Maria von Burgund zu Cöln hatte ihn mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zusammengeführt und veranlaßt, eine Ehe mit dessen Tochter Sibylla zu bereden, welche am 15. November 1480 von Hermann, der sich noch Erwählter von Cöln nennt, an diesem Tage aber von Sixtus IV. bestätigt wurde, 12) von dem Herzoge Albrecht von Sachsen und dem Landgrafen Heinrich von Hessen verbrieft wurde. 13) Gleichzeitig kam unter Vermittelung des Erzbischofs und unseres Herzogs eine Verbindung zwischen Mechtild, Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen und dem Jungherzoge Johann von Cleve zum Abschlusse: die Ehe sollte, wenn die Braut zwölf Jahre erreicht haben werde, eingesegnet und nach vollendetem vierzehnten Jahre vollzogen werden. An demselben Tage erneuerte auch Hermann nebst seinem Capitel mit dem Jungherzoge und dessen Vater den Vertrag, der auf ihre Lebensdauer jenem den Fortbesitz von Kaiserswerth, Bilstein und Fredeburg, diesen den von Soest und Xanten zusicherte. 14) Maximilian hatte vor dem Geldernschen Feldzuge Sorge getragen, daß

dem Herzoge Wilhelm der Rückstand an der Summe, wofür die Jülichschen Ansprüche auf Geldern an Carl den Kühnen abgetreten worden waren, nun von den Städten Löwen, Brüssel, Antwerpen und Mecheln vollständig abgeführt wurde [15]) und diese erklärten, keinen Rückgriff gegen den Herzog, welcher vorher wegen jenes Rückstandes einige ihrer Kaufleute hatte festhalten lassen, nehmen zu wollen. [16]) So waren denn die diesseitigen Landesherren enge unter sich und mit dem Erzherzoge verbunden. Letzterer erklärte sich vorzüglich gegen Hermann für die geleistete Hülfe zur Unterwerfung von Geldern zu Dank verpflichtet. Er versprach ihm am 6. November 1481, sobald er zur königlichen Würde gelangen werde, die von dem Erzbischofe seinem Vater verschriebenen 32,000 Gulden erlassen, die Privilegien bestätigen und nachtheilige widerrufen, den erhöhten Zollsatz zu Linz für dauernd genehmigen und zur Einholung der Regalien Indult gewähren zu wollen. [17])

Allein kurz vorher, am 5. September war Johann I. Herzog von Cleve gestorben und sein ältester Sohn Johann II. in der Regierung gefolgt Am Burgundischen Hofe, wie der Vater, aufgewachsen und nun nahezu vier und zwanzig Jahre alt, hatte er schon an Carl's des Kühnen Feldzügen sich betheiligt und eine entschiedene Neigung für Waffenthaten gefaßt. Die Anstrengung des Vaters im Dienste Maximilian's hatte großen Geldaufwand erfordert, der Erzherzog aber, obgleich er dieser Hülfe seine Fortschritte in Geldern hauptsächlich verdankte, scheint sich eben nicht verbindlich gegen den Sohn erwiesen zu haben, der über die Einbuße jener von Carl bewilligten Rente von 6000 Franken und über unersetzte Kriegskosten Klage führte, vielleicht auch wegen des Fortbestandes seiner Geldernschen Pfandschaften Besorgniß hegte. Maximilian, dem es am Herzen lag, zum Könige gewählt zu werden, war natürlich dem Erzbischofe als Wahlfürsten um so gewogener und zu den demselben gemachten Versprechungen mag auch, wie später angedeutet wird, [18]) die Wiederverleihung der Vogteischaft des Stiftes Essen gehört haben. Herzog Johann hatte vier Brüder, welche durch Gebietstheile, oder doch durch erhebliche Renten abgefunden werden mußten, wenn es nicht

gelang, eine höhere geistliche Würde ihnen zu verschaffen. Wissen wir nun auch nicht, was unter diesen Verhältnissen im Besondern vorwiegend auf den Herzog eingewirkt habe, so überrascht es doch weniger, ihn bald nachher in feindlicher Stellung gegen Maximilian zu finden. Nach dem Tode Carl's des Kühnen war die alte Unzufriedenheit der Stadt Uetrecht mit ihrem Bischofe David von Burgund wieder erwacht und Maximilian strebte vergebens, das Einverständniß herzustellen. Im Verlaufe der Ereignisse hatte sich Burggraf Johann von Montfort und die Stadt Amersfort an Uetrecht angeschlossen und unsern Herzog für ihre Partei gewonnen. Engelbert von Cleve, Bruder desselben, war zum Statthalter und Beschirmer des Bisthums erklärt worden; es ward ihm unter dem 21. October 1482 bedeutet, daß in einer Zusammkunft mit Abgeordneten des Bischofs David der Vorschlag geschehen, ihn zum Coadjutor mit der Zusage künftiger Nachfolge zu wählen. Inzwischen war Maximilian mit einem starken Heere in's Zütphensche eingedrungen, was zunächst einen Waffenstillstand bis zum 16. Februar 1483 herbeiführte, während dessen zu Cöln vor dem Herzoge von Jülich, der ihn vermittelt hatte, gütlich unterhandelt werden sollte. [19]) Allein dieser mehrmals erneuerte Sühneversuch blieb ohne Ergebniß, bis Maximilian im Begriff stand, den Knoten mit dem Schwerte zu lösen. Nun endlich kam, um Blutvergießen und anderes Unheil zu verhüten, wie es in dem Vertrage vom 15. December 1483 heißt, eine durchgreifende Einigung zu Stande. [20]) In Folge derselben mußte, zur Hauptsache, Herzog Johann die beiden Städte Arnheim und Wageningen mit dem Schlosse Rosendal in der Velau frei von allem Pfandrechte, oder anderm Anspruche dem Erzherzoge einräumen und überdies sich verpflichten, einen Monat lang auf seine Kosten und Verluste demselben in eigener Person mit mindestens sechshundert Bewaffneten zu dienen. Maximilian war nun im gänzlichen und ruhigen Besitze von Geldern und Zütphen; doch nicht auf lange Dauer.

Herzog Wilhelm von Jülich und Berg hatte mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth von Nassau-Saarbrücken die Städte und Herrschaften Heinsberg, Geilenkirchen, Löwenberg, Diest und Sichem erlangt, allein ihr kinderloser Tod im Jahre 1479

hatte auch wieder den künftigen Rückfall derselben auf ihre jüngere Schwester Johanna, Gemahlin des Pfalzgrafen Johann zu Simmern begründet. Es mußte ihm am Herzen liegen, seinen beiden Herzogthümern jenen schönen Zuwachs dauernd zu erhalten. Er stand im Begriffe, die Ehe mit Sibylla von Brandenburg zu vollziehen, welche ihm eine Mitgabe von 20,000 Gulden zuführte, und durfte auf eine Beisteuer der Landschaften zählen, die in der Gebietserweiterung größern Schutz erblickten. Er kaufte also im März 1484 von dem Pfalzgrafen und dessen Gemahlin deren Erbrechte für 60,000 Gulden und versprach am 14. desselben Monats mit Sibylla, die jetzt als vermählt mit ihm auftritt, den Landständen, welche eine Bede zu dem Ankaufe bewilligt hatten, daß Löwenberg nie von Berg und Blankenberg, und Heinsberg mit Zugehör nie von Jülich getrennt werden sollte. [21])

Die Wahl Maximilian's zum Könige und Nachfolger im Reiche am 16. Februar 1486 bereitete dem Erzbischofe die erwarteten Gunstbezeigungen. Kurz vorher, am 15. December 1485, hatte ihm Kaiser Friedrich die Regalien verliehen und die Privilegien bestätigt. Maximilian erfüllte jetzt auch, als er nach der Krönung zu Aachen in Cöln weilte, die früheren Zusagen. Er versprach ihm seine Hülfe, wenn er mit Cleve, Berg, oder der Stadt Cöln zu Fehde kommen möchte, vernichtete die ehedem von Ruprecht an Carl den Kühnen übertragene Vogtei über das Erzstift, bestätigte ebenfalls die Privilegien und überließ ihm dauernd und ohne Tribut den erhöhten Zoll zu Linz. [22]) Die versprochene Hülfe gegen Cleve bezog sich zunächst auf einen Streit des Erzbischofs mit dem Herzoge Johann, dessen Amtmann das Cölnische Lehen des Grafen Gumprecht von Neuenahr, Schloß und Stadt Alpen mit Gewalt eingenommen hatte. Maximilian, noch als Erzherzog zum Schiedsrichter gewählt, hatte Schloß und Stadt in seine Hand genommen und bestimmt, daß die Streitfrage durch ein Manngericht gelöst werden sollte. Allein Herzog Johann war dem nicht nachgekommen und Kaiser Friedrich hatte, seltsamer Weise, am 19. März 1486 erklärt, daß der erst zwei Tage vorher verkündigte Landfriede den Erzbischof nicht hindern sollte, in

diesem und in einem andern Streite mit Claus von Drachenfels Gewalt zu gebrauchen. [23])

Indessen kam es mit Hermann, der Stadt Cöln und dem Herzoge Wilhelm zu einem innigen Einverständnisse. Die Stadt ergab sich „aus Dankbarkeit gegen den Kaiser und den Erzbischof" in die Zollerhöhung zu Linz und der Kaiser ermächtigte den Herzog, statt des ihm bewilligten Zolles zu Lülsdorf, oder zu Löwenberg, wogegen Erzbischof und Stadt sich beschwert hatten, den Zoll zu Düsseldorf um sechs Turnosen zu erhöhen und in beiden Herzogthümern einen Landzoll zu errichten. [24]) Am 9. November 1487 schlossen sie ein Bündniß, sich gegenseitig mit ihrer ganzen Macht beistehen zu wollen. [25]) Auch Herzog Johann von Cleve verständigte sich mit dem Erzbischofe. Während ihrer feindlichen Stellung im Geldernschen Kriege hatte sich in den Märkisch-Westphälischen Städten die alte Widerspänstigkeit gegen geistliches Regiment geregt. Die Secte der Prophananten war in Hamm aufgetreten, was den Erzbischof veranlaßt hatte, das Interdict über die Stadt zu verhängen; an den Pforten der Städte waren Säcke angeheftet, worin etwa eintreffende kirchliche Mandate ohne weiteres eingesteckt werden sollten; Soest hatte einen neuen Befestigungsbau unternommen, einen dort im Bischofshofe bepfründeten Priester vertrieben. Diese und eine Menge anderer Anstößigkeiten sollten geschlichtet und geordnet werden. [26])

Die Verständigung kam dem Könige Maximilian zu Statten, der sehr bald nachher, im Anfange Februar 1488, von den unzufriedenen Städten in Flandern nach Brügge eingeladen, dort unversehens ergriffen und gefänglich festgehalten wurde. Erzbischof Hermann und Herzog Wilhelm brachten sofort ein Heer zusammen, das mit Kaiser Friedrich nach Flandern zog. Maximilian wurde zwar am 16. Mai wieder frei gelassen, aber gegen das Versprechen, die Regierung von Flandern niederzulegen und binnen acht Tagen die fremden Kriegsvölker abzuführen. Der Kaiser ließ diesen Vergleich als abgedrungen vernichten, fand jedoch in diesen von Frankreich unterstützten Städten Brügge, Gent und Ypern einen solchen Widerstand, daß der Krieg bis zum October des folgenden Jahres fortspielte und die diesseitige Hülfe anhaltend erforderte.

Dafür erließ er zu Antwerpen im August 1488 dem Erzbischofe, der ihm aus früherer Berechnung 32,000 Gulden schuldig war, den 16 bis 18000 betragenden Rest dieser Forderung und belehnte ihn, als er am 14 November zu Bonn anwesend war, mit dem von Godart von Drachenfels heimgefallenen Reichslehen Schloß und Stadt Königsfeld.[26]) Dem Herzoge Wilhelm aber, dem im Juli 1488 die eingezogenen Herrschaften und Güter des an dem Flandernschen Aufstande betheiligten Ritters Johann, Herrn von Gavern in Brabant, Limburg und Uebermaas überwiesen worden waren, versprach König Maximilian im März des folgenden Jahres eine Entschädigung von 9900 Goldgulden für die Kriegshülfe, welche derselbe über den Reichsanschlag ihm geleistet habe und die er noch drei Monate lang leisten sollte.[27])

Der Herzog hatte die bedeutenden Geldmittel zu dieser Rüstung nicht ohne besondere Theilnahme der Landschaft aufbringen können und zu einer neuen Bede seine Zuflucht genommen. Das Herzogthum Jülich, dem nun auch Heinsberg und Geilenkirchen einverleibt waren, ergab sich zwar bei dem dringenden Anlaß mit dem üblichen Vorbehalt in das Angesinnen, nahm aber auch die Gelegenheit wahr, auf Beseitigung einiger Uebelstände zu dringen, worauf der Herzog willig einging. Er versprach, die Bewohner gegen Vorladungen an ausländische Freistühle und heimliche Gerichte kräftigst zu schützen, den neuerdings vom Kaiser verliehenen Landzoll im Herzogthume nur von durchziehenden Waaren erheben zu wollen, und die auf dasselbe sich beziehenden Urkunden über Gerechtsame und Privilegien in Schlössern des Landes und durch Landeseingesessene bewahren zu lassen.[28])

Kaiser Friedrich hatte, als er den Heereszug gegen Carl den Kühnen zum Entsatze von Neuß unternahm und die Stadt Cöln so bereitwillig zur Theilnahme fand, derselben die Erhebung eines Rheinzolles zu Cöln bewilligt. Nach Verlauf mehrerer Jahre drangen die drei rheinischen Churfürsten Pfalz, Mainz und Trier auf Wiedereinstellung desselben und vereinbarten, da die Stadt an dem wichtigen Gerechtsame festhielt, daß jedes abwärts ziehende Schiff zu Coblenz, oder Engers, jedes aufwärts fahrende unterhalb Cöln ausladen müsse und die Schiffsführer eidlich dazu

verpflichtet werden sollten. Dadurch wurden natürlich die Zollstätten zu Linz und Bonn unfruchtbar und Erzbischof Hermann erwirkte durch seinen Bruder, den Landgrafen Wilhelm von Hessen die nähere Uebereinkunft, daß Bonn und Zons je für beide Richtungen der Ausladungsort seyn, Cöln also nach wie vor auf dem Landwege umgangen werden sollte. Zur Durchführung dieser Maßregel gelobten sie einander Zusendung erforderlicher Kriegsmannschaft. Die Cölner gingen den Kaiser an, der auch sofort die Churfürsten als Frevler gegen die Majestät erklärte und dem Herzoge Johann von Cleve befahl, keinen Schiffsführer rheinauswärts ziehen zu lassen, bevor er die Zollentrichtung zu Cöln eidlich angelobt habe. Das hieß also, den Rhein gänzlich schließen, womit in der That keinem gedient war. Im nächsten Frühjahre trat daher König Maximilian mit dem ihm vom Kaiser zugesellten Bischofe von Eichstädt in's Mittel und entschied, daß die Stadt noch drei Jahre diesen Zoll beziehen und den Churfürsten 15000 Gulden in benannten Fristen zahlen sollte. [29]) Es war alte Weise, geleistete Reichsdienste, oder bestrittenen Geldaufwand für öffentliche Zwecke durch neue, odere höhere Belastung des schönen deutschen Handelsstromes zu vergüten und die Beschwerde des Nachbars durch Betheiligung an der Auflage zu beschwichtigen. Allein die Erfahrung lehrte, daß es auch hier eine natürliche Grenze gebe. Die Churfürsten selbst hatten das gefährliche Mittel in Anwendung gebracht, durch Waaren-Beförderung auf dem Landwege die Zollstätten zu umgehen und also ihre wichtigste Geldquelle in Frage gestellt. Sie fühlten die Nothwendigkeit, auf einen geregelten Rheinverkehr wieder einzulenken und beschlossen, der Schifffahrt und dem Leinpfade den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen, denn Sicherheit und ungehemmter Fortschritt gaben noch immer der Wasserstraße das Uebergewicht; sie ermäßigten den Zollsatz von Elsäßischen Weinen, von Gütern aus Genf und Englischem Wollentuche; verboten den Zollbeamten, Geschenke anzunehmen, oder sich an Kaufmannschaft zu betheiligen und untersagten den Gebrauch des Landweges zwischen Straßburg und Rheinberg. [30])

Die drei aufständischen Städte in Flandern hatten sich

inzwischen unterworfen, wodurch die Grafschaft zum Gehorsam gegen das Haus Oesterreich zurückgekehrt war; bald aber knüpfte sich hieran ein anderer nachhaltiger Verlust. Nur erst nach langem, hartnäckigem Kampfe war Maximilian in den völligen Besitz von Geldern und Zütphen gelangt und die seitdem eingetretene Verwaltung des Herzogthums durch einen Statthalter mit Amtmännern hatte eben so wenig das Land günstiger für ihn stimmen können. Der Selbständigkeit und unmittelbaren Beziehung zu einem heimischen Fürsten beraubt, sahen die Stände, wie ihre alten, theuer erstrittenen Gerechtsame immer weniger Beachtung fanden und die oft angestrengten Landeskräfte fremden Zwecken galten. Ihre Mißstimmung gab sich unverholen kund, als sie bei Maximilian's Gefangenschaft in Flandern gegen die angesonnene Hülfe Schwierigkeit erhoben. Ihr geheimer Blick, ihre Hoffnung hing an Carl von Geldern, dem einzigen Sohne des Herzogs Adolph. Er war am Burgundischen Hofe aufgewachsen und hatte fürstliche Erziehung genossen. Widersprach auch Maximilian im Jahre 1482 öffentlich einem in Geldern aufgetauchten Gerüchte, seine kürzlich verstorbene Gemahlin Maria habe ihn letztwillig angegangen, Geldern und Zütphen den Kindern des Herzogs Adolph zurück zu geben; nichts desto weniger führte er ihn als Prinz in seinem Gefolge mit sich. So hatte er als Edelknabe den Erzherzog zur Königswahl nach Frankfurt und zur Krönung nach Aachen begleitet, war aber nach dem Ausbruche des Krieges in Flandern, wo er zuerst im Dienste desselben den Kampfplatz betreten hatte, in der Niederlage bei Bethune im Juli 1487 in französische Gefangenschaft gerathen, worin er nach dem Frieden mit Flandern noch festgehalten wurde. [31])

Der junge König Carl VIII. von Frankreich hatte, verlobt mit Margaretha, Maximilian's Tochter zu diesem Frieden die Hand geboten, aber bald darauf die Braut wieder aufgegeben und Anna, die Erbin von Bretagne, welche Maximilian selbst sich zur zweiten Gemahlin ersehen, zum Bruche ihrer Zusage gedrängt und als Braut heimgeführt. Krieg zwischen beiden war die natürliche Folge, der denn auch den König Carl geneigt machte, seinem Gegner einen Widersacher in Carl von Geldern

zu bereiten. Dieser benutzte die Wirren zu geheimen Unterhandlungen mit den Ständen von Geldern und der alte Graf Vincenz von Mörs, der sich schon 1472 der Kinder Adolph's angenommen hatte, vermittelte die Freilassung und den Lösepreis, für dessen größere Hälfte er den eigenen Enkel Bernhard als Geißel stellte.[32]) Graf Vincenz hatte zwar nur im Einverständnisse mit Maximilian und dem Statthalter in den Niederlanden, Herzoge Albrecht von Sachsen handeln wollen und also als erste Bedingung erklärt, daß Carl von Egmont sich der Landschaft von Geldern und Zütphen nicht bemächtigen dürfe;[33]) aber er befand sich in dessen Gefolge, als derselbe unter französischem Geleite am 25. März 1492 im Oberquartier von Geldern eintraf und nun sofort von Stadt zu Stadt die Huldigung als Landesherr einnahm.

---

## §. 46.

## Vereinigung von Jülich-Berg mit Cleve-Mark.

Die Herzoge Wilhelm von Jülich und Johann II. von Cleve wurden von diesem Ereignisse sehr nahe berührt. Sie erneuerten sogleich das zwischen ihnen seit 1478 bestehende Schutz- und Trutzbündniß, welches jetzt insbesondere gegen denjenigen gerichtet wurde, den die Gelderer als ihren Landesherrn aufgenommen hatten. Keiner von ihnen sollte ohne den Andern in dieser Sache Schritte thun; denn beiden lag daran, ohne Noth in den Streit selbst nicht verwickelt zu werden, jenem wegen des Herzogthums Jülich, wovon Carl gleichzeitig den Titel wieder angenommen hatte, und diesem wegen der Geldernschen Pfandschaften.[1]) Graf Vincenz von Mörs aber war dem Könige Maximilian gegenüber in die schwierigste Lage gerathen. Sein hohes Alter verhindere ihn, wie er sich aussprach, persönlich sich zu rechtfertigen und sein mit Schulden schwer belastetes Gebiet zu verwalten. Er trat

daher dem Grafen Wilhelm von Wied-Isenburg, dem Gemahl der Tochter seines ältesten Sohnes Friedrich die Grafschaft Mörs mit Krackau und Crefeld und allen übrigen Zugehörungen und Pfandschaften erbrechtlich ab,[2]) während dieser in dem Herzoge von Jülich eine schirmende Stütze suchte. Um dieselbe zu gewinnen, kürzte er die Summe, wofür Brüggen, Dülken, Dahlen, Venrath und Süchteln von Jülich an Mörs verpfändet waren, um 25,000 Gulden und gab im folgenden Jahre diese Ortschaften gänzlich in die Hände des Herzogs zurück, dem er gleichzeitig in zwei andern Verschreibungen das Mörsische Pfandrecht an Wassenberg und für ein Darlehn von 24,000 Gulden die Schlösser und Städte Born, Sittard und Süstern in Pfandschaft überließ.[3])

König Carl VIII. hatte in dem mit Maximilian zu Senlis den 23. Mai 1493 geschlossenen Frieden Carl von Egmont als seinen Bundesgenossen einbegriffen, weshalb für's Erste ein Gewaltschritt gegen denselben um so mehr unterblieb, da Maximilian gleichzeitig veranlaßt wurde, sich nach Italien zu begeben, um seine Vermählung mit Blanca Maria, Tochter des verstorbenen Herzogs von Mailand zu verabreden. Am 19. August 1493 starb sein Vater, Kaiser Friedrich, worauf er die Regierung von Burgund seinem Sohne Philipp abtrat und mit diesem im Juli 1494 auch Anstalt traf, Geldern wieder einzuziehen. Die diesseitigen Fürsten enthielten sich einer offenen Theilnahme, suchten jedoch ein gutes Einvernehmen mit dem Könige und seinem Sohne zu unterhalten; besonders Herzog Wilhelm von Jülich, der ihnen Hauptbüchsen und Pulver darlieh.[4])

Von dem Angriffe auf Geldern wurde Maximilian bald wieder durch wichtige Reichssachen, namentlich durch die Fortschritte abgelenkt, welche dem Könige von Frankreich in Italien gelangen; er ging auf den Vorschlag ein, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes von Geldern dem Schiedsspruche der sechs Churfürsten mit dem Bischofe von Straßburg als Obmann zu unterwerfen, für dessen Erfüllung die Städte der vier Landesquartiere von Geldern: Erkelenz, Tiel, Wageningen und Doesberg in die Hand des Erzbischofs Hermann von Cöln gestellt wurden.[5])

Carl von Geldern hatte nur Zeit gewinnen wollen; daher

weder der Reichstag zu Worms, wo seine Abgeordneten auf dem vollsten Anspruche ihres Herrn bestanden, [6]) noch das Kammergericht zu Frankfurt, wo derselbe unter dem Vorwande der Parteilichkeit nicht erschien, eine Verständigung in der Rechtsfrage herbeiführen konnten. [7])

Um so geneigter erwies sich der König den Nachbaren des Herzogthums. Er hatte dem Erzbischofe Hermann, als er am 24. Juni 1494 zu Cöln war, alle früheren Privilegien nach ihrem ganzen Wortlaute in drei starken Pergamentheften erneuert und ihm, nachdem derselbe am 19. März 1495 zum Coadjutor des alten Bischofs Simon von Paderborn erwählt worden war, zu Worms am folgenden 15. Juni die Regalien bestätigt. [8])

So war auch Cöln's alter Anspruch auf die Vogteischaft des Stifts Essen wieder aufgefrischt, als eben hier eine zwiespaltige Aebtissinnen-Wahl stattfand. Die Stadt Essen, welche diese Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Selbständigkeit wahrnahm, hatte sich an der Bewegung betheiligt, jedoch den Anordnungen, welche der Herzog von Cleve als Stiftsvogt traf, sich fügen müssen. Während dessen war, wohl nicht ohne Vorwissen des Erzbischofs Hermann, König Maximilian angegangen worden, die Vogteischaft in seine Hand zu nehmen; bezügliche Befehle waren erfolgt. Nach nun beendigtem Wahlstreite erklärte aber die Aebtissin Meyna von Oberstein in offenem Schreiben, daß jene Schritte beim Könige auf falscher Angabe beruhten und gegen ihren und ihres Capitels Willen geschehen seyen, [9]) und Maximilian, der jedes Zerwürfniß zwischen den diesseitigen Landesherren vermeiden wollte, ließ es dabei bewenden.

Derselbe hatte zu Worms am 28. Juni 1495 den Herzog Wilhelm mit Jülich, Berg und Ravensberg belehnt. Als nun wenige Tage später dort bei Eröffnung der Reichsverhandlung in dem Geldernschen Compromisse ein Schreiben Carl's von Geldern abgelesen wurde, worin sich derselbe den Titel eines Herzogs von Jülich beilegte, erhob Wilhelm's Abgeordneter, Heinrich von Hompesch sogleich Einspruch. Carl's Gesandten bestanden aber auch in dieser Beziehung auf dem Rechte ihres Herrn, weswegen denn Maximilian demselben in besonderer Urkunde verbot, Titel

und Wappen dieses Herzogthums zu führen, mit der Erklärung, daß solche Anmaßung jedesfalls dem Herzoge Wilhelm nicht nachtheilig seyn sollte. [10])

Nichts desto weniger und ungeachtet seines engen Bundes mit dem Erzherzoge Philipp, [11]) blieb Herzog Wilhelm von Jülich-Berg durch den Geldernschen Nachbarn fortdauernd bedroht; in ähnlichem Falle befand sich Herzog Johann von Cleve. Jener konnte nach zwölfjähriger Vermählung wohl nicht mehr erwarten, zu seiner einzigen Tochter Maria nach ein anderes Kind zu gewinnen; dieser hatte einen Sohn, Johann III., von gleichem Alter. So trat der Gedanke nahe, die beiden Kinder und mit ihnen die Lande selbst zu verbinden. Am 25. November 1496 ward die Eheberedung verbrieft [12]) und an demselben Tage die innige Verzweigung von Jülich, Berg und Ravensberg mit Cleve und Mark, die sogenannte Union geschlossen und von den beiderseitigen Ständen unter Vorbehalt ihrer besondern Privilegien freudig und feierlich angelobt. [13]) Tages vorher hatte Herzog Johann den Bruder Philipp, damals Domprobst zu Straßburg, mit dem Schlosse und den drei Herrschaften Engelmünster, Vive und Roedsbrugge abgefunden. [14]) Dieser und der jüngste Bruder Adolph gaben also zu der Eheberedung ihre Zustimmung. Der älteste Bruder Engelbert war längst schon mit der Grafschaft Nivers in Brabant erbrechtlich abgeschieden. [15])

Im Sommer 1497 war Herzog Wilhelm wegen seiner Hoheitsrechte in der Stadt Diest mit dem Erzherzoge Philipp in Spannung gerathen. Dortige Einsaßen hatten von seinen Beamten Berufung an den Gerichtshof von Brabant, unter dessen Oberhoheit Diest stehe, genommen: sie waren verhaftet, sogar gefoltert worden. Der Staatsanwalt des Erzherzogs hatte darüber ein fiskalisches Verfahren gegen den Herzog angehoben und bis zu dem Spruche verfolgt, welcher Diest, Zichen, Merhout und andere Besitzungen desselben in Brabant, Limburg und Uebermaas für verwirkt erklärte. Erzherzog Philipp nahm jedoch den erlassenen Einziehungsbefehl wegen der großen Dienste, die der Herzog ihm geleistet, und aus andern dringenden Gründen im October des Jahres wieder zurück. [16]) Um eben diese Zeit fand zu Löwen die

Absprache König Maximilians und seines Sohnes mit den Herzogen von Jülich und Cleve zum gemeinsamen Kriege gegen Geldern statt. Demgemäß sollte jeder dieser beiden 1000 Fußknechte und 500 Berittene in's Feld stellen und vorschußweise besolden. Außer der Erstattung dieser Vorlage sollte Herzog Wilhelm Erkelenz und Monfort mit ihren Amtsbezirken, Herzog Johann Dottichem und Zütphen, wenn sie erobert seyn würden, lebenslänglich zu Pfand erhalten, welches ihren Erben je mit 25,000 Gulden abgelöst werden könne. Beiden wurde auch versprochen, die bestehenden Pfandschaften des Herzogs von Jülich an Wassenberg, Born und Herzogenrath, und des Herzogs von Cleve an Wachtendonk, Goch und an dem Zolle zu Lobith während ihres Lebens nicht kündigen zu wollen. [17])

Die Herzoge hatten sich vorbehalten, nach diesen Grundzügen besondere Verträge gegenseitig zu errichten, konnten aber über mehrere darin unerörterte Punkte sich nicht sogleich verständigen; überdies war die Jahreszeit zur Eröffnung eines Feldzuges zu weit vorgerückt. Erzherzog Philipp fand sich dadurch bewogen, mit Carl von Egmont einen einstweiligen Ruhestand einzugehen, welcher ihr Recht auf das Herzogthum Geldern gänzlich unberührt ließ, nur den Verkehr der beiderseitigen Bewohner frei gab, mit Weihnachten eintrat und jeder Zeit gekündigt werden könne, demnächst aber noch ein halbes Jahr gelten sollte. [18])

So blieb es bis zum Frühjahre 1498, als Maximilian die Löwener Absprache wieder aufnahm, die Frage wegen möglicher Gefangenschaft der Herzoge, Eroberung von Städten durch das Burgundische Heer ohne ihr Dabeisein, Ersatz der Kosten für Geschütz und Pulver u. s. w. beantwortete und, da Philipp wegen seines Vertrages nicht gegen Geldern in's Feld rücken könne, er selbst als Oberherr der Burgundischen Lande die dortige Kriegsmacht befehligen wolle. [19])

Einige Tage später zeigte er denselben an, daß er sich durch Herzog Albrecht von Sachsen vertreten lassen werde, welcher mit ihnen zugleich ermächtigt sey, ein Abkommen mit Carl von Egmont und den Städten von Geldern, vorbehaltlich seiner Genehmigung zu treffen; auch seinen Sohn bestimmen werde, den Ruhestand mit Geldern sofort zu kündigen. [20])

Nach dem von dem Könige vorgezeichneten Feldzugsplane[21]) sollte der Herzog von Jülich vor Erkelenz und der Herzog von Cleve vor Straelen ein Lager errichten; jener im Oberquartier, dieser vor Nimwegen und Zütphen die Saatfelder und Vorräthe zerstören und des Königs Feldoberster aus Flandern in die Velau einrücken. Er selbst mit dem Herzoge von Sachsen werde dann, da er jetzt mit Frankreich Friede habe und sein Kriegsvolk zurückziehen könne, in Geldern einbrechen. Wirklich schritt Herzog Wilhelm unter Heinrich von Hompesch sofort zum Angriff und eroberte Erkelenz, wo demselben die Bürgerschaft am 23. August 5000 Gulden für gnädige Behandlung zu erlegen versprach.[22]) Auch der Herzog von Cleve stand vor Straelen und der Herzog von Sachsen rückte heran. Allein, wie es diesen Heeren an Verbindung unter sich, so fehlte es auch dem ganzen Unternehmen an Einheit und nirgend ward ein erheblicher Fortschritt gemacht. Gegen Ende des Jahres wurde Maximilian durch den Schweizer Krieg abberufen und Carl von Geldern benutzte die Zeit, um Hülfe von Frankreich zu erwirken. Der König veranlaßte zwar nun den Pfalzgrafen Georg von Bayern und den Herzog Albrecht von Sachsen, als seine Kriegsobersten und statt seiner mit unsern beiden Herzogen das Angriffsbündniß zu erneuern. Schon am 5. März 1499 ward dasselbe verbrieft und es läßt erkennen, daß die frühere Anordnung, das Vorgehen im Einzelnen und Verfolgen von Sonderzwecken jetzt vermieden und überall gemeinschaftlich gehandelt werden sollte;[23]) doch hören wir von keinem Erfolge. Dem Herzoge Albrecht war es gelungen, im Einverständnisse mit dem Erzherzoge Philipp zum Statthalter von Friesland angenommen zu werden; die Herzoge von Jülich und Cleve mußten auf der Hut seyn, das eigene Land gegen verderbliche Streifzüge zu decken und die Fortschritte der eidgenössischen Waffen gegen Sommer 1499 nöthigten Maximilian, sein Kriegsvolk aus Gelderland an sich zu ziehen.

Carl von Geldern beeilte sich, den günstigen Zeitpunkt zu verwerthen. Schon am 20. Juni 1499 brachte er durch Robert von der Mark Namens Ludwig's XII. von Frankreich zwischen ihm und den Herzogen von Jülich und Cleve ein vorläufiges

Abkommen zu Stande, demgemäß dieselben, wie es dort heißt, dem Könige zu Ehren und Wohlgefallen Waffenruhe eingingen, ihre Ansprüche auf Goch, Lobith, Wachtendonk, Düffel, die Vogtei von Elten und Erkelenz der Entscheidung Ludwig's unterwarfen und bis zum 15. August vor demselben zu erscheinen versprachen. Der Vertrag hatte, um eine Hauptschwierigkeit zu umgehen, keinem von ihnen den Titel „von Jülich" beigelegt; die Jülich-schen Commissare verweigerten deswegen die Besiegelung desselben und so ward zuletzt von Geldern'scher Seite unter Vorbehalt nach-gegeben. [24])

Die Entscheidung des Königs zwischen Jülich und Geldern vom 29. December 1499 faßt daher diesen Punkt besonders auf. Herzog Wilhelm soll Erkelenz wieder ausliefern und Carl sich des Titels von Jülich enthalten, bis von ihm desfalls anders entschieden werden möchte. [25]) Wirklich gedachte der König eine strengrechtliche Prüfung in dieser Hinsicht nachfolgen zu lassen, indem er die Bürgermeister von Cöln, beziehweise von Lüttich ersuchte, von den Urkunden, welche der eine und andere Herzog ihnen vorlegen werde, getreue Abschrift zu nehmen und ihm einzusenden. [26]) Eine fernere Entscheidung ist zwar nicht bekannt, jedoch hat Carl bis zum Tode des Herzogs Wilhelm den Titel „von Jülich" nicht mehr geführt.

In dem Friedensschlusse vom 29. December 1499 war bestimmt, daß Herzog Johann von Cleve darin einbegriffen seyn sollte, wenn er binnen sechs Monaten seine Streitpunkte der Entscheidung des Königs unterwerfen wolle. Er hatte also das Compromiß nicht, oder doch nicht unbedingt vollzogen, und auch während dieser Frist konnte er sich nicht dazu entschließen. Es erschien daher im September 1501 ein Abgeordneter Ludwig's, um mindestens neuen Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten. Ein Jahr Waffenruhe ward vorgeschlagen; doch Herzog Johann ging nur auf ein halbes, bis zum 1. April, ein und zwar unter der Bedingung, daß der König in den drei ersten Monaten sie zur Vertretung ihrer Sache persönlich vor sich bescheide, widrigenfalls der Stillstand mit dem 1. Januar ablaufen sollte. [27]) So geschah es, da die Bedingung unerfüllt blieb. Carl fiel im Früh-

jahre 1502 mit einer aus den Städten Nimwegen, Zütphen und Arnheim gesammelten Bürgerwehr in's Clevesche ein, erlitt aber bei Husen eine blutige Niederlage. Jetzt entsandte König Ludwig abermals einen Vermittler, der dann auch den Frieden bis zum 6. Juli 1503 und die Uebereinkunft der beiden Herzoge erneuerte, schon am 1. März vor dem Könige persönlich ihre Rechte erörtern zu wollen [28])

Herzog Johann hatte seit Jahren im Kriege mit Maximilian, mit Geldern und dem Bischofe David von Uetrecht sich genöthigt gesehen, alle Landeskräfte auf's äußerste anzuspannen und im Drange der Ereignisse nicht immer vermocht, Uebelstände in dem innern Regimente zu verhüten, was um so mehr Schwierigkeiten unter den Ständen und Gemeinden erzeugen mußte. Aehnliche Verhältnisse waren schon mehrfach in benachbarten Gebieten der Hebel gewesen, vertragsmäßig eine staatliche Verfassung und geregelte Verwaltung aufzurichten. Unser Herzog ging dazu über, als er im Streite mit Carl von Geldern die Vermittelung des Königs von Frankreich nicht annahm und also zur Stütze seiner Sache mittels der Waffen des guten Einverständnisses der Seinigen um so mehr bedurfte. Es wurde, um die Landschaft unmittelbarer an der Regierung zu betheiligen, ein ständiger Rath von zwölf Mitgliedern, nach gemeinsamer Wahl mit derselben, acht aus Cleve und vier aus Mark eingeführt, ohne deren Mitwirkung künftig keine Veräußerung, oder Verpfändung von Gebietstheilen, oder Gefällen; keine Ausfertigung aus der Canzlei; keine An- oder Entsetzung von Beamten; keine Entscheidung wegen verweigerter Justiz stattfinden dürfe. Eine besondere Aufgabe bestand in der Nachprüfung der bisher verschriebenen Renten, welche auf sechs vom Hundert des Darlehns vermindert werden sollten. Eine sehr wesentliche Anordnung aber für die Uebersicht, Leitung und Ueberwachung des Staatshaushaltes war die Einsetzung eines General-Empfängers, oder Landrentmeisters, zu dessen Händen und Verrechnung alle Einnahmen zusammenfließen und unter der Mitwirkung des Raths zur Verwendung kommen sollten. Die Urkunde wurde, um ihren Charakter als bindendes Grundgesetz hervorzuheben, dreifach ausgefertigt und zur fürstlichen Canzlei, den Ständen von Cleve und denen von der Mark übergeben. [29])

Die erwähnte Berufung vor den König von Frankreich hatte auch diesmal den bezweckten Erfolg nicht. Die Feindseligkeit der beiden Herzoge von Geldern und Cleve dauerte fort und König Maximilian unterließ es nicht, auch den Herzog Wilhelm von Jülich bei gutem Willen für seine Sache zu erhalten, indem er am 20. März 1503 ein Anerkenntniß über 33000 Gulden ausstellte, die er ihm für geleistete Hülfe gegen Geldern verschulde und binnen sechs Jahren zu zahlen versprach.[30])

Eine neue Wendung trat ein, als Erzherzog Philipp, nun der Krone von Castilien versichert, gegen Ende 1503 in die Niederlande zurückkehrte. Er, wie der Vater, sah es als Aufgabe seiner Würde an, endlich den kleinen Fürsten zu demüthigen. Mit einem Heere von 3000 Mann und schwerem Geschütze wurden die Städte von Geldern im Einzelnen angegriffen, nach und nach zur Uebergabe und Carl im Juli 1505 zur Annahme eines Vertrages genöthigt, wonach er zwar im Besitze der Landestheile, die er noch inne habe, bleiben, aber die Waffen niederlegen und in Philipp's Gefolge treten sollte. Möchte dann nach zwei Jahren eine Einigung nicht erfolgt seyn, so sollte bei Ablauf des dritten ein Schiedsspruch ergehen. Carl mußte diesen Vertrag in feierlicher Versammlung als Gnadenact fußfällig anerkennen; er gelobte unter Berührung des Evangeliums und einer Partikel des h. Kreuzes eidlich dessen Erfüllung und legte sogleich an den Tag, daß dies sein Wille nicht war. Die Auslegung des Vertrags gab ihm den Vorwand zur Weigerung und die Unterhandlung, welche sich anknüpfte, bot Zeit und Gelegenheit dar, im Lande wieder für seine Partei zu werben. Indeß drängte es den König Philipp, sich nach Spanien zu begeben und Carl suchte und fand abermals Hülfe bei König Ludwig XII., der in Streite mit Maximilian um Mailand, diesen in Geldern beschäftigen wollte. Reibungen und kleine Kämpfe spielten fort, auch nach dem am 25. September 1506 unvermuthet erfolgten Tode König Philipps, bis Anfangs 1509 in Folge des Vertrags von Cambray die Entscheidung, wem Geldern rechtlich gehöre, gleich dem Vertrage vom 27. Juli 1505 einem Schiedsgerichte überwiesen wurde und bis zum Erlasse des Spruches der damalige beiderseitige Besitzstand aufrecht erhalten werden sollte.[31])

Herzog Johann von Cleve hatte an der Sache Maximilians festgehalten, Wachtendonk wieder erobert und die französischen Hülfsvölker verhindert, bei Eltenberg den Rhein zu überschreiten. Allein die vieljährige feindliche Spannung mit den Nachbarn und Anstrengung aller Landeskräfte drückte so schwer, daß er im März 1509 den günstigen Standpunkt der Dinge benutzte, um mit Carl mindestens einen gesicherten Verkehr der gegenseitigen Untergebenen zu vereinbaren. 32) Herzog Wilhelm von Jülich aber hatte bei der erneuerten Rüstung gegen Geldern nach der Rückkunft Philipp's aus Spanien sich dem Könige durch Dienstleistung, Verpflegung und Vorschüsse möglichst ergeben gezeigt. Maximilian stellte darüber im Juni 1505 ein Anerkenntniß aus, welches die Leistungen desselben auf 32000 und 9900 Gulden berechnete. Zur Deckung dieser Beträge überwies er ihm die am nächsten Martinstage fällige Kammersteuer der Städte Frankfurt, Nürnberg und Lübeck von 2200 Gulden, für 2300 Gl. Kupfer, für 16000 Gl. Erkelenz und das Amt Krieckenbeck als Pfand, sobald sie erobert seyn werden und für den Rest die Gefälle der Vizthümer Oesterreich unter der Ems, Steyer, Kärnthen und Krain. 33) Noch in demselben Jahre fügte er das Versprechen hinzu, das zunächst fällige Reichslehen im Werthe von 1500 Gulden dem Herzoge verleihen zu wollen. 34) Nicht minder beeiferte sich dieser, den ihn treffenden Antheil in dem Reichscontingente, welches zu Constanz dem Könige zur Erlangung der Kaiserkrone bewilligt worden war, vollaus abzuführen. 35) Maximilian fühlte sich seinen treuen Bundesgenossen von Jülich und von Cleve zu Dank verpflichtet, konnte, wie die Dinge jetzt in Geldern standen, sein Versprechen in Beziehung auf Erkelenz und Krieckenbeck nicht erfüllen, worauf auch die Zusage des zunächst fälligen Reichslehns hindeutet, und mußte die Fortdauer ihres Beistandes sehr wünschen. Es lag auf der Hand, daß Carl von Geldern nach dem Ableben Herzog Wilhelm's, der keinen Sohn hinterließ, sogleich wieder Jülich in's Auge fassen werde. Kaum also hatte er sich am 3. Februar 1508 zum Kaiser erklärt, als er unter dem 22. April die Verordnung in's Reich erließ und am 4. Mai 1509 wiederholte, daß er die Erbfolge in die Reichslehen Jülich, Berg und Ravensberg der

Tochter Wilhelm's verliehen und die von seinem Vater Friedrich dem Herzoge Albrecht von Sachsen am 16. Juni 1483 ertheilte Anwartschaft auf diese Lande zurückgenommen habe. [36]) Herzog Wilhelm erlebte noch die Freude, daß 1510 die Vermählung seiner Tochter Maria mit dem Jungherzoge Johann von Cleve zu Düsseldorf vollzogen wurde, [37]) wozu die Landschaft eine Bede bewilligt hatte. [38]) Er war aber schon, wie es scheint, von Leibesschwäche befallen, hatte sich, seiner frommen Stimmung folgend, einem befreundeten Geistlichen der Stiftskirche daselbst, dem Scholaster Rideggen enge angeschlossen und theilte mit demselben dessen stilles Wohnhaus. Hier starb er am 6. September 1511 und ward in der Fürstengruft im Chore der Abteikirche zu Altenberg beigesetzt. Gemahlin und Tochter schenkten jenes Haus, worin der Herzog seine letzte lange Krankheit verbracht habe, zu einer Scholasterie-Wohnung auf stete Zeiten, überwiesen, seinem Testamente gemäß der Kirche und dem Hubertus-Hospitale je 1000 Gulden und stifteten zu Altenberg die Feier von vier jährlichen Memorien und einer täglichen Sangmesse. [39])

Erzbischof Hermann hatte an dem erneuerten Kriege in Geldern sich nicht betheiligt. Verhältnisse im Innern des Staates, namentlich der tief gesunkene sittliche und wirthschaftliche Zustand mehrerer Abteien, wie Deutz und Werden, und der meisten weiblichen Klöster der Diöcese erforderten dringend sein Einschreiten, welches gänzliche Aufhebung, oder Einführung strenger Ordensregel und Klosterzucht zur Folge hatte. Mit einem andern unbezwingbaren Uebelstande kämpfte er seit dem Antritte des Erzstifts. Er hatte dasselbe, wie wir wissen, von Schulden seiner Vorgänger Dieterich [40]) und Ruprecht schwer belastet und seine Einkünfte-Quellen erschöpft vorgefunden und dennoch sich genöthigt gesehen, die Vertheidigung von Neuß und die endliche Verdrängung Ruprechts zu unternehmen. Die Gefangenschaft Maximilian's in Flandern legte ihm die unabweisbare Pflicht auf, mit der gesammten Ritterschaft in's Feld zu rücken. Dazu kamen die Streitigkeiten mit seiner Hauptstadt Cöln, welche seine Zoll- und anderen Gefälle lähmten. Hermann strebte also, durch friedliches Verhalten überall in seinem Gebiete jeden Kostenaufwand möglichst

zu vermeiden.[41]) Als Coadjutor von Paderborn knüpfte er mit Münster 1498 ein Freundschafts-Bündniß[42]) und war bemüht, die zwischen Westphälischen und Hessischen Herren aus der Ritterschaft entstandenen Fehden auf gütlichem Wege beizulegen.[43]) Allein der zerrüttete Staatshaushalt wirkte wie ein Krebsübel fort. Zur Ergänzung des Nothbedarfs hatte er zu dem äußersten Mittel, zur Verpfändung seiner Silbergeräthe und Kleinodien schreiten und zuletzt den Pabst und die Stände des Stifts bitten müssen, ihm eine Bezehntung des Clerus und eine Landesbede zu bewilligen; die letztere ward, nicht ohne Sträuben von den Edelherren, der Ritterschaft und den Städten unter dem 20. April 1508 gewährt.[44]) Sie erfreute ihn nicht lange; er starb am 20. October desselben Jahres.

Das Domcapitel schritt am 13. November zur Neuwahl, welche auf seinen Dechanten, Philipp von Oberstein und Dhaun fiel und schon am folgenden 31. Januar vom Pabste Julius II. bestätigt wurde.[45]) Keine Handlung von Belang macht seine sechsjährige Regierung bemerklich. Nach seinem Ableben am 12. Februar 1515 ging aus der Neuwahl vom 14. März Hermann V., Graf von Wied als Nachfolger hervor.[46])

Sogleich nach dem Tode des Herzogs Wilhelm hatte Carl von Geldern den Titel von Jülich wieder angenommen. Auch von anderer Seite erhob sich Schwierigkeit gegen den Uebergang dieses Herzogthums durch die Frauenhand. Ein guter Theil desselben war bekanntlich pfälzisches Lehen und Pfalzgraf Ludwig, von dem Herzoge Johann ungesäumt um Belehnung angegangen, meinte, daß „dieselbigen Lehen ledig worden unnd unns erfallen"; ließ sich jedoch durch das erhebliche Laudemium von 5000 Goldgulden unter dem 26. April 1512 dazu bewegen.[47]) Viel gewichtiger war der Einspruch des sächsischen Hauses, dem, wie bemerkt, Kaiser Friedrich III. schon 1483 „den Anfall der Herzogthumb Gülich und Berg, wenn Uuß (und) dem Heiligen Reich die durch Abgang des Hochgeboren Wilhelms Herzogen zu Gülich und Berg, oder sonst ledig werden," verliehen hatte. Daher verzögerte sich die von Maximilian zugesagte Belehnung, bis dieser in einem Reverse vom 17. Juli 1516 versprach, gegen eine

Lehnerkenntniß von 50000 Goldflorin binnen zwei Jahren Sachsen zur Verzichtleistung zu vermögen[48]) und am folgenden Tage seinen Enkel, den König Carl von Spanien ermächtigte, in seinem Namen dem Herzoge Johann die Investitur und Regalien zu ertheilen.[49])

Das Aufbringen dieser namhaften Summe ging nicht so bald von Statten. Die beiden Landschaften waren rasch nach einander um Geldbeiträge angegangen worden. Die Bede zur Vermählung, im Herbste 1509, betrug für Jülich mit Heinsberg 20,000 Goldgulden, für Berg mit Blankenberg und Löwenberg eine entsprechende Summe. Im Jahre 1513 hatte dieses Herzogthum zur Entlastung verpfändeter Bestandtheile 19000 und Jülich 1517 zur Einlöse des Eschweiler Kohlbergwerks 20680 Gulden bewilligt. Die Belehnung war also noch nicht erfolgt und der Herzog knüpfte 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg mit Maximilian wieder an, der dann auch seine Forderung für Belehnung und für Beschwichtigung des Herzogs von Sachsen auf 30000 Gulden ermäßigte, wozu, wie die Räthe meinten, noch 10000 Gulden Nebenkosten kommen würden. Die Landschaft übernahm die Beischaffung, doch bat sie um Vertheilung auf einige Jahre.[50])

Hermann Graf von Wied war am 14. März 1515 zum Erzbischofe von Cöln gewählt und schon am folgenden 26. April von Maximilian mit den Regalien belehnt worden.[51]) Der Kaiser nährte den Wunsch, daß sein Enkel Carl noch während seines Lebens die deutsche Krone erlangen möchte und kam dem neuen Churfürsten so geneigt entgegen. Wir dürfen hiermit noch einen andern Act seiner Gunst in Verbindung bringen. Bekanntlich hatte der alte Graf Vincenz von Mörs ehedem hauptsächlich dazu beigetragen, Carl von Geldern aus der französischen Gefangenschaft zu lösen, wodurch dem Hause Oesterreich das Herzogthum Geldern entwunden und er selbst in die mißlichste Lage versetzt worden war. Nur der Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Jülich, unter dessen Schutz er die Grafschaft Mörs gestellt hatte, dankte er es, daß sie vom Kaiser noch nicht als verwirkt erklärt worden war. Seine drei Söhne waren vor ihm gestorben, der älteste, Friedrich, hatte aber

zwei Kinder hinterlassen, jenen Sohn Bernhard nämlich, der als Geißel für Carl von Geldern eingetreten war, und eine Tochter Margaretha, vermählt an den Grafen Wilhelm von Wied, welchen Graf Vincenz 1497 die Grafschaft Mörs abgetreten hatte.[52]) Wenige Tage nach der Belehnung des Erzbischofs Hermann von Wied ließ sich Maximilian nun auch bestimmen, seinen Groll gegen Mörs dem Grafen Wilhelm von Wied gegenüber fallen zu lassen und zu Gunsten von dessen Tochter Anna, da Bernhard unvermählt gestorben war, seinen Ansprüchen auf die Grafschaft Mörs zu entsagen. Er versprach zugleich, ihm auch die Mörsischen Besitzungen und Gerechtsame in Geldern einräumen zu wollen, sobald er dieses Herzogthum wieder erobern werde, und behielt sich nur, zu diesem letztern Zwecke, das trockene Miteigenthum der Grafschaft Mörs bevor [53])

Als Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Augsburg im September 1518 seinen Wunsch in Beziehung auf den Enkel Carl kund gab, war er der Zustimmung unsers Erzbischofs gewiß. Dennoch versprach er ihm für diesen Fall als Ehrengabe 20,000 Goldgulden zu einer Stiftung und eine Leibrente von 6000, bis er ihm ein geistliches, oder weltliches Lehen im Jahreswerthe von 12,000 Goldgulden zuwenden könne.[54]) Die enge Beziehung des Erzbischofs Hermann zum Kaiser und, nach dessen Tode, zu Carl V. ergibt sich auch aus mehreren Schreiben des Königs Franz I. von Frankreich an denselben, worin er um Einwirkung in den wichtigsten Reichsangelegenheiten angegangen wird.[55]) Er hatte am 23. October 1520 die Krönung Carls zu Aachen vollzogen und erhielt von demselben zu Worms am 14. Mai des folgenden Jahres die Belehnung mit den Regalien und die Bestätigung der Privilegien.[56])

Wie früher Kaiser Maximilian, ebenso war auch Carl V. geneigt, noch vor seiner Krönung, mit unsern beiden Herzogen in ein freundschaftliches Bündniß in Beziehung auf die österreichischen Niederlande einzutreten, welches auf allseitige Lebensdauer und für ihre Nachfolger bis zu deren Kündigung dauern sollte.[56]) Herzog Johann von Jülich hatte sich demnächst zur Krönung Carl's nach Aachen begeben, wo zwischen ihm und dem Herzoge Friedrich

von Sachsen ein Rangstreit entstand. Es ist bekannt, daß dieser für Carl's Wahl den Ausschlag gegeben, also Anspruch auf Auszeichnung bei der jetzigen Feierlichkeit erworben hatte; außerdem war die von Kaiser Friedrich dem sächsischen Hause ertheilte Anwartschaft auf die Jülich-Bergischen Lande unerfüllt geblieben, was um so mehr gegenseitige Eifersucht erregen konnte. Es handelte sich um den Vorrang beim feierlichen Einritte zu Aachen und später zu Cöln. Unser Herzog war auf Zureden des Kaisers zurückgetreten, welcher ihm deswegen zu Cöln am 10. November 1520 eine Urkunde ausstellte, daß dieser freiwillige Schritt seinen und den Rechten seiner Nachkommen als Herzogen von Jülich keinen Abbruch thun sollte. [58]) Weit wichtiger als diese Erklärung, war eine zweite Urkunde, worin, nach dem am 15. Mai 1521 erfolgten Tode des Vaters Johann von Cleve-Mark, der Kaiser zu Brüssel unter dem folgenden 22. Juni ihn, den „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Mark und zu Ravensberg" mit Jülich, Berg und Ravensberg und allen seinen andern Herrschaften belehnte [59]) und also die sächsische Anwartschaft thatsächlich aufhob.



# Noten.

(S. die Bemerkung zu den Noten III. 99 dieser Schrift.)

§. 39. — [1]) IV. 54. 56. — [2]) IV. 58 60. — [3]) IV. 62. — [4]) IV. 63. — [5]) IV. 61. — [6]) IV. 66., wo die Note zu berichtigen ist. — [7]) IV. 70 — [8]) IV. 69 — [9]) IV. 72. — [10]) IV. 68. — [11]) IV. 71. — [12]) IV. 74. 80. — [13]) IV. 82. — [14]) Gemäß des Wahlactes im Archiv. — [15]) IV. 86, wo in der Ueberschrift irrig der 1. September steht. — [16]) IV. 83. 84. 87. — [17]) IV. 85. 92. 93. 91. 92. [18]) IV. 73 — [19]) IV. 86. Note. — [20]) IV. 88. — [21]) IV. 89. — [22]) IV. 90. — [23]) Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins, II. 184. — [24]) IV. 94. — [25]) IV. 97. — [26]) Teschenmacher, Annales, C. D. 220. Leider mit vielen Druckfehlern. — [27]) IV. 99. — [28]) IV. 100. — [29]) IV. 99. Note. — [30]) Lünig Sp. eccl. I. Forts. S. 575, wo unrichtig zum J. 1417; und IV. 117. Note. — [31]) IV. 100. Note. — [32]) IV. 53. 65. 76. 77. — [33]) IV. 175. Note und 92. — [34]) IV. 102. — [35]) IV. 116. — [36]) IV. 105. — [37]) IV. 112. 114. — [38]) IV. 110. — [39]) IV. 119. 120. — [40]) IV. 109. Note. — [41]) IV. 109. — [42]) IV. 113. — [43]) IV. 117. [44]) IV. 175. Note. — [45]) Ebendaselbst. — [46]) IV. 122. 123.

40. — [1]) IV. 104. — [2]) IV. 106. — [3]) IV. 125. — [4]) IV. 124. — [5]) IV. 129. — [6]) IV. 130. — [7]) IV. 141. — [8]) IV. 135. — [9]) Daselbst, Note. — [10]) IV. 138. — [11]) IV. 139. — [12]) IV. 140. — [13]) IV. 142. — [14]) IV. 143. Die Koelhoff'sche Chronik von Cöln berichtet bei dem J. 1417 (S. CCXCII. v.), der Herzog sey damals schon nach Bar gezogen, habe aber wegen Mangels an Lebens-

mitteln für Mann und Roß sein Heer zurück führen müssen: ein Ereigniß, von dem sich in unsern Urkunden keine Spur zeigt. Dieselbe erzählt zum J. 1424 (S. CCXCVI. v.), der Herzog habe auf diesem zweiten Zuge nach Bar einen Theil des Landes eingenommen und Sympathie gefunden. Sie fährt dann fort: He reydt nachtz slaiffen by Nonnen in eyn Nonnenkloster, dae wart he verraden van syns selffs luden. Abgesehen von dem unrichtigen Jahre 1424, so sagt auch Herzog Adolph von Cleve, als er am 6. April 1422 einen Theil der bedungenen Lösesumme zu zahlen übernahm, der Herzog von Berg sey von dem Herzoge Karl von Lothringen „nedergetzogen ind gefangen" worden. (IV. 141. — [15]) IV. 144. — [16]) IV. 145. 146. 147. — [17]) IV. 148. — [18]) Nach Redinghoven's genauer Angabe: in profesto Johannis Baptiste atque apud Carthusianos in Monichusen iuxta fratrem cum galea et insigniis luctuose sepelitur. — [19]) IV. 149. — [20]) IV. 150. — [21]) IV. 153. — [22]) IV. 151. — [23]) Ebendaselbst, Note. — [24]) IV. 153. — [25]) IV. 155. — [26]) IV. 177. — [27]) IV. 158. — [28]) Die Koelhoff'sche Chronik von Cöln (S. CCXCVI. v.) nennt noch den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Würzburg, Lüttich und Münster, die Herzoge von Sachsen, Lothringen, Braunschweig und Lüneburg, die Grafen von Nassau, von Isenburg, von Katzenelnbogen, von Sarwerden und mehrere andere Edelherren, die wir aus Urkunden nicht nachweisen können. — [29]) IV. 158. Note. — [30]) IV. 160. — [31]) IV. 161. — [32]) IV. 176. Note. — [33]) IV. 165. — [34]) Teschenmacher, Annal. C. D. CLII. — [35]) Die Koelhoff'sche Chronik a. a. O. schildert wahrscheinlich eben so übertrieben die Zahl des reisigen Volkes, der Heerwagen u. s. w. — [36]) IV. 168. — [37]) IV. 172. — [38]) IV. 164. 169. 175. Note. — [39]) IV. 175 und Note. — [40]) IV. 166. 167. — [41]) Koelhoff's Chronik S. CCXCVII. — [42]) IV. 176. [43]) Gert's v. der Schüren Chronik, herausgeg. von Troß, S. 190. [44]) IV. 180. — [45]) IV. 184. — [46]) IV. 188. — [47]) IV. 190. — [48]) IV. 196. — [49]) IV. 224. — [50]) IV. 171. — [51]) IV. 182. — [52]) IV.

181. — [53]) IV. 186. — [54]) IV. 189. — [55]) IV. 191. — [56]) IV. 192. 194. — [57]) IV. 131. Note. — [58]) IV. 195. — [59]) IV. 202 und Note. — [60]) IV. 199. — [61]) IV. 200. — [62]) IV. 203. — [63]) IV. 206 und Note. — [64]) IV. 208. 209. — [65]) IV. 211. — [66]) IV. 210. — [67]) IV. 213. — [68]) Ebendaselbst, Note. — [69]) IV. 216. — [70]) IV. 218. — [71]) IV. 219. und Note. — [72]) In der „Fastorum abbatiae s. Martini maioris Coloniensis ord. s. Benedicti Exegesis historica" bei Kessel, antiquitates monasterii s. Martini maioris, Seite 154 heißt es: Anno 1437 illustrissimus dominus et princeps Adolphus, dux Juliae et Montium Coloniae intra s. Martini abbatiam nullo herede filio superstite obiit ibidemque est sepultus. Epitaphium eius sic legitur:

Anno domini MCCCCXXXVII
Crastino beate Margarete
Virginis obiit illustris et magnificus princeps et
Dnus Adolphus dux Juliacensis et
Montensis ac comes
Ravensbergens. Cuius anima
per misericordiam dei requiescat in pace.

§. 41. — [1]) IV. 225. — [2]) Samstag nach Petri Kettenfeier (3. August), Urkunde im Archive. — [3]) IV. 226. — [4]) Bacharach, auf Frohnleichnam (12. Juni) 1438, Urkunde im Archive. — ) Koelhoff's Chronik der Stadt Cöln, Seite CCCIIII. Dort heißt es: Die Raede vunden, dat der junge here hertzoch Gerhart syns broders son rede in dat lant van Ravensburch mit XIIII perden ind moiste aldae in dem selven lentgyn lygen IIII jair lanck, bis die lande sich selffs get geloist hedden as geschach; was Pontanus, hist. Gelriae und Alle nach ihm wiederholen. Wie aber die meisten Begebenheiten, welche diese Chronik erzählt, so ist auch die vorstehende fabelhaft eingekleidet. Allerdings scheint es, daß dem Herzoge für's Erste ein ruhiges Verhalten und Ansammeln der Einkünfte zur Entbürdung des Landes aufgegeben worden war. Zahlreiche

Urkunden seit seinem Antritte haben Berechnungen über Amtsgefälle und Pfandschaften zum Gegenstande, sind aber von ihm zur Burg, zu Bensberg, Jülich, Hambach u. s. w. datirt. Darin finden wir also die Andeutung nicht, daß er zurückgezogen in der Grafschaft Ravensberg weilte. Dorthin hatte er vielmehr im Anfange des Jahres 1441 eine Reise unternommen und wies Montags nach St. Agatha (6. Februar) den Landdrosten von Berg, Johann Quadt an, dem Amtmanne von Ravensberg, Lambert von Bevessen 350 Gulden zur Deckung der Kosten, „als er mit seinem Hausgesinde in der dortigen Grafschaft gewesen", auszuzahlen. — [6]) IV. 219. Note. — [7]) An St. Gallentag (16. October) 1439. Urkunde im Archive. — [8]) IV. 235. — [9]) IV. 236. — [10]) Die Urkunde bei Teschenmacher, Annales, C. D. pag. 223. — [11]) IV. 219. Note. — [12]) IV. 249. — [13]) Urkunde im Archiv. — [14]) Koelhoff'sche Chronik, Seite CCCIX. v. Der Verfasser berichtet jetzt schon eigene Erlebnisse und wir haben um so weniger Anstand gefunden, seiner Erzählung zu folgen, als die urkundlichen Erwähnungen des Ereignisses keinen Zweifel an jenen genauen Angaben begründen.

§. 42. — [1]) IV. 229. 230. 231. — [2]) IV. 232. — [3]) V. 221. — [4]) IV. 228. — [5]) IV. 237. — [6]) IV. 236. — [7]) IV. 238. — [8]) IV. 239. — [9]) IV. 192. — [10]) IV. 272. 335. — [11]) IV. 244. — [12]) IV. 245. — [13]) IV. 238. — [14]) v. der Schüren, Chronik, S. 209. — [15]) III. 968. — [16]) IV. 240. — [17]) IV. 257. — [18]) IV. 254. — [19]) IV. 258. Note. — [20]) IV. 260. Note. — [21]) IV. 258. — [22]) IV 260. — [23]) Gert's von der Schüren Chronik von Cleve. Seite 211. Der Verfasser war bekanntlich Geheimschreiber des Herzogs Adolph, also wohl unterrichteter Zeitgenosse, dessen genaue Angaben über Zeit und Ereigniß zu Grunde gelegt werden dürfen. Doch bei Schilderung und Würdigung der Thatsachen darf seine Stellung nicht übersehen werden. — [24]) IV. 261. — [25]) IV. 261, Note. 265. — [26]) IV. 266. — [27]) IV. 269. — [28]) IV. 267. — [29]) Von der Schüren, S. 215 u. ff.; Koelhoff's Chronik von Cöln, Fol. CCCX. v. — [30]) Von der

Schüren, S. 237, berichtet, daß er 1450 von seinem Herrn zum Kaiser entsandt, mit einem böhmischen Ritter, der dem Sturme beigewohnt, zusammengetroffen sei, welcher die Zahl der vor und nach gefallenen, oder bald nachher an ihren Wunden gestorbenen Mitkämpfer auf 5000 geschätzt habe. Der Cölnische Chronist, auch Zeitgenosse, erzählt, der Erzbischof sey während des Sturmes so nahe gewesen, daß drei Pfeile, von einer Bankarmbrust geschossen, gegen seinen Schild, den ihm der König von Frankreich geschenkt hatte, angeprallt seyen. Die Sturmleitern, bemerkt er, seyen zu kurz gewesen.

§. 43. — [1]) IV. 280. Note. — [2]) IV. 274. — [3]) IV. 280. — [4]) IV. 282. — [5]) IV. 283. — [6]) IV. 285. — [7]) Von der Schüren, S. 242 — [8]) IV. 289 und Note. Von der Schüren, der Augenzeuge, gibt S. 290 an, daß die Schriftstücke für Cleve wohl aus 3000 Bogen Papier bestanden haben und in drei großen Folianten zusammengebunden nach Rom eingesandt worden seien. — [9]) IV. 290 — [10]) IV. 291. — [11]) IV. 276. — [12]) IV. 292. — [13]) Der Tag der Vermählung ist nicht ermittelt; als Gemahlin des Herzogs tritt Sophia in einer Urkunde vom 27. Januar 1445 auf. — [14]) IV. 294. In der Ueberschrift dieser Urkunde in unserm Buche steht durch ein Versehen 1450 statt 1451 und sie ist daher an unrichtiger Stelle eingerückt. — [15]) IV. 296. — [16]) Die Zeit der Geburt des ersten Kindes ist nicht bekannt. Der Herzog hat die ihm bedungene Rente von 5000 Gulden aus dem Zolle zu Bonn zum letzten Male für das Jahr 1453 bezogen. — [17]) IV. 344. — [18]) IV. 295. — [19]) Von der Schüren, S. 294 u. ff., wo er die ganze Reise umständlich erzählt. — [20]) IV. 298. — [21]) Von der Schüren, S. 311 u ff. — [22]) IV. 302. — [23]) Von der Schüren, S. 302. — [24]) Mit Urkunde Rome apud s. petrum IV. Nonas Julii, pontif. anno VI. (4. Juli 1452). Original im Archiv. — [25]) IV. 306. — [26]) IV. 305 und Note. — [27]) Von der Schüren, S. 289. — [28]) IV. 321 — [29]) IV. 316. 317. 318. und Noten. — [30]) IV. 326 und Note. — [31]) IV. 322. — [32]) IV. 323.

§. 44. — [1]) IV. 324. 325. — [2]) IV. 324. Note. — [3]) IV.

326. 327. — [1]) IV. 328. — [4½]) S. §. 39. Note 26. — [5]) IV. 330. — [6]) IV. 333. — [7]) IV. 334. — [7½]) S. Note 23. — [8]) IV. 335. und Note. — [9]) IV. 337. — [10]) IV. 316. — [11]) IV. 336. — [12]) IV. 338. — [13]) Koelhoff'sche Chronik, S. CCCXIX. — [14]) IV. 340. — [15]) Koelhoff'sche Chronik, S. CCCXX. — [16]) IV. 343. — [17]) IV. 345. — [18]) IV. 344. — [19]) Urkunden im Archiv. — [20]) IV. 346. — [21]) IV. 347. — [22]) IV. 348. — [23]) IV. 349. Die Chronik von Matthias von Kemnat in „Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte", II. 49 u. ff.. erzählt von der Hülfe, welche Pfalzgraf Friedrich I dem Erzbischofe Ruprecht geleistet habe. Wir hören da zunächst, daß derselbe dem Bruder eine Leibrente von 11000 Gulden zahlen mußte, welche durch dessen Erhebung auf den Stuhl von Cöln, (wie es bedungen zu werden pflegte), weggefallen war. Das Capitel aber mochte bei der Wahl und später noch auf jenes persönliche Einkommen gerechnet haben. Dort heißt es dann weiter, daß dem Erzbischofe nur noch das Schloß Poppelsdorf frei angehört, Capitel und Ritterschaft seinen Vorstellungen und Klagen kein Gehör geschenkt habe. So sey denn der Pfalzgraf verpflichtet gewesen, dem Bruder beizustehen. Er habe ihm seinen Sohn Philipp, seine Ritterschaft sammt Verpflegung, baares Geld und eine Kriegsordnung zugesandt, sey um Fastnacht (12. Februar) 1469 persönlich in's Erzstift gekommen und habe nach und nach, theils mit den Waffen, theils durch Unterhandlung folgende Schlösser, Städte, Zölle und Aemter zum Erzstifte wieder eingezogen: Bonn, Neuß, Lechenich, Zülpich, Brühl, Nürburg, Altenahr, Rheinbach, Hart, Andernach, Rolandseck, Gudenau, Zons, Linn, Kempen, Erprath, Godesberg, Kaiserswerth, Niet (?), Padberg und Hirschberg. M. von Kemnat war Caplan des Pfalzgrafen und seine genauen Angaben verdienen Glauben, wenn auch nicht alle durch vorhandene Urkunden belegt werden können. — [24]) IV. 342. — [25]) IV. 350. — [26]) IV. 351. — [27]) Commines, Mémoires, part. I. (Chroniques de Loys XI) chap. 63, p. 261. 262. — [28]) IV. 354. 355. — [29]) IV. 357. 369.

370. — [30]) IV. 358. — [31]) IV. 365. 366. — [32]) Koelhoff'sche Chronik, S. CCCXXI. v. — [33]) IV. 372. 374. — [34]) Kremer, Akadem. Beiträge, I. 80, wo auch die Urkunden abgedruckt sind. — [35]) IV. 362. — [36]) Koelhoff'sche Chronik, S. CCCXXII. [37]) Archiv für d. Gesch. des Niederrheins, I. 404. — [38]) IV. 364. — [39]) IV. 373. — [40]) IV. 394. — [41]) IV. 367. — [42]) IV. 375. — [43]) IV. 376. — [44]) IV. 377. — [45]) Koelhoff'sche Chronik, S. CCCXXII. u. ff., deren Verfasser von dem Hergange genau unterrichtet war. Seine Angaben, die wir auch für den folgenden Bericht benutzen, werden überall durch unsere Urkunden unterstützt. — [46]) Ueber Angriff und Abwehr, Noth und Verheerung der Stadt gibt die bekannte Reimchronik des damaligen Stadt-Sekretairs Wierstraß, neu herausgegeben von Dr. E. v. Groote, Köln 1855, alles Einzelne. — [47]) IV. 380. — [48]) IV. 381. 383. — [49]) IV. 388. — [50]) IV. 379. — [51]) Koelhoff'sche Chronik a. a. O. — [52]) IV. 384. — [53]) IV. 389. — [54]) IV. 390. — [55]) IV. 391. — [56]) IV. 392. — [57]) IV. 396.

§. 45. — [1]) Ueber diese und die im Verfolge zu erwähnenden einzelnen Ereignisse in Geldern s. Nyhoff, gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, V. pag. XXXII. u. ff. — [2]) IV. 351, Note. — [3]) IV. 397. — [4]) IV. 398. — [5]) IV. 399 und Note. — [6]) Nyhoff a. a. O. pag. 99. — [7]) IV. 402. — [8]) IV. 403. 404. — [9]) Nyhoff, pag. LVI. u. ff. — [10]) IV. 408. — [11]) Im Archive. — [12]) IV. 413 u. Note. — [13]) IV. 414. — [14]) IV. 415. 416. — [15]) Nyhoff, V. pag. 120. — [16]) IV. 407. — [17]) IV. 418. — [18]) IV. 467. — [19]) IV. 483. [20]) IV. 424. — [21]) IV. 425. Der an die Stände von Jülich ausgestellte Revers ist von demselben Tage. — [22]) IV. 429. 430 und Note. — [23]) IV. 431 und Note. — [24]) IV. 434. 435. — [25]) IV. 436. [26]) IV. 441. 443. — [27]) IV. 440. 444. — [28]) IV. 447 — [29]) IV. 449. 450 und Note. — [30]) IV. 454. — [31]) Nyhoff, pag. LXXXIII. — [32]) IV. 455. — [33]) Nyhoff, pag. 203.

§. 46. — [1]) IV. 457. — [2]) IV. 458. — [3]) IV. 462. — [4]) IV. 463. — [5]) IV. 464. Nyhoff, VI. pag. 73. — [6]) Nyhoff, l. c. 100.

— [7]) IV. 471. — [8]) IV. 467, Note. — [9]) Ebendaselbst IV. 467, Note. — [10]) IV. 469 und Note. — [11]) IV. 465. — [12]) IV. 474. — [13]) Teschenmacher, Annal. C. D. 121. — [14]) IV. 473. — [15]) IV. 438. — [16]) IV. 470. — [17]) IV. 478. [18]) Nyhoff, VI. 170. — [19]) IV. 478. — [20]) IV. 479. — [21]) Nyhoff, VI. 178. — [22]) IV. 481. — [23]) IV. 483. — [24]) Nyhoff, VI. 190. — [25]) IV. 486. — [26]) IV. 482 und Nyhoff, l. c. 202. — [27]) Nyhoff, VI. 267. — [28]) Nyhoff, VI. LXX. 285. — [29]) IV. 490. — [30]) IV. 491. — [31]) Nyhoff, VI. LXXXI. — [32]) IV. 498. — [33]) IV. 492. — [34]) IV. 493. — [35]) IV. 495. — [36]) IV. 500 und Teschenmacher, Annal. C. D. 113 und 127, leider verstümmelt. — [37]) Brosy, Annales, III. 39. — [38]) IV. 503. — [39]) IV. 504. — [40]) IV. 456. — [41]) IV. 461. — [42]) IV. 477. — [43]) IV. 485. — [44]) IV. 494. 496. — [45]) IV. 497. — [46]) IV. 509. — [47]) IV. 505. — [48]) Brosy, Annal. III. 37. — [49]) IV. 510. — [50]) Archiv-Acten. — [51]) IV. 509, Note. — [52]) VI. 458. — [53]) IV. 508. — [54]) IV. 512. — [55]) IV. 518. 520. 522. — [56]) IV. 522, Note. — [57]) IV. 517. — [58]) Beilage 1. — [59]) Teschenmacher, Annal. C. D. 151.



## Beilage 1.

Kaiser Karl V. erklärt dem Herzoge Johann von Jülich, Berg und Cleve, welcher auf sein Zureden bei seinem feierlichen Einritt in Aachen zur Krönung und demnächst in Cöln dem Herzoge von Sachsen den Vorrang gelassen hat, daß dies demselben und dessen Erben an ihrem Rechte als Herzoge von Jülich keinen Abbruch thun soll. — 1520, den 10. November.

Wir Karl der funfft von gots gnaden Erwelter Romischer Kayser zu allen tzeittn merer des Reichs etc. in Germanien zu Hispanien baider Sicilien Jherusalem Hungern Dalmacien Croacien etc. Khunig, Ertzhertzog zu osterreich und Hertzog zu Burgundi etc. Grave zu Habspurg Flanndern und Tyroll etc. Bekennen fur unns und unnser nachkomen am Reich offenlich mit disem brieff und thun kundt allermenigklich: Als kurtz verschinen tagen zu unnserm Einreitten zu Aach zu unnser Khunigklichn Cronung vor der Statt in dem Velldt dasebst und darnach alhie zu Coln des Vortzugs halben zwuschem unnserm lieben Oheim und Churfursten Hertzog Fridrichs von Sachsen etc. Rate ains, unnd unnserm lieben Oheim und Fursten Hertzog Johan von Gülich, Berg und Cleve anders tails Irrung entstannden, in welchem dan genanter Oheim und Fürst von Gülich sich auff unnser gnedigs ansuchen und begern mit seiner lieb Personen und seinem Einreyten gutwillig ertzaigt und gehalten hat. Das wir demnach dem selben unnserm lieben Oheimen und Fursten zugesagt und versprochen haben, Thun das auch hiemit wissentlich in krafft dits brieffs, Also das solh oberurt Einreyten von seiner Lieb und den seinen des vortzugs halben ime und seinen Erben und nachkomen als Hertzogen zu Gulich furohin an iren Gerechtigkaittn unuergriffen und onschedlich sein soll on geuerdt. Mit urkunndt ditz brieffs.

Gebn in unnser und des heyllehen Reichs Statt Colln

am zehennden tag des Monats Nouembris nach Christi unnsers lieben Herrn geburt funfftzehen hunderten und im zwaintzigisstn, unnser Reich des Romischen im andern und der andern im funftn jaren.

Carolus. Ad mandatum cesaree et catholice Maiestatis proprium

Hannart subscrips. m. pp.



# Die Lehnhöfe am Niederrhein.

## I. Der kurkölnische Lehnhof.

Das Beneficial- und spätere Lehnwesen hatte sich längst schon ausgebildet und bestand als Grundlage der staatlichen Macht und Verfassung in den einzelnen Reichsgebieten, ehe Urkunden über Lehnsverleihungen ausgefertigt wurden, oder auch nur fortgeführte Aufzeichnungen davon Kunde geben.

Die vorangegangenen Zustände staatlicher Vereine hatten es dem größeren Besitzer zum Bedürfnisse gemacht, sich zum Zwecke der innern Verwaltung und des Schutzes nach Außen mit einem Kreise von Dienstmannen zu umgeben, welche für ihre Leistungen Grundstücke und Renten als Beneficium überwiesen erhielten und in diesem gemeinsamen Rechtsverbande eine Genossenschaft unter sich bildeten. Hieran erinnert ein Denkmal in dem Cölnischen Archive, die bekannten Jura ministerialium sancti Petri, welches in einem Weisthume des XII. Jahrhunderts sich erhalten hat. (Beilage I.)

Dieses Hausdienstmannswesen im engern Sinne des Wortes ward bald das Vorbild, freie Besitzer im weiteren Kreise zu einer ähnlichen Lehnsverbindung anzuwerben, da wo die errungene dynastische Stellung zu dem Bedürfnisse einer entsprechenden Vertretung nach Außen hinführte.

Das älteste Schriftstück in dieser Beziehung in unserm Archive ist das Verzeichniß der Burgen und Höfe, worüber Erzbischof Philipp (1167 - 1191) Lehnherrlichkeit erworben hat. (Beilage 2). Es nennt den Besitzer und sein vollfreies Eigenthum, dessen Allodial-Eigenschaft nun auf den Erzbischof übergegangen oder mit andern Worten, das sein Lehen geworden war, und den Preis, für den es geschehen ist.

Wir stehen schon in der Zeit, wo nur selten noch für hergegebenen Grundbesitz die persönliche Verpflichtung zum Kriegs-

dienste angeworben wurde, wo vielmehr das Uebergewicht der aufstrebenden Dynasten einen natürlichen Druck auf die Altfreien in ihrem Bereiche ausübte und diese von dem Gefühle der Schutzbedürftigkeit, verpaart mit kriegerischer Stimmung im Geiste der Zeit, oder auch durch Geldnoth bestimmt wurden, der herrschenden Richtung gemäß in das Vasallen-Verhältniß einzutreten und das eigene Besitzthum als Pfand der übernommenen Verpflichtung zu Lehen aufzutragen.

Erst unter dem Erzbischofe Friedrich III. (1370—1414), unmittelbar nach der Vereinigung der Grafschaft Arnsberg mit dem Erzstifte Cöln sind Nachweisen über die Lehen im Zusammenhange angelegt worden.

Sie enthalten in protokollartigen Aufzeichnungen meist aus den Jahren 1371 1378 die Gebietsherren in der Erzdiöcese, oder außerhalb, welche sich als Vasallen bekannt und ihre Lehen mit Benennung derselben, oder auch nicht, empfangen haben; und im ausführlichen Texte der Urkunde die Belehnungen des ritterschaftlichen und ministeriellen Adels in dem rheinischen Erzstifte mit Einschluß des Vestes Recklinghausen sowohl als in dessen westphälischen Bestandtheilen, woraus im Laufe der Zeit eine Reihe von dreißig Folianten, sogenannte Mannbücher, erwachsen ist. Aus mehreren Gründen erscheint es als zweckmäßig, nach dieser Unterscheidung drei besondere Folgen zu bilden, nämlich: 1) die dynastischen Lehen, 2) die Lehen der rheinischen und 3) jene der westphälischen Ritterschaft.

Nur vollfreier Grundbesitz konnte, da sich die persönliche Verpflichtung des Besitzers zum Kriegsdienste daran knüpfen sollte, zu Lehen gestellt werden; ausnahmsweise kommen darunter, hauptsächlich in Westphalen, auch hofeshörige Güter vor, welche in den Besitz eines Freien gelangt waren und, da dieser kein Höriger seyn konnte, in Lehen umgetauft wurden. Die beibehaltenen Natural-Gefälle, welche dem Lehnherrn zugleich entrichtet werden mußten, machen sie kenntlich.

Wir lernen also in den Lehen einen großen Theil der altfreien Burgen und Sitze, oder ihre zugehörigen Höfe und Hufen kennen und erhalten dadurch einen wichtigen Beitrag für die

ältere Landeskunde, die Bodenkultur- und Ortsgeschichte; in dem Erbübergange derselben aber die verläßlichste Quelle für die Familien-Geschichte.

An die Lehnserbfolge knüpft sich das Lehnrecht, wie es in dem besondern Reichsgebiete, worin der Lehnhof seine Sohlstätte hatte, sich ausgebildet hat. Die in dieser Beziehung erheblichen Momente werden bei der nachfolgenden Aufzählung der einzelnen Lehen hervorgehoben werden. Eine tief eingreifende, überall wiederkehrende Controverse aber, wir meinen die Rechtsfrage, ob unsere Lehen der Regel nach Mannlehen in dem Sinne des Wortes gewesen, welcher das weibliche Geschlecht gänzlich von der Erbfolge ausschließe, oder ob nicht wenigstens den männlichen Agnaten eines Erblassers, der ohne Söhne verstorben ist, vor den Töchtern desselben die Erbfolge in's Lehen gebühre? kann hier nicht ohne eine allgemeine Erörterung übergangen werden.

Die zu demselben Lehnhofe verbundenen Vasallen bildeten im Geiste des Mittelalters eine Genossenschaft unter sich, welche das gemeinsame Recht wahrte, also über Lehnspflicht, Lehnserbfolge und Uebertrag der Lehen zu urtheilen hatte. Das innere Wesen der Verbindung aber war der gemeinsame Beruf zum Kriegsdienste, der also einen Mann erforderte und in diesem Erfordernisse für alle Beziehungen des Instituts den Ausdruck gab. Daher die Benennungen: Mannen von Lehen für Genossen desselben Lehnhofs, die Mannhäuser oder Mannkammern statt Lehnhof, die Mannbücher, Manngerichte, so auch die Mannlehen.

Der Ausdruck „Mann" weist also auf den Beruf des Belehnten, auf seine Verpflichtung dem Lehnsherrn gegenüber, in wie fern aber die von dem Belehnten übernommene Verpflichtung über sein Leben hinaus nachwirke, namentlich ob sie eine besondere Erbfolgeordnung begründet habe, oder begründen konnte, hängt von der rechtlichen Natur ab, welche der Constituirung des Lehns zu Grunde liegt. Zur Beurtheilung dieser Rechtsfrage tritt entscheidend die thatsächliche auf: ob das Lehns-Object von dem Lehnherrn hergegeben, oder ob es von dem Belehnten aufgetragen worden ist, mit andern Worten, ob es ein Feudum datum, oder oblatum sey.

An dem auf Gegenleistung verliehenen Gute, an dem hofeshörigen, wie an dem Lehen, haftete nach der Natur des Vertrages die Fortdauer der Leistung als auflösende Bedingung der Verleihung, welche auch durch die allmählich eingetretene Vererblichkeit des Besitzes nicht beseitigt wurde. Jenes wie dieses fiel nach wie vor an die verleihende Hand zurück, wenn der Tod die Gegenleistung des Inhabers aufhob. Die zur Geltung gelangte Rechtssitte der Vererblichkeit führte nun zwar für den Lehnherrn die Folge mit sich, das erledigte Gut von neuem verleihen zu müssen, doch nur in dem Falle, wenn der Vorbesitzer einen Erben hinterlassen habe, welcher zu der vertragsmäßigen Gegenleistung geeigenschaftet sey, und zwar in absteigender Linie, da die Agnaten des Erstbelehnten an dem vom Lehnherrn hergegebenen Gute kein Miteigenthum, also kein erworbenes Erbrecht besaßen. Zweifelhafter konnte die Frage seyn, ob dem vom Erstbelehnten in absteigender Linie stammenden Seitenverwandten die Lehnserbfolge zustehe, wenn der nächste Erbe weiblichen Geschlechtes war.

Anders gestaltete sich das Rechtsverhältniß, wenn das Lehngut nicht als reines Beneficium empfangen, sondern von dem Eigenthümer selbst ursprünglich aufgetragen worden war. Dieser konnte nicht mehr Rechte vergeben, als er besaß. Er konnte also die Erbfolge-Ordnung, wie sie der Rechtssitte gemäß feststand und die ihn in den Besitz des Gutes eingewiesen hatte, einseitig nicht ändern. Der übernommene Lehndienst war seinem innern Wesen nach nur eine persönliche Verpflichtung, für deren Erfüllung das zu Lehen bezeichnete Gut als Pfand haften sollte. In der mittelalterlichen Sitte, welche alle Rechte und Leistungen der Person dinglich an deren Besitzthum knüpfte, findet es seine Erklärung, daß die von dem Gutsbesitzer eingegangene Lehnspflicht wie jede andere Schuld auf dessen Rechtsnachfolger sich übertrug und der Regel nach vererblich wurde. Allein durch das von dem zeitlichen Inhaber einseitig gebildete Rechtsverhältniß hatte das Gesammteigenthum der Familie an dem Erbgute nicht beeinträchtigt, und die bestehende Erbfolge-Ordnung ohne deren Zustimmung nicht gesperrt, oder abgeändert werden können. Eben dieser bei

der Lehnsauftragung mangelnde Consens aller derjenigen Familienglieder, welche künftig zur Erbfolge berufen seyn könnten, bildet den entscheidenden Angelpunkt für die Fortdauer der früheren Erbfolge-Ordnung, während bei dem hergegebenen Lehngute ein Einspruch der Familie des Belehnten gegen eine besondere Lehnserbfolge keinen rechtlichen Anhalt hat.

Allein das aufgetragene Lehen war eine Nachbildung des hergegebenen; an beiden hing dieselbe Verpflichtung. Es erklärt sich also auch, daß man in einer für feinere Rechtsbegriffe schwer empfänglichen Zeit, wo solche Nachbildung in Uebung kam, die wesentliche Verschiedenheit des Ursprunges aus dem Auge verlor und auf beide Gattungen dasselbe geschriebene, oder Longobardische Recht seitens der Lehnherren anzuwenden strebte, während die Belehnten in Beziehung auf Erbfolge an der heimatlichen Rechtssitte festhielten. Die frühesten Zeugnisse über Lehnverhältnisse, welche noch vorliegen, deuten auf diese sich entgegentretende Rechtsansicht hin.

Nach dem Tode des kinderlos verstorbenen Grafen Dieterich von Ahr war das gleichnamige Schloß an die Grafen Ulrich von Nurberg und an dessen Brudersssohn, Dieterich von Hostaden erbrechtlich gefallen, welche dasselbe, als ein Beneficium, oder Lehen der Cölnischen Kirche, sowie Nurberg dem Erzbischofe zum Offenhaus erklärten, mit der Bestimmung, daß bei Ermangelung von Söhnen die Töchter, und bei deren Ermangelung der Nächste nach der Erbfolge-Ordnung zum Erben der Schlösser berufen seyn sollte, was auch in Ansehung ihrer eigenen Burglehnleute galt. Beide Grafen hatten dies bereits bei der Erbtheilung unter sich festgestellt, Erzbischof Reinald aber kleidet 1167 seine desfällige Genehmigung als eine besondere Gunstbezeigung ein, also als eine Abweichung von der eigentlichen Lehnserbfolge (Urk.-Buch, IV. 631. 646.) Ritter Gerhard von Alfter und seine Gattin trugen 1301 für empfangene 80 Mark dem Grafen Gerhard von Jülich ihr Burghaus zu Kirspenich nach Lehnrecht zum Offenhaus auf, in der Art, daß der Graf dasselbe künftig einem ihrer Kinder, oder Erben, „siue masculorum siue feminarum" verleihen sollte (III. 9.). Graf Johann von Sponheim war 1335 für empfangene

1000 Pfund „Mann" des Erzbischofs Walram von Cöln geworden und hatte ihm das Dorf Langenlonsheim zu „rechtin Lehine" gestellt; im Jahre 1416 empfing es Gräfin Elisabeth von Sponheim und stellte den Lehnrevers aus (III. 290 und Note.).

Hedwig von Dollendorf und ihr Sohn erklären das Schloß Dollendorf 1335 von dem Erzbischofe Walram „tamquam purum allodium et proprietatem ecclesie Coloniensis" zu Lehen empfangen zu haben (III. 294).

Ritter Adolph von Holdinghausen trägt demselben Erzbischofe gegen eine Rente aus den Gefällen zu Krombach sein Schloß Crutzach zu Lehen und Offenhaus auf „per me et heredes meos tam masculini quam feminini sexus hereditarie possidendum" (III. 350).

Heinrich, Herr von Löwenberg, mit seiner Gattin trugen 1333 dem Grafen von Jülich für den Preis von 1500 Mark die Herrschaften Küdinghoven und Aldenrath zu Mannlehn auf. Nach ihrem Tode sollte das Lehen auf ihre ehelichen Kinder (also ohne Unterschied des Geschlechts), wenn sie deren noch zeugen würden; widrigenfalls auf den Grafen als erledigt übergehen. Voraussichtlich trat dieser Fall ein. Heinrich's Seitenverwandte stemmten sich also gegen eine Bedingung, welche die Rechtssitte verletzte, und der Graf verzichtete darauf. (III. 266 und Note.)

Als nach diesem Vorgange 1341 Markgraf Wilhelm von Jülich den Edelherrn Gerhard von Blankenheim mit der gleichnamigen Burg, die dieser neu erbaut hatte, und mit der Stadt Gerolstein belehnte, erklärt er sofort selbst, daß Burg und Stadt ihm nie anersterben, sondern stets an Gerhard's nächsten Erben fallen sollten, der sie dann zu Lehen zu halten habe. (III. 364.) Dasselbe erklärte Erzbischof Walram dem Ritter Friedrich von Hönnepel in Ansehung des gleichnamigen Schlosses: si vero dictum Fredericum sine herede masculo decedere contigerit, extunc dictum castrum ad proximiorem heredem, siue masculum siue feminam successione perpetua deuoluetur (III. 298). Auch dem Werner Herrn von Tomberg, welcher die gleichnamige Burg als cölnisches Mannlehen anerkannte, gestand er den Vorbehalt zu, dat uns here van Colne, sin nakomelinge

und sin gestichte ons gerechten erven, si sin mansgeburt of wivesgeburt, van den leyne nummerme interven mugen noch insulen van ersterfniss wegen (Günther, Cod. Rheno-Mosell. III. 255.)

In mehreren Fällen bemühte man sich, das durch Constituirung eines Lehns sich bildende Rechtsverhältniß zu umschreiben. Dieterich Pythane von Nörvenich trug 1341 sein Schloß Oberbohlheim dem Erzbischofe Walram zum Lehen und Offenhaus auf. Es heißt: Jus quoque et proprietatem atque dominium directum totius dicti castri – in dictam Coloniensem ecclesiam ex nunc transfero pure simpliciter et de plano, jure pridem utilis dominii siue jure feodi michi et heredibus meis legitimis utriusque sexus de corpore meo procreatis et procreandis, qui quidem mei heredes et de ipsis descendentes alias tamen secundum legem et naturam feodorum michi succedent in dicto castro nec per ecclesiam Coloniensem exheredari poterunt, in eodem reseruato (III. 365).

Ritter Reinard von Schönau erklärte 1347, daß Erzbischof Walram ihn mittels Zahlung von 10,000 Goldflorin zum Vasallen angeworben habe, wofür er demselben seine Alloden, nämlich die Herrlichkeit und die Höfe zu Berge und Merzenich und seinen Antheil an Langlar zu Lehen aufträgt. Er bedient sich derselben Formel: Jus quoque et proprietatem ac directum dominium omnium et singulorum bonorum predictorum ex nunc in ecclesiam Coloniensem transfero, behält dann aber die Allodial-Erbfolge auf das vollständigste bevor, indem er fortfährt: recipiens eadem bona in feodo a dicto domino meo michi eadem in feodo concedente, per me et heredes meos utriusque sexus, tam collaterales quam per rectam lineam descendentes, sic quod ex morte ad dictam ecclesiam feodum huiusmodi deuolui non poterit, sed quicumque proximior meus heres in eodem perpetuo succedet, tenenda in feodo ab ecclesia Coloniensi perpetuo et habenda. (III. 443).

Eben so drückt sich Ritter Arnold von Buschfeld aus, welcher

sein Burghaus Conradsheim für empfangene 400 Goldgulden dem Erzbischofe Walram 1337 zum Offenhaus und Lehen auftrug: sic quod ego et ipsi heredes mei utriusque sexus, quicumque proximior fuerit de linea masculus vel femina, tenebimus in feodo ipsam munitionem. (III. 309).

Aber nicht immer war man so vorsichtig, die Fortdauer der Allodial-Erbfolge ausdrücklich zu bedingen. Heinrich, Vogt von Friesheim, welcher 1320 sein Burghaus daselbst für empfangene 250 Mark dem Grafen Gerhard von Jülich zu Lehen auftrug, schritt leicht über diesen Punkt hinweg, indem er erklärt, daß er und seine Erben dasselbe von dem Grafen zu Lehen halten wollten, quemadmodum quamplures alii castra et domos suas titulo feodali tenuerunt et tenent ab eodem (III. 177.)

Es fehlt daher nicht an Beispielen, wo nach dem Tode eines ohne männlichen Erben verstorbenen Vasallen das Lehngut als heimgefallen erklärt worden ist. Dies fand 1334 in Ansehung der Burg Bergerhausen statt, deren Besitzer »sine herede masculo« gestorben war. Der Erzbischof hatte, dem Gerichtsgebrauche gemäß, Alle, welche einen Anspruch zu haben vermeinten, dreimal vorladen lassen, wonach die versammelten Lehngenossen, darunter Graf Wilhelm von Jülich, die Heimfälligkeit aussprachen. (III. 288.) Eben so wurde der von Huprecht Schenk von Eulenborch erhobene Erbanspruch auf ein von Heinrich Herrn von der Leek hinterlassenes, von dem Erzbischofe Walram eingezogenes Lehngut von dem Cölnischen Manngerichte abgewiesen (III. 382.). Von den bedeutenden Leben: Burg und Stadt Süls heißt es »per obitum quondam Henrici de Vlekenstein dicti de Sulze, sine herede legitimo decedentis, ad – archiepiscopum et ecclesiam suam Coloniensem rite et legitime deuolutis«, als das Lehen an den Ritter Johann von Thau verliehen wurde (III. 499.).

Die meisten Lehnauftragungen seit dem XIV. Jahrhundert geschahen für eine empfangene Geldsumme, oder für Entlassung aus der Gefangenschaft, in welchem Falle dann die übliche Schatzung, worauf verzichtet wurde, den entsprechenden Geldwerth darstellte. Für diesen Preis ward also der Manndienst angeworben und das zu Lehen gestellte Gut haftete eigentlich nur als Pfand für die

Leistung desselben. Dies schloß die Frage in sich, ob gegen Rückerstattung des Preises das Gut von dem Lehnsverbande wieder gelöst werden könnte. In mehreren Fällen wird dies ausdrücklich ausgesprochen, doch so, als ob es sich von selbst verstehe. Die Edelfrau von Stolberg und ihr Sohn erklärten 1304 Ackerland bei Baesweiler und Floverich dem Edelherrn Godfried von Heinsberg zu Lehen, dem sie, falls sie dasselbe kündigen (resignare) möchten, 50 Mark zahlen müßten, die sie also für die Lehnauftragung empfangen hatten (III. 35). Zur Vermehrung seiner Cölnischen Lehen hatte Graf Johann von Katzenelnbogen 300 Goldschild empfangen, die er zu erstatten versprach, wenn er die Lehen aufsagen würde (III. 410). Eine gleiche Summe hatte Salentin, Herr von Isenburg von dem Herzoge Wilhelm von Jülich erhalten, und dafür seinen Hof Heimbach, „zu rechtem Mannlehen" aufgetragen. Möchte er das Mannlehen kündigen, so müsse er die 300 Goldschild rückzahlen, oder den Hof dafür einräumen (III. 714.). Man muß das Recht der Kündigung als geltenden Grundsatz betrachten, da in einzelnen Fällen ausdrücklich darauf verzichtet wird (III. 887. 889.)

Die jetzt gedachte Form, wonach ein Gut in dem, der empfangenen Summe entsprechenden Betrage seiner Gefälle zu Lehen angewiesen wurde, war damals sehr üblich geworden. Godfried von Sayn bezeichnete dem Markgrafen von Jülich, dessen Mann er geworden, für erhaltene 200 Mark den Hof Weitersberg, den er und seine Erben für 20 Mark jährliche Gülte „nach Mannsrecht" von ihm halten sollten. Die Urkunde schließt: dat die scheffen zu Valinder, da dat gut gelegen is, gesprochen hant uf iren eyt, dat der markgreue wal uf dat gut gewiset si (III. 302). Zwanzig Mark jährlich also, nämlich die Zinsen der empfangenen 200 Mark, wie üblich, zu zehn von hundert gerechnet, bildeten das hergegebene Lehen, wofür das Gut als Pfand haftete. Graf Johann von Nassau wies dem Erzbischofe Walram einen Zehnten „zu rechtem Mannlehen" für 25 Schild jährliche Gülte an (III. 379). Er hatte also 250 Schild als Capital empfangen. Dennoch war es, wie man aus dem Wortlaute desfälliger Reverse schließen muß, keineswegs die Ansicht, daß solche

Güter, ungeachtet sie gleichsam, wenigstens theilweise nun ein hergegebenes Lehen darstellten, jemals heimfallen, oder eine andere Erbfolge begründen könnten

Lothar, Herr von Isenburg wies dem Grafen von Jülich das Haus Jaza mit einem halben Dorfe an und erklärte eidlich, daß er dadurch mehr, als nöthig (also einer empfangenen Geldsumme gegenüber) gethan habe; welches Haus und Dorf er und seine Erben (ohne Unterscheidung) demnächst ewig zu Lehen halten und des Grafen Mann davon seyn wollten (III. 213). Graf Johann von Ziegenhain stellte seine Villa Wolfrath für empfangene 250 Mark dem Erzbischofe Heinrich II. von Cöln zu Lehen, »ab ipso domino nostro, suis successoribus et sua ecclesia per nos nostrosque heredes feodaliter perpetuo possidendos« (III. 222). Johann, Herr von Kuyk trug seine Besitzung zu Merheim und Niel für empfangene 300 Mark dem Grafen von Jülich zu Lehen auf, »sic quod nos et quicunque post nos bona predicta tenuerit vel habere contigerit, hec a domino comite predicto successoribusque suis in feodo teneat et tanquam feodum suum perpetuum habere et tenere teneamur (III. 230).

Unter dem kriegerisch gestimmten Junkerthum der Zeit gab es indeß verhältnißmäßig nur Wenige, welche für ein im Capitalbetrage zu empfangendes Geld- oder Mannlehen ein Gut einzusetzen hatten. So wiesen dann die Lehnherren auf ihre eigenen Gefälle ein alljährlich zu erhebendes Manngeld, oder Mannlehen an, sehr oft mit dem Vorbehalte, dasselbe mit einem Capital des zehnfachen Betrages ablösen zu können, welches alsdann auf ein Gut als Lehen angelegt werden sollte.

Jedes unserer Lehnarchive enthält zahlreiche Beispiele dieser Art Lehen, womit alle Zoll-, Bede-, Schatz- und Amtsgefälle des Landes reichlich belastet waren. Schon die ältesten Nachweisen darüber tragen die gemeinsame Aufschrift: Manngelder; also Sold für Mann- oder Kriegsdienst. In Ansehung derselben konnte es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß sie mit dem Tode des Belehnten dem Lehnhofe heimfielen, jedenfalls einen männlichen Nachfolger zum Fortbezuge erforderten: sie waren eigentliche feuda data.

Alle übrigen aber, wie sie hier beispielsweise hervor gehoben worden sind, stellen sich in der Sache als wesentlich verschieden dar. Sie bestehen in Gütern, die vor der Bildung des Lehnsverbandes das vollfreie Eigenthum ihrer Besitzer waren. Hatten auch die Letzteren, mit seltener Ausnahme, sich für einen empfangenen Preis zum Lehndienste anwerben lassen; so berechtigt doch keine der zahlreichen Lehnurkunden, so verschieden sie auch unter sich in Form und Ausdruck eingekleidet sind, zu der Annahme, daß der Neubelehnte dabei an den Eintritt einer andern künftigen Erbfolge-Ordnung gedacht und noch weniger darin eingewilligt habe; wo vielmehr ausnahmsweise dieser Punkt erwähnt, oder einmal auf die lex und natura feodorum hingewiesen ist, wird ausdrücklich die Erbfolge für beide Geschlechter vorbehalten (III. 365).

Allein eben der gewöhnliche Mangel einer ausdrücklichen Erklärung in dieser Hinsicht, einer einheitlichen Form der Lehnbriefe und demnach einer anerkannten Rechtssitte, mußte zu Schwankungen und zu Streitigkeiten führen, zu deren Entscheidung nur das geschriebene Lehnrecht vorlag.

Am zähesten hielt Cöln an diesem letzteren fest, wohl weil der geistliche Staat durch engere Beziehung zu den Hochschulen mit demselben am bekanntesten war. Um den Widerspruch seiner Lehnsleute dagegen zu entkräftigen, veranlaßte Erzbischof Wicbold den König Albrecht, einer Fürstenversammlung zu Bingen die streitige Hauptfrage vorzulegen und mit Urkunde vom 20. Februar 1299 den Ausspruch zu bestätigen, daß keine Tochter oder Frau in Lehngüter nachfolgen könne, als nur mit voller Bewilligung des Lehnherrn (Beilage 3). Was aber nach Ausschluß der weiblichen Erbfolge mit dem Lehen vor sich gehen sollte, ließ der Spruch unentschieden. Der Erzbischof veranlaßte daher einen zweiten vom 5. August desselben Jahrs über die Frage: ob auf ein Lehngut, welches der Lehnherr wegen Mangels eines Lehnserben eingezogen und Jahr und Tag besessen habe, noch ein Erbanspruch erhoben werden dürfe? (Beilage 4). Allein auch dieser Spruch enthielt sich der Entscheidung zur Hauptsache, nämlich über die Befugniß selbst, Lehngüter heimfällig zu erklären' und stützte die Rechtmäßigkeit der Einziehung auf den einmal erlangten, seit

Jahr und Tag unangefochten fortgeführten Besitzstand, der bekanntlich im Mittelalter für alle Fälle durchgreifend war. Dieser Spruch bewies also eher gegen, als für den Erzbischof, woher man es denn später auch unterließ, ihn mit den übrigen zur Bestätigung vorzulegen.

Wichtiger als die Entscheidung selbst, bleibt die Thatsache des Widerspruchs seitens der Belehnten, und die Erklärung, daß jedoch der Lehnherr die weibliche Nachfolge in's Lehen bewilligen könne, wodurch offenbar dem Einwurfe begegnet werden sollte, daß schon mehrfach weibliche Lehns-Succession stattgefunden habe.

Es scheint dann auch die ganze Wirkung des Ausspruchs sich darauf beschränkt zu haben, daß nun zuweilen, wie erwähnt, von unterrichteten und vorsichtigen Eigenthümern bei der Lehnauftragung die Allodial-Erbfolge ausdrücklich vorbehalten wurde. Derselbe vermochte aber eben wenig, die herrschende Rechtsansicht die an dem Lehngute mitbetheiligten und der Ursitte gemäß zur Erbfolge berufenen Familie umzugestalten.

Von den fortdauernden Schwankungen und Widersprüchen gibt eine Urkunde Carl's IV. vom 6. Juli 1372 Kunde (Beilage 5.); sie ist eines der Beispiele von jener Willkür und also Erfolglosigkeit so mancher Verordnung dieses Kaisers. Mag es nur gedankenloser Canzleistyl seyn, daß sich derselbe wegen der Verdienste des Erzbischofs Friedrich von Cöln zu diesem Erlasse für bewogen erklärt; der Inhalt selbst schreitet maßlos aus. Es habe der Erzbischof ihm vorgetragen, daß, ungeachtet alle cölnischen Lehngüter, deren Besitzer, ohne Mannsgeburt zu hinterlassen, stürben, ihm und seiner Kirche nach Recht und Gewohnheit heimfielen: dennoch die Verwandten als nächste Erben thatsächlich sich in den Besitz eindrängten. Um nun allen Zweifel abzuschneiden, so entscheide er, daß solche ausgestorbene Lehen, möchten sie in Städten, Vesten, Burghäusern oder andern Gütern und Rechten bestehen, ohne weiteres dem Erzbischofe sich eröffneten, der aus eigener Macht, unverweilt, ohne vorgängiges Verfahren und Spruch des Gerichtes und gegen vorgeschütztes Gewohnheitsrecht der Landschaft, welches nur als ein Mißbrauch anzusehen sey, den Besitz derselben zu ergreifen und über sie nach Belieben zu verfügen vollkommen berechtigt sey.

Hatte der frühere Spruch unter Albrecht, welcher das weibliche Geschlecht für unfähig zur Lehnserbfolge erklärte, das Bestehen eines Einspruchs gegen solche Beschränkung nur angedeutet; Kaiser Carl erwähnt ausdrücklich, daß man sich auf eine entgegenstehende Rechtsgewohnheit der Landschaft berufe und mußte darum schon, echt mittelalterlich, den Erzbischof zur Selbsthülfe in eigenem Rechtsstreite ermächtigen

Nichtsdestoweniger stützte die kaiserliche Entscheidung das beharrliche Streben der Erzbischöfe, das strenge Lehnrecht in ihrem Gebiete zur Geltung zu bringen. Allein in den nachbarlichen Herzogthümern Jülich und Berg waltete eine mildere Ansicht vor; in Cleve, Geldern und Zütphen ward der Ausschluß des weiblichen Geschlechtes nie herrschender Grundsatz. Das Einziehen eines Lehngutes wegen Mangels eines unmittelbaren männlichen Erben stellte sich unvermeidlich als Eingriff in Familien-Eigenthum dar und konnte den Vorwurf unwürdiger Habsucht nur durch anderweite Belehnung abwälzen. Es waren die Fürsten in jener Zeit der unabläſſigen Fehden von ihren Vasallen zu sehr abhängig, um nicht zu einer Vermittelung geneigt zu seyn und man entschloß sich zum öftern, den Gatten der Tochter, oder einen der nächsten Aguaten neu zu belehnen und durch den Beisatz: aus besonderer Gnade, den Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Unter solchen Schwankungen, welche sich im Drange der kriegerischen und reformatorischen Bewegungen des XV. und XVI. Jahrhunderts immer erneuerten, kann es nicht überraschen, daß es zu einer allseitig anerkannten und gleichförmig durchgeführten Rechtsgewohnheit gar nicht kam, vielmehr Erzbischof Ernst von Cöln im Anfange des XVII. Jahrhunderts sich veranlaßt sah, die Urkunde Carl's IV. von Rudolph II. erneuern zu lassen. Der K iser fügte jedoch als Erläuterung hinzu: „daß alle Lehen, anfangs bey Männiglichem stamme gewesen, hinführo mit nichten verändert, noch etwa deficiente linea masculina die Weibs-Persohnen, oder von ihretwegen ihre Männer damit belehnet werden, sondern solche Lehen in allweg bey ihrer ursprünglichen Natur verbleiben."

Gleichzeitig bestätigte Rudolph eine andere Urkunde vom

20. September 1518, worin Kaiser Maximilian I. dem Erzbischofe Hermann von Cöln alle Reichslehen in dessen Gebiete, wenn sie heimfällig werden möchten, abgetreten hatte; und diese ebenfalls mit der zusetzlichen Erläuterung, daß die abgetretenen Reichslehen künftig als Lehen des Mannsstammes betrachtet werden sollten, zu deren Beerbung die Weiber in keinem Falle fähig seyen.

Beide Erläuterungen, erlassen unter dem 31. December 1605, bedurften zum völlig sichern Verständnisse ihres Sinnes einer zweiten Erläuterung. Jene spricht von Lehen, welche „Anfangs beim Mannsstamme gewesen“ und von „ihrer ursprünglichen Natur“; das war aber eben die Streitfrage. Indeß setzt sie zugleich das Bestehen von Lehen im Erzstifte voraus, welche für beide Geschlechter vererblich seyen und schneidet dadurch tief in die Entscheidung Carl's IV. ein, welche unbedingt alle Lehen heimfällig erklärte, wenn der Belehnte keinen von ihm selbst abstammenden männlichen Erben hinterlassen werde. Die zweite Erläuterung, wonach die Reichslehen „hinführo allein auff den Manns-Stammen verstanden und deren die Weiber — nicht fähig“ seyn sollten, spricht es in dem Worte „hinführo“ aus, daß auch in Ansehung dieser Lehen eine entgegen stehende, wenigstens keine gleichförmige Uebung bestand.

Die gedachten Erneuerungen, beziehweise Erläuterungen waren die Vorläufer eines Verfahrens des Erzbischofs gegen die gesammten ritterschaftlichen Stände des Stifts, welches zur endlichen Feststellung des dortigen Lehnrechtes im Jahre 1620 eingeleitet wurde. Man hatte sich verständigt, beiderseits eine Rechtsausführung dem Kammergerichte zum schiedsrichterlichen Ausspruche vorzulegen. Sey es nun aber, daß die Aufgabe selbst, welche auf zahllose unter sich abweichende und überdies schwer herbeizuschaffende Beispiele angewiesen war, die Zögerung veranlaßte, oder daß man den Rudolph'schen Erklärungen gegenüber das Vertrauen zu dem Reichsgerichte wieder verloren hatte: wir vernehmen aus den später gewechselten Druckschriften, daß seitens der Stände die Frist zur Einbringung ihrer Rechtsausführung nicht inne gehalten worden und daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahre 1639 ebenfalls ohne Ergebniß geblieben ist.

Unterdessen waren mehrere Lehen wegen Mangels eines männlichen Erben in absteigender Linie wirklich eingezogen und anderweitig gegen ein ansehnliches Geldopfer verliehen worden. Die Stände suchten daher inständigst, den Kurfürsten Max Heinrich von Cöln zu einem milden Vergleiche zu bewegen, welcher unter dem 28. Juni 1659 zu Stande kam. (Beilage 8). Darin ward vereinbart, Erstens, daß diejenigen Lehen, „worin der tenor investiturae mit klaren Worten auf Mann-Lehen gerichtet", künftig auch für „rechte" Mannlehen gehalten, die Töchter also von der Erbfolge ausgeschlossen und, falls der „a primo acquirente herstammende Mann-Stamm" ausstürbe, heimfällig werden sollten. Wo aber, zweitens, die Investitur ausdrücklich auf beide Geschlechter laute, sollte auch den Töchtern oder dem weiblichen Geschlechte die Lehnserbfolge offen seyn, mit der Aufgabe, das Lehen durch eine Mannsperson vertreten zu lassen. Um jede künftige Erörterung darüber abzuschneiden, welche Güter im Erzstifte Mannlehen in diesem Sinne des Wortes seyen, hatte der Kurfürst, wie der erste Artikel erwähnt, eine Liste derselben aufstellen und der Ritterschaft übergeben lassen. Sie zählt 63 Lehen und findet sich in dem Werkchen: Historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln, Frankfurt a. M. 1783, Seite 194 abgedruckt. Der Kurfürst erklärte dort zugleich, daß die Liste verschiedene Lehngüter in sich fasse, welche unter seinem Vorgänger eingezogen und an Dritte als Mannlehen verliehen worden seyen. Möchte aber künftig der Mannsstamm dieser Neubelehnten erlöschen und die Güter an den Agnaten, oder Cognaten der früheren Lehnträger zurückgelangen, so sollte ihre frühere Rechtsnatur auch wieder aufleben. Die Bitte der Ritterschaft, jene neuen Lehnverleihungen wieder aufzuheben, mußte er jedoch, wie es im dritten Artikel heißt, ablehnen, da sie unter lästigem Titel erworben worden; doch sollte den Betheiligten der Rechtsweg gegen die jetzigen Inhaber offen seyn, wenn eine gütliche Uebereinkunft mit denselben, wozu er seine Vermittelung zusagte, nicht herbei geführt werden könnte.

Diejenigen Lehen, viertens, deren Verbriefung zwar nicht ausdrücklich auf beide Geschlechter laute, wobei aber bisher kein

Unterschied in dieser Hinsicht gemacht worden, sollten so auch ferner nach Maßgabe des nähern Verwandtschaftsgrades verliehen werden. Wogegen dann die Ritterschaft bewilligt habe, daß der zehnte Theil des Gutswerthes dem Kurfürsten zu entrichten sey, wenn ein solches Lehen künftig an eine Frau, oder an einen Abkommen von der Frauenlinie übergehen würde.

Der erste Punkt dieses Vergleichs läßt neuen Zweifel übrig. Er spricht: „von denjenigen Lehen, worin der tenor investiturae mit klaren Worten auff Mann-Lehen gerichtet." Man kann fragen: sollte es schon genügen, wenn darin einfach die Benennung „Mannlehen", ohne der Erbfolge zu gedenken, enthalten sey? Am Schlusse dringt endlich der richtige Grundsatz durch: „wobey dan auch dieses verabscheidet, daß niemand sein Lehen zu Mann- oder newen Lehen, zu Nachtheil derer a stipite acquirente herrührender An- et Cognatorum und ihres daran habenden juris quaesiti, zu machen und aufzutragen befügt seyn soll." In den Erklärungen des Vergleichs überhaupt aber lag das Anerkenntniß deutlich genug, daß die Lehnserbfolge nach Longobardischem Rechte hier nie anerkannter Grundsatz gewesen, und die in dem dritten Artikel ertheilte Befugniß, gegen die Inhaber der eingezogenen Lehen seitens der Agnaten des früheren Besitzers auf dem Rechtswege vorzuschreiten, kehrte sich um so mehr gegen den Kurfürsten selbst, wenn nun die Handlung des Vorgängers, die er zu vertreten hatte, einer richterlichen Prüfung unterworfen werden würde. Kurfürst Max Heinrich sah sich daher veranlaßt, die früheren Entscheidungen, unter Hinzuziehung des Ausspruches König Albrecht's vom 20. Februar 1299 und den neuen Vergleich durch Kaiser Leopold unter dem 2. Juni 1682 mit der weitern Erklärung bestätigen zu lassen, daß die Töchter, oder andere weibliche Verwandten des ohne männlichen Nachkommen verstorbenen Lehnträgers nicht befugt seyn sollten, sich den Inhabern der eingezogenen Lehen zu widersetzen, oder desfällige Befehle und Ladungen zu erwirken (Beilage 9).

Kaiser Karl IV. hatte schon erklärt, daß sein Ausspruch von 1372 auf Herzogthümer und Grafschaften, um nichts davon abzuzweigen, keine Anwendung finde; so heißt es denn auch jetzt in

dem Vergleiche von 1659, daß dieser nur für landsässige, aber nicht für diejenigen Lehen Geltung haben sollte, welche unmittelbar unter dem Reiche, oder in anderem fürstlichen Gebiete gelegen seyen.

Die Erbfolge-Frage in Ansehung der von Cöln an Grafen und Fürsten verliehenen Lehen, deren Aufzählung hier zunächst folgt, kommt also nicht zur Erörterung, sie sind an den jedesmaligen Nachfolger in die Gebiete selbst als Bestandtheile derselben übergegangen. Allein Ursprung und Fortdauer dieser Lehen sind in vielen Fällen schwer, oder gar nicht zu ermitteln. Wir sind auf jene Zeiten zurückgewiesen, wo der Erzbischof auch in staatlicher Beziehung die Spitze der Provinz, wo die Hoheit der Edelherren in derselben im Keimen begriffen und es noch nicht Sitte war, Verbriefungen über verliehene Beneficien, oder Lehen auszufertigen. Als Kaiser Friedrich I. im Jahr 1167 dem Erzbischofe Reinald von Cöln zum Lohn für den durch die Tapferkeit desselben und des Cölnischen Heeres erfochtenen Sieg gegen die Römer die Reichsorte Andernach und Eckenhagen schenkte (I. 426), haben wir unter der »illustris Coloniensis militia« den unter dem erzbischöflichen Panier gescharten landsässigen Adel zu verstehen, welchen, zum Theil wenigstens, Cölnische Beneficien zum Gefolge verpflichteten.

Aus der Menge dieser Edelherren haben sich einzelne im Laufe der Zeit als mächtige Fürstenhäuser emporgeschwungen und unsern Erzbischöfen gegenüber eine Stellung eingenommen, womit das Vasallen-Verhältniß unvereinbar wurde. Seit dem XIV. Jahrhundert tritt ihre Schwierigkeit zu Tage, sich als Lehnträger des Erzstiftes zu bekennen, sehr selten fand eine Bezeichnung der Lehnobjecte Statt: was denn zur allmähkichen Verdunkelung der letzteren und zum gänzlichen Erlöschen der Untergebenheit führen mußte.

Immer aber bleibt die Zusammenstellung der fürstlichen Vasallen der Cölnischen Kirche seit dem XII. Jahrhundert ein lehrreiches Denkmal ihrer ausgedehnten Besitzungen und ihrer staatlichen Oberhoheit in dem weiten Sprengel derselben.



## Beilage 1.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hec sunt jura ministerialium sancti Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta servata et servanda. [1])

1) Ministeriales beati Petri domino suo archiepiscopo fidelitatem sine aliqua exceptione facient et eam ei contra omnem hominem servabunt.

2) Si aliquis hominum terram Coloniensem et terminos episcopatus invadere voluerit, universi ministeriales beati Petri tam beneficiati quam non beneficiati ad defendendam terram domino suo archiepiscopo assistere et usque ad terminos episcopatus eum cum armis sequi debent, si autem archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur nisi hoc de voluntate sua faciant, aut dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem reditus archiepiscopi, ubicumque extra terminos episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint, ipsi ad hanc violentiam reprimendam dominum suum illuc sequi debent.

3) Item si archiepiscopus alicuius ministerialium suorum quacumque occasione offensus fuerit, ita quod gratiam suam ei denegat et bonis suis exheredat, ille ministerialis nobiles terre, et eos precipue qui summi officiales curie vocantur, precibus et obsequio invitare debet, quatenus ipsi apud dominum suum pro recuperanda gratia eius intercedant. Quodsi ipse infra annum eam recuperare non valuerit, expleto anno ad alium dominum se transferre poterit, ut illi serviat, ita tamen, ut nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum exerceat. Si autem archiepiscopus eum non exheredat, sed tantummodo gratiam suam eidem denegat, ipse post predictum annum expletum, servitium suum domino suo archiepiscopo subtrahere potest, donec gratiam suam recuperet.

4) Item ministeriales beati Petri ad coronationem imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent preter solum advocatum Coloniensem et camerarium. Hi siquidem duo domi manere debent, advocatus ut reditus curtium episcopalium colligat et conservet, camerarius redditus thelonei et monete. Reliqui vero omnes, qui quinque marcas vel amplius beneficiati fuerint, si archiepiscopus voluerit, sine omni occasione ad hanc expeditionem ibunt et archiepiscopus cuilibet eorum decem marcas ad se preparandum dabit et quindecim ulnas panni, qui Scharloc dicitur, ut servos suos inde vestiat et duobus militibus somarium unum cum sella etcum omnibus pertinentibus ad sellam et duas bulgas cum tegumine quod deckhuit dicitur et quatuor ferramenta equi cum viginti quatuor clavis. Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuilibet militi deinceps per mensem marca una de camera archiepiscopi dari pro expensa sua. Hec marca quandocumque et cuicumque tempore debito denegata fuerit, ille miles officialibus curie hoc notificabit et per eos si potest hunc defectum stipendii sui recuperabit. Si vero per eos recuperare non valuerit, baculum excorticatum super lectum domini sui cum testimonio domesticorum suorum circa noctem deponet, nec baculum illum aliquis amovebit donec archiepiscopus dormitum vadens eum illic reperiat. Si archiepiscopus quesierit quis hoc fecerit et miles ille stipendium suum per hoc recuperaverit, ipse cum domino suo procedat, si autem idem miles in mane ad dominum suum veniet et flexis coram eo genibus cum testimonio duorum domesticorum suorum oram pallii sui deosculabitur et sic licite repatriabit, quod nec iuris nec honoris sui nec rerum detrimentum exinde patietur. Si autem archiepiscopus iratus pallium deosculari eum passus non fuerit, ipse testimonium illorum

duorum domesticorum suorum super hoc invocabit et sic similiter licite recedet. Illi autem qui minus quam quinque marcas de archiepiscopo tenent, si voluerint, in expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum Hersturam, scilicet medietatem reddituum feudi sui dabit. Hiis autem omnibus tam cum quinque marcis quam infra vel supra beneficiatis archiepiscopus hanc expeditionem ante annum et diem denunciabit.

5) Item omnium ministerialium beati Petri nullus sententiam archiepiscopo dicet preter solum advocatum Coloniensem si presens fuerit, si presens non fuerit, sententiam dicet alius ministerialis beati Petri, de quo archiepiscopus eam requisierit.

6) Item advocatus Coloniensis has duodecim curtes Elvervelde, Heelden, Zuntze, Nyle, Dutze, Merreche, Pininstorp, Lunreche, Deckstein, Blatzheim, Mertzenich, Rudinsheim sua habebit potestate et procuratione, ut villicos in eis ponat et deponat, prout domino suo expedire viderit et quia Mertzenich et Rudinsheim a redditibus episcopalibus alienate sunt et dominis aliis in beneficio concesse, ideo Burche et Bardenbach advocato pro eis sunt deputate. Reliquas curtes omnes episcopales ipse dominus archiepiscopus in sua tenebit potestate, ut de villicis pro sua voluntate in eis ordinet et disponat.

7) Item nullus ministerialium beati Petri cum altero ministeriali sancti Petri monomachiam inire potest, quidquid unus adversus alium fecerit. Quodsi unus alterum pro libitu suo sine iustitia occiderit, proximi illius occisi querimoniam coram domino suo archiepiscopo de occisore deponent. Quodsi occisor factum confessus fuerit, ipse in potestatem domini sui iudicabitur. Si autem factum negaverit, archiepiscopus testimonio septem domesticorum suorum, qui nec occisi nec occisorum cognati sint, eum de homicidio convincet, convictus in potesta-

tem domini sui iudicabitur. Postquam in potestatem domini sui iudicatus est, sequetur dominum suum omni tempore quocunque dominus ierit cum tribus equituris et duobus servis, ita quod nullo tempore se conspectui domini sui sponte ostendat, nisi forte inscienter vel in via, ubi dominus ex inopinato per viam quam venit, subito revertitur. Victualia et pabulum sibi et duobus servis suis curia ei providebit. Sic autem dominum suum continue sequetur, ut semper apud priores Colonienses et dominos terre et apud omnes quos potest studiose laboret pro recuperanda gratia domini sui et ut inimicis suis de morte occisi reconcilietur. Quodsi hoc infra annum et diem obtinere non valuerit, tunc advocatus Coloniensis et camerarius pariter recludent eum in cameram, que proxima est capelle beati Thome sub palatio archiepiscopi, ideo proxima camera capelle ut per fenestram in capellam intrantem singulis diebus divinum officium audire possit. Sic autem recludetur: Filum stamineum de poste ad postem per medium hostii tendetur et in utroque fine sigillum cereum appendetur et quando sol in mane ortus fuerit, hostium camere aperietur et usque ad occasum solis apertum stabit. Toto die sub protectione et pace archiepiscopi securus ab hostibus suis manebit. Post occasum vero solis hostium suum ita ab intus firmet, ut ab hostibus suis illesus et indempnis maneat. In hac camera ipse propriis expensis sustentabitur, ita quod curia nihil ei providere debet. Numquam etiam omnibus diebus vite sue inde egredietur, nisi prius recuperata gratia domini sui et amicitia inimicorum suorum quos de morte occisi sibi comparavit. Archiepiscopus tamen eum nunquam in gratiam suam resumet, nisi prius cum amicis occisi composuerit. Nunquam siquidem prout dictum est, inde egredietur, nisi certis temporibus anni scilicet in nativitate domini, in Pascha et in festo sancti Petri, habet etenim licentiam egrediendi

in natali domini per tres dies, in Pascha per tres dies, in solempnitate sancti Petri, quando synodus episcopalis celebratur, per tres dies, ut tunc universos priores ecclesie et dominos terre et omnes amicos et condomesticos suos moneat et roget, quatenus pro eo intercedant, et post hoc triduum statim in cameram suam non impetrata gratia revertetur et sicut prius illic inclusus permanebit. Quodsi alio modo egressus fuerit, penitus totius iuris sui tam synodalis quam secularis expers efficitur et ab omni honore et christianitate sua destituitur, et si postmodum in ecclesia vel in sanctuario vel in urbe vel extra urbem vel sub pacis tempore vel extra pacem sive quocunque loco quocunque tempore fugatus captus occisus fuerit, illud omni vindicta carebit et mortuus in cimiterio non sepelietur. Quamdiu autem in camera perseveraverit, per totum diem amici et cognati et noti sui ad eum licite ingredi et egredi poterunt et loqui et esse cum eo, ita tamen ut ingredientes et egredientes filum et sigilla neque rumpant neque ledant. Uxor quoque sua poterit ad eum ingredi et manere cum eo, si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit et secularis iuris expers manebit.

8) Item si ministerialis beati Petri ministerialem imperii ad monomachiam coram archiepiscopo vocaverit, infra quindecim dies illos quando pugnaturi sunt, archiepiscopus utrumque eorum ad imperatorem transmittet, ut coram eo pugnent, et ministerialis beati Petri illic iustitiam suam prosequatur. Versa vice imperator faciet, si ministerialis imperii ministerialem beati Petri coram se ad pugnam traxerit, ipse ambos ad archiepiscopum transmittet, ut archiepiscopus inde iudicet. et quia hoc modo imperator ministeriales beati Petri non iudicat, sed eos ad dominum ipsorum remittit, evidens est et manifestum, quod nobiles terre Coloniensis, qui iurisdictionem in locis et terminis suis

habent, nulla ratione habent iudicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis, sed si aliquid contra eos habuerint quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis proponant et iustitiam suam ibi prosequantur.

9) Item nullus archidiaconus nullus decanus nullus ecclesiasticus ministeriales beati Petri iure synodali citabit vel excommunicabit sub aliqua re, quam aliquis eorum in persona propria commiserit nisi forte decimas vel res ecclesiarum iniuste invaserint vel sibi usurpaverint. Si hoc fecerint, coram archidiacono vel decano vel ecclesiastico de iniuria respondeant in cuius terminis eam commiserunt. Alio modo si dignum correctione aliquis eorum quidquam egerit, capellarius archiepiscopi hoc de eis emendabit. Capellarius proximo die post festum sancti Petri synodum suam celebrabit in veteri domo archiepiscopi ante capellam beati Joannis et in lapidea cathedra ibidem sita ipse residebit eruntque presentes illic beati Petri ministeriales omnes, ut de excessibus suis, quos personaliter commiserunt, capellario tanquam patri suo spirituali respondeant.

10) Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia quinque sunt, in hiis officiis servire solummodo debent ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. Quilibet eorum per sex ebdomades continuas serviet in suo officio ad quod natus est, finitis his sex ebdomatibus ipsi cum licentia domini sui domum ad propria redibunt et alii loco illorum, prout ordo expetit, succedent. Quicunque autem licentiam domum redeundi quesierit, sicut eam queret, veniet in presentiam domini sui et ibi dicet sex septimanas suas expletas esse et licentiam domum revertendi postulabit. Que si ei a domino denegata fuerit, osculabitur oram clamidis eius et sic rece-

det, nec in hoc offendisse debet dominum suum. Si autem dominus nullatenus eo carere voluerit et benignitas domini illum ad manendum induxerit, dominus in curia sua honeste in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit, non tamen ei deserviet in aliquo horum quinque officiorum, donec iterum terminus suus sex septimanarum per ordinem eum contingat.

11) Item in tribus solempnitatibus anni, scilicet in nativitate domini, in Pascha, in festo sancti Petri archiepiscopus triginta milites de familia de novo vestire debet. Vestes tales erunt. In nativitate domini, quia frigus est, dabit ipse cuilibet eorum pennam griseam gulatam cum merdrino limbo et circumductam lato coreo et sculpto, quod erg dicitur, et pellicium griseum cum latis rubeis gulis et amplis manicis. In Pascha et in festo sancti Petri, quia tunc calor est, cuilibet pennam variam et pellicium varium. Quodsi vestes dare noluerit, sex marcas cuilibet pro vestibus dabit, has autem vestes illi quinque officiales, qui tunc temporis per septimanas suas serviunt, certo loco accipient, reliqua viginti quinque paria dominus pro voluntate sua reliquis militibus de familia sua distribuet.

12) Item quicumque ministerialis beati Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius beneficium patris recipiet et ius serviendi in curia archiepiscopi in suo officio ad quod natus est, obtinebit. Quicumque frater suus miles fuerit nec adeo dives quin servire eum oporteat, ille cum dextrario suo clippeo et lancea in curiam archiepiscopi ante porticum beati Petri veniet et si servo caruerit, ad lapidem descendat qui perforatus illic iacet. Tunc habenas freni sui circa foramen lapidis deponet et lanceam per medium in foramen defiget et clippeum appodiabit et hec omnia sine custode salva erunt et pacem ex parte archiepiscopi usque ad reditum suum habebunt. Deinde ecclesiam beati Petri ad orandum intrabit et facta oratione ecclesiam egrediens domum

archiepiscopi ascendet ibique coram domino suo stans se militem esse et ministerialem beati Petri profitebitur atque fidelitatem et servitium suum domino suo offeret. Et si dominus eum in curiam et familiam suam tunc receperit, ac postmodum ille per annum integrum domino suo laudabiliter servierit, dominus pro gratia et beneplacito suo eum inbeneficiare tenetur et ille ei in posterum serviet. Si autem dominus eum non curaverit nec in familiam suam eum receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii sui deosculabitur et ad dextrarium suum regredietur et eo ascenso quocumque voluerit eat et cuicumque voluerit serviat. Si postmodum alicui domino servierit et dominus ille guerram contra archiepiscopum conceperit, miles ille, si voluerit, ab hoc domino propter dominum suum archiepiscopum non recedet. Si etiam archiepiscopus illius domini castrum obsederit et miles iste in hoc castro inventus fuerit, propter presentiam domini sui archiepiscopi non dimittet quin illic domino serviat et castrum eius, sicut melius potest, defendat, ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum agat.

1) Zuerst von Kindlinger, Münsterische Beiträge, II. Urk. S. 68. abgedruckt und übernommen von v. Fürth, die Ministerialen, S. 511; von Grimm, Weisthümer, I. 749 mit einigen Verbesserungen, und zuletzt von Ennen, Quellen, I. 211. Wir beschränken uns, von den Abweichungen bei Kindlinger nur die übrigen wichtigern anzumerken: §. 4. seramenta equi statt ferramenta; illic recipiat statt reperiat. §. 5. si opus statt si presens. §. 6. Kindlinger läßt den Hof Nyle (Niehl) aus und schreibt Pimmstorp statt Pininstorp (Pinsdorf). §. 7. honore et dignitate statt christianitate; seminario statt sanctuario. §. 11. laco, coreo statt lato coreo; lacis rubeis statt latis; ministrabit statt distribuat. §. 12. obsequium statt beneficium.

## Beilage 2.

Hec sunt allodia que dominus Philippus Coloniensis archiepiscopus acquisiuit.

Item castrum Pierremunt et allodium in Udistorp cum omnibus attinentiis suis emptum pro CC quinquaginta marcis. totum solutum.

Item castrum Vlotowe. sexaginta marcis. solutum.

Item domus Hillingeluelt cum omnibus suis attinenciis. sexaginta marcis. solutum.

Item de allodio Conradi de Gudinberg et Euerardi fratris sui iuxta Brilon ualens annuatim VI marcas. sexaginta marcis. solutum.

Item allodium Folquini de Nouo Castro ualens annuatim X marcas. sexaginta marcis. solutum.

Item Ernestus de Witesungen liber et uxor eius libera dederunt semetipsos cum prole sua et XXXVI mansis terre beato Petro. XX marcis. solutum.

Item omne allodium Rabodonis de Stormede sexaginta marcis. solutum.

Item omne allodium Reyneri de Stormede. sexaginta marcis. solutum.

Item Lyppia Bernardi cum oppido suo. CCC marcis. solutum.

Item de Brunwardinchusen IIII fratres cum omni allodio suo. sexaginta marcis. solutum.

Item curtis Helye Munzen scilicet Velmede ad V marcas. XX marcis. solutum.

Item allodium Arnisberg. C quinquaginta marcis. solutum.

Item castrum Johannis Ahus gratis datum.

Item allodium Walteri de Dulberg CCCC marcis preter beneficia. solutum.

Item allodium Rabodonis de Dalewic mille CC marcis et XX marcis annuatim in feodo concessis. solutum.

Item allodium Rabodonis de Marchia CCCC marcis. solutum.

Item allodium Henrici de Hagnen CC marcis. solutum.

Item allodium Hemrici de Rura. solutum.

Item castrum Breydenuord sexaginta marcis. solutum.

Item allodium Henrici de Geist sexaginta marcis. solutum.

Item domus Stephani de Oye C marcis. solutum.

Item allodium Gerardi de Selehim C marcis. solutum.

Item allodium de Angermond XXXX marcis et redditus IIII marcarum. solutum.

Item allodium comitis de Seyne iuxta Halle scilicet Hesegisdorp CC marcis. solutum. et nota quod Marchio de Missene ab archiepiscopo tenet.

Item allodium Bertoldi de Sporne VII^c marcis. solutum.

Item curtis Hermanni de Altena apud Katerberg XXV marcis. solutum.

Item allodium Ottonis de Heldorp XL marcis. solutum.

Item allodium Henrici libri de Ratingen XL marcis. solutum.

Item allodium Sygewizen de Ratingen XX marcis solutum.

Item Wasenberg. Tuschenbroich. Gronselt. Ceuele. et omne allodium ducis de Lymburg preter Arlo citra urinam V^c marcis. solutum.

Item Noruenich dimidium CC marcis. solutum.

Item Saphinberg dimidium. gratis datum.

Item Blanckenberg CCC marcis. solutum.

Item allodium Godefridi de Stophe. Hillensem. CC marcis.

Item allodium Ulrici de Nuwilre apud Ripstorp CC marcis. solutum.

Item Dollendorp C marcis. solutum.

Item Herpen Henrici de Kuc C quinquaginta marcis. solutum.

Item allodium de Diest VII$^{C}$ marcis. solutum pro X carratis vini debentur C et X marce.

Item allodium de Molnarken mille marcis LV marce minus. solutum.

Item omne allodium de Anstele LX marcis. solutum.

Item allodium Hinrici de Mundelincheym XL marcis. solutum.

Item allodium de Lynne C marcis. solutum.

Item allodium de Danne quod Otto de Wickroede ab archiepiscopo tenet XX. solutum.

Item allodium Vollandi apud Loe LX marcis. solutum. Comes de Cleue ab archiepiscopo in feodo tenebit.

Item allodium de Reyde LX marcis. XXXX debentur.

Item allodium de Lureche C marcis. solutum. Comes Juliacensis tenet.

Item allodium Henrici de Ambre apud Nyle XL marcis. solutum.

Item allodium de Westerwinckele. Comes Arnoldus tenet.

Item allodium Hermanni de Dicka apud Kompe quod Wezelo de Strunkethe habuit ab eo. XX marcis. solutum. quod comes F. de Altena tenet.

Item Amelgozen LX marcis. solutum.

Item apud Holthe pars Arnoldi Stecken C marcis. LX marce debentur.

Item allodium Hermanni de Ebinttorp XX marcis. solutum.

Item allodium Arnoldi de Bertelwick.

Item allodium Henrici de Bucheym.

Item allodium de Meltun quod fuit ducis de Lymburg. Item allodium quod fuit ducis predicti scilicet Rimelberg. Item allodium de Gowenich quod fuit ducis. Item omne allodium quod dux habuit preter Arlo et preter Lymburg et preter Nyle.

Item allodium de Hemersbach.

Item allodium de Waldenberg.

Item allodium de Kriekenbeke Mille CCC marcis. solutum preter CIX que domine Jutte de Tumbe debentur.

Item Mere iuxta Golpene dedit dux b. Petro.

Item allodium de Dorentorp Florentii iunioris de Kempenich CC marcis. solutum.

Item Morsbach iuxta Froizspreh XX marcis. solutum.

Item tertia pars allodii de Kalle quod est iuxta Kassele. Conradus de Leonenberg tenet.

Item allodium de Hustede ad redditus XII marcarum. gratis datum.

Item domus de Seluolde quinquaginta marcis et XXV debentur.

Item castrum de Arbergh cum duabus ecclesiis parrochialibus et tribus capellis et cum omnibus attinenciis VII^C marcis. quarum ducente in recompensationem thelonii a Reynaldo ei ablati dabuntur.

Item omne allodium Adolphi de Saphenberg VI^C marcis. solutum.

Item allodium Vollandi de Henbreherslo. solutum.

Item tertia pars de allodio Kelebergh CC marcis. solutum.

Item allodium Widekindi de Peremunt Huchere et Collerebeke ad CC mansus CC marcis. solutum.

Item Vrebruche comitis de Wiede CCCC marcis. solutum.

Item partem comitis de Wiede de allodio Brule et XV marcas annuatim in redditibus CC marcis. solutum.

Item castrum Daleheym VI^C marcis quod dux Louaniensis ab archiepiscopo tenet.

Item allodium Dedeym CC marcis. CLX marce solute. XL marce debentur.

Item domus Moguncie CXX marcis. solutum.

Item allodium Assele VI^C marcis. III^C solute.

Item mediam partem allodii de Kempenich ab Henrico de Burgezeym CC marcis. solutum.

Item Kempenich quarta pars de Ysenberg Reynaldo de Ysenberg attinens VIII$^{C}$ marcis. V$^{C}$ marce debentur.

Item Are VIII$^{C}$ et mille marcis Gerardo comiti solutis. Comiti de Hostaden III$^{C}$ et XX marce debentur.

Item Nydecke tantundem. solutum.

Item de allodio Lantgrauii Nuweburg Windeke Bilesteyn et de allodio suo ualens III$^{C}$ marcas. III$^{m}$ et VII$^{C}$ marcis. mille CC solute sunt.

Item Tegneburgh III$^{m}$ marcis et III$^{C}$. III$^{C}$ et XL debentur.

Item Altena mille marcis et XX marce in beneficio concesse. solutum.

Item Lomundesheym ducis Louaniensis VII$^{C}$ marcis. solutum.

Item Bruke Theoderici IIII$^{C}$ marcis.

Item Dicka III$^{C}$ L marcis.

Item Theoderici de Saleheim C marcis. solutum.

Item Nuwenbruche comitis Arnoldi CC marcis. solutum.

Item Wiesebergh comitis Friderici CC marcis. solutum.

Item Benetheym.

Item Dale C marcis. solutum. [1])

---

## Beilage 3.

König Albrecht bestätigt den Fürstenspruch, daß eine Tochter, oder das weibliche Geschlecht überhaupt zur Lehnserbfolge nicht befähigt sey. — 1299, den 20. Februar.

Nos Albertus dei gratia Romanorum rex semper Augustus ad universorum sacri Romani imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, indictione X, decimo Kalen-

1) Aus dem Liber iurium feudorum et reddituum castrorum Coloniensium cis Rhenum, Seite 1. und 2.

das Martii nobis apud opidum Pinguiense pro tribunali sedentibus per venerabilem Wicboldum archiepiscopum Coloniensem, principem nostrum carissimum, sententialiter quesitum fuit, utrum filia in bonis feodalibus iure hereditario suis parentibus succedere possit vel non; quod ibidem per principum nobilium ministerialium et militum tunc nostro consistorio astantium sententiam extitit diffinitum: quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu. Nos itaque huiusmodi sententiam tamquam legitime diffinitam et a predictis principibus et nobilibus laudatam et approbatam auctoritate regia confirmamus, dantes has nostras litteras nostre maiestatis sigillo sigillatas in dicte confirmationis testimonium super eo.

Datum die, anno domini, indictione superius annotatis, regni vero nostri anno primo.

---

## Beilage 4.

König Albrecht bestätigt den Fürstenspruch, daß auf ein Lehngut, welches von dem Lehnherrn wegen Mangels eines Lehnserben eingezogen und Jahr und Tag besessen worden, kein Erbanspruch mehr erhoben werden könne. — 1299, den 5. August.

Universis presentes litteras visuris et audituris officialis curie Coloniensis salutem et cognoscere veritatem. Noveritis nos litteras serenissimi domini Alberti Romani regis infrascriptas secreto sigillo suo sigillatas non abolitas non cancellatas vidisse et legisse in hec verba:

Nos Albertus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus ad universorum sacri Romani imperii fidelium notitiam publicam cupimus pervenire, quod anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, feria quarta ante festum beati Laurentii, apud Fuldam Nobis pro tribunali

sedentibus quesitum et propositum fuit in sententia a venerabili Wicboldo Coloniensi archiepiscopo, principe nostro karissimo coram maiestate nostra tamquam in figura iudicii constituto: siquis tenens feoda a domino aliquo moriatur absque heredibus illis qui vulgo dicuntur leinenherben, et dominus feodorum ipsa feoda sibi attrahit et ea per annum unum et diem sicut sua propria possidet pacifice et quiete, et extunc venit aliquis dicens se in dictis feodis ius habere et impetit dominum feodorum super ipsis; utrum ipsi domino feodorum huiusmodi possessio anni et diei debeat suffragari. Ad questionem sic propositam per principes, comites aliosque nobiles taliter est responsum et communi dictante et approbante ipsorum sententia est optentum, quod dicto domino feodorum dicta possessio suffragatur et impetenti ipsum nulla omnino actio in posterum competit in eisdem. Presentium testimonio litterarum sigillo nostro secreto propter nostri cancellarii absentiam utimur ista vice. Datum anno die et loco predictis indictione XII regni nostri anno primo.

In cuius rei testimonium sigillum officialatus curie Coloniensis maius duximus presentibus litteris appendendum. Datum anno domini Millesimo ducentesimo nonagesimo nono feria sexta post diem beati Lamberti.

---

## Beilage 5.

Kaiser Carl IV. entscheidet auf den Antrag des Erzbischofs Friedrich III. von Cöln, daß alle von demselben abhängigen Lehen, deren Inhaber, ohne Söhne, oder Enkel zu hinterlassen, sterben, heimfällig werden und er berechtigt sei, unverweilt, ohne gerichtliches Erkenntniß und ungeachtet der Berufung auf ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht den Besitz zu ergreifen. — 1372, den 6. Juli.

Carolus quartus divina favente clementia Romanorum

imperator semper Augustus et Bohemie rex notum facimus tenore presentium universis. Dignum estimat imperialis generosa sublimitas et utique gloriosum si pro ecclesiarum insignium et principalium membrorum imperii horum precipue quorum sincera fides et prompta devotio probatis operum indiciis personas et res cesareis obtulerunt obsequiis et constanter offerre non desinunt propriis sumptibus periculis et iacturis, libertatibus honoribus et iuribus conservandis sollicitudinem nostram apponimus et eorum indempnitatibus favorabiliter providemus. Sane venerabilis Friderici sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi sacri imperii per Italiam archicancellarii principis et consanguinei nostri karissimi relatione didicimus, quod dum nonnullos suos et ecclesie Coloniensis nobiles castrenses vasallos et subditos qui bona ab eisdem archiepiscopo et ecclesia in feudum sine medio habent tenent et possident, non relictis legitimis post se heredibus masculis de suis corporibus procreatis ab hac luce migrare contingat et unde tam feuda quam bona huiusmodi ad archiepiscopum qui est vel qui pro tempore fuerit et Coloniensem ecclesiam supradictam tamquam suum verum dominum et naturale dominium tam de iure quam etiam consuetudine absolute et libere devolvi noscantur, tamen decedentium talium nonnulli consanguinei asserentes se proximiores defunctorum heredes feuda et bona talia sibi de facto usurpare presumunt se de ipsis temeritate propria intromittunt et eadem detinent occupata in dictorum archiepiscopi et ecclesie Coloniensis preiudicium non modicum et iacturam, et unde serenitati nostre supplicavit humiliter quatenus sibi et circa premissa de optimo dignaremur remedio providere. Nos itaque rationabilibus suis moti precibus presertim ad omne dubietatis scrupulum in talibus ex nunc in antea tollendum e medio et ut ecclesia Coloniensis predicta in suis libertatibus et iuribus illesa persistat, animo deliberato non per errorem aut improvide sed sano principum comitum baronum et procerum nostrorum et imperii sacri

fidelium communicato consilio de certa scientia et imperialis nostre plenitudine potestatis decernimus sancimus et etiam presentibus declaramus, quod decedentibus vasallis nobilibus castrensibus et subditis quibuscunque legitimis heredibus masculis de suis procreatis corporibus non relictis, quorum bona ab archiepiscopo et ecclesia Coloniensi prefatis in feudum dependerunt universa et singula feuda et bona huiusmodi etiam si civitates opida fortalitia vel castra sint vel alias in quibuscumque possessionibus redditibus iuribus seu bonis existant, ad dictos archiepiscopum qui est vel qui pro tempore fuerit ac Coloniensem ecclesiam ipso facto devoluta fuisse et esse et ad eosdem archiepiscopos et ecclesiam pertinuisse de iure et legitime absolute et libere pertinere debere, quodque quilibet archiepiscopus Coloniensis existens pro tempore nunc et imperpetuum se suo et ecclesie sue nomine de feudis et bonis suis huiusmodi cum eorum pertinentiis quotiens id contigerit ut prefertur auctoritate propria indilate intromittere possessionem eorum sine impedimento renitentia et contradictione hominis cuiuscunque et absque cognitione sententiatione seu decisione alterius iuris terrarum consuetudine que in hac parte censenda est potius corruptela et sine alio quocumque colore seu ymaginatione quesita apprehendere et absolute possit et valeat ac eadem in suos et ecclesie sue usus beneplacitos convertere prout cuilibet eorum videbitur expedire, decernentes ex nunc invalidum irritum et inane si secus a quocumque quicquam in contrarium fuerit attemptatum. Volumus tamen et presentibus decernimus et etiam declaramus quod virtute presentis decreti et imperialis declarationis feuda insignia videlicet principatuum ducatuum et comitatuum antiquorum nullatenus dimembrentur sed in antiquis suis iuribus et consuetudinibus perseverent. Nulli ergo omnino homini liceat hanc imperialis decreti et declarationis paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire sicut indignationem cesaream et penam quinquaginta marcarum auri puri quam quilibet

contrafaciens totiens quotiens contrafecerit eo ipso se noverit incurrisse, voluerit evitare, quarum medietatem imperiali erario nostro, residuam vero partem archiepiscopo Coloniensi qui pro tempore fuerit irremissibiliter volumus applicari. Presentium sub imperialis nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Confluentie anno domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo indictione decima pridie nonas Julii regnorum nostrorum anno vicesimo sexto imperii vero decimo octavo.

## Beilage 6.

Kaiser Rudolph II. bestätigt die Urkunde Carl's IV., mit der Erläuterung, daß diejenigen Lehen, welche ursprünglich nur im Mannsstamme vererblich gewesen, künftig diese rechtliche Natur beibehalten und nicht auf die Weiber, oder deren Ehemänner fallen sollen. — 1605, den 31. December.

Wir Rudolff der andere von Gottes gnadenn erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Behaim, Dallmatien, Croatien undt Schlavonien Kunigh, Erzherzogh zu Oesterreich, Herzogh zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Luxemburgh, zu Württembergh, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhen, Ober- undt Nieder-Laußniz, gefürster Graff zu Habßpurgh, zu Tyroll, zu Pfierdt, zu Kyburgh undt zu Görz, Landtgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau unndt zu Salins 2c. bekennen für unß und unsere Nachkommen am Reich offendtlich mit diesem Brieff undt thun kundt allermenniglich, daß Unß der Ehrwürdigh undt hochgeborne Ernst Erz-Bischoff zu Cöllen des heyligen Römischen Reichs durch Italien Erzcanzler, Bischoff zu Lüttich, administrator der Stiffte Hildeßheimb, Münster, Freysingh undt Stabull, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog zu Ober- undt Nieder-Bayern Unser lieber Vetter undt Churfürst, einen

declaration brieff von weilandt Unseren geliebten Herrn undt Vorfahren am Reich Kayser Carrll den Vierdten lobseeligster gedechtnuß wegen der Lehen, welche von Seiner Lieb undt dem Stifft daselbst zu Lehenn rüren, außgangen in glaubwürdigem schein fürbringen laßen, so hernach von Wortt zu Wortt also lautet: (folgt die Urkunde Beilage 5.)

Und Uns darauf dehmutiglich angeruffen und gebehten, daß Wir alß regierender Römischer Kayser Seiner Lieb solchen declaration Brieff wiederumb zu erneuern zu confirmiren undt zu bestatten, auch in etlichen Clausuln ferner zu declariren undt zu extendiren gnediglich geruheten, deß haben Wir angesehen solch Seiner Lieb dehmutigh bitt, auch die angenehmen getreuen nuzlich undt ersprießlichen Dienst So Seiner Lieb Vordern undt Sein Lieb selbst Unseren löblichen Vorfahren milter gedechtnuß, auch Unß undt dem heyligen Reich offt undt vielfaltigh erzeigdt undt bewiesen haben, Sein Lieb noch täglichs thut undt in kunfftige Zeidt Unß, dem heyligen Reich undt Unserem löblichen Hauß Oesterreich zu leisten uhrbietigh ist, auch wol thun kan mag und solle. Undt darumb mit wollbedachtem muht, guten zeidtiegem Rhatt undt Rechter wißen demselben Unserm lieben Vetter undt Churfürsten zu Cöllen obeinverleibten declaration brieff gnediglich erneuert confirmirt undt bestättigdt, erneuern confirmiren undt bestetten auch denselben Seiner Lieb hiemit auß Römischer Kayserlicher machtvollkommenheidt undt in Krafft dieses Brieffs mit dieser ferneren erleutterung declaration undt extension, daß alle Lehen so anfangs bey manlichen Stam gewesen hinfuro mit nichten verendert, noch etwa deficiente linea masculina die Weibs Persohnen oder von ihretwegen ihre Männer damit belehnet werden, sondern solche Lehen in allerwegh bey ihrer uhrsprünglichen Natur verbleiben, auch welcher Lehenmann sein Lehen, wann es durch absterben des Lehenherrns oder Lehenmanns sich erlediget, innerhalb Jhar undt Tagh wie zu Recht, die renovation investiturae nit sucht und bittet, ipso facto sein Lehen verwirkt undt verfallen haben soll, undt waß Wir sonst von Rechts undt billichkeidt wegen daran zu confirmiren undt zu bestätten haben sollen undt mögen. Undt meinen, setzen undt wollen,

daß mehrermelts Unsers geliebten Herrn und Vorfahren weilandt Kayser Carll des Vierdten declaration brieff in allen undt jedem seiner Puncten, Clausuln, Articulln, Inhalt, meinungen undt begreiffung sambt obgesetzter neuer declaration undt extension mechtig undt krefftig sein, auch stett vhest undt unverbruchlich gehalten undt vollenzogen werde solle. Undt gebiethen darauf allen undt jeden Churfürsten Fürsten geistlichen undt weltlichen Prelaten Graven Freyen Herrn Rittern Knechten, Landvögdten, Hauptleudten, Vizdomben, Pflegern, Verwesern, Vögdten, Amptleudten, Landtrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rhätten, Burgern, Gemeinden undt sonst allen andern Unsern undt des Heyligen Reichs Undterthanen undt Getreuen, weß Wurden Standts oder Wehsens die sein, undt insonderheidt des Erzstiffts Cöllen Lehenleudten undt Undterthanen ernstlich undt vhestiglich mit diesem Brieff undt wollen daß Sie mehrernandten Unseren lieben Vetter undt Churfürsten undt Seiner Lieb Nachkommen am Stifft bey mehrangeregten Kaiserlichen declaration Brieff undt dieser Unserer Kayserlichen confirmation undt Bestettigung nicht irren noch hindern, noch das Jemandt anderen zu thun gestatten in kein Weiß noch Wegh, alßlieb einem Jeden sey Unser undt des Reichs schwere Ungnadt undt straff, undt darzu die Poen in vorgemelts Unsers Herrn Vorfahren Kayser Carll des Vierdten declaration Brieff begriffen zu vermeiden, die ein Jeder so offt er frevendtlich hiewieder thete, Unß halb in Unser undt des Reichs Cammer, undt den anderen halben theill offt benandten Unseren lieben Vetter undt Churfürsten zu Cöllen undt Seiner Lieb Nachkommen am Stifft unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegell. Geben auf Unserem Königlichen Schloß zu Praag den letzten tagh des Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Erlösers undt Seligmachers gnadenreichen geburt sechszehen hundert undt im funfften, Unserer Reiche des Römischen im ein undt dreißigsten, des Hungarischen im vier undt dreißigsten undt des Behaimischen auch im ein undt dreißigsten Jharen.

## Beilage 7.

Kaiser Rudolph II. bestätigt die eingerückte Urkunde Maximilian's I. vom 20. September 1518, worin dem Erzbischofe Hermann von Cöln alle vom Reiche abhängigen Lehen in dessen Lande und Gebiete, wenn sie heimfällig, oder verwirkt werden, abgetreten werden, mit der zusetzlichen Bestimmung, daß diese künftig nur als Mannsstamm-Lehen, woran den Weibern kein Erbfolgerecht zustehe, betrachtet werden sollen. — 1605, den 31. December.

Wir Rudolff der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien undt Schlavonien Kunigh, Erzherzogh zu Osterreich u. s. w. bekennen für Unß undt Unsere Nachkommen am Reich öffendtlich mit diesem brieff undt thun kundt allermenniglich, daß Unß der Ehrwurdigh undt hochgeborne Ernst Erz-Bischove zu Cölln, des Heyligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler, Bischoff zu Lüttich, administrator der Stiffte Hildeßheimb, Münster, Freysingh undt Stabull, Pfalzgrave bey Rhein, Herzogh in Ober- undt Nieder-Bayern, Unser lieber Vetter undt Churfürst, ein Privilegium von weilandt dem durchlauchtigen Fürsten, Herrn Maximilian dem Ersten Römischen Kayser, Unsern lieben Herrn undt Uhr-Ahnherrn Christmildesten ahngedenckenns außgangen, darin derselb weilandt Seiner Lieb Vorfahren Churfürst Hermann undt dessen Nachkommen am Reich wegen der Lehen oder Thurnuß, so in dem Erzstifft Cölln gelegen undt daselbst zu Lehen rüren, in glaubwürdigem schein fürbringen laßen, so hernach von Wortt zu Wortt also lautet:

Wir Maximilian von Gottes Gnadenn erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeidten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dallmatien, Croatien Kunigh, Erzherzogh zu Osterreich, Herzogh zu Burgundi, zu Brabandt undt Pfalzgrave 2c. Bekennen für Unß undt Unsere Nachkommen am Reich öffendtlich mit diesem Brieff undt thun kundt allermeniglich, wiewol Wir auß angeborner güthe und Kayserlicher tugendt und mildigkeit alle Zeidt geneigdt seindt, aller undt jeglicher Unser undt des

Heyligen Reichs Undterthanen undt Getreuen Ehr, nutz, aufnehmen undt bestes zu befürdern undt zu mehren, so ist doch Unser gemuth billich mehr zu dehnen begierlich, die sich allezeit gegen Unß undt dem Heyligen Reich in getrewer undt embßieger Dienstbarkeidt für andere redlich halten, erzeigen undt beweisen undt Unß die Bürde des Heyligen Reichs mit tragen helffen, Sie mit noch mehr Unsern Kayserlichen Gnaden zu begaben und zu versehen. Wann Wir nun guetlich angesehen undt betrachtet haben die angenehmen, getreuen undt nützlichen Dienste, so weilandt die Erz-Bischoven zu Cölln undt sonderlich jetzt der Ehrwürdigh Hermann Erz-Bischoff zu Cölln, des Heyligen Römischen Reichs in Italien Erz-Canzler, Unser lieber Neve undt Churfürst, Unß undt Unsern Vorfahren undt dem Heyligen Reich in mannichfaltige weiß offt williglich gethan undt erzeigedt haben, Er noch teglich thut undt hinfüro in künfftige Zeidt wol thun mag undt soll: Daß Wir demnach zu ergetzlichkeidt etlicher maßen derselben ihrer Diensten, auch damit der gemelter Unser lieber Neve undt Churfürst Erz-Bischoff Hermann undt seine Nachkommen Unß undt dem Heyligen Reich kunfftiglich desto standtlicher diehnen mögen, ihme, seinen Nachkommen undt Stifft zu Cölln diese besondere gnadt gethan undt ihnen allen undt jegliche Unser undt des Heyligen Reichs Lehen, es sey an Herrschafften, Schlößern, Stetten, Dörffern, Flecken, Turnuß, Heusern, Wohnungen undt anders, nichts außgenommen, so in derselben Stifft Cölln Landen undt gebiethen liegen undt sein, wann die durch tödtlichen Abgang oder Verwürcknüß, in weß wegh daß wehre, Unß undt dem Heyligen Reich, als vermeindte undt heimgefallene Lehen, oder auß anderen rechtmeßiegen Uhrsachen verfallen undt confiscirt wurden, mit allen undt ihr jedes Rechte undt Zugehörungen, davon nichts außgenommen, gegeben undt zugesteldt haben, thun geben undt stellen die ihnen auch zu von Römischer Kayserlicher machtvolkommenheidt wißendtlich in Crafft dieses brieffs, undt meinen setzen und wollen, daß die gemelte Lehen, so Unß undt dem Heyligen Reich obberürter maßen lediglich heimfallen und confiscirt werden, so viel der sein zum theill oder gar mit allen undt ihr jedes Obrigkeidten Rechten undt Zugehorungen,

nichts außgenommen, dem gemelten Unsern lieben Neven undt Churfürsten Erz-Bischoff Hermann zu Cölln undt seinen Nachkommen zustehen undt verfolgen, die sie auch so baldt die, wie vorstehet, ledigh werden, ohne einig ander Zustellungh begnadung oder Geschäfft selbst einnehmen und einziehen, undt die zu ihren undt ihres Stiffts Cölln nutz notturfft undt Wohlgefallen einhaben, gebrauchen undt genießen undt die darnach mit sambt andern ihren regalien undt Lehen von Unß undt dem Heyligen Reich erkennen sollen undt mögen. Wir undt Unsere Nachkommen am Reich sollen und wollen auch diese gnadt nicht wiederruffen noch abthun, sondern den gemelten Unsern lieben Neven undt Churfürsten Erz-Bischoff Hermann, sein Nachkommen und Stifft dabey handthaben undt bleiben laßen; wa Wir aber uber kurz oder langh auß Vorgeßenheidt oder in andere Weiß die berürte Lehen Jemandts andern übergeben und zustellen, oder Jehts so dieser Unser begnadigung wiederwerttig sein möchte, außgehen lassen würden, daß doch nit sein soll, so wollen Wir doch solches alles aufgehoben cassirt derogirt undt abgethan haben, daß Wir auch jetzt alß dann, undt dann als jetzt von bestimpter Unser Kayserlichen macht aufheben cassirn derogirn undt abthun wißendtlich in Krafft dieß Brieffs. Des zu Urkundt mit Unsern Kayserlichen Insiegell besiegelt. Geben in Unser undt des Reichs Statt Augßpurgh am zwanzigsten Septembris, nach Christi gebuert funfzehn hundert achzehen, Unser Reiche des Römischen im neun undt zwanzigsten Jharen.

Und Unß darauf dehmutiglich ahngeruffen undt gebehten, daß Wir alß regierender Römischer Kayser Seiner Lieb solch Privilegium wieder zu erneuern zu confirmiren undt zu bestatten, auch etlicher maßen wie hernach stehet ferner zu declariren undt zu extendiren gnediglich gernheten; des haben Wir angesehen solch Seiner Lieb dehmutig bitt, auch die angenehmen getreuen nützlich undt ersprießlichen Dienst, so Seiner Lieb Vordern undt Seine Lieb selbst Unsern löblichen Vorfahren milter gedechtnuß, auch Unß undt dem Heyligen Reich offt undt vielfaltig erzeigdt undt bewiesen haben, Seine Lieb noch täglichs thut undt in künfftigh Zeidt Unß, dem Heyligen Reich undt Unsern löblichen Hauß

Oesterreich zu leisten uhrbietig ist, auch wol thun mag undt solle, Undt darumb mit wohlbedachten muth, guten zeidtiegen Rhatt undt rechter Wißen demselben Unsern lieben Vetter undt Churfürsten zu Cölln obeinverleibt Privilegium gnediglich erneuert, confirmirt undt bestattet, erneuern, confirmiren undt bestätten daßelb auch Seiner Lieb hiemit auß Römisher Kayserlicher machtvollkommenheidt undt in Crafft dieses brieffs, mit dieser fernern erleudterung, declaration undt extension, daß alle undt jede Lehen, welche in gedachts Erzstifft Cölln Landt undt Gepiet von Herrschafften, Schloß, Stätt, Flecken, Türnuß, Häuser, Wohnungen undt anders, nichts außgesheiden, gelegen, hinfüro allein auf den Mans Stammen verstanden undt derselben die Weiber, auf weß Weiß und Wegh daßelbe je in künfftigh geschehen möchte, nicht fähigh, noch solches mehrberurten Erzstifft nachtheiligh oder präjudicirlich, sondern der oder diejenigen ipso facto die Lehen verwürckt undt verfallen haben solle, undt waß Wir sonst von Rechts undt billichkeidts wegen daran zu confirmieren undt zu bestätten haben sollen undt mögen. Undt meinen setzen undt wollen, daß mehrermelts Unsers geliebten Herrn undt Vorfahren weilandt Kayser Maximilian des Ersten Freyheidtsbrieff in allen und jeden seiner Puncten, Clausulln, Articulln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen sambt abgesetzter declaration und extension mechtigh undt krefftigh sein, auch statt vhest undt unverbrüchlich gehalten undt vollzogen werden solle; Undt gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten geistlichen und weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögden, Hauptleudten, Vizdomben, Vögdten, Pflegern, Verwesern, Amptleudten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rhätten, Burgern, Gemeinden undt fast allen andern Unsern undt des Heyligen Reichs Undterthanen undt Getreuen undt insonderheit des Erzstiffts Lehenleudten undt Undterthanen ernstlich undt vhestiglich mit diesem Brieff undt wollen, daß sie mehrbenandten Unsern lieben Vetter undt Churfürsten undt Seiner Lieb Nachkommen bey mehrangeregdten Privilegio undt dieser Unser Kayserlichen confirmation, auch declaration undt extension Brieff nit irren noch hindern, oder das Jemandt anderen zu thun gestatten,

in kein Weiß noch wegh, alß lieb einem Jeden sey Unser undt des Reichs schwere Ungnadt undt Straff undt darzu ein Pön nemblich funfzigh Markh löttigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er frevendtlich hierwieder thete, Uuß halb in Unser undt des Reichs Cammer und den andern halben theil demselben Unsern lieben Vetter undt Churfürsten zu Cölln undt Seiner Lieb Nachkommen am Stifft unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Praag, den letzten Tag des Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn undt Seligmachers gnadenreichen gebuert sechszehn hundert undt im funfften, Unserer Reiche des Römischen im ein undt dreißigsten, des Hungarischen im vier und dreißigsten undt des Behaimischen auch im ein undt dreißigsten Iharen.

---

## Beilage 8.

Vergleich zwischen dem Erzbischofe Maximilian Heinrich von Cöln und der Ritterschaft über die Lehnserbfolge. 1659, den 28. Juni.

Kundt und zu wissen seye hiemit, als zwischen dem Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Ferdinanden Erzbischoffen zu Cöllen, des Heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzelern und Churfürsten, Bischoffen zu Hildeßheim, Paderborn, Lüttig und Münster, Administrator zu Berchtesgaden und Stablo, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Ober- und Niederen Bayern, Westphahlen Engern und Bullion Hertzogen, Marggraffen zu Franchimont rc. hochseligster gedächtnus, und der löblichen Ritterschafft dieses Ertzstifts Cöllen der Lehngueter halber schon vor geraumer Zeit irrungen und mißhelligkeiten eingefallen, indem berührte Ritterschafft darfür halten wollen, daß die von diesem Ertzstifft dependirende Lehen Krafft einer unvordenklichen Landtsgewohnheit für gemeine durchgehende Lehen, deren so wohl Weibs- alß Manns Personen fähig, zu halten seyen, hingegen

aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht solcher gewonheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehen-Rechten so wohl alß von vielen Römischen Kaysern erlangt und hergebragte Privilegia Concessiones et Sententias, die alle das Widerspiel nachführen thäten, bezogen und vermög derenselben befugt zu seyn vermeint, auf den fall abgehend- und erlöschenden Mans Stams sich deren Lehen zu nähern und dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren; und dan diese sach anfänglich im Jahr tausend sechß hundert zwantzig zum Compromiß auff gewiße form und maaß gestelt, solches auch hernach im Jahr tausend sechß hundert neun und dreyßig zu reassumiren nochmals beliebet, folgents aber berührte Ritterschafft der jetzt regierender Churfürstlicher Durchlaucht Hertzog Maximilian Heurichen in Bayern ꝛc. unserem gnädigsten Herren zu mehrmahlen unterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie mit derselben alß ihrem gnädigsten Landtsfürsten ungern in Prozeß und streith stehen wolten, und derentwegen hochflehentligst gebetten, Ihre Churfürstliche Durchlaucht entweder diese action fallen zu laßen, und die feuda pro communibus zu erkennen, oder aber einen billigmäßigen Vergleich darüber behandeln zu laßen, gnädigst geruhen wolten: Damit dan nun höchstgedachte Churfürstliche Durchlaucht ihre zu der löblichen Ritterschafft tragende neigung und gewogenheit desto mehr an Tag geben mögten, so haben Sie mit Vorwißen und Belieben eines hochwürdigen Thumbcapituls in solche güthliche handtlung gnädigst einverstanden, welche dan nach vorgangener vielfältiger mündtlicher unterredung folgender gestalt geschloßen. Erstlich thuen Ihre Churfürstliche Durchlaucht außtrücklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschafft unterthänigst und guthwillig nachgeben, daß diejenige Lehen worin der tenor investiturae mit klaren worten auff Mann Lehen gerichtet, auch hinfüran für rechte Mann Lehen gehalten, und die Töchter von derer Succession allerdings außgeschloßen seyn und bleiben, sonderen wan der a primo acquirente herkommender Mans Stamm außstirbt, alßdan Ihre Churfürstliche Durchlaucht und deren successores gute macht und fuegh haben sollen, alsolche Lehen wiedrumb einzuziehen und Ihnen anzuheimschen. Damit auch diesserthalb

künftiglich keine newe irrungen zu befahren, ist alsolcher Mann Lehen halber eine gewiße Specification unter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Insiegel verfertigt und mehrgedachter Ritterschafft zur nachrichtung außgeantwortet worden, womit es gleichwohl diesen Verstand haben soll, daß, weilen unterscheidtliche Lehen in solcher Specification begriffen, welche durch sehligst gemelten Churfürsten Ferdinanden eingezogen, und anderen ex nova gratia zum Mannlehen wieder auffgetragen, diese qualitas masculinitatis nur die jetzige vasallos und deren Lehenfolger afficiren, im fall aber selbige Lehen an der voriger Lehenträger ag- vel cognatos entweder mit recht oder durch güthliche wegh nach inhalt des folgenden dritten articuli wiederumb kommen würden, sollen sie in ihrer voriger natur und aigenschafft verbleiben, und es damit, wie in quarto articulo disponirt, gehalten werden, wobey dan auch dieses verabsheidet, daß Niemand sein Lehen zu Mann- oder newen Lehen, zu nachtheil deren a stipite acquirente herrührender ag- et cognatorum und ihres daran habenden juris quaesiti zu machen und auffzutragen befugt seyn solle Gleicher gestalt zweytens, wohe die Investitur von beyderley Geschlecht Mann- und Weibs Personen außdrücklich meldung thuet, da sollen die Töchter oder Weibs Personen zur Succession deren Lehen ohne einige weigerung zugelaßen und verstattet, jedoch auch auff begebenden fall selbige durch eine Mans Person behörlich bedient und vertretten werden. Drittens obwohl die löbliche Ritterschafft zum inständigsten angehalten, daß diejenige Lehen, diewelche von der negstvoriger abgeleibter so wohl, alß jetziger Churfürstlicher Durchlaucht alschon eingezogen oder anderwoertlich conferirt, den prätendirenden Anverwanten restituirt und wieder eingerаumbt werden mögten, so haben doch Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich dessen, weilen res nit mehr integra, beschwärt, zumahlen Ihro sehr bedenklich fallen wolte, da die jetzige possessores mehrentheils selbige Lehen mit ansehentlichen Geld-Summen redimirt und titulo oneroso an sich gebragt, sich diesertbalb der eviction zu unterwerffen, derentwegen dann beliebt und verglichen, daß alsolche eingezogene und anderwoertlich conferirte Lehen von dieser transaction zwarn außgeschloßen; jedoch

aber den Prätendenten der weg rechtens coram paribus curiae und sonsten quovis meliori modo darzu unversperrt gelaßen seyn, vor allen aber zwischen denselben und den possessoribus guthliche Vergleichungs-Handtlung angestellt werden solle, die dan Ihre Churfürstliche Durchlaucht dergestalt auch, wie es der Billigkeit zum aller ähnligsten seyn wird, vermittelen zu helffen, sich angelegen seyn laßen wollen. Viertens, betreffend diejenige Lehen, so informiter, nemblich ohne meldung männlichen oder weiblichen Geschlechts, bisherzu conferirt und verliehen worden, laßen Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geschehen, daß im fall entweder gar keine männliche Lehenfolger, oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden, alßdan die Töchter oder Weibs Personen a primo acquirente entsproßen darin (jedoch der adtlicher gewonheit und praerogativa mit abgütung der Töchter unnachtheilig) zur Succession admittirt, und also die Weib- und Männliche Agnaten promiscue, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden, inmaßen Sie dan demselben auch auff gebührliches gesinnen die investituram unweigerlich ertheilen wollen, abermahls doch mit dem beym zweyten puncto beschehenen reservato, daß nemblich Sie das Lehen durch eine Mans Person zu deserviren schuldig seyn sollen; wogegen fünfftens die löbliche Ritterschafft sich erklärt versprochen und verbunden, daß, wan alsolcher fall sich begeben würde, daß die Weibs Personen, oder aber diejenige Mans Personen, welche sich per lineam foemininam qualificiren können, in den Lehen succediren wollen, alßdan sie vorher jedesmahls Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht alß Lehen Herren loco recognitionis decimam partem pretii, worauff das Lehen im grundt quoad utile dominium geschätzt werden kann, abstatten und entrichten sollen. Sechstens ist hiebey außtrücklich bedingt, abgeredt und verglichen, daß diese transaction alleinig auf die landtsäßige Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbahr unter dem Reich oder in anderer Fürsten und Herren territorio und gebiet gelegen, zu verstehen, sondern Ihre Churfürstliche Durchlaucht und dero successores diesertwegen in ihrem vorigen völligen Rechten stehen und verbleiben, solches auch hingegen selbigen

Lehen Leuthen, sofern sie einiges haben, unbenommen seyn solle. Dessen zu Urkund haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht diesen Vergleich aigenhändig unterzeichnet, und mit Ihrem Insiegel, wie nit weniger ein hochwürdig Thumb=Capitul mit seinem sigillo ad causas, so dan der löblichen Ritterschafft Deputirte mit ihrer unterschrifft und Rings=Pittschafften befestiget Geschehen Bonn den 28. Junii Anno tausent sechß hundert neun und fünffzig.

---

## Beilage 9.

Kaiser Leopold bestätigt die Entscheidungen seiner Vorgänger in den Beilagen 3. 5. 6. 7. mit der zusetzlichen Erklärung, daß in Folge des Vergleichs von 1659 hinsichtlich der vorher wegen Erlöschens des Mannsstammes eingezogenen Lehen von den Töchtern, oder den weiblichen Verwandten des letzten Vasallen gegen die jetzigen Besitzer kein Rechtseinspruch erhoben werden dürfe. — 1682, den 2. Juni.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien König, Ertz=Hertzog zu Oesterich, Hertzog zu Burgundt, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober= und Nieder=Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober= und Nieder=Laußnitz, Gefürster Graff zu Habßburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtzt, Landgraff in Elsas, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß Uns der Hochwürdig, Durchleuchtig Hochgebohrner, Maximilian Henrich, Ertz=Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz=Cantzler, Bischoff zu Lüttig und Hildesheimb, Probst zu Berchtesgaden, Pfaltzgraff bey Rhein, in Ober= und Nider=Bäyeren, auch der Oberen Pfaltz Hertzog, Landtgraff zu Leuchtenberg, ꝛc. Unser Lieber Vetter und Churfürst, in underthänigkeit und glaubwürdiger Form vorgebracht underscheidliche Concessiones und Privilegia, so von Weilandt

unseren Vorfahren ahm Reich Römischen Käyseren und Königen Alberto, Carolo quarto, Maximiliano primo und Rudolpho secundo Glorwürdigsten Andenckens dessen Vorfahren ahm Ertz-stifft Cöllen ertheilt, confirmirt, und bestättigt worden, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauthen (Hier folgt der Text der Beilagen 3, 5 –7.)

Und uns darauff obgedachtes Churfürsten zu Cöllen Ldl. underthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir als jetzt Regierender Röm: Käyser gnädigst geruheten, Ihro obinserirte Concessiones und Privilegia mit der außtrücklicher gnädigster Erklärung zu confirmiren und zu bestättigen, daß wegen Possession der Lehen, welche etwan sie oder ihre Vorfahren am Ertz-Stifft nach offenkündig erloschenem Mannstammen des verstorbenen Vasalli für dem mit ihres Rheinischen Ertzstiffts Ritterschafft und Lehenleuhten im Jahr sechszehenhundert neun und fünffzig ergangen und beliebten Lehen-Vertrag auß veranlassung und in krafft obeinverleibten Privilegii in Besitz genohmen, keines wegs die Töchter oder Weibliche anverwanten des abgeleibten Vasalli gedachter Possession halber sich zu widersetzen, noch Mandata & Citationes außzubringen befügt seyen

Das wir dennach angesehen solcher seiner Ld. demüthige Bitt, auch die angenehme, getrewe, nützliche und ersprießliche Diensten, so dero Vorfahren und sie selbsten unseren Löblichen Vorfahren, auch uns selbsten, und dem Heiligen Römischen Reich offt und vielfältig erzeigt und bewiesen haben, Se. Ldl. noch täglich sehr rühmlich thuen, und ferner zu thuen, erbietig seind, auch wohl thuen mögen und sollen; und darumb mit wohlbedachtem muth, gutem Rath und rechtem wissen denselben unseren lieben Vettern und Churfürsten zu Cöllen obeinverleibte Concessiones und Privilegia in allen ihren puncten, articulen, inhalt. meyn- und begreiffung als Römischer Käyser gleicher gestalt, gnädiglich ernewert, confirmirt und bestättigt, erneweren, confirmiren und bestättigen Sr. Ldl. dieselbe auch also von Römischer Käyserl: Machtvollkommenheit wissentlich in krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß obbegriffene Concessiones und Privilegia in allen ihren Worten, puncten, clausulen, meyn- und begreiffungen, als oblautet, kräfftig und

mächtig seyn, stet, vest=und unverbruchlich gehalten und vollenzogen werden, und Se. Ldl. hinführo wie bißhero sich derselben nach allen ihren Inhalt erfrewen, geniesen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch salvo recessu, so obgedachter maßen mit denen Lehenleuhten Anno Sechszehen hundert Neun und Fünfftzig getroffen worden. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Praelaten, Graffen, Freyen Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Haubtleuhten, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuhten, Land=Richteren, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Rähten, Bürgeren, Gemeinden und sönst allen anderen unseren, und des Reichs=Underthanen und Getrewen, und insonderheit des Ertz=Stiffts Cöllen Lehenleuhten und Underthanen, was Würden, Standt oder wesens die seind, ernst= und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offt gedachtes Churfürsten zu Cöllen Ldl. und dero Nachkommen am Ertzstifft bey obinserirten Concessionen und Privilegien, und dieser unserer darüber ertheilten Confirmation und bestättigung gäntzlich bleiben, sie deren ohne irrung oder Eintrag ruhelich frewen, gebrauchen und geniessen laßen, darwider nicht bekümmeren, anfechten oder beschwähren, noch das jemands anderen zu thuen gestatten, in keine weiß, als lieb einem jeden seye unsere und des Reichs schwäre ungnad und straff, und darzu in die obinserirten Concessionen und Privilegien einverleibte Pöen, nemblich Fünffzig Marck Lötiges Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs=Cammer, und den anderen halben theil demselben unserem lieben Vettern und Churfürsten zu Cöllen, und Sr. Ldl Nachkommen am Stifft unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit urkundt dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserl: anhangendem Insiegel, der geben zu Laxenburg den anderen Tag Monaths junii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechszehen hundert zwey und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im vier und zwantzigsten, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimbischen im sechs und zwantzigsten Jahre.

## A. Dynasten, welche von Cöln Lehen empfangen haben.

---

### I. Die Grafen und Herzoge von Berg.

Die Grafen von Berg erscheinen seit dem Beginne urkundlicher Nachrichten als Vögte der Höfe und Landstriche, welche die Erzbischöfe und Collegiatkirchen von Cöln auf der rechten Rheinseite besaßen Ihre Vogteischaft über den erzbischöflichen Salhof zu Hilden mit Haan, über den Frohnhof Monheim, ein Besitzthum des Stiftes St. Gereon in Cöln, über Bensberg mit dem Reichsforste, Mülheim, Deutz u. s. w. entwickelte sich im Laufe der Zeit zur Landeshoheit und führte noch lange zu Reibungen mit den Grundherren. Cölnischerseits gab man der Vermuthung Raum, daß diese Gerechtsame der Grafen auf einer Belehnung beruhen müßten; bei dem Mangel desfälliger Kunde aber war man genöthigt, so oft ein Anerkenntniß der beiden einzig nachweisbaren Lehen, nämlich das Schloß Angermund und das Kämmerer-Amt, erforderlich wurde, sich auf den Vorbehalt zu beschränken, daß über alle anderen, die noch ermittelt werden würden, ein nachträglicher Revers ausgestellt werden sollte.

Die Lehnherrlichkeit über Angermund hatte schon Erzbischof Philipp von Cöln erworben (Beilage 2.). Erzbischof Engelbert I. datirte 1222 eine Urkunde, welche die Privilegien der Stadt Neuß bestätigte, in dem Schlosse Angermund, das früher nicht genannt wird. Er verwaltete die Grafschaft Berg als Erbe seines Bruders, des Grafen Adolph und wir werden nicht irren, wenn wir ihm auch den Bau des Schlosses Angermund zuschreiben, den er trotz der Nähe der Reichsburg Kaiserswerth, als damaliger Reichsverweser diesseits der Alpen unternehmen konnte. Dem Erzstifte behielt er die Lehnherrlichkeit bevor. Als 1247 Erzbischof Conrad von Cöln die Grafschaft Berg zwischen der Gräfin Irmgard und ihrem Sohne Adolph theilte, erhielt Erstere u. A. das Schloß Angermund (II. 312.). Die Erzbischöfe Heinrich II.

und Walram von Cöln bewilligten als Lehnsherren 1327, beziehungsweise 1333, daß Graf Adolph von Berg das Schloß mit dem Bezirke seiner Gemahlin als Witthum aussetze. (III. 226 und Note.) Graf Wilhelm, später Herzog von Berg, empfing zu Godesberg am 25. December 1364 (1363) die Belehnung mit demselben von dem Erzbischofe Adolph und überließ 1399 die Nutznießung seinem Sohne Gerhard, der Domprobst zu Cöln war. (III. 1067.)

Das Kämmerer-Amt des Erzstiftes war seit dem Erlöschen der Grafen von Hochstaden im Mannsstamme unbesetzt geblieben; Erzbischof Sifried von Cöln, als er in Folge der Worringer Schlacht Gefangener des Grafen Adolph von Berg war, verlieh es von neuem dem Bruder desselben, Heinrich von Berg, Herrn von Windeck, zu Lehen mit Gefällen von 120 Mark aus vier benannten Höfen. (S. hier oben S. 4.)

Im XIV. Jahrhundert hatte die selbständige Hausmacht der Grafen und Herzoge bereits die Höhe erreicht, daß sie ungern zum Vasallen des Nachbars sich bekannten. Ueberdies war in ihrer Hand das Lehen ein unbedingt vererbliches geworden, was die Verordnung Carl's IV. (Beilage 5) bestätigte, ging also an jeden ihrer Nachfolger über. Daher sträubten sie sich denn auch, ferner die einzelnen Lehnstücke zu benennen, was in der That zwecklos geworden war; eine allgemeine Erklärung mußte dem Lehnherrn genügen. Als Herzog Reinald von Jülich und Geldern 1411 zwischen dem Erzbischofe Friedrich III. und dem Herzoge Adolph von Berg den Frieden vermittelte, ward dem Letztern aufgegeben, das Kämmerer-Amt und die sonstigen Cölnischen Lehen zu empfangen. (IV. 63.) Angermund wird nicht mehr genannt und das Kämmerer-Amt wohl nur darum, weil sein Object eine Rente war. Auch König Sigmund entschied 1416 nach beendigtem Streite zwischen Dieterich von Mörs und Wilhelm von Berg um den erzbischöflichen Stuhl, daß Herzog Adolph von Berg alle Lehen, die er vom Erzbischofe Friedrich empfangen, nun auch von Dieterich empfangen sollte Möchten sich später noch andere erweisliche Lehnstücke ergeben, so sollte der Herzog darüber ein Anerkenntniß ausstellen, doch keine neue Belehnung stattfinden.

(IV. 99.) Noch einmal, 1423, ward dem Herzoge in der Ausgleichung mit Dieterich aufgegeben, alle Lehen zu empfangen, die seine Vorfahren von der Cölnischen Kirche gehalten (IV. 153); es fehlt aber an jeder Kunde, daß es damals, oder in irgend einer spätern Zeit geschehen.

## 2. Die Grafen und Herzoge von Jülich.

Das Gebiet der Grafen von Jülich, großen Theils Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein, durchkreuzte sich mit den Besitzungen und Gerechtsamen der Cölnischen Kirche. Diese war daher frühe schon thätig, den Nachbar zum Vasallen und also zum Freunde zu gewinnen. Allein bei dem gegenseitigen Streben nach Erweiterung staatlicher Macht führte eben die unmittelbare Nähe um so mehr zu Anstößen, wo dann das Lehnsverhältniß nur neue Quelle der Verwickelung wurde.

Erzbischof Philipp von Cöln hatte das Schloß Nideggen, den alten Hauptsitz der Grafen von Jülich, seiner Kirche zu Lehen verbunden. Spätere Urkunden erläutern die kurze Angabe der Beilage 2 dahin, daß der Graf dasselbe mit 24 Mansen dem Erzbischofe aufgetragen und von diesem die Höfe Nödingen und Pattern bei Jülich zu Pfand erhalten habe. Diese Erklärung gab Gräfin Richardis, nachdem ihr Gemahl Graf Wilhelm von Jülich 1278 bei einem Auflaufe in Aachen gefallen war und Erzbischof Sifried von Cöln sich der Grafschaft bemeistert hatte. Die bedrängte Lage der Gräfin war günstig, noch andern Ansprüchen, namentlich auf die Vogtei über die Stadt Zülpich Geltung zu verschaffen. Die Dynasten von Jülich hatten in dem erwähnten Grafen sich aus dem Nebenzweige der Herren von Hengebach fortgepflanzt, welche mit den Grafen von Ahr-Hochstaden eines Stammes waren und zeitweilig jene Vogtei als pfälzisches Lehen besessen hatten. Die Grafschaft Hochstaden war unter Conrad dem Erzstifte zu Theil geworden und die Gräfin mußte jetzt auf die Hengebach'sche Vogtei verzichten und sollte sich mit deren äußern Zugehörungen, die immer bei dem Hause Jülich geblieben waren, begnügen. (II. 730 und Note.) Es war nämlich schon 1254 zwischen dem Grafen Wilhelm und dem Erz-

bischofe Conrad ein Schiedsspruch ergangen, welcher nicht nur Stadt und Burg Zülpich als Allode, sondern auch Nideggen, Jülich und Heugebach (Heimbach) als Lehnschlösser der Kirche von Cöln erklärte (II. 410), dem sich der Graf aber nicht gefügt hatte. Der Streit mit seinem Sohne und Nachfolger, dem Grafen Walram von Jülich, führte endlich zu einem Vergleiche, worin Walram seine Vogtei über Vilich dem Erzstifte abtrat und Sifried den Anspruch auf die Zülpicher Vogtei fallen ließ. (II. 907.) Von Jülich und Heimbach war ferner keine Rede und nur Nideggen blieb anerkanntes Lehen. Hieran reihten sich in der Folge die Schlösser Dollendorf und Cronenburg, Wildenberg und Münstereifel, jene als Cölnische Afterlehen, dieses als dem Erzstifte verfallen. Gerlach, Edelherr von Dollendorf, hatte 1278 als Preis seiner Entlassung aus dem Gefängnisse dem Erzbischofe Sifried Dollendorf und Cronenburg aufgetragen (II. 718) und Hedwig von Dollendorf mit ihrem Sohne Friedrich 1335 die Belehnung mit dem gleichnamigen Schlosse von dem Erzbischofe Walram empfangen (III. 294). Bald nachher, 1338 verband Friedrich, nun Herr von Dollendorf, das Schloß dem Markgrafen Wilhelm von Jülich als Afterlehen zum Offenhaus gegen Jeden, den Erzbischof ausgenommen, und verpfändete ihm 1344 dasselbe nebst einer Wohnung in der Vorburg von Wildenberg (III. 335 und Note). Das Schloß war demnächst dem Goswin von Zevel von dem Herzoge Wilhelm von Jülich als Afterpfand verliehen worden und dieser verständigte sich 1382 mit den Gebrüdern Johann und Friedrich und mit Dieterich von Dollendorf, daß sie vorläufig ein Mannlehen von 80 Gulden und nach dem Tode des von Zevel das Schloß selbst, jedoch mit Ausnahme dessen Zugehörungen im Amte Münstereifel zu Lehen und Offenhaus erhalten sollten (III. 869). Von dem Cölnischen Lehnsverbande war hier keine Erwähnung geschehen, was wohl die Veranlassung gab, daß Friedrich, Herr von Dollendorf diesen unter dem 8. Januar 1395 dem Erzbischofe Friedrich gegenüber zwar anerkannte, doch sehr lockernde Bedingungen daran knüpfte. Dollendorf sollte Offenhaus des Erzbischofs seyn gegen Jeden, den Herzog von Jülich und seine Oheime, Johann von der Mark, Herrn von Arberg und Peter,

Herrn zu Cronenberg, ausgenommen; er darf dem Herzoge in einem Kriege gegen den Erzbischof Hülfe leisten und einen persönlichen Krieg gegen den Letztern anheben, nachdem er ihm ein halbes Jahr vorher 100 Gulden gezahlt hat. (Archiv-Nachrichten.)

Burg und Stadt Münstereifel nahm Erzbischof Heinrich II. als ihm verfallen in Anspruch. In dem Schiedsgerichte von 1317 über mehrere Streitigkeiten mit dem Grafen Gerhard von Jülich erwiderte aber dieser, daß Münstereifel ihm von seinem Neffen, dem Herrn von Bergheim, aufgetragen worden, auch Lehen von Prüm sey, mithin nicht verfallen könne, sondern auf den nächsten Erben, der er sey, übergehe. Der Spruch verwies den Erzbischof, da der Graf seit Jahr und Tag im Besitze sich befinde, an das Manngericht (III. 163).

Graf Wilhelm von Jülich hatte 1335 Burg und Land Wildenberg von Oyst Herrn von Elslo und dessen Gattin Catharina von Wildenberg tauschweise gegen Kessenich erworben (III. 292). Als später, 1349 seine Söhne sich gegen ihn hatten aufwiegeln lassen, suchte und fand er eine Stütze in seinem Bruder, dem Erzbischofe Walram und um diesem eine Gegenleistung zu gewähren, erkannte er u. A. die Schlösser Wildenburg, Dollendorf und Münstereifel als Cölnische Lehen an. (S. hier oben S. 69.)

Von förmlichen Belehnungen der Grafen und Herzoge von Jülich findet sich nur eine einzige Aufzeichnung vom 8. August 1372 in dem Lehnprotokolle. Herzog Wilhelm stand im Begriffe, die ihm durch seine Gemahlin Maria von Geldern auf dieses Herzogthum überkommenen Erbansprüche geltend zu machen und wollte den Erzbischof für seine Sache gewinnen. Sein Sohn, Herzog Reinald von Jülich und Geldern, sträubte sich und Erzbischof Friedrich mußte 1409 zugeben, daß er die Cölnischen Lehen binnen der nächsten vier Jahre empfange (IV. 48. Note). Es findet sich nicht, daß es von ihm, oder einem seiner Nachfolger geschehen ist; wir werden unter „Heinsberg" sehen, daß noch später, doch eben so fruchtlos darüber verhandelt wurde.

## 3. Die Grafen und Herzoge von Cleve.

Ein Schriftstück des Stiftsarchivs von Xanten aus der Zeit von 1311—1314, welches die Besitzungen und Gerechtsame der Grafen von Cleve aufzählt, die diese von der Cölnischen Kirche zu Lehen trügen, nennt obenan die Grafschaft selbst (Nachweise 1), und Anna von Cleve, Gräfin von Arnsberg, folgte später noch diesem Beispiele, als sie die ihr, wie sie glaubte, erbrechtlich anerfallene Grafschaft Cleve 1377 dem Erzbischofe Friedrich III. schenkte (Nachweise 3). Dies beruht aber unzweifelhaft auf einem Mißverständnisse. „Comitatus Cleuensis" wird in einem ältern Cölnischen Lehnregister die Ueberschrift der Abtheilung gewesen seyn, welche die Lehnstücke in der Grafschaft Cleve zusammenstellte. Es hätte keinen Sinn, die ganze Grafschaft und dann noch einige Bestandtheile derselben als Cölnisches Lehen zu bezeichnen. Dennoch versuchte es Erzbischof Heinrich II. von Cöln nach dem Tode des Grafen Otto von Cleve, der nur eine Tochter hinterlassen hatte, auf die ganze Grafschaft als heimgefallenes Lehen Anspruch zu erheben und zur Erlangung derselben die Hülfe Friedrich's von Oesterreich unter die Bedingungen aufzunehmen, wofür er diesem seine Wahlstimme zusagte (III. 128). Otto's jüngerer Bruder Dieterich hatte aber sofort den Besitz der Grafschaft angetreten und in dem großen Schiedsspruche von 1317 ist nur noch von den Cölnischen Lehen in derselben die Rede, worüber der Lehnhof entscheiden sollte; die Tochter Otto's ward auf die Errungenschaft des Vaters beschränkt (III. 163).

Unser Schriftstück nennt nun auch die Vogteischaft über die uralte Archidiaconatkirche zu Xanten und zwar die größere Vogteischaft, welche sich durch die ganze Grafschaft Cleve, wo überall das reiche Stift Güter und herrschaftliche Gerechtsame besaß, erstreckte, und die kleinere in der Stadt Xanten und deren Beifange. Das Bedürfniß eines Vogts knüpft sich an das Entstehen der geistlichen Körperschaften selbst und die Wahl desselben konnte den zunächst ansäßigen Edelherrn nicht wohl übergehen. Sie hat wahrscheinlich unter dem Einflusse des Erzbischofs von Cöln statt gefunden und jenes frühe, vorurkundliche Lehnsverhältniß begründet.

Auch andere Erwähnungen deuten auf diese alte Verbindung zwischen Cleve und Cöln. Erzbischof Philipp nennt unter den von ihm erworbenen Lehnschaften (Beilage 2) Linn, worauf wir nachstehend zurückblicken werden, und das Allode Volland's bei Loe, welches der Graf von Cleve zu Lehen halten sollte, das wir aber nicht näher nachzuweisen vermögen.

An dem gescheiterten Versuche Heinrich's von Limburg, Namens seiner Gattin, der Erbtochter von Berg, diese Grafschaft gegen die Ansprüche des Erzbischofs Engelbert I. von Cöln in Besitz zu nehmen, hatte auch Graf Dieterich von Cleve Theil genommen und mußte sich in der Sühne vom 20. Juni 1220 dem Erzbischofe zum Dienste gegen Jeden verpflichten bei Verlust der Lehen, die er von Cöln halte (II. 85).

Bald nachher wünschte der Graf auf einem Berge, Mergelpe genannt und in seinem Allode zu Wilre gelegen, ein Schloß zu errichten. Er bedurfte dazu der Bewilligung des Erzbischofs, welcher die alte Herzogswürde in Niederlothringen in Anspruch nahm. Der Graf also, um Engelbert's Zustimmung zu erlangen, trug ihm 1223 das künftige Schloß zu Lehen und Offenhaus auf. (IV. 650). Wilre lag, wie wir später aus der Nachweise 1. vernehmen, bei Cranenburg und diesen wasserreichen und waldigen Landstrich, ein Lieblingsaufenthalt der Kraniche, soll Erzbischof Anno II. dem Stifte zu Zyfflich geschenkt haben, das später auch nach Cranenburg übersiedelte. Als Graf Dieterich von Cleve 1340 die Privilegien dieser Stadt bestätigte, tritt mit ihm der Sohn seiner Schwester, Dieterich von Horn auf, der sich Herr von Cranenburg nennt (Teschenmacher, Annal. Urk. XXIV.). Darum finden wir es nicht in dem Lehnreverse des Grafen Johann von Cleve, der dem kinderlosen Bruder Dieterich 1347 in der Regierung folgte (Nachweise 2), Gräfin Anna zählt es aber wieder 1377 als Cölnisches Lehen auf (Nachweise 3).

In derselben Weise scheint die Cölnische Lehnschaft über das uralte Schloß Monreberg entstanden zu seyn. Es war, wie die Nachweise 1. meldet, zerstört, vielleicht in der erwähnten Fehde mit Engelbert, und der Graf hatte geloben müssen, dasselbe ohne erzbischöfliche Erlaubniß nicht wieder aufzubauen.

Diese hatte endlich Erzbischof Conrad ertheilt, worüber Graf Dieterich so erfreut gewesen seyn soll, daß er mit seinen Ritters-leuten, den Edelherrn Giselbert von Bremt an der Spitze, das Gestrüpp auf dem Monreberg mit eigener Hand ausgerottet habe. Mit jener Erlaubniß war vermuthlich die Bedingung verpaart, das neue Schloß zum Cölnischen Lehen zu erklären. Unsere Urkunden ergeben, daß der Graf 1261 noch einfach „Datum Munreberg“, 1265 aber „Datum in castro Munreberg“ schrieb. (II. 505. 555.) Auch Edelherr Giselbert von Bremt erscheint 1263. (II. 528.)

Calcar, ursprünglich Insel eines Rheinarms, ward von dem Grafen Dieterich von Cleve 1230 gegründet und dem Erzbischofe von Cöln, der als Herzog von Niederlothringen auch auf die Rheininseln Anspruch nachführte, zu Lehen aufgetragen. So erscheint es in der Nachweise des Grafen Johann von 1347, der gleichzeitig die Privilegien der Stadt bestätigte und einen Theil der letztern Munne nennt. Ein Anerkenntniß des Grafen Adolph II. von Cleve vom 28. Januar 1395 über die Cölnischen Lehnstücke zählt wirklich nur einen Theil von Calcar dazu, vermuthlich den ehemals nach Monreberg gehörigen Bezirk. Ritter Stephan von Wissel ward 1269 Burgmann von Monreberg und empfing von dem Grafen Dieterich Grundstücke zu Wissel, Calcar und Mörmter zu Lehen, wogegen er seine Besitzungen zu Munne demselben zurückstellte und auf den Zehnten, den die Bürger von Calcar ihm verweigerten, verzichtete (II. 598). Jetzt hatte sich wohl die Stadt über den Bezirk Munne ausgedehnt.

Schloß und Stadt Sonsbeck und Uedem, welche in allen Nachweisen der Cölnischen Lehen in Cleve aufgeführt werden, soll Graf Dieterich V. mit dem Beinamen Nust (den auch Gert v. der Schüren, Chronik, S. 100 kennt, aber ganz anders erklärt), erworben haben. „Abstulit ecclesie Coloniensi“ sagt die Nachweise 1. und der Streit, der darüber zwischen Cöln und Cleve bestanden hat, wird wohl durch die eingegangene Lehnsverbindung geschlichtet worden seyn.

Diese Nachweise nennt dann weiter den Alpener Werder, den ein Erzbischof von Cöln dem Heinrich Herrn von Alpen über-

lassen und dieser jenem Grafen Dieterich verkauft haben soll; die Zehnten in der Grafschaft Cleve und einen Zoll zu Schryconke, dessen Lage wir nicht zu bezeichnen wissen. Diese angeblichen Lehen aber, welche zwar auch in der Schenkung der Gräfin Anna von 1377, da sie jener Beilage genau nachschrieb, stehen, werden sonst nirgend erwähnt und bildeten wohl nur einen Cölnischen Anspruch.

Hülchrath und Linn, letzteres schon von Philipp als Lehen angeworben (Beilage 2), sind der Gegenstand langer, sehr ernster Reibungen und zahlreicher Urkunden in unserm Buche; durch Kauf, Tausch und Vergleich kamen sie endlich in den Besitz des Erzstiftes selbst. Dinslacken wurde von dem Grafen Dieterich V. von Cleve durch Vermählung mit Hadewig, der Erbtochter dieser Herrlichkeit um das Jahr 1220 erworben. Ob dieses kleine Gebiet bei der gleichzeitigen Sühne mit dem Erzbischofe Engelbert I., oder bei anderer Veranlassung Cölnisches Lehen geworden, ist unbekannt. Graf Johann von Cleve, als er 1347 die von Cöln abhängigen Lehen bezeichnete, hatte von diesem Lehnsverhältnisse keine Kunde und nahm darunter Schloß und Stadt Dinslacken mit Herrlichkeit und Zugehör nur auf die Betheuerung des Erzbischofs und unter Vorbehalt künftigen Befundes auf.

Der Grund und Boden von Dorsten mit seinem Bezirke, d. h. die Grundherrlichkeit gehörte dem Stifte zu Xanten und also zur Vogteischaft der Grafen von Cleve. Dort in der Nähe besaßen diese auch das Schloß Drawinkel, wo Graf Dieterich 1284 eine Urkunde datirte (II. 759. Note.) Erzbischof Conrad von Cöln befestigte 1251 Dorsten zur Stadt und ordnete mit dem Grafen das künftige Verhältniß. Im Falle eines Streites zwischen ihnen sollte die Stadt keinem von beiden helfen, der Graf jährlich eine Mark (als Vogtsbede) beziehen und seine Gerichtsbarkeit über die ihm, oder seinen Burgleuten Angehörigen behalten (II. 370. 373). Der Lehnsverband von Drawinkel war also aus der Xantenschen Vogteischaft hervorgegangen. Graf Johann von Cleve nennt nun auch 1347 Appeldorn und Winnekendonk, die also seit 1314 als Cölnisches Lehen hinzu getreten sind; aber nicht mehr Drawinkel, das wohl aufgehört hatte, Schloß zu seyn.

Die kleinere Vogteischaft über Xanten, die sich auf die Sohl-

stätte der Kirche und demnächst auf die Stadt Xanten bezog, hatte nicht so schnell, wie gewöhnlich anderwärts, sich zur Herrschaft des Vogts über den Ort entwickeln können. Die alten hoheitlichen Gerechtsame des Erzbischofs in und außerhalb derselben standen im Wege. Erzbischof Heinrich II. kaufte 1322 Hülchrath von Dieterich Luf von Cleve und räumte ihm für einen Theil der Kaufschillinge u. A. Xanten ein. Er löste zwar 1331 das Pfand wieder ein (III. 192 und Note); allein der zwischenzeitliche Besitz hatte eine engere Verbindung der Stadt mit dem Grafen von Cleve erzeugt, die sich in demselben Jahre durch ein Bündniß kund gab (III. 255). Xanten ward seitdem in die vielfachen Streitigkeiten zwischen Cöln und Cleve verwickelt, welche ein Schiedsspruch von 1381 nicht zu lösen vermochte (III. 854). Im Jahre 1392 verständigte sich Cöln, die Stadt, Vogtei und das Gericht mit Cleve in ungetheilter Gemeinschaft zu gleichen Hälften besitzen zu wollen (III. 968) und büßte dann in Folge der Soester Fehde seine Hälfte gänzlich ein.

Nur einmal, im J. 1426, ließ sich Adolph, erster Herzog von Cleve bewegen, seine Cölnischen Lehen namhaft zu machen. Es sind nun, — außer Cranenburg, einem Theile von Calcar, Monreberg, Uedem, Sonsbeck und der Hälfte von Xanten —, die Stadt Orsoy, welche er 1392 dem Erzbischofe Friedrich III. zu Lehen aufgetragen hatte (III. 968, Note), Hanxler und Hönnepel, welche schon Cölnisches Lehen waren (III. 298), ehe sie an Cleve kamen und Zollrenten zu Neuß und Rheinberg (IV. 176, Note). Seitdem ist von einem erneuerten Empfange derselben nicht mehr Rede, bis im Jahre 1602 die dringende Wahrscheinlichkeit, daß Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg kinderlos sterben werde, Cöln an einen vermeinlichen Heimfall denken ließ. Zur Begründung künftiger Schritte in dieser Hinsicht, wurde der Herzog 1605 wirklich aufgefordert, die Lehen zu empfangen, was aber nicht geschah. Dennoch ließ Cöln nach dem Tode desselben seinen desfälligen Anspruch am Reichstage zu Regensburg erörtern und legte selbst noch 1680 gegen die Erbauseinandersetzung zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg und deren kaiserliche Bestätigung Verwahrung ein, aber ebenso erfolglos.

## Nachweise 1.

Aufzeichnung der Lehen, welche Cleve von Cöln hält, aus der Zeit von 1311 – 1314.[1]

Ista sunt que tenet comes Clevensis ab ecclesia Coloniensi prout eciam continebatur in quadam cedula inter privilegia ecclesie Xantensis per dominum decanum ibidem reperta.

Primo: comitatum Clevensem.

Item: Cranenburg cum omnibus suis attinentiis. Illa enim loca palustria et nemorosa dedit beatus Anno ecclesie Seflicensi in honore sancti Martini et sunt de allodio sancti Petri, sicut villa Wylre et multa alia que comites Clevenses abstulerunt ecclesie Coloniensi multo tempore minus iuste.

Item: Castrum Monreberg cum omnibus pertinentiis suis, et opidum Kalkere cum suis attinentiis. Et habetur pro intersigno, quod dictum castrum aliquando fuit destructum et promisit comes Clevensis qui tunc temporis fuit, quod nuncquam deberet reedificare sine consensu archiepiscopi et ecclesie sue Coloniensis. Demum tamen impetravit comes Theodericus, avus comitis Ottonis nuper defuncti, ab archiepiscopo Conrado licentiam reedificandi, et licentia obtenta tantum gavisus fuit, quod rubeta et frutecta que crevantur in monte de Monreberch, prescidit propria manu cum militibus suis in principio, inter quos Gyselbertus de Brempt vir nobilis et multi alii fuerunt.

Item tenet ab ecclesia Coloniensi advocatiam Xantensem maiorem et minorem, maiorem per totum comitatum, minorem autem infra opidum Xanctensem et circa ipsum opidum pariter ex omni parte, quam Theodoricus comes

---

[1]) Aus dem Xanten'schen Archive in das Cartular (oreaceus minor, f. 73, übernommen. Es wird der kürzlich verstorbene Graf Otto von Cleve († 1311) genannt und Hülchrath noch als Clevesches Lehen aufgezählt, welches 1314 käuflich an Cöln überging.

pater dicti Ottonis de manu Henrici olim advocati Coloniensis comparavit.

Item tenet ab ecclesia Coloniensi Sonsbeke castellum et villam, et Udem villam, quam Ernestus sive Nusto proauus dicti Ottonis abstulit ecclesie Coloniensi, in qua villa et parochia adhuc habet archiepiscopus Coloniensis redditus speciales.

Item: Insulam dictam Alpemscherweert, quam quidam archiepiscopus Coloniensis dedit Henrico domino de Alpem in restamen quorundam perditorum pro ecclesia, et dictus Henricus vendidit insulam predictam Theodorico avo comitis Ottonis supradicti.

Item tenet ab ecclesia Coloniensi omnes decimas maiores terre sue et novalium terre sue.

Item theloneum de Schryconke.

Item comitatum de Hilkeroyde cum omnibus attinentiis suis, vasallis et ministerialibus.

Item Lynne est allodium ecclesie Coloniensis.

Et similiter Dynslaken cum omnibus suis attinentiis.

Item castellum de Dravewinkel cum omnibus aliis, que protenduntur ad portam de Durstene opidi nostri et sunt de advocatia Xanctensi.

Item multa alia, de quibus alii sunt ab eo infeudati.

---

## Nachweise 2.

Graf Johann von Cleve bezeichnet im Einzelnen die Lehen, worüber er sogleich nach dem Tode seines Bruders Dieterich dem Erzbischofe Walram von Cöln den Lehnseid im Allgemeinen geleistet habe. — 1347, den 7. September.

Universis presentes litteras inspecturis nos Johannes comes Clevensis cupimus fore notum, quod cum hiis diebus defuncto spectabili viro domino Theoderico quondam comite Clevensi, fratre nostro bone memorie et sine libero

masculo decedente, nos sibi in comitatu Clevensi, terris, dominiis et possessionibus eiusdem tamquam verus et legittimus heres succedentes, dum dictum comitatum cum universis terris, districtibus, dominiis, iuribus et attinentiis suis adepti fuissemus, statim post dicti fratris nostri obitum ad reverendum patrem et dominum nostrum dominum Walramum archiepiscopum Coloniensem propter hoc personaliter nobis accedentibus sibique supplicantibus, ut de feodis dicti comitatus ab ecclesia Coloniensi dependentibus nos infeodare dignaretur; idem dominus noster archiepiscopus prestito sibi per nos fidelitatis iuramento et homagio consueto generaliter de universis feodis huius secundum ius legem et consuetudinem generalem feodorum ecclesie Coloniensis tam de favore quam de speciali gratia nos infeodavit. Qua infeodatione sic generaliter facta ipse dominus noster super declaratione et specificatione dictorum feodorum sub debito iuramenti sibi prestiti nos more solito requisivit. Volentes igitur dicto iuramento in hoc satisfacere ut tenemur, feoda infrascripta videlicet castrum Munreberge, item castrum et opidum Lynne, item opida Kalkere, Suynsbeke, Udeheym, item villas Appeldorn et Wenekendunck et advocatiam Xanctensem cum iurisdictione et iuribus et attinentiis ad predictam pertinentibus nos a prefato domino nostro in dicta infeodatione in feodo recepisse et ea ab ecclesia Coloniensi iuste et ab antiquo prout ex fide digna antiquitate secundum veritatem accepimus et informati sumus notitia debite dependere specificando presentibus declaramus. Quia vero ipse dominus noster archiepiscopus asseruit et asserit, castrum et opidum Dynszlachen cum dominio et attinentiis ab ecclesia Coloniensi in feodo similiter dependere; nos licet de hoc firmam adhuc non haberemus notitiam, propter iuramentum tamen predictum tutiorem viam eligentes prefatum feodum Dinszlachen cum protestatione tamen quod si imposterum a quocumque alio domino potius dependere fuerit legittime declaratum presenti de ipso nostra speci-

fication e facta non obstante, ius suum in eodem feodo per omnia remaneat sibi salvum, recognoscimus cum aliis feodis predictis a prefato domino nostro archiepiscopo nos in feodo similiter recepisse. In quorum testimonium et fidem perpetuam sigillum nostrum duximus presentibus apponendum.

Datum anno domini Millesimo trecentesimo quadragesimo septimo, in vigilia nativitatis beate Marie.

---

## Nachweise 3.

Anna von Cleve, Gräfin von Arnsberg, schenkt die ihr erbrechtlich anerfallene Grafschaft Cleve, welche großen Theils aus Cölnischen Lehen, die sie aufzählt, bestehe, dem Erzbischofe Friedrich III. von Cöln. — 1377, den 16. August.

Wir Anna van Cleve Grevynne zu Arnsberg doin kunt allen luden ind bekennen offentlichen oyvermitz diesen brieff, dat want dye Graifschaff van Cleve mit allen yren heirlicheiden, reichte, gerichten ind zubehoiren uns van doide wilne selicher gedachte heren Johans greven zo Cleve, unss lieven broders anerstorven ind mit reichte as eynen neisten erven unss broiders ind der graifschaff vurgenant angevallen is, ind want wir geyne lyfs erven en han van uns geboren, noch unss versien zo gewinnen, an die die graifschap ind lant van Cleve vurgenant comen off erven mogen, ind wir die graifschap ind lant vurgenant nyt gevorderen, verantwerden noch beschirmen enkunnen, als uns ind dem lande nutzlich ind noit were, ind geyn van unsen maigen ind vrunden uns darzu behulplich noch beredich geweest en synt noch en is, mer dar na gestanden hant ind steent, uns der graifschap ind lantz vurgenant zo entweldigen ind die mit gewalt ind wider reicht an sich tzient ind uns die vur enthaldent;

ind want ouch die erwerdige in goide vader unse lieve here her Friderich ertzbusschoff zu Colne uns boyven ind meer dan alle unse vrunde ind maige sunderlinge gunst, vruntschaff, vurdernisse, troist ind hulpe lange tzyt her gedayn ind bewyst hait ind noch dach by dach deyt ind bewyset na alle unser begeirden: so hain wir die gunste, vurdernisse, troist ind helpe vurgenant ind unser graifschap ind lands vurgenant beste ind ouch reicht ind bescheit angesien, sunderlingen want die graifschap ind lant van Cleve vurgenant ind meyst deyl der slosse lants ind reichte dairzu gehorende van den vurgenanten unsen heren ind synne gestichte van Colne rurende is, ind yme ind synne gestichte na dode wilne unss vurgenanten broiders ledich worden ind mit reichte ervallen wairen ind synt, as mit namen Cranenburgh as mit alle synen zubehoeren, item Monreberg mit allen synen zubehoeren, item die stat zu Kalkar mit alle yren zubehoren, item die vagdyen van Xancten beyde groisse ind cleyne, item Soensbeke ind Udem, item dat Alpenscherwert, item alle groisse zienden des lands van Cleve vurgenant, item den tol zu Schryconke, item Lynne mit synen zubehoiren, item die dorpe Apeldern ind Wenekendunk mit yren reichten ind gerichten ind zubehoirten, ind vil achterlene, die andere luyde van der graifschap van Cleve zu lene halden, item Dynslaken mit sinen zubehoiren, item Drauewynkel mit synen zubehoiren: item han wir die vurgenante unse graifschap ind lant van Cleve mit allen yren heirlicheiden, reichten, gerichten, steden, sloessen, dorperen, landen, luyden, tollen, renten ind zubehoirten, so wie ind wair dan die gelegen synt, nyt uyssgescheiden, ind so wie die uns anerstorven synt ind angevallen synt as vurgenant is, ind vort alle dat reicht, vorderinge ind anspraichen, die wir an ind zu der vurgenanten graifschap ind lande van Cleve han off haven mugen in eyncher wys, dem vurgenanten unsen heren heren Friderich ertzbusschof, synen nakomen ind dem gestichte van Colne

mit wolbedachten mude ind mit unsem vryen willen ind mit rayde endeyl unser bester vrunde puyrlichen ind luytterlichen ind unwiderroplichen mit eynre gantzer stedter ind reichter gifte, die man in leifdagen ind in gesunden lyve doin mach ind pleit ze doin ind die genant inter vivos zu latyne, ind vort in alle der wyse ind maneyren as wir beste vestlicher ind steitlicher kunden ind mochten, mit halme ind mit munde gegeyven ind upgedragen, geyven ind opdragen oyvermitz diesen brieff, ind hant vort der grayfschaff, lands ind reichts vurgenant unsem here van Colne synen nakomen ind gesticht vurgenant ind in yrem urber ind behoiff reicht redelichen klaeclos ind zemail uyssgegangen ind sy daran gesat ind geerft, setzen ind erven, also dat sy vurbas gantze muge ind macht han ind haven suelen, die graifschaff lant ind reicht vurgenant ayn alle unse unser erven ind nakomen hyndernisse ind widerreide ze vorderen, ze halden ind ze besitzen zu ewigen dagen as yre ind des gestichts reichte ind wissliche erve, ind han uns ind unse erven der entsat ind entervet zu ewigen dagen ind in alle der wyse as wir beste mochten, ind bidden, enbeiden, manen ind versucken herumb alle amptluyde, manne burchmanne, burgere ind underseissen, die nu seyn off namails syn sullen der slosse lande ind steide der graifschaff van Cleve vurgenant, dat sy unsen heren heren Friderich ertzbusschoff, synen nakomen ind gestichte van Colne vurgenant die sloesse steide ind lant vurschreven ingeven, hantreichen ind leveren ind yn mit den slossen steiden, landen, reichten, gulden ind gerichten der graifschaff van Cleve vurgenant nu vortmee as yren reichten heren gehoirsame, gehorich ind gevoilgich syn ind huldinge dun as sich dat heischt, ind in alle der maissen as sy uns schuldich wairen ze doin mit reichte, ind bidden vortmee den allerdurchluchichsten heren unsen genedigen heren den Roymschen keyser ind vort alle heren, danaff eynich guyt reicht off heirlicheit der vurgenanten graifschap van Cleve rurende

is, dat sy vurgenanten unsen heren den ertzebusschof van Colne, syne nakomen ind gestichte damit willen gnediclich belenen alle tzyt as sich dat geburt. Gedadingt ind geschiet zu Wildeshusen oyvermitz heren Wilhelm Freseken van Messchede ind heren Johan Schuyrman zu Soyst proyfste ind heren Conrait den Wreden ritter unsen amptmann ind Noldekyn van Estinchusen ind vil andere guyder luyde. Ind dieser dincge zu urkund ind ewiger steetigheit han wir unse ingesiegel an diesen breiff doin hangen ind hant vort gebeiden heren Conrait den Wreden ritter vurgenant, dat hie zu meirrem getzuge syn ingesiegel by dat unse an diesen breiff hat gehangen, des ich Conrait vurgenant, dat dat wair sy ind alle dincge as vurgenant is geschiet synt, bekennen.

Gegevven in dem jaire do man schreiff na der geburt unss heren dusent druhundert sieven ind sieventzich, des neisten dages na unse vrauwen dage assumptio. [1])

[1]) Aus dem Mannbuche II. Erzbischofs Friedrich III. von Cöln, Nro. 18.

### 4. Die Grafen und Herzoge von Geldern.

Mit Urkunde vom 28. November 1286 verschrieb Graf Reinald von Geldern seiner Gemählin Margaretha von Flandern die Burg, die Villa und die „Patria“ (das Stammgebiet Geldern) „que vocatur patria de Ghelre“ zur Leibzucht. Dies sey, wie der Graf hinzufügt, im Beisein und mit Zustimmung des Erzbischofs Sifried von Cöln geschehen, da das Lehen, welches er von demselben halte, in diesem Bezirke liege, „infra appretiationem predictam de terra ghelrensi.“ (Van den Bergh, gedenkstukken, I. No. 15.) Wir werden wohl darunter die Vogtei Geldern zu verstehen haben, welche sich im Bereiche von Aldekerk und Nieukerk ausdehnte, und es würde dann aus dieser Bezeichnung ein besonderes Licht über den Ursprung der Grafschaft selbst aufgehen. Geldern gehörte zum Archidiaconat von Xanten; in Nieukerk befand sich eine alte Domaine, Bischofshof genannt (Nettesheim, Gesch. von Stadt und Amt Geldern, I. 26.) Ein ganz analoges Verhältniß zeigte sich bei Cleve in Beziehung auf Xanten. Auch dort ist auf einem „Bischofshofe“ die Stadt Xanten erwachsen; der Graf von Cleve war Vogt derselben und ihres Bezirks und trug diese Vogtei von Cöln zu Lehen. In der frühesten Zeit stand oft der Erzbischof auch unmittelbar an der Spitze der beiden Archidiaconal-Kirchen Bonn und Xanten und leitete jedenfalls alle wichtigen Anordnungen. (Vergl. diese Schrift, II. 82. 83.)

Zu diesem Lehen gesellte sich ein zweites, die Herrschaft Krieckenbeck, worüber schon Erzbischof Philipp die Lehnherrlichkeit gegen ihren damaligen Besitzer erworben hatte (Beilage 2) und welche um das Jahr 1304 Graf Reinald II. ankaufte. (Nyhoff, gedenkwaard. I.)

Der Lehnsverband ward auch hier sehr bald ein lockerer. Erzbischof Heinrich II. gestattete 1309 dem Grafen Reinald, vor dem Cölnischen Lehngerichte sich durch seinen Drost vertreten und die Lehndienste von einem Beamten leisten zu lassen. (Nyhoff, I. No. 102.)

Nachdem Geldern an das Haus Jülich übergegangen war, scheint ein Lehnanerkenntniß gänzlich verweigert worden zu seyn.

Es finden sich nämlich vier urkundliche Zeugnisse vor, worin Cölnische Lehnhofs-Genossen am 9. Mai 1388 erklären, daß in ihrer Gegenwart Herzog Reinald von Geldern ehedem (wohl 1361) den Erzbischof Wilhelm zu Hülchrath gebeten habe, mit den Lehen, die er vom Erzstifte halte, seinen Bruder Eduard zu belehnen, was auch geschehen sey. So ließ sich denn auch Herzog Wilhelm von Geldern am folgenden 19. August 1388 herbei, in der Nicolai-Capelle auf der Grenze von Kempen und Wachtendonk, also von Cöln und Geldern, von dem Erzbischofe Friedrich III. die Belehnung zu empfangen (III. 927). Der Herzog sollte binnen einem Monate eine Bezeichnung der Lehnstücke ausstellen, allein es findet sich keine solche und kein weiterer Lehnact vor.

### 5. Die Grafen von Mörs.

Graf Friedrich von Mörs erscheint in einer Urkunde von 1351 als Genosse des Cölnischen Manngerichts. (Note zu III. 508.) Die Lehen, welche er von der erzbischöflichen Kirche hielt, bezeichnet der liber Feudorum wie folgt: Der Vogtshof im Kirchfelde bei Mörs; Güter, genannt Duvenspyc; Güter in Cassel (vermuthlich die durch den Rhein zerstörte Villa); Zehnte auf dem Hamfelde, im Kirchspiele Fischelen; Güter im Kirchspiele Crefeld, welche ehemals die von Loe besaßen.

An der Spitze dieser Lehnstücke begegnet also, wie bei Cleve und Geldern, womit Mörs landschaftlich zusammenhing, ein Vogtshof Graf Friedrich der Jüngere empfing sie am 24. Juni 1377 von dem Erzbischofe Friedrich III., der, wie in der Einleitung bemerkt ist, um diese Zeit so eifrig bemüht war, die Cölnischen Lehnträger zum Anerkenntnisse ihrer Verpflichtung anzuhalten. Allein von einer Lehnerneuerung verlautet nichts; später suchten die Erzbischöfe vielmehr, das Vasallen-Verhältniß durch Verleihung von Manngeldern neu zu begründen.

### 6. Die Herren von Heinsberg.

Dieterich, Herr von Heinsberg und Erbe seines Oheims mütterlicherseits, des Grafen Arnold VI. von Loen (Loß) und

Chiny trug dem Erzbischofe Walram von Cöln 1346 die Herrschaft Gruytrode zu Lehen auf, um an die Stelle einer Rente von 25 Fuder Wein zu treten, welche Erzbischof Wicbold um 1299 jenem Oheim zu Mannlehen verliehen und die jetzt Walram mit 3500 Gulden abgelöst hatte. Die Bedingung, daß Gruytrode von dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Chiny vermannt werden sollte, konnte, da diese letztere nach Dieterich's Tode an Lüttich heimfiel, nicht erfüllt werden. Sein Neffe und Nachfolger, Godfried von Heinsberg-Dalenbroch, empfing also 1365 und 1373 von Cöln die Belehnung und dessen Sohn Johann I. verkaufte 1417 Gruytrode dem Comthur von Altenbiesen, Iwan von Cortenbach, welcher eine Deutschordens-Commende darauf errichtete.

Der lehnsherrliche Consens zu dieser Veräußerung verzögerte sich, bis Johann von Loen, Herr zu Jülich, Heinsberg und Löwenberg, 1432 für Gruytrode die Dörfer Rheidt, Obercassel, Sieglar und Rodenkirchen dem Erzbischofe Dieterich zu Lehen erklärte, der seinerseits ihm ein Mannlehen von 500 Gulden am Zolle zu Bonn verlieh (IV. 205).

Die genannten Dörfer, sowie Honnef und Honnefrode, welche aus der Erbschaft Heinrich's, Herrn von Löwenberg herstammten, waren früher Gegenstand mehrfacher Verwickelung gewesen, da der Erblasser Heinrich 1317 Honnef dem Erzbischofe Heinrich II., und 1333 jene Dörfer dem Grafen Wilhelm von Jülich zu Lehen gemacht hatte. Jülich ließ demnächst diese Angelegenheit ruhen; nachdem aber Herzog Wilhelm von Jülich und Berg 1484 mit der Erbtochter von Heinsberg die sämmtlichen Besitzungen dieses Hauses erwarb, erwachte wieder der Streit wegen der Lehnsabhängigkeit, worauf Cöln bestand. Erzbischof Hermann IV. bewilligte dem Herzoge einen zehnjährigen Ausstand zum Anerkenntnisse; der Ausstand ward verlängert, aber immer ohne Erfolg. So spielte der Cölnische Anspruch fort bis zur Vereinigung der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, und mußte nun folgerecht sich auf alle Cölnischen Lehen in diesen Fürstenthümern ausdehnen. Es scheint, daß man jetzt die innere Bedeutungslosigkeit der Sache wohl einsah und deswegen um so mehr an dem Schimmer

der Huldigung festhielt. Der Herzog sollte die Belehnung persönlich empfangen, worüber die Räthe bis zur Ermüdung verhandelten.

### 7. Die Herzoge von Brabant.

Zu den altfreien Sitzen, welche Erzbischof Philipp von Cöln seiner Kirche zu Lehen verpflichtete, gehört auch Lomundesheim, d. i. Lommersum, damals Besitzung des Herzogs von Löwen. Die Nachfolger Philipp's bestrebten sich, die wichtige Verbindung mit Brabant durch Bündnisse zu befestigen, Erzbischof Engelbert I. aber erlangte nach glücklichen Unternehmungen und durch die Gunst des Kaisers das Gewicht, um den Herzog Heinrich von Brabant zu vermögen, daß er 1222 nicht nur Lommersum von neuem als Lehen erklärte, sondern mehrere Ortschaften, namentlich Elch oder Othee zwischen Lüttich und Tongern, Thilburg, Dürmal und Hannut bei Tirlemont hinzufügte. (II. 105.) Nach dem Tode des einflußreichen Kirchenfürsten war des Herzogs gleichnamiger Sohn schwierig, die Lehnschaft anzuerkennen und mußte von dem Erzbischofe Heinrich I. durch Verschreibung von 3000 Mark dazu bewogen werden. (Ebendas. Note.)

Obgleich nun in der Folge die Herzoge von Brabant gelegenheitlich dieser Verbindung mit Cöln gedenken, so findet sich doch kein erneuerter Lehnact vor; die Herrlichkeit Elch aber, welche 1418 in den Besitz der Familie von Streyls kam, wurde von dieser und ihren Rechtsnachfolgern fortdauernd als Cölnisches Lehen empfangen.

Mit Lommersum tritt frühe die benachbarte Burg und Herrlichkeit Kerpen in Beziehung. Ein gleichnamiges Geschlecht trug sie vom Reiche zu Lehen. Im Jahre 1275 war sie im Besitze der Wittwe Johann's von Kerpen, Beatrix von Gymnich, von welcher sie Wennemar von Gymnich durch Tausch gegen das Haus Buschfeld erwarb und dem Herzoge Johann I. von Brabant verkaufte. Mit diesem Kerpen ist die gleichnamige Herrlichkeit im Kreise Daun nicht zu verwechseln, deren Burg urkundlich auch Haus upp der Lewen genannt wird. Diese Herren von Kerpen waren Erbschenken des Erzstifts Cöln und Burgmannen

von Altenahr und als solche mit einem Thurm zu Ahrweiler belehnt.

Die Burg Kerpen bei Lommersum ward von dem Erzbischofe Sifried gewaltthätig zerstört, als sich die berühmte Schlacht bei Worringen vorbereitete; nach dem Ausgange derselben mußte der gefangene Erzbischof u. A. dem Herzoge gestatten, sie wieder zu erbauen. Kerpen und Lommersum war seitdem ein Brabant'sches Lehen und wir vernehmen nichts mehr von Lehen, welche Brabant von Cöln hielt.

## 8. Die Grafen von Luxemburg

Heinrich, Herr von Luxemburg und Markgraf von Arlon trug 1246 bei Lebzeit seiner Mutter, der Gräfin von Luxemburg, Contz und Habscheid dem Erzbischofe Conrad von Cöln zu Lehen auf. Er hatte dafür 1000 Mark empfangen; im entsprechenden Rentenwerthe von 100 Mark waren also beide Dörfer zu Lehen verhaftet. (II. 300.)

In Folge des Bündnisses, welches König Johann von Böhmen, Graf von Luxemburg im Januar 1333 mit dem Erzbischofe Walram und mehrern Grafen am Niederrhein, in Holland und Flandern gegen den Herzog Johann III. von Brabant schloß (III. 264), erkannte er neben den schon genannten Ortschaften Burg und Land Dalheim, wahrscheinlich im Bezirke Grevenmachern, als Cölnisches Lehen an. Allein hiermit bricht auch schon jede weitere Nachricht über die Fortdauer eines solchen Verhältnisses ab, welches bei der schnell wechselnden Parteistellung zwischen Luxemburg und Cöln nicht festen Fuß gewinnen konnte.

## 9. Die Grafen von Wied.

Schon im dreizehnten Jahrhundert waren die Grafen von Wied mit den Dörfern und Kirchspielen Bassenheim bei Coblenz und Heddesdorf bei Neuwied von Cöln belehnt. Bruno III. von Isenburg, Herr zu Braunsberg und Wied beabsichtigte 1265, diese Besitzungen zu veräußern und ging den Erzbischof Engelbert II. um den lehnsherrlichen Consens an; das Vorhaben unterblieb aber und sein Sohn Johann I. erhielt 1276 von dem Erzbischofe

Sifried die Zustimmung, sie seiner Gemahlin Agnes zur Leibzucht zu verschreiben (Reck, Gesch d. Häuser Wied u. s. w. S. 92). Der Enkel, Graf Wilhelm I. von Wied wurde am 20. September 1363 von dem Electen Adolph und am 18. April 1372 von dem Erzbischofe Friedrich III. damit belehnt, aber von einem weiteren Lehnacte geschieht keine Erwähnung.

## 10. Die Grafen von Sayn.

Graf Heinrich, der letzte des Alt-Saynschen Hauses, hatte seiner Gemahlin Mechthild seine zahlreichen Besitzungen zur Leibzucht hinterlassen, doch das Treiben weltlicher Herrschaft entsprach nicht der frommen Richtung der Gräfin; sie ließ den größern Theil der Nachlassenschaft sofort auf die Söhne der Schwester des Verstorbenen, der Gemahlin des Grafen Godfried von Sponheim übergehen, welche Erzbischof Conrad von Cöln 1247 damit belehnte, indem sie auf die Vogteigefälle innerhalb der neuen Festungswerke von Bonn, auf das Schloß Neu-Sayn und die Vogteischaft über Essen verzichteten (II. 316.)

Zu diesen Lehen gehörten namentlich Güter in Unkel und Breitbach, die Villa Irlich bei Neuwied und die Burg und Stadt Hachenburg, welche mit den übrigen Saynschen Besitzungen, gemäß einer vorläufigen Theilung nach dem Tode der Mutter im Jahre 1265 dem älteren Bruder Godfried gehörten, während dem jüngern, Heinrich die Grafschaft Sponheim vorbehalten wurde. (Günther, Cod. dipl. II. 211.) Der Vater, Graf Johann von Sponheim hatte jedoch schon 1264 mit Zustimmung der Söhne Unkel und Breitbach dem Erzbischofe Engelbert II. von Cöln verkauft, so daß nur Irlich und Hachenburg als Cölnisches Lehen noch erübrigten. (Günther, l. c. 204.)

Nur erst nach langem Verlaufe findet sich Nachricht von der Fortdauer dieses Lehnsverhältnisses, indem Graf Johann der Jüngere von Sayn unter dem 2. Juli 1356 den Erzbischof Wilhelm um Consens anging, Hachenburg und Irlich seiner Gemahlin zur Leibzucht auszusetzen; womit er auch 1363 von dem Electen Adolph und 1364 von dem Erzbischofe Engelbert III. belehnt wurde.

Sein Sohn Gerhard trug am 4. Juni 1405 sein Schloß Homburg gegen Empfang von 1000 Gulden dem Erzbischofe Friedrich III. zum Offenhaus auf und empfing nach dem Tode des Vaters am 15. Juni 1410 die Belehnung mit Hachenburg und Irlich. Der Erzbischof hatte ihm dazu ein Rentenlehen von 700 Gulden mittels Verpfändung der Cölnischen Eigenleute in der Grafschaft Sayn verliehen, welches Erzbischof Dieterich von dem Sohne Gerhard's, dem Grafen Dieterich von Sayn 1440 einlöste, der nun sein Dorf Flamersfeld an die Stelle setzte. Der Bruder desselben, auch Dieterich genannt empfing 1454 die Belehnung mit den beiden alten und diesem neuen Lehnstücke. Dazu kam gegen Ende des XV. Jahrhunderts als Cölnisches Lehen die Hälfte des Dorfes Wissen mit mehrern einzelnen Höfen, welche die Grafen von Sayn aus der Nachlassenschaft Johann's Herrn von Wildenburg erbten.

So hatte diese Lehnsverbindung von Zeit zu Zeit eine neue Verknüpfung gefunden und erhielt sich fortdauernd bis in die neuere Zeit, doch mußten die Erzbischöfe die Allodial-Erbfolge nachgeben. Erzbischof Ferdinand belehnte am 7. April 1594 den Grafen Heinrich zu Sayn, für ihn und seine Erben, Söhne oder Töchter, und sämmtliche Agnaten oder deren Kinder. Der Lehnbrief vom 29. April 1662 lautet wirklich auf dessen beide Töchter, wovon Johanna an den Herzog Johann Georg von Sachsen, und Ernestine an den Grafen Salentin Ernst zu Manderscheid-Blankenheim vermählt war. Der Letztere erhielt ebenso 1675 die Belehnung für seine vier Töchter, worunter Magdalena Christina das Lehen ihrem Gemahl, dem Burggrafen Ludwig zu Kirchberg zubrachte. Die Nachkommen desselben, die Burggrafen von Kirchberg, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, so wie die Erben des Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen, die Markgrafen zu Brandenburg-Onoldsbach wurden bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts mit jenen vier Sayn'schen Besitzungen von Cöln belehnt.

## II. Die Herren von Isenburg.

Gerlach II. von Isenburg, Herr von Arenfels trug am 7. Mai 1343 dem Erzbischofe Walram von Cöln für empfangene

200 Goldschilde die Stadt Herschbach auf dem Westerwalde, „welche bei der von altersher von Cöln lehnrührigen Burg liege," zu Lehen und Offenhaus auf. Er fügte alle zur Burg und Stadt Herschbach gehörigen Höfe und Dörfer mit der Gerichtsbarkeit dem Lehen hinzu, als ihm 1353 ein Mannlehen von 100 Mark am Zolle zu Bonn mit 1000 Mark abgelöst wurde.

Derselbe hinterließ nur zwei Töchter, wovon die zweite, Adelheid mit dem Grafen Salentin von Isenburg aus einer jüngern Linie dieses Geschlechts sich vermählte und nebst der Herrschaft Arenfels auch Herschbach in die Ehe einbrachte.

Salentin's gleichnamiger Vater war damals schon Vasall von Cöln. Als Erzbischof Wilhelm am 5. October 1354 ihm eine Lehnrente mit 500 Mark ablöste, setzte er drei Weingärten zu Heimbach an deren Stelle und erklärte, daß er außerdem das Patronat mit dem Zehnten zu Urbach und drei Höfe zu Steinenbach schon vom Erzstifte zu Lehen halte, womit er denn auch 1363 von dem Electen Adolph bekleidet wurde. Nach dem Tode des Vaters gestattete Erzbischof Friedrich III. am 15. October 1388 dem jüngern Salentin, seine Gemahlin mit dem Zehnten zu Urbach, mit den Niederhöfen daselbst und zwanzig Malter Futterhafer zu bewitthumen.

Seitdem verlautet nichts mehr von diesen Lehen, bis im Jahre 1664 diese jüngere Linie der Herren von Isenburg mit dem Grafen Ernst, Herrn zu Arenfels und Grensau ausstarb und ein vielseitiger Erbfolgestreit entstand.

Lysa von Isenburg, die ältere Tochter des oben erwähnten Gerlach's II. Herrn von Arenfels war an den Grafen Wilhelm von Wied, der ebenfalls aus dem Hause Isenburg stammte, vermählt worden; eine Erbtochter derselben hatte im Anfange des XV. Jahrhunderts die Besitzungen der Aeltern dem Grafen Dieterich IV. von Runkel zugebracht, dessen Nachkomme jetzt Graf Friedrich von Wied war. Dieser ging den Erzbischof Salentin um die Belehnung mit Herschbach an, die ihm auch unter dem 28. Januar 1685 mit der Bedingung ertheilt wurde, die Proceßkosten zur Erlangung des Besitzes zu tragen, alsdann die Gefälle eines Jahres als Laudemium zu zahlen und die katholische Religion

dort aufrecht zu erhalten. Er kam aber nie zum Besitze des Lehns, welches der Erzbischof von Trier 1664 eingezogen hatte und seine Nachfolger festhielten.

## 12. Die Grafen von Nassau.

In einer Urkunde von 1224 erklärt Erzbischof Engelbert I. von Cöln, mit dem Grafen von Nassau (Heinrich II.) dahin übereingekommen zu seyn, daß die von diesem jetzt erbauete Stadt Siegen ihr gemeinsames ungeschiedenes Eigenthum seyn solle; in Beziehung auf diese Gemeinschaft hebt er besonders das Münz- und Zollgerechtsam hervor (II. 120) und gibt dadurch genugsam zu erkennen, daß er in seiner Stellung als Herzog von Westphalen und damaliger Reichsverweser an die Bewilligung, jene Stadt zu gründen, die künftige Gemeinschaft derselben geknüpft habe.

Nach dem Tode des Grafen gründeten dessen Söhne Walram und Otto durch Theilung der väterlichen Lande zwei Linien, der desfällige Vertrag von 1255 bestimmt aber, daß alle Activ- und Passiv-Lehen gemeinschaftlich bleiben sollten Da nun demgemäß beide Linien gemeinschaftlich von Cöln belehnt wurden, so müssen diese freilich nicht genannten Lehen schon vor der Theilung bestanden haben.

Graf Otto, der Stammvater der Dillenburg'schen, später Katzenelnbogen'schen Linie hatte die Besitzungen nördlich der Lahn, also auch Siegen in der Theilung erhalten, war aber darüber bald nachher mit dem Erzbischofe Conrad von Cöln in Verwickelung gerathen. Er hatte sich nämlich demselben zur Kriegshülfe gegen die Nachkommen des Hauses Limburg verpflichtet und ein Rentenlehen aus den erzbischöflichen Gefällen zu Siegen angenommen, aber sein Versprechen nicht erfüllt; es war sogar zwischen ihnen selbst Fehde entbrannt. Der Graf mußte sich jedoch beugen und sich Conrad's eigenem Schiedsspruche unterwerfen, der ihm das Rentenlehen wieder entzog und von neuem das gemeinsame, unabgeschiedene Eigenthum an Burg und Stadt Siegen festsetzte. (II. 476).

Dieser gemeinsame Besitz, besonders der eigentlichen Burg, die doch Behufs der beiderseitigen Besatzung in bestimmte Hälften

getheilt werden mußte, führte immer wieder zu Anständen und Reibungen, welche nochmals 1343 einen Vergleich des Erzbischofs Walram mit dem Grafen Heinrich von Nassau-Dillenburg und dessen Sohne Otto veranlaßten. Darin werden die beiden Hälften der Burg örtlich umschrieben, die Ausdehnung des Beifanges bezeichnet, übrigens das ungetheilte Eigenthum an Stadt und Beifang bestätigt. (III. 392.)

Aus einem ähnlichen Verhältnisse war 1381 zwischen dem Erzbischof Friedrich III. von Cöln und Johann von Nassau Fehde erwachsen. Erzbischof Walram hatte von den Aeltern desselben die halbe Burg Gensberg gekauft; dieser aber behauptete, daß gleichzeitig das Recht des Wiederkaufs bedungen und unter dem Electen Adolph ausgeübt worden sey. Erzbischof Cuno von Trier vermittelte einen Vergleich, wonach diese Streitfrage geprüft und die erzbischöfliche Hälfte von Siegen dem Grafen amtsweise eingeräumt werden sollte. (III. 855.) Von Siegen verlautet demnächst nichts mehr.

Als alte Lehen, welche die Nassauischen Grafen von Cöln hielten, nennen unsere Mannbücher: Das Ober-Marschallamt der Cölnischen Kirche, woran Graf Adolph erinnert, der sich als Solcher in der Worringer Schlacht von 1288 durch Tapferkeit auszeichnete und dadurch die Wahl zum römischen Könige auf sich lenkte; die Eigenleute auf dem Einrich, oder in dem Einrichgaue; die Herrschaft Westerwald, aus den Dörfern, oder Zenten Emmerichenhain, Marienberg und Neuenkirchen bestehend; das Dorf Ems mit dem Bade; die Vogteischaften zu Weidenhahn, Wycegeishain (?) und Gershausen; einen zehnten Antheil an der Herrschaft Driedorf; die Höfe Ködingen und zum Dale im Kirchspiele Randeroth (III. 356); Wald- und andere Zehnten, nebst verschiedenen Manngeldern.

Bei den öftern Erbtheilungen in dem Hause Nassau vertheilten sich auch diese Lehen an die verschiedenen Zweige der Familie. Unsere Nachrichten reichen bis in's XV. Jahrhundert, über das Lehen Westerwald insbesondere bis 1731.

### 13. Die Grafen von Sponheim.

Von den drei Söhnen des Grafen Godfried von Sponheim, welcher mit Adelheid, der Schwester des kinderlos verstorbenen Grafen Heinrich von Sayn vermählt war, stiftete Heinrich die Heinsberg'sche, Simon die Sponheim-Kreuznach'sche und Johann die Sayn-Sponheim-Starkenburg'sche Linie. In einer folgenden Erbscheidung trat Heinrich von Heinsberg seinen Antheil an Sponheim dem Bruder Simon gegen dessen Saynsche Besitzungen ab, wo..ach Sponheim in zwei Hälften, in die vordere, oder Kreuznach'sche und in die hintere, oder Starkenburg'sche Grafschaft getheilt blieb.

Auch nach dieser Absonderung der zum Theil von Cöln abhängigen Saynschen Lehngüter wird Graf Johann von Sponheim-Starkenburg in Friedensverhandlungen mit dem Erzbischofe Wic bold von 1308 Vasall von Cöln genannt; doch kennen wir die Lehnobjecte nicht näher. Sein gleichnamiger Enkel erklärt aber 1361, daß er eine jährliche Rente von sechs Fuder Wein zu Zeltingen zu Lehen halte und daß ihm jetzt zur innigern Verbindung mit Cöln von dem Erzbischofe Wilhelm 1000 Goldflorin gezahlt worden, wofür er demselben seinen Hof zu Riehl zu Lehen auftrage. (III. 624.) Der Hof ging später in dritte Hand, zuletzt an die Stadt Cöln über.

Graf Johann von Sponheim-Kreuznach hatte 1335 dem Erzbischofe Walram von Cöln für empfangene 1000 Pfund sein Dorf Langenlonsheim zu Lehen erklärt. Mit dem Grafen Simon starb 1414 dieser Zweig des Hauses Sponheim im Mannsstamme aus und dessen Tochter Elisabeth, welche 1416 die Cölnische Belehnung empfangen hatte, übertrug ein Fünftel ihres Erbes dem Pfalzgrafen Ludwig I.; die übrigen vier Fünftel fielen an Johann, den letzten Grafen von Sponheim-Starkenburg, der auch 1417 nach dem Tode der Elisabeth mit Langenlonsheim belehnt wurde. Nach dem gänzlichen Erlöschen des Hauses ging die Grafschaft mit den Cölnischen Lehen theils an Churpfalz, theils an Pfalz-Zweibrücken und Baden über.

## 14. Die Pfalzgrafen bei Rhein.

Aus den Verfügungen, welche die Erzbischöfe von Cöln seit dem Anfange des XI. Jahrhunderts über Gerechtsame zu Bacharach trafen, ergibt sich, daß sie dort die Grundherrlichkeit mit der Gerichtsbarkeit und dem Kirchen=Patronat, also den dortigen Stammhof besaßen. (I. 153. 251. 330. II. 106.)

Als Vogt dieses Besitzthums in geistlicher Hand tritt Pfalzgraf Conrad, Herr der benachbarten Burg Stahleck, auf. Er trug Burg und Vogtei von Cöln zu Lehen und stellte sie 1189 in die Hand des Erzbischofs Philipp zurück, der nun ihm, seiner Gemahlin Irmentrud und seiner Tochter die Belehnung in der Weise ertheilte, daß sie einander in dem Besitze folgen sollten. (Günther, C. D. I. No. 223.)

Nach beendigtem Streite zwischen Cöln und dem Pfalzgrafen Ludwig über das Schloß Thuron bei Alken an der Mosel im Jahre 1243 sollte derselbe die Burgen Stahlberg und Fürstenberg und, wie früher, das Schloß Stahleck von Cöln zu Lehen halten; von der Vogtei über Bacharach geschieht jetzt keine Erwähnung und als diese später in den Lehnbriefen wieder erscheint, werden jene beiden Burgen nicht mehr genannt.

Die ersten Wiederbelehnungen nach 1243, worüber sich ein urkundliches Zeugniß vorfindet, sind von 1372 und 1398. Die letztere enthält neben Stahleck und der Vogtei auch einen Antheil des Schlosses Waldeck auf dem Hunsrück, welches die Gemein=Besitzer daselbst 1242 dem Erzbischofe Conrad von Cöln für empfangene 200 Mark zu Lehen aufgetragen hatten und das von dem Pfalzgrafen Ruprecht erobert worden war.

Durch die Vermählung der Elisabeth, Tochter des Grafen Simon von Sponheim mit Ruprecht, dem Sohne des gleichnamigen Königs, kam 1417 ein Fünftel der Grafschaft Sponheim an das pfalzgräfliche Haus. Dem gemäß erhielt Ludwig IV. 1440 die Belehnung mit Stahleck, der Vogtei von Bacharach, dem Antheile an der Burg Waldeck und einem Fünftel des Dorfes Langenlonsheim, welche seitdem regelmäßig bis 1771 erneuert worden ist.

## 15. Die Grafen und Dynasten in Westphalen.

Die Grafen von der Mark gehören nachweislich schon frühe zu den Cölnischen Vasallen, wenn jener Rabodo de Marchia, dessen Allodium Erzbischof Philipp für 400 Mark zu Lehen erworben hat (Beilage 2), ein Zweig der Grafen von Altena ist, welche später den Namen von der Mark annahmen. Es fehlt nicht an Andeutungen, daß diese letzteren damals mehrere Lehen von Cöln hielten, allein ein bald nachfolgendes Ereigniß in ihrer Familie führte zur gänzlichen Verdunkelung derselben. Bekanntlich wurde das gesammte Besitzthum des Grafen Friedrich von Isenberg, Sohnes des Grafen Arnold von Altena, nach der an dem Erzbischofe Engelbert I. verübten blutigen That als verwirkt und gute Beute betrachtet und zumeist von dem Grafen Adolph von der Mark, dem Oheime Friedrich's, an sich gezogen, dem es auch die beiden Nachfolger des Erzbischofs Engelbert, ohne Unterscheidung der frühern Lehn- oder Allodial-Eigenschaft insgesammt zu Lehen überlassen hatten. Graf Heinrich von Berg war indeß zum Schutze des Neffen Dieterich, Sohnes seiner Schwester und jenes unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg eingeschritten und hatte endlich mit dem Grafen Adolph von der Mark 1243 einen Vertrag zu Stande gebracht, wodurch das streitige Besitzthum zwischen Adolph und Dieterich getheilt (Kremer, Akadem. Beitr. II. 124) und gegen den Einspruch des Erzbischofs Conrad (II. 278) als unabhängig von Cöln behauptet wurde.

Auch in der Folge standen die Grafen von der Mark mit den Erzbischöfen wegen ihrer sich durchkreuzenden Besitzungen und Gerechtsame in steter Verwickelung, welche einige Male durch neue Lehnsverbindung geschlichtet wurde. So hatte Erzbischof Sifried 1278 den Grafen Eberhard von der Mark genöthigt, die Befestigung der Städte Iserlohn und Camen zu schleifen, und der Graf, um Lüdenscheid vor demselben Schicksale zu bewahren, diesen Ort dem Erzbischofe zu Lehen aufgetragen (II. 716. 726.) In der Sühne nach der Worringer Schlacht mußte aber Sifried die Befestigung jener Städte bewilligen, was denn auch den erwähn-

ten Lehnsverband wieder löste. Ebenso werden Burgmannssitze in dem seit 1339 Cölnischen Schlosse Schnellenberg bei Attendorn und der halbe Zoll zu Werl, welchen früher die Edelherren von Bielstein besaßen, als Cölnisches Lehen erwähnt; doch kein solches bestand mehr, als Mark 1398 durch den Tod des Grafen Dieterich an dessen Bruder, den Grafen von Cleve, erbrechtlich fiel.

Die Grafen von Waldeck. Graf Otto von Waldeck erklärte 1354, Erzbischof Heinrich von Cöln habe 1307 seinem Vater Heinrich zur Vermehrung der Cölnischen Lehen desselben eine Rente von 60 Mark aus der Bede von Medebach verliehen. Sie war sehr wahrscheinlich die Abfindung bei der Schlichtung eines damaligen Streites. Erzbischof Wicbold von Cöln hatte 1298 von dem Edelherrn Werner von Wittgenstein Medebach mit dem Gerichte, der Münze, dem Zolle und der Vogtei erworben; nach seinem Tode aber unternahm Graf Heinrich von Waldeck einen Burgbau in der Nähe von Medebach, auf dem Ziegenberge, den ihm Graf Ludwig von Arnsberg überlassen hatte. Erzbischof Heinrich II. erhob sofort Einspruch; das Vorhaben unterblieb und gleichzeitig fand die gedachte Belehnung Statt.

Ein ähnlicher Fall trug sich mit den Gebrüdern Rave von Pappenheim zu. Sie hatten zu Canstein bei Marsberg auf Cölnischem Allode, wie sie angaben, eine Burg errichtet und diese 1342 dem Erzbischofe Walram zu Lehen und Offenhaus aufgetragen. Graf Heinrich von Waldeck widersetzte sich dem, da der Grund und Boden ihm gehöre, konnte aber in einem Vertrage des folgenden Jahres nur so viel erreichen, daß eine zweite vor Canstein angelegte Burg, der Grimmenstein wieder aufgegeben wurde. Der Sohn Otto, im Bündnisse mit den Grafen von Arnsberg und von der Mark, kam mit dem Erzbischofe zu Fehde und verglich sich dann 1345 dahin, daß ihm die Hälfte von Canstein zu Mannlehen verliehen und die Befugniß zugestanden wurde, die andere Hälfte von den Gebrüdern von Pappenheim für 1200 Mark einzuziehen. Erzbischof Wilhelm löste 1353 jene Lehnrente von 60 Mark mit dem zehnfachen Betrage, wie üblich, dem Grafen Otto ab, worauf dieser mit seiner Gemahlin Mechthild von Lüneburg das Dorf Gifflitz im Gerichte Wildungen nebst vier dazu

gehörigen Meierhöfen der Cölnischen Kirche zu Lehen stellte, jedoch den besondern Vorbehalt beifügte, gegen Rückzahlung der 600 Mark den Lehnsverband wieder lösen zu können.

Am 16. Oktober 1404 ging der damalige Graf Heinrich von Waldeck mit dem Erzbischofe Friedrich III. von Cöln ein Schutz- und Trutzbündniß ein, was wohl zu der erneuerten Belehnung mit der Hälfte von Canstein und dem Dorfe Gifflitz, die gleichzeitig stattfand, Veranlassung gegeben haben wird. Als später, 1494 über verschiedene zwischen Cöln und Waldeck streitige Grenzorte verhandelt wurde, werden zwar Canstein, Gifflitz und das bisher nicht genannte Haus Adorf als Cölnische Lehen erwähnt, aber von einer weitern Belehnung liegt keine Kunde mehr vor.

Die Edelherren von der Lippe. Die Stadt Lippe selbst ward sogleich bei ihrer Gründung von dem Edelherrn Bernhard II. (1197—1207) dem h. Peter zu Cöln zu Lehen aufgetragen. (Erhard, Regesta Westf. II. Urk. No. 541.) Dies war der feierliche Ausdruck in Urkunden, wodurch ein wichtiges Besitzthum, oder Hoheitsrecht an das Erzstift übergehen sollte; wie er auch später noch, z. B. bei der Schenkung der Grafschaft Arnsberg und des Herzogthums Berg an dasselbe gebraucht wird. (III. 689. IV. 294.) Der Edelherr sagt, er habe die Stadt auf seinem (Ober-) Eigenthume »Proprietas« gegründet und diese Proprietät dem h. Peter überwiesen, damit er in dem Beneficium (Lehen) einen ruhigen Besitz derselben (durch den Schutz des Lehnsherrn) genieße. Die kürzlich erst erworbenen herzoglichen Rechte in Westphalen waren der Beweggrund gewesen, auch von dem Erzbischofe die Zustimmung nachzusuchen, woran, wie zahlreiche Urkunden lehren, die Bedingung der künftigen Eigenschaft als Lehen, oder Offenhaus geknüpft zu werden pflegte. Unter den damaligen staatlichen Verhältnissen befremdet es nicht, daß diese Eigenschaft sich hier, wie in so vielen andern Fällen bald verdunkelte. Wie wenige der von dem Erzbischofe Philipp erworbenen Lehnherrlichkeiten (Beilage 2) haben fortgedauert! Aus dem Andenken der Bürger von Lippstadt war aber der alte Lehnsverband noch nicht entschwunden, als sie 1324 bei dem Erzbischofe

Heinrich II. Freiheit von dem Geleitsgelde in Westphalen nachsuchten. (III. 201.)

In der Zwischenzeit war Edelherr Simon von der Lippe in ein neues Lehnsverhältniß mit Cöln getreten. Er erklärte am 27. October 1308, daß Erzbischof Heinrich II. ihn zum Burgmann zu Rüden gemacht und ihm über die Lehen hinaus, die er schon von Cöln hatte, ein Burglehen von 50 Mark aus der Bede zu Geseke und Rüden verliehen habe. (III. 70.) Später beträgt die Lehnrente 60 Mark und Bernhard von der Lippe, Otto's Sohn ist zugleich Burgmann zu Hovestat. Derselbe verglich sich 1354 mit dem Erzbischofe Wilhelm wegen des Rückstandes, worauf er verzichtete, indem der Erzbischof ihm als Burgmann zu Hovestat 400 Mark zu zahlen versprach, wogegen dann Bernhard Güter im Rentenwerthe von 40 Mark zu Lehen stellen sollte. (Seibertz, U. B. II. No. 737.) Die Zahlung erfolgte bald nachher und Bernhard benannte den Hof Aureppen im Amte Delbrück, den größern Hof in Lembeck und den Hof Bodinchof im Amte Rheda zu Burglehen von Hovestat

Nach Bernhard's Tode hatte sich dessen Schwiegersohn, Graf Otto von Teckelnburg der Herrschaft Rheda und der Burg Lipperode, wozu jene Höfe gehörten, bemächtigt und es erklärt sich, daß Edelherr Simon III. in einem Reverse vom 28. Juli 1385 bekennt, zwei Höfe zu Hiddesen im Kirchspiele Detmold von dem Erzbischofe Friedrich III. zum rechten Burgmannlehn (also an Stelle der vorgenannten Höfe) empfangen zu haben. Die nachfolgenden mehrseitigen und bestrittenen Verpfändungen von Lippstadt, Lipperode, der Vogtei von Geseke und anderer Lippischen Besitzungen ließen es zu einer Lehnserneuerung nicht kommen.

Die Grafen von Everstein hielten das Schloß Osen (Ochsen) an der Weser mit dem Geleite zu Wasser und zu Lande von Cöln zu Lehen. Wohl wird man auch hier annehmen dürfen, daß bei dem ursprünglichen Baue desselben diese Abhängigkeit von dem Erzbischofe als Herzoge von Westphalen bedungen worden. Diesen herzoglichen Rechten seiner Kirche eine festere Geltung zu verschaffen, bestrebte sich Erzbischof Conrad, als Graf Conrad von Everstein, welcher von der Abtei Fulda die Vogtei der Stadt

Hameln an der Weser mit dem Zolle, der Münze und dem Geleite zu Lehen trug und von diesem Standpunkte die Landeshoheit über dieselbe beanspruchte, sich schutz- und hülfsbedürftig sah, nachdem am 13. Februar 1259 Abt Heinrich von Fulda dem Bischofe Wittekind von Minden Hameln verkauft hatte. Gewiß dadurch bewogen, überließ nun Graf Conrad im November desselben Jahres zur Hälfte das Eigenthum des Schlosses Osen mit Grund und Boden, so wie der Stadt, die vor demselben entstehen möchte, dem Erzbischofe Conrad, der ihm dagegen seine lehnherrliche Vertretung zusagte. (II. 480.)

Da bald hiernach der Bischof von Minden die Hälfte von Hameln den Herzogen Albert und Johann von Braunschweig abtrat und zugleich den Wunsch aussprach, gemeinsam mit ihnen auch die Vogtei zu erwerben, sahen sich die Grafen von Everstein von neuem gedrängt. Sie trugen nun den 3. Januar 1265 ihr Schloß Ober-Everstein mit 100 Mansen dem Erzbischofe Engelbert II. zu Lehen auf und schenkten ihm die Hälfte der Stadt Hameln, um dessen Hülfe zu gewinnen (II. 589). Allein noch in demselben Jahre mußten sie mit dem Bischofe von Minden Frieden eingehen, auf die Stadt selbst gänzlich verzichten und geloben, die Vogtei bei Verlust derselben in keine andere Hand zu bringen. (Würdtwein, Nova subsid. dipl. V. Nro. 12.) Erzbischof Engelbert selbst war in diesem Streite als Vermittler aufgetreten und hatte also die früher ihm übertragenen Rechte fallen lassen.

In dem Kriege, den Erzbischof Conrad als Herzog von Westphalen mit dem Bischofe Simon von Paderborn geführt hatte, waren die von diesem errichteten Festungswerke von Salzkotten geschleift worden und der Friedensschluß bestimmte, daß sie nie erneuert werden, Salzkotten und Geseke gemeinschaftliches Eigenthum von Cöln und Paderborn seyn sollten (II. 427) Die Bedingung wurde in der Folge nicht beachtet; Erzbischof Sifried belagerte 1282 Salzkotten und Graf Otto von Everstein mit seinem Schwager Conrad von Brackel, in diese Händel verwickelt, mußten geloben, dem Bischofe Conrad von Osnabrück und Otto von Paderborn, dem Grafen Friedrich von Rittberg und dem Edelherrn Simon von der Lippe keine Hülfe gegen den Erzbischof

leisten zu wollen. (II. 767.) Kurz hiernach erhielt Graf Otto von demselben ein Rentenlehen von 20 Mark aus den Gefällen von Salzkotten (II. 776) und im folgenden Jahre erklärte Graf Conrad von Everstein, daß er seinen vierten Theil des gleichnamigen, von Cöln lehnrührigen Stammschlosses von dem Erzbischofe Sifried zu Lehen halte, schenkte demselben das Schloß Osen mit dem Grund und Boden vor demselben, wo vordem eine Stadt gestanden habe, und die Hälfte der Stadt Arzen, deren andere Hälfte er künftig von Cöln zu Lehen halte. (II. 787.)

Der Vetter, Graf Otto, Herr von Polle an der Weser, war später erzbischöflicher Marschall von Westphalen und empfing das Rentenlehen von 20 Mark noch 1294, welches künftig auf andere Gefälle angewiesen werden sollte, da jetzt der Erzbischof Salzkotten dem Bischofe von Paderborn gänzlich überließ. Auch die Belehnung mit Everstein wurde während des XIV. Jahrhunderts, namentlich 1375 noch erneuert; dann aber melden unsere Lehnbücher nichts mehr davon.

Ein Edelherr von Pyrmont hatte dem Erzbischofe Philipp von Cöln das gleichnamige Schloß nebst dem Hofe „Udisdorp" zu Lehen aufgetragen (Beilage 2); später kaufte Erzbischof Conrad die Hälfte desselben.

Bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Conrad und dem Bischofe Simon von Paderborn waren die Gebrüder Godschalk und Hermann von Pyrmont auf die Seite des letztern getreten und hatten die erzbischöfliche Besatzung aus Pyrmont vertrieben, waren aber im weitern Verlaufe des Schlosses entwältigt worden. In der Sühne vom 23. Juli 1255, wodurch sie ihren Burgsitz zurück erhielten, mußten sie geloben, nie mehr solchen Uebergriff gegen die Amt- und Burgleute des Erzbischofs zu begehen und ihm die Hälfte der Stadt Lüdge abtreten, die sie einstweilig als Pfand behalten sollten, bis ihnen Conrad 200 Mark zahlen und die Hälfte der Kosten, die sie auf den Bau dieser Stadt verwendet, erstattet werde. (II. 417.)

Später waren, wie eine Aufzeichnung der, dem Cölnischen Marschallamte in Westphalen untergebenen Gerechtsame und Gefälle enthält (Seibertz, U. B. I. S. 638), die Edelherren von der

Lippe Burgmann zu Pyrmont und behaupteten, den Hof Udis-torp (Odenstorp) als Burglehen zu besitzen. In dem Kriege, den Erzbischof Sifried wegen Salzkotten und Geseke gegen den Bischof Otto von Paderborn 1282 führte, hatten sie als Anhänger des letztern Pyrmont zerstört und waren deswegen ihres Burglehns für verlustig erklärt worden.

Seitdem geschieht in unsern Lehnbüchern von Pyrmont keine Erwähnung bis zur Zeit des für die Wiederbelebung der Cölnischen Lehen so thätigen Erzbischofs Friedrich III. Derselbe belehnte am 20. Mai 1378 den Grafen Hermann von Pyrmont mit der Hälfte des vormaligen Schlosses Pyrmont und dessen Herrlichkeit und allen andern Zugehörungen.

Die Hälfte der Stadt Lüdge war an die Grafen von Everstein und unter dem Erzbischofe Friedrich an Paderborn verpfändet worden. Letzteres nahm bei dem Tode des Grafen Philipp von Pyrmont 1583 gegen dessen Schwager, den Grafen Philipp Ernst von Gleichen den Heimfall der von ihm angeblich lehnrührigen Grafschaft Pyrmont in Anspruch, konnte aber jetzt so wenig, wie 1688 beim Aussterben der Grafen von Gleichen, wo Pyrmont an Waldeck fiel, durchdringen. Bei diesen Erbübergängen war von Cöln keine Rede mehr.



